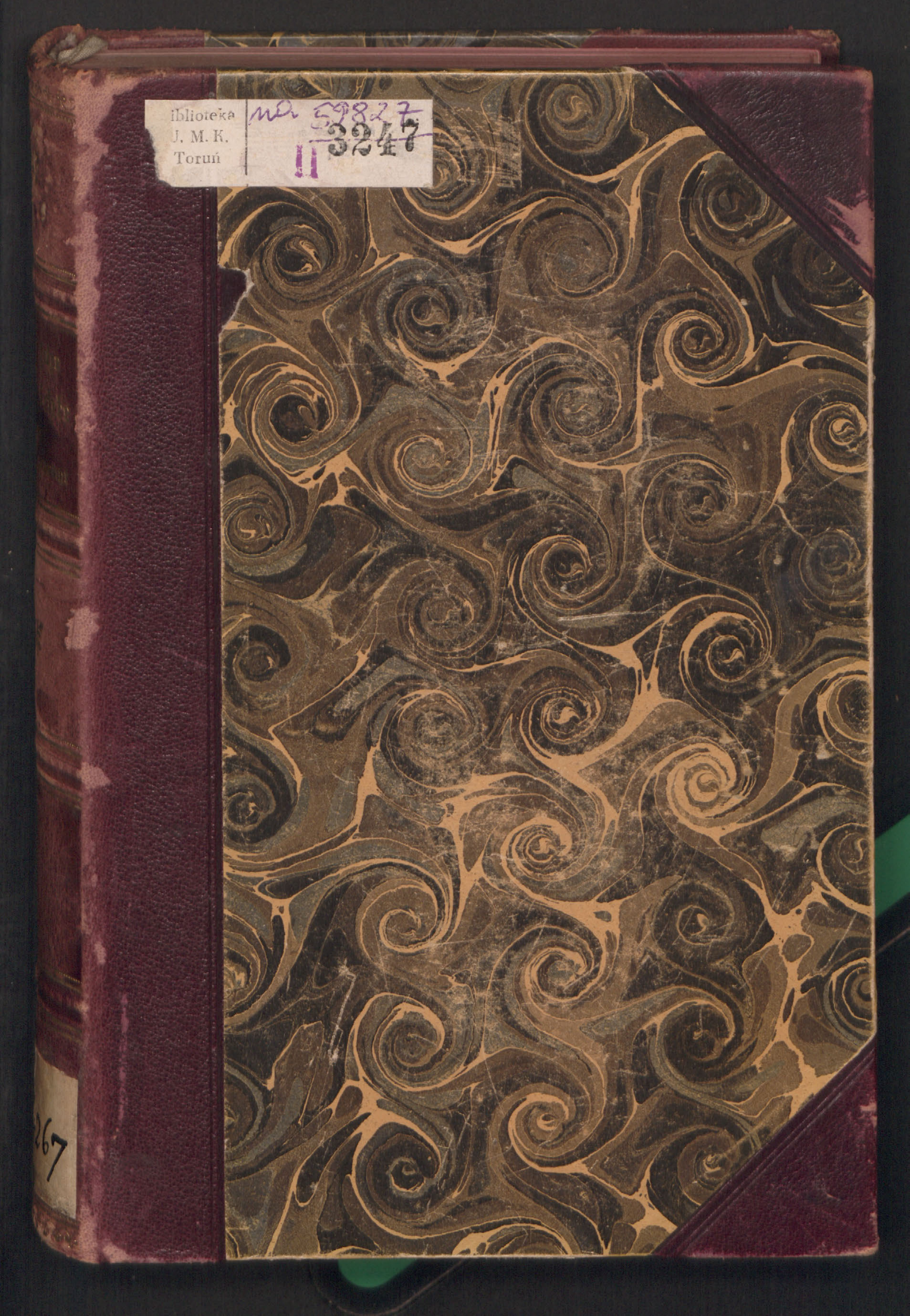






Deutsche Geschichte

von

Karl Lamprecht.

Der ganzen Reihe dritter Band.

Vierte, unveränderte Auflage.
8. und 9. Tausend.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1913.

Deutsche Geschichte

von

Karl Lamprecht.

Erste Abteilung:

Urzeit und Mittelalter.

Zeitalter des symbolischen, typischen und konventionellen Seelenlebens.

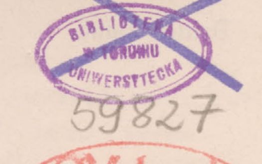
Dritter Band.

Vierte, unveränderte Auflage.

8. und 9. Tausend.

Berlin.
Weidmannsche Buchhandlung.
1913.



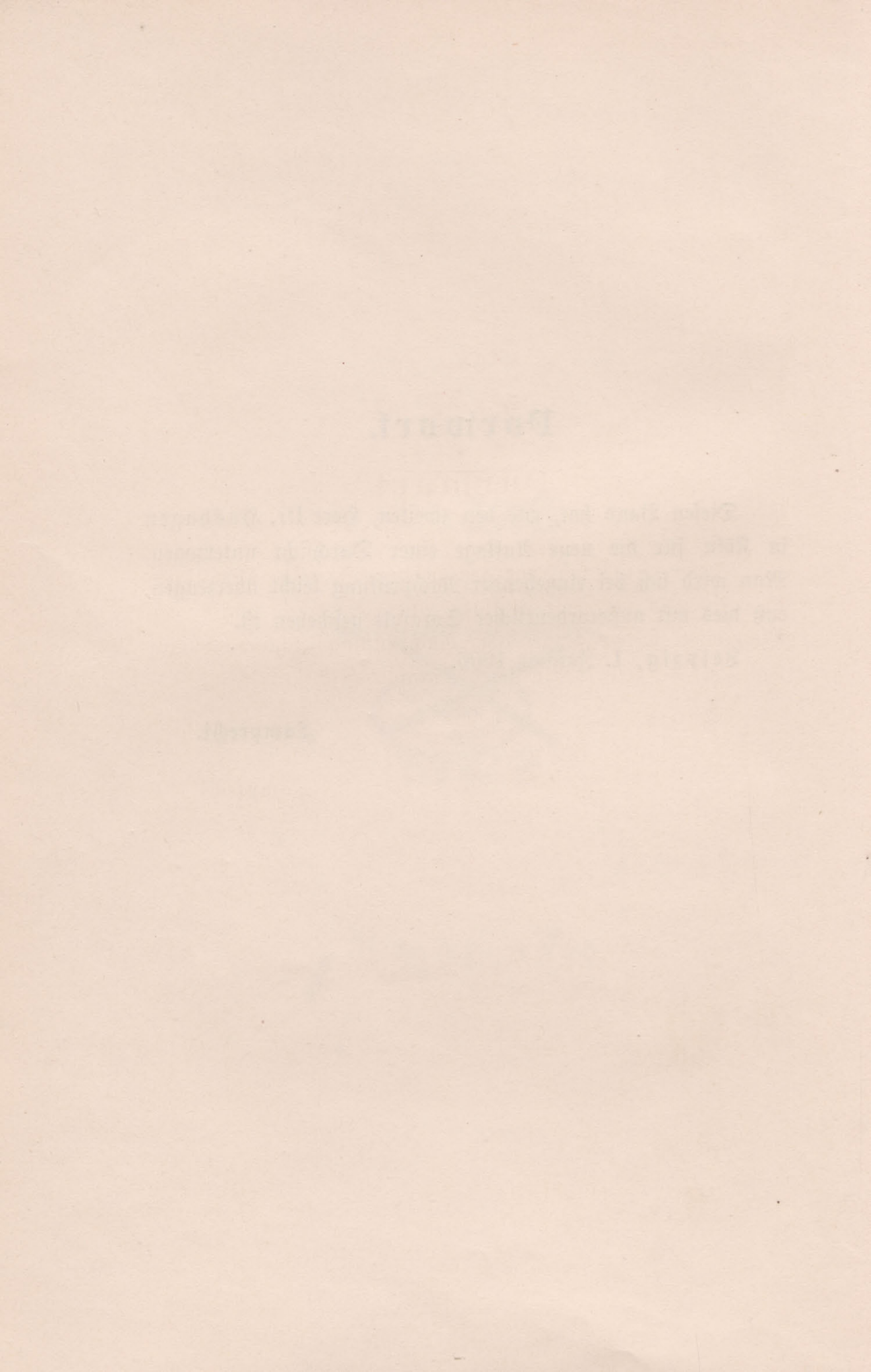


Vorwort.

Diesen Band hat, wie den zweiten, Herr Dr. Hashagen in Köln für die neue Auflage einer Durchsicht unterzogen. Man wird sich bei eingehender Nachprüfung leicht überzeugen, daß dies mit außerordentlicher Sorgfalt geschehen ist.

Leipzig, 1. Januar 1906.

Lamprecht.



Inhalt.

Neuntes Buch.

Erstes Kapitel. Aufschwung des Königtums unter den Staufern, erneutes Streben nach universaler Gewalt; 1152–1197.

Seite

Drittes Kapitel. Geistige Kultur der Stauferzeit.

Zehntes Buch.

Erstes Kapitel. Sonderbildungen des deutschen Wesens in Flandern und Holland vom 10. zum 13. Jahrhundert.

Zweites Kapitel. Germanisation der Lande zwischen Elbe und Oder.

Einleitung.

Wo nur immer ein günstiges Geschick urwüchsigen Nationen einen selbständigen Entwicklungsgang gestattet, der aus den innersten Kräften des Volkstumes heraus, in den wichtigsten Punkten ungestört von zwischengreifenden weltgeschichtlichen Einwirkungen, in normaler Reifebildung verläuft, da lassen sich an der Hand noch zugänglicher geschichtlicher Quellen der Regel nach drei Zeitalter wachsender Kultur unterscheiden, die man in der herkömmlichen Terminologie als Urzeit, Mittelalter und Neuzeit bezeichnen kann.

Die Urzeit begreift ein Zeitalter von meist ungemessener, oft gewiß viele Jahrtausende umfassender Ausdehnung, während dessen das Volk in der Tätigkeit etwa des Fischers, Jägers und Hirten verharrt. Seine Wirtschaft ist noch rein okkupatorisch; flüchtig erringen die Volksgenossen in stetem Wechsel des Aufenthalts die ersten Daseinsbedingungen der Nahrung und Kleidung, soweit die Natur diese fast ohne menschliches Zutun erzeugt. Der einzelne lebt noch aufs engste eingebettet in die jede Individualität erdrückende Verfassung des Geschlechtes; in Geschlechter und Stämme, die sich oft gegenseitig befehden, zerfällt das Volk. Die höheren Tätigkeiten des Denkens und der künstlerischen Anschauung sind noch völlig gebunden; als symbolisch kann man sie bezeichnen, insofern alles allgemeinere Denken auf die Symbolisierung des Gedankeninhalts, namentlich die Personifikation der Naturkräfte, hinausläuft, und insofern jede künstlerische Wiedergabe des Empfindens und der Anschauung auf die unmittelbare Darstellung dieser Empfindung und Anschauung durch menschliche Bewegungen und menschlichen Laut, also auf die absolute

Gleichstellung des Zustandes des Darstellenden und des reproduzierten Empfindungsinhalts gerichtet ist.

Dies Zeitalter wird bei ungestört normaler Entwicklung durch ein zweites, das Mittelalter, abgelöst, indem die bisher unstät schweifenden Volksmassen seßhaft werden in den ersten Anfängen des Ackerbaues, eine Heimat erringen, die ihnen teuer wird, und Zeit zu geistiger Muße finden, wie sie der wechsellose Drang des Kampfes ums natürliche Dasein früher versagte. Nun mildert sich die Härte der alten Geschlechtsverbände allmählich; an ihre Stelle treten lokale Verbände, zwar immer noch aufs engste geschlossen, das Individuum noch aufs strengste fesselnd, anfangs vielfach bis zur völligen Verneinung jedes Privateigens an Grund und Boden: aber doch schon viel freier gebildet als die natürlichen Verbände der Urzeit. Und mit der selbständigeren Haltung der Einzelperson in Wirtschaft und Verfassung, in Sitte und Recht beginnt zugleich der Aufschwung zu einer höheren Stufe geistigen Lebens. Die religiösen Vorstellungen, bisher völlig anthropomorph, beginnen sich abzuklären zur Ahnung einer höchsten Ursache oder eines obersten Schicksals; die Fälle bindender Beziehungen zwischen den Volksgenossen werden im ganzen überblickt und sondern sich in die immer reinlicher geschiedenen, genauer erkannten Gruppen des Rechts und der Sitte. Die Kraft ästhetischer Anschauung wächst, wenn auch noch nicht bis zum vollen, naturalistischen Erfassen der sinnlichen Welt, so doch bis zu ihrer künstlerischen Wiedergabe durch das Ornament und die oft äußerst wirkungsvolle Schönheit konventioneller Darstellung im plastischen Bild und im Gemälde.

Und wieder tritt eine große Weiterbewegung ein. Sie führt zur Neuzeit hinüber. Die agrarische Wirtschaft, bisher vereinzelt betrieben in dem bäuerlichen Heim des Dorfes oder vom ragenden Sitze des Großgrundherrn aus, in jedem Betriebe sich selbst genügend, ihre sämtlichen Produktionsmittel selbst erzeugend, mit ihren Produkten alle Bedürfnisse deckend, beginnt Überschüsse zu erzielen. Wie sie anwenden? Neue regelmäßige Bedürfnisse entstehen, die nicht aus den unmittelbaren

Erzeugnissen jeder einzelnen Wirtschaft befriedigt werden können, die den Austausch eigener Überschüsse gegen Produkte fremder Herkunft erheischen. So kommt es zum regelmäßigen Binnenverkehr; das wirtschaftliche Bedürfnis, in größeren seelischen Spannungen verlaufend, schweift weit hinaus über den Ort seiner Entstehung: die alte Isolierung der Einzelwirtschaften wird durchbrochen: ein Handel kommt auf und mit ihm das Geld als allgemeines Werkzeug des Tausches. Und neben den Handel tritt zur Befriedigung der neuen Bedürfnisse das Gewerbe: zum ersten Male beginnt das Volk in Schichten verschiedener Berufsbildung zu zerfallen. Es sind die Anfänge der Geldwirtschaft gegenüber der Naturalwirtschaft der mittelalterlichen Zeit. Sobald sie zur Gleichberechtigung oder gar zum Übergewicht der geldwirtschaftlichen Entwicklung gegenüber den vorhandenen agrarischen Wirtschaftsmächten geführt haben, beginnt auch sozial das neue Zeitalter. Der steigende Verkehr führt zu einer bisher völlig ungeahnten Bewegungsfreiheit der Individuen; die alten, räumlich geschlossenen Genossenschaften des Landes werden von ihm durchbrochen: nicht mehr ihre lokale Gebundenheit, sondern die vom Räumlichen völlig unabhängige Verschiedenheit des Berufs wird zum sozialen Fermente der Nation. Und alsbald zeigen sich die Folgen und Begleiterscheinungen dieser sozialen Verschiebung auf geistigem Gebiete. Dahin fällt die bisher gebundene ästhetische Anschauung; die Dichtung dringt zum Drama und zur Satire vor und damit zu den Anfängen individualistischer Wiedergabe und Kritik der sinnlichen Welt; die bildende Kunst erringt in immer höherem Maße die Kraft naturalistischer Auffassung und Schilderung; das Denken schreitet zu wissenschaftlicher Bewältigung der Außenwelt fort und stellt die Meditation über die höchsten Fragen, über das Verhältnis von Gott, Welt und Mensch, der Verantwortlichkeit, dem Gewissen des einzelnen anheim. Der Individualismus erwacht: langsam, aus immer tieferem Eindringen in die Welt, aus immer festerer Herrschaft über sie, wird die moderne Persönlichkeit geboren.

Umschreiben die soeben gegebenen Andeutungen im wesent-

lichen nur den abstrakten Typus jeder großen nationalen Entwicklung, soweit diese unbeeinflußt betrachtet werden darf von den Einwirkungen weltgeschichtlich bedingter Rezeptionen und Renaissancen, so wird es sich an dieser Stelle empfehlen, engere Umschau zu halten im Bereiche der deutschen Entwicklung und die Frage aufzuwerfen, in welches Stadium typischen Werdens denn das deutsche Volk mit der Mitte des 12. Jahrhunderts, mit dem ersten Ruhepunkte in dem großen religiös-kirchlichen Streite, mit dem Emporkommen der Staufer gelangt sei?

Längst lag damals das Zeitalter symbolischer Urzeit hinter ihm; nur in die ersten Jahrhunderte unserer beglaubigten Geschichte ragt es noch hinein, und was wir von ihm wissen, verdanken wir, abgesehen von dem Ergebnis schwieriger Schlüsse aus später noch vorhandenen Niederschlägen früherer Entwicklung, allein der klassischen Überlieferung der Römer und Griechen. Denn Zeitalter symbolischen Denkens sind an sich geschichtslos; in unbewußter Jugendlichkeit verbringen die Völker, den Einzelindividuen gleich, die Wiegenzeit ihrer Entwicklung.

Mit dem Übergange zum Mittelalter pflegt die geschichtliche Überlieferung im Gewande des Heldensanges und der aus Heldensängen zusammengeballten Sage einzusetzen. Es ist bei den Deutschen allerfrühestens die Mitte etwa des 3. Jahrhunderts nach Christus; aus dieser Zeit tönt uns in der Sage der Name des historisch beglaubigten Königs Ostrogotha entgegen [1]. Es ist zugleich die Zeit, da diejenigen germanischen Stämme, deren Masse später die deutsche Nation bilden sollte, die ersten Versuche unternehmen, dauernd seßhaft zu werden und endgültig zu festem Ackerbau überzugehen.

Von hier ab dehnt sich das deutsche Mittelalter aus bis zu den Pforten des 16. Jahrhunderts; erst im 15. Jahrhundert beginnt auf deutschem Boden die Geldwirtschaft völlig und überall zu siegen über die naturalwirtschaftliche Haltung der Nation und alles überwindenden Einfluß zu gewinnen auf die Bildung des staatlichen Lebens im Reiche und vornehmlich in

[1] S. Bd. I³ S. 343.

den Territorien, sowie auf die weitere Entwicklung der deutschen Gesellschaft. Erst seit dieser Zeit darf man mit voller Sicherheit vom aufkeimenden Individualismus in der Kunst, vom Erwachen wahrer Wissenschaft sprechen; erst jetzt bringt vor allem die Reformation die große Errungenschaft persönlicher, individualistischer Frömmigkeit und damit die tiefste, auf immer unüberbrückbare Trennung vom mittelalterlichen Geiste.

Das Zeitalter aber, das sich in der Ausdehnung von mehr als einem Jahrtausend von den Ausgängen der urzeitlichen Kultur bis zu den Anfängen der modernen Entwicklung erstreckt, zeigt in sich wiederum eine scharfe Gliederung in zwei Hälften. Der Scheidepunkt liegt eben in der Zeit, bis zu der unsere Darstellung gelangt ist, in der Mitte etwa des 12. Jahrhunderts.

Vor dieser Zeit herrscht noch die stärkste Gebundenheit des geistigen Lebens, wie sie uns auf dem Boden der Kunst am klarsten in der nationalen Beschränkung auf das Ornament, auf dem Gebiete der Religion nicht minder deutlich in den wunderbaren Formen der Frömmigkeit des 10. bis 12. Jahrhunderts entgegengetreten ist: es ist eine Haltung des Geistes, die sich nur in typischem Umriß, nicht individuell des geistigen Inhalts bemächtigt. Vor dieser Zeit sahen wir ferner die Nation wohl aus Völkerschaften zu Stämmen, aus Stämmen zu einem Gesamtstaat erwachsen; aber der Gesamtstaat trug noch nicht eigentlich nationale Färbung, er beruhte in seiner Idee wie in seiner Ausgestaltung noch auf der Aufnahme der fremden, aus der hohen Kultur des Römerreiches herübergenommenen Form des Kaisertums: die eigentlich lebendigen Körper der Nation waren noch immer die Stämme; die nationale Einheit war erst äußerlich erworben und ihr Gedanke keineswegs tiefster und unveräußerlicher Besitz der Volksseele[1]. Auf wirtschaftlichem Boden endlich standen sich die Einzelwirtschaften der Bauern und der Großgrundherren noch unvermittelt gegenüber: jede Markgenossenschaft wie jede Großgrundherrschaft

[1] Vgl. Bd. I³ S. 11 ff.

bildete mehr oder minder einen für sich abgeschlossenen Kreis, einen kleinen Staat für sich, dessen Bereich die Schicksale der Eingesessenen unverbrüchlich umfaßte: noch verlief die soziale Schichtung ganz in den engen Verfassungsformen reiner Naturalwirtschaft.

In all diese Zustände kommt mit der Mitte des 12. Jahrhunderts etwa eine steigende Gärung: sie werden gesprengt, und heraus wächst eine neue, freiere Gestaltung mittelalterlichen Kulturlebens.

Die treibende Kraft lag während der ersten losen Anfänge der Geldwirtschaft zunächst in den Städten; ihr Auftreten, ihre zunehmende Erweiterung gibt den späteren Jahrhunderten des Mittelalters seit der Stauferzeit einen besonderen, wenn auch noch immerhin mittelalterlichen Charakter: bis mit dem Ausgang des 15. Jahrhunderts der mittelalterliche Rahmen völlig gelöst wird.

Die Großgrundherrschaften des 8. bis 10. Jahrhunderts, jene ersten großen Organisationen agrarischer Kräfte innerhalb der deutschen Geschichte, hatten die Überschüsse ihrer Erträge wesentlich zum weiteren Ausbau der Heimat und damit zu ihrer Vergrößerung wie zur Ernährung einer stets wachsenden Bevölkerung verwendet. Es war dabei, namentlich in den höher kultivierten Gegenden des Reiches, schließlich zu einer Steigerung der Bevölkerung gekommen, für deren Ernährung die wirtschaftliche Tätigkeit bloßen Ackerbaues nicht mehr ausreichte. In Fülle begannen hörige Leute wie Freie vom Lande darum den Städten zuzuwandern, um sich hier den nunmehr erblühenden Handwerken einzuordnen.

Zu gleicher Zeit waren aber auch die Großgrundherren an den Schluß ihrer alten Ausbaubestrebungen gelangt; das Land war völlig besiedelt; nicht mehr in der weiteren extensiven Kultivierung jungfräulichen Bodens konnte eine Steigerung ihrer Einnahmen erblickt werden, sondern nur noch in der intensiveren Bearbeitung des einmal aufgewonnenen Landes und in einer besseren Organisation des Betriebes. Die hierdurch steigenden Erträge fanden Absatz in der ungemein rasch wachsenden Bevölkerung der Städte, deren Aufgabe es damit ward, dem

platten Lande hierfür besseres Ackergerät sowie überhaupt die Voraussetzungen einer höheren Lebenshaltung in industriellen Erzeugnissen zu liefern.

So trat, deutlich wahrnehmbar im Verlaufe der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts, eine nie nachlassende Strömung gegenseitiger Wechselwirkung und Befruchtung zwischen den Städten und dem platten Lande ein: das Handwerk hob sich, der Handel nahm außerordentlich zu, und die Landwirtschaft begann Gebrauch zu machen von den Vorteilen, die die neuen Erwerbszweige gewährten.

Es waren Vorgänge von außerordentlichen Folgen[1]. Auf politischem Gebiete waren die ersten Jahrhunderte der Kaiserzeit erfüllt gewesen von dem großen Kampfe der kirchlichen und staatlichen Gewalten: ein Fieber gleichsam, das den Körper der deutschen Nation nach der Aneignung des Christenglaubens ergriff, war der Investiturstreit hereingebrochen. Nun war es zwar im Wormser Konkordat zu einer Verständigung gekommen: aber wer wollte verkennen, daß es sich dabei nur um einen Waffenstillstand handelte? Hatte dieser sich bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts leidlich bewährt, so war das nur die Folge gewesen des Sieges der religiösen Ideen über Papsttum und Kaisertum zugleich, wie er im zweiten Kreuzzuge zutage trat. Im übrigen aber konnte kein Zweifel sein, daß der tiefste Anlaß zu den Zwisten zwischen Regnum und Sacerdotium in nichts anderem gelegen hatte, als in der Wucht der alles vor sich zurückdrängenden, Nation und Kirche gleicherweise beherrschenden religiösen Ideen, in der Einwirkung einer alles gefangennehmenden christlichen Frömmigkeit[2]. Nun, bei den ersten revolutionären Anfängen der Geldwirtschaft, traten diese Ideen zurück; andere, materielle Vorgänge zogen das Auge der Nation vor allem auf sich; das kirchliche Interesse schwand, Frou Werlt siegte; selbst die Diener der Kirche verweltlichten: die Bischöfe waren Reichsfürsten geworden, Äbte lebten fern

---

[1] Weitere Erläuterungen s. Hist. Ztschr. 67 (1891) S. 392—396.
[2] S. Bd. II[3] S. 325 ff.

von ihrem Kloster und ließen andere für ihre Pflichten sorgen, und sogar für die Kurie konnte ein Eiferer, wie Gerhoh von Reichersberg, die Frage aufwerfen, ob ihr Name eher von cruor, denn von cura abzuleiten sei[1].

Befreite so die wirtschaftliche Bewegung die staufischen Herrscher von jener furchtbaren Gewalt der religiösen Empfindungen, der die Salier fast unterlegen waren, so kam sie anderseits den Kaisern des 12. und 13. Jahrhunderts positiv nicht mehr zugute. Jede geldwirtschaftliche Bewegung bietet an sich der Staatsgewalt in den von ihr erforderten Werkzeugen des Verkehrs, in Straßen und Nachrichtendienst, in Geld und Landesfrieden, die Möglichkeit, ganz anders, als während des isolierten Daseins rein naturalwirtschaftlicher Zeiten zu zentralisieren, überall gegenwärtig zu wirken, wahrhaft zu herrschen. Das ist jener Zug der Entwicklung, von dem getragen die französischen und englischen Könige des 13. und 14. Jahrhunderts ihre mehr oder minder absoluten Monarchien begründet haben. Wir werden sehen, wie und warum dieser Zug der deutschen Monarchie des 12. und 13. Jahrhunderts nicht mehr zugute kam. Nicht die Kaiser haben sich seiner bemächtigt, sondern die Fürsten; nicht die Einheit des nationalen Staates hat er herstellen und stärken helfen, sondern die Vielheit territorialer Bildungen.

Und doch waren es anderseits die Anfänge der Geldwirtschaft, durch deren Einfluß, teilweise auf dem Umweg sozialer Wirkungen, die Einheit der Nation, wenn auch nicht des Staates, begründet ward. Waren bisher die Stämme die eigentlichen Träger der nationalen Gliederung gewesen, hatten neben und unter ihnen nur noch die isolierten Organisationen großer Grundherrschaften wahrhaft fruchtbar bestanden: jetzt verwischten der zunehmende Verkehr, die Tatsache zahlreicher Ortsveränderungen einer großen Anzahl von Volksgenossen, die über das Gesamtgebiet des Reiches hinweggreifenden Rechtsbeziehungen des Handels immer mehr die Stammesgrenzen

---

[1] Vgl. Bd. II³ S. 376.

und öffneten die Grundherrschaften allgemeineren Einflüssen. Und über die Änderung und Zerstörung des Bestehenden hinweg erwuchsen neue, die Gesamtnation einigende Elemente. An Stelle der agrarischen Ständebildung, die stets einen landsmannschaftlichen Charakter behalten hatte, trat eine neue Gliederung nicht eines Stammes oder einiger Stämme, sondern der ganzen Nation nach Berufen: neben den Landmann stellte sich der Ritter, der Kaufmann, der Handwerker: und der Kaufmann genoß wesentlich gleichen Rechtes und gleichen Ansehens, mochte er im Süden oder Norden des Vaterlandes ansässig sein oder vorübergehend sich aufhalten.

In der Herstellung dieser vielfach ausgleichenden Verbindungen entwickelten die Anfänge der geldwirtschaftlichen Bildung gegenüber den bisher partikularen Strömungen den Begriff und das Bewußtsein der Nation zur gleichen Zeit, da sie mit ihren Einflüssen die Entfaltung der Territorialgewalten unterstützten: eben in dem Augenblicke, als die Nation als Staat aus den Fugen zu gehen begann, ist sie als soziale Einheit gefühlt und für immer dem Bewußtsein der Deutschen gewonnen worden. Und mehr noch: in eben diesem Augenblicke hat sich die Nation fast zu der größesten Tat, die ihr als einem Gesamtkörper bisher überhaupt gelungen ist, angeschickt, zur Kolonisation der heutzutage deutschen Länder an der mittleren Donau und östlich der Elbe. An den Einzelvorgängen dieser außerordentlichen, mehr als zwei Jahrhunderte andauernden Bewegung haben sich alle deutschen Stämme, und nicht zum wenigsten die der äußersten westlichen Fernen beteiligt; Norddeutsche und Süddeutsche haben in gleicher Weise den Weg gefunden nach Livland und Siebenbürgen, nach Schlesien und Preußen: die Kolonisation des deutschen Ostens ist das Siegel gewesen der unter geldwirtschaftlichem Einfluß zum ersten Male praktisch durchgeführten, wenn auch nicht staatlich zutage tretenden nationalen Einheit.

Aber auch für das Geistesleben bedeuteten jene ersten Einflüsse der Geldwirtschaft, wie sie vom 12. bis 15. Jahrhundert zunehmend auf das nationale Dasein einwirkten, einen wesent-

lichen Fortschritt, wenn auch noch nicht den raschen Bruch mit der mittelalterlichen Gebundenheit. Schon daß die im 10. bis 12. Jahrhundert gewonnenen Formen einer noch typischen, von jedem Individualismus fernen Frömmigkeit mehr in den Hintergrund gedrängt wurden, war ein Vorteil. Es wurde dadurch Platz geschaffen für eine neue geistigere Auffassung, die ihrerseits bedingt war durch Veränderungen auf sozialem und noch mehr gesellschaftlichem Gebiete.

Es wird bald genauer zu erzählen sein, wie sich im Laufe des 12. Jahrhunderts im Ritterstand ein erster Stand im wesentlichen rein nationaler höherer Bildung entwickelte, und wie sich mit seiner Lebensrichtung die Daseinsformen der höheren Geistlichkeit, bisher der einzigen feingebildeten Gesellschaft, mehr oder minder verschmolzen [1]. Auf diese Weise entstand zum ersten Male auf deutschem Boden eine wahrhaft nationale, überallhin verbreitete, geistig belebte Gesellschaft, eine Aristokratie der ästhetischen Bildung. Und schon gewährten die Fortschritte der Volkswirtschaft dieser die Möglichkeit eines ausgedehnten friedlichen Verkehrs, eines wirklichen geselligen Lebens von Hof zu Hof und von Burg zu Burg. Es waren Errungenschaften, die nach dem Verfall des Rittertums gegen Ende des 13. Jahrhunderts in fast erhöhtem Maße noch auf die höheren bürgerlichen Kreise übergingen. Jetzt waren die Städte schon unbezweifelt Stätten eines höheren, dauernden Friedens; eng geschart wohnte in ihnen eine bürgerliche Aristokratie, die, ursprünglich vielfach dem Rittertum angehörig, nach dessen Versinken in die kleinlichen Verhältnisse des Landjunkertums den guten Kern der alten Bildung bewahrt und durch eigene geistige Arbeit vermehrt hatte: was Wunder, wenn sie zum ersten Male die Anfänge gut bürgerlicher Gesellschaft ausbildete.

Freilich besaß diese Gesellschaft noch nichts von dem freien geistigen Leben der späteren Gesellschaft der Renaissance; streng herrschte bei ihr Konvenienz und Etikette; in den Äußerlichkeiten

[1] S. unten 9. Buch 2. Kap.

feineren Verkehrs ging sie nicht minder auf, wie die ritterliche Gesellschaft der Stauferzeit.

Aber gerade der Konventionalismus der bürgerlichen wie vorher der ritterlichen Gesellschaft war das fördernde Element des nationalen Geisteslebens im 12. bis 15. Jahrhundert. War man bis dahin in der Kunst noch typischen Anschauungen gefolgt und unter ihrem Einfluß zur Vergegenwärtigung der schönen Außenwelt fast nur im Ornamente gelangt: jetzt erblickte man diese Außenwelt und vornehmlich die Menschenwelt in genauer erfaßten Formen, in den Umrissen ritterlicher oder bürgerlicher Modevorstellungen, im leisen Schwung etwa höfischer Grazie oder in jener unbewußten Anmut, welche bürgerlich-religiöse Innigkeit zunächst den Heiligengestalten, dann allem Holdmenschlichen zuschrieb. Auch in der Dichtung brachen sich neue Ideale Bahn. Die alten knorrigen Heldengestalten verblassen; der höfische Ritter mit seiner zuht und vuoge wird das konventionelle Modeschema aller Darstellungen, und in der Lyrik erwacht die spintisierende Erörterung der gesellschaftlich zugelassenen Liebesempfindung für die Frauen der ritterlichen Kreise. So entsteht ein Geistesleben höchst eigener konventioneller Art; es hält die Mitte gleichsam zwischen der massiven Typik der Vergangenheit und dem ausgeprägteren Individualismus des 16. Jahrhunderts; und es beschließt das Zeitalter gebundenen Geisteslebens als dessen höchster noch erreichbarer Ausdruck.

Doch genug. Eingehend noch wird uns dies geistige Dasein in der folgenden Erzählung beschäftigen; jetzt mag es gelten, zunächst seine wirtschaftlichen und politischen Voraussetzungen im vollen zu überblicken.

Achtes Buch.

Erstes Kapitel.

Städte und Bürgertum.

I.

Nur sehr langsam ist in unserem Volke, trotz frühzeitiger Berührung mit den höheren Kulturen des Südens, ein wirtschaftliches Wertbewußtsein der Güter erwachsen. In der Zeit der Karlingen war es noch keineswegs vorhanden. Zwar gebrauchte man schon lange Münzen, ja man hatte vielleicht schon damals ihre Kenntnis und Verwendung den Slawen vermittelt[1]: aber gleichwohl trug man sie noch in der unbequemen Geldkatze bei sich[2] und war weit davon entfernt, das Geld als stehendes Verkehrsmittel, als selbstverständlichen Wertmesser der wirtschaftlichen Güter zu betrachten[3]: wiederholt drohte die karlingische Gesetzgebung denen Strafe an, welche die Annahme vollwichtiger Denare verweigern sollten.

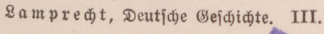
Wie die Volkswirtschaft den Wert des Geldes noch nicht erkannt hatte, so hatte das Rechtsleben noch keine Veranlassung gehabt, auch nur den einfachsten Formen des kaufmännischen

---

[1] Altslow. pěnęgu pěnędžč geht doch wohl auf das deutsche „Pfennig" zurück. Auch das Wort Schilling ist in viele slawische Sprachen übergegangen. — Dieses Kapitel ist schon in der Historischen Zeitschrift 67 (1891) 385—424 gedruckt worden.

[2] Althochdeutsch scazpfung vgl. altnord. pungr. Börse erst entlehnt aus ndld. beürs: Kluge, Etym. Wörterb. [6] (1899) s. v.

[3] Vgl. Bd. II[3] S. 92 f. Die Prägungen erfolgten nur auf private Bestellung: Schröder [4] S. 189.





Verkehrs Einfluß auf seine Entwicklung zu gestatten. Ein speziell kaufmännisches Vertragsrecht war noch nicht vorhanden; der Normalvertrag war der Kauf oder der Tausch. Vertragsschulden konnten, wenn auch gerichtlich anerkannt, doch staatlich nicht beigetrieben werden, denn es gab hierfür noch keine öffentliche Gewalt gerichtlicher Vollstreckung: vielmehr hatte jeder Gläubiger den Versuch zu machen, sich selbst zu befriedigen. Vergegenwärtigt man sich neben alledem, daß die Bürgschaft für Schuld bei den Sachsen, dem Hauptstamm des späteren Hansegebietes, erst durch einen Akt der fränkischen Gesetzgebung unter Karl dem Großen eingeführt zu sein scheint[1]: so begreift man, daß noch bis tief ins 8. Jahrhundert hinein im eigentlichen Deutschland kein größerer Eigenhandel der Nation bestanden haben kann: noch dauerte völlig ungebrochen die Herrschaft ausschließlicher Naturalwirtschaft.

Erst nach weiteren Jahrhunderten drängte sich dem Gemeinbewußtsein der Nation die Tatsache auf, daß neben der ausschließlichen Wirtschaftstätigkeit auf agrarischem Gebiete auch langsam zunächst der Handel, später die Industrie Rechte zu erwerben begannen: noch bedeutet ahd. choufôn vornehmlich tauschen und erinnert an das ags. céap, „Vieh, Handelsgeschäft", noch versteht der Deutsche des 10. und 11. Jahrhunderts unter gëlt Vergeltung, Ersatz und nur ausnahmsweise Geld[2], und als Ertrag, Besitz überhaupt gilt ihm gitregidi, Getreide.

Gleichwohl entbehrten schon die merowingische wie die Karlingenzeit nicht jedes Handels. Freilich der vorchristliche, vorgeschichtliche Passivhandel der Germanen mit den Ländern des Mittelmeeres war ebenso verfallen wie der spätere Passivhandel mit den Römern vornehmlich an den Grenzen des Weltreiches. Doch hatten sich daraus und noch mehr aus der römischen Kultur auf deutschem Boden immerhin Spuren der Frühzeit durch die Jahrhunderte erhalten. Noch gelangten

---

[1] Cap. de part. Sax. § 27 ed. Boretius p. 70.

[2] Im Angelsächsischen bedeutet es nie Geld; Geld ist englisch bekanntlich money (moneta).

manche Waren des Orients auf dem alten Handelswege der Griechen über Marseille (und weiter über die großen Messen der Champagne) nach Deutschland; noch weniger scheint die uralte, schon von Strabon und Plinius erwähnte Handelsstraße verschüttet gewesen zu sein, die von den Ufern des Ganges zu den Gestaden des Kaspischen Meeres und von da durch das russische Tiefland bis zum Becken der Ostsee führte. An Rhein und Donau aber blieb von Römerzeiten her immer ein gewisser Verkehr. An der Donau hatte ihn Karl der Große durch den Bau eines Main-Donau-Kanals wie durch die Kriege gegen die Awaren zu fördern gesucht. Am Rhein versteht er sich von selbst, solange am oberen Laufe des Stromes Weingärten bestellt und vor seinem Mündungslande Heringe gefangen werden. Aber über diese natürliche Bedeutung hinaus erfreute sich der Rheinverkehr doch auch noch in karlingischer und sächsischer Zeit der Nachwirkung römischer Einflüsse. Alle großen Städte des Mittelalters am Rhein, mit Ausnahme von Frankfurt und teilweise Basel, stehen auf römisch-geschichtlichem Boden; Frankfurt und Basel aber haben sich erst seit dem 13. und 14. Jahrhundert bedeutender entwickelt. So schützten hier fast überall die Trümmer römischer Befestigungen, notdürftig geflickt; so erhielt sich eine gewisse technische Überlieferung in Kunst und Handwerk. Aber freilich waren diese Reste römischer Zeiten noch keineswegs der nationalen Kultur völlig eingeordnet. Das gilt auch für den Handel, soweit ein solcher bestand [1]. Er war kein Eigenhandel der Nation, Fremde betrieben ihn. Im Süden waren es teilweise Lombarden; auf sie weisen noch heute die Regensburger Straßennamen Unterwalchen und Römling [2]. In Mitteldeutschland und im Norden traten vor allem die Juden hervor; für Köln ist es sicher, daß ihre Gemeinde, die Zeiten

---

[1] Über den ältesten Handel nach Italien s. Schulte, Gesch. des ma. Handels usw., I (1900) S. 55 ff.

[2] Rathgen, Entstehung der Märkte, Straßb. Diss. 1881, S. 65 A. 2. Falke, Gesch. d. deutschen Handels, I (1859) S. 71.

römischen Verfalles zäh überdauernd, sich ins Mittelalter rettete; für Magdeburg werden noch im 10. Jahrhundert Jude und Kaufmann als gleichwertige Begriffe gebraucht.

Im äußersten Norden, an den Gestaden der Nordsee, haben dagegen schon zu karlingischer, ja schon früherer Zeit die Deutschen selbst Handel getrieben. Aber nicht sowohl wirtschaftliche Erwägung trieb die Sachsen und vor allem die Friesen in die Ferne. Es waren teilweise andere, altgermanische Empfindungen. „Kein Mann auf Erden ist so Übermutes voll," sagt das angelsächsische Gedicht „Der Seefahrer"[1], „daß er nicht sorgenvoll der Reise zur See gedächte. Dennoch regt sich im Seemann der Fahrtendrang, fern will er fremde Lande schauen. Nicht auf Harfenspiel, auf Ringspende und Wonne am Weib steht sein Meinen; dem Meer, dem Wogengewühl gilt seine Sehnsucht. Der Lenz naht, die Bäume blühen, es grünen die Wiesen: da schweift sein Sinn über des Walfisches Heimat zum Ende der Welt und weist ihn mit unwiderstehlicher Lockung den Todweg des Meeres." Abenteurerlust, das urgermanische Wohlgefühl an der Unfaßbarkeit des Erhabenen, Wagemut zum Bestehen menschlicher Gefahren haben dem nordischen Handel den Weg bereitet. So fuhren die Friesen über Meer den Nordweg und zum eisigen Island; und mit ihnen gelangten dorthin die Erzeugnisse Deutschlands und der Mittelmeerländer wie des Orients zum Austausch gegen nordische Produkte, Pelzwerk vornehmlich und Fische. Dieser Verkehr erforderte nun wiederum einen größeren Handel nach Süden hin; von Wijk bij Durstede, ihrer Haupthandelsstadt an der letzten und damals wichtigsten Gabelung des Rheines im Niederland, fuhren namentlich die Friesen den Strom zu Berg, sie wurden heimisch in Birten und Soest, in Duisburg und Köln, in Mainz und Worms, und sie drangen über Land bis zu den Messen von St. Denis. Aus dieser Zeit stammt unsere Bezeichnung groben Wollen-

---

[1] Aus spätkarlingischer Zeit: Grein-Wülcker, Ags. Poesie I (1883) S. 292.

zeuges als Fries[1]: es war der hauptsächlichste Ausfuhrartikel des Nordens; schon früh ist der Name auch ins Romanische gedrungen[2]. Daneben wurde Leinwand zum Süden geführt: Laken und Linnen sind niederdeutsche, sehr zeitig ins Hochdeutsche aufgenommene Wortformen. Und wie die Erzeugnisse der Webindustrie aus dem Norden kamen, so gelangten schon in dieser Frühzeit unseres Handels einzelne Naturalprodukte aus dem Süden nach Deutschland; noch jetzt erinnern die Worte Wal-Nuß und Lamberts-Nuß an die welschen, lombardischen Händler.

Über diesen Handel hinaus begann sich, wohl gegen Ausgang der karlingischen Wirtschaftsperiode, also seit dem 9. Jahrhundert, energischer ein deutscher Aktivhandel auszubilden. Er war zunächst räumlich eng begrenzt; die großen Flußtäler und Stromgebiete bildeten der Hauptsache nach seine natürlichen Bezirke. So gab es einen Donauhandel, dessen Mittelpunkt Regensburg war, da die große west-östliche Handelsrichtung auf Byzanz seit der Eroberung Pannoniens durch die Ungarn dauernd verschüttet blieb. Es bildete sich ein Handel im Elbgebiet aus; doch war er noch sehr beschränkt, weil ihm die sichere Anknüpfung an den Ostseehandel nur sehr unvollkommen über Schleswig gelang, und weil sein eigentliches Hinterland noch von gering entwickelten Slawenstämmen bewohnt ward. Weit höhere Stufen erreichte der Handel in den westlichen Gebieten. Hier war der Rhein die gegebene Straße. Der Strom aber kam im wesentlichen nur als Weg zu Tal in Betracht; nach Süden hin erschwerten die Alpen trotz aller Kriegszüge der deutschen Kaiserzeit den Handelsverkehr noch auf lange erheblich. Und auch der Rheinweg zu Tal bildete noch kein völlig einheitliches Handelsgebiet. Bis in die Periode der Salier zerfiel er vielmehr in eine ober-

---

[1] Von altfriesisch frisle Haupthaar. Die Etymologie ist jedoch nicht sicher. S. Kluge, Etym. Wörterb. und Klumcker, Friesischer Tuchhandel. Emdener Jahrb. 13 (1899) S. 67 ff.

[2] Französisch frise.

rheinische und eine niederrheinische Hälfte. Am Oberrhein waren Basel und Augsburg, Zürich und Konstanz, Straßburg und Speier, Worms und Mainz die Emporien; ihr Verkehr sammelte sich naturgemäß in Mainz, wohin auch der Main mit Würzburg und bald Bamberg wies; so ward Mainz zur Haupthandelsstadt des Gebietes; seit dem 10. Jahrhundert war es gewiß eine der größten Städte des Reiches, die aurea Maguntia, die prima regni sedes. Indes je mehr der Weinverkehr zunahm, dessen Betrieb schon die Bezwingung der Stromsperre des Binger Loches lohnte, um so mehr verschmolz der oberrheinische Handel mit dem niederrheinischen, um so mehr mußte Mainz dem Ruhme Kölns weichen[1].

Das niederrheinische Handelsgebiet, wie es sich von Dortmund bis Cambray, von Bingen und Trier bis zum Mündungslande des Stromes erstreckte und in Köln seinen Mittelpunkt fand, hatte von jeher einen besonderen Charakter. Der Rhein wies in der letzten Strecke seines Laufes wie in seiner Verkehrsverbindung mit der Maas gebieterisch hinaus auf das Meer, nach Flandern, nach England. Waren die übrigen Gebiete frühesten deutschen Eigenhandels in sich abgeschlossen, im wesentlichen dem Binnenverkehr zugeneigt: hier erstreckte sich der Handelsstrom über die engen kontinentalen Grenzen hinaus, und er traf in London wie an den festländischen Küsten des Ärmelkanals auf die letzten Ausläufer des großen orientalischen Handelsstromes, der sich durchs Mittelmeer und die Straße von Gibraltar nach dem fränkisch-germanischen Norden ergoß. Der niederrheinische Handel der früheren Kaiserzeit war der einzige internationale Handel Deutschlands, Köln am Rhein die einzige Seestadt des Reiches. Früh schon waren diese Verbindungen geknüpft worden; mit Recht vermutlich rühmten sich die Kölner Kaufleute des einstigen Schutzes ihres Londoner Handels durch den großen Kaiser Karl; ums Jahr 1000 werden sie den dauernden Verkehr der sächsischen Kaiserfamilie mit den

[1] Über andere geographische Hemmungen s. Wilh. Götz, Verkehrswege im Dienste des Welthandels (1888) S. 536 A. 2.

Herrschergeschlechtern der Angelsachsen vermittelt haben; im 11. und 12. Jahrhundert war Köln unbestritten die erste Handelsstadt des Reiches; nach Köln versetzte dies Zeitalter den einzigen Großkaufmann unserer mittelalterlichen Sage, den guten Gerhard.

Und eben im Laufe des 12. Jahrhunderts trat (nach einer Stockung des deutschen Verkehrs seit etwa 1070) ein neuer Aufschwung ein, der den niederrheinischen und bald den gesamten rheinischen Verkehr noch mehr hob, zugleich aber glänzende Aussichten auf einen fruchtbaren Handel in den nordischen Meeren eröffnete. Infolge innerer Unruhen in den russischen Reichen war die alte orientalische Handelsstraße vom Kaspischen Meer zur Ostsee verödet; Kaufleute Genuas und Venedigs hatten sie nach dem Mittelmeer abgelenkt. So waren die italienischen Städte, schon längst im Besitze der eigentlichen Mittelmeerstraßen nach dem Orient, nunmehr zu den einzigen europäischen Vermittlern der sagenhaften Erzeugnisse Persiens, Arabiens und Indiens geworden. Und wie hob sich dieser Verkehr mit den Kreuzzügen, mit der Begründung von Christenstaaten an den Ostgestaden des Mittelmeers! Immer zahlreicher erschienen orientalische Waren in den Häfen Flanderns und Englands: und dem deutschen Kaufmann fiel ihr weiterer Vertrieb von dort nach Deutschland und vor allem auch nach jenen Ländern der Nord- und Ostsee zu, die jetzt mit Deutschland durch einen regen Handel verbunden wurden, von einem Bezug orientalischer Produkte über Land aber fast völlig abgeschlossen waren. So ward die Grundlage großer west-östlicher Handelsbeziehungen gewonnen; und alsbald knüpfte sich an sie ein lebhafter Austausch englischer, deutscher und nordöstlicher Erzeugnisse. Die kommerziellen Voraussetzungen der Deutschen Hanse treten langsam ins Leben; schon das Anno-Lied spricht von Criechin unt' Engelantin, von Denemarkin, von Vlanterin unti Riuzilanti; der kleine westfälische Ort Medebach nimmt in einer Aufzeichnung des Jahres 1165 Bedacht auf Handelsgeschäfte seiner Bürger unter Dänen und Russen; bald sehen wir neben Tiel und Utrecht, Bremen und Lübeck auch

Köln und Groningen, Münster und Soest am Seeverkehr nach Osten beteiligt, und stolz spricht eine Dortmunder Urkunde des 13. Jahrhunderts von den cives maricolae Tremonienses.

So waren in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts etwa die engen Möglichkeiten des deutschen Binnenhandels abgestreift; weit über sie hinaus stand im Norden des Reiches ein internationaler Handel mit dem gesamten Westen und Osten wie den nordgermanischen Völkern in Aussicht. Wie konnte er aber betrieben werden ohne besondere Organisation der Kaufmannschaft und der Gewerbe überhaupt, ohne eine verfassungsmäßige Ausgestaltung der Standorte der neuen Betriebe, der Städte?

II.

Man kann von einer bald individualistischen, bald sozialistischen Färbung des wirtschaftsgeschichtlichen Verlaufes reden, je nachdem es sich in den einzelnen Zeiten wirtschaftlicher Entwicklung um die volkswirtschaftliche Organisation schon stark entwickelter oder erst im Emporkommen begriffener Wirtschaftsmächte handelt. Beispiele zur Erklärung dieses Unterschieds liefert schon das erste Jahrtausend unserer nationalen Geschichte. Der Grund und Boden im Anfang unserer naturalwirtschaftlichen Zeit war zunächst wohl nahezu gleichmäßig unter die Volksgenossen verteilt worden; die Organisation der Volkswirtschaft war halb kommunistisch. Erst seit dem 6. Jahrhundert, seit der allmählichen Individualisierung der Rechte am Grund und Boden, machte dies System dem entgegengesetzten Platz. Grund und Boden ward nun zum sozialen und politischen Machtmittel von Einzelpersonen; und indem sich diese des neuen Elementes mit sehr verschiedenem Erfolge bemächtigten, wurden außerordentliche Massen von Grundbesitz in wenigen Händen angehäuft, während der Menge die alte Wohligkeit einer vollen Ackernahrung anfing verloren zu gehen. Das neue ausgedehnte Grundeigentum der Großen aber bedurfte einer neuen Organisation: sie konnte nur individualistisch sein; gefunden ward sie

in der Grundherrschaft: die Grundherrschaft bestimmte vom 8. bis 11. Jahrhundert den Charakter der deutschen Wirtschaft.

In verwandter Weise, wie die naturalwirtschaftliche Zeit, ist auch jenes neue Zeitalter der nationalen Wirtschaft verlaufen, das mit der Entwicklung von Handel und Handwerk zunächst in den Städten begann. Sein sozial wichtiger Faktor ist das Kapital: das Kapital übernimmt die ein Jahrtausend lang vom Grund und Boden eingenommene Stellung, das Kapital wird das gesellschaftliche und politische Machtmittel der neuen Zeit. Aber auch hier läuft anfangs das Bestreben aller, die mit dem neuen Elemente in Berührung treten, der Bürger vornehmlich, auf einen gleichmäßigen Genuß seiner Kräfte und Wirkungen hinaus: so ist die Gesetzgebung der mittelalterlichen Städte bestrebt, eine tunlichst gleichmäßige Verteilung des Kapitals auf alle Insassen der Stadt durchzuführen, sie kennt das Kapital im Grunde nur als Arbeitskapital; ihr volkswirtschaftliches System führt zur Gemeinwirtschaft. Aber auch hier erfolgt schließlich, merklicher seit dem 15. Jahrhundert, die Individualisierung des Kapitals als Machtmittels; seine Bedeutung für individualistische Arbeitsorganisation, sein Rentencharakter, seine zinstragende Kraft wird gleichzeitig mit seiner fast ungemessenen Anhäufung in den Händen einzelner, seiner relativen Entziehung für größere Massen städtischer Einwohner anerkannt; dem folgt zum ersten Male eine soziale Scheidung in Unternehmer und Arbeiter: das 16. Jahrhundert sieht den Beginn einer individualistischen Entfaltung und damit erst vollen Entwicklung des geldwirtschaftlichen Zeitalters zunächst in den Städten, dann auch auf dem platten Lande.

Dieser allgemeinen Betrachtung des volkswirtschaftlichen Verlaufes läßt sich für die frühesten Entwicklungsstufen der Geldwirtschaft und damit für die Anfänge des Handels und Gewerbes die Vermutung entnehmen, daß eine in gewissem Sinne nahezu sozialistische, jede persönliche Übermacht verhindernde Organisation der neuen Wirtschaftskräfte bestanden haben werde.

Sie ist in der Tat das Charakteristische. Genossenschaft-

lich im Sinne rationeller Ausgleichung der ungleichen individuellen Produktionsaussichten der einzelnen ward ursprünglich der nationale Handel, ward allem Anschein nach noch mehr das nationale Handwerk erfaßt: ein erster Blick auf die kaufmännischen Gilden und die handwerklichen Zünfte, jene Lebensgemeinschaften der frühesten geldwirtschaftlichen Entwicklung, ruft sofort den Vergleich mit der agrarischen Vereinigung der Urzeit, mit der Markgenossenschaft wach: alle drei sind sozialistisch gefärbte Produktivgenossenschaften; ihre Zwecke gipfeln in völlig gleicher Höhe der Lebensfürsorge für ihre Mitglieder und deren Familien.

Andrerseits sind die Unterschiede unverkennbar. In der Urzeit, als die Markgenossenschaften entstanden, scheiterte jede Kapitalbildung an der niedrigen Stufe der Volkswirtschaft; niemand vermochte seine und seiner Familie Zukunft durch Ersparnis oder Darlehn zu sichern: der einzelne war überhaupt nicht dauernd imstande, für sich zu sorgen: der Staat mußte für ihn eintreten. So waren die Markgenossenschaften, wenn auch auf genealogischer Grundlage erwachsen, doch in der Zeit der Völkerschaften vor allem staatliche Bildungen: von oben her wurden sie gebildet und abgerundet, der Staat gab und gewährleistete ihnen das Markgebiet, die Grundlage ihres Bestehens. Innerhalb des Markgebietes aber standen wenigstens anfangs wohl alle Genossen in absoluter Produktionsgemeinschaft.

Wie anders entwickelten sich Gilde und Zunft! Wie jede höhere Wirtschaftsstufe die freie Verfügung über die wirtschaftlichen Machtmittel der vorhergegangenen Periode besitzt, so erfreuten sich Gilde- wie Zunftgenossen von vornherein der Möglichkeit eines nahezu vollen Individualeigens am städtischen Grund und Boden; zudem gingen sie jeder für sich ihren individuellen Geschäften der Produktion und des Vertriebes nach; sie standen nicht wirtschaftlich voraussetzungslos da, sie bedurften keines höheren politischen Schutzes. Von sich aus, autonom, grundsätzlich von unten her, wenn auch später durch staatliche Gewalten unterstützt und bevormundet, begründeten sie darum ihre Genossenschaften zur Regelung des Kaufhandels

und des Handwerks: staatlichen Schutz und öffentliche Anerkennung nahmen sie prinzipiell nur so weit in Anspruch, als sie deren zur Durchführung ihres Ideals des Schutzes und der Ausgleichung der Produktion bedurften.

Gewaltige Fortschritte sprechen sich in diesen Unterschieden zwischen markgenossenschaftlichem System einerseits, Gilde- und Zunftorganisation andrerseits aus. In der Markgenossenschaft erscheint die Einzelperson noch staatlichem Zwang in Berufswahl und Lebenshaltung unterworfen, und hinter dem Zwange des Staates steht, noch viel stärker bindend, die vorzeitliche Macht des Geschlechtes: in den Wirtschaftsgenossenschaften der beginnenden städtischen Entwicklung ist das Individuum persönlich frei in der Wahl seines Berufes; es bildet sich die allgemeinen Grundlagen seines Berufslebens selbst aus in gemeinsamer Arbeit mit den Genossen gleichen Berufes; und fühlt es sich auch noch nicht befähigt, in der Schrankenlosigkeit individuellen Wettbewerbs den wirtschaftlichen Lebenskampf zu bestehen, so fordert es doch — wenigstens in der älteren Zeit — für die Verkettung mit berufsverwandten Genossen nur die Hilfe der öffentlichen Gewalt, statt, jeder eigenen Willensregung bar, ihrem wechsellosen Zwange zu unterliegen.

III.

Die älteste, längere Zeit hindurch vielleicht einzige aller bürgerlichen Genossenschaften war die kaufmännische Gilde.

Der älteste Eigenhandel in Deutschland in karolingischer Zeit wurde von den Kaufleuten selbst nach Art größerer Hausierer betrieben; der Kaufmann zog mit seiner Ware in Person über Land, von Markt zu Markt, und tauschte, kaufte und verkaufte; es gab kein besonderes Geschäft der Warenspedition. Sobald sich ein Verkehr dieser Art reger gestaltete, mußte er zum Karawanenhandel führen. Die Kaufleute reisten gemeinsamen Weges, oft unter Bedeckung gegen räuberische Angriffe aus Burg oder Piratenschiff; sie vereinigten sich für die Kauffahrt zu Gesellschaften.

Es ist der Ursprung der kaufmännischen Genossenschaften.

In der Natur der Dinge liegt es, anzunehmen, daß sich diese älteste, vorübergehende Form zuerst bei den Sachsen und vielleicht bei den Friesen, den ersten deutschen Stämmen mit Eigenhandel, entwickelt haben mag; hier war sie zugleich wegen der Gemeinsamkeit des Transportes verschiedenen kaufmännischen Eigens im selben Schiff wie infolge der besonderen Gefahren der Seereise wohl doppelt notwendig.

Der Natur ihrer ganzen Organisation nach vermochte die Karawanengesellschaft der Kaufleute keinem besonderen Stand anzugehören; es konnten sich in ihr hörige, im Auftrage ihrer Herren reisende Leute, Freie und Männer edler Abkunft, reiche wie mindervermögende Händler, Bürger und Nichtbürger zusammenfinden. Die Kaufmannschaft aber erwuchs, soweit sie sich nicht, anfangs gewiß in überwiegendem Maße, aus zugewanderten Kaufleuten fremder Nationalität oder fremden Stammes zusammensetzte, aus heimischen reichen Bauern, deren wirtschaftliche Überschüsse den Übergang zum Handel gestatteten, oder denen die allmähliche Umwandlung ihrer Äcker in städtisches, bebautes Areal das Ergreifen eines neuen Berufes nahelegte; sie erwuchs ferner aus zugezogenen, der näheren Umgebung entstammenden Freien, und sie zählte in ihren Reihen gewiß auch Abkömmlinge manches Hörigen oder Unfreien vom Lande.

Für die Fahrt ward von der Fahrtgenossenschaft meist jedenfalls ein Aldermann gewählt; er sorgte für die Sicherheit der Reisenden vor räuberischem Angriff; er gebot Recht unter den Genossen nach deren Spruch; er war für Bequemlichkeit und Ruhe des jeweils aufgeschlagenen Marktes verpflichtet.

War die Fahrt beendet, so löste sich die Gesellschaft wieder auf. Allein, je regelmäßiger von einem bestimmten Handelsplatze aus solche Kauffahrten unternommen, je häufiger Fahrtgenossenschaften gebildet werden mochten, um so mehr mußte das genossenschaftliche Element zum ständigen Lebenselement werden: und wohl schon früh[1] wirkten damit die vorüber-

[1] Die Zahl der früher von Nitzsch für Deutschland angenommenen Gilden ist von Groß, Gild Merchant, Hegel, Städte und Gilden II, und

gehenden Reisevereinigungen jeden Ortes auf die Begründung einer dauernden, heimischen Genossenschaft marktgesessener Kaufleute ein.

Diese ständige Genossenschaft der Gilde mußte aber früh, einem allgemeinen Zuge des mittelalterlichen Genossenschaftsrechtes folgend, zur vollen Lebensgemeinschaft erwachsen: sie begründete für ihre Mitglieder gemeinsamen Gottesdienst und somit gemeinsame Hoffnungen für ein zukünftiges Leben; in Dortmund wurde die Gilde nach St. Reinold, dem Stadtheiligen, Reinoldsgilde benannt. Nicht minder sorgte die Gilde für eine enge Lebensgemeinschaft im Diesseits in Fest und Frohsinn: Gilde bedeutet ursprünglich Opfer, Opferschmaus, erst abgeleitet geschlossene Gesellschaft; die Sachsen und Dänen übersetzten das Wort mit Convivium.

Die innere Organisation der Gilde ist zum großen Teile diesen Bedürfnissen geselligen Zusammenlebens angepaßt oder entsprungen; unter dem Aldermann stand bisweilen eine Anzahl von Gildebrüdern als Börseherren oder Schaffner: sie trafen die kleinen Einrichtungen für die Geselligkeit des Tages, sie bedienten bei Schmausereien, sie kassierten die Festbeiträge ein. Noch lange ist gerade diese gesellige Seite der Gilde erhalten geblieben, bis in Zeiten, da deren wirtschaftliche Bedeutung längst zugrunde gegangen war; nicht wenige Gilden endeten als vornehme Kasinos. In die Frühzeit der Entwicklung aber führen anscheinend noch die altertümlichen Bräuche, womit in Salzwedel die periodische Erneuerung der Gilde gefeiert ward. Die Festlichkeiten zogen sich durch vier Tage hin. Am ersten Tage fand nach der Neuwahl der Gildebeamten ein gemeinsames Mahl statt; beim Hauptgang begab sich der abgetretene Aldermann zum neugewählten, einen Kranz in der einen Hand, in der andern den gefüllten Becher der Gilde: mit beiden huldigte er seinem Nachfolger. Den Höhepunkt erreichte die Feier am dritten Tage. Festlich ge-

---

v. Below (Conrads Jahrb. 3. F. 3. Bd. [1892] S. 59 ff.) stark eingeschränkt worden. Vgl. H. v. Loesch, Cölner Gilde, Marb. Diss. 1904 S. 4 f.

schmückt traf man sich bald nach Mittag auf dem Tanzhause. Von hier aus bewegte sich ein glänzender Zug durch die Straßen der Stadt: vornweg der Klerus, dann der neue Aldermann mit seiner Gattin, Kränze aus roten Rosen auf dem Haupte, danach die unvermählten Söhne und Töchter der Gildebrüder, auch sie heitere Kränze im Haar, nunmehr die Gildebrüder selbst mit ihren Frauen und ein ehrsamer Rat, am Schluß der gewesene Aldermann mit seiner Ehefrau, rosengeschmückt gleich dem voraufziehenden Nachfolger. Nach dem Umzuge hielt man auf dem Markte der Altstadt; jedem Teilnehmer wurden zwei oder drei Trunk Weines gereicht, darauf einmal auf dem Markte herumgetanzt. Der Tag ward beschlossen durch frohes Mahl und abendlichen Festtanz.

Läßt sich dieses Bild viel späterer Zeit nur mit dem Rechte der Wahrscheinlichkeit in die Tage der alten deutschen Kaufmannsgilde zurückverlegen, so lauten auch die Nachrichten über die ernste Tätigkeit jener Frühzeit nur teilweise bestimmter. Indem die Gilde zu einer ständigen Einrichtung kaufmännischer Plätze geworden war, mußte sie vor allem für eine örtliche Regelung des Handels eintreten. Sie suchte Verkehrserleichterungen und Verkehrsgarantien zu erreichen; sie kontrollierte Verkehrswage und Verkehrsgewicht. Sie wußte ferner eine gewisse polizeiliche Gewalt in Sachen des kaufmännischen Verkehrs zu entwickeln. Sie strebte auch darnach, die Tätigkeit der sonstigen Erwerbsgenossenschaften am Platze zu beaufsichtigen, sei es die der Münzer, sei es die handwerklicher Zünfte. Sie begann einen eigenen Kodex kaufmännischer Usancen zu entwickeln. Sie suchte endlich auch den städtischen Handel für den Kreis ihrer Genossen zu monopolisieren — genau so wie die Markgenossen es seit dem 5. Jahrhundert durchgesetzt hatten, die Ausbeutung des Markbodens auf Eingesessene der Mark zu beschränken —, und sie erstrebte das Handelsmonopol für eine möglichst weite Umgebung ihres Platzes[1].

---

[1] Dies Handelsmonopol hieß Hanse; die Hanse ist also für die Gilde genau das, was der Zunftzwang für die Zunft. Weithin erreicht

Neben all diesen lokalen Zielen gab sie die fernreichenden Gesichtspunkte ihrer Vorläuferin, der zeitweiligen Kauffahrtgenossenschaft, nicht auf. Nach wie vor schützte sie die Karawanenreisen ihrer Mitglieder wie deren Schicksal überhaupt in der Fremde; zu ihrer Unterstützung standen an den besuchtesten Handelsplätzen Tochtergilden bereit, die sich wohl aus den jeweils anwesenden Brüdern der heimatlichen Gilde wie anderweitig aufgenommenen Mitgliedern zusammensetzten und ihren Mitgliedern den vollen Ersatz der Heimat bieten sollten. So hatte Köln seit uralten Zeiten eine Gilde in London, so besaß Groningen Gilden in Köln und Utrecht sowie vermutlich in Ripen und in den „fünf Häfen" Englands: sie konnten in Sachen der Gildebrüder urteilen, sobald sie mit sechs Brüdern besetzt waren [1], und von ihnen ging der Rechtszug an die Gilde daheim: sie waren gleichsam Enklaven im Ausland.

Diese Einrichtungen gaben den Gilden einen großen und freien Zug. Wie man am fremden Platze freundlich aufgenommen sein, seine Heimat wiederfinden wollte, so war man daheim entgegenkommend gegen den fremden Kaufmann, sobald er sich dem heimischen Handels- und Erwerbsleben einordnete: verweilte er länger gastesweise am Platze, so wurde ihm der Eintritt in die Gilde gestattet, ja nahe gelegt. Es war eine Freundlichkeit, deren Entgelt man anderen Ortes, dann selbst ein fremder Kaufmann, erwartete: gleichwohl mußte sie den Egoismus der heimischen Kaufmannschaft brechen, ihren engen Gesichtskreis erweitern. Zugleich trug sie gewiß vieles zur einheitlichen Ausgestaltung der Gilden aller Plätze bei,

---

ist das Ziel der Hanse in Groningen. Für Dortmund vgl. Frensdorff, Dortmunder Statuten und Urteile (1882) S. LV. — Doch gibt es auch Gilden ohne Hanse: K. W. Nitzsch, Ztschr. f. Rechtsgesch. XIII (1892) S. 75. Über die mannigfach verschiedene Bedeutung des Wortes s. Hegel, Gilden II (1891) S. 512 f.; Groß, Gild Merchant I (1890) S. 192 ff.; Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895) S 204.

[1] K. W. Nitzsch, Ztschr. f. Rechtsgesch. XIII (1892) S. 87.

um so mehr, als jeder größere Handelsverkehr an sich schon überall wesentlich gleichartige Einrichtungen nach sich zieht.

In diese Gleichförmigkeit der Bildung wurde Bresche gelegt durch die Verknüpfung der Kaufmannschaft mit der höheren, staatlichen Schutzmacht. Indem diese an einzelne Gilden Teile ihrer Gewalt delegierte, sie also mehr oder minder mit öffentlichen Rechten ausstattete, führte sie eine neue Entwicklungsstufe der Kaufmannschaft herauf.

In merowingischer Zeit, auch noch unter König Pippin, hatte vor allem die Kirche, insbesondere der Episkopat, den Schutz der Handelsinteressen übernommen. Damals entstanden viele der großen Messen, die sich an die Begehung von Heiligentagen knüpfen; ein Nachhall jenes Schutzes ist es, wenn hie und da noch in später Zeit das Handels- oder Schiffergericht auf dem Kirchhof, auf geistlich befriedetem Boden, gehalten wird [1].

Im allgemeinen aber war der kirchliche Schutz seit der deutschen Kaiserzeit in den Hintergrund gedrängt; schon Karl der Große hatte die staatliche Gewalt ihm vorgeschoben. Gern ließ er seinen Schutz einzelnen Kaufleuten, auch wohl der Kaufmannschaft ganzer Länder zu teil werden; und bereits Ludwig der Fromme begründete daraufhin für einzelne Hebrei [2] ein besonderes Recht, indem er sie von der Beweispflicht durch Gottesurteil entband. Die sächsischen Herrscher seit Otto dem Großen haben dann mit ihrem Schutze ebenfalls öfters eingegriffen; doch galt der Schutz im wesentlichen nur dem Kaufmann auf Reisen und schloß zugleich meistens eine Anzahl von Zollbefreiungen ein. Weiter mußte die königliche Privilegierung sich erstrecken, sobald die Kaufmannschaft an ihrem Platze polizeiliche Rechte oder gar das Recht möglichst ausschließlichen Handelsverkehrs nur ihrer Mitglieder in Anspruch

[1] K. W. Nitzsch, Berl. Sitzungsberichte 1880 S. 401. Ztschr. f. Rechtsgesch. XIII (1892) S. 24.

[2] Formulae ed. Zeumer LL. V (1882) n. 30, S. 310. Vgl. Pirenne, L'origine des constitutions urbaines 1895 S. 39 f.

zu nehmen versuchte und, statt diese Rechte usurpatorisch geltend zu machen, ihre Verleihung von seiten der öffentlichen Gewalt anrief und etwa erreichte.

IV.

Inzwischen aber war die öffentliche Gewalt auch von sich aus den Bedürfnissen des Handels längst nahegetreten: weit über gelegentlichen persönlichen Schutz der Kaufleute hinaus hatte sie den Markt als Einrichtung ihres Rechtes entwickelt.

Die Märkte sind in Deutschland nicht übermäßig alt; das Wort Markt ist erst eine althochdeutsche Entlehnung aus dem lateinischen mercatus. Sie entstanden vorübergehend da, wo Kauffahrer in regelmäßigen Zeitabschnitten durchzogen, an Furten, an den Kreuzwegen großer Heerstraßen, an Wallfahrtsorten, vornehmlich aber an den Punkten früheren großen Verkehrs und einstiger Römerherrlichkeit[1]. Unter Karl dem Großen kamen daneben Grenzmärkte empor; der Kaiser schloß aus militärischen Gründen den lokalen Verkehr über die slawische und awarische Grenze und konzentrierte den Grenzhandel an einzelnen Orten, so in Bardowiek und Schessel, Magdeburg und Erfurt, in Halazstadt(?), Forchheim, Pfreimd, Regensburg und Lorch. Unter seinen Nachfolgern bemühte sich besonders Karl der Kahle um obrigkeitliche Organisation des Marktwesens. — Wie sehr aber der Handel damals noch unter dem Urteil eines primitiven Kulturzeitalters zu leiden hatte, zeigt nichts deutlicher, als der Verbot des Nachthandels in einem Kapitulare von 803.

Märkte, die auf diese Weise entstanden und vergingen, fanden zumeist vor dem Orte, nach dem sie hießen, auf freiem Felde statt; mit Vorliebe wurden Stellen etwa zwischen dem vorbeifließenden Strome und dem Orte selbst gewählt, so in Regensburg, in Straßburg, in Köln: an sie hat sich dann später auch die Entstehung eines ständigen Marktes geknüpft. Hier ward zur Zeit des Marktes der Strohwisch aufgesteckt:

---

[1] Vgl. Rietschel, Markt und Stadt (1897) S. 36 f.

es ist wahrscheinlich, daß er die Verkronung des Platzes bedeutete, seinen zeitweiligen Übergang in speziell königliches Eigentum und damit in besonderen königlichen Schutz und Frieden.

Eine Beziehung der späteren Rolandsbilder zum Marktverkehr läßt sich dagegen nicht nachweisen. Diese gehen vielmehr vielleicht auf alte Kaiserbilder zurück, die auf sächsischem Gebiete als Leibzeichen eines städtegründenden Kaisers errichtet wurden. Da sie durchweg das blanke Schwert ohne Scheide, d. h. das Richtschwert führen, so wird man sie als Zeichen der Blutgerichtsbarkeit deuten dürfen.

Später waren die vorübergehenden Märkte an allen größeren Verkehrsorten ständig und dauernd geworden. Schon König Ludwig der Deutsche privilegierte ständige Märkte; ihre hauptsächlichste Entstehungszeit aber deckt sich mit der ersten Blütezeit des deutschen Kaisertums; vornehmlich die sächsischen Herrscher seit Otto I. wie die frühesten Salier haben eine Fülle dauernder Märkte begründet.

Indem nun der Markt im wirtschaftlichen Sinne ständig ward, erhielt er eine feststehende räumliche Begrenzung; er wurde als ein besonderer Bezirk aus dem bisherigen, rein ländlicher Kultur entwachsenen Verwaltungsgebiet herausgehoben; er bildete fortan eine kommerzielle Freistatt völlig neuen Charakters. Sein eigenartiger, auf dem Königsbanne beruhender Friede bewirkte auch, daß alle Kaufleute, welche ihm zureisten, unter besonderem Schutze des Königs fuhren: so wurde der früher persönlich erteilte besondere Kaufmannsschutz des Königs dem ganzen Stande zuteil. Sein Friede bewirkte weiterhin, daß jedes im Marktgebiete begangene Verbrechen, soweit es mit kaufmännischen Vorgängen in Zusammenhang stand, außer der gewöhnlichen Strafe grundsätzlich mit der Zusatzstrafe des königlichen Bannes (60 Schillinge) geahndet ward: eine Sonderbestimmung, unter deren Durchführung späterhin ein erstmaliges, voll öffentliches Strafrecht in Deutschland entwickelt ward. Dieser Friede bewirkte endlich im Orte selbst eine besondere Marktfreiheit von der Strafvollstreckung

für auswärts begangene Verbrechen wie vom Vollzuge auswärts eingegangener Verpflichtung: er wirkte im Sinne des Rechtes einer Freistatt; er schuf damit grundsätzlich das Recht, daß gegen kaufmännische Angehörige des Marktgebietes nur in diesem Gebiete selbst gerichtlich geklagt werden konnte.

So machte er die Einrichtung eines Marktgerichtes notwendig: es entstand ein neues, öffentliches, nicht hofrechtliches Gericht zunächst nur für Handelssachen, eine auf deutschem Boden bis dahin unerhörte Erscheinung. An die Spitze des Marktes trat ein öffentlicher Marktrichter, bald Schultheiß, bald Amtmann oder sonstwie benannt; er bildete mit Hilfe der Rechtsweisung der kaufmännischen Gemeinde oder auch ihres Schöffenausschusses ein neues, kaufmännisches Recht aus; ein Recht, das vor allem Schuldsachen und Marktfrevel betraf, das die Vergehen des unrechten Kaufes und des Bruches von Maß und Gewicht[1], des Auflaufes und des Schwertzückens während des Marktfriedens ahndete. Der Platz des neuen Gerichtes war zumeist der Marktplatz selbst; hier ward unter offener Halle unverzüglich Recht gesprochen, und unter der Halle stand der Stuhl des Richters und die Bank der Schöffen.

Von besonders wichtigen Folgen wurde alsbald die Gestaltung des städtischen Immobiliarrechts. Bisher konnte auch im Marktgebiete aller Grund und Boden, soweit ein Obereigentum an ihm bestand, hörig oder unfrei gebunden sein. Es war ein Zustand, der mit der vollen Ausbildung kaufmännischen Berufes und Vertragsrechtes unvereinbar war: wie vermochte gebundenes Eigen kaufmännisch belastet zu werden? So war es der erste Fortschritt des Marktrechtes der Realgemeinde, daß das Grundeigen, das die Kaufleute durchweg vom Herrn der Stadt nur in Leihe besaßen, gleichwohl nicht als gebunden betrachtet ward, sondern trotz eines geringen

[1] Die Gerichtsbarkeit über Maß und Gewicht ist nach Keutgen, Untersuchungen über den Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1895) S. 216 ff., der Ausgangspunkt für ein autonomes kaufmännisches Gewohnheitsrecht, dessen Spuren schon im 11. Jahrh. erkennbar sind. Vgl. Rietschel S. 191 ff.; Keutgen, Urkunden (1901) Nr. 74 f. S. 44 f.; Schröder[4] S. 635.

Bodenzinses und geringer Erbübergangs- und Vorkaufsrechte des Herrn als frei vererblich galt und als frei veräußerlich. Ein neues, freieres Eigen entstand auf diese Weise in den Märkten; schon gegen Schluß des 11. Jahrhunderts ist es entwickelt. Die Unabhängigkeit der Stadt wäre ja nicht zu behaupten gewesen, wenn ein Teil ihrer Einwohner von Grundbesitzern persönlich abhängig gewesen wäre. Wo aber hofrechtliche Abgaben an auswärtige Herren vorkommen, handelt es sich nicht um Bürger, sondern um Schutzgenossen.

Darüber hinweg aber ging die Marktgemeinde später darauf aus, ihr Gericht, das, mit den Gerichten der herkömmlichen Verfassung verglichen, nur ein Mindergericht war, zu einem Hochgericht, zur Zuständigkeit auch für peinliche Sachen zu entwickeln. Es war ein Streben, das den Marktgemeinden, wenn überhaupt, so erst spät, zumeist im 13. Jahrhundert, Erfolg brachte; ein Ziel, das sie gewiß überall erst erreicht haben, nachdem sie über ihr Gebiet hinaus größeren Einfluß errungen hatten. Es ist somit eine Richtung ihres Fortschrittes, die über das enge Gebiet der ursprünglichen Marktstätte hinausführt. Ein ganz bestimmter städtischer Rechtszustand hat sich so allmählich gebildet. Zwar wird er nirgends bestimmt definiert. Aber als wesentlicher Bestandteil erscheint doch überall die Freiheit von hofrechtlichen Abgaben. Und ganz klar hebt sich namentlich das städtische Gerichtswesen als etwas Neues von älteren Formen ab: in der Stadt gibt es für alle verschiedenen Stände nur ein einziges Gericht. Niemals haben in einer Stadt bevorzugte Klassen Sondergerichte zu schaffen vermocht.

So schwer es im übrigen sein mag, die rechtlichen Verhältnisse der ältesten Städte eindeutig zu erklären: für die Stadtgemeinde lassen neuere Forschungen darüber keinen Zweifel aufkommen, daß die Ansammlung von negotiatores für die ältere Zeit den entscheidenden Anstoß gibt, daß die Marktansiedelung, die von den älteren agrarischen Siedelungen wirtschaftlich, rechtlich und in andern Beziehungen stets scharf geschieden ist, den Ausgangspunkt für die spätere städtische

Entwicklung bildet. Beide Arten der Ansiedelungen bestehen in der Frühzeit durchaus selbständig nebeneinander. Nirgends kann man beobachten, daß die eine die andere hervorgebracht habe. Und dasselbe Bild zeigen auch die im Verlaufe des 12. und 13. Jahrhunderts begründeten Marktansiedelungen des ostdeutschen Kolonisationsgebietes.

V.

Die Verwaltungseinteilung des merowingisch-karlingischen Reiches hatte nur ländliche Bezirke gekannt; sehr natürlich, da sie einem ausschließlich naturalwirtschaftlichen Zeitalter gerecht zu werden hatte. Demgegenüber erscheint das Marktgebiet nunmehr als der erste geldwirtschaftliche Verwaltungsbezirk; fremd und andersartig schob es sich in die alte Bezirkseinteilung und Bezirksverfassung ein. Allein da es wesentlichen Lebensbedingungen auch des Kaufmanns jener frühen Zeit nicht genügte, da es deshalb bald zur Erweiterung neigte, so konnten Beziehungen zur alten Verfassung nicht ausbleiben, und sie mußten sich in weitaus den meisten Fällen von Jahr zu Jahr verstärken.

Die ursprüngliche Reichseinteilung der merowingischen Zeit kannte nur Gaue und unter diesen Hundertschaften; der Gaubeamte, der Graf, war politischer Beamter und zugleich Gerichtsvorsitzender in dem Hochgericht jeder Hundertschaft. Aus dieser einfachen Gliederung kommt für die Entstehung der Stadt im wesentlichen nur noch die Hundertschaft in Betracht, denn zumeist waren die Grafenrechte zur Entstehungszeit der Städte schon den Hundertschaften einbezogen oder wurden wenigstens ihnen einbezogen gedacht; die Hundertschaft bildete nun der Regel nach ein selbständiges Hochgericht, ja oft war sie bereits in mehrere Hochgerichtsbezirke zersplittert.

In einem dieser Hochgerichte, sei es dem hundertschaftlichen, sei es einem kleineren, aus der Hundertschaft ausgeschiedenen, lag nun der Marktbezirk: aus ihm war er zunächst eximiert worden. Wie aber, wenn sich nun der Marktbezirk mit steigenden kaufmännischen Interessen seinerseits mehr auf Teile des

Hochgerichtsbezirkes, wenn nicht gar auf das ganze Hochgericht auszudehnen begann?

Der Hochgerichtsbezirk umschloß aber nicht bloß eine Rechtsgemeinde, er umfaßte der Regel nach auch eine Wirtschaftsgemeinde: er war zugleich markgenossenschaftlicher Bezirk. Freilich war er wohl im seltensten Falle noch von einer einzigen ungeteilten Markgenossenschaft eingenommen; vielmehr hatten sich aus der großen Markgenossenschaft des Hochgerichtes mit ihrem Eigentum an Wald- und Weideallmende schon kleinere Markgenossenschaften ausgeschieden: der Regel nach einzelne Dörfer, und unter ihnen auch zumeist der Handelsplatz, worin der Marktbezirk belegen war. Diese Orte besaßen nicht bloß eigenen, aus der großen Allmende des Hochgerichtes ausgeschiedenen Gemeinbesitz, vornehmlich an Weide und Wald, sie besaßen auch Ackerfluren, welche im Sondereigen von ihren Inwohnern bewirtschaftet wurden.

Nur selten fehlten bei größeren Märkten von Anbeginn jede Art von Allmende; bedurften doch die Schlacht- wie die Saumtiere der Kaufleute unter allen Umständen der Weide. Doch kommen späterhin, in der Periode nicht der Städteentstehung, sondern der Städtegründung durch Fürsten und Adelige seit dem 12. und 13. Jahrhundert gelegentlich Marktbezirke ohne jede markgenossenschaftliche Beziehung vor; es sind zumeist kleine Burgmärkte, in Wahrheit mehr Festungen als Märkte. Doch ist auch bei ihnen zumeist von vornherein wenigstens Allmende vorhanden oder wird rasch gewonnen.

Da hingegen, wo Märkte in schon bestehenden Plätzen entstanden, wurde zum mindesten an der Allmendegemeinschaft, bisweilen vielleicht sogar an der Feldgemeinschaft des Marktes mit der Ortschaft festgehalten; im letzteren Falle läge der frühe Ursprung von Ackerstädten vor Augen.

Weitaus wichtiger ist freilich die Frage, wie sich denn die Verhältnisse in denjenigen Handelsplätzen gestaltet haben, welche sich später zu den Großstädten des Landes entwickelten.

Hier zerfällt der Regel nach der ausgedehnte Ansiedelungsplatz schon von unvordenklichen Zeiten her in eine Reihe von

Quartieren, deren jedes sich im Sinne einer dörflichen Markgenossenschaft verwaltete, also eine Spezialgemeinde bildete; daß diese Quartiere sich vermutlich genau so wie die Markgenossenschaften des platten Landes durch Festsetzung eines bestimmten Geschlechtes, also auf genealogischer Grundlage ausgebildet haben dürften, zeigt ihr Name paraiges in Metz. Derartige quartierartige Spezialgemeinden sind z. B. die sieben alten Parochien Kölns oder die Burschaften von Soest und Dortmund.

In dies weitverzweigte Gebilde ergoß sich nun seit Aufrichtung eines ständigen Marktbezirkes innerhalb seiner Grenzen der volle Einfluß dieser neuen Institution; und es ist begreiflich, daß die Spezialgemeinden, schließlich selbst in den Strudel der kaufmännischen Bewegung hineingezogen, ihm gar bald unterlagen.

Zu allen diesen Vorgängen innerhalb des eigentlichen Handelsplatzgebietes, des späteren eigentlichen und nächsten Stadtgebietes, kam hinzu, daß schließlich fast alle großen Städte nach Erwerbung noch weiteren, selbst ziemlich ländlichen Gebietes, entfernt von ihrem ursprünglichen Gebiete und von ihren Mauern, strebten: zur Weide für die immer zunehmenden städtischen Herden, zur Sicherung der Reisenden und Warenzüge auf den Straßen der Nachbarschaft, zum Ausschluß befestigter Anlagen in ihrer Nähe; und spätestens unter diesen Bemühungen pflegte das Stadtgebiet zum Gesamtgebiet des ursprünglichen Hochgerichtes erweitert zu werden.

Die verfassungsmäßigen Folgen all dieser Vorgänge sind nicht leicht zu übersehen und in einer Darstellung des Regelmäßigen zusammenzufassen. Sie traten bei jeder einzelnen Großstadt nicht immer gleichzeitig und gleichartig, sondern in sehr unregelmäßigen Zeiträumen und unter mannigfachen Abweichungen hervor.

Gleichwohl lassen sich einige Züge als vermutlich typisch kennzeichnen. Die Spezialgemeinden konnten durch den Vorzug völlig freien Verkehrs im Marktgebiete, sowie durch gerichtliche Unterstellung unter das Marktgericht, zunächst für Marktsachen,

der Verfassung des Marktbezirkes angegliedert werden. Eine volle Verschmelzung mußte leicht eintreten, sobald die Sondergemeinden selbst kaufmännischen Charakter erhielten und damit ihre Vorstände, die Heimburgen oder Burmeister, sich mindestens vorwiegend nicht mehr mit agrarischen, sondern mit städtischen Dingen, Buchung der städtischen Grundbesitzbewegung u. dgl. zu beschäftigen hatten. War diese Verschmelzung erreicht, so gab es keine Marktgemeinde mehr neben Sondergemeinden, sondern nur noch eine große Stadtgemeinde über schwachen Resten der einstigen Sonderbildungen.

Denn es war natürlich, daß diese große Gemeinde die Führung ihrer Geschäfte selbständig in die Hand nahm. Es geschah das anfangs in großen Versammlungen aller Bürger, wie uns deren z. B. aus Magdeburg und Speyer noch bekannt sind. Allein naturgemäß verbot sich diese Art der Geschäftsführung, wo sie etwa entwickelt worden war, doch sehr bald von selbst; hatten doch seit dem 13. Jahrhundert nicht einmal größere Dorfgemeinden in ihren den Bürgerversammlungen der Städte analogen Zusammenkünften gemeinsam die markgenössischen Geschäfte bewältigen können, vielmehr statt ihrer einen Ausschuß von Genossen, zumeist unter dem Namen der Geschworenen, zu handeln beauftragt.

In der Stadt wurde etwa irgend ein wichtiges Ereignis die Veranlassung dazu, eine fest abgegrenzte Behörde mit der Leitung der Stadt zu betrauen. So schickten bereits im Jahre 1110 die Bewohner von Remagen, als es sich darum handelte, einen Teil der Allmende Christus zu übergeben, zwölf ex primoribus suis an den Stadtherrn und ließen dann dieselben Personen sieben Jahre später als Zeugen der darüber ausgefertigten Urkunde auftreten.

In augenscheinlichem Gegensatze zur Landgemeinde vollzog sich die allmähliche Bildung des Rates in den Städten: während sich die auf der Geschlechtsgemeinschaft ruhende Dorfschaft am natürlichsten monarchisch organisierte, war das bei den neuen aus Marktansiedelungen entstehenden Städten ausgeschlossen: hier strömten von allen Seiten Leute zusammen,

die sich gar nicht kannten, geschweige durch ein genossenschaftliches Band zusammengehalten wurden. Wer sollte der Herr sein? Zunächst wurde es die ganze Gemeinde, die universitas civium, von der die ältesten Urkunden sprechen, später ein Ausschuß: der Rat.

Die ursprünglichen Kompetenzen des Rates sind mit seiner Entstehung gegeben: er hatte der Stadt Wohl zu fördern auf jede Weise[1]. Zusammengesetzt wurde er durch Wahl aus Mitgliedern hervorragender städtischer Geschlechter; bisweilen galten vielleicht die Burmeister oder Heimburgen der Sondergemeinden als seine geborenen Mitglieder; beschäftigte er sich bloß mit der Verwaltung rein städtischer Dinge, so war vom Standpunkte des öffentlichen Rechtes nichts gegen ihn zu erinnern; er ging nicht hinaus über die jeder Gemeinschaft des deutsches Rechtes gestattete Selbständigkeit. Versuchte er dagegen, irgend eine wirkliche Gerichtsbarkeit auszuüben, wie ihm das auf dem ganzen Gebiete städtischer Polizei, in Städten ohne Schöffenkolleg, sehr nahe lag, so überschritt er die Grenzen seines Rechtes und ward zu einer revolutionären Behörde; nur die Verleihung öffentlicher Gewalt seitens des Königs oder seitens des Stadtherrn, wenn ihm die königlichen Rechte übertragen worden waren, vermochte ihn zu rechtfertigen. Und so war die gesicherte Ausbildung der Stadtverfassung im 12. und 13. Jahrhundert ebenso an königliche oder stadtherrliche Mitwirkung gebunden, wie diese im 10. und 11. Jahrhundert für die Entwicklung der Marktverfassung von Bedeutung gewesen war.

Die Marktverfassung hatte ihre Spitze in dem marktherrlichen Richter gefunden. Sammelte der Richter innerhalb des Marktes kein ständiges Kollegium von kaufmännischen Schöffen um sich, wie z. B. in den meisten süddeutschen Städten

---

[1] Statuimus, ut sex ydonei cives juramento confirment, quod disponant de mercatu et de universis, que ad honorem et utilitatem civitatis pertinent: Stadtrecht von Ens 1212 (bei Keutgen, Untersuchungen, S. 228).

nichtfränkischen Rechtes, so war der Rat das einzige repräsentative Organ der Stadtgemeinde; er hatte keinen Kampf gegen eine alte Konkurrenz zu bestehen.

Anders in den Städten, deren Marktgericht eine Schöffenbank entwickelte, wie das meist nur im fränkischen und sächsischen Stammesgebiete geschah. Hier bildete sich in andauernder Selbstergänzung des Schöffenkollegiums eine Anzahl schöffenbankberechtigter Geschlechter des Kaufmannsstandes aus; es entstand ein erstes, dem öffentlichen Rechte bekanntes, kommerzielles Patriziat. Ihm gehörten ganz regelmäßig mindestens teilweise auch diejenigen Geschlechter an, welche die städtische Bürgergemeinde als für den Rat geeignet ansehen mußte: eine Konkurrenz zwischen Rat und Schöffenkollegium war nicht zu vermeiden.

In der Tat aber haben Schöffenkollegien in vielen Städten längere Zeit, bevor sich ein reiner Rat entwickelte, die Geschäfte geführt; sie hatten den Vorteil, durch den Richter angewältigt, also, wenn auch zunächst nur für den Bereich ihres Amtes, im Besitz öffentlicher Autorität zu sein; man kann für manche Gegenden von einer Periode der Schöffensenate sprechen, die ein oder zwei Menschenalter vor der reinen Entwicklung des Rates gewährt hat.

Schließlich aber wurde fast überall über und neben dem Schöffenkolleg ein Rat entwickelt[1]: sei es, daß eine innere Spaltung des Schöffensenates in Schöffenkolleg und Rat eintrat, wie sie die Zwistigkeiten schöffenbankfähiger Geschlechter leicht veranlassen konnten; sei es, daß einzelne neu emporgekommene Familien im Rate eine Befriedigung ihres Ehr-

[1] Über die Cölner Richerzeche als Zwischenstufe zwischen Schöffenkolleg und Rat s. v. Below, Entst. der deutschen Stadtgem. (1889) S. 45 ff.; Lau, Cölns Verf. u. Verw. bis 1396 (1898) S. 76 ff., 92 ff. Lau faßt zusammen (S. 93): ‚Die Richerzeche erscheint ... als das Resultat eines Kompromisses zwischen den Schöffen und einem weiteren Kreise von angesehenen Bürgern', vielleicht gelegentlich der Stadterweiterung von 1182, wo die Schöffen der Altstadt mit den ‚Reichen' der Vorstädte eine Bruderschaft, eben die Richerzeche, geschlossen haben. Vgl. S. 94.

geizes suchten, welche die schöffenbaren Geschlechter ihnen im Gerichte verweigerten; sei es, daß die Stadtgemeinde im Rat ein Gegengewicht begründen wollte gegen die Übermacht des Schöffensenates; sei es, daß die Zunahme der Geschäfte eine Vermehrung der Arbeitskräfte verlangte.

Das 13. Jahrhundert wird somit zum Zeitalter einer ersten vollendeten Ratsverfassung in den deutschen Städten; überall wird eine spezifisch städtische Vertretung aus den großen Kaufmannsgeschlechtern entwickelt; die Marktverfassung ist in ihrer ursprünglichen Form vergessen. Demgegenüber entfaltet der Rat seine Personalverfassung, Bürgermeister treten als Vollzugsorgane und Gemeindevorsteher an seine Spitze; er dehnt seine Zuständigkeiten, besonders auf dem Gebiete der Verwaltung, aus; er entwickelt zum ersten Male innerhalb der deutschen Rechtsabwandlung sein Gremium zu einem Gerichte aristokratischer Form; er strebt schließlich nach voller Freiheit und Selbständigkeit der Stadt. Dabei hat der Bürgermeister mehr die laufende Verwaltung, während der Rat durch Abfassung von Willküren, Eidbüchern u. ä. an der Weiterbildung der Verfassung arbeitet.

Auf diesem Boden aber findet er fast überall den energischen Widerstand der Stadtherren.

VI.

Die Entwicklung der meisten Märkte zu Städten hatte sich bereits nicht mehr unter der unmittelbaren Obhut des Königs, des formellen Begründers des Marktes und somit der städtischen Freiheit, vollzogen. Zwar galten zur Zeit der sächsischen Könige alle Märkte noch als königliche Märkte; ihre ursprüngliche Autorisation durch königliche Gewalt war noch nicht vergessen. Im übrigen aber waren sie infolge königlicher Übertragung zumeist schon in den Händen einzelner Großen, die Märkte an Mittelpunkten kirchlichen Lebens vornehmlich in den Händen der Äbte und Bischöfe.

Die Gründe dieser Übertragung waren anfangs rein finanzieller Natur. Mit dem Markt waren Einnahmen aus Zoll und

Verkehrssteuer, aus Münze und Marktstand verbunden: ihr Genuß sollte dem beschenkten Großen zugute kommen. Dementsprechend wurden zuerst auch nur die Einnahmen aus diesen Einrichtungen verliehen, während der Markt königlich blieb; das war die Praxis der Karlingen, welche sich bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts erhielt.

Otto der Große begann dann den Markt selbst und mit ihm die Gerichtsbarkeit unter Königsbann zu verschenken. Vor allem die Bistümer erfreuten sich so außerordentlicher Gnadenbeweise, schon früh wohl Mainz und Köln, dann Erfurt und Magdeburg, Bremen, Speyer; gegen Ende der Herrscherzeit Ottos II. mögen schon die meisten Bischöfe Marktherren ihrer Residenz gewesen sein. Unter Otto III. erfolgten dann neue Schenkungen, namentlich auch an Klöster und vornehmlich bereits zur Neugründung von Märkten; und vereinzelt dauern verwandte Schenkungen bis ins dritte Jahrzehnt der Regierung Heinrichs IV. und darüber hinaus fort. Dabei kommen von den uns bekannten Verleihungen der ganzen Periode neun Zehntel auf Geistliche, kaum ein Zehntel auf Laiengroße[1]: es war eine Maßregel zur Stärkung des geistlichen Einflusses im Reiche; vornehmlich anfangs ordnete sie sich völlig der bekannten inneren Politik Ottos I. ein, wie sie seit etwa Mitte des 10. Jahrhunderts die Begründung einer Reichsverwaltung auf bischöflichen Schultern zum Ziele hatte[2]. Schon in dieser Zeit aber hat die Stadt immer einen eigenen Gerichtsbezirk gebildet. —

Indem die Marktherrschaft an die künftigen Reichsfürsten, vornehmlich die Bischöfe überging, wurde allerdings der königliche Einfluß auf die Verfassung der verschenkten Märkte nicht völlig aufgehoben. Die Könige sahen die Stadtherren doch immer nur als ihre Stellvertreter an; mit dem Gericht, dem

---

[1] Rathgen, Entst. d. Märkte, Straßb. Diss. 1881 S. 57. — Im einzelnen unterliegen die Rathgenschen Ausführungen freilich manchen Bedenken. S. Keutgen S. 86 ff.; Rietschel S. 157, 195 ff.

[2] S. Bd. II[3] S. 155 f.

Kernpunkt der ganzen Marktfreiheit, erhielten sie eine unmittelbare, wenn auch wesentlich nur formelle Verbindung aufrecht, indem sie auf das Recht der Bannleihe für den Richter niemals verzichteten; auch sonst griffen sie, namentlich bei persönlicher Anwesenheit, in die Entwicklung des Marktes ein.

Indes verlief trotz alledem bei der allgemeinen Schwäche der königlichen Exekutive die Entwicklung der Märkte im ganzen unter der Obhut und dem Einfluß der Marktherren; demgemäß erhielt sie überall einen lokalen, in Ausdrucksform und tatsächlicher Einzelheit wechselnden Charakter[1]. Ja noch mehr: auch da, wo keine königliche Marktverleihung vorlag, eigneten sich die Grundherren entstehender Marktbezirke gern und zumeist mit Erfolg die Marktherrlichkeit an; die Zahl der rein königlichen Märkte blieb beschränkt.

In den bedeutenden Märkten aber erwuchs die Marktherrlichkeit der Großen mit der allmählichen Entwicklung der Märkte zu Städten zur Stadtherrlichkeit um so mehr, je mehr sich die Marktherren schon vorher in den Besitz des für den Handelsplatz zuständigen Hochgerichts zu setzen gewußt hatten: um die Mitte des 12. Jahrhunderts vereinigten die Stadtherren in sich zumeist alle oberste Gewalt in der Stadt für Gericht und Polizei, für Zoll und Münze.

Und längst schon hatten sie sich auch sozial zur maßgebenden Macht in der Stadt emporgeschwungen. Im 10. Jahrhundert spielen die harten Kämpfe, in deren Verlauf es vornehmlich den Bischöfen gelingt, den einflußreichen Laienadel der Umgegend aus den Handelsplätzen zu verdrängen: Bischof Einhard von Speyer wurde in solchen Zwisten 913 von den Grafen Wernher und Konrad geblendet. Nach der Überwindung des großen Laienadels sahen sich die Marktherren nur noch den Freien sowie der Menge der mehr oder minder grundhörigen Bevölkerung gegenüber. Von ihnen blieben die Grundholden fast außer Rechnung, da sie entweder Klöstern und Stiftern,

[1] Vgl. die 1890 von A. Schulte veröffentlichte Radolfzeller Urkunde von 1100 (jetzt bei Keutgen Nr. 100 S. 62 f.).

also untergeordneten geistlichen Körperschaften angehörten oder Grundholde des Bischofs, des Marktherrn selbst waren. Gegenüber Freien wie zuziehenden Elementen von außenher aber galt die neue marktherrliche Gewalt.

Sie wurde in einer besondern, zumeist sehr besonnen geführten Verwaltung ausgeprägt. Diese war natürlich, wie jede höhere grundherrliche Verwaltung, eine Ministerialenverwaltung; nur der Richter, der ein Freier sein mußte, wurde zumeist dem Adel der Umgegend, vereinzelt wohl gar den Freien des Marktortes nach Wahl der Gemeinde entnommen.

In diese Zusammenhänge führen die Verhältnisse ein, die sich im ersten Straßburger Stadtrecht (12. Jahrhundert) widerspiegeln. An der Spitze der Stadt stehen vier bischöfliche Ministerialen: der Schultheiß, der Burggraf, der Zöllner und der Münzmeister. Ein freier Vasall ist nur der Vogt, der über das Blut richtet und seinen Bann unmittelbar vom Kaiser empfängt. Dem Schultheißen untersteht dagegen die niedere Gerichtsbarkeit. Außerdem ist er Allmendebeamter. Der Burggraf steht an der Spitze der Verwaltung, sorgt für Wälle, Mauern, Mühlen und Brücken, hält die Straßen von Vorbauten frei, übt die Gewerbepolizei.

Als ein Denkmal der Übergangszeit ist dies älteste Straßburger Stadtrecht von besonderem Werte: gewiß hat die Bürgerschaft ihre und ihrer Organe Selbständigkeit noch nicht erlangt. Vielmehr sind ihre vier Oberbeamten stadtherrlich. Aber dem Hofrecht sind sie bereits entrückt. Sie sind zu Beamten des öffentlichen Rechts geworden. Wohl haben die Bürger dem Bischof noch zu fronden. Aber das ist kein Zeichen der Unfreiheit. Und nicht lange dauert es, da ist auch dieser Zwischenzustand überwunden[1].

Reiche Dienstmannengeschlechter verquickten sich später mit dem Kaufmannstand zur Bildung eines einzigen städtischen Patriziates, und geschäftsgewohnt und zum Regieren erzogen,

---

[1] Keutgen, Untersuchungen S. 141 ff. Anders z. T. Seeliger, Grundherrschaft (1903) S. 163 A. 1.

begannen sie im Verein mit den Kaufmannsfamilien den Kampf gegen die alte Herrschaft der Bischöfe.

VII.

Wir verfolgen die Emanzipationskämpfe des gemischten Patriziates vornehmlich der oberrheinischen Bischofsstädte hier nicht weiter. Die Geschicke Straßburgs auf der einen, Kölns auf der andern Seite während der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts würden hier typische Bilder geben, zugleich aber schon hinüberweisen in die Zeiten völliger Ausbildung städtischer Republiken; sie würden in den Entwicklungscharakter des späteren Mittelalters einführen.

Es darf aber nicht verkannt werden, daß die Städte schon in den blühenden Epochen der deutschen Kaiserzeit sich geschickt gemacht haben, diese Kämpfe glücklich zu bestehen.

Weit über den engen Kreis rein städtischer Wirksamkeit hinaus war schon der bürgerliche Einfluß gedrungen; nicht bloß hatte er auf rechtlichem Gebiete die alten Grenzen zwischen niederer und hoher Gerichtsbarkeit verschoben, hatte freiere Formen der Rechtsprechung überhaupt geschaffen, ein öffentliches Strafrecht ausbilden helfen, das Recht an Erbe und Eigen verändert: er war schon politisch wirksam geworden. Kapitalreichtum und Gemeingefühl, neue Wehrhaftigkeit und alte Manneskraft sicherten dem jungen Stande der Bürger bald einen Sitz im Rate der fürstlichen Stadtherren neben Klerus und Adel, hießen ihn früh hinübergreifen auf das Gebiet der inneren Reichspolitik.

Schon am Schluß der eigentlichen Begründungszeit des römischen Reiches deutscher Nation, unter Kaiser Heinrich III., wird die militärisch-politische Kraft der Städte von einem berufenen Kenner erstaunlich hoch geschätzt: als im Jahre 1047 König Heinrich I. von Frankreich zu einem Einfall ins Rheinland rüstet, während Heinrich III. fern in Italien weilt, die Kaiserkrone zu empfangen, da bemerkt Bischof Wazo von Lüttich: der Frankenkönig möge nur kommen, die Bürger von

Mainz, Köln, Lüttich und vieler anderer Städte würden ihm zu begegnen wissen.

Es ist ein für die spätere Reichspolitik der Städte fast programmatischer Fall und Ausspruch; Ruhe und Friede, Schutz von Kaiser und Reich: unter diesem Wahlspruch kämpfen die Bürger bis zum Schluß der staufischen Periode.

Unter diesen Umständen ist es natürlich, daß die furchtbare Zeit inneren Kampfes unter Heinrich IV. die Städte zum ersten Male auf den Plan ruft zugunsten der Reichsgewalt.

Im Dezember 1073 erhebt sich die Stadt Worms gegen ihren königsfeindlichen Bischof: nachdem sie ihn zur Flucht genötigt hat, wird Heinrich IV. mit allen Ehren in Worms eingeholt[1]; der König lohnt den Bürgern ihre Haltung durch Befreiung von den königlichen Zöllen zu Frankfurt, Boppard und Hammerstein am Rhein, zu Dortmund, Goslar und Engern. Das Privileg schlägt den Ton des Manifestes an: die Wormser sollen die ersten sein im Empfang königlicher Belohnung, wie sie die ersten waren in Leistung bürgerlichen Dienstes[2].

Doch es bedurfte kaum noch königlicher Mahnungen; während der demütigenden Tage von Tribur nimmt Worms seinen König auf; und schon 1074 hat sich Köln gegen Anno, den Erzbischof der Kaiserswerther Entführung, erhoben; 1077 steht Mainz gegen Rudolf auf, den soeben gekrönten Gegenkönig[3]. Es waren nicht von langer Hand geplante Verschwörungen; in beiden Fällen entfesselte ein Zufall den Aufruhr; nur geringfügiger Anlässe bedurfte es, um der Erbitterung des Kaufmanns über die ruhelosen Zeiten, dem Machtgefühle des Bürgers Bahn zu brechen.

Als Kaiser Heinrich im Jahre 1077 von Italien heimkehrt, da wird Worms der Stützpunkt seiner Tätigkeit; von hier aus verhandelt er, hier sammelt er ein vorzugsweise

---

[1] Vgl. Bd. II[3] S. 344.

[2] Sint igitur servitii remuneratione primi, qui in servitii devotione extiterunt non novissimi bei Keutgen, Urkunden Nr. 79 S. 48.

[3] S. Bd. II[3] S. 347.

städtisches Heer; das Bürgertum tritt nicht nebenher, wie früher, sondern entscheidend mit in den Dienst des rechtmäßigen Herrschers. Neben den Städten des Mittelrheins, wo es Heinrich durchweg gelang, ihm ergebene Männer auf die Bischofsstühle zu setzen, zeichneten sich Regensburg, Augsburg, Würzburg, Goslar im königlichen Dienste aus; Köln blieb dem gramgebeugten Kaiser treu bis über den Tod. Später, am 14. August 1111, als Heinrich V. die Gebeine des Vaters beisetzen ließ, gab er Speyer einen Freibrief, der mit goldenen Buchstaben an der Vorderseite des Doms unter dem Bilde des Kaisers eingeschrieben wurde und der Bürgerschaft Befreiung vom Buteil, Zoll- und Bannerleichterungen brachte. 8 Jahre darauf wandte er sich gegen das tyrannische, den Straßburgern oktroyierte Gewohnheitsrecht und beschränkte die Abgaben an den bischöflichen Fiskus.

Das 12. Jahrhundert beginnt mit der von niemand mehr geleugneten Tatsache, daß das Bürgertum ein wesentliches soziales und politisches Element der Nation geworden ist; ab und zu scheinen die Städte schon in dunkel geahntem Gegensatz gegen das gesamte Fürstentum die Zentralgewalt zu stützen; deutlich sichern sie ihren spezifischen Handelsinteressen Berücksichtigung in der Reichspolitik. Dabei ist ihre Haltung in hohem Grade selbstbewußt; eine städtische Urkunde des Jahres 1178 redet von den ausgezeichneten (egregii) Bürgern von Köln und Verdun[1].

Im einzelnen waren ihre politischen Schritte zumeist vom Glück begünstigt. Heinrich V. hat in wesentlichen Wendungen seine Staatskunst dem bürgerlichen Einflusse nicht entziehen können; die im ganzen feindliche[2] Haltung gegen Lothar kam den Städten unter dem staufischen Herrschergeschlecht zugute. Nun galten sie als altstaufisch gesinnt; mit vollem Rechte:

---

[1] Ennen, Quellen Bd. I Nr. 90.

[2] Doch vgl. das Privileg für Straßburg von 1129 bei Keutgen, Urkunden (1901) Nr. 15 S. 8.

wird doch Speyer unter König Lothar einmal geradezu als Hauptstadt der geächteten Staufer bezeichnet.

Eine noch höhere Stufe politischer Selbständigkeit erreichte das Bürgertum gegen Schluß des 12. Jahrhunderts. Es war eine Entwicklung, die sich schon nicht mehr völlig in den Bahnen unerläßlicher politischer Unterordnung unter den Reichsgedanken bewegte. Führerin auf diesem Wege war Köln. Der britisch-flandrische Handel gab der Stadt enge Beziehungen zum königlichen Hofe Englands; sie ward zur Vertreterin einer spezifisch englisch-deutschen Politik, deren Forderungen wiederholt, schon gegen Ende der Regierung Friedrichs I., dann während des unglücklichen Streites zwischen den Königen Philipp und Otto, endlich in den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts unter Friedrich II. störend in die Zirkel der äußeren Politik des Reiches eingriffen[1].

Inzwischen aber war auch im Innern die Macht des Bürgertums den Fürsten schier unerträglich gestiegen. Schon trachteten die Städte danach, das platte Land ihrem Einfluß zu unterwerfen; es war hohe Zeit, daß die Fürsten von ihrem Standpunkte aus dem entgegentraten. Dazu erzwangen sie die Hilfe Kaiser Friedrichs II. und seines königlichen Sohnes. Die Reichsgesetzgebung der zwanziger und dreißiger Jahre des 13. Jahrhunderts verbot Bünde der Städte untereinander, untersagte in der schärfsten Form die Entwicklung der Ratsverfassung wie überhaupt der städtischen Autonomie, versuchte die finanzielle Ausnutzung des platten Landes durch die Städte mittelst gesetzlicher Aufhebung aller bäuerlichen Renten im Besitze der Bürger zu verhindern, wehrte der Einbeziehung der ländlichen Bevölkerung im Umkreis der Stadt in die städtischen Interessen und suchte jeden Zuzug der ländlichen Bevölkerung in die Städte tunlichst, sogar durch stärkste Beschränkung der Freizügigkeit auf dem platten Lande selbst, zu vereiteln.

Die Folge war ein überall erneuter Kampf zwischen Städten und Stadtherren; dazu der Versuch städtischer Bündnisse im

[1] S. Genaueres unten Buch 9, Kap. 1 und 4.

Trotz gegen das Reich. In beiden Richtungen siegte schließlich das Bürgertum; es siegte bei dem jähen Verfall des Reiches doppelt rasch namentlich in letzterer Hinsicht. Im Jahre 1254 entstand der Rheinische Bund; in ihm rissen die Städte auf kurze Zeit tatsächlich fast alle Reichsgewalt an sich; und es wird ein dauernder Ruhmestitel des deutschen Bürgertums bleiben, daß es diese erste Fülle umfassender Gewalt in seinen Händen gebrauchte, um Ruhe zu schaffen, um den Mainzer Landfrieden des Jahres 1235, die wichtigste gesetzgeberische Leistung der letzten Stauferzeit, den späteren Jahrhunderten des Mittelalters zu vermitteln[1]. —

Noch in den Sachsensagen Widukinds höhnt ein Held seinen Gegner: wie ein armseliges Tier in Bergesschlüften verberge er sich hinter den Mauerschranken seiner Stadt; nicht wage er den freien Blick zum Himmel zu erheben[2]. Jetzt, nur drei Jahrhunderte später, wohnt schon ein guter Teil der deutschen Bevölkerung hinter den einst verspotteten Mauern[3]; selbstbewußt und trotzig blickt der Bürger von seinen Zinnen herab auf den zurückgebliebenen Bauer, den Helden einer versinkenden Zeit. Es ist ein jäher Wechsel; er bedeutet den Beginn rascheren Fortschritts, dessen neues Zeitmaß den Zeitgenossen des 13. Jahrhunderts ebenso unheimlich erschienen sein mag, wie uns Enkeln des 20. Jahrhunderts das immer schnellere Hasten der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bewegung unserer Tage.

[1] Über den allgemeinen politischen Zusammenhang dieser Verhältnisse wird unten Buch 9, Kap. 4 die Rede sein.

[2] Wid. I 9 S. 9 (ed. 1882). Vgl. Guibert von Nogent († 1124): Communio, novum ac pessimum nomen ... bei Hegel, Gilden II (1891) S. 30, und Pirenne, L'origine des constitutions urbaines (1895) S. 55. Lecoy de la Marche, La chaire française au M. A.[2] (1886) S. 405 ff.

[3] Viele Stadtsiegel nehmen sie als Sinnbild auf: v. Below, Ursprung der deutschen Stadtverfassung (1892) S. 20; Rietschel S. 151. In Worms reicht die Mauerbauordnung vielleicht ins 9. Jahrh. zurück. S. Keutgen Nr. 31 S. 23.

Zweites Kapitel.

Wandlungen der ländlichen Zustände vom 10. zum 12. Jahrhundert; Anfänge territorialer Entwicklung.

I.

Die Besiedelung des deutschen Landes durch die Germanen war im wesentlichen zunächst so erfolgt, daß die einziehenden Völkergruppen sich womöglich schon angebautes Land angeeignet hatten. Weder links noch rechts des Rheines bis zur Elbe hin fehlte es an solchem; wie auf einst römischem Boden noch die heutigen deutschen Ansiedelungen vielfach in der Lage der Häuser und Höfe wie der Fluren ungermanische Bedürfnisse widerspiegeln, so weist das Hofsystem Westfalens und manche Eigenheit mitteldeutscher Ansiedelungen noch auf die Kelten zurück[1].

Freilich spielte daneben der Wildbruch im Walde bereits eine immer größere Rolle; in den Vordergrund aber trat er erst nach voller Seßhaftmachung des Volkes, seit etwa dem 5. bis 6. Jahrhundert. Seitdem ziehen Generationen auf Generationen nachgeborener Söhne in den Urwald und sengen und roden. Das 7. bis 9. Jahrhundert sah einen ersten großen Ausbau des Landes hinein in die unerschöpflichen Bestände der Bergwälder.

---

[1] Nr. I und II dieses Kapitels sind schon Handwörterbuch der Staatswissenschaften [2] (1900) Bd. 4, 827—835, gedruckt.

Allein auch mit Ausgang der Karlingenzeit war die Urkraft des Waldes noch längst nicht gebrochen. Noch immer galt der Wald als schier unabsehbar reiche Vorratskammer der Nation:

> Dem richen walt es lützel schadet,
> Ob sich ein man mit holze ladet,

heißt es noch in Freidanks Bescheidenheit, im Zeitalter Kaiser Friedrichs II. Nirgends fehlte noch bis auf diese Zeit wirr sprossende Wildnis; noch viel später denkt sich der Deutsche die Mächte der Unkultur im Walde hausend; erst um die Mitte des 14. Jahrhunderts wird gelegentliche Klage über Waldmangel laut. Und noch heute ist Deutschland von allen Ländern hoher Kultur wie das an Gebirgsschönheiten mannigfachste, so das an Wäldern weitaus reichste, und noch heute weiß unser Volk von jenen Schrecken und Lockungen der Waldeinsamkeit zu erzählen, die sich früheren Generationen zu tausend Gestalten heimischer Sage verdichteten.

So konnte noch in der deutschen Kaiserzeit und vornehmlich im Zeitalter der Salier und Staufer eine neue große Periode des Waldausbaues einsetzen, ehe den deutschen Urwäldern das Wirtschaftsgut vollendeter Wohnlichkeit im Lande abgestritten war.

Freilich war diese zweite und letzte große Ausbauperiode unserer Wälder von der ersten mannigfach verschieden. Im 6. bis 8. Jahrhundert war vor allem der Gemeinfreie Träger der Waldsiedelung gewesen; in genossenschaftlichem Verbande hatten die jungen Männer des Volkes ein neues Heim in den Tiefen der Waldtäler gesucht. Diese Art des Ausbaues hörte jetzt noch nicht völlig auf; namentlich im Osten der Mittelgebirge wie der Alpen erlebte sie noch eine Nachblüte.

Im allgemeinen aber ging der freie Mann anders vor, soweit er sich am Waldausbau dieser Periode noch beteiligte. Wie lange schon waren die alten markgenossenschaftlichen Gliederungen der dörflichen Nachbarn im Zerfall begriffen! Wie individualistisch war bereits, im Vergleich gegen früher, die Wirtschaft des einzelnen Bauern geworden! Wie der Freie

selbständiger geworden war im heimatlichen Dorf, so ging er auch, nur von eigenen Kräften getragen, nach persönlichem Plan im Neubruch vor. Dem amerikanischen Squatter gleich brach er in das natürliche Gehege des Urwaldes, allein erbaute er sich den einsamen Hof auf dem Rottfeld.

Es war eine Bewegung, die vornehmlich noch die Anfangszeiten der zweiten großen Besiedelungsperiode, das 9. bis 11. Jahrhundert, füllte. Sie war naturgemäß sehr unregelmäßig, sie hatte etwas urwüchsig Gewaltsames, sie ward darum schließlich durch die herrschenden staatlichen und halbstaatlichen Mächte unterbunden.

Die Könige, die kraft alten Bodenregals noch immer ein grundsätzliches Eigentum an allem unbebauten Lande behaupteten, erklärten jetzt dies Eigentumsrecht feierlich und formell über alle noch vorhandenen Urwälder, vornehmlich der Gebirgsgegenden. So wurden Spessart und Frankenwald, Ardennen und Soon, Hagenauer Wald und Dreieich zwischen Frankfurt und Darmstadt zu Reichsforsten: nur noch mit besonderer königlicher Erlaubnis sollte in ihnen gerodet werden.

Die damit gegebene Bewegung setzte sich von der Zentralgewalt auf die Landesmächte, Herzöge und Markgrafen, Grafen und Bischöfe mit gräflichen Rechten, fort; und wie auf anderen Gebieten, so überflügelte auch hier die Tätigkeit dieser Zwischenmächte bald das Ansehen des Königs. Schon mit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts hören die Einforstungen zugunsten des Reiches auf; königliche Wildbannprivilegien für die Großen in immer abgeschwächterer Form reichen noch bis zum Ende dieses Jahrhunderts. Seitdem gilt das Einforstungsrecht großer Wälder wesentlich als Recht der Großen; lahmgelegt ist die Initiative des Königs. Zahlreich gehen die königlichen Waldungen in landesfürstlichen Besitz über. Den Odenwald hatte schon unter den Karolingern das Kloster Lorsch erhalten. In geistlichen Besitz kamen unter Otto II. auch Spessart und Frankenwald. 1157 wurde Heinrich der Löwe mit dem forestum in montanis Harz belehnt. Der große Wald des Dreieichs bei Frankfurt am Main ging im 13. Jahrhundert

verloren. Und ähnlich war das Schicksal der rheinischen Reichswälder bei Aachen, Bensberg, Boppard und auf dem Hunsrück.

Natürlich ging damit der Ausbau des Waldes in der Blütezeit der zweiten Periode, unter Saliern und Staufern, fast ausschließlich an die Großen, d. h. die Grundherrschaften, über. Das Waldeigentum erschien dabei in verschiedenen Formen: in den sog. Kammerforsten schloß es zugleich das ausschließliche Nutzungsrecht in sich. Weniger ausgebildet war es an den Stellen, wo die Hintersassen oder die grundherrlichen Markgenossenschaften an den Nutzungsrechten teilnahmen. Meistens aber befanden sich die Grundherrn in einer Stellung, von der aus sie leicht zu besseren Eigentumsrechten aufsteigen konnten.

Es begann nunmehr eine gewaltige expansive Tätigkeit, die binnen etwa drei Jahrhunderten das Dunkel unserer Wälder auch in unzugänglichen Gebirgsgegenden lichtete; es war die letzte große Maßregel, die unser Volk haushäbig machte im Vaterlande. Und schon ging man am Schluß der Periode, unter den späteren Staufern, über das Maß des natürlich Zulässigen hinaus. Eine Menge der damals begründeten Ortschaften sind, weil auf unfruchtbarem Boden unwirtschaftlich angelegt, wieder zugrunde gegangen; manch abgewirtschaftetes Ödland unserer Hochmoore und Heiden führt seinen Ursprung auf eine verfehlte Anlage dieser Zeit zurück. —

Indes erschöpften sich die Fortschritte der landwirtschaftlichen Tätigkeit im 10. bis 13. Jahrhundert keineswegs in der Besiedelung von Urwaldstrecken. Der Kolonisation jungfräulicher Gegenden ging der nicht minder eifrig betriebene, wenn auch minder auffällige Ausbau der alten Dorfmarken zur Seite.

Schon längst war in den alten Fluren die strenge Regelung des genossenschaftlichen Ausbaues aller Hüfner dahin. Zwar herrschte immer noch der Flurzwang; alle Hofbesitzer waren genötigt, in demselben Teile der Flur die gleiche Frucht zu bauen: es war eine Konsequenz der ursprünglichen Fluranlage,

die bis ins 19. Jahrhundert hinein vielfach nicht hat beseitigt werden können.

Allein diese feste wirtschaftliche Bindung an eine genossenschaftlich geregelte, allen gemeinsame Tätigkeit war doch nicht mehr so stark und allseitig, daß sie nicht besonders tüchtigen Wirten eine persönlich weitergehende Förderung ihres Anbaues gestattet hätte. Wer wollte einem solchen Wirt verwehren, sich aus dem Dorfe auszubauen auf die gemeinsamen Teile der Dorfmark, die noch immer zur Verfügung jedes Genossen im Dorfe standen? Errichtete er aber hier seinen Hof, schuf er sich wenigstens hier ein gesondertes Feld des Anbaus, so vermochte er weit freier und weit kräftiger zu produzieren als die gemeinen Genossen des Dorfes.

Solche Erwägungen wurden von kräftigen Wirten der Kaiserzeit, vornehmlich in den fortgeschritteneren Gegenden der großen Flußtäler und der reichen Fruchtebenen, häufig genug angestellt. So entstanden größere Bauerngüter auf freier Mark, so begannen sich Spezialkulturen in Hanf und Waid (besonders in Thüringen), so Viehhöfe innerhalb wohlgepflegter Wiesen zu erheben; vor allem aber erblühte der Weinbau im tiefgründigen Boden der Pfalz und auf den steilen Felsterrassen des Rheins und der Mosel. Um 900 war auch die Kultur des Hopfens nach Deutschland gekommen.

Und die wirtschaftliche Energie, die sich der Dorfallmenden bemächtigte, flutete rückwärts und befruchtete auch die Tätigkeit auf dem Boden der alten Dorfflur. Zusehends nahm die Intensität der Bestellung zu, immer häufiger durchfurchte die Pflugschar die klarere Krume des Ackers, immer mehr war man darauf bedacht, die Bodenkräfte durch angemessenes Düngen zu erhalten und zu steigern. Schon galt, allgemein seit Karl dem Großen[1], das Wirtschaftssystem einer wohlausgebildeten Dreifelderwirtschaft. Die alte extensive Feldgraswirtschaft, die dem Boden nur in Perioden von sechs bis zwölf und mehr

[1] Die erste Urkunde darüber ist vom Jahre 771: v. d. Goltz, Gesch. d. deutschen Landwirtschaft (1902) S. 77.

Jahren spärliche Frucht abnötigte, die keinen anderen Dung kannte, als die Asche des abgesengten Grases, sie war jetzt nur noch auf den Höhen der Mittelgebirge zu finden, sowie in den Alpen und neben der Weidewirtschaft in der Moorkultur des friesischen Nordwestens.

Regstes Leben herrschte in den alten Zentren des Anbaus, und in den gesegnetsten Gegenden des Reiches begann die alte Flurverfassung bereits zu verblassen. Am Rhein lassen sich die alten Hufen mit ihrem ursprünglichen Feldbehör seit dem 15. Jahrhundert kaum noch feststellen: so stark hatte die immer wachsende rechtliche Mobilisierung des Grund und Bodens ihre Bestandteile zerspellt und durcheinandergerüttelt; schon wurde auch der einst so reich bemessene Boden der Dorfallmenden für die Bedürfnisse der Dorfgenossen zu knapp.

Hier und da schlossen die Gemeinden des Oberrheintales, der Mosel und des Niederrheins bereits ihre Allmenden vor der individuellen Besitznahme einzelner Landstücke durch die Hand eines Genossen, oder sie gestatteten sie nur kärglich, auf die Weite eines von kräftiger Hand getanen Hammerwurfs [1]. Und wie bei dieser Gelegenheit eine uralte, symbolische Maßbestimmung des deutschen Rechtes wieder auflebte, so trat an die Stelle des persönlichen Rechtes der Bodenaneignung auf der Allmende auch gern wieder das uralte kollektive. Gemeinsam wieder, wie in der Frühzeit des Dorfbaues, schuf man Allmendeland um zu Wechselacker und Wechselwiese: war es einst der gemeinsame Kampf gegen die Urgewalt einer wilden Natur gewesen, der zu genossenschaftlichem Anschluß zwang und gemeinsamer Nutzung, so war es jetzt das stark entwickelte und individuelle Interesse aller an der gründlichen und für alle gleichmäßigen Ausbeutung der letzten gemeinsamen Nutzungen, das uralte Formen in neuer Bedeutung wieder aufnahm.

Kaum vier bis fünf Generationen später aber sprengt der individuelle Wettbewerb völlig die alten Fesseln. Schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts beginnen in fort-

[1] Wirtschaftsleben I 1 S. 101.

geschrittenen Gegenden die alten Allmenden geteilt zu werden; überall erheben sich Streitigkeiten über deren Recht und Besitz zwischen Gemeinden und Genossen. Der Zerfall der alten markgenossenschaftlichen Betriebsgemeinschaft, die allseitige Entwicklung ganz anderer Wirtschaftsmächte tritt zutage.

In der Tat hatte Kolonisation und Ausbau während des 10. bis 13. Jahrhunderts die wirtschaftliche Lage der Bewohner des platten Landes völlig geändert. Hatte man noch in der Karlingenzeit Wald und Land als unerschöpfliches Gut der Nation betrachtet, wie Sonne, Luft und Wasser: jetzt zeigte sich immer deutlicher die Begrenztheit der geographischen Grundlage des nationalen Lebens. Der agrarische Nahrungsspielraum, einst unermeßlich, verengte sich, zumeist und zuerst am Rhein, in Schwaben und Franken, später in Sachsen, endlich auch in Bayern, Tirol und Steiermark; es galt, sich auf begrenztem Raume zurechtzufinden. Noch mehr als bisher erschien der Boden als wirtschaftlicher Wert; unablässig steigerte sich deshalb sein Preis: vom 9. bis zum 12. Jahrhundert scheint er in reich entwickelten Gegenden um das Zwölffache gestiegen zu sein, und noch später bis zur zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts läßt sich ein Emporschnellen um etwa 40 % wahrnehmen.

Erwägt man nun, daß gleichzeitig der Boden noch immer als einzige Grundlage sozialen und politischen Einflusses in der Meinung namentlich der führenden Schichten des Volkes galt, während freilich schon langsam andere Quellen großer wirtschaftlicher Einkommen emporbrachen — so begreift sich, wie lebhaft in dieser Periode der Kampf um den Besitz des Bodens entbrennen mußte.

Verlief die wirtschaftliche Entwicklung gleichwohl auffallend ruhig, so hängt das mit der Schwäche der Zentralgewalt, der überwiegenden Bedeutung der Großgrundherrschaft schon in karlingischer Zeit sowie der anfangs sehr gedrückten Stellung der landbauenden Bevölkerung zusammen.

Nur bis zum Ausgang der Karlingen beherrschten oder beeinflußten die Könige das Problem der Verteilung des

Grund und Bodens unter die Volksgenossen wesentlich in der Behandlung ihrer Bannwälder, in der sozialen Gesetzgebung über die Großgrundherrschaften, im Schutze der freien Bestandteile der Nation. Seitdem schwand der Einfluß des Königtums mehr und mehr; auch der fiskalische Grundbesitz, der im 10. Jahrhundert ausschließlich der Bannwälder noch mindestens ein Viertel alles Grund und Bodens betragen haben mag, ging stark zurück.

Statt dessen trat mit der eigentlichen deutschen Kaiserzeit die Großgrundherrschaft die Herrschaft an. Überschlägt man, daß in der Blütezeit der Großgrundherrschaft Grundbesitz von 8—18000 Morgen in geistlichen Händen die Regel, ein solcher von 30—60000 Morgen keine allzu seltene Ausnahme war, berechnet man den Umfang kleiner Laiengrundherrschaften auf mindestens 3000 Morgen, während fürstliche Grundherrschaften weit über die Norm geistlichen Besitzes hinausragten, so mag die Behauptung, daß im 11. und 12. Jahrhundert über die Hälfte alles deutschen Landes grundherrlich gewesen sei, noch hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Doch nur von dieser Seite her betrachtet war die großgrundherrliche Entwicklung eine wahrhafte Gefahr für die Nation. Im übrigen trug sie in ihrer Organisation wie in den Wandlungen ihrer Verfassung nicht bloß das Korrektiv ihrer ungemessenen Ausdehnung in sich; ihr Schicksal umschloß zugleich die Emanzipation der hörigen Klassen und die Möglichkeit der Bildung eines neuen, freieren Grundbesitzes auf plattem Lande.

II.

Mit dem Emporkommen des deutschen Reiches der Ottonen war die Grundherrschaft auf die Höhe ihrer Entwicklung gelangt. Die energische Organisation der kaiserlichen Fiskalverwaltung durch Karl den Großen, der gesetzliche Zwang zu geregelter Verwaltung, den die karlingischen Kapitularien gegenüber den Grundherrschaften der Großen entwickelten, beides hatte seine Früchte getragen.

Eine eigenartige Verwaltung war über dem weitzerstreuten und sehr mannigfachen Besitz der Grundherren entstanden. Wo nur immer ein Grundherr in einem Orte, einer Dorfmark mehrere Hufen besaß, da hatte er eine von ihnen mit einem ihm besonders verpflichteten Grundhörigen besetzt und ihn als Meier mit der Beaufsichtigung des übrigen Hufenbesitzes beauftragt. Meist waren zugleich zerstreute Hufen der nächsten Dörfer, die dem Grundherrn gehörten, der Aufsicht des Meiers mit unterstellt worden.

Auf diese Weise zerfiel jede Grundherrschaft in eine Anzahl hufenmäßig, nicht räumlich geschlossener Meiereibezirke; die Meiereien bildeten den durchgehenden Rahmen der unteren Verwaltung; nur gelegentlich waren Verwaltungen großer Forsten oder ausgedehnter Weinberge, Betriebe von mehreren Handwerken oder von Bergbau und Salinen sowie verwandten Einrichtungen ihnen nebengeordnet.

Der Meier, zumeist ein Grundholder wie die anderen Bauern, erhob in seinem Bezirke die Zinse; er war der Richter in dem Ding der Zinsgenossen; auf den Acker seines Hofes, des Fronhofes, wurden die persönlichen und die Pflugdienste der untergeordneten Bauernhöfe geleitet. So war er auf der einen Seite der naturalwirtschaftliche Einnehmer gleichsam der Grundherrschaft, sein Fronhof eine herrschaftliche Rezeptur.

Hinausgehoben über diesen Charakter wurde der Fronhof anderseits durch die auf ihn entfallenden Dienste der Hofbauern: um sie nutzbar zu machen, bedurfte er alsbald eines ausgedehnteren Landes, als es die übrigen Höfe besaßen. So wuchs der kleine Hof hinaus über das gemeine Maß der Hufe; schon im regelmäßigen Hufschlag der Flur, in dem eigentlichen Felderbezirke der Mark, pflegte er die Nachbarhufen an Größe zu überragen.

Allein auch bei solcher Ausdehnung vermochte das Land des Fronhofs in den meisten Fällen die Ackerdienste der Zinsbauern nicht in sich aufzunehmen; hierzu mußte weiteres Land verfügbar gemacht werden. So begann der Grundherr auf allen Marken, welche Fronhöfe seiner Herrschaft aufwiesen,

gleich manchen anderen Markgenossen in der gemeinen Mark, im Walde des Dorfes zu roden. Schon Ende des 9. Jahrhunderts ist diese Tätigkeit in fortgeschrittenen Teilen des Landes ersichtlich.

Natürlich hielten sich diese Rodungen, mit gewaltigen Kräften unternommen, nicht im bescheidenen Rahmen bäuerlichen Anbaus; weite Waldflächen fielen ihnen zum Opfer; rainlose Felder von verschiedener Größe und Gruppierung gleich den Breiten unserer Rittergüter entstanden: sie wurden Beunden genannt. Auf die Beunden ergossen sich nunmehr die Dienste grundhöriger Arbeit, von ihnen aus füllten sich Keller und Scheuer des grundherrlichen Fronhofs, und die Verfügung über ihren sich außerhalb der Feldgemeinschaft der Dorfgenossen vollziehenden Anbau gab dem Meier das höhere Ansehen eines, wenn auch abhängigen Großbauern.

Die Meierei bildete die einzige regelmäßige Betriebsverwaltung der Grundherrschaft. Zwar kamen über ihr und den früher genannten Spezialverwaltungen in sehr großen und sehr zerstreuten Grundherrschaften noch zusammenfassende Zwischenämter, meist Probsteien genannt, vor; im allgemeinen aber standen über den Unterverwaltungen sofort der Grundherr und die dienenden Kräfte seines Hauses, der Marschall, der Kämmerer oder Truchseß, als oberste Stellen. Sie bildeten den grundherrlichen Hof; und schon im 9. und 10. Jahrhundert legte man diesen mit Vorliebe auf eine feste Burg inmitten der dichtesten Schichtung des grundherrlichen Besitzes.

Nach dem Hofe strömten die Überschüsse der grundherrlichen Verwaltung, zumeist in der Form von Naturalabgaben, zusammen; vom Hofe aus erfolgten die Weisungen an die einzelnen Meier zur Wahrung der grundherrlichen Gerechtsame, wie zur periodischen Versorgung des Hofes mit den Erträgen des Ackerbaues, der Viehzucht und des grundhörigen Handwerks.

So bedurfte jede Grundherrschaft bei der ganz allgemeinen Vorherrschaft des Streubesitzes eines eigenen Nachrichtendienstes und eines besonderen Transportsystems. Beides entwickelte sich langsam seit dem 9. Jahrhundert. Eine Anzahl besonderer

Grundholder wurde verpflichtet, Pferde zum Botenreiten, Schnellkähne zur Beförderung von Nachrichten zu unterhalten: es sind die Scharmannen; bald werden sie auf Grund ihres Dienstes vornehmlich zu Roß reisige Mannen und Krieger der immer mehr rittermäßig gestalteten Heere.

Der Transportdienst aber wird allen grundhörigen Bauern auferlegt: zu bestimmten Zeiten fahren sie Holz aus dem Walde, Getreide und andere Feldfrucht vom Meierhofe zum Burgsitz des Grundherrn: im Winter tun sie oft weite Fahrten zur nächsten Saline, um das unentbehrliche Gewürz zu holen, oder in den nächsten Markt zum Verkaufe von Landeserzeugnissen, zum Einkaufe der Schätze des Handels und Handwerks.

So erscheinen die Grundherrschaften des 10. Jahrhunderts festgefügt in ihrer Verwaltung und in lebendiger Bewegung je nach den wechselnden Aufgaben der Jahreszeit: sie erfüllen das wirtschaftliche Dasein der Nation. Denn räumlich eng durcheinander verflochten erscheint Besitz und Verwaltung der einzelnen Grundherren; in belebten und höher kultivierten Gegenden befinden sich nicht selten ein halbes Dutzend und mehr Fronhöfe verschiedener Grundherren im selben Dorfe.

Doch schon das 11. Jahrhundert sah den beginnenden wirtschaftlichen Verfall der großen Grundherrschaften, wenngleich einzelne geistliche Orden, vor allem die Zisterzienser, dem Institut sogar noch im 12. Jahrhundert zu einer kurzen wirtschaftlichen Nachblüte, doch in veränderten Formen (Grangienwirtschaft), verholfen haben.

Es zeigte sich nunmehr deutlich, daß die Großgrundherrschaften ihrem innersten Wesen nach immerhin nicht eigentlich wirtschaftliche Institutionen waren. Nicht um den Ackerbau zu organisieren, hatte der hohe Adel des 7. und 8. Jahrhunderts nach umfassendem Landbesitz gestrebt, vielmehr hatte er nur Grund und Boden mit Recht als den einzigen Machtbesitz der Zeit erkannt und deshalb versucht, sich seiner zu bemächtigen.

Nun war ihm das in weitreichendem Maße gelungen; und was ihm an Landübermacht etwa noch fehlte, das erwarb er in den gewaltigen Kolonisationen des 11. bis 13. Jahr-

hunderts. Damit war das Ziel seines Strebens erreicht: er gebot über das Land und seine Bebauer; eine ökonomische Ausbreitung seiner Herrschaft über das Maß notwendigen Lebensunterhaltes hinaus lag ihm fern: er strebte nach der Stellung des Hofherrn, des Kriegers, des Trägers höherer Bildung; speziell wirtschaftliche Interessen, die über die Herstellung einer standesgemäßen materiellen Grundlage für diese Zwecke hinausgegangen wären, besaß er nicht.

So ging er wesentlich in extensiver Wirtschaft auf, und so war seine volkswirtschaftliche Rolle erfüllt, als der Höhepunkt agrarischer Ausdehnung mit dem 12. Jahrhundert erreicht war. Seitdem verwandelt sich die Grundherrschaft in ein bloßes Renteninstitut. Und schon ein Jahrhundert vorher hatte sie begonnen, in der Verfassung ihrer Grundholden wie im Charakter ihrer Verwaltung eine dahingehende Richtung einzuschlagen.

Mit dem Beginn des 10. Jahrhunderts etwa war aus den Klassen der unfreien Liten und freien Hintersassen, die sich in der Großgrundherrschaft getroffen hatten, der eine weit ausgedehnte Stand der grundholden Bauern hervorgegangen. Ursprünglich in seinen Rechten noch stark begrenzt, begann er sich seit der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts allmählich zu heben.

Die naturgemäße Grundlage seiner weiteren Entwicklung wurde durch die Organisation der Grundherrschaft selbst gegeben. Wie die Zinse und Dienste der Grundholden nach Meiereien erhoben wurden, so fand jeder Grundholde zunächst in dem Meierbezirke, welchem er angehörte, den natürlichen Rahmen gemeinsamen Lebens mit seinen Genossen: jede Meierei entsprach einer grundholden Genossenschaft der Eingesessenen, jeder Fronhof ward zum Mittelpunkt einer grundholden Gerichtsbildung, jeder Meier zum Vorsitzenden eines Fronhofsdinges.

Diese genossenschaftliche Konsolidation führte bald über sich hinaus zu starkem gesellschaftlichen Fortschritt. Noch in der ersten Hälfte des 10. Jahrhunderts waren die grundherrschaftlichen Hintersassen keineswegs sicher gewesen vor Veräußerungen

ihrer Person ohne das von ihnen bewirtschaftete Gut; wie späterhin nur noch slawische Herrscher verfügte König Heinrich I. frei über Dienst und Aufenthalt sogar seiner hörigen bäuerlichen Krieger.

Demgegenüber gab die Entwicklung der Fronhofsgenossenschaft jedem ihrer Mitglieder eine ganz andere Sicherheit; die Bindung an den Boden (glaebae adscriptio) wurde durchgesetzt, nur mit seinem Gute zusammen durfte der Hörige dem Verbande der Meierei entzogen und veräußert werden: so wurde mit Beginn des 11. Jahrhunderts das Grundholdentum im vollsten Sinne erst begründet.

Es war ein wichtiger Fortschritt. Nun wurde die rechtliche Persönlichkeit des Grundholden erst grundsätzlich und bald auch immer mehr tatsächlich anerkannt. Nun sprach man ihm, sprach er sich selbst in seinem Fronhofsding das Erbrecht an seiner Zinshufe zu, nun behauptete er ein weitgehendes Eigentum an seiner 'Errungenschaft' und beschränkte die Forderungen, die der Grundherr bisher darauf geltend gemacht, auf geringe Leistungen, vornehmlich auf die Abgabe des besten Stückes der Hinterlassenschaft, das Besthaupt oder die Kurmede.

Aus all diesen Wandlungen heraus bildete sich die Vorstellung, daß der Grundholde nicht anders als der Freie in einem wohlumschriebenen Kreise von Rechten lebe, den er selbst, im Gericht seiner Genossen, abzugrenzen befugt sei: und seine Stellung zum Grundherrn beschränkte sich somit immer mehr auf die bloßen Beziehungen der agrarischen Arbeitsleistungen und Lasten, sowie auf eine geringe persönliche Abhängigkeit, die, finanziell genau umgrenzt, ihm vornehmlich das Recht freien Zuges versagte.

Waren aber die Grundholden auf dieser Stufe der Entwicklung noch nützliche Mitglieder und Untertanen der Grundherrschaft? Ihre wirtschaftliche Stellung war frei geworden und sorgenlos. Sie waren wirtschaftlich fast volle Herren ihres Gutes und trotz aller Fronden wenigstens zur Hälfte Herren ihrer wirtschaftlichen Zeit und Arbeitskraft. Sie waren ferner mit Zinsen nur gering belastet. Ursprünglich einmal,

im 9. oder auch 10. Jahrhundert, hatten freilich ihre Zinsen der Höhe nach etwa die Bedeutung einer Pachtsumme für das bewirtschaftete Gut gehabt. Jetzt aber war das die Auffassung längst vergangener Zeiten. Außerordentlich war die Bodenrente überall vom 9. bis 11. und 12. Jahrhundert gestiegen[1]; die einmal festgelegten Abgaben der Grundholden dagegen waren die alten geblieben: sie waren jetzt Bestandteil ihres besonderen Fronhofrechtes geworden, sie wurden in ihrer alten Niedrigkeit energisch verteidigt gegen jeden Versuch der Grundherren, sie zu erhöhen. Die Folge war, daß sich schon seit Beginn des 12. Jahrhunderts die Grundherren keineswegs noch im Besitze der Grundrente ihres Bodeneigens befanden: sie waren wirtschaftlich enterbt, während der grundholde Bauer in Fülle lebte.

Lag es nun gleichwohl im sozialen Interesse des Grundherrn, die Grundholden zwar wirtschaftlich nahezu frei, doch persönlich von sich abhängig zu erhalten? Wir sahen, daß auch die soziale und rechtliche Lage der Grundholden sich von Tag zu Tage hob, daß sie zum Losreißen aus grundherrschaftlichen Banden drängte.

In diesem Augenblick haben, seit Mitte des 12. Jahrhunderts vornehmlich, Grundholde und Grundherren der fortgeschrittensten Landesteile sich zu neuer, freier Vereinbarung ihres gegenseitigen Verhältnisses zusammengefunden. Das Grundholdentum ward bald völlig, bald teilweise und bis auf einige Formalitäten aufgegeben, freier Zug gewährt, und der ehemalige Grundholde blieb als freier Pächter auf seinem von ihm bisher bewirtschafteten Gute. So gelangte der Grundherr auf dem Wege der Zeitpacht und bis zum gewissen Grade auch auf dem der Lebens- und Erbpacht wieder in den Vollgenuß der Rente seines Grundeigens, und es blieb ihm, bei der Zeitpacht vornehmlich, die Möglichkeit offen, nach jedesmaligem Ablauf der Pachtfrist die Pachtsumme nach Maßgabe der mittlerweile gestiegenen Grundrente zu erhöhen. Der

[1] S. oben S. 58.

Grundholde aber gewann das Glück einer neuen bäuerlichen Freiheit.

Es versteht sich, daß diese Vorgänge da, wo sie häufiger vorkamen, notwendig zum vollen Verfalle der alten großgrundherrlichen Organisation führen mußten, soweit diese rein wirtschaftlicher Natur war. Wurden die Grundholden auch nur zum Teil freie Pächter: wer sollte dann noch die Felder des Fronhofs, wer gar die Beunden bebauen? Selbst die noch verbleibenden Grundholden waren dazu nicht imstande, denn auch sie lösten jetzt ihre Lasten und noch vielmehr ihre persönlichen Dienste mit Vorliebe in Geld ab.

So wurden die Grundherren zwar geldreicher in ihren Einnahmen: aber in einer Zeit noch vorwiegend naturalwirtschaftlichen Daseins vermochten solche Einnahmen nicht den Mangel der einst so zahlreichen unfreien Arbeitskräfte zu ersetzen. Es blieb nichts übrig, als den Eigenbetrieb der Beunden aufzugeben. Man verpachtete oder verkaufte sie, teilweise an kleine Leute des Dorfes, die auf den zersplitterten Feldern des Großgrundbesitzes rege Häuslerwirtschaften errichteten, teilweise an die ehemalige Hofgenossenschaft, die sie dann gemeinsam weiter zu bebauen pflegte, teilweise an die Meier.

Indem man aber die Beunden an den Meier verkaufte, indem man ihn somit selbständig machte: zerstörte man da nicht die gesamte Verwaltungsorganisation der Grundherrschaft?

Man brauchte davor nicht mehr zurückzuscheuen: schon längst war diese Organisation im Verfall, schon längst taten die Scharmänner keine Botengänge, die Bauern keine Transportdienste mehr: was hätten sie melden, was verfrachten sollen? In der Wurzel zernagt war schon im Laufe des 11. Jahrhunderts grundherrlicher Meierdienst und grundherrliche Verwaltung. —

Sieht man von der persönlichen Tätigkeit der Grundherren selbst ab, so war die grundherrliche Verwaltung seit dem 10. Jahrhundert ermöglicht gewesen durch grundhörige Kräfte. Hatte der Herr früher militärischen Schutz für seine

Hintersassen gebraucht, hatte er Aufsichtsbeamte für seine Einnahmen gesucht, so hatten ihm zunächst wohl die Vasallen zu Gebote gestanden, solange sie noch sein persönliches, am Hofe lebendes Gefolge bildeten. Allein das war höchstens bis zum Ausgang des 9. Jahrhunderts der Fall. Seitdem hatten die Vasallen sich von den Höfen zurückgezogen und lebten über das Land zerstreut der Eigenwirtschaft ihrer Güter (Benefizien).

Die dadurch in der grundherrlichen Verwaltung entstehende Lücke wurde durch die höheren Ministerialen ausgefüllt. Von jeher hatte der Herr gewisse niedere Dienste am Hofe und gewisse Handwerksarbeiten von Unfreien besorgen lassen; es war eine andere Art ihrer Verwendung gewesen neben ihrer Ansetzung auf Ackergütern. Jetzt, im 10. Jahrhundert, fielen der grundhörigen Klasse, der Nachfolgerin der alten Unfreiheit, auch die höheren Verwaltungsstellen zu; tüchtige Kräfte aus ihr erhielten die Botenhufen und die Meiereien; auch eine grundholde Reiterei wurde aus roßhäbigen Hintersassen gebildet.

Unter diesem Wechsel der Verwaltungskräfte blühte die grundherrliche Verwaltung im 10. Jahrhundert zu höchster Vollendung empor. Allein es begreift sich, daß die neue Beamtenklasse grundholder Dienstmannen eben in der gewählteren Beschäftigung die Aufforderung sah, noch höhere Ziele, womöglich die volle Emanzipation aus dem grundhörigen Verhältnis zu erstreben. War sie doch schon durch die bloße Tatsache des Waffendienstes, der bald für alle ihre Angehörigen durchdrang, weit über die gewöhnliche grundholde Menge gehoben; hatte sich doch schon im 10. Jahrhundert unter den geistlichen Grundherrschaften über die Klostermeier das Wort verbreitet: servi, si non timent, tument[1].

So kam es zur langsamen Emanzipation dieser Klasse. Schon im 11. Jahrhundert beansprucht sie dauernd eine feststehende Entschädigung für ihre Dienstleistungen in den uneigentlich Lehen genannten Dienstlehen, und die Begründung dieser Lehen reißt eine neue Lücke in den Zusammenhang der

[1] Cas. S. Galli c. 48.

grundherrlichen Verwaltung. Spätestens seit Mitte des 12. Jahrhunderts aber erscheint die Dienstmannschaft mit Lehen gesättigt; sie bildet einen der Kristallisationspunkte für die neue gesellschaftliche Bildung der Ritter; sie wird erblich auf ihren Lehnsgütern; sie tritt im Laufe der Stauferzeit in den gewöhnlichen Lehnsverband ein. Um das Jahr 1200 ist sie damit der Verwaltung der Grundherrschaften entwachsen.

Ein Vorgang von außerordentlicher Bedeutung. Die Organisation des großgrundherrlichen Besitzes hat die grundholde Klasse differenziert: durch höhere Tätigkeit wie näheren Zusammenhang mit der Person des Grundherrn aus der gleichartigen Masse der Grundhörigen hervorgehoben, erscheinen die Dienstmannen als neue soziale Schicht; die Grundherrschaft wirkt gesellschaftsbildend. Aber sie verblutet sich zugleich an dieser Aufgabe, sie verliert ihr Verwaltungspersonal und damit den großen Rahmen ihrer wirtschaftlichen Betätigung.

Nirgends erscheint dieser Zusammenhang deutlicher wie im Verfall der Meierämter, in der Entstehung eines neuen Meierrechts.

Die grundholden Meier waren ursprünglich absolut abhängige Diener des Grundherrn; sie lieferten, was zu liefern der Hof ihnen jeweils aufgab. Allein bald wurden diese Lieferungen fixiert: die Schwierigkeit jeder naturalwirtschaftlichen Budgetierung wie die Selbständigkeitsgelüste der Meier führten gleichmäßig zu diesem Ergebnis. So betrachtete sich denn der einzelne Meier — in Nordwestdeutschland meist ein Ministerial — bald als der eigentlich selbständige Verwalter seines Fronhofs; er schien nur noch durch die regelmäßigen Leistungen an den Herrn gebunden, diese Leistungen selbst wurden im Sinne einer Rente oder Pacht (pensio) aufgefaßt; nicht minder wie für die Bauerngüter trat für den Fronhof der Gesichtspunkt bloßer Rentberechtigung der Grundherren in den Vordergrund.

Diese wirtschaftliche Emanzipation erhielt durch die oben geschilderte soziale Loslösung dann volleren Inhalt und weitere Bedeutung. Als Lehnsmann des Grundherrn erschien der

Meier mit dem Fronhof nunmehr tatsächlich erblich bewidmet; ja, er wußte sich schließlich oft, zumeist im Laufe des 13. Jahrhunderts, auch vom Lehnsnexus zu befreien.

Aber auch wo das nicht geschah, sahen kräftige Meier sich gleichwohl als Herren ihres Fronhofs an; sie erweiterten dessen Hufenumfang aufs Doppelte und Dreifache; sie brachten die altgerodeten grundherrlichen Beunden durch gesetzliche Mittel oder mit Gewalt an sich: sie erblickten in den Zinsbauern ihre Grundholden.

So erweiterten sich die alten Meierhöfe zu den Landgütern des westlichen Deutschlands, wie sie sich seit dem 14. Jahrhundert vielfach vorfinden, und um das Landgut legte sich die Fronhofsgenossenschaft der Zinsleute als grundholdes Zubehör des neuen Betriebes; nicht selten erschienen die alten Grundherrschaften, namentlich diejenigen kirchlichen Charakters, nunmehr zum Entsetzen ihrer Inhaber völlig in kleine ritterschaftliche Grundherrschaften fremden Eigentums zersprengt.

Aber auch wo sich die alten Großgrundherrschaften mehr oder minder gut erhielten, waren sie doch durch den Verlust des alten Beamtenpersonals wie infolge der allmählichen Befreiung der grundhörigen Höfe in ihren wirtschaftlichen Bedingungen gänzlich verändert.

War die Großgrundherrschaft ursprünglich eine Institution, in welcher der Grundherr selbst noch als wirtschaftlicher Unternehmer erscheint, so wird sie nunmehr fast völlig zum Renteninstitut. Noch im 10. Jahrhundert hatten die Fortschritte der Landwirtschaft von der Einsicht und Tatkraft der Großgrundherren abgehangen; auch Besiedelung und Ausbau der Heimat im 11. und 12. Jahrhundert waren noch zum großen Teil glänzende wirtschaftliche Taten der Großgrundherren. Aber es waren die letzten Anstrengungen. Schon seit der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts beginnen die Grundherren sich von der wirtschaftlichen Betätigung am Wohl und Wehe ihres Grundbesitzes zurückzuziehen; immer mehr begnügen sie sich mit den fixierten Leistungen der Meier, den Zinsen der bäuerlichen Klassen; Bauern und Meier erscheinen nun als

Unternehmer; ihnen fällt darum auch der Unternehmergewinn zu, während dem Grundherrn nur noch der Genuß der Bodenrente verbleibt.

Mit dieser Teilung des wirtschaftlichen Gewinnes setzt eine äußerst folgenreiche Entwicklung ein: das Auseinanderfallen von Bodenrente und ländlichem Unternehmergewinn beginnt etwa zur selben Zeit zu wirken, wo neben die bisherige rein ländliche die städtische Landwirtschaft tritt.

Der Umschwung macht sich auf dem Lande schon seit Mitte des 11. Jahrhunderts bemerklich in der steigenden Dezentralisation der alten Grundherrschaft; auf ihrem Boden beginnen Ministerialen und Grundholde, Häusler und Tagelöhner, Vögte und Freie sich immer selbständiger wirtschaftlich zu entwickeln. Dementsprechend beginnt die Grundherrschaft ihre Verwaltungszusammenhänge aufzugeben; im 12. Jahrhundert verfallen Transportsystem und Nachrichtendienst. Ihnen nach stürzt die bisherige grundherrliche Eigenwirtschaft; nur in den besonderen Betrieben der Viehzucht und des Wiesenbaues scheinen vereinzelt noch Fortschritte gemacht zu werden.

Endlich steht die Eigenverwaltung still oder wird seit etwa 1200 bewußt zerstört; der grundherrliche Boden ist für den Grundherrn nur noch eine Unterlage von Renten; die Meiereien sind bloße Rentenrezepturen und im günstigsten Falle nebenher Pachtungen geworden. Dementsprechend bildet sich seit Mitte des 12. Jahrhunderts ein konstanter Zinsfuß für ländliche Renten aus, beginnen die Grundherrschaften unter den Staufern Rentengeschäfte der mannigfachsten Art zu betreiben.

Einige Generationen weiter, spätestens etwa um das Jahr 1300, ist der Prozeß abgelaufen. Nun sind die Grundherrschaften reine Rentenherrschaften; nun begründet man umfassende Systeme von Rentanweisungen ohne Rücksicht auf den wirtschaftlichen Charakter, den Zusammenhang der Rentensubstrate: von einem ökonomischen Großbetrieb im Rahmen der alten Entwicklung ist nicht mehr die Rede.

III.

Schon in der Karlingenzeit waren die Grundherrschaften mehr oder minder reich mit politischen Rechten ausgestattet worden[1], und die dahingehende Strömung dauerte in der deutschen Kaiserzeit nicht bloß fort, sie verstärkte sich sogar bis zur fast völligen Überlieferung staatlicher Rechte an die am meisten mit Land ausgestatteten Grundherren.

So nahmen die Immunitäten, jene ältesten Gunstbezeugungen der Könige an die Grundherren[2], an Ausdehnung wie Rechtsinhalt gegenüber der fränkischen Zeit außerordentlich zu; unter den Ottonen[3] erweiterten sie sich bisweilen bis zum Begriffe vollkommen selbständiger Gerichtsbarkeit der Grundherren.

Noch außerordentlicher war in gewissem Sinne Wirkung und Ergebnis des Karlingischen Seniorates. Schon gegen Ende des 9. Jahrhunderts erscheint seine Entwicklung vollendet; er verbürgt den Großgrundherren manche Grundlage künftiger Landesherrschaft, wenn auch noch nicht für ein geschlossenes Gebiet, sondern nur für die weitzerstreuten, grundhörigen Hufen.

Die Vasallität endlich, ursprünglich der grundherrlichen Entwicklung entsprossen, hat schon in vordeutscher Kaiserzeit die Entwicklung des öffentlichen Rechtes weit über grundherrliche Grenzen hinaus bestimmt und die alte Staatsauffassung der Germanen unter sich erstickt und begraben[4].

Gleichwohl waren noch am Schlusse der Karlingenzeit, so groß auch die staatlichen Rechte der Grundherren schon sein mochten, doch die Grundlagen der Verfassung noch nicht ins Wanken gebracht. Welche Rechte auch die Grundherren besitzen mochten, sie galten als Privilegien oder Usurpationen; das

[1] Vgl. Bd. II³, S. 99 ff.

[2] Bd. I³, S. 310 f. Die herrschenden Ansichten über die Immunität bedürfen vielfach der Revision. S. Seeliger, Grundherrschaft (1903) S. 76 ff., 96 ff., 124 ff., 167 ff.

[3] So v. Wickede, Vogtei (Diss. Lips. 1886) S. 44, 45.

[4] S. Bd. II³, S. 106 ff.

Leben der Grundherrschaften bildete daher, prinzipiell betrachtet, eine Ausnahme vom staatlichen Leben und verlief außerhalb desselben, ohne dessen eigenste Organe als solche zu schädigen oder gar zu ertöten.

Hierzu aber kam es nun mit dem Zeitalter der Ottonen und vornehmlich der Salier. Die Grundherrschaft ersetzte immer mehr zunächst die autonomen, dann die autoritären Verfassungsorgane der Nation: sie erweiterte sich in der Regel — nach grundherrlicher Theorie sogar prinzipiell — zur Markherrlichkeit und zur gräflichen Gerichtsherrlichkeit: Grundherrschaft suchte sich überall in volle Grundherrlichkeit über die Grundholden umzusetzen.

Das 8. und 9. Jahrhundert hatte eine gewaltige Ausdehnung und Bereicherung der grundherrschaftlichen Wirtschaft als sicherste Errungenschaft der nationalen Wirtschaft überhaupt gesehen. In welchem Dorfe nur immer der Grundherr einige Hufen besaß, da waren sie zumeist die am besten ausgestatteten an Inventar und lebendiger Kraft des Anbaues. Was Wunder, übte der Grundherr auch bald einen überwältigenden Einfluß in dem freien Verfassungsleben der Markgenossenschaft, dem seine grundholden Hüfner trotz ihrer abhängigen Lage angehörten. Dies Übergewicht erweiterte sich von Geschlecht zu Geschlecht. Weit mehr als andere Dorfgenossen vermochte der Grundherr in Wald und Weide roden zu lassen — langhin, wohlumzäunt erstreckten sich die grundherrlichen Beunden. Und wo es gemeiner Nutzen verlangte, daß die Allmende gebessert oder gehegt ward, daß Mühlen gebaut, Malbäume gesetzt, Falltore gezimmert, Landwehre gezogen wurden: auch da tat es der Grundherr allen an Leistung zuvor: seine Kräfte überstiegen die der gemeinen Hüfner; sein Interesse, auf viele Höfe gestützt, überwog das des einzelnen Hofsitzers.

So bildete sich fast überall, wo sich nicht mehrere Grundherren in derselben Mark feindlich entgegentraten, eine auf größerer Leistung und stärkerer Pflicht beruhende Übermacht des grundherrlichen Besitzes, und immer eigenmächtiger brach

sie hervor, bis sie sich, zumeist im Laufe des 11. Jahrhunderts, zu dem Anspruch erhob, nicht nur tatsächlich, sondern rechtlich Herrin der Allmende zu sein. Wo ein Grundherr seine Ansprüche im Laufe des 12. Jahrhunderts völlig durchsetzte, da ward er zum Herrn der Mark, und die Markgenossen erschienen insgesamt in der Eigenschaft milder Abhängigkeit von ihm: und sofort legte er das neue Verhältnis praktisch aus, indem er einen Markhörigkeitszins zu fordern begann und zu erhalten.

Es war eine Gliederung gegenseitiger Rechte und Pflichten, die das alte Recht der Markgenossenschaft, jene Resterscheinung, darin urgermanische Freiheit sich geflüchtet hatte, allmählich entweder völlig zerstörte oder nur in Verzerrungen fortleben ließ. Es war zugleich eine erste Erweiterung grundherrlicher Rechte über den Kreis der Grundholden, über einen Personalkreis hinaus auf einen lokal geschlossenen Bezirk, den untersten Einteilungsbezirk des Landes.

Damit ist schon gesagt, daß die neue Bewegung nicht bei der Beeinflussung der Wirtschaftsverfassung stehen bleiben konnte. Die Markgemeinden der Dörfer waren jetzt meistens zugleich Gerichtsgemeinden niederster Gattung: sie bildeten Untergerichte. Was lag näher, als daß der Grundherr, an sich vielfach mit der Immunitätsgerichtsbarkeit über seine Grundholden ausgestattet, auch in diese Untergerichte eindrang, zumal Marksachen und Untergerichtssachen, vor derselben Gemeinde zuständig, von der Praxis als untrennbar und fast identisch betrachtet wurden.

So ward der grundherrliche Meier zur Stauferzeit in großen Teilen des Vaterlandes zugleich Richter des dörflichen Untergerichts, das Untergericht selbst zum Patrimonialgericht; nur die peripherischen Teile des Reiches, Friesland, Holstein, die Schweiz, Tirol, auch sonst vom großen Pulsschlag des geschichtlichen Lebens weniger getroffen, widerstanden teilweis der Bewegung; im Zentrum dagegen fand sie an den schon nicht mehr lebensfähigen Resten der alten fränkischen Hundertschaftsverfassung nur spärlichen Widerstand.

Und schon lief diesen Eroberungen der Grundherrschaft

eine andere Bewegung parallel, welche ihr auch solche Personen und Gemeinden zuführte, die an sich mit dem mächtigen Strudel der großgrundherrschaftlichen Bewegung in keinerlei unmittelbare Berührung getreten zu sein brauchten.

IV.

Die soziale Bewegung vom 7. bis zum 12. Jahrhundert bietet in vielem Betracht ein geschlossenes Bild. Eine Fülle jener Gründe gesellschaftlicher Verschiebung, die in der Karlingenzeit zuerst auftauchten, wirkt auch unter den deutschen Kaisern noch fort; nur die Ergebnisse, zu denen sie führen, zeigen schon früh eine leise, zumeist mehr ins Freiheitliche getönte Wandlung.

Ein durchgehender Zug beider Zeitalter ist vor allem der allmähliche Verfall der freien Gesellschaft der germanischen Urzeit. Die Lasten der Heeresverfassung in Heerdienst und Heersteuer, die Unzuträglichkeiten der Gerichtsverfassung, die strenge Verschärfung der Bannbußen, die weitgehenden Gewohnheiten gerichtlicher Verfronung (Konfiskation), die Bestechlichkeit oder soziale Voreingenommenheit der Richter wirkten in beiden Zeitaltern gleichmäßig, ja im 10. bis 12. Jahrhundert zum Teil noch erhöht: steigt doch der Königsbann schließlich von 60 auf 200 freilich geringer gewertete Schillinge.

So blieb denn auch die Schutzbedürftigkeit der Freien, denen die lebendige Verfassung der Urzeit gegen all die bedrängenden Übel nicht mehr Hilfe schuf, in fünf Jahrhunderten dieselbe. Nur die sozialen Verschiebungen, zu denen sie führten, erhielten mit dem Beginn des 10. Jahrhunderts einen andern Charakter. Der bedrängte Freie der Karlingenzeit war Vasse oder freier Hintersasse geworden; derjenige des 10. bis 12. Jahrhunderts wurde Vogteimann oder halbfreier Zinser.

Mit dem Emporkommen der Ottonen hatte sich die Grundhörigkeit entwickelt; in ihr waren die freien Hintersassen unter Verschlechterung ihrer Lage aufgegangen. Gleichzeitig hob sich die Vasallität in ihren Hauptformen immer mehr zu rein

politischer Bedeutung. Es wurde damit dringendes Bedürfnis, für die schutzsuchenden Altfreien neue Formen der Ergebung an Große zu entwickeln: um so mehr, als vor der Mitte des 10. Jahrhunderts die Staatsgewalt die Vergewaltigung dieser Klasse kaum irgendwie zu hindern vermochte.

Da ist es bezeichnend, daß die neue Form sozialen Unterschlupfes, die für die Freien zunächst entstand, allein auf ihren Schutz durch die Grundherrschaft, vornehmlich durch die geistlichen Grundherren zugeschnitten war. Massenhaft trugen sich damals Freie, namentlich in Bayern und Westfalen, einem Grundherrn auf — indes ohne ihr Gut zu verpflichten, rein persönlich zu persönlichem Schutz und Besitze. Sie waren damit nicht gewillt, ein Sklavenverhältnis einzugehen; sie wollten in der neuen Form nur die schlimmen Folgen vermeiden, worunter die ehemaligen freien Hintersassen jetzt als Grundholde zu seufzen begannen. Sie hielten sich fern von Landauftragung, die sie sofort mit irgend einem Fronhof und dadurch mit der Menge der Grundhörigen in Verbindung gebracht hätte: nur dem Grundherrn persönlich und unmittelbar wollten sie durch eine mäßige Jahresabgabe von Wachs oder sonst einem Erzeugnis des Landes verpflichtet sein. In der Tat erreichten sie ihren Zweck: sie bildeten besondere Zensualengenossenschaften abseits von den Hofgenossenschaften der grundhörigen Bauern: in dieser Form persönlichen Dienstes haben sie bis zum späteren Mittelalter, ja teilweis länger bestanden, bis sie großenteils in die neuentwickelte Masse der einfachen landesherrlichen Untertanen aufgingen.

Den besseren Freien freilich schon des 10. Jahrhunderts, noch mehr der folgenden Zeiten, vor allem des wildbewegten Zeitalters Heinrichs IV., erschien die Lage auch dieser Zinsleute als unwürdig; sie fanden im vogteilichen Schutz eine andere Lösung[1].

---

[1] Von der Kirchenvogtei ist im folgenden, wie leicht ersichtlich, nicht die Rede.

Es sind die mannigfachsten, unter sich auch der Befristung nach vielfach abweichenden militärischen und gerichtlichen Schutzverhältnisse, die das frühere Mittelalter mit dem Worte Vogtei bezeichnet. Gemeinsam ist ihnen allen eine sozial verhältnismäßig hohe Wertung: der Vogteimann oder das bevogtete Institut sollte durch die Tatsache vogteilichen Schutzes grundsätzlich keine Minderung seiner Freiheit erfahren. Da nun Abhängigkeitsverhältnisse in allen naturalwirtschaftlichen Zeitaltern gern dinglich, vor allem durch Festsetzung von Zinsen in Landesprodukten, begründet werden, so begreift es sich, daß die Freien bei Ergebung in vogteilichen Schutz gerade diese Bindung zu vermeiden suchten. Es geschah in späterer Zeit, sobald es die Fortschritte der Volkswirtschaft gestatteten, gern in der Form, daß man Renten in Geld als Entgelt für den vogteilichen Schutz zahlte.

Es lag somit in der Vogtei an sich keine Aufforderung für die Freien, sich vor allem oder gar ausschließlich an Grundherren zu ergeben. Gleichwohl geschah das in weitaus den meisten Fällen. In den Städten war die Vogtei wenig verbreitet: auf dem Lande dagegen fiel ihr im Laufe des 10. bis 13. Jahrhunderts der größte Teil aller Freien, die ihren Stand noch durch die Fährlichkeiten der Karlingenzeit gerettet hatten, anheim: wem anders aber hätten sich diese Freien als Vogteileute ergeben sollen als der führenden Klasse des platten Landes, den Grundherren?

So wuchs die Grundherrschaft über sich selbst hinaus: Zinsleute und Vogteileute erweiterten in freierem Verhältnis, ein loseres Gewebe gleichsam um den Kern der eigentlichen Grundherrschaft, den an sich schon gewaltigen Einfluß der Großgrundbesitzer. Und bald waren es nicht mehr einzelne Freie, die sich in Schutz gaben: ganze Gemeinden, ganze Hofgenossenschaften kleinerer Grundherren traten in die Vogtei der mächtigsten Grundherren.

In der Tat gab es Gegenden, wo, etwa mit Ausgang der Staufer, die alte einfache Freiheit germanischer Zeit als

Moment der Standesbildung völlig verschwunden war[1]; wo Freie, die sich im Lande niederließen, ohne die Vogtei eines einheimischen Großen zu gewinnen, nach Jahr und Tag als dem königlichen Wildfangrecht, als der Knechtschaft des Königs verfallen betrachtet wurden[2].

War nun bei solcher Auffassung der alte Begriff der Vogtei, der Zensualität noch zu halten? Mußte den Grundherren nicht alles daran liegen, die neue Klasse der Abhängigen mit der älteren, mit der Klasse der Grundholden, zu verschmelzen? Und war in der freien Entwicklung der Grundholden zu einfachen Rentverpflichteten (ohne Freizügigkeit und noch nicht im Besitze voller Personenrechte), wie sie seit dem 11. Jahrhundert immer mehr eintrat, nicht schon ein wesentlicher Gesichtspunkt gegenseitiger Annäherung gegeben?

Der Vorgang, in dem seit der Wende des 9. und 10. Jahrhunderts freie Hintersassen, Liten und Unfreie zu der einen Klasse der Grundholden verschmolzen waren, wiederholte sich in seinen typischen Zügen im Laufe des 13. Jahrhunderts. Grundholde und Schutzleute näherten sich in ihren Beziehungen immer mehr; im Jahre 1282 konnte die Zugehörigkeit der Vogteileute zu den Grundhörigen reichsgesetzlich ausgesprochen werden.

Freilich waren damit die Schutzleute ebensowenig Grundholde im alten Sinne geworden, wie etwa im 10. Jahrhundert die ehemaligen freien Hintersassen als unfrei betrachtet worden sind. In Wahrheit war eine neue, grundsätzlich vielleicht ganz homogene Klasse von Leuten entstanden, die unter fast völliger Abstreifung stark bindender persönlicher Abhängigkeit ihrem Herrn zur Rentenzahlung und zur Unterordnung im öffentlichen Leben verpflichtet war.

---

[1] Für die Mosel und den Mittelrhein s. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben 1, 1152.

[2] Vgl. Grimm RA. 399, dazu 327.

V.

Die Großgrundherrschaft kann in der Tat als die Wiege der späteren Landesherrschaft und im besonderen ihrer Lokalverwaltung bezeichnet werden. In ihrer Ausstattung mit Vogteien und markherrlichen Rechten, die sich über beträchtliche, geschlossene Landesteile erstreckten, bereitete sie die Entwicklung lokal abgerundeter Territorien vor: für deren spätere Verwaltung stellte sie einen Teil des Personales: die grundherrlichen Meier sind vielfach die Vorläufer der landesherrlichen Burggrafen, Amtleute und Kellner.

Und auch über den Bereich ursprünglich grundherrlicher Interessen hinaus schufen die Grundherren sich aus dem Bestande ihrer Herrschaft bisweilen Voraussetzungen späterer Territorialgewalt. Burgen und Fronhöfe, Hufen und Beunden verliehen sie seit Beginn der Stauferzeit immer massenhafter an den benachbarten kleinen Grundadel[1]: sie zogen die noch aufrechtstehenden sozialen Kräfte des platten Landes in die Zirkel ihrer Politik: um die Grundherrschaft, Vogtei und Markherrlichkeit legte sich in weiterem Kreise ein Nimbus lehnsherrlicher Beziehungen.

Und über all dies hinaus verfügte die Grundherrschaft in ihrem fortgeschrittensten Zustande auch schon über eine beachtenswerte Anzahl öffentlicher Rechte: sie war schon eine halbstaatliche Gewalt. Sie hatte mit der Markherrlichkeit die wirtschaftliche Autonomie der freien Gemeinden wie die Untergerichtsverfassung des platten Landes in sich gesogen[2]; Vogtei und Seniorat gaben ihr die Verfügung über alle politischen und sogar über wesentliche persönlich-freiheitliche Rechte ihrer Untertanen; die Immunität endlich hatte auch die höhere Gerichtsbarkeit vielfach den Grundherren überantwortet.

So war es da, wo die Immunität bis zur Einbeziehung

---

[1] Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1262 f.

[2] Oben S. 72 f.

voller Grafenrechte erstarkt war, nicht undenkbar, daß aus dem Rechtsbestand der Grundherrschaft allein sich eine volle Landesgewalt entwickelte: denn der Graf war von jeher ein vollbemächtigter Vertreter der Zentralgewalt gewesen; gingen seine Rechte insgesamt in grundherrlich-private Hände über, so war der damit begabte Grundherr König in seinem Lande.

Aber die gewöhnliche Entwicklung war dies nicht; vielmehr erwarben die Grundherren die wichtigsten staatlichen Rechte zum Stocke der Grundherrschaft hinzu zumeist aus anderem Quell und durch anderen Anlaß.

Noch immer wurde daran festgehalten, daß nur Grafen, Fürsten und diejenigen Grundherren, denen die Grafengewalt vom König unmittelbar verliehen war, zur Erlangung voller Landesgewalt befugt seien, nicht aber einfache Edle und geistliche Grundherren selbst ausgedehnter Immunitäten, soweit sie den unmittelbaren Besitz der Grafschaft nicht nachzuweisen vermochten. Solche Grafenrechte, zumeist durch Vererbung grafschaftlicher Amtsgewalt in die Hände großer Laiengrundherren, durch königliche Schenkung in den Besitz geistlicher Grundherrschaften gelangt, konnten nun vielfach von mehreren Grafschaften her gehäuft oder von zersplissenen Grafschaften her quantitativ geteilt werden. Dann bildeten derartig gehäufte, zersplitterte, zusammengekaufte oder angeheiratete Grafenrechte auch wohl die Grundlage landesherrlicher Beziehungen, die sich vornehmlich über diejenigen Landesteile erstreckten, deren Umfang die grundherrlichen Besitzungen einer bestimmten Herrschaft enthielt. Durch ihre Vermittlung erst erhielt der landesherrliche[1] Grundherr Gewalt auch über alle Freien des Bezirkes; in ihrer Kraft bot er zum Heere auf oder schrieb statt des Aufgebotes die Heersteuer aus; unter ihrer Wirkung war er höchster Richter im Lande.

Und schon wußte er der alten Krieges- und Gerichtshoheit neue Seiten abzugewinnen: er entwickelte eine umfassende

---

[1] Der Ausdruck Landesherr kommt in technischem Sinne seit etwa 1100 vor; Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1352.

schiedsrichterliche und rechtlich vergleichende Tätigkeit, die die Grundlage künftiger höchster Landesrechtsprechung bilden konnte, und er folgerte bald darauf gegenüber den widerspenstigen Edeln der Heimat wie gegenüber der Zentralgewalt seit Friedrich II. aus dem Heerbann für sich das Recht ausschließlichen Burgenbaues im Lande: ein Recht, das ihm tatsächlich um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts zufiel.

Und gleichzeitig mit dieser inneren Befestigung ihrer politischen Gewalten begannen die künftigen Landesherren für sich allein die höchsten politischen Rechte des urzeitlichen Freien zu beanspruchen: schon seit Ausgang der Salier bildeten sie den nahezu einzigen Körper für die Wahl des Königs, während bis dahin neben ihnen doch immer vom Volke wenigstens noch die Rede war.

So wahrten sie peinlich und beschränkten auf sich alle Rechte der Urzeit — während sie gleichzeitig dem Reiche alle nutzbaren Hoheitsrechte, namentlich die der aufdämmernden geldwirtschaftlichen Zukunft, zu entziehen wußten.

Zwar entging ihnen auch kein Nutzen des alten königlichen Bodenregals, soweit dieses noch besteht:

die fürsten twingent mit gewalt
velt, steine, wazzer unde walt[1];

nur die fließenden, schiffbaren Wässer blieben des Reiches Straße. Vor allem aber jagten sie dem Erwerb der Verkehrshoheiten des Reiches nach; früh erkannten sie deren steigenden Wert; indem sie bis zum Abschluß der Stauferzeit das Reich dieser Hoheiten nahezu völlig beraubten, vernichteten sie die finanzielle Zukunft des nationalen Staates.

Vor allem handelte es sich hier um das Marktregal. Wie früh schon ward es durch königliche Privilegierung und durch fürstliche Usurpation durchbrochen! Bereits in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts wird die Städtegründung als beste Kapital- und Machtanlage vornehmlich von Fürsten, allen

[1] Freidank, herausgegeben von W. Grimm, 76, 5.

voran von den Zähringern, betrieben; ein Jahrhundert später (1231) ist die Markthoheit bereits insoweit völlig im Besitz der Fürsten, als alle Märkte und Straßen, die ihnen gehören, als Gegenstand besterworbener Rechte behandelt werden sollen: so daß es dem Könige nicht mehr gestattet ist, seinerseits Konkurrenzstädte und Konkurrenzstraßen zu ihnen anzulegen.

Der Markt zog ohne weiteres die Münze nach sich. Wie weit hatten es die Fürsten auf diesem Gebiete seit jenen einfachen Münzprivilegien gebracht, welche die Könige schon in der zweiten Hälfte des 9. Jahrhunderts an Große verliehen hatten! Jetzt besaßen sie teilweise ein völliges territoriales Münzrecht zu eignem Bild, Schrot und Korn, und unter Kaiser Friedrich II. erhielten sie das Zugeständnis, daß die Zentralgewalt ohne ihre Einwilligung in ihren Ländern keine neuen Münzstätten errichten werde.

In verwandter Weise ging auch das Geleitsrecht, gingen die Zölle an die Landesherren über. Genug, daß wenigstens für die Zölle insofern der alte Reichscharakter noch festgehalten wurde, als neue Zollstätten nur durch das Reich, freilich auch nicht ohne Zustimmung der Landesfürsten, angelegt werden sollten, und es den Fürsten verboten blieb, die Zollsätze eigenmächtig zu ändern. Nicht minder verfiel das Berg- und Salzregal allmählich der fürstlichen Gewalt. Und zu einer besonders ergiebigen Einnahmequelle wurde das Judenschutzregal.

Im ganzen floß spätestens mit dem Ausgang der Staufer der wesentliche finanzielle Nutzen aus der so besonders reich konstruierten Verkehrshoheit des Reiches in die Kassen der Landesherren: eine fast unerschöpfliche, stets steigende Quelle wirtschaftlicher Macht war den Territorien gesichert. Was Wunder, wenn einsichtige Fürsten schon längst eine Organisation der neuen Kräfte und Gewalten begonnen hatten, die sich immer stärker in ihrer Hand vereinigten.

Hier kam es vor allem darauf an, die alte grundherrliche Verwaltung und die Reste der Grafenverwaltung zu einer leicht und elastisch arbeitenden Landesverwaltung auszugestalten. Es geschah durch energische Zusammenfassung und Ausdehnung

zugleich der grundherrlichen Lokalbehörden, durch Umbildung der bisherigen rein häuslich und naturalwirtschaftlich charakterisierten Hofbehörden zu einem wirklichen Zentralkörper der Verwaltung und durch die zwar noch rohe, gleichwohl aber außerordentlich fördernde Entwicklung des modernen Beamtenbegriffs.

Es gehört einem anderen Zusammenhang an, im einzelnen zu zeigen, was die Entwicklung des Amtsbegriffes bedeutete und wie sie vor sich ging. Nur in den ersten Umrissen zeigt sich die neue Bildung schon im Zeitalter der Staufer; fester dagegen erscheinen bereits die Linien des künftigen territorialen Verwaltungsorganismus.

Schon längst waren die Meier auf den grundherrlich-landesherrlichen Fronhöfen zu bloßen Renteneinnehmern und vor allem zu Richtern jener Untergerichte geworden, in denen sich freie Markgenossenschaft und landesherrliche Fronhofsgenossenschaft des Dorfes zusammengefunden hatten. Jetzt werden die Gerichtsbezirke und die amtlichen Aufgaben dieser Meier — gern heißen sie nun auch Schultheißen — erweitert: das Territorium beginnt in eine Anzahl geschlossener Untergerichtsämter zu zerfallen.

Über mehreren Fronhöfen alten Stils, namentlich in der Gegend wichtiger Vogteien, hatten sich schon vor alters Burgen zum Schutz der herrschaftlichen und hörigen Interessen erhoben; jetzt wurden sie von den grundherrlichen Landesherren systematisch angelegt: der Graf von Luxemburg besaß schon um 1140 mehr als 35 Burgen. Zu ihrer Verteidigung wie zur Aufsicht des untergebenen Landes ward in sie ein Burggraf oder Amtmann mit einem Trupp reisiger Knappen gelegt: er wurde zugleich Richter der Hochgerichte seines Bezirks, und gern versuchte man sich daran, diesen Bezirk womöglich zu einem einzigen Hochgerichtsamt zu verschweißen.

Über der neuen Lokalverwaltung aber erhob sich am Hofe des Landesherrn eine immer intensiver arbeitende Zentralstelle. Die Reste der ursprünglichen, nur den Sorgen des Haushaltes gewidmeten Hofämter sinken später, völlig antiquiert, zu steifen

Würden herab; der Ministerialenrat ändert seine Stellung; schon tauchen geheime Räte empor, deren Interesse durch zeitgemäß reformierte Lehnsbezüge an die Person des Landesherrn gefesselt wird; und bald erscheinen in einzelnen Territorien die Vorläufer späterer landesherrlicher Verordnungen.

Es ist selbstverständlich, daß Territorien, so verwaltet und so geordnet, allmählich das rege Leben selbständiger Organismen entwickeln mußten, daß sie mit eigenen Zielen, besonderen Wünschen, speziellen Bedürfnissen[1] auf den Plan traten: daß sie staatliche Individualitäten wurden innerhalb der weitmaschigen und schwammigen Masse der Reichsstände.

Deutliche Spuren dieser Entwicklung zeigt schon das 12. Jahrhundert: schon erscheinen einzelne Territorien als Wirtschaftseinheiten mit besonderer ökonomischer Politik, bereits werden interterritoriale Abmachungen über gemeinsame politische Stellungnahme in Reichssachen wie ausländischen Dingen möglich.

Es war der Anfang einer Entwicklung, die das alte Reich sprengen mußte. Und schon gestaltete sie die Stellung des Königs, der Zentralgewalt der Nation, von Tag zu Tage um.

[1] Über die Entwicklung des landesherrlichen und landständischen Steuerwesens s. Schröder, Deutsche Rechtsgesch. [4] (1902) S. 610 A. 98.

Drittes Kapitel.

Politische Wirkungen der veränderten gesellschaftlichen Schichtung.

I.

Im Leben des sozialen Körpers einer Nation mag man die Staatsgewalt mit ihren ordnungsmäßigen Leistungen wohl mit dem zentralen Nervenapparat des menschlichen Individuums vergleichen[1]: mit bewußtem Wollen soll der Staat die Haupttätigkeit der Gesellschaft leiten. Wohl gibt es, entsprechend den untergeordneten animalischen und Reflexbewegungen im menschlichen Körper, auch eine Fülle untergeordneter sozialer Bewegungen, die ohne einschneidende höhere Beziehungen in sich abgeschlossen verlaufen: allein sie dürfen nicht überwiegen, soll anders die öffentliche Gewalt die zielbewußte Führerin der nationalen Entwicklung bleiben.

Im 10. bis 12. Jahrhundert war das deutsche Königtum nicht im Besitz solcher Führung. Hatte Karl der Große ein weitgehendes Verständnis gehabt für die höchsten Aufgaben sozialer Politik, hatte er mit vollem Bewußtsein und wenigstens zeitweiligem Erfolge die sozialen Daseinskämpfe zugunsten der schwächeren Gesellschaftsschichten beeinflußt und die soziale Gesamtentwicklung den für die Nation und die öffentliche Gewalt zweckdienlichsten Weg zu leiten gesucht: die Ottonen, die

[1] Schäffle, Bau und Leben des sozialen Körpers 1, 67.

Salier und Staufer sorgten sich verhältnismäßig weit weniger um solche Dinge.

Sie waren abgeschnitten vom unmittelbaren Verkehr mit den werbenden Schichten des Volkes; von den landarbeitenden Klassen trennte sie die Großgrundherrschaft und späterhin noch darüber hinaus die Landesherrschaft, von den Bürgern die immer selbständigere Wege einschlagende Verfassung der städtischen Räte. Nur durch zwiefache Abstufung und doppelte Verdünnung hindurch gelangten somit die Wirkungen der königlichen Gewalt zur Masse der Landbevölkerung, und war ihr Einfluß auf die Stadtbevölkerung zunächst mehr unmittelbar, so wurde er doch fast vollkommen verändert durch den republikanischen Charakter des städtischen Wesens.

Unter diesen Umständen konnten die Könige auf die gesellschaftlichen Kämpfe kaum anders einwirken, als von dem Kreise politischer Machtbeziehungen her. So schwächten sie den Adel gelegentlich durch starke Konfiskationen[1] oder begünstigten ihn oder wenigstens einzelne Persönlichkeiten aus seiner Mitte durch Verleihung staatlicher Hoheitsrechte; so griffen sie bald fördernd, bald zurückhaltend in die Verselbständigungsversuche der städtischen Gemeinden ein. Zu den untersten Klassen des Volkes aber unterhielten sie durchgängig nur die Beziehungen, deren Wahrung ihnen christliche Liebesgebote nahelegten: sie schützten Waisen und Witwen, sie nahmen sich der Verlassenen an; vielleicht daß auf diesem Gebiete, wie so oft im Mittelalter, die Erinnerung an die energischen Schutzmaßregeln Karls des Großen zugunsten der Armen gelegentlich eine reichere Tätigkeit veranlaßte[2].

Darüber hinaus haben die Könige grundsätzlich nur einen dienenden Stand des platten Landes gefördert, die Ministerialen.

---

[1] Von 238 Güterschenkungen Ottos des Großen beziehen sich 26 auf konfisziertes Gut; vgl. von Inama, Deutsche Wirtschaftsgeschichte 2 (1891), 113 Anm. 4. Vgl. Schröder [4] (1902) S. 531.

[2] Vgl. Schwsp. Laßb. 71. Über weitergehende Bestrebungen vgl. Breßlau, Konrad II., 2, 379 (1884).

Es waren dafür seit Heinrich I. vor allem militärische Rücksichten maßgebend: die Dienstmannen füllten die Kontingente der Reichsvasallen. Zuerst griff Konrad II. hier ein, ein König, der überhaupt von allen Herrschern der Kaiserzeit noch am meisten einer tieferen Auffassung seiner Aufgaben gehuldigt hat; er hat die Erblichkeit des Dienstbesitzes der Ministerialen durchzusetzen gesucht[1]. Freilich ohne Erfolg; rein gewohnheitsmäßig ist diese Erblichkeit erst einige Generationen nach Konrads Tode eingedrungen, und erst Heinrich VI. hat die längst als Rechtssitte eingeführte Regel ministerialischer Erbfolge rechtlich geordnet.

Unter diesen Umständen wirkte von oben her sozial einigend, national zusammenfassend eigentlich nur noch ein Moment: das die meisten Stämme allmählich durchdringende fränkische Recht. Die Bewegung, die von ihm ausging, war freilich fast ganz ein Vermächtnis des karlingischen Staates, besonders Karls des Großen. Karl der Große hatte fränkischen Rechtsgang und fränkische Gerichtsverfassung heimisch gemacht in den deutschen Stammesgebieten, mit Ausnahme etwa von Friesland, Baiern, Sachsen und Teilen von Schwaben: es war natürlich, daß diesen Bestrebungen auch späterhin noch vielfach materielles fränkisches Recht nachfolgte. Unterstützt wurde die weitere Verbreitung des fränkischen Rechtes außerdem später durch die vielfachen Einwanderungen fränkischer Volksmassen in die Gebiete anderer Stämme, sowie durch den fränkischen Charakter des gemeinen Lehnsrechtes im Reiche. So kam es in der Tat allmählich zu einer gewissen Verfrankung des Rechtslebens vieler Deutschen. Insbesondere der König galt ohne Rücksicht auf seine Abstammung stets als Franke. Er persönlich lebte nach fränkischem Recht. Deshalb mußte er auf fränkischem Boden gewählt und gekrönt werden. Wie im ribuarischen Rechte, wurde der König schon mit 15 Jahren mündig. Das deutsche Reich galt als Fortsetzung des fränkischen. Im übrigen aber erhielt sich doch in Sachsen,

---

[1] S. Bd. II[3], S. 261.

Thüringen und Ost- und Mittelfriesland der besondere Rechtskreis eines anders gearteten, sächsischen Rechtes. Und seit dem 13. Jahrhundert, vornehmlich mit der Kolonisation des slawischen Ostens und der Entwicklung der Hanse, erreichte es einen ungeahnt weiten Aufschwung bis nach Böhmen, Polen und Ungarn.

Blieb somit die Verbreitung des fränkischen Rechtes schon äußerlich weit hinter den Grenzen deutschen Wesens zurück, so gab sie auch inhaltlich dem nationalen Gesamtleben nicht so große Impulse, wie man aus heutigen Vorstellungen heraus erwarten könnte. Denn es war ein Zeitalter, das sich sein Recht noch keineswegs in der Absicht schuf, soziale Entwicklungen zu ermöglichen oder zu beschleunigen, das vielmehr das Recht nur als einen Ausdruck kannte des wirtschaftlich, sozial und sittlich Gewordenen — mithin ohne die Kraft ausgesprochener Propaganda. Zudem aber gehörte es zu den Eigentümlichkeiten der Standesbildungen des hohen Mittelalters, daß sie auf der Grundlage besonderen, genossenschaftlich entwickelten Rechtes erfolgten[1]: und es begreift sich, daß sich gegenüber den innig verflochtenen Bildungen gerade der Standesrechte die Rezeption jedes allgemeinen Rechtes als machtlos erweisen mußte. Damit fiel aber auch die letzte unitarische Beeinflussung der sozialen Entwicklung und der gesellschaftlichen Kämpfe hinweg: vielfach frei aus den innersten Tiefen seiner sozialen Gegensätze heraus entfaltete sich das Leben der Nation.

Und eine besondere Fügung wollte es, daß in diesem Zeitalter vollster sozialer Schwäche der Königsgewalt gerade die autonome Entwicklung selbst zur wahren, nie wieder lösbaren Einheit der Nation führte.

Die deutsche Gesellschaftsentwicklung war seit den Zeiten der Merowingen wesentlich durch den Unterschied des Grundbesitzes bestimmt gewesen; so hatten sich Großgrundherren und Grundholde als die charakteristischen Gesellschaftsklassen des

[1] S. unten S. 91 f.

8. bis 11. Jahrhunderts gebildet. Es hatte sich damit ein zunächst privatrechtliches Moment, das bloße Eigentum am Grund und Boden, als sozial wirksamster Faktor erwiesen.

All das änderte sich seit den späteren Tagen der Salier und im Zeitalter der Staufer. An Stelle des Grundeigens ward die Verschiedenartigkeit des Berufes zum eigentlich standesbildenden Fermente: an die Stelle von Grundholden und Grundherren traten Ritter und Bauern, und ihnen zur Seite entwickelte sich das Bürgertum als Vertretung neuer geldwirtschaftlicher Interessen.

Wie aber konnte diese neue Berufs- und Arbeitsteilung der Nation bestehen ohne gleichzeitige Arbeitsvereinigung? Die verschiedenen Berufe waren nunmehr Teile eines Ganzen; ein immer regerer Verkehr vermittelte zwischen Stadt und Land und bewies von Jahr zu Jahr mehr deren gegenseitige Unentbehrlichkeit: erst jetzt sahen sich alle Glieder der Nation endgültig aufeinander angewiesen; erst jetzt schwand vor den einigenden wirtschaftlichen und sozialen Interessen der Gesamtnation immer mehr der alte Gegensatz der Stämme.

Und gleichzeitig entwickelte die neue Berufsgliederung über die alten privatrechtlichen Zusammenhänge hinweg alle Voraussetzungen eines öffentlichen Charakters. Jede alte Grundherrschaft war sozusagen ein für sich bestehender kleiner Staat gewesen; sich selbst wirtschaftlich und sozial genügend, hatte sie auch politisch der staatlichen Zentralgewalt nur in Ausnahmefällen bedurft; ihre Grundholden hatten ein Leben fast nur in ihren eigensten Zirkeln geführt. Wie anders die neuen Berufsstände! Da Bürger und Bauer, Geistlicher und Ritter nunmehr einander bedurften, so waren sie je länger je mehr gezwungen, dem vielfach öffentlichen Charakter ihrer besonderen Tätigkeit zu dienen: es konnte nicht ausbleiben, daß sie die Gliederung der Gesellschaft damit schließlich auch als einen Gegenstand öffentlichen Interesses erfaßten. Freilich dauerte es noch Jahrhunderte, ehe diese Zusammenhänge völlig verstanden wurden; die deutsche Kaiserzeit hat sie nur unbewußt

in ihren dunklen Anfängen ergriffen und daraufhin eine ständische Gliederung sehr eigentümlicher Art entwickelt.

Die Gesellschaft der älteren rein grundherrlichen Zeit hatte noch einen völlig kastenmäßigen Charakter gehabt; die einzelnen Stände waren rechtlich durchaus voneinander geschieden gewesen. Jetzt tritt an Stelle dieser kastenmäßigen Bindung zwar noch nicht ein Zustand völlig freier Standesbildung rein nach der Zusammengehörigkeit des Berufes, wohl aber eine Zwitterentwicklung: die soziale Bindung nach dem Grundsatze der Ebenbürtigkeit. Alle Personen gleichen Berufes, Ritter, Geistliche, Bürger, Bauern, werden nunmehr als unter sich ebenbürtig betrachtet; d. h. sie sind zwar nicht nach völlig verschiedenem Recht, wohl aber nach einzelnen Rechtsverschiedenheiten auf dem Gebiete namentlich des Gerichtswesens und des Privatrechtes noch voneinander getrennt und als Klassen unter sich abgestuft.

So hatte z. B. nur der Standesgenoß gegen den Standesgenossen oder gegen den Angehörigen eines tiefer stehenden Standes (Untergenossen) das Recht kampflichen Grußes: es ist ein Recht, dessen Verständnis sich dem modernen Denken von den Sitten unseres Duells her am leichtesten eröffnet. In gleicher Weise traten die vollen Wirkungen der Ehe nur unter Standesgenossen ein — auch hier hallt das alte Recht heute noch nach in dem uns fast nur noch vom Standpunkt der Sitte und der fürstlichen Hausgesetze her bekannten Begriff der Mißheirat. Aber noch viel weiter erstreckte sich der Begriff der Ebenbürtigkeit: im peinlichen Rechtsgang z. B. brauchte niemand einen Untergenossen als Richter oder Urteiler, als Zeugen oder Eideshelfer zu dulden, und auch auf dem Gebiete der Sitte waren Ebenbürtige streng von allen Unebenbürtigen geschieden[1].

Wie ergab sich nun diese merkwürdige Bindung der neuen Berufsstände? Für die ältere Standesbildung, auch diejenige nach abgestuftem Grundbesitz, war immer noch die Anschauung

---

[1] Vgl. den Gebrauch der Redensart ez an dem geslehte, an der geburte hân.

von der natürlichen Verwandtschaft aller Standesmitglieder grundlegend gewesen, so lange auch schon die Zeitalter verrauscht waren, da alle Freien, als der einzige Stand der Nation, sich innerhalb ihrer politischen Verbände als tatsächlich und nachweisbar verwandt hatten fühlen können. Darum war alles Recht an die Geburt geknüpft gewesen, darum war Freiheit wie Unfreiheit Gunst oder Last der Herkunft. Der vollendetste Ausdruck dieses Systems war die rein persönliche Geltung des materiellen Rechtes der Freien in den verschiedenen deutschen Stämmen.

Zu schwanken begann dies älteste uns bekannte Prinzip sozialer Bildung erst mit dem Beginn agrarischer Arbeitsteilung in der Nation. Hatte es noch die Aufnahme der Liten der Urzeit und späterer Jahrhunderte auf Grund oder unter dem Vorwande ihrer ursprünglich nicht deutschen Nationalität in den sozialen Verband zugelassen: gegenüber der Bildung der Grundherren wie der Grundholden fing es an zu versagen. Als sich nun gar die berufliche Gliederung in Bauern und Bürger auf Grund weiterer geldwirtschaftlicher Arbeitsteilung entwickelte, da schwand es völlig dahin: wie konnte Berufswahl angeborene Rechte begründen! Das Personalprinzip wurde zugunsten des Territorialprinzips umgewandelt. Aus dem Volksrechte entstand das Landrecht.

Aber an Stelle der geburtsrechtlichen Bindung trat deshalb keineswegs schon absolute Freiheit. Man kann vielmehr in gewissem Sinne behaupten, daß die sozialen Kämpfe eines Volkes um so weniger in absoluter Ungebundenheit der Individuen verlaufen, je mehr die Kultur zunimmt; es ist ein Zug der Gesamtentwicklung auf natürlichem wie nicht minder auf geschichtlichem Gebiete, daß der Kampf ums Dasein je später je mehr durch Gemeinschaften der Individuen geführt wird. Nur weisen diese Gemeinschaften auf geschichtlichem Gebiete, je höher die Kulturstufe steht, der sie angehören, um so mehr in sich einen freiheitlichen Charakter auf, der den Bestrebungen des einzelnen innerhalb des Verbandes weiten Spielraum gewährleistet.

In der Richtung einer solchen freiheitlicheren Entwicklung wurde im 11. und 12. Jahrhundert die kastenartig starre, geburtsrechtliche Bindung der alten Stände abgelöst durch die genossenschaftliche, in sich schon freiere Gliederung der neuen Berufsstände. Aber auch diese genossenschaftliche Gliederung war, vom Standpunkte unserer Zeit aus betrachtet, doch noch verhältnismäßig höchst eng; ja sie erinnerte in gewissen Stücken noch an das alte Geburtsrecht. Noch bestanden gewisse rechtliche Unterscheidungen der einzelnen Stände — eben auf diesem Boden bildete sich die Lehre von der Ebenbürtigkeit aus. Ja es gelang sogar, für die am meisten aristokratische Gruppe der neuen Standesbildung, für die der Ritter, in späterer Zeit, seit etwa dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts, noch einmal völlig einen geburtsrechtlichen Schluß durchzusetzen, so daß hier das alte Prinzip der Standesbildung wieder auflebte: als Ritter sollte von nun ab nur gelten, wer von drei ritterlichen Generationen abstammte; Rittertum sollte identisch werden mit Ritterbürtigkeit, Ritterberuf beruhen auf Herkunft. Selbst das Personalprinzip kam in diesen Kreisen wieder zur Geltung.

Es begreift sich, wenn bei so enger Begrenzung der Individuen innerhalb des genossenschaftlichen Standeskreises die politische Wirkung der veränderten gesellschaftlichen Schichtung auf den Staat nicht alsbald so groß war, wie man von vornherein anzunehmen geneigt sein kann. Zwar sproßte aus dem Zusammensturz der alten sozialen Schichtung überall eine ungeahnte Fülle individueller Kräfte hervor; aber diese gewannen gerade auf die öffentlichen Gewalten am wenigsten Einfluß: der glänzende Aufschwung unserer Kunst und Dichtung gegen Ende des 12. Jahrhunderts, die Kolonisation des Ostens, die Begründung der nordischen Hanse und des transalpinen Weltverkehrs sind ihre hauptsächlichsten Leistungen.

Von stärkerer und unmittelbarer Einwirkung auf den bestehenden Staat schlossen sich die neuen Stände namentlich auch dadurch aus, daß jeder von ihnen auf Grund genossenschaftlicher Zusammenfassung doch wieder einen besonderen neuen Rechtskreis zu entwickeln begann: die Bauern die

Institutionen ihrer ländlichen Weistümer, die Städter ihr Verkehrsrecht und die bürgerliche Verfassung, die Ritter die aristokratischen Sitten und das Familienrecht des niederen Adels. Bildeten die neuen Stände aber so selbstgenügsam von neuem Staaten gleichsam im Staate, wie hätten sie da das Königtum beeinflussen, die Zentralgewalt befruchten sollen!

Um so größer und verhängnisvoll für den alten Staat war ihre mittelbare Wirkung.

Im 9. Jahrhundert war der Begriff der Freiheit vielfach noch formell-politisch gewesen, er hatte auf einer Fülle politischer Voraussetzungen, auf dem Geburtsrechte vollen Wergeldes, auf freiem Grundbesitze nach alter Hufeneinteilung, auf Recht und Pflicht des Heeres- und Gerichtsdienstes beruht: er war der Niederschlag gewesen wesentlich der politischen Entwicklung des ersten historischen Jahrtausends. Von alledem war im 12. Jahrhundert nicht mehr die Rede. Die wohlumschriebenen Voraussetzungen der alten Freiheit waren verschwunden, die viel mannigfaltigere Ausbildung der Stände ließ überhaupt den ehemaligen formellen Begriff der Freiheit nicht mehr zu. Als frei galt jetzt im wesentlichen der positiv Verfügungsfähige gleichviel welchen Geburtsrechtes und Standes; von rein wirtschaftlichen und materiellen, nicht mehr von formal-politischen Gesichtspunkten aus fing der Begriff an gebildet zu werden; bayrische Urkunden können wiederholt von einer libera servitus sprechen[1].

Damit war der Staat außer jeden Zusammenhang gebracht mit der Begriffsbildung der Freiheit; den Kernpunkt aller ehemaligen Beziehungen zu dem einzelnen vollberechtigten Mitglied der Nation begann er zu verlieren. Und schon erschien jede Umkehr auf diesem Wege ausgeschlossen: bereits im 12. Jahrhundert fangen die Landesherren an, aus dieser

[1] v. Inama, Wirtschaftsgeschichte 2, 50 Anm. 3. Man vgl. dagegen noch Brun. De bell. Sax. 25: libertas, quam nemo bonus nisi cum anima simul amittit (freilich aus Sall. Cat. 33, 5 [briefliche Mitteilung von B. in Kiel]).

niedrig gewerteten Auffassung der Freiheit im Zusammenhange mit mehr oder minder positiver Abhängigkeit ihrer Untergebenen von ihnen den neuen Begriff einer staatsrechtlich gedachten Landesuntertanschaft zu entwickeln, während der alte Staat der Kaiserzeit, dem Arm und Auge der Bevölkerung unerreichbar und unsichtbar, ein Phantom, zu entschwinden droht.

II.

Im Drang dieser Verluste auf sozialem Gebiete schien die königliche Gewalt ihre Hoffnungen auf das Lehnswesen setzen zu können, auf jenen eigenartigen Kitt grundstückbelohnter Treue, der seit der Zeit der Karlingen das Staatswesen durchdrang, auf ein System, das in anderen Staaten, in Frankreich, in England, tatsächlich in kühner Umbildung seines grundsätzlich staatszerstörenden Charakters zur neuen Befestigung der monarchischen Gewalt benutzt worden ist.

In Deutschland versagte in der Hauptsache auch dieses Mittel.

Nicht als ob sich auf deutschem Boden das Lehnswesen reißender und folgerichtiger als anderswo entwickelt hätte. Im Gegenteil. Noch für das 13. Jahrhundert zeigen die besonders reich fließenden Quellen des sächsischen Lehnsrechtes, daß im Nordosten des Reiches das Lehnswesen erst unvollkommen durchgedrungen war, und auch für die anderen Stammesgebiete galt um diese Zeit noch längst nicht der Satz nulle terre sans seigneur des französischen Lehnsrechtes. Noch gab es um diese Zeit überall im Reiche selbstherrliche Allodialbesitzer, die ihren freieignen Grund und Boden nur von der Sonne zu Lehen trugen, wie eine später beliebte Rechtsfiktion sich ausdrückte, um diese Allodien dem Lehnssystem wenigstens grundsätzlich einzufügen; und erst seit den spätesten Staufern wurden vielfach die Richter der Untergerichte, bis dahin noch Beamte im alten Sinne, mit ihrem Amte belehnt.

Erst vom 10. Jahrhundert bis zum Ausgang der Staufer hin zieht sich daher langsam die allmähliche Ausgestaltung des

karlingischen Lehnsrechtes zu den Formen der späteren mittelalterlichen Zeiten; erst seit Konrad II. gilt die Erblichkeit für die nichtfürstlichen Lehen, erst seit Heinrich IV. wagen auch die Fürsten für ihre Lehen erbliches Recht zu behaupten, vollendete Tatsache aber wird es nicht vor den Staufern: nun erst finden sich häufiger fürstliche Weiberlehen, so in Österreich seit dem Privilegium des Jahres 1156; aber auch jetzt und später noch erinnern Einzelheiten im juristischen System des Lehnswesens an den früher rechtsüblichen Heimfall des Lehns nach dem Tode des Belehnten [1].

Bildete sich so das Lehnswesen in Deutschland ungleichmäßiger und langsamer aus als anderswo, ward es am wenigsten jemals zur systematischen Dogmatik des französischen Lehnsrechtes entwickelt, so gewährte es gleichwohl dem Königtum geringere Handhaben zur Entfaltung von Einheitsbestrebungen, als irgend ein anderes Lehnsrecht.

Es hängt das vielleicht mit dem besonderen, spezifisch naturalwirtschaftlichen Charakter gerade des deutschen Lehnsrechtes, sowie mit der Art seiner Anwendung auf die Amtsbegriffe der einer älteren Kultur entstammenden karlingischen Verwaltung zusammen.

Das wichtigere von beiden Momenten ist wohl in der hochgradig naturalwirtschaftlichen Tönung des deutschen Lehnsrechtes zu finden. Ursprünglich war der weitaus bedeutendere Bestandteil des Lehnsverbandes überall die Vasallität, d. h. das unmittelbare Treuverhältnis des Belehnten zum Herrscher gewesen: eben von hier aus waren die einzelnen Lehnspflichten der Ehrerbietung zu Hoffahrt und Heerfahrt, zu Fest und Gericht, zu Rat und Gefolge entwickelt worden. Allein seit dem Zeitalter der Ottonen begann die Vasallität, das Treuverhältnis, zurückzutreten vor dem Benefizium, der Berechtigung,

[1] Z. B. die Tatsache, daß Leibgedingslehen noch als wirkliche Lehen betrachtet werden, vgl. Schröder, RG. 4. Aufl. S. 409; Homeyer Ssp. II Teil 2, 367. Auch das Angefälle ist eine Resterscheinung aus dem Bestande des ursprünglichen Lehnfalls.

zum Nutzbesitz verliehenen Gutes. Während nun in Ländern, die sich der geldwirtschaftlichen Umwälzung bereits in dieser frühen Zeit näherten, leicht Lehnsverhältnisse auf andere als dingliche Benefizien begründet werden konnten, bestand in dem volkswirtschaftlich zurückstehenden Deutschland eine solche Möglichkeit nicht; hier waren Grund und Boden, und höchstens noch besonders konkrete dingliche Nutzungen an ihm, noch auf lange das einzige Substrat der Lehnstreue. Nun drängte eben dieses Substrat langsam auf Erblichkeit; und gerade deshalb galt es bald als der hervorragende Teil des Lehnsverhältnisses: schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts sank deshalb der Lehnsbegriff aus der politischen Bedeutung gelegentlich völlig zum Wirtschaftsbegriff herab. Nach dem Benefizium, nicht nach Charakter und Art der Lehnsdienste erfolgte darum die soziale Differenzierung der Belehnten; das ganze Institut nahm eine agrarisch-aristokratische Färbung an; königlicher Vasall, Edler oder Fürst und Großgrundherr fielen fast stets zusammen, wurden schließlich als identisch betrachtet.

Die Folge dieses mutmaßlichen Charakters war jedenfalls, daß der königliche Lehnsnexus nicht hinausdrang über die Aristokratie des Reiches, nicht hinabdrang in die Tiefen des Volkes, daß gerade auf dem Wege des Lehnsnexus ein unmittelbarer Zusammenhang der Krone mit Angehörigen der Masse des Volkes kaum mehr erreichbar schien. Aber noch mehr. Eben die wichtigsten Lehen knüpften sich an ehemalige hohe Ämter, an Herzogtümer, Kammerbotenstellungen, Grafschaften, deren einstige Inhaber in karlingischer wie schon merowingischer Zeit kraft ihres besonderen Verhältnisses zum König dem Adel zugerechnet worden waren. Es war ein Zusammenhang, der jetzt noch insofern nachhallte, als der König zu lebenslänglicher Bekleidung dieser Ämter in Lehnsweise, wie später zu ihrer Übernahme in Erblehen nur den hohen Adel noch zuließ: auch von diesem Gesichtspunkte aus schien nur die Aristokratie zu unmittelbarer Lehnstreue gegenüber dem Herrscher berechtigt; und es schien nichts zu verschlagen, wenn Grafen infolgedessen

wohl an zehn bis fünfzehn Grafschaften in einer Hand lehnsweise vereinigten[1].

Nun versagten freilich diese Anschauungen, welche die Lehnsbeziehungen des Königs ausschließlich auf den Adel zu beschränken drohten, in einem sehr wichtigen Punkte. Wie war dabei noch ein oberstes Kommando des Königs über das vasallitische Heer denkbar, das doch immerhin die Möglichkeit absolut direkten Befehlsrechtes von obenher auch gegenüber den untersten Kreisen, gegenüber dem gemeinen Manne des Heerbannes vorauszusetzen schien?

Die mit diesen Fragen angeregten Bedenken tauchten auf seit Heinrich V. und wurden dringlich schon in den ersten Zeiten Friedrichs I.: denn im Laufe der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts ging die alte Heeresverfassung der Urzeit, bereits unter dem Königtum der Ottonen veraltet, vollständig zugrunde.

Nun hatten noch unter den letzten Saliern die Grafen und Fürsten neben dem Kontingent eigner Reisiger, das sie als Lehnsträger der Krone aufstellten, auch die Freien ihres ehemaligen Amtsbezirkes als Fußtruppen ausgehoben, so namentlich noch in Schwaben und Sachsen; und noch hatte vor der Schlacht jeder Krieger dem König unmittelbar den altgermanischen Eid treuer Hilfe und endlichen Beharrens geleistet. Dem hatte es entsprochen, daß der König aus eigner Vollkommenheit seines Heerbannes zum Feldzug aufbot und auf seinen Befehl die Kontingente mustern ließ.

Natürlich waren das Rechte und Pflichten, die sich mit dem weiteren Durchdringen des Lehnswesens nicht halten ließen. Die Freien unter dem unmittelbaren Kommando des Grafen erschienen jetzt nicht mehr militärisch, sie erschienen sehr leicht vasallitisch untergeordnet: die Gefahr lag nahe, daß sie, den

[1] Waitz, Verfassungsgesch. 7, 32. Dabei ging freilich noch bis ins 13. Jahrhundert der Charakter der Grafschaft als Amt nicht völlig verloren. Vgl. R. Scholz, Gesch. der Hoheitsrechte des deutschen Königs, 1138—1197 (Leipziger Studien II, 4, 1896) S. 7 ff., 35.

gräflichen Lehnsmannen gleich, in ein abhängiges, vasallitisches Verhältnis zum Grafen gesetzt wurden. Es war der Punkt, von dem aus nun auch in Sachen des Heeresdienstes das Königtum von jeder dauernden, unmittelbaren Beziehung zur breiteren Masse der Nation abgeschnitten zu werden drohte: wie sonst, so sollte jetzt auch im Heerwesen nur noch der Adel das Antlitz des Königtums schauen.

Es wäre das Ende des Königtums gewesen — die Zentralgewalt kämpfte um ihr Dasein, wenn sie diesen Bestrebungen entgegentrat.

Und in der Tat erhielt sie sich schließlich nach mannigfachen Kämpfen die unmittelbare Fühlung mit den noch vorhandenen, freilich spärlich gesäten Altfreien, indem sie diese als eine zweite Klasse königlicher Vasallen für den Kriegsdienst aufbot. Und von diesem Punkte aus entwickelten dann die Staufer, vornehmlich Friedrich I., nochmals einen weitgreifenden direkten Einfluß auf die kriegerischen Kräfte der Nation.

Neben den beiden Gruppen des hohen Adels und der Altfreien bestanden noch tief bis ins 12. Jahrhundert hinein die reisigen Gefolge der Dienstmannen. In Schutz und Gewalt hochadliger Grundherren, besaßen sie ursprünglich keinen Besitz, doch waren sie schon im 11. Jahrhundert vielfach zu Dienstlehen gelangt. Im 12. Jahrhundert hob sich der Stand dann zusehends; seine Dienstlehen wurden als echte Lehen anerkannt[1]; er erschien im vollen erblichen Vasallitätsverhältnis zum hohen Adel; selbst Edle und Freie traten seit dieser Zeit vielfach zur Ministerialität über. Unter diesen Umständen war es (besonders in Norddeutschland) nicht schwer, die Dienstmannen, dem Berufe nach längst durchweg reisige Ritter, als fünfte[2] Klasse des sog. Heerschildes zu erklären: zu einem neuen, wohl dem wichtigsten kriegerischen Bruchteil der Nation war ein fest umschriebenes Verhältnis der Krone gewonnen.

---

[1] S. oben S. 67 f.

[2] Den zweiten Heerschild haben die Pfaffenfürsten: J. Ficker, Vom Heerschild (1862) S. 51 ff.

Auch hiermit stand diese glückliche Entwicklung noch nicht still. In Süddeutschland hatte sich während der ersten Staufer unterhalb des Standes der ritterlichen Dienstmannen eine neue soziale Gruppe noch unfreier Ritter, eine Wiederholung gleichsam der ursprünglichen ministerialischen Bildung, entfaltet: auch sie ward dem Heerschild als letzte Klasse angegliedert.

Die Entwicklung des Heerschildes aber veranlaßte nun wiederum zum großen Teile eine eigenartige Umformung des hohen Adels, und damit eine völlig veränderte Konstellation für die innere Lage des Königtums. Während der ältere Fürstenstand ein Erzeugnis des Beamtenstaates gewesen war, verwuchs die jüngere Form aufs engste mit der Stufenfolge der Lehnsstaates.

Bisher hatten alle Reichsfürsten wie auch der hohe Klerus als Vertreter ehemaliger hervorragender Reichsämter in gleichem Range gestanden: wie die Herzöge, so galten auch die Land-, Mark- und Pfalzgrafen, die Grafen und Burggrafen, die Bischöfe, die Äbte und Äbtissinnen der Reichsklöster als Fürsten des Reiches[1]. Es war dabei völlig gleichgültig, ob eine Klasse dieses Adels etwa der andern untergeordnet war — wie denn die Grafen vielfach Herzögen unterstanden —: sie alle waren durch ihre Beziehungen zum Staatsoberhaupt grundsätzlich gleich geadelt. Nun hatte man aber im Heerschild trotz theoretisch gleicher Beziehungen aller Krieger zum König doch eine Abstufung nach weiterer oder näherer Abhängigkeit der einzelnen vom unmittelbaren Befehlswort des Königs strenger durchgeführt; und diese Abhängigkeit fiel in ihren Graden mit den wohlbekannten standesmäßigen Abstufungen der Fürsten, freien Herren, Dienstmannen und unfreien Ritter zusammen.

Es lag nahe, diese Ordnung auch auf die Verhältnisse des vielumfassenden Fürstenstandes, der noch die verschiedensten

---

[1] Auch der Reichskanzler wird zu den älteren Reichsfürsten gerechnet: J. Ficker, Reichsfürstenstand I (1861) S. 71 f. Nach 1180 ändert sich das: eb. S. 369.

Elemente in sich vereinigte, anzuwenden. Und schon war dem von anderer Seite her entscheidend vorgearbeitet. Eine Fülle von minder mächtigen Fürsten, vor allem viele Grafen und alle Burggrafen, hatten im Laufe der ersten Generationen des 12. Jahrhunderts oder schon früher ihr Land nur noch von mächtigeren Genossen, vornehmlich Herzögen, nicht mehr vom König unmittelbar gegen Treue zu Lehn empfangen. Diese hohen Lehnsträger standen damit in keinem andern Verhältnis zu den lehnsherrlichen Fürsten als die ritterlichen Dienstmannen zu ihren Herren; es lag in der Luft, daß sie eine Minderung ihres Standes erfahren mußten. Etwa ums Jahr 1180 [1] schied sich danach der bisherige fürstliche Adel in eine untere Klasse und in eine obere, der von nun ab allein der fürstliche Name verblieb. Ein Vorgang von größter Bedeutung: denn diese Scheidung bewirkte zugleich eine beträchtliche Verschiebung des Verhältnisses zwischen geistlichen und weltlichen Fürsten.

Die geistlichen Fürsten, vor allem die Bischöfe, wurden seit dem Wormser Konkordat allmählich sämtlich vom König unmittelbar mit dem Zepter belehnt: sie standen somit auf der ersten Stufe lehnsrechtlichen Ranges und blieben auch nach dem Jahr 1180 Fürsten. Anders stand es mit dem größten Teile des weltlichen hohen Adels. Er war seit längerer Zeit schon Vasall fürstlicher Genossen; nur wenige weltliche Fürsten empfingen um 1180 noch ihr Lehen als Fahnlehn vom Könige unmittelbar: es waren die Herzöge von Bayern, Schwaben, Sachsen, Lothringen, Brabant, Kärnten, Böhmen, Österreich, Steier, die Pfalzgrafen bei Rhein und von Sachsen, die Markgrafen von Brandenburg, Meißen und der Lausitz, die Landgrafen von Thüringen und die Grafen von Anhalt [2]: es waren ihrer sechzehn gegenüber mehr als einem halben Hundert geistlicher Fürsten.

Bei der damals bestehenden verfassungsmäßigen Bedeutung

[1] Über die näheren Gründe s. Schröder S. 496 f.

[2] Ficker S. 234. Über den Herzog von Burgund und den Grafen von Flandern ebd. S. 205, 223.

der Fürsten leuchtet auf den ersten Blick ein, welche außerordentliche Verschiebungen der Reichspolitik die Folge dieser Veränderung sein mußten. Gegenüber dem bisher vorhandenen weitbauschigen Gremium der Fürsten als Beratungskörper des Monarchen bestand nunmehr eine oberste, ziemlich eng begrenzte Aristokratie, deren oligarchisches Regiment schon damals nicht außerhalb der Möglichkeit lag, wie es denn binnen einem Jahrhundert, nach nochmaliger Verengerung des Fürstenrates zum Kurfürstenkollegium, einzutreten drohte und am Schlusse des Mittelalters wirklich eintrat.

Innerhalb dieses eng begrenzten Hochadels aber überwogen an Stimmenzahl durchaus die geistlichen Fürsten: es konnte nicht ausbleiben, daß sich die staufische Politik, soweit sie nicht schon früher den Klerus in den Vordergrund geschoben hatte, nunmehr der neuen Konstellation der Dinge anpaßte.

III.

Mit der erneuten Bevorzugung des geistlichen Elementes unter den höchsten Würdenträgern des Reiches mußten die Staufer, vor allem Friedrich I., wieder in ein Geleise der inneren Politik einlenken, dessen Zug schon einmal seit den Tagen Ottos des Großen die Entwicklung des Reiches wesentlich bestimmt hatte.

Aber freilich: Otto der Große hatte in diesem Zusammenhang die Bischöfe des Reiches zu eigentlichen Vollstreckern des königlichen Willens im Reiche gemacht, im Ersatz für die dahinsiechende altkarlingische Reichsverwaltung durch die Grafen: Friedrich I. dagegen war nicht mehr in der Lage, die geistlichen Fürsten noch als einen vollen Ersatz für die verschollenen ordnungsmäßigen Organe der Reichsverwaltung betrachten zu können; er mußte sich glücklich schätzen, erhielt er in der eifrigen Unterstützung wenigstens der äußeren Reichspolitik durch den hohen Klerus[1] immerhin ein Gegengewicht gegen

[1] Vgl. unten S. 125 f.

die Unbotmäßigkeiten und zentrifugalen Richtungen der Laienfürsten. Von einer administrativen Ausnutzung der höchsten Würdenträger der Kirche aber konnte im staufischen Zeitalter nicht mehr die Rede sein; wie im 10. Jahrhundert die Grafenverwaltung dem aufkommenden Lehnswesen zum Opfer gefallen war, so war die Bischofsverwaltung des Reiches in den Stürmen des Investiturstreites um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts für immer zugrunde gegangen.

Die Folge war, daß sich das Königtum nun zeitweise überhaupt fast aller dezentralisierten Verwaltungsorgane beraubt sah: denn die einzigen königlichen Beamten, die noch hätten in Betracht kommen können, die Pfalzgrafen, denen die Könige einst die Wahrnehmung ihrer fiskalischen Interessen in den einzelnen Herzogtümern anvertraut hatten, sie waren ebenfalls um die Mitte des 12. Jahrhunderts entweder unbedeutend geworden oder hatten auch wohl selber das Herzogtum erworben oder sich zu Mächten von selbständiger Stellung entwickelt.

Nun war allerdings während des gesamten mittelalterlichen Zeitraumes die Verwaltung überhaupt, und vor allem die größerer Staaten, nicht von der Bedeutung, die wir ihr heute zuzumessen leicht geneigt sind. Die organisatorischen Anregungen gingen meist von kleineren Kreisen aus[1]; in engem Horizonte spielte sich, wie das Rechts- und Wirtschaftsleben, so die Regelung der Beziehungen dieses Lebens ab; die Zentralverwaltung pflegte selbsteingreifend überhaupt weniger als infolge gelegentlicher Anstöße von außen her zu wirken. Gleichwohl muß der Zusammenbruch aller ausführenden Behörden der königlichen Gewalt in den Stammesgebieten, wie er um das Jahr 1150 nahezu Tatsache war, zu den bedenklichsten Anzeichen jener Zerrüttung gezählt werden, in der König Konrad III. das Reich zurückließ. Friedrich I. aber hat auf dem Gebiete der Verwaltung eine Rekonstruktion vorgenommen; und sie gelang nicht minder wie die Durchbildung des Heerschildes.

---

[1] Vgl. unten S. 110.

Von jeher hatte die reale Macht des Königtums zum großen Teile auf dem energischen Ausbau der Dominialverwaltung beruht: niemand hat das deutlicher gesehen und mehr dementsprechend gewirkt als Karl der Große. Die von ihm begründete, aus dem Grafschaftsverbande losgelöste Verwaltung der fiskalischen Grundherrschaft zeichnete sich durch sorgfältige Gliederung und Präzision ihrer Leistungen weithin aus vor allen sonstigen grundherrlichen Verwaltungen.

Sie war nun aber mit den Karlingen, wenigstens in Deutschland, nicht zugleich zugrunde gegangen. War im 9. Jahrhundert Aachen ein Mittelpunkt dieser Verwaltung gewesen, jetzt wurden es Regensburg und Frankfurt; ihr angegliedert wurde ferner das reiche System der ottonischen Pfalzen, deren Güter fast alle Abfallslandschaften des Harzgebirges durchzogen. So entstand eine neue Fiskalverwaltung, die im 10. und 11. Jahrhundert noch immer an innerem Leben die großgrundherrlichen Betriebe überragt zu haben scheint.

Indessen auch ihr blieb das allgemeine Los der Grundherrschaft im 12. Jahrhundert nicht erspart. Sie zerfiel; sie ward zu einem Substrat von Renten; aus ihr heraus entwickelten sich neue Stände: mehr oder minder freie Bauern, Handwerker, nicht zum geringsten Ministeriale als ein neuer halbfreier Stand ritterlichen und administrativen Dienstes [1].

Aber eben bevor diese Ministerialen durch Umwandlung ihrer alten Dienstgüter in freie Lehen [2] der Fiskalverwaltung völlig verloren gingen, hat Friedrich I. es verstanden, sie noch einmal zum Aufbau einer neuen königlichen Verwaltung zu benutzen. Es wurde das, bei dem räumlich beschränkten Vorkommen der königlichen Ministerialen, möglich nur dadurch, daß der König neben den Reichsdienstmannen vielfach auch die überallhin verzweigten Dienstmannen der großen Kirchen in seinen Dienst einbezog: unterstanden sie doch als Teil des geistlichen Gutes in gleicher Weise, wie alles Kirchengut, bis

[1] S. oben S. 87 f.

[2] S. oben S. 67 f.

zu einem gewissen Grade königlicher Verfügung[1]. So wurde denn die Kirche, die in den Bischöfen des 10. Jahrhunderts schon einmal das Personal königlicher Verwaltung geliefert hatte, jetzt nochmals, wenn auch nur in untergeordneten Gliedern ihrer Verfassung, den administrativen Bestrebungen des Reiches teilweise dienstbar.

Gewiß gelang es auch so dem Könige nicht, das Reich von neuem mit einem ununterbrochenen und gleichmaschigen Netze lokaler Vertreter der Zentralgewalt zu überspannen. Dazu waren selbst kirchliche und königliche Dienstmannen zusammen zu wenig ebenmäßig im Reiche angesessen, dazu hatte vor allem die fürstliche Landesverwaltung an vielen Stellen schon zu fest Fuß gefaßt. Auch waren die Ministerialen zur Funktion als vollwertige Verwaltungsbeamte an sich noch keineswegs geeignet. Noch immer darbten sie der Rechte der Freien: wie hätten sie die Rechtspflege übernehmen können?[2] Auf kriegerischen Dienst und militärischen Landesschutz, auf die einfachsten Aufgaben der Staatsgewalt blieb ihre Wirksamkeit lange beschränkt. Aber auch in dieser Begrenzung hat die neue Verwaltung vornehmlich in Schwaben und am Oberrhein noch immerhin viel Gutes geschaffen. Von Bergspitze zu Bergspitze trieben die Staufer hier ihre Burgen vor und besetzten sie unter Burggrafen mit ministerialischen Mannen: bald unterlag der größte Teil des Landes dem königlichen Vogtrecht; das Erbe König Philipps bestand nach Arnold von Lübeck aus 350 Burgen. Und dann nahm von hier aus die Ministerialität noch kühneren Flug. Ihre glänzendsten Vertreter wurden von Friedrich I. nach Italien übergeführt; sie erhielten die Kommissariate eroberter, ja endgültig besetzter Provinzen, sie haben es vereinzelt zu markgräflicher und herzoglicher Würde gebracht.

---

[1] Vereinzelt galten auch weltliche Ministerialen als Reichsministerialen: Schröder S. 441 f.; v. Zallinger, Ministeriales u. Milites (1878) S. 58 ff.

[2] Vgl. oben S. 88 f.

Denn eben in der außerordentlichen Verwendungsfähigkeit zu allen Zwecken, die der noch unfreie Stand der Dienstmannen zuließ, bestand das Einzigartige der neuen Verwaltung. War aber gerade diese Seite der Ministerialenverwaltung für länger haltbar?

Gewiß finden sich noch im 13. Jahrhundert Fälle, daß Dienstmannen veräußert, verkauft, vertauscht werden; noch erscheint ihr Erbrecht und ihre Verehelichung außerhalb der Genossenschaft grundsätzlich an den Machtspruch der Herren gebunden. Anderseits aber steht die Zeit längst unter dem Eindruck der Unzulässigkeit dieser veralteten Rechte. Wurden die Dienstmannen noch zur Zeit Heinrichs IV. allgemein als zwischen Unfreien und Hörigen stehend erachtet: das Zeitalter Friedrichs I. schließt sie schon gern den Edlen und Freien an. Gleichzeitig erwachsen ihre bisherigen Dienstgüter, die ihnen ursprünglich nicht nach anderem Rechte zukamen als dem hörigen Bauer seine Hufe, zu wirklichen Lehen[1]: es ist die entscheidende Wendung im Schicksal des Standes. Mit der Entwicklung der Dienstgüter zu Lehensgütern tritt für den ministerialischen Besitzstand auch der Grundsatz der Unteilbarkeit und Unveräußerlichkeit ein, ja noch mehr, auch der Grundsatz der Individualsukzession setzt sich innerhalb der Genossenschaft durch: und somit sind alle Momente gegeben, welche die Umbildung der Ministerialität zu einem aristokratischen Stande nicht bloß begünstigten, sondern im Laufe kurzer Zeit sogar unwiderruflich herbeiführten.

Mit diesen Vorgängen aber begann sich im Leben bald der Unterschied zwischen ritterlichen Dienstmannen und Edlen zu verwischen; schon um das Jahr 1190, nachdem massenhaft freie Elemente — besonders in Sachsen — in die Ministerialität aufgenommen worden waren, fühlten die Edlen das Bedürfnis, den Unterschied zwischen sich und den Dienstmannen durch reichsgerichtliche Entscheidung ausdrücklich betonen zu lassen[2];

---

[1] S. oben S. 67 f.

[2] MG. Const. 1, 467, vgl. ebd. 501 (1192); 2, 35 (1209).

und im Landfrieden des Reichs vom Jahre 1235 erscheinen die freien Bauern als Untergenossen der Ministerialen.

Natürlich ließ sich bei solcher Wandlung des Standes der bisherige Charakter der Reichsministerialenverwaltung nicht aufrechterhalten. Es war ein Vorgang ähnlich dem, darin die Grafen einst dem Reiche als Verwaltungsbeamte verloren gegangen waren; noch einmal scheiterte die Zentralgewalt an der Tatsache, daß das von ihr verliehene amtliche Dienstgut von dem beliehenen Beamten mit Erfolg wenn nicht sofort als Erbeigen, so doch als erbliches Lehngut beansprucht ward.

Es war freilich zum letzten Male. Denn nun tauchen die Umrisse geldwirtschaftlicher Entwicklung immer fester und bestimmender empor; schon konnte der Gedanke auftreten, die Beamten nicht mehr mit Land auszustatten als dem Kapital, dessen Erträgnisse das Gehalt bildeten, sondern sie bald völlig, bald wenigstens teilweise von einer Zentralkasse aus zu besolden: ihnen mithin die Verfügung zu entziehen über das Substrat ihres Gehaltes. Damit aber schwand die alte Unmöglichkeit jeder Lehnsperiode, die Beamten der Lokalverwaltung dauernd an sich zu fesseln: ein wirkliches Beamtenheer im modernen geldwirtschaftlichen Sinne konnte in seinen ersten, freilich noch unbeholfenen Anfängen begründet werden.

Doch das waren Aussichten, die dem Reiche nicht mehr zugute gekommen sind. Indem es eine feste Verwaltung, die Ministerialenverwaltung, aus seiner Grundherrschaft heraus, sozusagen mit seinem wirtschaftlichen Herzblute begründet hatte, hatte es sich finanziell erschöpft. Seine Zentralkasse war später nicht mehr in der Lage, ein großes Beamtentum von sich aus zu besolden. Vor allem aber: dem Reiche begann mit Anfang des 13. Jahrhunderts völlig die territoriale Grundlage für eine größere Verwaltung zu fehlen. Das Land im Reiche war vergeben: Fürsten und Städte, Grafen und Herren hatten es eingenommen zu selbsteigenem Recht; nur hier und da gab es noch geschlossene, reichsunmittelbare Bezirke. Im allgemeinen besaß das Reich gleich jeder Grundherrschaft nur noch hier

und da zerstreut eine Menge von einzelnen Hoheiten und Rechten, von Grundstücken und Höfen: es war zu einem Imperium in partibus geworden. Nun haben allerdings die Könige schon früh Revindikationen versucht, und die Staufer haben sich seit Friedrich I. bemüht, die Verwaltung des Reichszubehörs in modernerer Weise, durch Beamte, versehen zu lassen. Es war ein Gedanke, der vor allem Friedrich II. naheliegen mußte, jenem Begründer eines moderneren Staates in Sizilien; in der Tat hat er das dauernde System des Reiches auf diesem Gebiete, die Verwaltung durch meist ministerialische Landvogteien, geschaffen[1].

Allein eine neue Reichsverwaltung war damit, nach allem bisher Gesagten, keineswegs begründet. Geschaffen war nur eine, übrigens meist schlecht funktionierende Verwaltung der Reichspertinenzen: die Landesverwaltung auf deutschem Boden aber ward endgültig Sache der Städte und fürstlichen Landesherren.

IV.

Wie in der Verwaltungsgeschichte, so ist auch sonst die ganze Entwicklung des 10. bis 13. Jahrhunderts von der Erscheinung durchdrungen, daß die Macht des Königtums immer mehr zurücktritt. Nicht erst das 13. Jahrhundert hat den Verfall des Königtums gesehen: er konnte schon viel früher nach der ganzen Konstruktion des Staates als unvermeidlich gelten und wurde nur durch eine Reihe glänzender Aushilfsmittel sowie durch die persönlichen Anstrengungen einer großen Anzahl ausgezeichneter Herrscher auf lange hintangehalten.

Die deutsche Kultur des 10. Jahrhunderts wie der folgenden Jahrhunderte war keineswegs geeignet, eine große, nationale Zentralgewalt zu entwickeln: kaum zu tragen vermochte sie dieselbe, nachdem sie ihr durch den früheren Verlauf

[1] Zum einzelnen vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1, 1366 f.; A. Schulte, Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 7, 517 f.

der deutschen Schicksale, vornehmlich durch die Verbindung mit dem fränkischen Universalreich, aufgezwungen worden war.

Denn die Konstruktion des Königtums war auch in ihren tieferen Grundlagen keineswegs ein Produkt der Kultur dieser Zeit. Das Königtum blieb vielmehr im Innersten stehen auf der Rechtsgrundlage des kleinen Königtums der Stämme des 4. bis 6. Jahrhunderts: wie diese Könige, so wird der deutsche König des früheren Mittelalters noch erwählt als Herr und Herrscher, Retter und Vogt des Vaterlandes; er gelobt, Recht zu stärken und Unrecht zu kränken, ein Mehrer des Reiches zu sein und es nicht ärmer zu machen: er ist der Beförderer nur inneren Friedens und äußeren Ruhmes; alle Pflichten höherer staatlicher Art, die Fürsorge für die wirtschaftliche und geistige Weiterentwicklung des Volkes, die nationalen Aufgaben im engeren Sinne bleiben ihm fern. Meistens sind sie der Kirche zugefallen.

Was aber schlimmer war: die Pflichten des Stammeskönigtums des 4. bis 6. Jahrhunderts hatten sich mit der dem Könige zugeschriebenen Gewalt innerhalb eines Stammes wohl verwirklichen lassen, für ein großes Reich aber blieb ihre Durchführung selbst den gewaltigsten Herrschernaturen unmöglich, denn sie erforderte überall ein durchaus persönliches, dauernd unmittelbares Eingreifen des Königs. Nun ist allerdings Karl der Große im Laufe seiner Regierung mindestens 12000 Meilen geritten, um seinen Herrscherpflichten nachzukommen, und die großen Könige des speziell deutschen Mittelalters sind ebenfalls beständig von Pfalz zu Pfalz, von Stamm zu Stamm gezogen: nie ist wohl königlicher Beruf mit größerer Mühsal verknüpft gewesen. Gleichwohl konnten auch die besten der Könige nicht allgegenwärtig sein. Und so mußte die tatsächliche Bedeutung der Rechte, die sie nur persönlich ausüben konnten, immer mehr zusammenschrumpfen. Man gewöhnte sich daran, die Rechte des Königs als im allgemeinen latent und nur ab und zu von der anwesenden königlichen Person zum Leben erweckt zu denken; man empfand einen Unterschied zwischen der grundsätzlichen und der wirklichen Stellung des Königs. So war

und blieb der König z. B. prinzipiell der höchste, ja der alleinige Richter im Reiche: wo er weilte, hörten noch in später Zeit alle anderen Gerichte zugunsten seines Tribunales auf. Gleichwohl aber entwickelten sich vom König mehr oder minder unabhängig die Institutionen der Gottesfrieden, der territorialen Gerichte, der städtischen Rechtssprechung: es konnte scheinen, als seien die Rechte des Königs nur da, um übertreten zu werden.

Gegenüber dieser Auffassung hätte es einer festen, wohl arbeitenden, überall wirksamen königlichen Verwaltung und der Auswirkung der königlichen Prärogative in einer großen Gesetzgebung bedurft, um die Ansprüche eines wirklichen Königtums zu wahren: nur so hätte die königliche Gewalt Leben werden können und Wahrheit. Karl der Große hat diesen Zusammenhang für das fränkische Reich wohl begriffen: zudem gestattete ihm die noch nicht völlig abgerissene klassische Tradition größerer Verwaltungszusammenhänge, neben der großen Gesetzgebung seiner Tage in der Tat eine gut funktionierende königliche Verwaltung zu schaffen.

Wie anders im deutschen Mittelalter. Nur spärliche Erinnerungen an die einstige allumfassende Verwaltung der Römer waren östlich der Vogesen zu finden; und größere Organisationen aus eigner Kraft verboten sich ohne weiteres in einem Zeitalter verkehrsarmer Naturalwirtschaft, das naturgemäß Personen und Dinge isolierte.

So ließ sich nicht einmal das karlingische Verwaltungssystem und die Gesetzgebung des 8. bis 9. Jahrhunderts festhalten: die Kapitularien waren im 11. Jahrhundert vergessen, nur völlig nebelhaft erschien Karl der Große den Zeitgenossen noch als Begründer alles weltlichen, wie Konstantin der Große als Begründer alles kirchlichen Rechtes. Eine Gesetzgebung für die Nation aber kam so gut wie gar nicht zustande; die Stämme wurden wieder zu Trägern einer gewohnheitsmäßigen Weiterbildung des Rechtes, obwohl auch hier die Freude am Weiterüberliefern der alten Satzungen allmählich abnahm. Das dauerte bis zum Schlusse der Stauferzeit; noch unter

Friedrich II. war die Reichsgesetzgebung, wenngleich etwas reger, doch von so geringer gesetzgeberischer Initiative, daß die wichtigsten Gedanken über die Neuordnung der Reichsverfassung, wie sie seit etwa Mitte des 13. Jahrhunderts Leben gewannen, nicht vom Hofe und den ordentlichen Instanzen des Reiches formuliert wurden, sondern vielleicht dem Kopfe des genialen Verfassers des Sachsenspiegels ihre Ausprägung verdankten: so die Idee des Kurfürstentums, die genauere Ordnung des Heerschildes, die Lehre vom rheinischen Pfalzgrafen als Richter des Königs u. a. m.

Noch unzureichender fast war die technische Bewältigung der spärlichen Äußerungen königlicher Initiative. Die Reichsgesetze und königlichen Verordnungen wurden durchaus mangelhaft veröffentlicht; seit der Kapitularienbearbeitung des Ansegis (827) ist keine neue Sammlung der Reichsgesetze entstanden. Noch weniger gab es eine Sammlung der Urteile des Hofgerichtes, obwohl Friedrich I. in dieser Richtung Interessen hatte und z. B. den Nürnberger Landfrieden von 1186 in den Codex Justinianens aufzunehmen befahl[1]; zwar wurde im Jahre 1235 gelegentlich der Neuordnung der Hofgerichtsverfassung bestimmt, es solle eine solche angelegt werden, doch blieb es wohl beim bloßen Beschlusse. Daß die Reichskanzlei etwa gar Registraturbücher der von ihr ergangenen Akte führte, war anscheinend unerhört; erst für die erste Hälfte des 14. Jahrhunderts läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß diese völlig unerläßliche Einrichtung bestand.

Nach alledem liegt es auf der Hand, daß von einer geregelten Zentralverwaltung, die machtvoll eingegriffen hätte in die großen Fragen des Reiches, die sich ausgewirkt hätte in einer energischen Lokalverwaltung, niemals die Rede war: Grafen-, wie Bischofs-, wie Dienstmannenverwaltung des Reiches waren stets nur unvollkommene Mittel persönlicher Einflußnahme des Königs; ein Hofrat und damit der Keim

[1] Const. I Nr. 318 § 23. Über die Geschichte des Hofgerichts unter den ersten Staufern s. Scholz S. 11 ff.

künftiger Ministerialinstanzen ist für das Reich erst im 14. Jahrhundert begründet worden.

Freilich bedurfte es auch im 10. bis 13. Jahrhundert gar nicht einer so stark ausgeprägten Zentralleitung; wenigstens war sie nicht durchaus nötig für das Ansehen des Königtums. In keinem naturalwirtschaftlichen Zeitalter stützt sich die Rechtsbildung auf die Monarchie, durch welche die Gesamtheit vertreten wird; das ist unmöglich, weil die Gesamtheit an sich noch nicht ausreichend zu einer sozial-einheitlichen Masse entwickelt ist, deren Charakter etwa eine staatsrechtliche Ordnung von obersten Gesichtspunkten her erforderte. In diesen Zeiten verläuft die Rechtsbildung vielmehr naturgemäß in kleineren Kreisen: Familienübermacht und Klassenübermacht, edle Geschlechter und Grundherren werfen sich zu Gesetzgebern auf und wirken rechtsbildend für Stand und Gesellschaft. Es erscheint so verständlicher, wenn sich das Königtum in solcher Zeit beschränkt auf bloße Maßregeln zur Erhaltung des gemeinen Friedens zwischen Volksgenoß und Volksgenoß und vornehmlich zwischen Familie und Familie, Grundherrschaft und Grundherrschaft.

In diesem Berufe ist jedenfalls die reguläre innere Politik des deutschen Königtums vom 10. bis zum 13. Jahrhundert aufgegangen; und hier hat es auch ein besonderes Recht, von einzelnen Strafbestimmungen bis zu einer Art kleiner Strafgesetzbücher, entwickelt. Freilich blieben auch dabei die Anstrengungen des Königtums verhältnismäßig unvollkommen; erst die Gesetzgebung der Territorialstaaten des späteren Mittelalters hat den Landen des Reiches einen wirklichen Friedenszustand gesichert.

Doch gelangte schon der Staat des 10. bis 13. Jahrhunderts dazu, die absolute Überlegenheit staatlichen Friedens über die Blutrache und somit über das Fehdebedürfnis der Geschlechter wie über die Kriegslust des Adels und somit über das Fehdebedürfnis der Grundherren auszusprechen: der Mainzer Landfriede des Jahres 1235, der Abschluß und das Vermächtnis dieser Entwicklung an die zweite Hälfte des

Mittelalters, gestattet Fehde nur noch im Falle der Rechtsverweigerung, und auch dann nur nach rechtzeitiger vorheriger Widersage. Allein auch dieses Ergebnis war doch nur erreicht worden unter ständiger Beihilfe der kirchlichen Gottesfrieden, und es hatte zudem nur im Sinne einer lex imperfecta Bedeutung. Alle Landfrieden, und so auch der Mainzer, galten zunächst nur für diejenigen, die sie beschworen: wobei allerdings jeder, der sie zu beschwören sich weigerte, den Schutz des Landfriedens verlor, ja schließlich von Reichs wegen einer Art von Friedlosigkeit anheimfiel. Sie waren mithin im besten Falle, wenn die Edlen ganzer Landesstriche sie beschworen, partikulare Landesfrieden; ein Reichslandesfriede ist in Einzelbestimmungen der Gesetzgebung wohl oft angestrebt, tatsächlich aber erst gegen Schluß des Mittelalters erreicht worden [1].

Unter diesen Umständen, bei nur mäßigen Erfolgen auch auf dem eigensten Gebiete seiner Tätigkeit, muß das Königtum starke moralische und politische Stützen besessen haben, wenn es nicht schon eher als mit dem Aussterben der Staufer zugrunde ging.

In der Tat war das Königtum schon im 10. Jahrhundert eine hervorragende geschichtlich-politische Macht, obgleich es äußerlich erst in dieser Zeit begründet ward. Es war eben nicht bloß das Königtum der Ottonen, Salier oder Staufer: es war eine Institution, die der Verfassungsentwicklung der Nation während des letzten Jahrtausends mit Notwendigkeit entwachsen war, und die jetzt nur an einer im Verhältnis zur Kulturhöhe des Volkes zu geräumigen Ausdehnung ihrer Wirksamkeit krankte.

So begreift es sich, wenn dies Königtum im Herzen der Nation die tiefsten Wurzeln besaß trotz seiner Unzulänglichkeit, zumal von der Zeit an, wo die alten Herzogsgewalten, anfangs noch starke Rivalen, verfielen. Nichts zeigt diese Sicherheit der verfassungsmäßigen Stellung der Herrscher besser als die Tatsache, daß drei Jahrhunderte hindurch die Ausgleichung

[1] Schröder S. 655.

zwischen der reichsrechtlich feststehenden, an sich durchaus freien Wahl des Königs und dem begrenzten Erbrecht des jeweils regierenden Hauses stets zugunsten des einmal regierenden Herrschergeschlechtes erfolgt ist. Obwohl man das Wahlrecht stets als Palladium der nationalen Freiheit geschätzt hat[1], wählte man dennoch die Könige immer aus dem herrschenden Hause bis zum Aussterben des Geschlechtes; zudem waren alle drei großen Königsgeschlechter des früheren Mittelalters noch in weiblicher Linie nahe untereinander verwandt. Diese feste Erbfolge trotz des zwischenspielenden Momentes der Wahl darf für um so bezeichnender angesehen werden, als im ganzen früheren Mittelalter der Wahlakt einer völlig sicheren Regelung entbehrte, die Erbfolge also keineswegs etwa durch eine besonders günstige Wahlordnung gewährleistet ward.

Neben seiner dauernden Verankerung in den verfassungsgeschichtlichen Überlieferungen der Nation aber wurde das Königtum vor allem durch die Kirche geschützt und gehoben. Die Kirche war die einzige, ihren innersten Bedürfnissen nach universale Macht der Zeit; ihrer Anschauung entsprach daher der Bestand ausgedehnter Reiche am besten. So war der Klerus schon im 9. Jahrhundert für die Aufrechterhaltung der Einheit des karlingischen Universalreiches eingetreten; mit dem deutschen Reiche, soweit es sich im Widerstand gegen die partikularistischen Neigungen der Stämme und Herzöge befand, hat er seit dem 10. Jahrhundert dauernd die engste Fühlung gehalten.

Das Königtum selbst umgab er mit all der unnahbaren Hoheit kirchlicher Weihe: schon bei der Wahl stimmt wenigstens seit dem 11. Jahrhundert regelmäßig jener Mainzer Erbischof zuerst und eigentlich in aller Namen allein, den Widukind noch den pontifex maximus Germaniens genannt hat: der Erwählte wird dann an Stelle der altgermanischen Schilderhebung auf

[1] Otto v. Freising (Gesta Frid. II, 1² ed. Waitz S. 82) bezeichnet es als singularis praerogativa der Deutschen. Vgl. Schröder S. 472 A. 11.

einen Altar gesetzt; noch mehr verlief die Krönung in kirchlichen Formen, obwohl sie rechtlich nur den germanischen Charakter einer feierlichen Einweisung des Königs in die Fülle der Reichsgewalt aufwies.

Auch in der Führung der Reichsgeschäfte war der König durchaus auf die Kirche hingewiesen: schon finanziell war er von ihr weithin abhängig. Er konnte die bischöflichen wie reichsabteilichen Kirchen in außerordentlichen Fällen besteuern; die Bischöfe und Äbte verpflegten ihn in ihren Städten, so oft er darin Hof hielt; sie waren auch noch unter den Staufern jederzeit gewärtig zur Hoffahrt und zum Dienst der Gesandtschaft. Noch mehr: der Klerus lieferte vom 10. Jahrhundert ab dauernd das wesentlichste Beamtenpersonal der Zentralverwaltung des Reiches; recht eigentlich durch kirchliche Mittelhände regierte der König, soweit seine Macht sich erstreckte. Noch stärker als ihre Vorgänger haben dann die Staufer das Kirchengut in Anspruch genommen.

Natürlich trat der König bei dieser Lage der Kirche immer näher. Die Könige schon des 10. Jahrhunderts konnten gute Politik zu treiben glauben, wenn sie Ödland und Wald massenhaft an kirchliche Institute verschenkten: da sie selbst nicht mehr in der Lage waren, mit den Kräften ihrer grundherrlichen Verwaltung die wirtschaftliche Ausnutzung des gewaltigen königlichen Grundbesitzes zu organisieren, so mochte es weise erscheinen, hierzu die Kirche, gleichsam nur im Auftrag des Königs und zum Nutzen des Königtums, heranzuziehen.

Allein nachdem auf diesem und verwandten Wegen die tiefsten, die finanziellen Machtgrundlagen des Königtums an die Kirche übergegangen waren, erfolgte im 11. Jahrhundert der Bruch zwischen Kaiser und Papst, und es schien eine Zeitlang, als sollte das Königtum dadurch aller bisher hilfreichen moralischen Stützen verloren gehen. Bis zu diesem Äußersten kam es nun allerdings nicht; im Wormser Konkordat gelangte man zu einer Einigung, auf Grund deren noch einmal, wenngleich minder eng, ein freundliches Verhältnis zwischen Kirche und Staat begründet ward. Gleichwohl ergab sich als Folge

des Wormser Konkordates eine andere Auffassung der finanziellen Stellung der Kirche zum Reich; man gewöhnte sich allmählich daran, die Bischöfe und Äbte mehr denn bisher als Vasallen des Reiches, als dem Lehnswesen völlig eingeordnet zu betrachten. Das bedeutete eine Abschwächung nicht nur der bisherigen Verfügungsrechte der Könige über das Kirchengut, es war zugleich die Proklamation des Lehnswesens als des alleinigen verfassungsmäßigen Bindemittels des Reiches: erst seit den Staufern wird der nationale Staat ein voller Lehnsstaat.

Diese Wandlung war nun aber für das Königtum von den ausgesprochensten Folgen: sie drückte einer Entwicklung, die schon lange begonnen hatte, der Umgestaltung der Königsverfassung zu einer Reichsverfassung, das Siegel auf.

Das Königtum der Merowingen war ursprünglich, wenn auch nicht absolut, so doch selbstherrlich, eine Macht zu eignem Rechte gewesen. Dies blieb auch die Grundanschauung für die karlingische und die deutsche Monarchie: in beiden erschien die königliche Gewalt in gewissem Sinne noch als ein persönlicher Besitz des Herrschers, als eine Herrschbefugnis über die einzelnen Teile des Reiches, vornehmlich über die Stämme; die staatsrechtlichen Gesichtspunkte traten vor den privatrechtlichen in den Hintergrund.

Darin schuf nun die allmähliche Entwicklung des Lehnsstaates bei aller Zersplitterung staatlicher Rechte doch Wandel zum Besseren. Indem der König den Fiskalbesitz, die materielle Grundlage seiner Herrschaft, an die Großen des Reiches vielfach öffentlicher Zwecke halber, zur Durchführung militärischer oder jurisdiktioneller Aufgaben, verlieh, erkannte er mehr, als bisher, den öffentlichen Charakter dieses Besitzes an: es war ein Punkt gewonnen, von dem aus der Unterschied zwischen öffentlichem und privatem Recht, zwischen Reich und Herrscherfamilie zu werden begann. Besonders gab der Übergang der Krone von einem Geschlecht auf das andere die Veranlassung, zwischen Haus- und Reichsgut zu scheiden. Daß in dieser Richtung mit der lehnsrechtlichen Auffassung des weit ausgedehnten Kirchengutes an Stelle der bisher nahezu privat-

rechtlichen im Sinne eines Königseigens unter dem Patronate des Herrschers ein außerordentlicher Fortschritt eintrat, versteht sich ohne weiteres. Die Begriffe Reich und König erscheinen nunmehr immer häufiger gesondert; der nationale Staat wird als etwas an sich, auch neben dem Königtum Notwendiges und Vorhandenes begriffen; schon im Beginn des 13. Jahrhunderts finden die Fürsten zu Recht, daß der König kein Reichsfürstentum vom Reich entfremden könne: der öffentliche, staatsrechtliche Charakter der Territorien ist anerkannt[1].

Eine natürliche Konsequenz dieser Wandlungen war es, daß nunmehr das Reich nicht mehr als allein im König, sondern ebenso sehr als im Volke selbst vertreten galt, daß der König nicht mehr als Oberkönig über den Stämmen, daß die Stämme und ihre Fürsten vielmehr in ihrer gegenseitigen Durchdringung zu dem einen großen Körper der Nation als Träger des Staates erschienen. Es war ein Gesichtspunkt, der auf die Notwendigkeit einer öffentlichen nationalen Vertretung neben dem König hinwies.

Nun war die alte Volksversammlung, einstmals der in allen seinen wehrhaften Angehörigen sichtbar versammelte Staat, längst verschwunden; nur in den kleinen Staatswesen der völkerschaftlichen Urzeit hatte sich das Wesen einer solchen Versammlung überhaupt völlig durchbilden lassen; die späteren Volksthinge der merowingischen und auch noch der frühkarlingischen Zeit, elende Rechtsfiktionen der ursprünglichen Einrichtung, hatten den Keim des Verfalls schon bei ihrem Entstehen in sich getragen.

Karl der Große hatte dann an ihrer Stelle mehr oder minder regelmäßig Versammlungen von Notabeln einberufen; diesem Brauch war man zur Zeit der karlingischen Epigonen treu geblieben, und er hatte sich im ersten Jahrhundert des deutschen Reiches unter dem Einfluß der sächsischen, noch vielfach von älteren Verfassungsgedanken erfüllten Vorherrschaft gelegentlich noch bis zur Entwicklung neuer fiktiver Volksversammlungen gesteigert.

---

[1] Const. 2, 70 ff., 1216.

Im 11. Jahrhundert aber schwand auch diese Teilnahme der Gesamtnation von neuem; an ihre Stelle trat ein Reichstag der Großen, der hohen Beamten, der Grundherren, der Fürsten. Doch erst in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, mit der endgültigen Durchführung des Lehnswesens, begann in die formlose Masse dieses Reichstages Einheit und eigenartiges Leben zu dringen: die Reichsfürsten des zweiten und dritten Heerschildes werden jetzt die ordentlichen Mitglieder der Versammlung: große partikulare Leistungen im Bereich der nationalen Entwicklung befähigen mithin jetzt, ja berechtigen und verpflichten zu Rat und Tat neben dem König für die Aufgaben einer Gesamtführung der Nation. Besonders groß ist ihr Einfluß auf militärischem Gebiete. Regelmäßig funktioniert der neue Reichstag dann unter den späteren Staufern; Friedrich II. spricht es einmal unmittelbar aus, daß das Reich da zu Recht vertreten sei, wo zum Reichstag versammelt die königliche Person mit den Fürsten des Reiches berate[1]: eine neue, umfassende Grundlage des nationalen Staatswesens neben dem Königtum wird gewonnen.

Das Königtum hätte während dieser neuen Entwicklung seine alte Machtfülle nur dann in veränderter Form behaupten können, wenn es sich finanziell durchaus selbständig und besonders kräftig entwickelt hätte. Aber davon war im 12. und 13. Jahrhundert in keinem Sinne mehr die Rede.

Völlig verfallen war zunächst die ältere Finanzwirtschaft der Krone, wie sie im 10. Jahrhundert begründet worden war und geblüht hatte. Sie hatte, wie die gleichzeitige Budgetierung aller Grundherrschaften, auf dem Anweisungssystem beruht: für bestimmte Zwecke waren von vornherein gewisse Einnahmen festgelegt worden, die dann, ohne noch die Zentralstelle zu berühren, ja wahrscheinlich ohne auch nur von ihr in Rechnung geführt zu werden, in die Hände des einmal bestimmten Empfängers gelangten.

Wurde auf diese Weise eine Reihe von Einnahmen im

---

[1] Huillard-Bréholles 2, 630.

Laufe der Zeit eingebüßt, einfach, weil man sie völlig aus den Augen verlor, so wurden auch die an die Zentralstelle, an den Hof gelangenden Einnahmen nicht vermehrt, gingen vielmehr, bei dem Steigen aller Preise und Bedürfnisse, relativ zurück. Es hing das mit einer anderen Seite der starren, naturalwirtschaftlichen Budgetierung zusammen. Die Einnahmen aus den einzelnen Domänen wurden nämlich nicht in ihrer wirklichen jeweiligen Höhe abgeführt, sondern zur scheinbaren Erleichterung des Rechnungswerkes hatte man dem Vorstand jeder Domäne nur bestimmte, in sehr mäßigen Grenzen gehaltene Lieferungen im Sinne einer Pacht, den sogenannten Dienst (Servitium) auferlegt. Die Folge war, daß mindestens die steigenden Bodenerträge der Domänen dem König nicht zugute kamen; meistens indes machte sich außerdem der Domänenvorstand auf Grund seiner bestimmt abgegrenzten Leistungen mehr oder minder selbständig, indem er das Servitium gleichsam als Erbpacht und sich und seine Familie gleichsam als Erbpächter der Domäne ansah, bis schließlich eine nicht geringe Anzahl von Domänen geradezu als Erbeigen der Vorstände betrachtet und dem Reich auf diese Weise völlig entfremdet wurde.

Mit einem so veralteten finanziellen System trat das Königtum, ohne zu einer Änderung fortzuschreiten, aus dem Zeitalter reinster Naturalwirtschaft in das geldwirtschaftlich anhebende 12. und 13. Jahrhundert; es ist selbstverständlich, daß es da finanziell außerordentliche Einbußen litt, obgleich ihm aus Güterkonfiskationen[1], aus der Erbfolge in das Gut Erbenloser, aus der Eroberung der slawischen Gebiete noch im 10. bis 12. Jahrhundert sehr beträchtlicher neuer Grundbesitz zugewachsen war.

Retten können hätte sich die Krone, wenn man von den erzwungenen Tributen fremder Völker absieht, bei den gewaltigen Aufforderungen, die an die „Milte" des Königs gestellt

[1] Oben S. 85.

wurden[1], wie bei den neuen Aufgaben, welche die Stauferzeit ihr zuwies, nur durch verständigen Ausbau der großen Regalien, vor allem der Verkehrsregalien, die sich noch in königlichen Händen befanden. Und wirklich beanspruchten die ersten Staufer noch ganz allgemein das Hoheitsrecht über alle Straßen zu Wasser und zu Lande. Alle Wasserbauten bedurften grundsätzlich königlicher Genehmigung. Und grundsätzlich regelte der König auch den Verkehr, sorgte für den Leinpfad und baute Brücken und Fähren. Allein keiner der staufischen Könige hat die Wichtigkeit dieser Regalien für das Reich völlig erkannt. Nachdem frühere Könige vornehmlich Grund und Boden verschenkt hatten, überließen die Staufer anfangs in Form von Einzelprivilegien, schließlich gar durch reichsgesetzliche Regelung arglos jene Regalien an die Fürsten, die eben im 12. und 13. Jahrhundert, mit dem Aufblühen der Geldwirtschaft, einen von Jahr zu Jahr stark steigenden Ertrag versprachen: die Zölle, das Geleitrecht, die volle Markt- und Münzhoheit. Es war eine Beraubung des Reiches, die zu nicht geringem Teil den vollen Verfall der Zentralgewalt um die Mitte des 13. Jahrhunderts verschuldet hat. Demgegenüber behielten die Könige in einer Zeit, wo jeder weitsichtige Volkswirt unter den Fürsten daran dachte, seine Einnahmen vornehmlich auf Geldwert zu bringen, neben völlig altfränkischen Naturaleinnahmen nur einige spärliche Eingänge in Geld, die entweder ebenfalls veraltet waren, wie die wegen Befreiung vom Heeresdienst gezahlte Heeressteuer oder die Servitien der Abteien oder die Ehrengeschenke der Fürsten, oder gar als verhaßt galten, wie die Zahlungen für Ämterverleihungen und für Erteilung von Reichslehen.

All diesem Mißgeschick gegenüber hätte die Krone vielleicht noch durch ein radikales Mittel, durch Entwicklung einer allgemeinen Reichssteuer, gerettet werden können. In der Tat ist eine solche Steuer von Heinrich IV. und König Philipp

[1] Vgl. Ann. Quedlinburg. z. J. 1000: regalibus officiis: regendo, indulgendo, largiendo et remunerando.

einmal, wenn auch ziemlich erfolglos, erhoben worden; und mit dem Plan einer geregelten Steuerverfassung in ihrem Sinne haben sich Heinrich V. und Otto IV. getragen. Aber immer blieb der Erfolg aus: das einzige, was erlangt ward, war die Erhebung der Bede von den direkten königlichen Gütern und die ziemlich durchgängige Besteuerung der Reichsstädte mit rohen Pauschalsummen; eine wirkliche Reichssteuer ist erst unter Kaiser Sigmund begründet worden.

In diesen fehlgeschlagenen Versuchen hat man einen der Hauptgründe für den Verfall des Königtums und des Staates im 13. Jahrhundert zu sehen. Doch wird man sich vergegenwärtigen müssen, daß nicht so sehr das persönliche Ungeschick der Könige wie die soziale Entwicklung der Nation[1] überhaupt zu diesem Ergebnis geführt hat. Jede allgemeine Steuer nivelliert; der Zug der sozialen Entwicklung vom 10. bis zum 13. Jahrhundert war aristokratisch. Er baute Stand auf Stand, und er trennte die neuen Stände noch durch die Schranken vielfach abweichenden Rechtes[2]. Wäre es da selbst einem starken Königtum möglich gewesen, eine gleichmäßig konstruierte und darum als in hohem Grade ungerecht empfundene Belastung der Nation durchzuführen? Eben indem die Nation eine vom Königtum nicht mehr beherrschte soziale Entwicklung einschlug, entriß sie ihm zugleich unwiederbringlich die finanziellen Mittel zu ihrer Beherrschung.

Darum sehen wir dieselben Könige, welche gewaltig emporstreben in großer Tat und machtvollem Schicksal, dennoch außerstande, die finanziellen Grundlagen der Monarchie zu festigen und zu erbreitern. Von Kaiser Heinrich III., einem der mächtigsten aller Salierfürsten, hören wir zum ersten Male, daß er die deutsche Krone selbst, das Symbol seiner Herrschaft, versetzt habe[3]. Es kann das in augenblicklicher Zwangslage geschehen sein; indes neben solchen außerordentlichen Maß-

---

[1] Oben S. 110.

[2] Oben S. 89.

[3] Wenck, Hessische Landesgeschichte 3, 57.

nahmen laufen doch schon seit den Ottonen systematische Versetzungen von Kirchengut oder verschleierte Zwangsanleihen her; fast von Anbeginn hat das deutsche Königtum vom Mark seiner Kräfte gezehrt.

Ursprünglich werden freilich alle einschlägigen Maßregeln durch Zwischenschiebung der Kirche, deren Gut ja ebenfalls dem Reiche angehörte, maskiert: so hatten schon die karlingischen Herrscher vornehmlich Kirchengut als Lehen an Große gegeben, und die Ottonen folgen ihnen hierin nach. Später haben dann Salier und vornehmlich Staufer es auf sich genommen, sich von der Kirche direkt belehnen zu lassen oder aber unmittelbares Reichsgut an die Kirchen zu verpfänden: beide Fälle bedeuten nichts anderes als eine mehr oder minder erzwungene Anleihe bei der Kirche.

Als aber die Kirche im späteren staufischen Zeitalter, vornehmlich infolge der glänzenden innerkirchlichen Politik Papst Alexanders III., sich solchen Zumutungen zu versagen begann, da stand das Königtum vor dem Ende der Dinge; und erst eine ganz anders geartete, freilich viel bescheidenere Politik, wie sie der behutsame Rudolf von Habsburg, einer der größten Finanzmänner auf deutschem Throne, eingeschlagen, hat es zu neuem, begrenztem Leben erweckt.

Noch die Staufer aber haben gleichsam aus dem Vollen gewirtschaftet, unbewußt noch des schwankenden materiellen Bodens ihrer Würde: und fast hätten sie in kühnem Wagen der deutschen Monarchie in Italien, außerhalb des nationalen Bodens, eine Grundlage geschaffen, deren fester Bestand die heimischen Schwierigkeiten vermutlich mit Leichtigkeit hätte können verwinden lassen.

Neuntes Buch.

Erstes Kapitel.

Aufschwung des Königtums unter den Staufern, erneutes Streben nach universaler Gewalt; 1152—1197.

I.

Die Regierung König Konrads III. war in ein Zeitalter völliger politischer Ohnmacht in Deutschland, höchsten Triumphes der Kirche gefallen: das Verhältnis des Abtes Bernhard von Clairvaux zum Könige hatte als kennzeichnend für die deutsche Lage betrachtet werden können.

Seit der Mitte des 12. Jahrhunderts änderten sich die Dinge. Mit Bernhard von Clairvaux starb am 23. August 1153 der Beherrscher einer untergehenden Welt; er hat noch die Wahl Friedrichs I., des staufischen Nachfolgers Konrads III., des Vertreters eines neuen, völlig andersgearteten Zeitalters, erlebt. Nun traten die religiösen Fragen bei der politischen Ohnmacht des Papsttums und der religiösen Erschöpfung der Laienwelt zurück; den breiten Raum im geschichtlichen Leben nehmen weltliche Interessen ein: die gewaltige Umwälzung auf wirtschaftlichem und sozialem Gebiete, von der soeben die Rede war, beginnt überall die Frucht freier, staatlicher Maßregeln zu zeitigen, und auf geistigem Gebiete begegnen die Anfänge einer ersten nationalen, noch dichterisch charakterisierten Laienkultur im Singen und Sagen der Ritter. Es ist die Zeit

der Frou Werlt, die emporzieht[1]; und auch auf politischem Gebiete sind die Tage Friedrichs I. und Heinrichs VI. scharf von denen Lothars und Konrads III. geschieden.

Konrad III. scheint bei seinem Tode am Fortbestande des Reiches verzweifelt zu haben, falls nicht ein Nachfolger gefunden würde, der mit Energie die seit lange streitenden Interessen der Welfen und Staufer zu schlichten verstünde; darum designierte er den Herzog Friedrich von Schwaben, einen Urenkel Kaiser Heinrichs IV., einen rechten Vetter Heinrichs des Löwen, zum König; den Saliern entsprossen, den Welfen verwandt, schien er die Gewähr der Herrschaft und Versöhnung schon als Wiegengeschenk erhalten zu haben.

Friedrich nahm sich seiner Wahl vermutlich mit ganzer Seele an; von den Welfen, deren norddeutscher und süddeutscher Zweig damals in Zwist lag, gewann er den wichtigeren norddeutschen, vertreten in Heinrich dem Löwen, wohl durch Aussichten auf die Rückgabe des Herzogtums Bayern. So ward er am 4. März 1152 einstimmig zu Frankfurt gewählt und fünf Tage darauf zu Aachen gekrönt.

Friedrich war schon seiner äußeren Persönlichkeit nach ganz ein Kind der kommenden Zeit. Er besaß nicht die imponierende Gestalt und die heroische Haltung der alten Salier; zierlich, von mittlerer Größe, war er ein Typus der ritterlichen Gesellschaft seiner Tage. Und auch in seinen Umgangsformen und Charaktereigenschaften entsprach er dem ritterlichen Ideal der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts: fein, liebenswürdig, leutselig, freigebig, von ehrlichem, bisweilen etwas abenteuerlichem Ehrgeiz, schlagfertig in Rat und Tat hätte er wohl der Schilderung eines Romanhelden Hartmanns von Aue oder Wolframs von Eschenbach zum Vorbilde dienen können.

Die ersten politischen Schritte des neuen Herrschers mußten darauf hinauslaufen, jene großen Fürstengeschlechter unter sich zu versöhnen und dem gemeinsamen Reichsgedanken zu ge-

[1] Vgl. Genaueres unten Kap. 2.

winnen, die der Investiturstreit zu fast ebenmächtiger Gewalt neben dem Königtum emporgehoben hatte. Das war nicht möglich ohne eine gleichzeitige Festigung der speziell staufischen Macht; nur noch als primus inter pares vermochte ein König der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts die Fürsten zu beugen und zu benutzen.

Friedrich konsolidierte die staufische Macht, indem er seinem Vetter und Mündel Friedrich von Rotenburg, dem jungen Sohne und Erben Konrads III., das Herzogtum Schwaben verlieh: nun war das südwestliche Zentrum des Reiches tatsächlich in seiner Hand. Darüber hinaus gewann er im äußersten Südwesten das mächtige Geschlecht der Zähringer durch Versprechungen bezüglich Burgunds und der Provence, im Süden und Südosten die oberdeutschen Welfen durch Übertragung einer Anzahl von Reichslehen in Italien, der Markgrafschaft Tuscien mit dem Mathildischen Erbgut und des Herzogtums Spoleto. Noch wichtiger war es, daß er Heinrich den Löwen befriedigte, indem er ihm Anfang Juni 1154 das Herzogtum Bayern übergab, das bisher der Markgraf Heinrich von Österreich innegehabt hatte.

Natürlich vollzog der König mit so großen Opfern zugleich eine Schwenkung auf die Seite der Laienfürsten überhaupt. Von ihnen erwartete er die nächste Unterstützung seiner Politik. Das bedeutete bei der engen Wechselwirkung zwischen laienfürstlicher und pfaffenfürstlicher Gewalt zunächst ein Zurücktreten der Kirche und für die Krone die Möglichkeit festerer Politik gegenüber der Kurie. Der König dachte daher nicht daran, dem bedrängten, von der radikalen Bewegung in Rom kaum noch geduldeten, durch das Unglück des zweiten Kreuzzugs geschwächten Papsttum sofort durch eine Romfahrt zu Hilfe zu kommen, wie die Eifrigen unter den Bischöfen es wünschten. Vielmehr nutzte er die Lage des Papstes aus, um in Deutschland das königliche Recht bei den Bischofswahlen wieder bis zu den äußersten, nach dem Wormser Konkordat noch zulässigen Grenzen zu erstrecken: in Magdeburg hat er,

als es 1152 zur Doppelwahl gekommen war, von sich aus den staatsmännisch begabten, ihm nahestehenden Bischof Wichmann von Zeitz zum Erzbischof ernannt und trotz aller Gegenäußerungen der Kurie aufrechterhalten. Es war ein außerordentlicher Erfolg: exhinc non solum in secularibus, sed et in aecclesiasticis negotiis disponendis auctoritas principis plurimum crevit, sagt Otto von Freising[1]. In der Tat verfügte Friedrich jetzt neben den Laienfürsten fast völlig sicher auch über die große Anzahl gemäßigterer Bischöfe, die, wie Arnold II. von Köln oder Eberhard von Bamberg, ihrer Bildung nach noch dem frommen Zeitalter Bernhards von Clairvaux entstammten; und darüber hinaus sah er unter Laienfürsten wie Klerikern schon die Anfänge einer jungen Partei entstehen, die zu schrofferem Vorgehen gegen die Kurie anriet.

Unter diesen Umständen war es Friedrich gestattet, aus anderem als rein päpstlichem Gesichtswinkel die Lage Italiens zu betrachten. Hier war noch immer Sizilien die weitaus bedeutendste Macht; der junge König Wilhelm II., seit 1154 der Nachfolger des kühnen Roger, regierte in seinem Lande völlig selbständig und bestimmte wiederholt im Bündnis mit dem römischen Senate das Schicksal des Papsttums. Es war ein für den deutschen König unerträglicher Zustand selbst dann, wenn er die Kaiserkrone nicht erstrebt hätte, und sie bot gemeinsame Interessen für König und Papst zugleich. Am 23. März 1153 kam es daher in Konstanz zwischen der Kurie und Friedrich zu einem Vertrage, wonach Friedrich versprach, mit den Römern und Normannen keinen einseitigen Frieden zu schließen, vielmehr dem Papst die Stadt Rom wieder zu unterwerfen, das Patrimonium Petri zu schützen und wider die Normannen und Byzantiner in Italien zu ziehen, wogegen der Papst dem König die Kaiserkrone in Aussicht stellte unter der selbstverständlichen Voraussetzung, daß auch seitens der Kurie der Kampf gegen Normannen und Griechen geführt werde.

---

[1] Gesta II, 10 ([2] ed. Waitz) S. 89.

Allein während Friedrich so den Blick zunächst auf Rom und Sizilien gerichtet hielt, trat ihm von Oberitalien her eine weitere, viel eigenartigere Entwicklung entgegen.

Die Lombardei mit ihren reichen Fruchtebenen, ihrem verkehrsreichen Flußnetz, ihren Straßen, ihren Kanälen ist in Italien von jeher der heißeste Herd sozialer Entwicklung gewesen; so hatte sie schon Kaiser Konrad II. in der Valvassorenbewegung, Kaiser Heinrich IV. in den Aufständen der Pataria kennen gelernt. Jetzt erwies sie sich als fruchtbares Zentrum der bürgerlichen, geldwirtschaftlichen Entwicklung. Schon längst waren in ihren zahlreichen Großstädten die alten Stadtherren, die Bischöfe, der Gewalt entkleidet worden; Gerichtsbarkeit und Heeresgewalt, vor allem die Verkehrsregale des Marktes, des Zolles, der Münze waren an die Bürger übergegangen; eine selbständige Obrigkeit hatte sich in den Konsuln gebildet. Darüber hinaus hatten die Städte eine äußere, territoriale Gewalt zu entwickeln begonnen, indem sie der weltlichen Herrschaft in den Bischofssprengeln nachstrebten: das Land war im Begriff, in eine Reihe städtischer Territorien zu zerfallen.

Die Folge war, daß die lombardische Lehnsverfassung, auf der die deutsche Herrschaft beruhte, zur Ruine ward. Der Adel des flachen Landes zog in die Stadt oder fiel städtischen Interessen anheim; die größeren Fürstentümer verschwanden bis auf eines, das der Markgrafen von Montferrat; von den Rechten des Königs sprach man nur noch im Sinne von Antiquitäten: und in der Tat, welcher Kaiser seit Heinrich III. hatte sie wirksam ausgeübt?

Damit nicht genug. In der städtischen Entwicklung war schon eine zweite Stufe eingetreten. Die größten Stadtgemeinden, Mailand, Venedig, Pavia, begnügten sich nicht mehr mit der Eroberung des benachbarten platten Landes, sie suchten auch schon die kleineren selbständigen Städte in ihren Bereich zu bringen; die Abrundung Oberitaliens in eine geringe Anzahl von großen Stadtstaaten erschien als das nächste Ziel der Entwicklung.

In diesem Augenblicke gedachten die kleinen Städte gegen-

über der Vergewaltigung durch die großen des fernen italischen Königs. Bürger von Como und Lodi berichteten dem König zu Konstanz von dem Verfahren Mailands gegen sie und baten um Hilfe. So trat zu der römischen und sizilianischen Frage für Friedrich eine lombardische. War er, ein Sohn des noch wesentlich naturalwirtschaftlichen Deutschlands, von vornherein imstande, sie zu lösen, ja sie auch nur zu verstehen?

Im Oktober 1154 sammelte Friedrich zu Augsburg ein Heer von etwa 1800 Rittern; mit ihm zog er zur lombardischen Heerschau bei Castelnuovo di Roncaglia; mit ihm wollte er Italien erobern. In Roncaglia klagten die Kleinstädte und die lombardischen Fürsten gegen das neue Wesen der Städte. Unbesehens stellte sich Friedrich auf ihre Seite; er erneuerte das Gesetz Lothars zur Aufrechterhaltung der lombardischen Lehnsverfassung, er ächtete Mailand und brach um Weihnachten seine Burgen am rechten Ufer des Ticino. Er war dabei weit davon entfernt, die Tiefe der Gegensätze zu erkennen, die sich vor ihm auftaten. Aber auch die Lombardenstädte betrachteten die Maßregeln Friedrichs nicht als Ausfluß grundsätzlicher und geläuterter Stellungnahme; sie traten ihm nicht gemeinsam entgegen, sie ließen seine Krönung in Pavia zu und sahen es ruhig mit an, wie er sich rasch nach Süden, nach Rom zu durchwand.

Rom gegenüber fand sich Friedrich besser zurecht. Papst war hier seit dem 3. Dezember 1154 Hadrian IV., ein den Deutschen abgeneigter Engländer[1], der den römisch-republikanischen Senat Arnolds von Brescia alsbald mit dem geistlichen Mittel des Interdiktes geängstigt hatte, so daß Arnold eines Teils seines Anhanges verlustig gegangen und flüchtig geworden war. Um so weniger konnte Friedrich dem Gedanken zugänglich sein, mit dem Senate und Volke von Rom zu paktieren, die sich ihm in bettelhafter Prahlerei zur Krönung erboten hatten; er opferte die römische Republik wie Arnold dem Einvernehmen mit Hadrian und empfing am 18. Juni 1155 von diesem die Krone.

[1] Er hat 1152 das Erzbistum Drontheim gegründet.

Als dann bald nach der Krönung ein Aufstand in Rom losbrach, verließ der Kaiser mit dem Papste die Stadt, begab sich nach den kühleren Bergen Albaniens und versuchte, nunmehr die normannische Frage in Angriff zu nehmen. Das war bei den geringen Heereskräften des Kaisers ein tollkühnes Unternehmen; von vornherein stieß es im Heere auf Widerspruch. Dem Kaiser blieb demnach nichts übrig, als sich nach Norden zurückzuwenden; nicht gerade im Triumphzug erreichte er Ancona: dort löste sein Heer sich auf, obgleich eben jetzt ein Angebot griechischer Hilfsgelder gute Aussichten für einen Normannenzug eröffnete.

Für Friedrich war nun keines Bleibens mehr in Italien: es war nur eine symbolische Handlung, wenn er die Acht über Mailand erneute. Ja beinahe wäre ihm die Rückkehr nach Deutschland durch die Veronesen abgeschnitten worden; nur der Wagemut Ottos von Wittelsbach rettete ihn und sein Gefolge, als sie hoch über der brausenden Etsch die gefährliche Heerstraße der Berner Klausen durchzogen.

Der Veroneser Überfall zeigte, daß die Lombarden die königliche Gewalt in keiner Weise anerkannten. Aber auch in Rom gärte nach wie vor der Aufruhr; und der Papst war schließlich gezwungen, sich im Juni 1156 dem sizilischen Könige zu ergeben und ihn mit Sizilien und Unteritalien zu belehnen. Es waren Vorgänge, die Friedrich stets als Bruch des Konstanzer Vertrages seitens des Papstes betrachtet hat; mit Recht: aber war es denn ihm gelungen, die Bedingungen zu erfüllen, die dieser Vertrag an die Verleihung der Kaiserkrone geknüpft hatte?

Nur äußerlich, im Empfang des kaiserlichen Diadems, wies der erste Zug Friedrichs nach Italien einen Erfolg auf — im übrigen hatte die Romfahrt den jungen König nur an die schwierigen Probleme der lombardischen Herrschaft, sowie an die nicht minder heikle Aufgabe einer schon bestimmt formulierten, aber schwer durchzuführenden italienisch-päpstlichen Politik gekettet.

II.

In Deutschland hatten die italienischen Verlegenheiten Friedrichs inzwischen zu einem Rückschlage gegen die schon errungene königliche Stellung geführt. Die letzten Zeiten Konrads III. schienen wiederum herbeigekommen; die Fürsten gingen der Befestigung ihrer territorialen Gewalten nach, das führte namentlich am Mittelrhein zu blutigen Kämpfen mit dem Adel; die Edlen ihrerseits begannen eigenmächtig Zölle zu erheben, Kaufleute zu plündern: ein Kampf aller gegen alle stand bevor.

Der heimkehrende Kaiser war über dies Unwesen im höchsten Grade erbittert; mit einer von allen Zeitgenossen gefürchteten und bewunderten Tatkraft schritt er dagegen ein, indem er die einzelnen Frevler bestrafte und die Wiederaufrichtung alter Landfrieden begünstigte: bis er seine beschwichtigende Tätigkeit schließlich durch einen allgemeinen Reichsfrieden krönte: pacem diu desideratam et antea toti terrae necessariam per universas regni partes habendam regia autoritate indixit[1].

Klar aber war jetzt, daß es neben diesen allgemeinen Maßregeln einer noch viel dauerhafteren Sicherung der Lage des Königtums im Reiche bedurfte, als bisher, sollte der Kaiser den Zielen seiner italienischen Politik mit Sicherheit nachgehen dürfen. Vor allem kamen hier die Laienfürsten in Betracht; durch neue Konzessionen mußte ihre Ruhe in Deutschland, ihre tätige Beihilfe für Italien erkauft werden. Es geschah, indem die Spannung zwischen Heinrich dem Löwen und Heinrich von Österreich beseitigt ward. Der Österreicher hatte, wie wir wissen, das Herzogtum Baiern an den Welfen abtreten müssen; diesen Verlust verschmerzte er nicht eher, als bis ihm der Kaiser zum Entgelt seine Markgrafschaft Österreich mit bis dahin unerhörten Prärogativen ausstattete. Österreich wurde am 17. September 1156 zu einem von Baiern völlig unabhängigen Herzogtum erhoben[2], dem neuen Herzog ward die volle Gerichtsbarkeit

---

[1] MG. Const. 1, 195, z. J. 1152.

[2] Bernheim, Hist. Meth.[3] (1903) S. 309 ff. über die kritische Frage.

im Lande zuteil, seine Leistungen an das Reich, vornehmlich in Sachen der Heeresfolge, wurden bedeutend verringert, das Land endlich ward für frei auch an Töchter vererblich erklärt.

Es waren die Anfänge einer völlig neuen Reichspolitik, ja Reichsverfassung. Zum ersten Male seit Otto II. wird hier, wie später vor allem beim Sturze Heinrichs des Löwen, die alte Stammeseinheit eines großen Herzogtumes mit seinem Zubehör dauernd durchschnitten zugunsten der Entstehung eines kleineren fürstlichen Landes, das seinen Mittelpunkt wesentlich in der erblich herrschenden Dynastie finden wird: von nun ab beginnt das Reich nicht mehr in Stammesherzogtümer und Grafschaften, sondern in landesherrliche Territorien zu zerfallen.

Die natürliche Folge dieser Veränderung mußte sein, daß der König noch mehr als bisher nur als erster aller Fürsten erschien; der Amtsgedanke der alten Herzogtümer und Grafschaften war fast in seinen letzten Spuren erloschen. Unter solchen Umständen aber bedurfte der König außer seiner königlichen Gewalt noch der Stütze der größten Territorialgewalt; er mußte seine fürstliche Macht zur tatsächlich ersten im Reiche zu entwickeln suchen.

Friedrich hat diesen, damals erst locker angedeuteten Zusammenhang zuerst begriffen; er ist der noch schüchterne Begründer der Hausmachtspolitik der späteren deutschen Könige. Zu Pfingsten des Jahres 1156 heiratete er Beatrix, die Erbtochter von Hochburgund: das hieß die staufische Macht von den schwäbischen Bergen bis zur Isère vorschieben, im Gegensatz zum zähringischen Hause, das hier zu herrschen gedachte[1]. Bald darauf verlieh er seinem Halbbruder Konrad, dem das salische Gut um Worms erblich zugefallen war, die rheinische Pfalzgrafschaft; sie erwuchs mit dem salischen Gute zu einem untrennbaren Besitz, als dessen Mittelpunkt Burg und Stadt Heidelberg begründet ward; es sind die Anfänge des späteren Kurfürstentums der Pfalz. Und während durch die Pfalzgraf-

[1] Oben S. 125.

schaft Konrads das Nordende des Oberrheintals staufischem Einfluß unterworfen ward, nahm der Kaiser das zwischen Burgund und der Pfalzgrafschaft liegende südliche Gebiet in eigne Hand. Hier kaufte er Burg auf Burg, hier gewann er Vogtei auf Vogtei, bis er seine Macht von den schwäbischen Bergen bis zu den Vogesen und zu dem reichen Burgensystem des pfälzischen Trifels erstreckt hatte. In mannigfachstem Erwerb der verschiedensten Rechte ward so der Oberrhein allmählich staufisch; er hat dann neben Schwaben und teilweise Hochburgund den Schauplatz gebildet, auf dem sich die spätere Kaisergeschichte vornehmlich abspielt.

Denn während die Kaiser im Südwesten des Reiches heimisch wurden, begannen die Länder des Niederrheins schon ganz die Wege einer besonderen, von England und Flandern abhängigen Entwicklung zu gehen, erhob sich der Nordosten in dem gewaltigen Ringen der slawischen Kolonisation zu den neuen, völlig eigenartige Interessen verfolgenden Territorialherrschaften Heinrichs des Löwen und Albrechts des Bären[1]. Die Einheit des Reiches schien damit nur noch lose gewahrt, wenngleich Friedrich 1157 durch einen kräftigen polnischen Kriegszug die königliche Macht auch im fernen Osten geltend zu machen suchte.

Unter diesen Umständen mußte eine Wendung der Dinge, die den Kaiser vornehmlich zu italienischer Politik veranlaßte, für das Ganze des Reiches von verhängnisvollen Folgen sein. Und doch war sie schon durch die lombardischen und römischen Anknüpfungen der ersten italienischen Fahrt Friedrichs eingeleitet worden. Jetzt aber fand sie einen unabwendbaren Anstoß in der Stellung der deutschen Fürsten zum König. Je mehr sich nämlich Friedrich auf die Laienfürsten stützte, um so mehr strebte nunmehr eine jüngere, ehrgeizige Minderheit des Episkopates darnach, den Kaiser wiederum in Konflikt mit dem Papste zu bringen: nur so konnte sie die eigene Bedeutung gegenüber den Laienfürsten wiederum steigern. Ein Konflikt mit dem Papste aber bedeutete für den deutschen Herrscher die Notwendigkeit tiefer, dauernder Eingriffe in Italien.

[1] Vgl. unten Buch 10.

Der Führer der ehrgeizigen Kirchenpartei war Reinald von Dassel, seit Frühjahr 1156 Kanzler, bald fanatischer, allherrschender Ratgeber Friedrichs. Ihm ging der Glanz des Kaisertums über alles. Deshalb wurde er nicht müde, den Herrschaftsansprüchen des absolutistischen Papsttums entgegenzutreten. Tief durchdrungen war er von der Hoheit des deutschen Namens. Vom französischen Könige sprach er verächtlich, und noch weniger fanden die Italiener seine Anerkennung. Aber ebenso wenig wie sein Herr hat er den Boden mittelalterlicher Frömmigkeit je verlassen [1]. Reinald fand eine Lage vor, die seinen Plänen günstig war. Das Verhältnis zwischen Kaiser und Papst war immer gespannter geworden. Längst überhäufte man sich wegen beiderseitigen Bruches der Bedingungen des Konstanzer Vertrages mit Vorwürfen: in der Tat hatte der Papst gegen den Vertrag mit den Normannen paktiert, der Kaiser mit den Griechen [2]. Dazu kamen Reibungen in Deutschland. Die Appellationen nach Rom nahmen in einer Weise zu, die dem hohen Klerus mißfiel und den Kaiser aufmerksam werden ließ, die Legaten erpreßten immer dringlicher päpstliche Steuern. Und schon erweiterte man die Kluft durch gereizte theoretische Auseinandersetzungen über das Verhältnis von Kaisertum und Papsttum überhaupt. Seit den Zugeständnissen Kaiser Lothars gefiel sich die Kurie darin, das Kaisertum, ja das deutsche Königtum mehr oder minder als ein Geschenk ihrer Gnade zu betrachten. Schon im Jahre 1152 hatte sich Papst Eugen III. in einem Schreiben an die deutschen Bischöfe dahin geäußert, Friedrich sei von Gott in die Hoheit des Reiches berufen worden pro servanda ‚libertate' ecclesiae [3]; jetzt vernahm man am deutschen Hofe von römischen Äußerungen, wonach die deutschen Herrscher die Krone Italiens und die Kaiserkrone nur aus gnädiger Schenkgebung besitzen sollten [4].

---

[1] Hauck IV 208 f.

[2] Oben S. 129.

[4] Wibaldi epp. 402; ed. Jaffé S. 537.

[3] Rahewin 3, 10 ([2]ed. Waitz S. 141).

Bei solchen gegenseitigen Reizungen bedurfte es nur eines an sich geringfügigen Anlasses, um die vorhandene Mißstimmung zu schärfstem Gegensatz zu entwickeln.

Im Oktober 1157 hielt Kaiser Friedrich einen glänzenden Fürstentag zu Besançon ab. Auf ihm erschien unter anderem auch eine päpstliche Gesandtschaft unter der Führung der Cardinäle Bernhard und Roland von Siena. Sie hatte den Auftrag, den Kaiser, den der Papst schon wiederholt mit kleinlichen Anfragen belästigt hatte, wegen der Schicksale des Erzbischofs Eskill von Lund zu befragen; Eskill war in Burgund überfallen worden, ohne daß der Kaiser, dem der nordische Erzbischof verhaßt war, deshalb viel Aufhebens gemacht hätte. Sie überbrachte zur Sache einen gereizt gehaltenen Brief des Papstes, der nebenher einige Floskeln über die Verdienste des heiligen Stuhles um Friedrich enthielt; es war da von der Übertragung (collatio) der Kaiserkrone die Rede, und der Papst bemerkte, er würde sich trotz Friedrichs Haltung freuen, wenn der Kaiser sogar noch größere Benefizien aus seiner Hand empfangen hätte, als das geschehen.

Reinald, dem es zufiel, das lateinische Original dieses Briefes vor Kaiser und Fürsten ins Deutsche zu übersetzen, übertrug das Wort beneficium, das Wohltat und Lehen bedeuten kann, mit Lehen, er verdeutschte conferre (collatio) mit „schenken“, während es allenfalls auch auf die rein mechanische Aufsetzung der Krone bezogen werden kann: so erschien der Kaiser als Lehnsmann und Beschenkter der Kurie: offen war den päpstlichen Zweideutigkeiten ein Ende gemacht. Die Erregung unter den Fürsten, die den erstaunlichen Satz vernahmen, war unverkennbar; gesteigert ward sie noch, als der Kardinal Roland die Frage hinwarf, von wem sonst denn der Kaiser das Reich habe, es sei denn vom Papste? Da drang Otto von Wittelsbach gezückten Schwertes auf den Legaten ein, und nur der Kaiser verhinderte, daß er zuschlug. Die Legation aber ward ohne Antwort entlassen, und ein kaiserliches Rundschreiben erging, das in meisterhafter Sprache ausführte: von Gott allein habe der Kaiser durch Wahl der Fürsten die

Reichsgewalt empfangen, er sei der Gesalbte des Herrn, wer die kaiserliche Krone als päpstliches Lehen ausgebe, sei als ein Lügner und Feind Christi zu achten.

Natürlich führte der offene Bruch mit dem Papste vor allem dem deutschen Episkopat erhöhte Bedeutung zu, denn Kaiser und Papst bemühten sich in gleich eifriger Weise um seine Geneigtheit. Friedrich suchte die Pfaffenfürsten im Frühjahr 1158 zu Lautern in verbindlichster Form zu gewinnen, der Papst schrieb ihnen einen groben Brief über die Vorgänge von Besançon und ermahnte sie, auf die Bestrafung Ottos von Wittelsbach und Reinalds von Dassel zu dringen, nachdem er den Kanzler schon früher als Unkraut säenden Satanas bezeichnet hatte.

Die Bischöfe aber traten auf Seite des Kaisers. Sie nahmen Reinald in Schutz, sie betonten die sachlichen Differenzen der päpstlichen und kaiserlichen Politik, sie rieten dem Papste zur Nachgiebigkeit, zur Versöhnung. Reinald dachte vermutlich anders; mit Freuden sah er, wie sich der Streit auch noch nach dem Schreiben der Bischöfe an den Papst verschärfte, er erhoffte davon eine ausschlaggebende Stellung der Pfaffenfürsten gegenüber dem Kaiser: da trat Heinrich der Löwe formell dazwischen und setzte es durch, daß der Papst dem Kaiser unter dem Eindrucke der deutschen Erfolge in Oberitalien ein Entschuldigungsschreiben zusandte. Friedrich erhielt den Brief im Juni 1158 auf dem Lechfeld, wo er soeben seine Heerscharen zu einem Eroberungszuge gegen die Lombardei versammelte.

In der Lombardei hatten die Verhältnisse sich inzwischen in einer dem Kaiser wenig günstigen Weise entwickelt. Die geächteten Mailänder hatten die königstreuen Pavesen unterworfen, sie hatten den Markgrafen von Montferrat besiegt, sie hatten mit Brescia und Piacenza, Cremona und Verona einen deutschfeindlichen Bund geschlossen: es war klar, daß nur eine große deutsche Übermacht sie würde bewältigen können.

Dementsprechend zog Friedrich nach Italien. Ein gewaltiges Heer hatte er zusammengebracht, auf vier Wegen drang es durch die Alpen; als die italienischen Vasallen und

die Söldner getreuer Städte der Lombardei zu ihm gestoßen waren, berechneten es die Zeitgenossen auf mehr als hunderttausend Mann zu Fuß und zu Roß. Was aber dem Einmarsch Friedrichs eine weit größere Bedeutung gab, das war der nunmehr auftretende politische Gedanke, die Lombardei nicht bloß zu erobern, sondern ihre neue, geldwirtschaftliche Kultur den Absichten des Kaisertums dienstbar zu machen.

Schon längst war in der vorauseilenden Wirtschaftsentwicklung der romanischen Länder eine Stufe erreicht worden, die es den Herrschern Siziliens wie Spaniens und Frankreichs, ja selbst des halb romanisierten Englands gestattet hatte, dem Staate im Gegensatz zur alten Lehnsverfassung eine modernere, halb absolutistische Färbung zu geben[1]. Eine neue Fiskalverwaltung war hier im wesentlichen auf die geldwirtschaftlichen Einnahmen der Zölle und Verkehrsregalien überhaupt, statt auf alte agrarische Einkünfte begründet worden; sie hatte der Zentralgewalt die dauernde Verfügung über große Geldsummen und damit die Organisation eines neueren Beamtentums und den Wiedererwerb früher verlorener staatlicher Rechte gestattet. Eine verwandte Wendung der inneren Politik drängte sich dem deutschen Herrscher jetzt für Mittel- und Oberitalien ohne weiteres auf; vielleicht unter Kenntnis der romanischen Vorbilder hat Friedrich den neuen Weg, jetzt besser unterrichtet als zur Zeit des ersten italienischen Zuges, mit vollem Bewußtsein eingeschlagen: seine Absicht ging auf die finanzielle Organisation der großen lombardischen Verkehrsregalien.

Dabei hinderte ihn nicht, daß diese Regalien zumeist schon in den Besitz der Bischöfe, und von bischöflichem Besitz in städtisches Eigentum übergegangen waren. Gegenüber dieser Tatsache kam ihm eine mächtige geistige Strömung Oberitaliens zu Hilfe. In der rein formalistischen Gliederung der italienischen Rhetorenschulen hatte die Jurisprudenz von jeher einen ehrenvollen Platz als Teil der Rhetorik behauptet. Gegen Ende des 11. Jahrhunderts begann sie dann die übrigen Fächer der

---

[1] Vgl. oben S. 93.

Rhetorik zu überflügeln, ihre materielle Seite überwucherte das alte Gebiet grammatischer und dialektischer Formalien: die Ausbildung zu juristischem Denken ward Hauptaufgabe der Rhetorik; die Rhetorenschulen selbst wurden zu Rechtsschulen. In dieser Umwandlung befreite sich zugleich die römische Rechtstradition immer mehr von dem Zusammenhang mit dem langobardischen und dem Gewohnheitsrecht; Irnerius stellte unter Heinrich V. das römische Recht zuerst als Gegenstand eignen Studiums auf und versuchte es als geschlossenes System zu begreifen. In diesen Verschiebungen erlitt nun die alte Theorie des kaiserlichen Absolutismus, wie sie seit den Tagen Karls des Großen auf Augustins Buch De civitate Dei und auf den Anschauungen der Bibel beruht hatte, eine volle Veränderung. Das alte absolutistische Ideal der spätkaiserlichen Zeiten Roms, wie es in den grundlegenden juristischen Überlieferungen ausgeprägt war, lebte wieder auf: die Welt sah eine der merkwürdigsten staatsrechtlichen Renaissancen.

Die Kaiser haben die Bedeutung dieser Bewegung schon früh begriffen; bereits Heinrich IV. unterhält Beziehungen zu ihr, und Friedrich I. stellt sich dann völlig auf ihren Standpunkt. Von ihm aus waren nun die Regalien selbstverständlich notwendiger Bestandteil der kaiserlichen Hoheitsrechte; es war undenkbar, daß sie sich in anderen als kaiserlichen Händen befanden.

Gestützt auf den Einfluß der öffentlichen Meinung Italiens, die sich in diesen Vorstellungen erging, hatte Friedrich Reinald von Dassel und Otto von Wittelsbach seinem Heere schon als kaiserliche Kommissare zur Beitreibung der lombardischen Regalien wie zur Inanspruchnahme kaiserlicher Regierungsrechte überhaupt vorausgesandt. Sie waren nicht übel empfangen worden: die wichtigsten Städte außer Mailand waren ihnen entgegengekommen.

Darauf erschien Friedrich selbst mit Heereskraft im Lande. Sofort wandte er sich gegen das rebellische Mailand. Es wurde belagert, am 7. September 1158 mußte es sich ergeben. Und nun stellte ihm Friedrich neben der Last äußerer Demütigungen

Bedingungen, die das rasche Gelingen seiner lombardischen Pläne gewährleisteten. Die Mailänder mußten ihr Außengebiet herausgeben, es ward ihnen auferlegt, eine kaiserliche Pfalz zu erbauen, sie erhielten ihre beiden ersten Konsuln auf Präsentation vom Kaiser — die späteren sollten vom Volke gewählt, aber vom Kaiser bestätigt werden: kurz, sie wurden in ihrer Bedeutung auf das Niveau anderer Städte der Lombardei zurückgeführt. Sie versprachen ferner die Herausgabe aller kaiserlichen Hoheitsrechte und Regalien; es war der Abschluß der von Reinald und Otto eingeleiteten Vorbereitungen für eine neue staatsrechtliche Ordnung Oberitaliens.

Durchgeführt ward die neue Ordnung auf dem roncalischen Reichstage des Novembers 1158. Hier erklärte der Erzbischof von Mailand namens der versammelten Fürsten den Kaiser zum absoluten Herrscher der Lombardei: Scias omne ius populi in condendis legibus tibi concessum; tua voluntas ius est, sicuti dicitur: quod principi placuit, legis habet vigorem[1]. Daraufhin begründete der Kaiser die neue Verfassung. Er erließ nochmals das Lehnsgesetz Lothars in erweiterter Fassung; was von lehnsrechtlichen Bildungen noch vorhanden war, sollte erhalten werden. In neuem Sinn dagegen war es, wenn er sich von einer Versammlung von Juristen und bürgerlichen Notabeln die Befugnis zusprechen ließ, alle Regalien, insbesondere auch das für den oberitalischen Handel so bedeutungsvolle Straßenregal, an sich zu ziehen, soweit deren Inhaber nicht eine königliche Schenkung würden nachweisen können, sowie das Recht, in den Städten alle Behörden der Rechtspflege zu ernennen. Friedrich sah sich damit am Ziel seiner Wünsche; er krönte es, indem er ewigen Frieden im Lande gebot und alle Sonderbundsbestrebungen von Personen und Städten unterdrückte. Alle Stadtstaaten wurden dabei als gleichberechtigt anerkannt.

---

[1] Inst. I, 2, 6. Die Stelle bei Rahewin 4, 5 ([2] ed. Waitz) S. 190. Wenn auch schon die Sallustzitate zeigen, daß hier nicht der Erzbischof, sondern Rahewin spricht, so gibt er doch sicherlich die allgemeine Ansicht wieder. S. Hauck IV 218 A. 4.

Bewährten sich die getroffenen Einrichtungen, so war der deutsche König von nun ab Herr eines nur teilweis noch feudal, teilweis schon primitiv geldwirtschaftlich geordneten Staates, der seiner Kasse eine Jahreseinnahme von etwa 30 000 Talenten[1] sicherte: neben die deutschen Machtquellen der Staufer schienen nicht minder wichtige italienische treten zu sollen: die Grundlage für eine neue Universalpolitik der Kaiser schien gewonnen.

III.

Alsbald nach den Tagen von Roncaglia begann man mit der Durchführung der gefaßten Beschlüsse. Die kaiserlichen Burgen wurden mit deutschen Dienstmannen belegt und Kommissare Friedrichs durchzogen das Land, die Überführung der Regalien in den kaiserlichen Besitz zu ordnen und kaiserliche Beamte in den Städten zu setzen.

Da ergaben sich nun sofort mannigfache Schwierigkeiten. Die Seestädte des Westens suchten Ausflüchte, vor allem das handelsmächtige Genua. Erkannte man die grundsätzliche Zulässigkeit der kaiserlichen Forderungen betreffs der Regalien an, so bat man doch um deren Erlaß: nicht der Boden des Reiches nähre die Bürger, sondern die See; das Reich habe keine Flotte, sie zu schützen. Gegen Zahlungen bewilligte Friedrich hier wirklich die Abgabenfreiheit. Das Genueser Beispiel war bald von schlechter Wirkung, zumal die deutschen Beamten sich in die Formen der neuen geldwirtschaftlichen Verwaltung so wenig zu finden wußten, wie Friedrich selbst, und durch ihr ungeschlachtes, jeder bureaukratischen Geschäftskenntnis bares Zugreifen sich die Sympathien der Bürger entfremdeten; besondere Schwierigkeiten ergab die Durchführung des Straßenregals. Auch die Städte des Binnenlandes, Piacenza, Crema, erschienen nicht mehr zuverlässig, und vor allem gab es

[1] Rahewin 4, 8 S. 192. Nach unserem Gelde und dessen Kaufkraft sind es etwa 15½ Millionen Mark; vgl. dazu Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben Teil II S. 479, und in Conrads Jahrbüchern N. F. 11, 333.

Schwierigkeiten in Mailand. Als hier Reinald und Otto von Wittelsbach städtische Beamte einsetzen wollten gemäß den roncalischen Beschlüssen, beriefen sich die Mailänder auf ihren früheren Sondervertrag, der ihnen die Präsentation selbstgewählter Beamter beim Kaiser zugestanden habe, empörten sich und trieben die deutschen Kommissare zu schimpflicher und voreiliger Flucht aus der Stadt. Friedrich war diesen Vorgängen gegenüber einstweilen wehrlos, da er die meisten Truppen entlassen hatte; als ihm kriegerische Unterstützung wiederum in Aussicht stand, verhängte er, am 16. April 1159, von neuem die Acht über die Stadt. Damit nicht genug, ächtete er im Juni auch Crema: mit furchtbarem Grimme wollte er den Widerstand der Bürger allenthalben unterdrücken, mit gewaltigen Mitteln begann er die Belagerung Cremas.

Inzwischen hatte sich auch sein Verhältnis zur Kurie wiederum verschlechtert. Friedrich war schon vom Lechfelde aus mit der Absicht nach Italien gezogen, dort seine alten Beschwerden gegen den Papst weiter zu verfolgen; seine reichen Erfolge in der Lombardei hatten ihn in diesem Plane ebenso bestärkt, wie der fanatische Haß Reinalds gegen das Papsttum. Andrerseits hatte Hadrian IV. die deutsche Machtentfaltung in der Lombardei unter steigenden Bedenken mit angesehen; schon mochte er sich fragen, ob die politische Stellung des Papsttums durch eine normannen- und griechenfreundliche Politik nicht am besten gesichert sei.

Bei dieser Lage genügten geringe Anstöße, den Gegensatz zwischen Regnum und Sacerdotium von neuem zu entfachen. Der Kaiser hatte die italienischen Bischöfe wegen ihres Reichskirchengutes zur Lehnspflicht angehalten; er hatte geduldet, daß die roncalischen Beschlüsse auch auf einzelne Teile des mathildischen Gutes Anwendung fanden. Der Papst dagegen hätte vom Kaiser Tivoli und Ferrara, Massa und Figheruolo, das mathildische Hausgut, Spoleto, Sardinien, Corsica fordern mögen; bitter empfand er überall die Eingriffe des Imperiums. Als nun gar der Kaiser bei der revolutionären römischen Bürgerschaft für seine Sache werben ließ, da suchte der Papst Ver-

bindung mit den Normannen und ermutigte die Lombarden zum Widerstand; die Lage spitzte sich aufs äußerste zu: Hadrian hatte sich schon zur Bannung des Kaisers verpflichtet, als er am 1. September 1159 aus dem Leben schied.

Es folgte eine zwiespältige Wahl. Die Mehrheit der Kardinäle wählte unter dem Namen Alexanders III. Roland, den Kardinal des Tages von Besançon, die kaiserfreundliche Minderheit, schließlich vielleicht nur aus drei Kardinalen bestehend, wählte den Kardinal Oktavian als Viktor IV.

Friedrich nahm gegenüber dem Schisma die Entscheidung auf einer von ihm berufenen Synode in Anspruch, ganz im Sinne der kräftigen Traditionen des Kaisertums. Ehe diese aber zusammentrat, fiel Crema in seine Hand, das eine Haupt des lombardischen Widerstands, am 27. Januar 1160. Furchtbar wurde die Stadt bestraft; die Bürger wurden zur Auswanderung gezwungen; als öden Trümmerhaufen ließen sie ihre Heimat zurück. Dann ward die Synode zu Pavia, am 5. Februar, eröffnet. Ihr Ausgang war bei dem Schrecken, den die Behandlung Cremas verbreitet hatte, doppelt sicher: Viktor IV. ward anerkannt, Alexander III. gebannt.

Allein Alexander, ein scharfer Geist und rastlos tätiger Politiker[1], gab seine Sache mit nichten verloren; er wußte sich einstweilen sicher im normannischen Schutze, er vertraute auf die Lombarden, er konnte hoffen, die romanische Welt zu gewinnen, er zählte Anhänger sogar in Deutschland, und so ließ er am 28. Februar 1160 zu Mailand den Bann über den Kaiser verkündigen.

Jetzt mußte für Friedrich alles darauf ankommen, seine Feinde zu isolieren, den Papst von den Lombarden abzudrängen und diese zu unterwerfen. Er ruhte nicht, ehe Alexander am 31. Januar 1162 nach Frankreich entwichen war, wodurch allerdings der Einfluß der Westmächte gestärkt wurde, vor

[1] Es charakterisiert ihn, was er an Becket schreibt: „Gott sieht nicht auf die Tat, sondern auf den Zweck.“ S. Hauck IV 221.

allem aber drängte er mit aller Energie auf die Eroberung Mailands. Victo Mediolano per Dei gratiam vincemus omnia, schreibt der kaiserliche Notar Burchard Ende 1161[1]; er gibt die allgemeine Stimmung wieder, die auf kaiserlicher Seite herrschte. Und endlich, März 1162, fiel die stolze Stadt; mit eigner Hand strich Friedrich die Fahne des Widerstands vom Carroccio. In der Tat war der lombardische Kampf mit der Eroberung Mailands beendet; glanzvoll und mächtig feierte der Kaiser das nahe Osterfest im allzeit getreuen Pavia.

Nun galt es den Papst zu besiegen. Es war, wie sich bald herausstellte, die bei weitem schwierigere Aufgabe. Bei den romanischen Nationen und dem Orden der Cistercienser wie in England hatte Alexander gute Aufnahme gefunden; nicht ohne einen Zug nationaler Eifersucht gegen Deutschland hatte sich Ludwig VII. und Heinrich II. auf einer Synode zu Toulouse, wohl im Herbste 1160, mit dem französischen und englischen Klerus für den deutschfeindlichen Papst und damit gegen die Synode von Pavia erklärt: wohl mochten sie in dieser Zeit staufischen Aufschwungs einstimmen in den unmutsvollen Ruf Johanns von Salisbury[2]: Quis Teutonicos constituit iudices nationum?

Die deutsche Politik aber unternahm es, nach vergeblichen Versuchen Reinalds, einen der Könige des Westens für Viktor IV. zu gewinnen, zunächst die Bischöfe des kaiserlichen Gesamtreiches, Italiens, Burgunds, Deutschlands, zu einem einhelligen Spruch gegen Alexander zu veranlassen. Es geschah auf einer Synode zu Dôle, Herbst 1162. Es war ein Schritt, der sich bei den deutschen Bischöfen nur dadurch erreichen ließ, daß ihnen, namentlich für die Führung der nunmehr aufdämmernden Kämpfe gegen ihre Residenzstädte, wesentliche Zugeständnisse gemacht wurden. Und diese Konzessionen wieder hatten weitere Nachgiebigkeiten gegen die Laienfürsten zur Folge, sollte anders das Gleichgewicht unter den Machtfaktoren des

---

[1] Sudendorf, Registr. 2, 138.

[2] Epp. ed. Giles. I. S. 64.

Reiches erhalten bleiben: Heinrich der Löwe legte gerade in dieser Zeit, ohne vom Kaiser gestört zu werden, die Grundlagen seines überelbischen Kolonialreichs.

Und was ward schließlich mit alledem erreicht? Der deutsche Klerus, soweit er nicht eben jetzt doch noch alexandrinisch wurde, begann gleichwohl Bahnen des Friedens zu wandeln; gegenüber dem kampfesfrohen Vordrängen Reinalds erkannte er schließlich, daß seine Machtstellung dauernd am besten gesichert sei, wenn er, weder dem Kaiser noch dem Papste voll hingegeben, vielmehr als Regulator zwischen den obersten geistlichen und weltlichen Gewalten diene. Es waren Stimmungen, die in Deutschland das Übergewicht zu erhalten drohten in dem Augenblicke, da Viktor IV. starb (20. April 1164); und auch der Kaiser erschien ihnen zugänglich.

Aber schließlich ließ Reinald mit seiner Zustimmung in Paschalis III. doch wieder einen neuen Gegenpapst erheben. Und dann versuchte er von neuem, einen der weltlichen Könige für seinen Papst zu gewinnen. Diesmal mit Glück. Heinrich II. von England, wegen der Konstitutionen von Clarendon mit Thomas Becket, dem alexandertreuen Erzbischof von Canterbury, zerfallen, verpflichtete sich im Frühjahr 1165 zur Anerkennung Paschalis III. unter der Bedingung, daß der Kaiser für diesen endgültig und auf immer eintrete.

In der Tat leistete der Kaiser Pfingsten 1165 auf dem Würzburger Reichstage den unerhörten Eid, daß er niemals einen andern Papst anerkennen werde als Paschalis oder dessen Nachfolger. Auch von Pfaffen- und Laienfürsten verlangte er den gleichen Eid, der dann binnen sechs Wochen auch von deren Untergebenen geschworen werden sollte, bei Verlust ihrer Allode und Lehen, ihres Schildesamts oder ihres kirchlichen Dienstes. Ein neuer Aufschwung papstfeindlicher Gesinnung folgte dem verzweifelten Mittel des Gewissenszwangs; gefeiert wurde er am 29. Dezember 1165 durch die festliche Erhebung der Gebeine Karls des Großen im Aachener Münster und durch Heiligsprechung des großen Laientheokraten von seiten des kaiserlichen Papstes.

Auch nach außen wirkte die verwegene Politik Reinalds mit Entschiedenheit. Heinrich II. von England zwang die Franzosen, ihre stark ausgesprochene Stellung zugunsten Alexanders III. aufzugeben; Alexander mußte Frankreich verlassen, auf normannischem Schiffe kehrte er am 23. November 1165 in abenteuerlicher Fahrt nach Rom zurück. Es war ein für die deutsche Politik entscheidendes Ereignis; jetzt galt es, den Papst in erneuter Romfahrt heimzusuchen.

Für dies Vorhaben mußte die Lage in der Lombardei von größester Bedeutung sein. Sie war aber zu Beginn des Jahres 1166 keineswegs mehr dieselbe, wie im Jahre 1162, nach der Eroberung Mailands. Kaiser Friedrich war, wie gegen Crema, so gegen das eroberte Mailand mit schrecklicher Strenge vorgegangen. Die Stadt wurde vom 26. März bis 1. April völlig zerstört; wochenlang lagerte der Rauch verbrannter Häuser über der Gegend. Die Einwohner wurden davongetrieben und in vier Flecken verteilt zu agrarischem Betriebe angesiedelt.

Es war anscheinend System in diesen Barbareien. Friedrich hatte das Land geldwirtschaftlich organisieren, wenigstens die Städte der Feudalverfassung eigenartig einordnen wollen: es war nicht gelungen. Ergrimmt über den Widerstand der Städte gegenüber seinen unzureichenden Versuchen, schien er sich jetzt dem ungeheuerlichen Gedanken hingeben zu wollen, die neue wirtschaftliche Kultur der Bevölkerung überhaupt zu vernichten: sie sollte naturalwirtschaftlich weiter leben, wie die deutsche, sie sollte die Unterlage bieten für die Entfaltung einer umfassenden kaiserlichen Domanialwirtschaft. Es versteht sich, daß diesen Plänen über kurz oder lang der zäheste Widerstand erstehen mußte, denn sie sündigten wider Natur und Geschichte des Landes. Und es war klar, daß dieser Widerstand um so eher hervorbrechen mußte, als die Machtstellung Friedrichs in Oberitalien alsbald die Eifersucht von Byzanz und Venedig, von Sizilien und Rom in erhöhtem Maße herausforderte, wie denn schon im Jahre 1164 gegen

weitere italienische Absichten Friedrichs eine Koalition der meisten dieser Mächte zustande gekommen war.

Jetzt nun, im Spätherbst 1166, schien Friedrich noch mit der stummen Unterwerfung der Lombarden rechnen zu dürfen. Stolz zog er zum vierten Male über die Alpen; als Ziel der Fahrt verkündete er die Eroberung Roms und die Einsetzung Paschalis III. in das Patrimonium Petri. Rasch zog er durch die Lombardei, ohne die Klagen der Bürger zu hören; im Sommer belagerte er das griechenfreundliche Ancona, während Reinald mit einem andern Heeresteile Toscana durcheilte und Tivoli besetzte, die den Römern fast stets feindliche Stadt. Nun zogen die Römer gegen die kühne deutsche Schar aus; sie belagerten Tivoli; schon schien das Schicksal der Deutschen entschieden. Da erschien mit einem Ersatzheere Erzbischof Christian von Mainz, einer jener großen Krieger und Diplomaten Friedrichs I.; die Römer gerieten zwischen die Belagerten und den Entsatz, am 29. Mai 1167 wurden sie völlig geschlagen.

Kaum hörte Friedrich vor dem eroberten Ancona von diesem Glücke, so eilte er zum Tiber; am 24. Juli war er bis zum Monte Mario gelangt; wenige Tage, und die Leostadt war in deutschen Händen. Am 29. Juli steckten die Deutschen die Marienkirche, nahe dem Petersdom, in Brand; die Domtüren wurden eingeschlagen, bald tobte der Kampf um das Grab der Apostel. Alexander III. mußte fliehen — es war ein Umschwung ohnegleichen.

Aber dem überraschenden Erfolge drängte ein nicht minder erstaunliches Mißgeschick nach.

Am 2. August fiel ein Platzregen über der Campagna nach sengender Morgenglut; Fieberdünste wallten empor; schon am 3. August begann der Tod im Heere der Deutschen zu würgen. Zwanzigtausend Krieger erlagen nach zeitgenössischer Angabe binnen einer Woche dem tragischen Geschick; es starben viele Edle, es starben Bischöfe, es starben Fürsten, am 14. August sank Reinald von Dassel dahin. Die Hand des Herrn sah man den Deutschen obsiegen und ihrem Herrscher, dem Ver-

folger der Kirche; nicht als Unglück, als Strafe erschien den Zeitgenossen der Ausgang.

Und schon erhoben sich die Lombarden im Rücken der Deutschen; päpstliche Sendboten von Süden her hatten sie aufgestachelt, sie der Hilfe Alexanders und des sizilischen Königs versichert. Bereits am 8. März 1167 hatten Cremona, Bergamo, Brescia, Mantua einen Bund gegen das kaiserliche Verwaltungssystem geschlossen, bereits Ende April hatte der Bund sich offener Tat erkühnt, indem er die Mailänder zu den Trümmern der Vaterstadt zurückführte. Nun erweiterte sich der Bund in rasender Eile, ein allgemeiner lombardischer Städtebund ward das offene Ziel. Und unmittelbar ging man gegen den Kaiser zu Werke; schon am 18. August eroberten Mailänder und Bergamasken Trezzo, den Bergungsort des kaiserlichen Schatzes.

Friedrich sah die Lombardei für sich verloren; aber er behielt in allem Unglück die Hoheit des kaiserlichen Herrschers; von Pavia aus hat er am 21. September die rebellischen Städte geächtet. Im übrigen war es für ihn Glückes genug, daß er sich im Frühjahr 1168 nach Deutschland hinüber zu retten vermochte.

IV.

In Deutschland traf Friedrich auf schwere innere Irrungen zwischen Episkopat und Laienfürstentum, wie sie jeder kräftigen Königspolitik dieser Zeit zur Seite gehen mußten. Zwar war es Friedrich lange Jahre hindurch gelungen, die beiden fürstlichen Gruppen in einem gewissen Gleichgewicht ihres Einflusses und Dienstes gegenüber der Krone zu erhalten, ohne dessen Bestand diese zur Machtlosigkeit verdammt gewesen wäre. Allein dies Gleichgewicht war durch die immer eifrigere Aufnahme des Kampfes gegen das Papsttum gestört worden. Es war klar: dieser Streit konnte siegreich beendet werden nur mit Unterstützung der deutschen Kirche. So wurden die Kirchenfürsten für Friedrich immer wichtiger; während der zweiten Romfahrt stehen die rheinischen Erzbischöfe von Köln und

Mainz durchaus im Vordergrund seiner Politik, und bei den Bischofswahlen machte sich sein Einfluß immer entscheidender geltend.

Das war die Entwicklung, die in den Absichten Reinalds gelegen hatte. Und sofort hatte er, unmittelbar nach Beginn des letzten italienischen Zuges, es unternommen, in Deutschland eine weitere Wendung der Dinge zu ungunsten Heinrichs des Löwen, des geborenen Vertreters der fürstlichen Laiengewalt im Reiche, herbeizuführen.

Heinrich hatte schon längst nicht bloß im Osten, über die Elbe hinaus, eine gewalttätige Kolonialpolitik getrieben, er hatte zugleich auch im Westen von den Grundlagen seines sächsischen Herzogtums und seines Allodialbesitzes aus seine Macht auf Kosten benachbarter Fürsten rücksichtslos erweitert und befestigt. Alle Fürsten des Nordens, vornehmlich die geistlichen Herren, fürchteten ihn darob; und Reinald ward es leicht, sie zu einem Bunde gegen ihn zu vereinen, der schließlich von den Grafen von Jülich und Geldern bis zu den Erzbischöfen von Hamburg, Bremen und Magdeburg die meisten Großen Norddeutschlands umfaßte. Dieser Bund war nun gegen Heinrich losgebrochen, während Friedrich in Italien gekämpft hatte. Aber Heinrich war überall Sieger geblieben.

Es mußte die erste Aufgabe des heimwärts kehrenden Kaisers sein, hier Ruhe zu schaffen. Energisch trat er zu gunsten Heinrichs, zu gunsten des Gleichgewichtes zwischen Laienfürsten und Episkopat ein; und im Juni 1169 gelang es ihm endlich auf einem Reichstage zu Bamberg, Frieden zu stiften. Mit der Versöhnung der Fürsten aber verknüpfte er die Königswahl Heinrichs, seines nunmehr fünfjährigen Sohnes; am 15. August 1169 ward Heinrich zu Aachen gekrönt.

Bedeuteten diese Ereignisse unzweifelhaft eine Festigung des Königtums in Deutschland, so ging Friedrich außerdem auch diesmal, wie schon früher nach Heimfahrten aus Italien, auf die Stärkung der staufischen Hausmacht aus. Vermutlich waren ihm hierfür jedesmal die aus Italien mitgeführten Geldmittel von Vorteil. Diesmal kaufte er eine große Anzahl

von Grundherrschaften und Lehen in Schwaben und am Oberrhein: es galt die staatlichen Hoheitsrechte in diesen Gegenden durch materiellen Besitz zu stützen. Darüber hinaus ging es, wenn Friedrich um diese Zeit die Besitzungen der süddeutschen und italienischen Welfen erwarb, das erledigte Herzogtum Schwaben an sich brachte und die noch immer starken Rechte der Zähringer auf Oberburgund[1] durch Verleihung des Bistums Lüttich an Rudolph von Zähringen 1167 abzufinden suchte. Nun war er wahrhaft unmittelbarer Beherrscher des deutschen Südwestens, und darüber hinaus erstreckte sich sein direktes Machtgebot weit südwärts bis zur burgundischen Provence, deren Gewalthaber während des Investiturstreites fast durchweg päpstlich gesinnt gewesen waren.

All diese Machtverschiebungen, die Stärkung des Königtums, die Aussöhnung Heinrichs des Löwen vornehmlich mit dem norddeutschen Episkopate, wirkten nun, zumal nach Reinalds Tode, auf die deutsche Kirche in dem Sinne zurück, daß die gemäßigte Gruppe der Bischöfe, deren Ziel der Friede zwischen Sacerdotium und Imperium war, unter Eberhard von Bamberg wieder mehr hervortrat: man hoffte auf dieser Seite eine Versöhnung zwischen dem Kaiser und Alexander III. zustande bringen zu können, falls der Papst seine Verbindung mit den Lombarden aufgäbe, und man begann in diesem Sinne 1169 und 1170 zu verhandeln. Vergebens. Alexander III. beharrte darauf, die Lombarden in die Verhandlungen einzuschließen, er war von seinen Landsleuten nicht zu trennen: der Zusammenhang zwischen den Kämpfen des Papsttums und der italienischen Nationalität gegenüber der deutschen Herrschaft, schon in den Zeiten des Investiturstreites gelegentlich wahrnehmbar, trat nun deutlich hervor.

Die deutschen Bischöfe begriffen, daß es nur ein Mittel gäbe, Papst und Kaiser einander zu nähern: Kampf und Sieg über die Lombarden. So waren sie zur Unterstützung Friedrichs in Oberitalien bereit; von neuem begann der Krieg gegen die Städte.

---

[1] S. oben S. 125.

Zunächst zog der Mainzer Erzbischof Christian im Jahre 1171 über die Alpen. Er fand die Verhältnisse für einen Eingriff des Kaisers leidlich günstig. Zwar hatte sich der lombardische Städtebund nun vollends befestigt: fast alle größeren Städte, zwischen dreißig und vierzig, waren ihm zugefallen, und neben ihnen war unter dem Segen des Papstes noch eine neue Stadt am Tanaro entstanden, Alessandria, eine Schöpfung der mit dem kaiserlichen Regiment unzufriedenen Bevölkerung Piemonts und der oberen Pogegend. Aber andrerseits war die große Verbindung aller Mittelmeermächte, Siziliens und Roms, des griechischen Reichs und Venedigs, die dem Kaiser während seiner zweiten Romfahrt entgegengetreten, doch schon wieder gelockert, wenn auch Kaiser Manuel noch immer mit Alexander III. über die Vereinigung der weströmischen und oströmischen Krone auf seinem Haupte, eine vanitas vanitatum[1], verhandelte. Dazu drohte Handelseifersucht auch in den lombardischen Städtebund Bresche zu legen; der natürliche Gegensatz zwischen Venedig einerseits, Genua und Pisa andrerseits machte sich dauernd fühlbar.

Hier setzte Christian ein. Er gewann Genua für das deutsche Interesse, bald folgten Pisa, Lucca, Pistoja: Tuscien war gewonnen, die italienische Westküste nahezu von deutschen Interessen beherrscht.

Unter diesen Umständen, während Christian auch an der Ostküste Fuß zu fassen versuchte, entschloß sich der Kaiser 1174, von neuem persönlich gegen die Lombarden zu kämpfen. Er zog über den Mont Cenis in das savoyische Land, zerstörte Susa, ritt in Turin ein, sammelte die kriegerischen Hilfsscharen des italienischen Westens und zog dann gegen Alessandria; die Papststadt sollte zuerst seine strafende Hand fühlen. Aber der Ort war fest; hartnäckig ward er verteidigt; dem Kaiser gelang es nicht, ihn zu nehmen, ehe ein Entsatzheer der Lombarden herbeirückte. Mitte April 1175 mußte Friedrich sein Lager abbrechen, um den Lombarden entgegenzutreten; er traf

[1] Doeberl, Monumenta Germ. selecta 4, 199.

sie nach wenigen Märschen bei Montebello, nahe Pavia. Hier kam es zu Verhandlungen, da die Lombarden den Frieden wünschten und Friedrich bei einer Rückszugslinie auf Vigevano nichts übrig geblieben wäre, als sein Heer zu entlassen. Nachdem die Lombarden sich formell unterworfen und in demütigendem Aufzug die kaiserliche Gnade erworben hatten, entschloß sich Friedrich zu starken Zugeständnissen in den Fragen der Regalien und der Selbständigkeit der städtischen Verwaltung; der Friede schien gewiß, beiderseitige Kommissare sollten die noch offenen Einzelheiten regeln; einigten sich diese nicht, so sollten die Konsuln von Cremona entscheiden.

Doch nun, im Meinungsaustausch der Kommissare, begannen die Verhandlungen sich in die Länge zu ziehen, da die Lombarden an der Aufrechterhaltung Alessandrias und dem gleichzeitigen Abschluß eines Friedens mit Alexander III. festhielten; schließlich mußte Cremona entscheiden. Aber die Lombarden beruhigten sich, ungleich dem Kaiser, nicht mit dem cremonesischen Spruch, der Alessandria preisgab: sie verwarfen das Schiedsgericht und brachen den Frieden; von neuem rüsteten sie zum Kriege.

Friedrich sah jetzt für das Jahr 1176 den entscheidenden Feldzug vor sich, mit aller Kraft zog er deutsche Kontingente heran. Mit Eifer folgten die Kirchenfürsten seinem Rufe; aber ihre Macht genügte nicht, vor allem galt es auch die laienfürstlichen Streitkräfte zu nützen. Hier aber erlebte Friedrich gegenüber dem ersten aller Laienfürsten, gegenüber Heinrich dem Löwen, eine furchtbare Enttäuschung. Vergebens forderte er, erbat er in einer persönlichen Zusammenkunft zu Chiavenna vielleicht oder zu Partenkirchen in den Märztagen des Jahres 1176 von dem stolzen Welfen kriegerische Hilfe; sie ward ihm versagt. Die Beweggründe Heinrichs für diesen Schritt, der die Vernichtung Friedrichs bedeuten konnte, sind dunkel[1].

---

[1] Die möglichen Vermutungen darüber im einzelnen hat Varrentrapp, Histor. Zeitschrift 47 (1882) 410 ff., am übersichtlichsten zusammengestellt. Vgl. Dietrich Schäfer ebd. 76 (1896) S. 389 f.

Friedrich ging nach Como zurück, dem Sammelplatz des deutschen Heeres; halb verzweifelt ließ er sich bald darauf mitten auf dem Marsche in einen Kampf mit den Lombarden ein, gegen die Ansicht seiner Getreuen, ohne auch nur die immer noch herbeieilenden Kontingente seines Heeres abzuwarten. Anfangs glückverheißend, endete die Schlacht von Legnano, am 29. Mai 1176, mit einer völligen Niederlage der Kaiserlichen; Friedrich selbst stürzte verwundet mit dem Rosse und schlug sich nur in abenteuerlicher Flucht nach Pavia durch.

Die Schlacht von Legnano hatte bewiesen, daß Friedrich mit kriegerischer Hilfe des Episkopates allein die Lombardei nicht beherrschen konnte. Die Untreue Heinrichs des Löwen ließ den Versuch, die militärische Beherrschung mit Hilfe der Laienfürsten durchzuführen, aussichtslos erscheinen. Es blieb nur eine Möglichkeit: Friedrich mußte die freieren geistigen Kräfte der Kirche zu Hilfe nehmen, um Alexander zu befriedigen und durch ihn die Lombarden zu gewinnen. Und schon gab sich in der deutschen Kirche allenthalben das tiefempfundene Bedürfnis nach Frieden mit dem Papste kund.

Friedrich besaß den staatsmännischen Blick, diese Lage zu erkennen, und die Energie der Selbstverleugnung, seiner Erkenntnis zu folgen. Noch im Herbst 1176 reisten die Erzbischöfe Christian von Mainz und Wichmann von Magdeburg sowie der erwählte Bischof Konrad von Worms nach Anagni, um Verhandlungen mit dem Papst zu eröffnen. Sie führten anscheinend rasch zum Ziele, soweit es sich um die Lösung allein der strittigen Punkte zwischen Kaiser und Papst handelte: Alexander III. sollte als rechtmäßiger Papst anerkannt werden, der Kaiser sollte verzichten auf die staatliche Hoheit im Patrimonium Petri und den Besitz des mathildischen Allodialguts, Alexander III. dagegen hatte sich die bisherigen schismatischen Besetzungen von Kirchenämtern als rechtmäßig geschehen anzueignen. Es waren freilich starke Zugeständnisse des Kaisers. Andrerseits aber gelang es diesem jetzt wie auf weiteren Verhandlungen zu Ferrara, seine bisher vereinten Gegner bis zu gegenseitigem Mißtrauen zu trennen.

Und nun galt es die Herstellung des endgültigen Friedens. Hierzu versammelte sich im Sommer 1177 zu Venedig eine Fülle der bedeutendsten Männer der Zeit; von allen Seiten kamen Gesandtschaften, Alexander III. selbst erschien in der Lagunenstadt, während der Kaiser in ihrer Nähe weilte. Gleichwohl schleppten die Verhandlungen langsam dahin; der Kaiser erhob weit über den Vertrag von Anagni hinausgehende Ansprüche, und zwischen dem Papste und den Lombarden kam es zu Irrungen. Aber schließlich verstand sich die Kurie zur Ermäßigung mancher Forderungen und zur endgültigen Trennung von den Verbündeten: nur ein sechsjähriger Waffenstillstand des Kaisers mit der Lombardei, ein fünfzehnjähriger mit Sizilien kam zustande.

Und diese Erfolge ermutigten den Kaiser, auch noch in der endlos verfahrenen Frage nach dem Eigentum des mathildischen Erbgutes vorwärts zu gehen. Er wünschte sich dessen Besitz jetzt auf alle Fälle für fünfzehn Jahre verbürgt; er übertrug, um den Papst einzuschüchtern, die Verwaltung der Rom benachbarten tuscischen Mark an den kirchenfeindlichen Ministerialen Konrad von Lützelhart; er näherte sich Venedig und rief dort eine volkstümliche Bewegung zu seinen Gunsten hervor; schon befürchtete man am Ort des Kongresses das Schlimmste. Da haben die deutschen Bischöfe durch ihr Dazwischentreten die Sache des Friedens gerettet; die bisherigen Abmachungen wurden ratifiziert, die Frage des mathildischen Gutes der späteren Verhandlung eines Schiedsgerichtes vorbehalten. Und nun nahte, am 23. Juli 1177, der Kaiser auf festlicher Galeere dem Platze des heiligen Markus; an den Stufen der Markuskirche empfing ihn Alexander; demütig warf sich der Kaiser vor ihm nieder und küßte seine Füße; doch der Papst richtete den vom Banne Gelösten auf und gewährte ihm Friedenskuß und apostolischen Segen. Es war eine Szene, die sich in verwandter Weise bei der feierlichen Verkündigung des Friedens am 1. August wiederholte; des Gepränges war kein Ende; lang noch hallten die Tage von Venedig im Gedächtnis der Zeiten wider; und spätere Geschlechter haben die alljahrs

stattfindende symbolische Vermählungsfeier des Dogen mit dem Meere bis auf ihre Anregung zurückgeführt.

Die Ausführung des Friedens ergab keine Schwierigkeiten. In Deutschland blieben die schismatischen Bischöfe unbehelligt, in Italien ward der Papst von Christian von Mainz mit großem Pompe nach Rom zurückgeführt.

Um so tiefer griffen die mittelbaren Wirkungen des Friedens in Deutschland. Friedrich war jetzt der kirchlichen Sympathien sicher; niemals bisher hatte er gleich unumschränkt über die Pfaffenfürsten geherrscht. Es war der natürliche Gang der Ereignisse, daß er auf sie nunmehr seine Gewalt ganz zu gründen begann, um so mehr, als sich mit diesem Ziele die Bestrafung Heinrichs des Löwen, des Hauptes der fürstlichen Laiengewalten, naturgemäß verband.

Die geschichtliche Forschung übersieht nicht völlig zweifellos[1] die Einzelheiten des Prozesses, den Friedrich bald nach seiner Heimkehr vor dem Fürstengericht gegen Heinrich anstrengte; als sicher erscheint, daß Heinrich im Verfolg dieses Rechtsgangs auf einem Hoftage zu Kaina 1179 geächtet worden ist. Alsbald zeigte sich Friedrich jedenfalls in der Lage, die Acht zu vollstrecken. Im Sommer 1180 erschien er mit einem stattlichen Heere nördlich des Harzes, sicherte den Reichsbesitz und nahm die braunschweigischen Burgen des Löwen. Darauf fielen die sächsischen und bayrischen Vasallen von Heinrich ab; auch aller diplomatischen Hilfe von außen bar, sah er sich auf sich allein angewiesen; er ging nach Nordalbingien zurück, in die äußersten Gebiete seiner Herrschaft. Aber der Kaiser folgte ihm. Im Sommer 1181 geschah das lang nicht Erlebte; der Herrscher des Reiches erschien heeresstark an der Elbe, nahm Ratzeburg ein und zwang Heinrich zur Flucht nach Stade, ja er ging auf koloniales Gebiet über und machte Lübeck, den Augapfel Heinrichs, nach strenger Belagerung zu einer freien Stadt des Reiches.

---

[1] Vgl. Dietrich Schäfer, Die Verurteilung Heinrichs des Löwen: Histor. Zeitschrift 76 (1896) S. 385 ff.

Heinrich beugte sich diesen Erfolgen. Am 11. November 1181 unterwarf er sich auf einem Fürstentage zu Erfurt, demütig fiel er dem Kaiser zu Füßen: aber der Kaiser richtete ihn unter Tränen auf und umarmte ihn. Er ward auf drei Jahre von deutscher Erde verbannt, doch blieb sein Geschlecht im Besitze der braunschweigischen und lüneburgischen Kernlande des Nordens.

Heinrichs Sturz zog eine völlige Veränderung der inneren Lage in Deutschland nach sich. Schon bei seiner Ächtung waren seine Lehen verfallen und an andere verteilt worden. Im Norden erhielt Erzbischof Philipp von Köln, der Nachfolger Reinalds, ein neues Herzogtum Westfalen, das aus dem Herrschaftsgebiete des sächsischen Herzogtumes südlich der Lippe gebildet ward. Östlich der Weser nahmen alle Bischöfe die großen Lehen und Vogteien zurück, die sie dem Gestürzten allmählich hatten verleihen müssen. Der Rest der nördlichen Herrschaft im Mutterlande, der dann übrig blieb, wurde an Albrecht von Anhalt, den Sohn Albrechts des Bären, als stark verkürztes Herzogtum Sachsen verliehen. Im Süden, in Bayern, wurde das welfische Machtgebiet nicht minder zerstückelt. Steiermark, schon länger ziemlich frei in seinen Bewegungen, wurde ein selbständiges Herzogtum, nicht minder teilweise das Tiroler Gebiet der Grafen von Andechs, bald Herzogtum Meran benannt; andere Stücke des Landes wurden zum staufischen Besitz geschlagen. Den Rest erhielt der Pfalzgraf Otto von Wittelsbach, der Ahnherr des bayrischen Königshauses, als bayrisches Herzogtum; doch wurden auch hier alle von Heinrich zusammengebrachten kirchlichen Lehen den Bischöfen wiederum zugestellt.

Zu einer vollen Revolution fürstlichen Besitzes gab somit der Fall Heinrichs des Löwen Anlaß. Vorgenommen aber wurde die Umwälzung in derselben Meinung, die schon der Verselbständigung Österreichs im Jahre 1156 zugrunde gelegen hatte: die alten Stammesherzogtümer wurden nicht mehr geduldet, an ihre Stelle trat eine größere Anzahl mittlerer, teilweis mit dem Herzogstitel ausgestatteter Territorien. Diese neuen Länder waren im ganzen nicht größer als die Herrschaften

der Pfaffenfürsten; eine wesentliche Gleichsetzung des einzelnen Laienfürsten mit dem Pfaffenfürsten war somit erreicht; es erschien fürder kaum möglich, daß einzelne Laienfürsten ihre Laiengenossen wie die Pfaffenfürsten völlig beherrschten. Aber noch weit über die in diesem Verhältnis liegende Begünstigung hinaus waren die Pfaffenfürsten begnadet worden: der Erzbischof von Köln hatte ein Herzogtum erhalten, fast die Mehrzahl aller Bischöfe erschien durch Rückfall von Lehen territorial gekräftigt.

Bedenkt man, daß zu gleicher Zeit eine Verschiebung des Fürstenbegriffes aus sozialen Gründen den Pfaffenfürsten ein dauerndes numerisches Übergewicht über die Laienfürsten sicherte[1], so kann kein Zweifel darüber sein, wo Friedrich seit dem Jahre 1180 die Stützen einer kräftigen Reichspolitik zu suchen hatte und suchte. Bischöfe hatten seine letzten Kriege vornehmlich geführt; Bischöfe waren schon längst seine ersten Diplomaten; Bischöfe hatten den Frieden von Venedig herbeigeführt und den Sturz des welfischen Verräters. Mit ihnen, mit ihrer vielverteilten Macht war Friedrich, nun unbestrittener Beherrscher der größten deutschen Hausmacht, zu gehen entschlossen. Es war die Kombination der späteren Zeiten Ottos des Großen[2]; und wie damals, so führte sie jetzt zu einer italienischen Politik universalen Charakters.

V.

Hatten die Lombarden im Verein mit Alexander III. neben ihrem heimischen Herd die universale Stellung der Kirche verteidigt, war ihnen demgemäß die allgemeinste Unterstützung zugeflossen: jetzt waren sie dem deutschen Herrscher gegenüber vereinsamt. Sie begriffen diese Lage um so mehr, als Friedrich unter dem Adel Oberitaliens mit Erfolg schon wieder Bundesgenossen zu werben begann; ihre Friedensbereitschaft wuchs von Tag zu Tag. So kam es seit Ende 1182 zu Verhand-

[1] S. oben S. 99 ff.

[2] S. Band II[3] S. 154 ff.

lungen; ihnen folgte am 25. Juni 1183 der formelle und endgültige Friede auf einem Reichstag zu Konstanz.

Der Friede bedeutete einen Sieg Friedrichs insoweit, als es ihm gelang, in der Lombardei oberherrliche Rechte in einem Umfang festzuhalten, wie es nach dem Unglück von Legnano kaum noch zu erwarten stand; er bedeutete den Triumph der Lombarden insofern, als Friedrich auf die Einordnung der Städte in den alten Feudalstaat, auf das Ideal eines lombardisch-staufischen Einheitsstaates verzichtete. Die Städte wurden als selbständige, wenn auch vom Reiche noch in gewissem Sinne abhängige Stadtwesen anerkannt, deren gemeinsamer Bund bestehen blieb: innerhalb des Feudalverbandes bildeten sie mit ihren Weichbildern gleichsam eingestreute Inseln geldwirtschaftlichen, reichsstädtischen Charakters. Für ihre innere Entwicklung wurde jede Stadt nahezu autonom hingestellt dadurch, daß ihr die Gerichtsbarkeit und die Regalien in dem bisher für sie nachweisbaren Umfang dauernd zufielen: zudem war jede Stadt berechtigt, die etwa überschießenden, noch kaiserlichen Gerechtsame durch Zahlung von jährlich 2000 Mark (über 600000 Mark unseres Geldes) tatsächlich in ihre Hände zu bringen[1]. Über das städtische Weichbild hinaus aber war ein Zusammenhang mit dem Reiche nur noch gesichert durch den Treueid aller erwachsenen Bürger, durch die Reichslasten der allgemeinen Brücken- und Wegeerhaltung, der Stellung von Markt und Fourage beim Durchmarsch kaiserlicher Heere sowie der sog. freiwilligen Geschenke, und ferner durch die Verpflichtung zur Präsentation der jährlich wechselnden Magistrate zu kaiserlicher Bestätigung und durch den rechtlichen Instanzenzug aus den Stadtgerichten in die höheren kaiserlichen Gerichte.

Es ist eine Verfassung, unter der das städtische Leben der Lombardei machtvoll und frei emporgeblüht ist, ohne daß doch der Kaiser seines ersten Zieles, der Gewinnung erhöhter Ein-

[1] Wäre das seitens aller Städte zur Anwendung gekommen, so hätte sich für den Kaiser eine Jahreseinnahme ergeben größer als die ursprüngliche von 15½ Millionen Mark.

nahmen, verlustig ging; darum haben sich Städte und Kaiser freudig in ihr Kompromiß gefunden, und Mailand, ehedem die hart geknechtete Trägerin des kaiserlichen Grimms, erwuchs nun bald zu den Lieblingen des Herrschers; gern und lange weilte Friedrich von jetzt ab in den Mauern der neu erblühenden Stadt.

In Deutschland aber feierte der Kaiser die neue Ordnung der Herrschaft über die Lombardei wie über sein Heimatland in dem glänzenden Fest der Schwertleite seiner ältesten Söhne Heinrich und Friedrich, das in den Pfingsttagen des Jahres 1184 angeblich 20000 Ritter am gesegneten Strande des Rheines, in Mainz und auf dem jenseitigen Ufer vereinte. Märchenhafte Pracht bot sich hier dem Auge der Zeitgenossen dar; drei Tage lang folgten sich Messe und Turnier, Volksbelustigung und ernster Verkehr, und lang noch erzählten fahrende Spielleute wie vornehme Dichter, ein Heinrich von Veldeke, ein Guiot von Provins, von dem Glanze des kaiserlichen Wonnemonds.

Dem ersten fruchtbaren Schritt in Italien aber, der Aussöhnung mit den Lombarden, folgte bald ein zweiter, wichtigerer, der wichtigste, den die Staufer des 12. Jahrhunderts überhaupt getan haben: die Verlobung König Heinrichs mit Constanze, der um elf Jahre älteren normannischen Erbtochter von Sizilien und Apulien (24. Oktober 1184).

Wie war doch Sizilien und Unteritalien von den universalen Träumen der abendländisch-deutschen Kaiser umwoben worden: schon Karl der Große wollte die Länder seinem Reiche erwerben, dann haben die Ottonen heiß um sie gerungen, und noch Heinrich III. hat die Lehnsoberhoheit darüber beansprucht. Aber der Preis war zunächst dem fremdherbeigekommenen Volk der Normannen zugefallen. Dieselbe Nation, die im 9. Jahrhundert gemeinsam mit dem Islam die christliche Weltordnung des Abendlandes bedroht hatte, ward im 11. Jahrhundert zur Vorkämpferin dieser Ordnung gegenüber den Sarazenen Siziliens; und unter päpstlicher Hoheit erwarben ihre Fürsten die Krone der vielumstrittenen Gebiete. Allein mochte immerhin

der Charakter der normannischen Eroberung als Glaubenskampf den Päpsten ein tatsächliches Anrecht auf die Oberhoheit über das Normannenreich gewähren, das geschichtlich freilich nur auf die gefälschte konstantinische Schenkungsurkunde begründet ward: die Kaiser haben ein solches Recht niemals anerkannt. Für sie gehörte Sizilien von Rechts wegen zum Reiche; selbst ein so schwacher König, wie Konrad III., hat König Roger II. von Sizilien als invasor imperii bezeichnet. Unter diesen Umständen erregte die Verlobung Heinrichs, des künftigen Kaisers, mit Constanze überall im Reiche von neuem universale Ansprüche, und man freute sich, daß zum längst bestandenen Anrecht des Reiches auf Sizilien nunmehr noch das neue, durch Heirat erworbene hinzutrat.

In der Tat ward die staufische Politik erst durch die Aussicht auf Sizilien zu wahrhaftem Universalismus befähigt. Wie lange noch, und die Staufer verfügten neben den militärischen Kräften Deutschlands über die finanziellen Mittel der Lombardei und die administrative, militärische und finanzielle Macht Siziliens, des ersten Polizeistaats der Welt im 12. und 13. Jahrhundert. War dann für andere Staaten in Italien noch mehr als eine untergeordnete Stellung erreichbar? Und war dann die universale Gewalt des Papsttums noch fürderhin denkbar? Schien dem Papsttum nicht eine Rückentwicklung zu dem äußeren, vielleicht sogar geistigen Machtstand des Karlingischen oder des Ottonischen Zeitalters zu drohen? In der Tat gab es Anzeichen genug, die darauf hindeuteten. Schon im Venetianischen Frieden waren die großen grundsätzlichen Fragen vom Papste gar nicht berührt worden. Die große Lateransynode von 1179 hatte wenig Eindruck gemacht. Die Bischofswahlen vollzogen sich auch nach Friedrichs scheinbarer Niederlage völlig unter königlichem Einfluß. Und doch war das Regiment Friedrichs nicht mehr das Karls des Großen. Nicht um eine wirkliche Teilnahme am kirchlichen Leben handelte es sich mehr; nur soweit sie seinen politischen Zwecken diente, schenkte Friedrich der Kirche Beachtung. —

Auf Alexander III., der am 30. August 1181 gestorben

war, war Lucius III. gefolgt; er stand ganz unter dem Druck der kaiserlichen Übermacht. Und er fand kein Mittel entsprechender Gegenwirkung; unmutsvoll, halb feindlich gab er in nörgelnden Zwisten seiner Abneigung gegenüber dem Kaiser Ausdruck. Anders verfuhr Urban III., der Lucius am 25. November 1185 folgte. Er bestritt dem Kaiser das Recht auf den Genuß der Regalien und gewisser Teile des Reichskirchengutes während bischöflicher Sedisvakanzen, von denen wenigstens das Regalienrecht in Italien als althergebracht und in Deutschland als immerhin völlig eingebürgert gelten konnte; er forderte, daß alle kirchlichen Zehnten aus Laienbesitz an die Kirchen zurückgegeben würden; er sprach sich gegen das Institut der Laienvogteien bei den Kirchen aus, durch deren Begründung und Erwerb die Laien der immer größeren Ausdehnung des Kirchenvermögens entgegenzutreten versucht hatten, namentlich seit jener Zeit, wo die Laterankonzilien von 1123 und 1139 und noch mehr die Agitation Gerhohs sowie die Praxis Alexanders III. das Kirchenpatronat der Laien seiner alten Bedeutung zu entkleiden begonnen hatten. Kurz, er suchte überall die Nähte zu lockern und zu zerreißen, die staatliches und kirchliches Leben in Deutschland verbanden: sein Ziel war ein neuer Prinzipienstreit, wie deren der Investiturstreit einer gewesen war. Zur kräftigen Entfaltung des Kampfes aber suchte er diplomatischen Halt bei allen Gegnern des Kaisers, beim König von England, dem Verwandten Heinrichs des Löwen, beim Erzbischof von Mainz und vor allem beim Erzbischof von Köln, Philipp von Heinsberg.

Philipp war bisher einer der treuesten Anhänger des Kaisers gewesen; darum hatte dieser nach dem Sturze Heinrichs des Löwen seine Dienste durch Begründung und Verleihung des Herzogtums Westfalen belohnt. Aber gerade diese Gnade, die Philipp dem Kaiser doppelt zu verpflichten bestimmt war, ward Anlaß zu einer völligen Schwenkung.

Von jeher hatte der Niederrhein im lebhaftesten Verkehr mit England gestanden, sein Gravitationszentrum lag rheinabwärts, an den Küsten und jenseits der Küsten des Meeres.

Das stellte sich immer offenkundiger heraus, je mehr der Handel zunahm: schon gegen Schluß des 12. Jahrhunderts wetteiferten deshalb englische Sympathien am Niederrhein mit der Treue gegen das Reich, und Köln, das große Emporium des Landes, trat offen für England ein. Es war eine Strömung, der sich Philipp von dem Augenblick an nicht mehr entziehen konnte, wo er als Kölner Erzbischof zugleich Herzog westfälischer, dem Niederrhein zugewandter Territorien geworden war: nur eine englische Politik war ihm noch möglich. Englische Politik verlangte aber für Deutschland welfische, kaiserfeindliche Absichten; sie führte Philipp zugleich in ein immer engeres Verhältnis zu den Friedrich feindlich gesinnten Herrschern von Flandern und Dänemark; bald erschien er als vorgeschobener Posten eines großen nordwestlichen Bundes gegen den Staufer. Und nun suchte das Papsttum sich jenem Bunde zu nähern.

Aufs tatkräftigste trat der Kaiser allen diesen Gefahren entgegen. Zunächst setzte er den Papst in Italien politisch matt; er nahm das Patrimonium Petri in Beschlag, er schloß Urban in Verona ein. Dann ging er kirchlich gegen die kurialen Bestrebungen vor. Auf einem Reichstag zu Gelnhausen, Ende November 1186, verdammten fast alle deutschen Bischöfe, mit Ausnahme des Kölners und seiner Suffragane, einmütig die päpstlichen Anmaßungen; Urban mußte die Worte hören: ea, quae ad gravamen imperii facta dinoscuntur, . . permutari faciatis[1]; es kam zu einem in dieser ruhigen Bestimmtheit fast unerhörten Gegensatz der deutschen Kirche gegen das Papsttum.

Darauf wandte sich Friedrich gegen die nordwestliche Koalition. Er verband sich mit König Philipp II. von Frankreich, der eben damals im Begriff war, gegen England auszuziehen; ein großer Schlag schien für das Jahr 1187 bevorzustehen — als zwei Ereignisse einen völlig veränderten Gang der Dinge herbeiführten.

---

[1] In dem erhaltenen Schreiben Wichmanns von Magdeburg und seiner Suffragane, Doeberl 4, 291 ff.; vgl. Hauck IV, 308.

Urban III. starb am 20. Oktober 1187; seine nächsten Nachfolger waren friedfertige Päpste. Vor allem aber erscholl eine Trauerkunde vom Morgenland, die in jedem Herzen als ein Schimpf für die abendländische Christenheit empfunden ward; der Siegeszug Saladins gegen die lateinischen Herrschaften in Palästina hatte nach der Schlacht bei Hittin, 5. Juli 1187, am 3. Oktober 1187 mit der Einnahme Jerusalems geendet; nur Tyrus war auf dem asiatischen Festlande noch in der Hand der Christen.

Tausend Interessen geistiger wie materieller Art verbanden damals Orient und Okzident; auch abgesehen von der religiösen Bedeutung des Landes, da die Füße des Herrn gewandelt, wurde der Schlag als eine Beraubung des abendländischen Lebens empfunden. Es ist bezeichnend für die universale Richtung der letzten Jahre Friedrichs, daß sich der Kaiser trotz seiner Jahre alsbald zum tatkräftigen Vertreter dieser Empfindungen aufwarf. Während päpstliche Sendboten das Kreuz predigten im alten Stil, doch nicht mehr mit alter Begeisterung, berief der Kaiser von sich aus auf den Sonntag Lätare Jerusalem, den 27. März 1188, einen ‚Hoftag Jesu Christi' nach Mainz: und hier unterwarf sich Philipp von Köln, ward Heinrich VI. zum Reichsstatthalter eingesetzt, nahmen der kaiserliche Held und sein Sohn Friedrich von Schwaben das Kreuz zur Kriegsfahrt nach Osten. Darauf bestellte Friedrich noch weiter das Reich, indem er mit Heinrich dem Löwen ein Abkommen auf fernere dreijährige Verbannung traf und das tatsächlich im Reich bestehende Fehderecht der Großen in die geregelten Bahnen einer kaiserlichen Konstitution lenkte: und dann brach er, fast siebenzigjährig, im Lenz des Jahres 1189 von Regensburg auf, um ein trefflich diszipliniertes Heer von mindestens zwanzigtausend Rittern gen Osten zu führen.

Die Fahrt ging die Donau hinab; herrlich ward man in Wien, zuvorkommend in Gran empfangen; Mitte August befand man sich in Sofia. Von nun ab begannen die Schwierigkeiten. Der griechische Kaiser Isaak Angelos fürchtete, es sei auf die Begründung einer byzantinischen Sekundogenitur der

Staufer abgesehen; nur gewaltsam brachen die Deutschen zum Bosporus durch, und glücklich waren sie, als sie ihren Kaiser als letzten aller Überfahrenden auf dem Boden eines andern Weltteils begrüßten. Darauf tauchten die altbekannten Beschwernisse des kleinasiatischen Überlandweges auf, und trotz anfänglich freundlichen Verhältnisses zum Sultan von Iconium mußte der Durchmarsch durch den glänzenden Sieg von Philomelium und die glückliche Schlacht in den Gärten von Iconium (7. und 18. Mai 1190) erzwungen werden.

Damit aber waren die größten Gefahren überwunden; nach einigen Märschen durch das schneegekrönte Gebirge des Taurus, nach frohen Tagen in dem marktreichen Cilicien lagerte das Heer am 10. Juni an den grünen Ufern des Salef. Hier nahte, ungeahnt, das Unglück. Der Kaiser ertrank, wahrscheinlich beim Baden, vielleicht auch nur beim Durchreiten des überkalten Gewässers.

Der Tod des Kaisers veranlaßte die teilweise Auflösung des Heeres und brachte den Rest des Zuges um seine eigentlichen Ziele. Viele Wallbrüder wandten sich unmittelbar zur Heimat zurück; der Kern des Heeres zog unter Herzog Friedrich nach Syrien, wurde durch die antiochenische Pest des Sommers 1190 dezimiert und gelangte in kargen Überbleibseln nach Akkon, wo er sich mit den soeben eintreffenden Scharen des englischen und französischen Königs vereinigte. Vor Akkon ist schließlich auch Herzog Friedrich gestorben, am 20. Januar 1191.

Das ist das Ende der klugen und gewaltigen Rüstungen Friedrichs. Welche Ziele der Kaiser im letzten Grunde mit ihnen verfolgt hat, ob neben religiösen Empfindungen ihn noch andere Erwägungen zum Kreuzzug veranlaßt haben, niemand weiß es. Sicher aber waren seine letzten Taten würdig der großen, universalen Politik, die er seit dem Jahre 1180 einzuschlagen begonnen. Es war eine Politik, die in ihren Zielen schon deutlich weiter führte, als die Ottonen je gelangt waren: aber erst in seinem Sohn fand sie ihren vollen, ebenso genialen wie rücksichtslosen Vollstrecker.

VI.

Im Frühjahr 1189 war Kaiser Friedrich zum heiligen Grabe aufgebrochen; schon im Herbst 1189 kehrte Heinrich der Löwe, untreu seinem Versprechen längerer Abwesenheit, aus England zurück. Und sofort versuchte er gegenüber König Heinrich, dessen schmächtigem Körper man die furchtbare Spannkraft des Willens nicht ansah, die ihn beseelte, seine alte Stellung im Nordosten des Reiches wiederzugewinnen. Er schlug und vertrug sich mit den Fürsten, die seinen ehemaligen Territorien benachbart waren; schon Ende Herbst 1189 waren die Hauptteile des sächsischen Herzogtums und der Kolonialgebiete bis nach Lübeck hin wieder in seiner Hand.

Aber es waren ebenso leichte wie vorübergehende Erfolge. König Heinrich wandte sich gegen ihn, durch ein Reichsheer unterstützt; an der Elbe gärte es schon längst; im Ausland ward keine Hilfe gefunden, da der englische König Richard Löwenherz jetzt in gutem Einvernehmen mit Philipp von Frankreich einen Kreuzzug vorbereitete; und im Inland wußte König Heinrich den alten Freund der Welfen, Philipp von Heinsberg, auf seine Seite zu ziehen. So kam es im Juli 1190, unter Vermittlung Philipps, zu einem vorläufigen Frieden zwischen König und Herzog, wonach der Herzog seine Erblande sowie die Hälfte der Herrschaft über Lübeck behielt, dagegen die Städte Braunschweig und Lauenburg gänzlich schleifen und seine beiden ältesten Söhne, Heinrich und Lothar, dem König als Geiseln stellen mußte.

Sehr glücklich war diese Lösung für König Heinrich in diesem Augenblick, denn inzwischen waren für ihn als Gemahl der sizilischen Erbtochter peinliche Zwischenfälle eingetreten.

Am 18. November 1189 war Wilhelm II. von Sizilien, der letzte der legitimen normannischen Herrscher, gestorben, nachdem er vorher die Edlen des Reiches dem König Heinrich und Konstanze, der rechtmäßigen Erbin, hatte schwören lassen. Aber die Barone achteten des Eides nicht und erhoben Tankred auf den Thron, einen Bastard, den Herzog Roger, ein Bruder

Konstanzens, mit einer Gräfin von Lecce gezeugt hatte; und diese Wahl ward vom Papste als Lehnsherrn der Krone Siziliens gebilligt.

Heinrich hatte, in Deutschland voll beschäftigt, einstweilen nur seinen ehemaligen militärischen Erzieher, den tapferen Marschall Heinrich von Kalden, nach Italien entsenden können. Der Marschall, einer der bedeutendsten Dienstmannen des Reichs, warb in Apulien ein kleines Heer, aber seine anfänglichen Fortschritte wurden bald durch die Fieberdünste Unteritaliens gelähmt. Es war im Sommer 1190, zur selben Zeit, da Kaiser Friedrich im Salef ertrank: in Italien wie im Orient fand die staufische Sache Hindernisse.

Da wurde König Heinrich durch seinen Vertrag mit Heinrich dem Löwen in Deutschland frei. Sofort eilte er nach Italien, mit Beginn des Jahres 1191 rückte er ins römische Gebiet ein, und rücksichtslos zwang er dem zögernden Papst durch Ausspielen der Römer gegen das kuriale Regiment die Kaiserkrone ab, am 15. April 1191. Und nun überschritt er die Grenzen seines Königreichs und begann die Belagerung der entscheidenden Festung, Neapels. Aber die Belagerung zog sich in den Sommer hin, furchtbare Fieber verderbten das nordische Heer, Erzbischof Philipp von Heinsberg starb, der Kaiser selbst lag todkrank darnieder. Am 24. August 1191 mußte das Lager aufgehoben werden, der Feldzug war mißlungen. Heinrich ging nach Deutschland zurück; dort blieb er die nächsten Jahre; doch niemals hat er als höheres Ziel seiner Politik die Eroberung Siziliens vergessen.

In Deutschland suchte der Kaiser zunächst die Pfaffenfürsten an sich zu fesseln, die in den besten Jahren Friedrichs den treuen Halt der Reichspolitik gebildet hatten: freilich tat er das auf seine Art, indem er die Bischöfe zu einer möglichst dienenden Stellung gegenüber der Monarchie hinabzudrücken versuchte. Die Möglichkeit dazu gewährten ihm namentlich die Bischofswahlen, bei denen er den königlichen Einfluß immer weiter verstärkte. Gelegentlich einer Doppelwahl in Lüttich ging er soweit, die bischöfliche Würde aus eigener Machtvoll-

kommenheit zu verleihen, indem er das Bistum gegen Albert, einen Kandidaten aus dem brabantischen Herzogshause, an Lothar von Hostaden vergab; und die Bischöfe des Reiches wurden veranlaßt, die Maßregel in einem allgemein gehaltenen Weistum zu billigen.

Nun wollte es aber das Unglück, daß nicht lange danach, am 24. November 1192, Albert von deutschen Rittern erschlagen ward, und alsbald lief das Gerücht, der Kaiser stehe der Gewalttat nicht fern, und am Niederrhein begann es zu gären. Es war der Anfang einer großen Empörung, in der sich das Mißfallen der Fürsten gegenüber dem herrischen Auftreten des jungen Kaisers Luft machte. Ende 1194 versammelten sich die niederrheinischen Fürsten in Köln, schon trat Herzog Heinrich von Brabant als Bewerber um die Königskrone auf. Dann verbreitete sich die Empörung nach Süden und Osten: Erzbischof Konrad von Mainz, Landgraf Hermann von Thüringen, Albrecht von Meißen, Otokar von Böhmen fielen ihr zu. Und bald sprang der Funke des Aufruhrs auf die Welfen über, nachdem bereits in Italien einer der vergeiselten Söhne des Löwen, Heinrich, dem kaiserlichen Gewahrsam entsprungen war, um Unfrieden zu stiften; einige sächsische Fürsten schlossen sich anscheinend an: die alten Zentren der gegenköniglichen Bewegungen, der Niederrhein und Sachsen, fanden sich wiederum zusammen, wie sie so oft schon dem süddeutschen, nach Italien strebenden Kaisertum entgegengetreten waren.

Da rettete ein unerhörter Glücksfall den Kaiser aus aller Bedrohung. König Richard Löwenherz war auf seiner Heimfahrt von der Kreuzfahrt zum heiligen Lande an die dalmatinische Küste verschlagen worden. Von hier aus mitten im Winter des Jahres 1192 auf 1193 zur See weiter zu gehen, erschien ihm zu gefährlich: wie leicht konnte er an die Gestade Frankreichs, in die Hände König Philipps, jetzt seines erbittertsten Gegners, geworfen werden. So beschloß er, sich verkleidet nach Norddeutschland zu Heinrich dem Löwen durchzuschlagen, um mit dessen Hilfe England zu erreichen. Der abenteuerliche Plan mißlang; am 21. Dezember 1192 wurde Richard bei Wien er-

kannt und von seinem Todfeinde, dem Herzog Leopold von Österreich, auf Burg Dürenstein an der Donau gefangen gesetzt.

Sofort begann Kaiser Heinrich das Ereignis zu nutzen. Er brachte sich durch einen regelrechten Ausbeutungsvertrag mit dem Herzoge von Österreich in den Besitz der Person Richards, um einige Anklagen gegen ihn, die sich angeblich auf deutsche Interessen bezogen, als oberster Richter zu untersuchen. Kaum aber war Richard in seiner Gewalt, so begann er dessen Gefangenschaft meisterhaft gegen die niederrheinisch-sächsische Fürstenverschwörung auszuspielen, indem er einerseits mit der Auslieferung Richards an König Philipp von Frankreich drohte und auf diese Weise die Empörer am Niederrhein vor die Gefahr eines Kampfes gegen die mit Philipp verbündete Reichsmacht stellte, und indem er anderseits durch Richard freundliche Fühlung mit den Welfen begann. So gelang es, auf rein diplomatischem Wege die beiden Zentren des Widerstands, den Niederrhein und die Sachsen, zu trennen und vereinzelt dem Reiche wiederum zu unterwerfen.

Und noch ein weiteres Ergebnis von universaler Bedeutung wußte Heinrich den Verhandlungen mit Richard zu entlocken. Als König Richard am 4. Februar 1194 in feierlicher Versammlung des Reiches zu Mainz endlich entlassen werden sollte, vermochte ihn der Kaiser schließlich durch nochmaliges Ausspielen des französischen Gegensatzes dazu, sich außer dem alten Versprechen zur Zahlung eines Lösegeldes von 150000 Mark[1] auch noch als Lehnsmann des Kaisers für sein englisches Reich zu bekennen; blendend trat der universale Gedanke des Kaisertums hervor aus den deutschen Wirren der letzten Jahre.

Und schon war es möglich, ihn erneut durch Italien zu tragen, nach Sizilien, dem alten Ziel der kaiserlichen Wünsche. Das Lösegeld Richards gewährte die finanziellen Mittel, in Deutschland herrschte Ruhe am Rhein, versöhnten sich die Welfen Sachsens endgültig mit dem Kaiser; der junge Heinrich von Braunschweig, des Löwen Sohn, bereitete sich vor, mit

[1] In unserem Gelde etwa 31 Millionen Mark.

ihm nach Süden zu ziehen, und der alte Löwe starb ein Jahr nach einer feierlichen Sühne mit dem Kaiser zu Braunschweig, den 6. August 1195.

Und auch in Italien hatte der Kaiser den Zug aufs beste vorbereitet. Er hatte offen feindliche Stellung gegen die Kurie genommen, deren politische Zirkel die staufische Eroberung Siziliens unter allen Umständen stören mußte; und er hatte dadurch, daß er schon 1191 die Städtebünde in Oberitalien gegeneinander ausspielte, hier einen Zustand friedlichen Gleichgewichts geschaffen, der den Päpsten nicht gestattete, eine starke gegenkaiserliche Partei zu bilden. So war die Lage, als in Sizilien kurz nacheinander Roger, der Sohn Tankreds, und König Tankred selbst starben, Tankred am 20. Februar 1194. Tankreds zweiter Sohn Wilhelm, der einzige Überlebende des Königshauses, war dreijährig: das Reich harrte des staufischen Erben.

Kaiser Heinrich zog im Sommer 1194 durch Italien, zerstörte Salerno, eroberte Apulien. Heinrich von Kalden schlug die Sizilianer bei Catania und stürmte Syrakus. Am 20. November zog der Kaiser in den palermitanischen Wunderpalast der Normannenkönige ein; die ganze Weihnachtswoche hindurch ging er nur gekrönten Hauptes zur Messe. Über das Land und die Dynastie aber, die dem Kaiser früher zu trotzen gewagt, erging ein furchtbares Strafgericht: der junge König Wilhelm wurde nach Hohenems geführt, die Königin Sibylla nach Hohenburg im Elsaß. Als Despot führte sich Heinrich in Sizilien ein, während seine Gemahlin ihm nach neunjähriger unfruchtbarer Ehe am 26. Dezember 1194 einen Knaben gebar, den späteren Kaiser Friedrich II.

Heinrich stand im ersten Gipfelpunkte seiner Macht und seines Glückes. Er hatte sich losgelöst von jener verstrickenden Unterstützung der deutschen Fürsten, der sein Vater niemals entronnen war; ohne Rücksicht auf den ohnmächtigen Papst in Rom gebot er über das Schicksal seiner Länder. In den Ministerialen des Reiches, deren goldne Jahre jetzt eintreten, verfügte er über allzeit getreue und allgegenwärtige Werkzeug-

seines Willens. In Sizilien bestellte er seine Gemahlin zur Regentin; der Reichsministerial Konrad von Urslingen, Herzog von Spoleto, trat ihr als Statthalter zur Seite. In Mittelitalien schaltete er eigenmächtig über das Patrimonium Petri und die mathildischen Güter; er setzte in Rom einen kaiserlichen Stadtpräfekten ein trotz ausdrücklichen Verzichtes Friedrichs I. auf dieses Recht im Frieden von Venedig; er verlieh seinem Bruder Philipp Tuscien und das mathildische Erbe. Der Reichsdienstmann Markward von Anweiler ward Statthalter über die Mark Ancona, über die Romagna und Ravenna, der Ministerial Konrad von Lützelhard ward Graf von Molise. In Oberitalien wußte der Kaiser die alte Nebenbuhlerschaft zwischen Genua und Pisa zu beleben, dem lombardischen Bund setzte er einen Bund kaiserlicher Städte und der Markgrafen von Montferrat entgegen; das Land war ruhig.

Als Beherrscher Italiens und der Kurie betrat der Kaiser den deutschen Boden von neuem in dem Augenblick etwa, da Heinrich der Löwe seinem Alter erlag. Den außerordentlichsten Plan brachte er mit sich. Als Kaiser und erblicher Herrscher Siziliens von dem großen Gedanken einer abendländischen Universalherrschaft getragen, konnte er Deutschland für diese nicht entbehren: dauernd verbinden aber konnte er Deutschland mit Sizilien nur, wenn er es zum Erbreich seines Hauses umschuf. So begann er Verhandlungen mit den Fürsten, um das bisherige deutsche Wahlkönigtum in ein Erbkönigtum der Staufer zu verwandeln. Als wertvolle Morgengabe wollte er Sizilien der neuen Monarchie einbringen; gewichtige Vorteile sollten Laienfürsten und Pfaffenfürsten davontragen, die Aufhebung des Spolienrechts, die Vererblichkeit der Lehen auf Seitenlinien und Töchter. Es sind die Zugeständnisse, die das französische Königtum seinen Lehnsträgern hatte machen müssen: sie haben die Ausbildung einer starken Monarchie in Frankreich nicht verhindert.

Im April 1196 waren so viele Fürsten gewonnen und eingeschüchtert, daß Heinrich seine Absicht auf einem Reichstag zu Würzburg öffentlich darlegen konnte; zweiundfünfzig jener

Fürsten, die den König zu wählen pflegten, sollen ihm zugestimmt haben. Aber aus Sachsen und vom Niederrhein, aus den peripherischen Ländern der staufischen Herrschaft meldete sich Widerspruch; Heinrich, der dringlichere Absichten in Italien hatte, wollte sich nicht aufhalten lassen; er begnügte sich mit der einstimmigen Königswahl seines zweijährigen Knaben Friedrich, die praktisch auf weite Zeiten hin dieselbe Wirkung zu haben schien wie die Begründung erbköniglicher Rechte.

Noch vor dieser Wahl war Heinrich wieder in Italien. Er plante einen Kreuzzug zur Vernichtung auch des geistigen Einflusses des Papsttums und zur Betonung universaler Gewalt im Morgenland. Pilgerscharen über Pilgerscharen ließ er auf seinen Schiffen von Apulien nach Palästina befördern, während er selbst noch von Italien aus die diplomatischen Vorbereitungen für sein Erscheinen im Orient traf. Er erhielt Tribute von den arabischen Herrschern der nordafrikanischen Küste, er belehnte König Amalrich von Cypern, Boemund von Antiochien, Leo von Armenien mit ihren Reichen; nach Byzanz sandte er Heinrich von Kalden, alles Land südlich von Epidaurus und Thessalonich als normannisches Erbteil zu fordern: und der Kaiser Alexius zahlte Tribut aus den heiligen Schätzen der Kirchen und der kaiserlichen Gräber. Es waren die letzten Vorbereitungen zum Zuge; im Sommer 1197 standen gegen 60000 Krieger in Apulien der Kreuzfahrt gewärtig; im September stach die Flotte in See; stündlich erhoffte man den Aufbruch des Kaisers.

Da ist Heinrich am 28. September 1197, 32 Jahre alt, zu Messina gestorben.

Ein Zug bittrer Wehmut ergriff die Nation bei dieser Nachricht. Heinrich hatte das Gleichgewicht ihrer fürstlichen Gewalten hergestellt, er hatte die unendlichen sozialen Kräfte ihrer mittleren Stände entbunden, noch mehr als Friedrich hatte er die Deutschen politisch zum ersten Volke des Abendlandes gemacht; stolz sah der Deutsche herab auf die zerfahrene Ohnmacht der Romanen. Großen Geschicken schien die Nation

entgegenzugehen, nach einem hohen Ziele streckte sie sich: da ward ihr der alles lenkende Herrscher entrissen.

Wir begreifen die rührenden Totenklagen der Zeitgenossen, die unter dem politischen Verfall der folgenden Generationen um so bitterer austönen. Aber stellen wir uns auf den nationalen Standpunkt der Gegenwart, so werden wir den jähen Abbruch der staufischen Universalpolitik erleichtert begrüßen. Schon Friedrich I. ist, ewig von italienischen Plänen unterbrochen, nicht zu derjenigen Befestigung seiner deutschen Gewalt gelangt, welche die nach jeder Heimkehr wiederholten Versuche erneuten Aufbaues, wären sie stetig gewesen, in bestimmte Aussicht stellten; unter einer weiteren ungehemmten Führung Heinrichs gar wäre die Nation zur Magd eines italienisch gekennzeichneten Universalismus geworden.

Die nationale Bedeutung Heinrichs ist nicht in seiner Universalpolitik an sich begründet, sondern in deren Nebenwirkungen: in dem Stolze, mit dem sie uns noch heute erfüllt, dessen Fortleben ihr einen ewigen Platz sichert im nationalen Gedächtnis, und in dem großen Zuge, den sie dem geistigen Leben des ausgehenden 12. Jahrhunderts verlieh, jenem Zeitalter des emporblühenden Rittertums und eines unendlich fördernden geistigen Fortschritts.

Zweites Kapitel.

Entwicklung und Wesen der ritterlichen Gesellschaft.

I.

Wie weit waren doch unter den Kämpfen der ersten Staufer die Probleme und Stöße des politischen Lebens der salischen Zeit zurückgetreten! Wer fragte jetzt noch viel nach dem Verhältnis von Regnum und Sacerdotium in jener Form, wie diese Frage sechs Generationen der Kaiserzeit beherrscht hatte! Die emporkeimende christlich-abendländische Weltanschauung und Frömmigkeit des 10. Jahrhunderts hatte die ersten Umwälzungen unter Gregor VII., die neue, frühmystische Frömmigkeit eines Bernhard von Clairvaux die staatlich-kirchlichen Kämpfe der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts hervorgerufen. Jetzt war man in Deutschland dieser Dinge müde; die Folge zweier kräftiger Herrscher hatte das Denken der Nation auf wesentlich weltliche Aufgaben abgelenkt; und vornehmlich nur noch in Italien sollte ein erneuter Aufschwung des religiösen Lebens zu der letzten und höchsten Stufe mittelalterlicher Frömmigkeit führen, wie sie sich in den Bettelorden des 13. Jahrhunderts verkörpert, aber freilich in deren glänzendstem Führer, im heiligen Franz von Assisi, und seinen geistigen Nachfolgern schon über das mittelalterliche Fühlen hinausführt auf den Entdeckungsweg des individualen Menschen, in das Anfangsgebiet der humanistischen Renaissance.

In die deutsche Entwicklung der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts aber und noch späterer Zeit ragten die kirchlich-politischen Kämpfe der Vergangenheit in großer und unmittelbarer Weiterwirkung hinein fast nur noch mit den Kreuzzügen.

Aber auch die Kreuzzüge hatten einen anderen Charakter erhalten. Verfolgten Friedrich I. und Heinrich VI. mit ihren morgenländischen Unternehmungen noch kirchliche Ziele? War nicht weltlicher Universalismus für sie noch mehr bestimmend als die fromme Sehnsucht nach dem Besitz der heiligen Stätten? Und läßt sich nicht aus der Vogelschau späterer Zeit die Bewegung der letzten Kreuzzüge überhaupt im Sinne eines starken Offensivstoßes des Abendlandes gegen den Islam betrachten, ohne dessen Durchführung der Halbmond früher auf den Türmen der Sophienkirche erglänzt wäre; wehrte man nicht in Palästina angriffsweise ab, was man später vor den Toren Wiens in karger Defensive zu verteidigen gezwungen war?

Jedenfalls verloren die Kreuzzüge allmählich an religiöser Wirkung. Waren sie anfangs die stärksten Erreger asketischer Frömmigkeit gewesen, so trugen sie später vor allem bei zur Erweiterung des verstandesmäßigen Horizonts der abendländischen Völker. Für wie viele war die Fahrt nach dem heiligen Lande nicht gleichbedeutend mit einer großen Reise und deren weltbildender Wirkung! Denn keineswegs nur im Gefolge großer Kriegszüge ging man ins Morgenland, in tausend Einzelfahrten begrüßte man den asiatischen Boden. Schon vor den Kreuzzügen nahmen solche Reisen rasch zu[1], unzählig wurden sie im 12. und 13. Jahrhundert. Auf ihnen gewannen die führenden Kreise vor allem auch unseres Volkes zum ersten Male eine weitertragende, die bisherigen Einzelkenntnisse zu allgemeinerem Wissen abrundende weltmännische Erfahrung; nicht umsonst bedeutet Recke noch im Althoch-

[1] Man kennt aus dem 8. Jahrhundert 6, aus dem 9. Jahrhundert 12, dem 10. Jahrhundert 16, dem 11. Jahrhundert 117: vgl. Röhricht in v. Raumers Taschenbuch V, 5, 321.

deutschen den vertriebenen, verbannten Krieger, der sich elend außer der Heimat behelfen muß, im Mittelhochdeutschen dagegen den fremden Helden, der die Lust abenteuernden Lebens genießt; und nicht umsonst heißt erfahren zunächst erwandern[1].

Vor allem wirkten die neuen Erfahrungen der Kreuzzüge auf religiösem Gebiete. War den Völkern des Okzidentes die römische Kirche bisher als die einzige religiöse Heilsanstalt erschienen, außer der keine zweite zu denken sei, hatte noch Hrotsuit die orientalischen Mohammedaner so wenig von den Heiden, die alle als Atheisten gedacht wurden, unterschieden, wie die frühesten Dichtungen der Karlssage die spanischen Sarazenen, so lernte man nun in der griechischen Kirche immer mehr eine Schwesterkirche der römischen Kirche kennen und konstruierte sich auch die religiösen Einrichtungen und Anschauungen der Muslemin nach christlichem Beispiel[2]; die heimische Kirche erschien nicht mehr als allbeherrschendes Institut des irdischen Daseins.

Es war eine geistige Haltung, die ohne weiteres der Emanzipation des nationalen Gedankens aus dem christlichen zugute kommen mußte, zumal die Nationen gleichzeitig vermöge ihrer wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung dem Charakter einheitlicher Körper entgegenreiften[3]; nicht zufällig singt Walther von der Vogelweide unser erstes Nationallied[4] und wird schon vor seiner Zeit (vor 1160) das patriotisch-staufische Drama vom Ende des römischen Kaisertums und der Erscheinung des Entchrists gedichtet.

Vor allem aber war es eine Richtung, die zur Abwendung vom speziell Kirchlichen führte: denn noch waren Christentum und Kirchentum vollkommen identisch, ging christliches Denken auf in kirchlicher Haltung. Eine Abwendung von der Kirche

---

[1] Auch got. lais geht wohl auf die Bedeutung „erwandert haben" zurück, vgl. „Geleise".

[2] Vgl. z. B. Wolfram von Eschenbach, Parzival I, 389: ze Baldac nement se ir bâbestreht.

[3] Für Deutschland, s. oben S. 87 ff.

[4] Vgl. Band I[3] S. 15.

aber bedeutete den Bruch mit der einzigen, wahrhaft anerkannten Autorität: viel früher sind die revolutionären Gedanken der abendländischen Entwicklung gegen die Kirche gerichtet gewesen als gegen den Staat.

So lag die Gefahr vor, daß die Abwendung von der Kirche zugleich zum geistigen Ruin und zum sittlichen Selbstverlust führen werde. Es war eine Gefahr, die die Zeitgenossen des 12. und 13. Jahrhunderts unter dem für sie furchtbaren Wort des zwîvels begriffen[1]. Trat sie bei leichteren Naturen ein, so führte sie zu wohlfeilem Spott über christliche Einrichtungen und Denkweise[2]. Ernstere und zugleich energische Naturen dagegen führte sie schon seit dem Beginne des 12. Jahrhunderts dem Ketzertum, dem Wagnis persönlichen Verständnisses christlicher Gedanken zu. Fast stets beginnen solche Seelen mit der Opposition gegen die römische Geistlichkeitskirche, ganz entsprechend ihrer zunächst kirchenfeindlichen Richtung, ihr Ideal ist die Volkskirche der „Reinen"; nicht selten aber werden sie, sobald sie das Christentum im Prozeß denkhafter Selbstvermittlung zu ergreifen suchen, auch über die Schwellen des bestehenden dogmatischen Lehrgebäudes hinausgeführt: eine Erscheinung, die in dem Deutschland des Investiturstreites noch fast völlig unbekannt gewesen war. Diese Entwicklung war da, wo sie von bedeutenden und furchtlosen Personen getragen wurde, für die Kirche um so bedenklicher, als noch niemand an eine Beschränkung der Redefreiheit gedacht hatte. So äußerten sich die neugeborenen Geister allenthalben in vielfach ungestörter Propaganda; die Verwirrung der Seelen, ihre Loslösung von der starren Gebundenheit der alten typischen Frömmigkeit schien sich anzubahnen, bis die Kirche in den ersten Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts durch das Verbot freier Meinungsäußerung[3] und die Einführung von Ketzergerichten dämpfend eingriff.

---

[1] So Wolfram. Vgl. auch Berhtolt I, 40, 20.

[2] Vgl. Gottfrieds Tristan 15737 ff., 15747. Dazu Hauck IV 538 f., und Vogt, Geschichte der deutschen Literatur I (1904) S. 127 f.

[3] Vgl. z. B. Stat. synod. Trevir. 1227 c. 8; Blattau 1, 22.

Was aber mit diesen Mitteln nicht mehr verhütet werden konnte, was schon in den Tagen Kaiser Friedrichs I. sich völlig vollzogen hatte, das war die Säkularisation des geistigen Lebens in den führenden Schichten der Nation: hier hatte Frou Werlt die Ecclesia endgültig geschlagen. Zwar nahmen die Werke äußerlicher Frömmigkeit noch zu, in Bayern entstehen im 11. Jahrhundert 24, im ersten Viertel des 12. Jahrhunderts 57 neue oder wiedereingerichtete Klöster; im östlichen Schwaben werden im 11. Jahrhundert 13, im 12. Jahrhundert 40 Klöster gegründet[1]. Allein diese Werkheiligkeit kann nicht über die geistige Wandlung in den Köpfen des Adels täuschen. Weitherzigkeit und Toleranz ziehen hier ein; Wolfram von Eschenbach darf in seinem Parzival das Bild einer kirchlichen Gemeinschaft ohne Papst und Hierarchie entwerfen; Heiden können seiner Meinung nach selig werden, und Freidanks Bescheidenheit münzt die allgemeine Überzeugung in den Spruch aus:

Kristen Juden Heiden
sint ze Âkers ungescheiden.

Schon steht den größten Geistern unter den aristokratischen Zeitgenossen der sittliche Wert des Menschen höher als der formal-religiöse — bis gegen Wende des 13. und 14. Jahrhunderts ein kühner staatsrechtlicher Denker den Schluß zieht, daß auch äußerlich, nach Natur- und Völkerrecht, Juden und Heiden einem christlichen Kaiser mit gleichem Recht unterstehen dürfen, wie Christen[2].

Nicht als ob damit die führenden Schichten der Nation freigeistig geworden wären. Ihre Frömmigkeit blieb, aber sie bildete nicht mehr den alles verschlingenden Grundzug der Zeit, und sie beruhte nicht mehr auf leidenschaftlicher Aufnahme der christlichen Sittengebote und des Glaubens, auf unbedingter, selbstentäußernder Hingabe an die Forderungen der Kirche. Sie hatte sich verinnerlicht, sie war nicht mehr kirchlich, sondern

[1] v. Inama, Wirtschaftsgesch. 2, 132 Anm. 4.
[2] Engelbert von Admont; vgl. Riezler, Widersacher (1874) S. 167.

religiös; und sie vertrug sich sehr wohl mit äußerer Pracht und der lebendig strahlenden Lebenshaltung des emporblühenden Rittertums. So bekam sie freilich statt des weltentsagenden einen weltfreudigen Zug: naeme ich die wal, sagt Bruder Berhtolt einmal[1], daz ich ein guot mensche waere und des himelrîches sicher waere, so waere mir dise zît hie uf ertrîche lieber ze leben, danne ze himelrîche. Denkt so der große Prediger des Ausgangs unserer Periode, so begreift man, daß das ritterliche Ideal der hohen Stauferzeit kein anderes sein konnte als ein christlich gefaßter irdischer und transszendenter Eudämonismus. So empfindet Wolfram von Eschenbach:

Vom Himmel fordert er die schönsten Sterne
Und von der Erde jede höchste Lust[2].

Mit diesem Standpunkte aber mochte sich der jedem Kriegerstande, also auch dem Ritterstande naheliegende Gedanke des Fatalismus um so eher verknüpfen, als er durchaus nationaler Grundlage entsprang[3] und den deterministischen Lehren der Kirche nicht unmittelbar zu widersprechen brauchte. In der Tat bildet er neben dem Eudämonismus den wesentlichsten Einschlag im Gewebe der ritterlichen Anschauungen[4]; kein Sprichwort galt mehr als das echt ritterliche Got hat den gewalt, der mensch den wân, und das Wort „feige" bewahrte auch in ritterlichem Munde noch etwas von dem urgermanischen Sinn: durch unabwendbares Schicksal dem Tode verfallen.

Eudämonistische und zugleich fatalistische Stimmung brachte nun den freier denkenden Menschen gegen Wende des 12. Jahrhunderts in ein eigenartiges, fast humoristisch gefärbtes Verhältnis zu den höheren Gewalten, vornehmlich zu Gott. Man mußte versucht sein, sich mit ihnen gleichsam in das Verhältnis guter Kameradschaft zu setzen, man ward dazu getrieben, die

---

[1] I, 23, 1.

[2] Vgl. Fritzsch, Wolfram von Eschenbachs Religiosität, Diss. Lips. 1892.

[3] S. Band I[3] S. 194.

[4] Vgl. z. B. Hartmanns Erec 5984 ff.

eigene Stellung zu ihnen im Sinne der Stellung zu höherstehenden Mitmenschen zu regeln: so sprach man wohl vom himelkeiser[1] oder dachte sich Gott im Sinne eines allgütigen Lehnsherrn. Auch die Heiligen wurden in diese Auffassung einbezogen, vor allem auch die Jungfrau Maria, und nicht immer wurde ein völliges Umschlagen dieses Gedankenzusammenhanges in rein menschliche und allzu menschliche Formen vermieden. Aber auch Gott selbst mußte sich ins Liebenswürdige gezogene prometheische Vorwürfe gefallen lassen; so, wenn im zweiten Büchlein, das unter dem Namen Hartmanns von Aue geht, einmal geäußert wird:

> Ob nu got nach dirre klage
> und nach disem unmuote
> mit deheinem guote
> immer wil getroesten mich,
> deswâr so sumet er sich,
> lât er mich trûren in der jugent[2].

Wie stellte sich nun zu dieser Wendung, zum Siege der Frau Welt über die Kirche der Klerus? Bisher hatte er, zumal in seinen höheren Stellungen, den führenden Kreisen der Nation mit angehört, ja, sie hauptsächlich gebildet. Unterlag er auch seinerseits der geistigen Wandlung?

Man vergleiche Gestalten wie die des heiligen Anno aus den Jahren Heinrichs IV. und des großen Kanzlers Reinald aus staufischer Zeit, beide Erzbischöfe von Köln: und man wird sich der außerordentlichen Wandlung bewußt sein. Die Bischöfe noch des 11. Jahrhunderts waren Seelenhirten, darum standen sie im Investiturstreit zumeist zum Papste; die Bischöfe des 12. Jahrhunderts waren Kirchenfürsten und darum zumeist weltlich, kaiserlich gesinnt. Das Wormser Konkordat hatte ihre Stellung dem Lehnsnexus der Laienfürsten allmählich vollkommen eingeordnet; nicht minder wie diese, ja, mehr wie sie schlugen sie die Schlachten, führten sie die Verhandlungen Friedrichs I.

---

[1] S. Erec 132, Gute Frau 424.

[2] II, 591 f. Vgl. u. a. auch Gottfrieds Tristan 6785 f.

Umgeben von einem emporblühenden Stande kirchlicher Dienstmannen, reich an Landeserträgen, dem Reichsgedanken nicht minder zugetan wie zur Zeit Ottos des Großen, wurden sie die Stützen der Monarchie und den Laienfürsten in Tat und Einfluß mehr als ebenbürtig. Diese Stellung wirkte auf den niederen Klerus weiter. Auch er ordnete sich der neuen, ritterlichen Gesellschaft ein; schon der Landfriede des Jahres 1152[1] bringt das zum Ausdruck, indem er die Ausnahmestellung der Geistlichen im Friedensschutze beschränkt; voll anerkannt vom Rittertum erscheinen die Pfaffen dann um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, Hartmann von Aue bezeichnet sie einmal als die herren, die daz ambet hânt, daz si die gotes ê begânt[2].

Und schon waren sie um diese Zeit bereits auch hineingezogen in die Fülle neuer gesellschaftlicher und geistiger Bildungselemente der Laienaristokratie. Sie wohnten Turnieren bei, sie frönten einem oft nicht unbedeutenden persönlichen Luxus im ritterlichen Sinne, und die höchsten Vertreter ihres Standes nahmen mäcenatischen Anteil an dem Aufschwung der nationalen Dichtung. Um die Äbte von Sankt Gallen erblühte der Minnesang eines vollen Chors klösterlicher Dienstmannen, bis ein Abt gar selbst Tagelieder dichtete; und der Patriarch Wolfger von Aquileia, vorher Bischof von Passau, war ein Gönner Walthers von der Vogelweide sowie Thomasins von Zirclaria; Staatsmann und Krieger, Vertrauter der Päpste und Kaiser zugleich, verbrachte er die Tage seiner Muße, umringt von Dichtern und Künstlern, mild gegen deutsche Gaukler und italienische Sängerinnen, ja, selbst gegen die vagierenden Pfaffen, jene abtrünnigen, frei dichtenden, halb heidnisch gesinnten Bastarde der Hierarchie, deren sich schon im Gefolge Reinalds von Dassel befunden hatten.

Was Wunder, wenn bei solcher Verschmelzung mit dem neuen Dasein der Laien die geistige Bildung des Klerus

---

[1] MG. Constit. 1, 196, § 6, z. J. 1152.

[2] Erec 6335.

ritterliche Züge annahm! Zwar scheint die Aufnahme lateinischer Wörter in die deutsche Sprache durch Vermittlung des Klerus auch im 12. und 13. Jahrhundert rege fortgedauert zu haben: ein Zeichen noch lebendigen Einflusses spezifisch kirchlicher Bildung. Aber die neue Literatur ward ritterlich-laienhaft selbst da, wo Kleriker sich ihr widmeten. Um 1190 etwa dichtet der thüringische Kaplan Wernher von Elmendorf[1] eine Tugendlehre durchaus weltlichen Charakters, und Thomasin von Zirclaria, der Verfasser jenes großen Tugendspiegels der Ritterschaft, der unter dem Namen des Welschen Gastes bekannt ist, war Domherr zu Aquileia. Auch die Legendenliteratur des 13. Jahrhunderts nahm höfischen Charakter an; ihre Dichter standen fast durchweg unter dem Einfluß Hartmanns von Aue. Und darüber hinaus beteiligte sich die Klerisei schon früh an der Literatur der französisch-deutschen Abenteuer- und Liebesromane, ja, führte sie recht eigentlich ein; nicht im geringsten störte sie der oft recht weltliche Charakter dieser Dichtungen; Ulrich von Zatzikhoven, der Verfasser des Lanzelet mit seinen lüsternen und gemeinen Frauencharakteren, war aller Wahrscheinlichkeit nach geistlich[2].

So wurde die Bildung des Klerus säkularisiert, ein Vorgang, der wichtige Felder des Geisteslebens zum ersten Male völlig nationaler Bebauung zuführte. So namentlich das Rechtsleben. War die Sprache der Rechtsquellen noch bis zum 13. Jahrhundert das Latein die Weltsprache der Kirche gewesen, jetzt trat an deren Stelle das Deutsche; deutsch hat sich der Sachsenspiegel, obwohl ursprünglich noch lateinisch abgefaßt, über alle Lande verbreitet, ein Rechtsbuch von alsbald vollendetem Wurfe; mit Laien ward der im Jahre 1235 neugeordnete oberste Gerichtshof des Reiches besetzt; und in amtlicher Übertragung ins Deutsche wurde der im gleichen Jahre erlassene große Reichsfriede jedermann zugänglich. Unabsehbar fast ist die Entwicklung, die in diesen Anfängen sich anbahnt:

---

[1] Hauck IV, 512 f.

[2] Vogt, Geschichte der deutschen Literatur I (1904) S. 131.

nun war die Begründung eines einheitlichen Rechtsbewußtseins der Nation hinaus über die partikularen Rechte der Stämme, die Entstehung einer gemeinen Schriftsprache hinaus über das reich verästelte System der Dialekte nicht mehr undenkbar.

Konnte eine neue Geistesbildung, die der gegenseitigen Durchdringung der Lebensrichtungen des weltlich gewordenen Klerus und des Laienadels so wertvolle Aussichten entnahm, bei diesen Ständen stehen bleiben? Sie umfaßte im weiteren Sinne alle aufwärtsstrebenden Kreise der Nation. Auch die hervorragenden Bürger der Städte, die großen Kaufleute, die den kriegerischen Schutz ihrer umwallten Heimat übernommen hatten, gehörten ihr an; sie haben nach Ritters Art gelebt; sie haben nicht selten Verschwägerungen gesucht mit den edlen Geschlechtern des platten Landes, und aus ihrem Daseinskreise ist wahrscheinlich Gottfried von Straßburg hervorgegangen, der wollüstige Sänger höfischen Liebesleids.

So entstand, wenn auch nicht völlig in sich gleichartig, so doch im wesentlichen übereinstimmend, eine erste große nationale Laienbildung besonderer Art: zum ersten Male sammelten sich die höheren Stände, wie sie sich der gärenden Zeit der neuen Berufsschichtung zu entringen begannen, unter dem Banner einer gemeinsamen höheren Bildung. Die Gleichheit gemeinsamen Bewußtseins und identischer Denkrichtung aller Volksgenossen war damit für immer durchbrochen; der Bauer blieb zurück hinter dem neuen Aufschwung in alternder, bald veralteter Geisteskultur; darum konnte sein Leben von der ritterlichen Dichtung zum ersten Male als ein fremdes poetisch erfaßt und bald verherrlicht, bald satirisch behandelt werden.

War damit die geistige Einheit der Nation überhaupt zerrissen? Es wäre eine sehr mechanische Auffassung. Auch die Einheit des persönlichen, individualen Bewußtseins beruht nur auf menschlicher Vorstellung. In Wahrheit gibt es nur eine Menge von Sondervorgängen, die sich zumeist kontrastweise innerhalb des Individuums ablösen; und je verschiedenartiger sie sind, je rascher sie in voller Klarheit und Energie wechseln, um so reicher erscheint die Ausstattung des einzelnen. Die

Einheit des Bewußtseins aber, die sie verknüpft, ist nur eine Gegebenheit, ein Erzeugnis menschlichen Schlusses. Nicht anders im sozialen Körper. Auch hier eine Reihe grundsätzlich voneinander unabhängig verlaufender Vorgänge; auch hier um so größerer Reichtum, um so höhere Kultur, je glücklicher die Mannigfaltigkeit und der Wechsel; aber auch hier immer über alledem das menschlich erzogene Bewußtsein von der nationalen Einheit der stets verwickelter verlaufenden Bewegung.

II.

Kann man von einer höheren Gesellschaft der Stauferzeit sprechen, in der Landadel und Bürgertum, Ritterschaft und Klerus sich trafen, so darf doch nicht vergessen werden, daß die immer festgehaltene Grundlage der neuen Gesellschaft in der Entwicklung des ritterlichen Wesens gegeben war. Das Rittertum selbst aber hatte, bevor es gesellschaftlich und geistig bedeutend ward, schon eine Reihe von Entwicklungsstufen durchlaufen.

Als das altgermanische Volksheer sich nicht mehr aufbringen ließ infolge sozialer und politischer Umwälzungen, da waren die besitzenden Klassen des Landes, die Großgrundherren, in den Vordergrund der Heeresverfassung getreten, indem sie aus ihren Hintersassen Fußvolk und Reiter stellten und deren Anführung als kriegerische Mustertruppe zu Roß übernahmen. Es waren nationale Dienstleistungen, die seit dem vollen Verfall der alten Heeresverfassung in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts besonders hervortreten mußten; nun erscheinen zunächst die Grundherren als edel und ritterlichem Berufe hingegeben; sie sondern sich aus als ordo equestris.

Allein die soziale Bewegung in den Grundherrschaften hatte um diese Zeit schon längst zu einer Abstufung unfreier und höriger Dienste geführt, innerhalb deren sich Gruppen von abhängigen Leuten zum Roßdienst im Frieden und Krieg höher erhoben hatten: der Stand der Dienstmannen war empor-

gekommen[1]. Auch er lebte reisigem Berufe: schon im Jahre 1134 wird er einmal dem Stand der Grundherren als ordo equestris minor angegliedert zugleich und entgegengestellt[2].

Und welchen Aufschwung nahm er in den nächsten Jahrzehnten! Sein dienstliches Verhältnis zum Grundherrn wandelte sich vollkommen in ein Lehnsverhältnis um; sein Dienstgut wurde Lehnsgut; und nicht selten schwand auch das Gedächtnis an die lehnsherrliche Gebundenheit, und der Ministerial erschien als freigesessen auf freiem Grunde, ein kleiner Grundherr. Das um so mehr, als sich mit dem wachsenden Ansehen des Standes vielfach Freie ihm anschlossen — eine Aufwärtsbewegung, die schon unter Kaiser Friedrich I. den Bauern verwehrt ward und nur noch den Bürgern offen blieb.

In dieser Erhebung verschmolz der Stand ministerialischer Ritter immer mehr mit der älteren Gruppe ritterlicher Edler; hatte man im Jahre 1134 noch von ordo equestris maior und minor gesprochen, so erscheint im Reichsfrieden schon des Jahres 1152 die ritterliche Klasse als einheitlich, und der frühere Gegensatz des Rechtes zwischen liber und servus wird in seinem Texte durch den neueren des Berufes zwischen miles und rusticus ersetzt[3]. Gegen Ende der Zeit Friedrichs I. kann dann kein Zweifel mehr sein: auf dem Boden ritterlichen Tuns haben sich Edle und Dienstmannen zu einem Stande zusammengefunden, und nur archaische Erinnerungen an die frühere Trennung tauchen gelegentlich noch auf[4]. Ja, schon beginnen in einzelnen Gegenden des Reiches, namentlich in Österreich, die ritterlichen Dienstmannen unter sich einen neuen Stand unfreier Ritter zu entwickeln: es wird der Stand gewesen sein, der die Soldritter in den Heeren Heinrichs VI. und noch mehr König Philipps und Ottos hergab, von dessen einem Vertreter Wolfram erzählt:

---

[1] S. oben S. 67 ff., auch S. 97 ff.

[2] Böhmer, Acta imp. sel. 74 No. 80.

[3] M.G. Constit. 1, 197, § 10. Vgl. Schröder S. 448.

[4] Z. B. in Hartmanns Armem Heinrich, in dem die Vorstellungen älterer sozialer Schichtung fortleben, vgl. z. B. 1496 ff.

er bôt sin dienest umbe guot,
als noch vil dicke ein riter tuot[1],

und der immer in niedrigerem Ansehen blieb, soweit seine Angehörigen nicht schlechten Sold aufs ängstlichste mieden.

Ministerialen und Edle aber entwickelten nunmehr, seit Beginn des 13. Jahrhunderts, ihren neuen ritterlichen Stand zu vollendeter Durchbildung. Der Erwerb ritterlicher Fertigkeiten ward durch die Staffelung der Erziehung und der Berufstätigkeit von Knappe und Ritter geregelt, der Grundsatz der Ebenbürtigkeit zu gerichtlichem Zweikampf, zu Waffenspiel und Turnier, zur Aufnahme in geistliche Orden und höhere Kirchenpfründen wurde festgestellt; Ritter konnte nun nur noch werden, wer zu Schildesamt geboren war.

Längst aber, ehe dieser Abschluß eintrat, der teilweise schon eine Verknöcherung bedeutete, hatten sich die Ritter mit hohen Standesidealen erfüllt, deren Flugkraft sie zu geistigem Dasein, zur Entwicklung einer ersten wahren 'Gesellschaft' innerhalb der deutschen Geschichte emporhob.

Für einen solchen Aufschwung brachten sie schon wesentliche geistige Voraussetzungen aus ihrer älteren sozialen Lage mit. Von jeher waren sie Herren des heimatlichen Bodens, der sie nährte, gewesen; auf ihm hatten sie sich ergangen in Jagd und Pirschgang, im Schutz ihres Gesindes und ihrer Familie; selbstherrlich standen sie da und breit auf ihren Füßen; hôchvart, Edelsinn und äußerer Glanz waren ihres Wunsches Ziel; Begriffe wie Demut und Einfalt, Barmherzigkeit und Gewissenhaftigkeit lagen ihnen ferner; selbst die Wörter dafür hatte ihnen teilweise erst die Kirche zugebracht.

Hierzu trat mit den Kreuzzügen, und vornehmlich seit dem zweiten Kreuzzug, den die Deutschen erst ernstlich mitmachten, die Hebung des Waffenberufs. Bis dahin waren deutsche Ritter im Kampfe wohl gelegentlich noch abgesessen, um in der Weise der Väter zu Fuß zu fechten. Im 12. Jahrhundert hob sich die Kenntnis des Pferdes und der ritterlichen Waffen; und

---

[1] Parzival I, 491; vgl. IV, 932, auch IV, 783.

die ununterbrochenen Züge Friedrichs I. und Heinrichs VI. in das ferne Land des Südens trugen dazu bei, diese Kenntnis zu erhalten und zu vertiefen. Der abgeschlossene Beruf des roßbewehrten Ritters bildete sich völlig aus und mit ihm ein neues Ideal der Heldenkraft im Waffenhandwerk, das Ideal der eigentlichen Ritterschaft. Schwer schien es erreichbar in seinem vollen Glanze abenteuerlicher Kriegserfolge daheim und im Morgenland, in Italien und an den Küsten der nordischen Meere; nur der äußersten Energie war es zugänglich:

senft' unde ritterlicher prîs,
die missehellent alle wîs
und mugen vil übele samet gewesen[1];
ez is reht, daz ûf der erde
der fruote nimmer werde
mit ganzem gemache[2]:

so rufen unsere Dichter aus; und der Winsbeke, jener bayrische Ritter, der gut ritterliche Lehre im Sinne Wolframs von Eschenbach gibt, meint gar, nur in besonderen Glücksfällen möge der Ritter sein Ideal erreichen:

guot ritterschaft is toppelspil,
die saelde muoz des degenes pflegen[3].

Und doch: nicht in der höheren Weihe des Waffenberufs allein beruhten alle Wünsche des Ritters; über sie hinaus gab es für ihn ein höchstes Ideal — die Frauenliebe. Die Minne ist das belebende Element der Zeit; sie steht im Mittelpunkt des Schicksals der höheren sozialen Schichten; sie erst gibt dem geistigen Leben ganzen Inhalt, volle Färbung, einzigen Charakter.

In der Geschichte der natürlichen Verfassung des Geschlechts und der Familie hatte sich seit den ersten Zeiten der Stammeskultur eine schon viel früher angedeutete Wendung immer stärker vollzogen: das Geschlecht, die Sippe war zurückgetreten vor der Familie. Kirchliche und weltliche Entwicklung hatten zu diesem

---

[1] Tristan 4425.

[2] Zweites Büchlein II, 179.

[3] Winsbeke 20, 9. Vgl. Wolframs Parzival IV, 294.

Ergebnis zusammengewirkt. Das kanonische Heiratsverbot, anfangs noch in den Geleisen der deutschen Verwandtschaftszählung verlaufend[1], dann davon abweichend, hatte sich allmählich vom vierten bis zum siebenten Grade vorgeschoben: das bedeutete die Sprengung einer Fülle alter intergentiler Beziehungen. Auf dem weltlichen Gebiete wirtschaftlicher Entwicklung aber hatte das Recht der Einzelperson mit der vollen Erringung des heimatlichen Landes immer mehr von Land und Heimat abzuhängen begonnen, statt von Stamm, Geschlecht und Geburt[2]: auch diese Wandlung schwächte die Bedeutung der Sippe. So begreift es sich, wenn die Prediger des 13. Jahrhunderts über weitverbreiteten Mißbrauch der verwandtschaftlichen Eideshilfe klagen; der Gedanke war überlebt, die rechtliche Bedeutung des Geschlechtes im vollen Verfall. Und auch auf dem Gebiete der Sitte lockerten sich die sippenschaftlichen Beziehungen. Zwar klagen im Nibelungenlied noch die Gesippten den Toten und werden als Helfer in aller Not bezeichnet und beansprucht[3] — aber das sind schon altertümliche Züge, das Leben kannte dergleichen vielfach nicht mehr: auf eigne Füße war das Dasein der Familie gestellt worden.

Doch darf man sich deshalb die Familie noch nicht in unserm Sinne frei gestaltet vorstellen. Ihre sittliche, geschweige ihre politische Bedeutung war noch keineswegs erkannt; die Kirche, die hier hätte vorangehen müssen, sah asketischen Sinnes in der Ehe fast nur eine Anstalt zur Befriedigung sinnlicher, sündhafter Begierden. Nach deutscher Sitte aber wurde die Ehe noch immer nicht vorwiegend als Liebesbund geschlossen, sie war eine Maßregel der Konvenienz, der Familienpolitik[4]; und noch galten die äußerlichen Eigenschaften der Geburt, der körperlichen

---

[1] Vgl. Freisen, Archiv f. kath. Kirchenrecht 56, 217 ff.

[2] Völlig durchgeführt erscheint die Wendung, sobald für Grundstücke das Recht der belegenen Sache allgemein durchdringt. Das geschah im 13. Jahrhundert, vgl. Schröder S. 648 Anm. 11.

[3] Hildebrand, Ges. Aufsätze und Vorträge S. 51 f.

[4] Gudrun 8, 2; Ennen, Quellen z. Gesch. d. Stadt Köln II, 133 ff. Nr. 130, 1232.

Gestaltung, des Besitzes als für eine Verlobung vornehmlich, wenn nicht ausschließlich entscheidend [1]. Dem entsprach die enge Gebundenheit aller höheren Beziehungen in der Ehe; Frau und Kinder gehörten noch zum Ingesinde des Mannes, hart übte er über beiden sein Recht körperlicher Züchtigung, und die Pflicht ehelicher Treue band rechtlich wie im Sinn der Sitte noch immer fast nur die Gattin.

Dementsprechend war die Geselligkeit in den Anfangszeiten des Rittertums und im wesentlichen wohl noch während des ganzen 11. Jahrhunderts vornehmlich auf die Männer beschränkt; und sie trug den Charakter fast jeder ausschließlichen Männergeselligkeit, sie huldigte dem Hetärismus.

Aber gerade hier trat im Laufe des 12. Jahrhunderts ein grundstürzender Wechsel ein. Mit den ersten Einwirkungen der Geldwirtschaft, wie sie durchs Land, vornehmlich am Rhein und an der Donau, zogen, wuchsen die bis dahin eng begrenzten und fast nur für Männer brauchbaren Verkehrsmöglichkeiten. Die Straßen wurden belebter und sicherer, der Nachrichtendienst bildete sich aus; ein gewisser Luxus des Reisens entwickelte sich nicht minder wie ein Luxus der Tracht und der häuslichen Einrichtung. Von Burg zu Burg, von Pfalz zu Pfalz spannen sich ganz anders als bisher die Fäden geselligen Verkehres, zumal überall im Lande neben dem kaiserlichen Hofe nun zahlreich fürstliche Höfe zu erblühen begannen; und nicht mehr bloß Männer, auch Frauen beteiligten sich an dem neuen Leben.

Zum ersten Male trat damit das Weib als gesellschaftliches Wesen ein in die Pfade der deutschen Entwicklung. Es versteht sich, daß die neue Erscheinung zu den außerordentlichsten Veränderungen führen mußte. Zwar blieb auch jetzt noch das Mädchen vom geselligen Verkehr ausgeschlossen; nur die verheiratete Frau gehörte ihm an. Und auch sie schied trotz ihrer

[1] Vgl. z. B. Hartmanns Erec 6191 ff. 6242 ff. 6377 ff., ferner zum Vorstehenden im weiteren Sinne Sehling in Herzogs Realenzyklopädie V (1898) s. v. Eherecht; Friedberg, Das Recht der Eheschließung S. 103 ff.; Hinschius, Kirchenrecht 1, 33.

neuen sozialen Stellung noch keineswegs aus ihrem bisherigen geistigen und rechtlichen Rahmen. Sie wurde nicht schöpferisch auf geistigem Gebiete: lyrische Ergüsse der ritterlichen Dichtung, die als von Frauen gesprochen erscheinen, sind wahrscheinlich von Männern gedichtet. Sie begann nicht ebenbürtig neben dem Manne zu walten: noch Hartmanns Erec zeigt die Frau gegenüber dem Ehemann in den unwürdigsten Szenen[1]. Sie wirkte nur als Weib, als Gegenstand sinnlichen Begehrens, als Auslöserin der Minne.

Die Liebessehnsucht des Ritters, bisher befriedigt in den niederen Sphären des Gynäzeums und wohl auch der bäuerlichen Kreise, wandte sich nun einem höhern, nach unseren Begriffen freilich ebenso unsittlichen Ziele zu, der Frau des ritterlichen Genossen. Und sie erging sich keineswegs in leerer Entsagung, so oft sie hierzu auch schließlich gezwungen ward: grundsätzlich strebte sie nach raschem, vollem Genusse.

Anscheinend schon früh ist das Ideal ritterlicher Frauenliebe in diesem Sinne in Deutschland aufgestellt worden; bereits das 11. Jahrhundert hat es gekannt, und einigermaßen ausgebildet begegnet es schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts[2]. In seiner besonderen Form scheint es sich zu dieser Frühzeit jenen Freundschaftsbünden genähert zu haben, die in den mannigfachsten Ausbildungen von jeher die Entwicklung deutschen Lebens und Gemütes begleitet und ihren Niederschlag gefunden haben in der Überfülle von Ausdrücken, die unserer Sprache für den Begriff engster Genossenschaft stets zu Gebote standen: von gotisch gajukô, althochdeutsch gimahho und mittelhochdeutsch gespan herab bis auf die noch uns geläufigen Gesinde, Gefährte, Geselle, Genosse und die jüngeren Kumpan und Kamerad. Die Liebenden mochten sich als Teilhaber einer übermächtigen, von seiten des Mannes durch ritterliches Wesen und

---

[1] Erec 6520 ff. 6576 ff.

[2] Das zeigte die bekannte lyrische Stelle im Ruodlieb (um 1030) und die erste Redaktion der Kaiserchronik (vor 1147). Vgl. Vogt S. 56 f.; Weinhold, Deutsche Frauen im Mittelalter [2] I (1882) S. 253 ff.

ritterliche Tat verdienten Minne fühlen; so gingen sie ineinander über in Liebe und Treue, in Heimlichkeit und Gefahr.

Aber diese erste Stufe ritterlicher Frauenliebe ward abgelöst durch eine zweite, höhere, in der die Frau nicht mehr als gleichgeordnete Genossin, als Gesellin des Mannes erscheint, sondern über ihm steht als seine Herrin, als die Lehnsdame gleichsam[1] seiner Person und seiner Wünsche. Es ist eine Entwicklung, die eintreten mußte in dem Augenblick, wo die Frau das Werben des Mannes hinauszog oder gar nicht erhörte[2].

Eben diese Stufe ist bezeichnend für die Blüte der ritterlichen Gesellschaft. Ihr entwächst jene reflektierte, entsagende, schließlich der Selbstironie zuneigende Stimmung, jener blaß aristokratische Ton, der das Rittertum seit dem Ende des 12. Jahrhunderts zu kennzeichnen beginnt; mit ihrem Eintritt erstehen die zierlichen und oft gezierten Formen höfisch-konventionellen Umgangs; ihre Einwirkungen werden maßgebend für die Äußerlichkeiten nicht nur, sondern auch für die geistigen Anschauungen der höfischen Kreise.

Doch ehe sich diese Entwicklung voll aus den Tiefen der deutschen Natur heraus zu rein nationalem Leben entfalten konnte, erhielt sie Maß und Tönung durch die Rezeption entsprechender, aber schon viel weiter ausgebildeter Formen des französischen Ritterlebens, das vor dem deutschen den Vorteil einer um etwa zwei Generationen früheren Entfaltung vorausshatte.

III.

Die weltgeschichtliche Entwicklung der klassischen Völker, der Mittelmeervölker überhaupt, war im wesentlichen so ver-

[1] Denn eine förmliche Übertragung des provençalischen Feudalkodex ist für Deutschland nicht nachweisbar: Weinhold S. 272.

[2] Die volle Durchbildung der Anschauung vom Liebesdienst scheint allerdings auch für Deutschland schon provençalisch bedingt zu sein; doch schlägt das Verhältnis zwischen Mann und Frau in der Liebe schon vor der ersten fremden Einführung des „Dienstes" (durch Meinloh von Seflingen) um; vgl. Scherer, Deutsche Studien [2] 1891 S. 126. Vogt S. 90.

laufen, daß die einzelnen Völker, die orientalischen wie das griechische und das römische, nicht nebeneinander, sondern nacheinander zur Blüte gelangten. Die Folge war, daß die Kulturerrungenschaften von weltgeschichtlicher Bedeutung sich in der Form der Vererbung alles wahrhaft Bedeutenden von einem Volk auf das andere vermehrten. So geht der allgemein menschliche Gehalt der orientalischen Kultur auf die Griechen, der griechischen Kultur auf die Römer über.

Verändert wird dieser Prozeß mit Errichtung des römischen Universalreiches. Das Imperium zerstört seinerseits die Nationalitäten der abendländischen Welt, soweit es seine Macht erstreckt, und begründet damit den Schauplatz einer weltbürgerlichen, nicht mehr nationalen Kultur — derjenigen Kultur, die in der Form klassischer Rezeption auf das Mittelalter übergegangen ist. Denn nicht die höchsten Errungenschaften der römisch-nationalen oder gar die der griechisch-nationalen Kultur haben die modernen Nationen vom 8. bis zum 16. Jahrhundert sich anzueignen getrachtet, sondern die des Kaiserreichs. Zugleich aber hatten das Kaiserreich und seine Vorläufer die östliche Hälfte des Mittelmeerbeckens nicht geistig, sondern nur militärisch unterworfen: der griechische Geist waltete hier auch fürderhin weiter. Aber politisch nicht mehr gekräftigt, verlor er seinen Inhalt, ward zur weltbürgerlichen Form und nahm in diesem Zustand jenen neuen, unsäglich wichtigen Inhalt auf, der ihm von dem freiest und höchst entwickelten Individualismus des Orients dargeboten ward: das Christentum.

Das Christentum und die kaiserlich-klassische Kultur waren die großen Geistesinhalte, die auf die werdenden Völker des Mittelalters übergingen. Sie wirkten aber hier mit sehr verschieden bemessener Lebenskraft. Die erste Renaissance der kaiserlichen Kultur setzte in der Karlingischen Zeit ein, in dem Augenblicke, da die wirtschaftlichen und politischen Einrichtungen des Altertums in ihren letzten unmittelbaren Resten abzusterben begannen: die materielle Nachwirkung schien durch die geistige ersetzt werden zu sollen. Indem dies aber geschah, um die wichtigste politische Institution der klassischen Zeit, das Kaiser-

tum, zu erhalten, ja, wieder zu errichten, wurde das Schicksal der klassischen Renaissance bis zu einem gewissen Grade mit dem Schicksal dieser politischen Idee des Altertums verknüpft. Die Renaissance erlebte darum mit dem Kaisertum der Ottonen eine Auffrischung, sie ward noch einmal für das spezielle Gebiet der Rechtswissenschaft erstrebt im Zeitalter Kaiser Friedrichs I. — im übrigen aber traten ihre Wirkungen zurück; der Humanismus des 15. und 16. Jahrhunderts, von ganz anderen Zusammenhängen ausgehend, hat nur geringe Beziehungen zu der mittelalterlichen Renaissance; die klassische Bildung beruht seit dem 14. Jahrhundert auf neuerer, gelehrter Vermittlung [1].

Wie ganz anders verliefen die Einwirkungen des Christentums! Es trat allmählich aus dem Charakter eines rezipierten Kulturelementes heraus; es ward zu Fleisch und Blut der abendländischen Nationen; immer tiefer ward es ergriffen; in seiner ausnahmslosen Aneignung vollzieht sich die religiöse Entwicklung Westeuropas überhaupt.

Während so die beiden großen Kulturelemente, die aus der Geschichte der antiken Mittelmeervölker in die germanisch-romanische Entwicklung des Mittelalters übergegangen waren, zu sehr verschiedener Bedeutung ausreiften, vollzog sich zugleich ein immer größerer Umschwung in der Übermittlung kultureller Elemente überhaupt. Hatten die Völker des Mittelmeers nacheinander geblüht, so stehen die Nationen der westeuropäischen Völkerfamilie im Verlaufe ihrer Entfaltung der Hauptsache nach nebeneinander: gemeinsam entwickelten sie sich eben auf der von alther vermittelten Grundlage des Christentums und der kaiserlichen Kultur. Die Folge ist, daß sie sich ganz anders gegenseitig beeinflussen als die alten Völker. Je weiter sie ihre Kulturinteressen ziehen, je höher ihr gegenseitiger Verkehr anschwillt, um so mehr kommt es zu wechselseitiger Einwirkung, um so mehr muß gegenüber den Weltmonarchien der alten Zeit

[1] Ussing, Erziehung und Jugendunterricht bei den Griechen und Römern, S. 176.

von dem Wandern eines labilen Höhepunktes der Kultur wie der politischen Obmacht, von der idealen Forderung eines gegenseitig gewährleisteten Gleichgewichts der Zivilisation und der äußeren Macht gesprochen werden.

Es versteht sich, daß für den Verlauf dieser Entwicklung der Augenblick, wo die ersten Regungen allgemeiner Geldwirtschaft einen stärkeren gegenseitigen Austausch gestatteten, von ausschlaggebender Wichtigkeit gewesen sein muß. Er trat mit dem 12. Jahrhundert ein, und er gab alsbald derjenigen Nation, die sich auf dem bestangebauten Kulturboden des alten Römerreichs zu entwickeln das Glück hatte, er gab den Franzosen die geistige Führung. Während die Deutschen auf Grund ihrer raschen politischen Einigung im 10. Jahrhundert auch jetzt noch auf ein Jahrhundert die politische Vormacht Westeuropas bleiben und Italien sowie teilweis Burgund in ihrem Banne halten, dringen aus den Kernlanden Frankreichs unzählige geistige, gesellschaftliche, künstlerische Anregungen hinaus in alle Lande und geben der englischen wie der italienischen wie vornehmlich auch der deutschen Kultur ein äußerlich halbfranzösisches Gepräge.

Es waren allerdings in Deutschland nicht die ersten Einwirkungen. Schon in vorgeschichtlicher Zeit waren die germanischen Gaue mit Erzeugnissen der höher entwickelten keltischen Nachbarn bedacht worden, und der deutsche Boden selbst zwischen der Elbe und den heute bestehenden westlichen Grenzen jenseits des Rheines war einst in keltischem Besitz gewesen und von den Germanen gewiß nicht, ohne dem Einfluß der alten Bewohner zu unterliegen, besiedelt worden. Dann hatten die Römer mit dem keltischen Gallien zugleich große Teile germanischen Bodens unterworfen und gleichartiger Verwaltung unterstellt: das brachte Westdeutschland der romanischen Kultur näher; bis tief ins Mittelalter lassen sich noch unmittelbar nachwirkende Spuren dieses Zusammenhangs aufweisen; und noch im 11. Jahrhundert war die Benennung dieses rheinischen Deutschlands, ja, des ganzen deutschen

Mutterlandes als Gallia oder Galliae gewöhnlich; ja, selbst im 12. und 13. Jahrhundert ist sie noch nicht völlig erstorben [1].

Bei diesem Zusammenhang begreift sich die enge Verbindung der geistigen Strömungen, die wir in der Entwicklung der deutschen und französischen Frömmigkeit des 10. Jahrhunderts kennen gelernt haben [2], begreift sich auch der Einfluß Clunys seit der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts. Und schon zeigt sich hier, daß die französische Geistesströmung die auf religiösem Gebiete, wenn nicht tiefere, so doch mächtigere ist; in Verbindung mit dem Papsttum hat sie im Investiturstreit das Kaisertum halb überwunden: zum ersten Male siegten damals romanische Ideen über die Entfaltung deutscher Macht.

Von diesem Zeitpunkt an ist das geistige Übergewicht Frankreichs im Steigen. Nun wird Paris das Ziel deutscher Studenten, und sein Einfluß wächst um so mehr, je mehr auf kirchlich-religiösem Gebiete allein unter den Franzosen philosophisches Denken erwacht. Aber auch eine neue Frömmigkeit, die Mystik Bernhards von Clairvaux, erhebt sich in Frankreich; wir kennen schon ihre außerordentliche Bedeutung für die deutschen Geschicke [3]. Und mit den frommen wie den gelehrten Strömungen dringt eine Fülle andersgearteter Kulturelemente von Westen her in Deutschland ein; die Kunst wird in Architektur wie Malerei befruchtet, die üppig-frivole Poesie der Vaganten darf sich auch für Deutschland wohl französischer Anfänge rühmen, und nicht minder folgt die ernste Predigt lange französischem Vorbild.

In diese Zusammenhänge reiht sich nun der gesellschaftliche und geistige Einfluß ein, den vor allem die führenden Schichten unserer Laienwelt, die Angehörigen der ritterlichen und höfischen Gesellschaft, im Verlaufe des 12. Jahrhunderts in immer steigendem Maße von Frankreich her in sich aufnahmen —

---

[1] Vgl. Scheffer-Boichorst in Mitt. d. Instituts für österr. Geschichtsforschung 13, 108 ff.

[2] Vgl. Band II [3] S. 294 ff.

[3] S. Band II [3] S. 367 ff.

um so leichter aufnahmen, als sie ihn nicht für autochthon französisch hielten, sondern für im Grunde klassisch: nach dem Gedichte „Moriz von Craon“ ist das Ritterwesen von den Griechen auf die Römer gebracht worden, unter Nero verfallen und unter den Franzosen nur am ehesten wieder emporgeblüht.

Gesellschaftliche Einflüsse von Frankreich her machten sich schon früh geltend; schon unter Kaiser Heinrich III. klagte man darüber[1]. Doch waren sie vielfach durch bestimmte Umstände und Persönlichkeiten vermittelt, unter Heinrich z. B. zumeist durch dessen Gemahlin Agnes von Poitiers. Anders ward das mit den Kreuzzügen. Ungeheuren Völkerwogen gleich, die von den Küsten des westlichen Meeres, von England und vornehmlich Frankreich her hoch sich erhoben, um im Laufe ihres Weges immer mehr ermattend zum Orient, zum Ziele schließlich nur schwach zu gelangen, hatten die Kreuzzüge in mancher Hinsicht mehr Einfluß auf die östlichen Länder des Abendlandes, denn auf das Morgenland selbst. Nach Deutschland brachten sie, vor allem während der engen Berührungen des zweiten Kreuzzuges, zum ersten Male die volle Anschauung des in Frankreich mittlerweile entwickelten ritterlichen Ideales und damit den Gedanken der ritterlichen Gesellschaft.

Neben den aufrüttelnden Ereignissen der Kreuzzüge aber wirkten weitaus erfolgreicher die stillen Einflüsse des Alltags, wie sie sich jahraus, jahrein unter steigendem Verkehr immer weiter über die Grenzen deutschen und französischen Wesens ergossen. Im Süden war es die provençalische Dichtkunst, die ihren Weg nach Deutschland fand, mit ihr verbunden vielleicht auch mehr oder minder klare Anschauungen über die gesellschaftliche Stellung der südfranzösischen Dame und deren Einfluß; nicht bloß ein Rudolf von Fenis (um 1190) hat in Neuenburg nach provençalischem Vorbild gedichtet, auch Friedrich von Hausen († 1190) und der Pfälzer Ulrich von Gutenburg (um 1190) sowie der Thüringer Heinrich von Morungen

---

[1] Vgl. Abt Siegfried von Gorze bei Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit Bd. II, Dokumente Nr. 10, 718 (5 1885).

(um 1210) und Heinrich von Veldeke in seinen lyrischen Dichtungen sind von Provençalen abhängig, und Reimar von Hagenau trug wohl vom Elsaß her die Kunst der Trobadors, wenn auch in freierer Weise, schon um 1190 bis nach Österreich. Indes diese Einwirkungen erscheinen doch trotz allem an bestimmte Zeiten und Persönlichkeiten gebunden; vielleicht, daß eine ihrer frühen Vermittlerinnen in Beatrix von Burgund, der Gemahlin Kaiser Friedrichs I.[1], zu suchen ist; und jedenfalls äußern sie sich erst spät und ohne weittragende Folgen.

Auch von der Champagne und Lothringen her ist französischer Einfluß nur verstreut und gelegentlich nach Deutschland gedrungen. Zwar werden vom Moseltale aus seit Beginn des 12. Jahrhunderts engere Beziehungen zum wallonischen Westen angeknüpft[2], und auch im Elsaß zeigt die Architektur dieser Zeit französische Spuren, dichtet Heinrich der Glichezare später seinen Reinhart Fuchs nach französischen Chansons: die Hauptländer der Vermittlung aber bleiben die Niederlande und der Niederrhein, das linke Rheinufer von Köln abwärts, Flandern und Brabant.

Von jeher hatten die Gegenden zwischen Rhein und Seine, von Köln bis Paris ein vielfach geschlossenes Kulturgebiet gebildet. In ihrem Schoße war die fränkische Monarchie erwachsen, ein einheitlicher Handel durchströmte sie, ihre materiellen Interessen wiesen gleichmäßig auf England. Begannen die nationalen Gegensätze bereits leise hervorzutreten, so war es um so wichtiger, daß die Lande noch das Gebiet eines nahezu gleichgearteten Rechtes und identischer Sitte waren. Denn die Nordfranzosen bewegten sich noch durchaus auf dem Boden deutsch-fränkischen Rechtes, wie ihn die merowingische Monarchie geschaffen hatte; deutsch vor allem waren die wichtigen Rechte am Grund und Boden, und eben von Nord-

[1] Oben S. 131.

[2] Vgl. Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben I, 79.

frankreich aus hat das fränkische Staatsrecht seinen Siegeszug nach England, Neapel, Sizilien und dem christlichen Orient gehalten.

So kann die Einheit auch auf den Gebieten der Dichtung und Kunst nicht verwundern. Bis weit über unseren Zeitraum hinaus währt eine gegenseitige, fast völlige Identität hervorrufende Befruchtung auf architektonischem Gebiete; die romanische Kathedrale von Tournai (seit 1146) gehört dem rheinischen Stile an, dem Grundrisse des Kölner Doms liegen Reminiszenzen an die Kathedrale von Amiens zugrunde. Nicht minder stark mögen Berührung und Gleichheit in der Entwicklung der Malerei gewesen sein; nicht ohne Grund wird Wolfram von Eschenbach in einer bekannten Stelle seines Parzival Maler von Köln und Maastricht zusammen genannt haben[1]. Klar aber sprechen wieder die Tatsachen für die engen Beziehungen auf dem Felde der Dichtung; außerordentlich früh und längst, ehe es deutsche Bearbeitungen gab, war schon der karlingische Sagenkreis am Niederrhein bekannt[2], und wohl schon vor der Mitte des 12. Jahrhunderts beginnt die nordfranzösische Literatur von den deutsch-volkstümlichen Überlieferungen an Maas und Niederrhein zu zehren: die Sage vom Schwanenritter, die Erzählung von den Vier Heemskindern werden bearbeitet.

Mittel- und Treffpunkte der französisch-deutschen Beziehungen mußten naturgemäß Flandern und Brabant sein, die zentralen Länder des Gebietes, Flandern selbst politisch aus deutschen und französischen Bestandteilen zusammengesetzt, ein Mikrokosmos gleichsam des gesamten Landes zwischen Rhein und Seine. In der Tat ging hier Französisch und Deutsch schon im 12. und 13. Jahrhundert fast nicht minder durcheinander, wie heutzutage; in einer Überlieferung dieser Zeit finden sich die lateinisch-französisch-deutschen Verse:

---

[1] Parz. III, 1269. Die vergleichende Forschung steht hier noch aus. Vgl. San Marte in Germania 9, 463 ff.

[2] Vgl. Müllenhoff in der Zeitschr. für Deutsches Altertum 12 (1865) 355 f.

Ego amo vos boven all die leven,
Quant il voux plara, sald y my trost geven[1].

Dementsprechend lebten am Brabanter und am Flandrischen Hofe in vlaemischer Umgebung schon früh französische Jongleurs; ihnen hat gegen Ende des 12. Jahrhunderts sogar Christian von Troyes angehört, und Herzog Heinrich III. von Brabant dichtete später selbst französische wie vlaemische Lieder[2].

In dieser gegenseitigen Durchdringung französischer und deutscher Kultur erhielten wohl spätestens seit Mitte des 12. Jahrhunderts die Franzosen das Übergewicht. Ihr gesellschaftlicher und geistiger Vorsprung war so bedeutend, daß es die deutschen Niederlande zur Entfaltung einer eignen ritterlichen Kultur kaum brachten; erst Maarlant, der seit etwa 1260 dichtete, hat eine eigene niederländische Literatur begründet; alle vor ihm dichtenden Flandrer, Brabanter, Holländer sind nur Übersetzer der Franzosen.

Und von den Niederlanden drang nun der französische Einfluß unaufhaltsam in die Herzgebiete Deutschlands.

Von jeher hatte sich vom Niederrhein her ein lebhafter Verkehrsstrom nach Oberdeutschland ergossen; er folgte zunächst dem Flusse bis Basel und darüber hinaus: aber früh auch finden sich schon Kölner Kaufleute in Bayern, vornehmlich an der Donau, in Regensburg. Mit ihnen zogen die Stoffe heimischer Dichtung zum Oberland, die Schwanensage Kleves, die Siegfriedssage Xantens, die von Normannenluft durchwehte Erzählung Gudrun. Aber auch französische Stoffe gelangten in diesem Strome nach Süd und Südosten, die Sagen des karlingischen Kreises, die Geschichten von Reinecke Voß. Und nicht bloß die Stoffe, auch die Dichter wanderten mit ihnen. Schon in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts finden wir rheinische Dichter in Bayern, das nun bald zum Lande allgemeiner literarischer Gastlichkeit wird: sie verbreiten neben

[1] Wackernagel, Altfrz. Lieder und Leiche S. 194, vgl. 184 (Neuenburger Hs.).

[2] Er regierte in den Jahren 1248—1261.

den fremden Stoffen auch die Technik der französischen Dichtung, und sie tragen das Ideal französischen Rittertums, höfischer Geselligkeit ins Land.

Nirgends aber finden diese Anregungen fruchtbareren Boden, nirgends auch scheinen sie dichter gesät worden zu sein, als in Österreich. Täuscht nicht alles, so verband sich hier mit der alten Handelsströmung von Westen her noch eine weitere Einwirkung, die unmittelbar nach Flandern zurückweist. Österreich mit seinem Zubehör war im 12. Jahrhundert eines der Länder hoffnungsreichster Kolonisation; in der gewaltigen Bewegung, die damals die deutschen Bevölkerungsüberschüsse des Westens zur Besiedlung des heutigen deutschen Ostens über das Mutterland hinwegschob, wurden Vlaemen vornehmlich auch die Donau hinab bis Ungarn, späterhin Moselfranken noch weiter bis Siebenbürgen getrieben[1]. Sie haben auf das gesellige Leben in Österreich den größten Einfluß geübt; auch in den niederen Kreisen galt es hier später, während der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, als fein zu „vlaemen“, und der junge Helmbrecht, der ein Ritter sein will, redet seinen Vater und seine Schwester an, als ob er in Brabant geboren wäre.

Im Gegensatz zu der eifrigen Aufnahme französischer Elemente in Süd- und Westdeutschland hielten sich das nördliche Mitteldeutschland und Niederdeutschland von dieser Rezeption unmittelbar fast völlig frei.

Namentlich war in Sachsen die alte geistige Disposition der Stammeszeit noch lange lebendig geblieben, wie ja das Land auch politisch zurückhielt: hier pflegte man die politischen und sozialen Voraussetzungen, daraus die Gudrun als jüngster Sproß unsres Heldensanges hervorging, hier bewahrte man im Gegensatz zur Weiterbildung der Nibelungensage am Rhein die altepischen Züge der niedersächsischen Vorlagen der nordischen Thidrekssaga des 13. Jahrhunderts: kein Wunder, wenn der volkstümlichen Anschauung des Oberdeutschen das Volk als

[1] S. unten Buch 10 Kap. 3.

wild galt[1]. Diese geistige Haltung war dem Eindringen französischer Sitte und Kultur nicht günstig; sogar der aus französischen Quellen gespeisten oberdeutschen Literatur blieb man lange Zeit fern; noch Herzog Wilhelm von Lüneburg (1210 bis 1212) ließ sich Hartmanns Gregorius durch Arnold von Lübeck in lateinische Verse übertragen, um ihn genießen zu können, und erst der niederdeutsche Ritter Bertold von Holle (nach der Mitte des 13. Jahrhunderts) dichtete unter hochdeutsch-französischer Einwirkung. Im übrigen aber herrschten nach wie vor die alteinheimischen Fahrenden mit ihren Sagliedern und ihrer Dichtung volkstümlicher Sprüche.

Dieser Entwicklung tat es keinen Eintrag, wenn am Hofe der Welfen und der Thüringer Landgrafen schon früh Dichter lebten, die zunächst auf dem Gebiete der Abenteuerromane, dann auch auf dem der Lyrik französischem Vorbild folgten. Es blieben das verstreut dastehende Vorgänge, wie am Rhein die Anwesenheit Guiots von Provins und Doetes von Troyes auf dem Reichsfest des Jahres 1184, oder wie die Überreichung des Gedichtes Ille et Galeron durch Gautier von Arras an die Kaiserin Beatrix[2]: nicht um einige persönliche Beziehungen handelt es sich bei der französischen Rezeption, sondern um die allgemeine soziale Aufnahme des höfischen und ritterlichen Ideales der Franzosen — und diese trat zunächst nur in Westen, Süden und Südosten ein.

Hier macht sich seit spätestens der Mitte des 12. Jahrhunderts das Turnierwesen in französischer Weise geltend; die Sportssprache aller ritterlichen Übungen wird französisch. Hier erwächst auch eine französisch-deutsche Sprache des Luxus und der Mode; aus dem Französischen genommen werden die Namen der neuen Gewebe, der Kleidung, der Tänze. Hier dichten späterhin Ritter und Verehrer der höfischen Gesellschaft unter

[1] Vgl. Gudrun 1502.

[2] Nach neueren Forschungen wohl bald nach 1167; vgl. Förster, Roman. Bibliothek VII S. XI. Für etwa 1180 tritt Settegast im Lit. Zentralblatt 1892 Sp. 649 ein.

stärkster Durchsetzung der Sprache mit Ausdrücken des französischen Wortschatzes für die feineren Beziehungen des Lebens, ja selbst mit Gallizismen; und französierende Dichter, wie Gottfried von Straßburg, huldigen dieser Art nicht minder, wie deutschdenkende im Sinne Wolframs von Eschenbach.

Ja die Bezeichnung des neuen Gesellschaftstreibens selbst im Gegensatz zu dem alten Leben des landbauenden Adels wird dem Französischen entnommen; hövisch und törperlich sind nur Übersetzungen der längst ausgeprägten Begriffe courtois und vilain, und das Wort Törper verbreitet sich bezeichnender Weise vielfach in der westniederdeutschen, wohl vlaemischen Form Tölpel zur Charakterisierung der Roheit und Ungeschliffenheit vorritterlichen Daseins[1]. So wurde französisches Denken als Daseinsform der höheren Schichten West- und Süddeutschlands heimisch; es überwucherte und krönte zugleich den hier schon weit gediehenen Sproß einer aus einheimischer Kraft entwickelten, bisher rein deutsch charakterisierten höheren Gesellschaft.

IV.

Es ist nicht leicht zu sagen, was in dem Geistes- und Gesellschaftsleben der blühenden Stauferzeit im einzelnen deutschem Boden entsprungen ist, was französischer Einwirkung: denn wie bei allen großen Rezeptionen wurde vom Fremden wohl nur das aufgenommen, was sich bei ungestörtem weiteren Verlaufe der heimischen Entwicklung wohl in gleicher oder ähnlicher Form aus eignen Mitteln würde entfaltet haben.

Immerhin aber darf vielleicht ausgesprochen werden, daß der Abschluß, die Höhe des ritterlichen Frauendienstes, auch in Deutschland wesentlich französische Formen trug. Dem französischen Einfluß entstammte die Überspanntheit der Gemüter, die Romantik der Gefahren und Abenteuer, das weltverlorene Hinausstreben in die Ferne, die ganze nervöse Unruhe und prickelnde Untätigkeit, die dem Ritter der Wende des 12. und

[1] Auch ‚Wappen‘ weist vlaemische Form auf.

13. Jahrhunderts auch in Deutschland den Charakterzug leihen. Jetzt erst wurde Männerruhm und Frauenliebe im Bunde, aufgebauscht zu daseinslosem Idealismus, der vollste Mittelpunkt ritterlichen Strebens. Nicht der Nachruhm des Sängers nach den Dauertaten eines großen Lebens reizte die höfische Gesellschaft, wie einst den germanischen Helden oder später den geistigen Kämpfer, den Dichter, den Forscher: ihr galt nur der sinnliche Lohn des Augenblicks in den Armen der Liebe. So verband sich Frauenverehrung und Waffenstolz: nur der Freude halber schienen die Frauen da zu sein:

Durch vröude vrouwen sint genant,
Ir vröude ervröuwet elliu lant;
Wie wol er vröude kante,
Der sie erste vrouwen nante! [1]

Doch trotzdem bot die Frau dem singenden Ritter zumeist nicht und nach feinster höfischer Weise wohl niemals die sichere Aussicht des Genusses, sondern wies vielmehr hin auf die Süßigkeit schmachtender Entsagung. Damit entwickelte sich die Verehrung der Frau zum Kultus einer Halbgöttin [2]; schon schien es vielen Lohns genug, ein freundliches Wort aus holdem Munde zu hören, ja mancher Ritter warb hohen Preis um eine Frau, die seine Neigung nicht einmal kannte, und lebte in ausgesprochener Resignation nach dem Grundsatz: wenn ich dich liebe, was geht es dich an?

Diese Haltung des Ritters, gesellschaftlich vorgeschrieben und nicht etwa bloß Erzeugnis kränklicher Sentimentalität einzelner Personen, führte zu einem unglaublich querköpfigen Versenken des Gemütes in Liebesstimmungen — d. h. zur Minne, zum süßen „Gedenken"; und sie führte nicht minder zur raffiniertesten verstandesmäßigen Zergliederung der Liebesempfindungen, zur Scholastik der Minne, zur peinlichsten

[1] Diese Erklärung ist in der höfischen Literatur häufiger. S. die von Weinhold, Deutsche Frauen. [2] I S. 4 Anm. 1 gegebenen Belege und Burdach, Reimar und Walther (1880) S. 106 f.

[2] Vgl. oben S. 188.

Reflexion und Diskussion zarter Schattierungen inneren Lebens, zur trockensten Anatomie eignen und fremden Seelenzustands. In dieser Tätigkeit ging ein guter Teil des Denkens der ritterlichen Periode auf; konventionell gehandhabt gab es auch der Dichtung konventionelle Formen und erniedrigte die hohe Kunst bald zum gesellschaftlichen Können, schließlich zum Handwerk.

Verstärkt ward diese ganze Art seelischer Entwicklung durch den Umstand, daß vor allem die größten Fürstenhöfe Träger der neuen Bewegung wurden, so die kaiserlichen Pfalzen der Staufer und die Burgen der Welfen, der thüringischen Landgrafen, der österreichischen Herzöge: Höfe, die sich von vornherein durch abgetöntes, hocharistokratisch vertragenes Wesen auszeichnen mußten.

Der neuen Stimmung entsprach alsbald ein neuer Kodex des gesellschaftlichen Lebens und bei ernsteren Naturen vielfach auch des sittlichen Daseins. Er mußte bei der Geschraubtheit der gesellschaftlichen Beziehungen, bei den fast unerfüllbaren Forderungen, die das Ideal männlicher Tüchtigkeit an den Ritter stellte, konventionellen Charakter annehmen. Darum erheben sich die sittlichen Begriffe nunmehr aus der halb rechtlichen Typik der Stammeszeit ins Konventionelle; Tugend bedeutet jetzt gesellschaftlichen Anstand, Moralität die Lehre davon; und man spricht von der Ritterwürde als ritterlicher Zunft, wobei Zunft (von geziemen) im Sinne von Schicklichkeit zu verstehen ist[1]. Demgemäß werden nun auch viele Handlungen, die modernen Begriffen nach gegen das Sittengesetz laufen, als nur gegen den Anstand verstoßend empfunden, darunter sogar so schwere wie die Entehrung[2].

Der Kern des Sittlich-Schicklichen aber ward im Maßhalten, in der mâze, der zuht[3], der scham, der schoenen

[1] Vgl. z. B. Gottfrieds Tristan 11164, 8008; Wolframs Parzival III, 193. Lexer s. v.

[2] Vgl. Wolframs Parzival III, 452 ff.

[3] Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur (1904) S. 261. So

vuoge, in der gesellschaftlichen Selbstbeherrschung gefunden. Denn was vor allem vonnöten schien, das war die Dämpfung der sich selbst nicht mehr kennenden Leidenschaftlichkeit des früheren, noch von den Wirkungen der typischen Stammeskultur getragenen Zeitalters[1]. War es damals vorgekommen, daß ein König in offener Reichsversammlung aus Zorn über den Widerspruch des Thronfolgers in Ohnmacht fiel[2], so sollte jetzt äußerer Anstand die zufahrende Heftigkeit der Gemütsbewegungen bannen und eine neue Zeit abgetönterer Empfindungen heraufführen.

Eine solche sittlich-konventionelle Haltung bedurfte vor allem reich entwickelter Etikette. Frankreich kannte in dieser Hinsicht schon umfassende Anstandslehren; Anrede und Abschiedswort, Eintritt und Abfahrt erscheinen in den französischen Epen der genauesten Regelung unterworfen; der Tristan Gottfrieds enthält einmal, doch wohl nach französischem Vorbild, eine lange Erörterung über die beiden Arten des Grüßens, über Neigen und Sprechen[3]. Die deutsche Entwicklung scheint dann der fremden Lehre noch mannigfache Zusätze hinzugefügt zu haben[4]. Noch war auf deutschem Boden die alte Symbolik der Rechtshandlung nicht erstorben; eben auf der Neige dieses Zeitalters, um 1230 etwa, erhielt sie eine letzte übersichtliche Zusammenstellung im illustrierten Sachsenspiegel. Sie war vor

---

allgemeine Parallelen jedoch, wie sie Steinhausen hier zwischen dem 13. und 17. Jahrhundert zieht, führen die entwicklungsgeschichtliche Erkenntnis schwerlich weiter.

[1] Vgl. Band II[3] S. 186 ff.

[2] S. Giesebrecht, Deutsche Kaiserzeit II, Dokumente Nr. 8, 1035 ([5]1885 S. 712). S. noch G. Alberon. c. 18, SS. 8, 253, um 1140.

[3] Tristan 11016 ff.

[4] Wir sind über diese Frage, wie über die Einzelheiten in der Wandlung der ritterlichen Etikette noch sehr wenig unterrichtet. Dem Bedauern J. Meiers hierüber (Zeitschr. für deutsche Philologie 24, 388) ist voll beizustimmen: durch Forschungen auf diesem Gebiete wird am ehesten sich Fremdes und Einheimisches in der ritterlichen Kultur der Stauferzeit scheiden lassen. Einstweilen vgl. z. B. Pfeiffer, Freie Forschung (1867) S. 354; R. Hildebrand, Gesammelte Aufsätze und Vorträge S. 41 f.

allem eine Symbolik der Hände: die Hand in ihren verschiedenen Stellungen und Wendungen hatte die mannigfachsten Rechtsgedanken zu verkünden. Wie empfahl sich da eine nach Umständen abändernde Überführung dieser symbolischen Handlungen auf den Boden der höfischen Gesellschaft, zumal die Rechtssymbolik, schon im Verfall begriffen, selbst ihre starren Formen vom rechtlichen ins konventionelle Gebiet zu verschieben schien. Täuscht nicht alles, so ist eben aus dieser Quelle der ritterlichen Sitte ein reicher Strom von Anregungen zugeflossen[1].

Aber die feinere Haltung des gesellschaftlichen Treibens, blieb sie auch für die meisten Zeitgenossen die Hauptsache, führte doch unbewußt, und freieren Geistern selbst völlig verständlich, zu einer vertieften sittlichen Anschauung. Den Zusammenhang legt einmal Gottfried von Straßburg in trefflichen Versen dar[2]:

Nu bedenke ritterlichen prîs
und ouch dich selben, wer du sîs;
dîn geburt und dîn edelkeit
sî dînen ougen vür geleit:
wis diemüet und wis unbetrogen[3],
wis wârhaft und wis wolgezogen,
den armen, den wis iemer guot,
den rîchen iemer hôchgemuot[4],
zier' und werde dînen lîp,
er' unde minne elliu wîp,
wis milde unde getriuwe
und iemer dar an niuwe.

Es sind Lehren, die namentlich von Wolfram von Eschenbach und dem Winsbeke[5] auf Grund tiefster Überzeugung und

---

[1] Vgl. z. B. Gudrun 190, 237, 274, 399, 557, 833 usw., Hartmanns Erec 297, 1412, 1610, 1743, 1882, 2276, 2616 usw. Aber wie weit liegt auch hier französische Rezeption vor?

[2] Tristan 5023.

[3] Ohne Trug.

[4] Vgl. 5043.

[5] Von diesem vielfach geistlich gewandt: s. Vogt S. 209 f.

abgerundeter Lebensanschauung vorgetragen werden. Ausdrücklich betont der Winsbeke, nicht darauf allein komme es an, zu rechter Zeit zu schweigen und zu reden, nie höfischen Grußes zu vergessen und sittsam vor Höheren zurückzustehn: Schildes Recht sei vor allem, den Schild rein zu halten in unbefleckter Ehre durch Treue, Milde, Keusche und Einfalt: nur wer wahre Tugend habe, der sei hoch geboren.

Was sich aber aus dem äußeren konventionellen wie dem tiefen innerlichen Ideal ritterlichen Lebens zugleich ergibt, das ist der Drang nach einer Bildung nicht des Wissens, sondern des Könnens, nach ästhetischer, nicht wissenschaftlicher Reife. Es war ein vollkommener Umschwung in den Erziehungsidealen gegenüber der Zeit der karlingischen und ottonischen Renaissance. Damals waren umfassende Kenntnisse Voraussetzung jeder höheren Bildung gewesen; unbarmherzig waren sie eingebläut worden, und die gleichmäßige Anwendung härtester Zuchtmittel in der Erziehung hatte jede Charakterbildung unterdrückt und Gestalten typischen Geisteslebens zeitigen helfen. Wie anders dachte die ritterliche Gesellschaft von der Bedeutung bloßen Wissens! Gelehrte Kenntnisse auch nur bescheidenster Art waren nicht Voraussetzung ritterlichen Lebens; Wolfram von Eschenbach konnte nach allgemeiner Annahme weder schreiben noch lesen, und Gottfried von Straßburg berichtet über die etwas besseren Anfänge der Erziehung Tristans mit den seufzenden Worten

> der buoche lêre und ir getwanc
> was siner sorgen anevanc[1].

Im allgemeinen aber blieb der Knabe bis zum siebenten Jahre bei der Mutter und im elterlichen Hause, frei wandelnd und spielend, das junge Herz ahnungsvoll erfüllt von den ersten Idealen des Diesseits und Jenseits, von Gott und ritterlicher Zukunft. Dann kam er als Edelknabe außer Hauses, an einen fremden Hof, gute Sitte zu lernen. Im engsten Zusammenleben mit einer fremden Frau, der er zu dienen hatte, bildete

---

[1] Tristan 2083.

er sich heran zu den konventionellen Forderungen der Zeit, zur Frauenuntertänigkeit und zu höfischer Zucht; nur verworrene Ausblicke in die nationale Vergangenheit und in die Elemente der christlichen Lehre wurden gewonnen; eifriger Körperpflege und den Künsten der Musik und, kam es hoch, auch des Reimens ward die freie Zeit gewidmet. Darauf nahten die Jahre der Knappenzeit; in männlichem Dienst, als Begleiter und Waffenträger eines Ritters bei den Freuden der Jagd und im Ernste des Kampfes ward der Jüngling zum Waffenhandwerk herangebildet; und einem der alten Hofdienste, dem Schenkenamt etwa oder der Kämmerei untergeordnet, erlernte er die Kunst persönlich korrekten Auftretens im Kreise der Vornehmen. Dann nahte das Jahr der Vollendung und die Zeit des Ritterschlags, wie er gern an hohen Festtagen oder nach heißer Schlacht vollstreckt ward: der Jüngling trat, meist mit einundzwanzig Jahren — viel später als einstmals seine Ahnen — hinaus ins Leben, er gehörte der höfischen Gesellschaft an, sie allein mit ihren aristokratischen Interessen bildete ihn weiter, und seine Ideale wurden die großen Gestalten der Sagen und Romane, deren geheimnisvollem Schauer er sich hingab, ein Alexander, Artus und König Karl, ein Erec und Iwein, ein Tristan und Parzival.

V.

Ein Leben nach solchen ritterlichen Idealen, getragen von einem starken Einschuß realistischer Kraft, vermochte gewiß innere Befriedigung und starkes Wollen für hohe Ziele zu verleihen. Ein Wolfram von Eschenbach, ein Walther von der Vogelweide haben es geführt. Bei ihnen zeigte sich sogar der blasse Konventionalismus der Frauenverehrung unter der Einwirkung stark volkstümlicher Anlagen in frischen Farben. Wolfram kannte kein höheres Ideal als das ehelicher Liebe, und Walther[1] wußte für den verehrungsvollen Dienst unerreichbarer Frauenschönheit konkrete Töne zu finden:

---

[1] Lachmann 45, 37.

Swâ ein edeliu schoene frouwe reine,
wol gekleidet unde wol gebunden,
dur kurzewîle zuo vil liuten gât,
hovelîchen hôhgemuot, niht eine,
umbe sehende ein wênic unter stunden,
alsam der sunne gegen den sternen stât, —
der meie bringe uns al sîn wunder,
waz ist dâ so wünnecliches under,
als ir vil minneclicher lîp?
wir lâzen alle bluomen stân,
und kapfen an daz werde wîp.

Aber so voller Ton war den meisten Dichtern, um wie viel mehr der großen Masse der Ritter versagt. Führte der Frauendienst schon als dichterisches Motiv zu krankhafter Sentimentalität, so mußte er in der Wirklichkeit des Lebens vollkommene Absurditäten ausbilden. Das würde eingetreten sein, auch wenn die Form des Dienstes rein national entwickelt worden wäre; es geschah doppelt rasch, da es sich um das Schicksal einer nur mühsam erarbeiteten, nie völlig ins nationale Gleichgewicht gesetzten Kultur handelte. Und glücklich noch, wenn sich der Zwiespalt zwischen dem erträumten Ideal und der Wirklichkeit nur auf dem Gebiete der Dichtkunst äußerte, indem hier nie erlebte, nur konventionelle Empfindungen vorgetragen wurden:

ich hân nach wâne dicke wol gesungen,
des mich anders niht bestuont,

erklärt schon ein Dichter der Frühzeit[1]. In den Zeiten des Verfalls, seit etwa dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts, trat der Gegensatz viel klaffender im wirklichen Leben hervor. Schon die Helden der französisch-deutschen Romane aus der Blütezeit, ein Lanzelet, Gawan, Erec haben etwas vom Don

[1] Reimar (nicht Rugge), Minnesang Frühlings 109, 36; vgl. ebd. Hartmann 218, 13 und Walther (Lachm. 95). Vgl. Burdach S. 27.

Quixote an sich; Herrn Ulrich von Lichtenstein aber war es vorbehalten, diese Vorbilder in abenteuerlichen Fahrten durch Österreich und den Südosten, denen geschichtliche Wirklichkeit teilweise nicht abgesprochen werden kann, noch um ein Erkleckliches zu übertreffen.

Aber eine noch schlimmere Wendung bereitete sich vor. Während der Lichtensteiner und andere Herren, z. B. der thüringische Ritter Waldmann von Sattelstädt, durch Liebesnarrheit den Frauendienst praktisch unmöglich machten, begannen andere ihn von vornherein zu verhöhnen; den Jahren übertriebener Frauenverehrung folgte eine lange Zeit des Rückschlages in spöttelnde Geringschätzung. Man sprach von Minnetoren, und nicht oft genug konnten die Frauen es hören, daß langes Haar und kurzer Sinn ihnen eigen sei. Die nicht völlig gebrochene leidenschaftliche Sinnlichkeit der früheren Zeiten trat wiederum hervor, sie suchte Befriedigung in den alten niedrigen Sphären, schon Gottfried klagt:

Minne, aller herzen künigin . . .
diu ist umb kouf gemeine[1].

Und bald darauf ward in Österreich der Verkehr höfischer Ritter mit den Dirnen des Dorfes aufgenommen; statt des gespreizt getretenen Rundtanzes der Burg galt nun keckes Springen auf offener Heide, statt süßlicher Sehnsucht freches Begehren und rascher Genuß, statt des höfisch gemessenen Grußes der Frau der naive Minnelohn des Mädchens.

Mit dem Frauenideal ging auch das Ideal ritterlicher Männlichkeit verloren. Entweder ward das Rittertum zu knabenhaftem Drang nach läppischen Abenteuern entstellt, oder es verwandelte sich — selten und nur bei großen Naturen — in einen Kampf für übersinnliche Interessen: in beiden Fällen verlor es das gesunde Volkstum unter den Füßen. Das hinderte aber nicht, daß die große Masse der Ritter an den äußeren Formen ritterlichen Wesens, nur unter Ausscheidung

[1] Tristan 12 304 ff. Vgl. Walther (Lachm. 49).

des Frauendienstes, festhielt. Eine solche Wendung kam der Entstellung gleich. Kleinliche Interessen der nächsten Umgegend und die, wenn übermäßig getrieben, zu rohem Genußleben führende Beschäftigung der Jagd füllten jetzt das Dasein des Ritters aus; das höfische Treiben verschwand trotz aller Wahrung der sozialen Außenformen; wüste Völlerei, der Kultus des Trinkens zog als etwas völlig Neues in die bis dahin edlerem Verkehr gewidmeten Räume der Burgen.

Konnten da die edlen Formen höfischer Dichtung und Kunst erhalten bleiben? Die wunderbar ebenmäßige Tracht der guten Stauferzeit machte allmählich aberwitzigen Modetorheiten Platz; ein Zeitalter schamlos eng gespannter Kleidung begann, die Zeit der ellenlangen Schnabelschuhe, der Schellen und Glocken, die Zeit der männlichen und weiblichen Entblößung bis zum Gürtel hinab, die Zeit der hundertfach gelappten, gefetzten, gefleckten Tuche [1]. Auf literarischem Gebiete aber machte die Dichtung der Prosa Platz, und in der Poesie, soweit sie erhalten blieb, siegte der Spruch. Zwar gab es noch edle Herren, die sich der Dichtungen, namentlich des wiederauflebenden nationalen Heldensanges freuten, aber sie waren kaum je noch Mäcene. „Der meister singen, gîgen, sagen, daz hoert er gerne, unt gît in dar ümbe niht“, sagt der Unverzagte, ein Spruchdichter der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, von Rudolf von Habsburg.

Beschleunigt, wenn auch an sich nicht völlig motiviert ward der jähe geistige Verfall durch äußere Gründe. Mit der Verschmelzung der Ministerialen und edlen Herren im Rittertum war die Führung des neuen Standes wenigstens auf geistigem Gebiete immer mehr an die Ministerialen, die sozial tiefer stehende Gruppe der Ritter, übergegangen. So ward das Rittertum mehr, als vorteilhaft war, an die sozialen Schicksale der Ministerialen gebunden. Nun werden wir aber sehen [2],

---

[1] Vgl. schon Hartmanns Gregorius 3229. A. Schultz, Deutsches Leben im 14. und 15. Jahrhundert. Große Ausg. 1892 S. 367 ff.

[2] Vgl. unten Kap. 4, IV.

wie die politische Bedeutung der Dienstmannen im Reichsdienst seit dem zweiten Jahrzehnt des 13. Jahrhunderts rasch abnahm, um mit dem Ausgang der Staufer völlig zu schwinden. Und auch die Entwicklung der fürstlichen Gewalt in den Territorien war den Ministerialen nicht günstig. Die Fürsten konnten in ihnen nicht freie Herren eignen Rechts erblicken: sie suchten hier die ergebenen Lehnsleute des früheren, die gehorsamen Amtmänner des späteren mittelalterlichen Landesstaats.

Gleichmäßig aber gingen Ministerialen und ursprünglich edle Herren im Laufe des 13. Jahrhunderts in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen zurück. Sie alle waren Grundherren; sie unterlagen mithin den schweren Schicksalen, von denen die Institution der Grundherrschaften mit der emportreibenden Geldwirtschaft betroffen ward: sie verarmten. Das gab dem Adel auch der höchsten Kreise, um wie viel mehr den Angehörigen des einfachen Ritterstandes schon im 13. Jahrhundert, noch mehr im 14. Jahrhundert einen Zug ins Kleinliche; die wenig aristokratischen Eigenschaften des Eigennutzes und der Selbstsucht traten hervor; wirtschaftliche Erbärmlichkeit bildete die Ergänzung zu dem fast noch furchtbareren Verfall auf geistigem Gebiete.

Das 14. Jahrhundert und der größte Teil des 15. Jahrhunderts haben dann keine Besserung gebracht. Zwar wird um die Mitte des 14. Jahrhunderts ein kleiner Aufschwung erkennbar, aber er erzeugt nur ein geistloses Zeremoniell an Stelle der alten Etikette, er bildet eine pedantische Wappenkunst und die sogenannte Heroldswissenschaft aus; er bleibt im Formalen stecken. Die Folgezeit aber hat uns dann unter Karl IV. den Briefadel, unter Siegmund den Adel auf Grund von Ordensverleihungen gebracht, während in Frankreich und England die Ritterschaft infolge der großen nationalen Kriege des 14. und 15. Jahrhunderts noch einmal eine frische Nachblüte erlebte. Erst mit dem Emporkeimen des Humanismus wird in Deutschland die Jahrhunderte alte Versumpfung des

mittleren und niederen Adels überwunden; nun winken neue Ideale in den Zielen höherer Bildung, edleren Kampfesdienstes, erneuter Teilnahme an dem künstlerischen Leben der Nation[1]; und in Kaiser Max ersteht in diesem alten und doch neuen Sinne der letzte deutsche Ritter.

[1] S Band V 1, S. 126.

Drittes Kapitel.

Geistige Kultur der Staufferzeit.

I.

Überblickt man den allgemeinen Vorrat des Wissens und der Ideen, der Gemeingut der gebildeten Laienkreise des 12. und 13. Jahrhunderts war, so ist man immer wieder versucht, über dessen Dürftigkeit in Erstaunen zu geraten. Aus volkstümlicher Überlieferung her ist nur ein geringer Bruchteil jener sittlichen und intellektuellen Erfahrungssätze bekannt, die jetzt jedem mit der Luft der Kinderjahre zuwachsen; die Einleitungen und eingestreuten moralischen Betrachtungen der großen mittelalterlichen Epiker enthalten bisweilen Auseinandersetzungen über Verhältnisse und Zusammenhänge, die uns ganz selbstverständlich erscheinen; so wendet z. B. Gottfried von Straßburg eine lange Ausführung an den nichtssagenden Satz:

swer des iht vor ougen hât,
da mite der muot ze unmuoze gât,
daz entsorget sorgehaften muot,
daz ist ze herzesorgen guot [1].

Man war sich auch selbst des geringen Umfanges eigener Erfahrungstradition wohl bewußt; eben darum klebte man an

---

[1] Tristan 81: ‚Beschäftigung vertreibt Sorgen.‘ Andere, wie Wolfram, sprechen an solchen Stellen aber auch, frei von aller Konvention, Grundsätze tiefster Sittlichkeit aus.

der Überlieferung der höheren Erfahrungen aus der Kulturwelt der klassischen Völker: das ist der Sinn des charakteristischen Satzes in den Acta Murensia: Vita omnium spiritualium hominum sine libris nihil est, hält man ihn zusammen mit der noch für die zweite Hälfte des 13. Jahrhunderts selbstverständlichen Auffassung, daß buochisch und latinisch dasselbe besagen[1]. Und wie ängstlich schloß man sich der schriftlichen Überlieferung an, wie unselbständig blieb man ihr gegenüber! Deist wâr, wan daz hân ich gelesen[2] war ein Wort, das dem Unterrichteten der Stauferzeit bei jeder Gelegenheit über die Lippen glitt.

So geringe Voraussetzungen des Wissens und demgemäß auch des kritischen Vermögens erschwerten natürlich die Neubildung von Erfahrungen und Wissensstoffen aufs beträchtlichste. Auf geschichtlichem Gebiete, wo sich die Erweiterung der Kenntnisse und Anschauungen durch die fortlaufende Entwicklung selbst am leichtesten und anscheinend selbstverständlich ergibt, war man im Zeitalter der Stammeskultur noch ganz der epischen Anlage gefolgt; schon Ende des 9. Jahrhunderts ist die Person Karls des Großen sogar in den Überlieferungen der Klosterzelle[3] vom ersten Dufthauch des Märchens umwoben, um bald darauf im vollen Nebel der Sage ins Riesige zu wachsen; und auch das 10. und teilweise noch das 11. Jahrhundert kannte eine volkstümliche Geschichtsüberlieferung nur erst in der Form des Sagelieds. Nun war allerdings unter dem Einflusse der gleichzeitigen Renaissancen der Karlingen und Ottonen eine hochentwickelte Geschichtsschreibung emporgeblüht, deren kritischer Sinn schon im 9. Jahrhundert achtenswert entfaltet war und von der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts bis über die Mitte des 12. Jahrhunderts hinaus zu bewunderns-werter Höhe gedieh, aber sie war lateinisch und nicht national; sie schrumpfte darum zusammen und verlor an geistiger,

[1] Vgl. z. B. Berhtolt I, 44, 4.
[2] Gottfrieds Tristan 17 900.
[3] Monachus Sangallensis, 883.

namentlich auch kritischer Selbständigkeit mit dem Aufkommen der ritterlich-nationalen Bildung. Innerhalb der ritterlichen Kreise aber trat, aus wesentlich volkstümlichem Boden entwickelt, eine neue deutsche Geschichtsschreibung erst im Verlaufe des 13. Jahrhunderts hervor, und sie bewegte sich inhaltlich noch in halb anekdotischer und episch getönter Auffassung und formell im Gewande der Dichtung.

Wie hätte es nun bei solchen Schwierigkeiten schon auf dem Gebiete geschichtlicher Tradition zur Aufbereitung eines festen Wissens auf den systematischen Gebieten der Erkenntnis kommen sollen! Selbst für die nächsten nationalen Bedürfnisse, für das politische Verständnis versagte hier die Kraft. Generationen mühten sich denkend ab, ehe es gelang, die begrifflichen Momente des geistlichen und des weltlichen Rechtes im Vorgang der Investitur zu scheiden; gewisse Unklarheiten in der Abgrenzung der königlichen Gewalt des 12. und 13. Jahrhunderts gegenüber dem Rechte der Freien und Fürsten gelang es niemals zu beseitigen, und noch weniger wurde je der staatliche Gesichtspunkt in der Auffassung der königlichen Gewalt vom privatrechtlichen grundsätzlich geschieden[1]. Wie wäre da an systematische Darstellungen einzelner oder gar der gesamten Rechtsverhältnisse, überhaupt an den Versuch allseitiger gedanklicher Erfassung irgend eines rechtlichen oder wirtschaftlichen Zustandes zu denken gewesen!

So weit man aber aus nationaler Kraft den Versuch machte, zu verallgemeinern, wie das für den Gewinn wissenschaftlicher Anfangskenntnisse notwendig ist, geschah das noch nicht in der Form der Abstraktion aus vielen Einzelfällen, sondern man legte einen Einzelfall zugrunde und suchte ihm allgemeine Färbung zu geben, indem man ihn als hypothetisch hinstellte (Analogieschluß). Es liegt vor Augen, daß diese Behandlung die des Dichters ist; Poesie ward hier zur Form des Denkens, ward als Mittel benutzt zur Aufstellung kasuistischer Typen.

---

[1] Vgl. Bernheim in der Deutschen Zeitschrift für Geschichtswissenschaft 6 (1891) 270 f.

Es ist die Art, wie man zu Kenntnissen in der Jurisprudenz und der Medizin, den praktischen Wissenschaften des Alltags, gelangte; kein Wunder daher, wenn die Tradition dieser Kenntnisse auch äußerlich dichterisch charakterisiert war, ja gelegentlich sogar direkt in poetischer Form erfolgte. Eine Ausnahmestellung gegenüber dieser Methode wissenschaftlichen Denkens nahm nur die Theologie ein. Sie vermochte nicht im Sinne kasuistischer Verallgemeinerung an Einzelerfahrungen anzuknüpfen, sie war auf die bloße logische Deduktion verwiesen. So ward sie, und mit ihr das philosophische Denken des Mittelalters, zu einem Spiel des Verstandes.

Wie aber mußte das Leben einer Zeit, die selbst in der intellektuellen Betätigung sich noch poetischer Vermittlung bediente, vom süßen Hauche der Dichtung durchweht sein! In der Tat bewegte sich das Laienwissen wie die Laienempfindung der Nation noch im 12. und 13. Jahrhundert auf fast durchweg dichterischer Grundlage. Sogar die neuen Formeln der Unterordnung des Einzellebens unter die genossenschaftlichen Verhältnisse der emporblühenden sozialen Berufsbildung fand man noch auf dichterischem Wege: eine weitverzweigte Didaktik erblühte von Winsbeke und von Thomasin von Zirclaria bis auf Freidank und bis zur volkstümlichen Gnomik des späteren 13. Jahrhunderts und meisterte mit ihren Sinnsprüchen das gesellschaftliche Leben so sicher, wie einst der Formalzwang juristischer Formeln das Leben der urzeitlichen Gesellschaft beherrscht hatte.

Die Dichtung selbst aber ward der Zeit gleichsam zur Wahrheit. Jedermann glaubte an die Wirklichkeit der Helden der Tafelrunde, an die Geschichtlichkeit der Abenteuer des Äneas und die Möglichkeit der Verwandlungen Ovids; jeder Zweifel wäre als gesellschaftliches Verbrechen betrachtet worden. Ja, die Phantastik dieser Sagen genügte dem nach Wundern lechzenden Sinne der Zeit noch nicht; es ward Sitte, sich dem Lesepublikum gegenüber auf erdichtete Quellen zu berufen, um seinem Wahrheitssinn und seinem poetischen Hange zugleich genug zu tun; und keine Stoffe fanden lauteren Anklang als

solche, die die heillosesten Phantastereien mit den konkretesten und sichersten Vorstellungen, die wunderbarsten Züge mit dem wohlbekannten Herzog Ernst, die unglaublichsten Kämpfe mit Orten wie Worms, Dortmund oder Soest verknüpften.

Nichts zeigt deutlicher, als eben diese Ausschweifungen der Entwicklung, daß die Bildung der staufischen Zeit nicht eine Bildung des Wissens in unserem Sinne, sondern eine Bildung der ästhetischen Lebenshaltung war. Noch weit war man davon entfernt, sich an der Hand der Wissenschaft zu bewegen; die Kunst forderte alle Rechte. Sie beherrschte die Gedankenwelt wie das äußere Dasein; sie gab den Kenntnissen poetische Gestaltung und machte Dichtung zur Wirklichkeit, und sie verwandelte das Leben des Alltags in Courtoisie, in hövescheit, in ästhetisch gepflegtes Dasein.

So vollzog sich denn unter ihren Einwirkungen zugleich eine künstlerische Abtönung der bisherigen Lebenshaltung der aristokratischen Schichten. Die leidenschaftliche Bewegtheit des früheren Zeitalters, die massive und rohe Äußerung elementarer Gemütsbewegungen verschwand im Leben mehr und mehr, wie in der bildenden Kunst die exzentrische Verrenkung der Glieder; an Stelle des Übergewaltigen, Reckenhaften trat das Zierliche und Zarte. Die mâze, die Fähigkeit, die Empfindungen unter allen Umständen in anmutiger und geglätteter Form zu äußern, ward zum Ideal des Lebens wie der Kunst; wirkliche Leidenschaft in ihren elementaren Äußerungen ist schon nach Reimar dem Alten arge site, und Wolfram mahnt:

ob ir manheit kunnet tragen,
so sult ir leit ze mâzen klagen[1].

Eine volle Umwandlung der nationalen Persönlichkeit war die Folge dieser neuen Anschauungen, das Wesen der früheren Gemütsverfassung änderte sich: an Stelle der Gefühle von gewaltiger, typischer Leidenschaft treten konventionell charakterisierte Empfindungen abgetönter, nüancierter Natur von einer Weichheit, die bis zur Sentimentalität fortschreiten kann.

[1] Parzival II, 1027.

Dem entspricht ein ausgeglicheneres Urteil auch auf rein materiellem wie sittlichem Gebiete. Das Werturteil über die wirtschaftlichen Güter schwankt nicht mehr in dem Grade wie früher[1], und der Bestand der Ausdrücke für sittliche Werturteile, der bisher nur eine Palette gröberer Färbungen aufwies, wird durch Wörter ergänzt wie milte im Sinne von Humanität (an Stelle des bisherigen Sinnes Freigebigkeit), oder wie tugent im Sinne ritterlichen Standesbewußtseins (an Stelle des früheren Sinnes Brauchbarkeit). Gleichzeitig wird in der Dichtung die symptomatische Schilderung der Affekte immer feiner: schwitzen und beben bei Heinrich von Veldeke die Helden noch unter der Macht heftiger Liebe, so vermeiden Gottfried von Straßburg und Hartmann von Aue so wenig feine Angaben, wie sie auch das bis dahin herkömmliche Zerreißen der Kleider, Zerkratzen des Gesichts und Raufen des Haares in der Schilderung der Affekte fast gänzlich unterdrücken[2]. Immer mehr überwunden aber erscheint die Leidenschaftlichkeit eines früheren Zeitalters in der Überführung besonders herber Charaktere der volkstümlichen poetischen Überlieferung ins Grausige oder Burleske. So wird Hagen von Tronegge zu der furchtbaren Gestalt des höfischen Nibelungenliedes, und in dem ungefügen und kampflustigen Mönch Ilsan des Rosengartengedichts erscheint in der deutschen Literatur der erste komische Alte.

Waren nun all diese Entwicklungen zugleich zweifelsohne Fortschritte zur individualistischeren Ausgestaltung der Volksseele, so haben sie doch nirgends über das Konventionelle, über eine etwas gelockerte Form des alten typischen Seelenlebens hinausgeführt. Der beste Beweis hierfür liegt in der Tatsache, daß durchgängig, mit Ausnahme der hervorragendsten, über der Zeit stehenden Geisteshelden der Periode, noch nirgends die Individualität der geistigen Produktion betont wird. Unbeirrt gebraucht die bildende Kunst auch noch des

[1] Vgl. v. Inama, Wirtschaftsgeschichte 2 (1891), 427.

[2] Vgl. Roetteken in der Zeitschr. f. deutsches Altertum 34 (1890), 89.

staufischen Zeitalters ein einmal gefundenes glückliches Motiv weiter, ohne dessen Autor zu beachten: so erklärt sich vielleicht der rasche Abschluß des ausgedehnten ikonographischen Kanons. Ohne Skrupel wird auf wissenschaftlichem Gebiete die äußerlichste kompilatorische Methode angewendet; die Gelehrten fühlen sich noch nicht als individuelle Erzeuger von Ideen, sondern als Mitglieder einer gleichsam kommunistisch gebundenen Produktionsgesellschaft des Wissens. Kein Bildner schämt sich der Aneignung der Formen fremder Phantasie, kein Baumeister der Herübernahme fremder Pläne; ja, bei den Dichtern ist die Anführung einer Autorität sogar Modevorschrift.

Fehlt das ausgesprochene Bewußtsein individualen Schaffens, so muß das Selbstbewußtsein überhaupt noch einer niedrigen Entwicklungsstufe angehören. In der Tat wird die menschliche Seele noch wie im 10. und 11. Jahrhundert vornehmlich als Schauplatz der Einwirkungen fremder Mächte gedacht, guter und böser, des Satans und Gottes. Das war alte kirchliche Lehre, Bruder Berhtolt trägt sie in der Form vor, daß nach der Geburt jedes Kindes die Teufel einen der Ihrigen auswählen, der das Kind versuchen soll an sich zu ziehen, während Gott einen hütenden Engel abordne; zwischen beider Ratschlägen verlaufe das Leben des Kindes[1]. In anderen Kreisen galten andere, nicht minder mechanische Vorstellungen; nach der Klausnerin Ava z. B. teilen sich, entsprechend einer schon viel früher entwickelten Anschauung, die sieben Gaben des heiligen Geistes dem Menschen mit und erzeugen seine Tugenden; und nach Hartmanns erstem Büchlein kämpfen Leib und Herz miteinander, der Leib der Inbegriff der Affekte, das Herz der Untergrund der sittlichen, religiösen und intellektuellen Strebungen, beide völlig persönlich gedacht, beide ausgestattet mit Sinnen und Wollen[2], und nur dadurch zusammengehalten,

---

[1] S. auch Soester Zeitschr. 1882—83, S. 101, 1209. Selbst Gottfried von Straßburg motiviert hilfs- und ausnahmsweise mit des Teufels Rat: Tristan 11 339, vgl. 12 132.

[2] muot, V. 945. Ähnlich bei Friedrich von Hausen um 1170 (Minnesangs Frühling S. 47).

daß die Seele über ihnen steht als ihre innere, zur Erlangung des Christenheils prästabilierte Harmonie. Entsprechend diesen Anschauungen wuchert die Allegorie der Begriffe aufs üppigste empor; Wunsch und Sälde, Witz und Ehre, Schade und Reue, Armut und Reichtum, Minne und Treue erscheinen personifiziert, und ihre Schemen umspielt eine üppige Symbolik zahlenmäßiger oder sonstwie äußerlich konstruierter Beziehungen.

Bedarf es der Bemerkung, daß diese geistige Haltung jedes individuale Verständnis fremder Persönlichkeit ausschloß? Unter unseren großen Historikern des 12. und 13. Jahrhunderts befindet sich auch nicht ein glänzender Charakterschilderer; erst Otokar von Steier, um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts, darf sich der Gabe treffender Charakterbeobachtung und klarer Wiedergabe des Beobachteten rühmen [1]. Nicht minder suchen wir auf künstlerischem Gebiete vergebens die Fähigkeit des Porträtierens. Wohl werden Äußerlichkeiten konventionell richtig wiedergegeben, das Alter, der Schnitt und die Farbe von Haar und Bart und dergleichen, wohl auch einige Einzelheiten der Gesichtsbildung — aber darüber hinaus kommt keine der verschiedenen Techniken, weder die Elfenbeinplastik des 11. Jahrhunderts, noch der Bronzeguß der Grabplatten des 12. Jahrhunderts, noch auch die Federzeichnung sogar einer so begabten Künstlerin, wie der Bildnismalerin in dem Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg. Erst dem Ende des 13. Jahrhunderts entstammen wahrhafte Porträts, so die König Rudolfs und Herzog Heinrichs von Breslau. Aber noch in der Manesseschen Liederhandschrift aus dem Anfang des 14. Jahrhunderts treffen wir nirgends auf porträtartige, wenn auch idealisierende Charakteristik der einzelnen Dichter, während deren Tun, ihre Tracht, ihre Gesten aufs trefflichste individualisiert sind.

Dies Nebeneinander ist bezeichnend. Gelang der Kunst und Dichtung der Stauferzeit kein Porträt und keine Charak-

---

[1] Sein stilistisches Vorbild ist dabei vielfach Hartmans Iwein: Henrici, Ztschr. für deutsches Altertum 30 (1886) S. 177 ff.

teristik, so waren beide um so mehr, ja recht eigentlich zu Hause in der äußerlichen, konventionellen Wiedergabe von Person und Handlung. Darum verstehen sie aufs beste Nationalität und Standestyp zu unterscheiden[1]: wie köstlich werden die Juden gezeichnet, wie deutlich die Slawen, und wie sicher hält das Drama vom Entchrist Deutsche und Franzosen auseinander! Der einzige große Satiriker dieser Zeit aber, Heinrich von Melk, ist ein zorniger Kämpe gegen die Stände der Frou Werlt wie gegen das Pfaffenleben; trefflich gelingt ihm die Persiflage ihrer konventionellen Sünden; er ist ein sozialer, aber kein individualistischer Satiriker ersten Ranges. Überhaupt aber hält sich die Dichtung da, wo sie schöpferisch wiedergeben soll, ganz an das konventionelle Ideal; nicht nach dem Modell schafft sie, sondern nach der Mode. Darum kennen die höfischen Charakterschilderungen nur gute Eigenschaften ihrer Helden; diese sind Wesen, denen in sittlicher Beziehung der „Wunsch" ward, keine Abbilder, sondern Vorbilder, keine Menschen dieser, sondern einer konventionell-idealen Welt. Und glücklich, wenn die Schilderung so tief noch eingeht! Oft bescheidet sich die Charakteristik mit der ausführlichen Darstellung des Kostüms oder verrinnt in sonst welche, freilich liebevoll gezeichnete Äußerlichkeiten.

Die bildende Kunst aber gestaltet gleichsam nur dimensional, was die Dichtung vorführt. Sehen wir davon ab, daß sie vielfach mit dem immer noch nicht verlorenen Schatze alter Symbolik der Bewegungen wirkt, so geht sie völlig auf in der stets erneuten Reproduktion eines feststehenden konventionellen, von der Antike gänzlich abweichenden Schönheitsideals. Da erscheinen immer wieder dieselben weichen, halb gelenklosen Körperformen, derselbe blühende Leib, dieselben vollen Schenkel, dieselben hohlen Füße, die gleichen runden Köpfe voll zärtlichen Liebreizes mit schmachtenden, sinnlich-feuchten Augen, mit vollen Wangen und Minne lächelndem Munde, umspielt von den

[1] So schon im Widmungsbilde des Evangeliars Ottos III. zu München.

Wogen reich fließenden Haupthaars. Gleich dem gesellschaftlichen Ideal und der Mode der Zeit ist dieser Schönheitstyp wesentlich jugendlich-weiblich empfunden, weibliche Gestalten gelingen am besten; nicht streng, nicht tief und hehr ist diese Kunst, sondern anmutig, einladend, reizend. Nicht umsonst ist sie besonders glücklich in der Darstellung von schwebenden Figuren, namentlich Engeln — der konventionelle Zug ihrer graziösen Stilistik hebt alle Bedenken auf, die einer realistischen Kunst für die Beflügelung flügelloser Wesen entgegentreten.

Diese Auffassungsweise der Kunst wie der Dichtung wiederholt sich auch gegenüber der Natur.

Bis ins staufische Zeitalter hinein war die Natur unserem Volke als Objekt dichterischer und künstlerischer Wiedergabe ziemlich ferngeblieben. Der alte Heldensang kannte Eindrücke des Naturlebens nur als Beiwerk, sein rascher Gang verbot ihm jede Ausmalung der Szenerie und jede abgesonderte Naturschilderung zum Zweck des Vergleiches; noch in den höfischen Redaktionen des Nibelungenliedes und der Gudrun mangeln fast alle Vergleiche. Die Kunst bewältigte ornamental nur den Tierleib und die Pflanze. Die Kirche endlich stellte sich sinniger Naturbetrachtung nicht eben günstig, sobald der asketische Zug christlicher Frömmigkeit erwacht war: vergebens hatte Hrabanus Maurus ausgerufen Deus est sanctus in omnibus operibus eius [1] — erst Roger Baco und Albertus Magnus haben die Natur entsündigt [2]. Doch blieb der Kirche die Physik im allgemeinen eine Hilfswissenschaft der Metaphysik. Nach Vincenz von Beauvais handelte die Naturwissenschaft von den unsichtbaren Ursachen der sichtbaren Dinge. Und der heil. Thomas verwarf die eitle Wißbegier bei Betrachtung der Kreaturen überhaupt. Dementsprechend behielt die Natur für die Kirche wesentlich symbolische Bedeutung:

---

[1] De universo 7, 7.

[2] S. Alexander v. Humboldt bezw. W. Grimm, Kosmos 2, 33 f., 266—340. H. v. Eicken, Gesch. und System der mittelalterlichen Weltanschauung (1887) S. 637 ff. Hauck IV 493 ff.

sie war ihr eine Zeichensprache des Übersinnlichen. Religiös soll der Mensch mit ihr verkehren und sich durch sie auf die höheren himmlischen Wahrheiten hinlenken lassen.

Als man aber mit dem Erwachen der Frou Werlt in Laienkreisen der Natur näher trat[1], faßte man sie auch keineswegs schon ins Große. Nie bringen es die Dichter, die außerhalb Deutschlands gelebt haben, zu einer allgemeinen Charakteristik der fremden Landschaftsformen, die sie gesehen haben; sogar die Eindrücke der morgenländischen Natur gehen spurlos an ihnen vorüber; und Freidank, der länger in Rom lebte, weiß seiner Anwesenheit in der ewigen Stadt nur die Bemerkung zu entnehmen, daß dort an den Palästen derer, die sonst herrschten, das Gras wachse[2].

Die Natur gilt der Gesellschaft der Stauferzeit nur, soweit sie gesellschaftlich fördert und Szene bildet; nicht mehr ihre erhabenen, aber noch dunkel umrissenen Formen ziehen den Ritter an, wie einst den Germanen, und noch viel weniger ist schon das ästhetische, rein auf künstlerischem Behagen beruhende Gesamtverständnis späterer Zeiten gewonnen. Die Natur erschien nur als Vermittlerin jener geselligen Freuden, die aus der Enge der Burgen regelmäßig hinausführten auf Anger und Heide, in Wald und Feld: darum ward Frühling und Sommer gelobt, Herbst und Winter gehaßt, darum gleichen alle Naturschilderungen in ihrem sonnenklaren und hellen Charakter jenen Landschaften, welche die frühen flandrischen Meister als unübertreffliche Hintergründe ihrer Bilder gemalt haben. Aber auch die schöne Jahreszeit wird nur im einzelnen gepriesen: der warme Sonnenschein, der frische Duft der erwachenden Erde, die Maienluft, der grünende kühle Wald, die zwitschernden Vögel, die Blumen, die Wiese, die Heide: die Requisiten geselligen Daseins, die Erfordernisse gleichnismäßigen Ausdrucks für Liebesglück und Liebesleid beherrschen das Naturgefühl der ritterlichen Gesellschaft.

---

[1] Steinhausen, Geschichte der deutschen Kultur (1904) S. 260 f.

[2] Vgl. Hauck IV 541, 543 A. 2.

Und noch schaute man selbst diese Einzelheiten künstlerischen Auges nur ins allgemeine umrissen; noch blühte, wenngleich schon ermattend, die alte Pflanzenornamentik, noch entwickelte sich eine neue kaum noch ornamental, aber um so mehr auf strengste konventionell zu benennende Ornamentik der Tiere. War da eine künstlerische Auffassung der Landschaft von volkstümlicher Grundlage aus schon denkbar? Wo sie im Bilde gewagt wird, da wird Ornament neben Ornament gestellt, an ornamentalen Sträuchern und Bäumen vorbei bewegen sich fast noch ornamental aufgefaßte Tiere: von natürlichen Farben, von Vorder-, Mittel- und Hintergrund, von Tiefe überhaupt, geschweige denn von Licht und Luft ist niemals die Rede.

Noch meisterte der Mensch die Natur weder materiell noch geistig; Generationen sollten vergehen, ehe ihm seine Umgebung als Ganzes entgegentrat, Zeitalter, ehe er sie denkend, dichtend und bildend beherrschte.

II.

Der Fortschritt von der Kultur der ottonischen Renaissance zu dem frohen dichterischen und künstlerischen Treiben der Stauferzeit vollzog sich nicht ohne merkwürdige Übergänge.

Schon in der ersten Hälfte des 11. Jahrhunderts begann in Deutschland die Renaissance der Ottonen zu verfallen[1]. Der italienische Laienadel galt damals schon als weitaus kenntnisreicher denn der deutsche, die Kirche rühmte sich bald darauf in Italien Pier Damianis, in Frankreich Lanfrancs und Berengars: niemanden hatte der deutsche Klerus ihnen zur Seite zu stellen; das einzige, was unter seiner Pflege emporblühte, war der kirchliche Luxus in Architektur und Kleinkunst.

Unter dieser allgemeinen Wendung begann die Bewegung der Renaissance, soweit sie noch fortdauerte, immer mehr ins Volkstümliche hinüberzuspielen. Schon das 10. Jahrhundert

[1] S. Band II[3] S. 229 f.

hatte die Ecbasis captivi und das Waltharilied gezeitigt; jetzt entstand, wohl in Tegernsee ums Jahr 1030, der Ruodlieb, ein lateinisches Gedicht buntesten Gemisches, in dem Motive aus der deutschen Heldensage wie aus weit verbreiteten Märchen- und Novellenzyklen aneinanderschießen, ohne zu voller Einheit zu verschmelzen, dessen Formen an den Einfluß deutscher fahrender Sänger gemahnen, und dessen Beiwerk schon gleichsam die Zeit der ritterlichen Gesellschaft vorauskündet: so strotzt es von der Lust an Abenteuern, von konventioneller Ausstattung der Szenerie, von leisen Zügen, welche die kommende Herrschaft der Frau verkünden.

Und auch nach einer anderen Seite hin wandelte sich die alte Renaissance wenn nicht unmittelbar ins Nationale, so doch ins Volksgemäße ab. Als geistliches Gegenstück zu den Fahrenden und Jongleurs entstand zunächst in Frankreich, dann auch in Deutschland die Klasse der Vaganten und Goliarden, ein jovialer Abhub der religiösen Bewegungen des 10. und der folgenden Jahrhunderte, fahrende Insassen der Klosterschulen, entlaufene Mitglieder des Klerus, die des Lebens Glück und Not in freiem Zug durch die Lande genossen, lose Sänger lateinischer Kneip- und Zotenlieder, zwischendurch ehrsame Schreiber und Lehrer an den Höfen des Adels, im Winter scheinbar reuige Bewohner fetter Klosterhospize. Die Dichtung dieser Proletarier der Renaissance knüpft gern an lateinisch-griechische Vorbilder an; namentlich die virtuose Ausnutzung der Übereinstimmung oder des Gegensatzes von Natur- und Liebesgefühl scheint von dorther entlehnt zu sein. Im übrigen aber stehen Form und Sprache ihrer Satiren und Lobgedichte, ihrer Wander- und Liebeslieder auf eigenen Füßen; es zeigt sich in ihnen, daß das Latein der Renaissance zu selbständigem organischem Bau und voller Bildungsfähigkeit erwachsen ist. Und auch inhaltlich trägt diese Poesie, die sich bis ins 13. Jahrhundert hinzieht, einen durchaus eigenartigen Stempel; mit dem Hasse gegen die Ritter, der Verachtung gegenüber dem bildungslosen Laientum verbindet sie große Laszivität der Anschauung und sinnliche Fülle des Ausdrucks.

Dem Klerus, der seinen Pflichten treu blieb, waren diese Dichtung und ihre Vertreter natürlich ein Greuel; er sprach von den Lotterpfaffen, den vagi circulares. Und hielten die Vaganten in ihrem Bildungsstolz für immer am Latein fest, so begann er, aus dem Verfall der Renaissance sich rettend, das Deutsche aufzusuchen, um in der Muttersprache seinen religiösen Pflichten gegen die Nation gerecht zu werden. Schon im 12. Jahrhundert bildete er einen deutschen Teil der Liturgie heraus, der aus Meßpredigt und darauffolgender allgemeiner Beichte, Absolution und Segen bestand, und dem sich bisweilen noch die deutsche Aussprache des Glaubens und des Vaterunsers anschloß. Im Mittelpunkte dieser deutschen Teile des Gottesdienstes stand das Bußsakrament; eben von seinem Gedankenkreise aus begann der Klerus bald freier literarisch auf die Laien einzuwirken. Es konnte nur in der Form deutscher Dichtung geschehen.

In Südwestdeutschland ertönen die ersten Anfänge dieser neuen Poesie; ein alemannischer Geistlicher, Noker, stimmt ein trübselig Memento mori an, eine gereimte Sittenpredigt im Stil der Reformmönche, die die Gleichheit aller vor dem Tode schildert; es ist der erste Sproß einer dichterischen Richtung, die von nun ab nicht abstirbt, bis sie in der Satire Heinrichs von Melk[1] gewaltig austönt.

Aber bei dem einzigen Stoffe blieb die neue geistliche Poesie nicht stehen. Auch andere Teile des Gottesdienstes ergriff sie, und in freier Anlehnung an einen solchen dichtete Ezzo von Bamberg seinen freudigen Gesang von den Wundern Gottes, eine Festkantate zur Feier einer kirchlichen Reform, die später dem Bischof Gunther von Bamberg auf der Fahrt ins heilige Land (im Jahre 1064) Mut und Trost verkünden sollte[2].

---

[1] Oben S. 219.

[2] Ist aber die Cantilena de miraculis Christi Ezzos wirklich identisch mit dem uns überlieferten Leich? Vgl. zur Frage außer Wilmanns und J. Meier auch Mettin, Die Komposition des Ezzoleichs, Hall. Diss. 1892, und F. Weidling, Germania 37, 69 ff.

Ging man aber in freierer Weise über die Anforderungen hinaus, die der Gottesdienst an die dichterische Phantasie stellen konnte, so mußte man sofort ins Epische einlenken: hier vor allem begegnete man in Form von Reimpredigten dem Interesse der Nation. Dieser Schritt geschah anscheinend zuerst in Österreich; hier wurden Genesis und Exodus, Altes und Neues Testament einer episch getragenen, motivenreichen und zuständlich verweilenden Umformung in deutsche Verse unterzogen, und Frau Ava, eine Einsiedlerin wohl der Zeit Kaiser Lothars, nahm die Dichtung über das Jüngste Gericht wieder auf, einen Stoff, der deutsche Gemüter von jeher besonders anzog[1]. Lebensfrischer noch, mehr in Anlehnung an den reichen Schatz christlicher Legenden[2], wurde ein wenig später die geistliche Dichtung am Rheine eingeführt; schon in ihrem ersten großen Wurfe, in dem Liede auf den heiligen Anno, den im Jahre 1075 verstorbenen Erzbischof von Köln, zeigte sie um 1080 den Zug aufs lebendig Gegenwärtige, das Streben nach unmittelbarer Teilnahme an den jüngst vergangenen Schicksalen des Volkes und zugleich das Streben, den Laien die ganze christlich-rheinische Geschichte überhaupt verständlich zu machen. Doch entbehrt sie darum keineswegs erbaulicher und legendärer Züge: denn unendlich rasch, nach kaum einer Generation, erschienen auch damals noch die großen geschichtlichen Gestalten den Augen der Nation vom ersten Fadenwerk der Sage umwoben.

Auf dem Wege der Legendenpoesie näherte sich der Klerus schon beträchtlich dem rein Volkstümlichen; es blieb nicht aus, daß in derartige geistliche Stoffe die alte Kunst der fahrenden Spielleute eingeführt ward; der hieratische Ernst wich episch-nationaler Gestaltung. Die Geistlichen, ursprünglich die poetischen Bußprediger des Volkes, wurden damit zu seinen wohl-

[1] Vgl. Band II[3] S. 201 f., und Deering, The anglosaxon poems on the judgment day, Leipz. Diss., Halle 1890. Fränkischen Ursprungs ist Hartmanns des Armen Beschreibung von Himmel und Hölle in rhythmischer Prosa: Hauck III 966.

[2] Aber auch an die Vita Annonis: Hauck IV 486 A. 2.

wollenden Beratern und Lehrern in allerlei Weisheit, um so mehr, je mehr die schweren Jahre des Investiturstreits verhallten und Klerus und Volk sich zusammenfanden in dem Verständnis weltlicher Angelegenheiten der zeitgenössischen Kultur und des Reiches. So treten denn neben Legenden, die schon halb im Tone der Spielmannspoesie abgefaßt sind, allerlei weltliche Stoffe, die in dichterischer Form elementares Wissen vermitteln; ja, sogar eine kleine Prosaliteratur gleichen Inhalts wird entwickelt.

Indes während der Klerus den dichterischen wie den Bildungsinteressen der Nation gerecht zu werden suchte, drängte Frau Welt immer mehr auf den Alleinbesitz der geistigen Herrschaft; es ist die erste Hälfte des 12. Jahrhunderts, in der sich die Bildung des Ritterstandes und die Entwicklung neuer gesellschaftlicher Ideale im halben Gegensatz zu den geistlichen anbahnt. Der Klerus kam mit seinen poetischen Bestrebungen in eine schiefe Stellung; mächtig drängte neben ihm der alte Heldensang empor, der den neuen Anschauungen angemessener war, und die ersten Anfänge einer weltlich charakterisierten Minnepoesie schienen unabwendbar.

In dieser Not haben einige Mitglieder des Klerus teils aus eignem Antrieb, teils durch hochstehende Fürsten veranlaßt, dem Andrang eines volkstümlichen Höhepunktes der Dichtung dadurch entgegenzuwirken gesucht, daß sie fremde Stoffe in deutsch-epischer Übertragung einführten. So übersetzte ein Priester Konrad im Dienste Heinrichs des Stolzen kurz nach 1130 die Chanson de Roland, das führende Gedicht im Kreise der französischen Karlssagen. Es sind die kirchlichen Interessen, denen der Verfasser dient. Karls Kriege sind ausnahmslos Missionskriege. Er und seine Genossen gehen ganz auf in den kirchlichen Idealen: sie kennen kein höheres Ideal als für Gott zu sterben[1]. Ziemlich zu gleicher Zeit dichtete der mittelfränkische Pfaffe Lamprecht das französische Alexanderlied Alberichs von Besançon in freierer Weise in deutsche Verse

[1] Die Motivierung ist dabei noch sehr äußerlich. S. Hauck IV 522 f.

um. Es waren die ersten Einführungen französischer Stoffe; zur Seite trat ihnen die älteste, noch vor der Mitte des 12. Jahrhunderts abgeschlossene Form der deutschen Kaiserchronik, die in ausgesprochenem Gegensatz gegen den epischen Volksgesang der Nation die reine geschichtliche Wahrheit zur Ausrottung aller Fabeleien vermitteln wollte.

Vergebenes Bemühen! Wie im 14. Jahrhundert die Kleriker in den Kanzleien durch Verweltlichung der Verwaltung der reformatorischen Säkularisation der Bildung vorgearbeitet haben, wie im 18. Jahrhundert die Pietisten die Gefühlspoesie Klopstocks und nach ihr das Zeitalter Schillers und Goethes vorbereiteten, so leiteten die letzten geistlichen Bestrebungen des Klerus in der ersten Hälfte des 12. Jahrhunderts nur hinüber zu der Blütezeit volkstümlicher Dichtung um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts [1].

Ähnliche Vorgänge, wie in der Entwicklung der Dichtung, scheinen sich auch auf dem Gebiete der bildenden Künste abgespielt zu haben. Am deutlichsten erhellt das beim jetzigen Stande der Forschung schon auf dem Gebiete der Malerei. Hier war die alte Gouachetechnik der Renaissance, der die herrlichen Miniaturen des 10. Jahrhunderts ihre Entstehung verdanken, schon seit der Mitte des 11. Jahrhunderts im vollsten Verfalle. Am Rhein, wo die besten Schulen des 10. Jahrhunderts geblüht hatten, von der Reichenau bis hinab nach Köln, wird die Produktion immer spärlicher; weiter östlich in Süd- und Mitteldeutschland, wo man noch rüstig weiterarbeitet, verringert sich der Wert der Schöpfungen. Die Maler knüpfen nicht mehr unmittelbar an altchristliche Vorbilder an, wie ihre Vorgänger zur Blütezeit der Renaissance; darum verroht Formensprache und Technik [2]. Und in die bisher abgeschlossenen Zyklen der Darstellungen, sei es des Neuen Testamentes, sei es des Psalters oder der Apokalypse, dringen immer mehr

[1] Gedanken Burdachs.

[2] Details bei Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei (1890) S. 87 f.

neue Motive germanischen Charakters, ja, ganze Szenen werden neu geschaffen aus dem Triebe veränderter, national-deutscher Einbildungskraft. Demgegenüber bietet dann die Tradition keinen Anhalt mehr; aus Eignem heißt es auch hier schöpfen, wie bei der epischen Bearbeitung biblischer Stoffe auf dem Felde der Dichtung.

Und schon bot sich auch eine neue Grundlage in dem langsam gezeitigten Fortschritte der deutschen ästhetischen Anschauung. Hatte diese Anschauung sich noch bis tief ins 11. Jahrhundert hinein wesentlich im Ornamentalen bewegt und zugleich erschöpft, so waren doch schon seit dem 9. Jahrhundert immer und immer wieder Versuche in der künstlerisch-konventionellen Meisterung zunächst des Figürlichen, der Menschengestalt, unternommen worden. Plump genug fielen sie anfangs aus[1], noch im 10. Jahrhundert hat sich für sie kein Stilgefühl ausgebildet, obwohl sie stets in der leichtesten aller Techniken, in bloßer Federzeichnung, unternommen wurden.

Da tritt, mit der Wende etwa des 11. und 12. Jahrhunderts, eine Änderung ein. Aus den zerstreuten Ansätzen erwächst ein wirklicher Stil skizzenhafter Darstellung, der in naivem frischem Sinne gewisse Vorstellungen wiederzugeben, bestimmte Texte zu illustrieren sucht. Flott und bald kräftig, bald zart werden wenige Striche auf das Pergament geworfen; Feinheiten finden sich höchstens im Gesichtsausdruck, im übrigen muß die Phantasie nachhelfen. Dabei beherrscht allein das Interesse am Menschen diese Anfänge einer neuen Kunst, alles andere erscheint als vernachlässigtes Beiwerk, sowohl die Architektur und die Landschaft, wie jede sonstige Staffage; von Perspektive ist noch keine Rede; Tiere und Pflanzenwelt werden mehr oder minder ornamental gegeben; und fast niemals stehen die Menschen in richtiger Proportion zur Umgebung. Es ist die Kunst einer Anzahl von Federzeichnungen, die namentlich in Süddeutschland und am Rheine entstanden sind.

---

[1] Vgl. z. B. das wohl fränkischen Händen entstammende Evangeliar von Chartres der ersten Hälfte des 9. Jahrhunderts, Bastard 115—118: die Köpfe fast noch stets in Vorderansicht mit Nasen im Profil.

Eine Generation später ist dann Technik und Kunst bereits weiter ins Volle, Zyklenmäßige entwickelt und erwachsen zu einer fast absoluten Sicherheit des stilistischen Gefühls ihrer Linien und zu einer schon für raffinierte Wirkungen ausgenutzten Flüssigkeit. Die hervorragendsten Denkmäler legen dabei den Schluß auf Herstellung in berufsmäßiger Arbeit nahe: war die Kunst vielleicht schon teilweise von den Klerikern auf die Laien übergegangen — etwa auf jene weltlichen Schreiber, die sich bald darauf nachweisen lassen? Und einer der wichtigsten Bilderzyklen dieser Zeit, der freilich nur in späteren Nachbildungen enthalten ist[1], bietet Illustrationen zu dem Rolandslied des Pfaffen Konrad: war er mit dem Text des Liedes aus Frankreich eingeführt worden, mischen sich in ihm etwa deutsche Kunst und französischer Einfluß? Unsere bisherige Kenntnis läßt diese Frage in den Einzelheiten noch ebenso offen, wie die der im 12. Jahrhundert allmählich angebahnten Säkularisation der Baukunst mit ihren Folgen für die Übertragung tektonischer und ornamentaler Motive. So viel aber ist gewiß: auch hier bahnte sich jener Übergang ins Volkstümliche, teilweise vielleicht unter dem Zwischenspiel französischer Elemente an, der in der Dichtkunst seit Mitte des 12. Jahrhunderts zur vollen Emanzipation der Laien führte.

III.

Mit dem Emporkommen weltlicher Interessen auf dem Gebiete der Dichtkunst hob sich zunächst, noch vor der vollen Ausbildung des Rittertums, wieder die Bedeutung des Standes der fahrenden Spielleute, jener alten beweglichen Flutwelle der nationalen Poesie. Aus Bauern und deklassierten Leuten hervorgehend, nicht mehr die Lehrer, sondern nur noch die Spaßmacher des Volkes, waren sie seit dem vollen Durchdringen des Christentums immer tiefer gesunken; längst nahmen

---

[1] Vgl. von Oechelhäuser, Die Miniaturen der Universitätsbibliothek zu Heidelberg 1, 56 ff.; Lamprecht, Westdeutsche Zeitschr. 7, 73 ff.

die Niedrigeren unter ihnen auch schon getragene Kleider von milder Hand[1].

Da bot sich ihnen zunächst in der parallelen Entwicklung mit den Vaganten die Möglichkeit eines gewissen geistigen Aufschwungs; nicht selten mögen sie mit ihnen und der unteren Geistlichkeit gemeinsam am Ende fürstlicher Tische gesessen haben[2]. So tauschten beide Klassen Schicksale und Kenntnisse aus; neben die alten Zauberformeln des Wundensegens traten Rezepte aus Galen, neben die Geheimnisse der Elben und Holzweibchen die mystischen Kenntnisse des Physiologus, neben die Strophen von der Nibelunge Not die Sagen des Trojanerkriegs und der Eneit. Und gemeinsam erringt das schweifende Volk neue phantastische Anschauungen in Ost und West, in Süd und Nord; es liest hier und da französische und spanische Fabeln auf; es hört von indischen Märchen am Goldnen Horn und auf den Sarazenengefilden Kleinasiens.

Auf diese Art sammelte sich in dem Schatze der Spielmannskenntnisse ein Stoff an, der den Fahrenden allmählich den Wettbewerb mit der Poesie des Klerus gestattete, um so mehr, als die ministerialischen Mitglieder des Standes mit dem Aufschwung der Dienstmannschaft seit Mitte des 12. Jahrhunderts überhaupt höher zu fühlen begannen, und als die Nation selbst nach weltlicheren Stoffen und laienhafterem Vortrag verlangte. Es bedurfte nur einer gewissen Veredelung der Formensprache, einer größeren und behaglicheren Ausführlichkeit der Schilderung gegenüber dem alten Sagelied, einer glänzenderen Mischung nationaler und kraus gelehrter Materien: und die Fahrenden überholten die dichterische Tätigkeit des Klerus.

Etwa nach der Mitte des 12. Jahrhunderts trat diese Wendung ein. Bezeichnet wird sie in der Überlieferung zu-

---

[1] Charakteristisch für die Lage der Fahrenden nach 1150 ist der Dichter des zweiten Spervogeltones; vgl. Scherer, Deutsche Studien [2] (1891) S. 6 f.

[2] Vgl. Wolframs Parzival I, 976.

nächst durch das Gedicht vom König Rother, das von einem Mittelfranken vielleicht in Bayern verfaßt ist, sowie durch das rheinische, wieder besonders in Bayern verbreitete Lied vom Herzog Ernst, jenem treu-untreuen Herzoge, in dessen Charakter die geschichtlichen Gestalten Liudolfs, des aufrührerischen Sohnes Ottos I., und Herzog Ernsts II. von Schwaben, der sich gegen Kaiser Konrad II. empörte, zusammentreffen[1]. Während das Gedicht vom König Rother in spielmännischem Humore schwelgt und allen volkstümlichen Wünschen so weit wie möglich entgegenkommt, werden die Schicksale des Herzogs Ernst in ein einfaches, schmuckloses, eben deshalb aber künstlerisch wertvolleres Gewand gekleidet. Ihren Höhepunkt findet die Richtung in den possenhaften Spielmannsepen Orendel aus der Trierer Gegend und Salmann und Morolf aus dem südlichen Rheinfranken, von denen namentlich das letztere sich durch burleske Späße auszeichnet. Aus all diesen Dichtungen spricht eine schmucklos-kräftige Anschauung, die sich landläufige Effekte zunutze macht; die Darstellung ist noch formelhaft und typisch, die höfische Grazie der Schilderung wird noch vermißt.

Gleichwohl war mit der Erhebung der Spielmannspoesie zu der Höhe dieser Epen der Kampf zwischen Fahrenden und Pfaffen im wesentlichen entschieden; von nun ab läuft die Entwicklung dem Ziele höfischer Laiendichtung zu. Und die Spielleute brachten dieser höheren Stufe, an deren Entwicklung teilzunehmen ihnen nur ausnahmsweise noch vergönnt war, immerhin noch ein herrliches Erbe zu, den Schatz unseres heimischen Heldensangs, wie er sich durch die Überlieferung der Jahrhunderte hin, verzettelt und entstellt, und doch noch das alte Gold großer Anschauungen und Schicksale bergend, in ihren Händen erhalten hatte.

Wir besitzen kein einziges Zeugnis der Stauferzeit, das für die Pflege des Heldensangs in Rheinfranken, am Niederrhein und in Westfalen spräche. Frühere Generationen dagegen,

---

[1] S. Band II[3] S. 256 ff.

ja, vielleicht noch die älteren Zeitgenossen Kaiser Friedrichs I. müssen eben hier die Sagen von Siegfried und den Burgunderkönigen, von Gudrun, von Walter und Hildegunt, von Hugdietrich und Wolfdietrich, ja die Dietrichsage in ihren verschiedenen Verzweigungen gepflegt und, bei aller Schonung der alten Motive der Treue und der Blutrache, des Reckentums und der Blutsbrüderschaft, weiterentwickelt haben. Darauf drangen dann die alten Lieder wohl spätestens mit dem Steigen des Verkehrs seit dem 12. Jahrhundert wieder aus fränkisch-sächsischem Gebiete heraus in den Süden und Südosten, gewiß von wandernden Spielleuten getragen, und erhielten, am alten Orte vergessen, eine neue Heimat zunächst in Bayern und Österreich.

Hier endlich, in Gegenden, die sich lange gleich fern hielten, von der Einwirkung der ottonischen Renaissance wie den französischen Einflüssen der Ritterzeit[1], fanden die alten Stoffe literarischen Unterschlupf. In einer Strophe, die durch eine langsame, in ihren Einzelheiten nicht überlieferte Umbildung aus dem System des germanischen Stabreims entwickelt zu sein scheint, verschmolzen die einzelnen Lieder wohl schon früh im 12. Jahrhundert zu größeren, in sich mehr oder minder zusammenhängenden Massen; und ehe die Spielleute volle Gelegenheit hatten, die Richtung aufs Burleske ihrem Inhalt einzuverleiben, müssen sie beherrschend in den Gesichtskreis der höheren, mittlerweile ganz zum Rittertum entwickelten Gesellschaft getreten sein.

Hier erhielten sie dann nach dem Muster der inzwischen völlig entfalteten deutsch-französischen Romane, jener Dichtungen unserer größesten Meister um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, die früh nach Österreich drangen, die Bearbeitung, in der sie unseren Tagen erhalten sind. Die hergebrachte Form wurde dabei nicht zerschlagen, und auch inhaltlich sind gelegentlich ganze Körper längst vorhandener Lieder aufgenommen

---

[1] In Österreich dringt die Bearbeitung französischer Stoffe erst um 1215—20 mit der Krone Ulrichs von Türlin, und auch dann nur vereinzelt, ein.

worden, erscheinen die Hauptcharaktere der Handlung in ihrem Tun und Lassen wie die sie umgebenden Verhältnisse als eine Erbschaft längst verschwundener Zeiten. Aber dieser Stoff, wie er in einzelnen Liedern vorlag, wurde durch Einschiebung und Abrundung immerhin zu einer Masse verbunden, deren Kitt überall höfischen Charakter aufweist[1]. Da tritt neben den alten Schatz epischer Formeln und den raschen, bilderarmen Fluß der Erzählung in den älteren Bestandteilen die breit schildernde Manier des Ritterromans, und Phrasen höfischer Konvenienz finden sich gelegentlich in der kurz angebundenen Rede alter Recken: es ist als ob ein moderner Baumeister hehre Ruinen einer fernen Vorzeit für den Gebrauch des Lebens der Gegenwart ausgebaut und vervollständigt hätte. So weht wohl der Hauch des Romantischen über diesen Dichtungen, und eben der ihnen einverleibte Gegensatz des Denkens völlig verschiedener Zeitalter kann auf uns anregend und poetisch sogar wirken: den Charakter aber des vollendeten Kunstwerkes sucht man vergeblich. Wohl haben einzelne höfische Bearbeiter der alten Sagen über eine außerordentliche Kraft der Gestaltung verfügt, so namentlich der Umdichter der Gudrun: aber auch ihnen ist es nicht gelungen, die alten Stoffe völlig im Sinne der neuen Kultur zu meistern.

Wie viel glücklicher begann dagegen die Entwicklung auf lyrischem Gebiete! Hier ist es wirklich auf kurze Zeit gelungen, unter Zuhilfenahme volkstümlicher Weisen eine höhere nationale Poesie von keuscher Reinheit und völliger Geschlossenheit des Stils zu entfalten.

Von jeher mag neben der chorischen Poesie der Urzeit schon das Liebeslied bestanden haben als Naturlaut gleichsam menschlich höchsten Empfindens. In den bäuerlichen Kreisen des 12. Jahrhunderts können wir die älteste Überlieferung dieser Poesie wohl am reinsten zu finden hoffen. Als Hauptgattungen blühten hier das Tanzlied und das Liebeslied,

---

[1] Diese Erkenntnis ist das Resultat des langwierigen Nibelungenstreites.

namentlich soweit es Ausdruck sehnenden Verlangens war. Ursprünglich wohl in der Form der Stegreifdichtungen entstanden den Blumen gleich, die der frische Sonnenstrahl des Lenzes überall aus der Au hervorlockt, wiesen diese Gattungen damals schon einen Schatz längst errungener Formen und Weisen auf, und ihre hervorragendsten Erzeugnisse müssen wir uns als ungemein verbreitet vorstellen. So etwa das Spiel-(Tanz-)lied:

Swaz hie gât umbe
daz sint allez megede,
die wellent ân man
alle disen sumer gân;

oder das bekannte Lied des Liebestriumphes Du bist mîn, ich bin dîn, oder das sehnsüchtige

Chume chum geselle mîn,
ich enbite harte dîn,
ich enbite harte dîn:
chume chum geselle mîn!
Sûzer rôsenvarwer munt,
chum unt mache mich gesunt,
chum unt mache mich gesunt
sûzer rôsenvarwer munt!

Man sieht, es ist eine Lyrik von ebensoviel Gemütstiefe wie Leidenschaft und gelegentlich überlegenem Humor; dabei sind die Formen von einfachster Art, die Verse kunstlos, wenngleich im höchsten Maße musikalisch, das Metrum, außer etwa bei Tanzliedern, niemals verwickelt.

Die erwachende ritterliche Kultur hat diese Lyrik nicht ohne weiteres aufgenommen oder fortgesetzt: erst in ihren Spätzeiten läßt sich ein unmittelbarer Einfluß wahrnehmen. Aber sie hat anfangs[1] noch das Verhältnis der Liebenden, wie es die bäuerliche Kultur kannte, beibehalten — nicht der Mann, sondern das Mädchen, die Frau ist die Werbende — und sie hat sich zum Ausdruck sehnender Liebe vielleicht einer epischen Form

[1] Dietmar von Aist: Minnesangs Frühling S. 37.

des einheimischen Heldensangs bedient. Es sind Anfänge ähnlich denen der ältesten uns bekannten germanischen, der angelsächsischen Lyrik: auch hier spricht sich lyrisch-elegische Stimmung in episch geformten Monologen aus. Während aber hier sich die verschiedensten typischen Personen des Volkslebens lyrischer Empfindung hingeben, der Recke, der Seefahrer, der Wanderer, erzählen die ältesten epischen Ergüsse der deutschritterlichen Zeit, wie sie in der Strophe des Nibelungenliedes unter dem Namen des Kürnbergers überliefert sind, fast nur von den Gefühlen der Frau. Da steht die Frau wohl auf weiter Heide, einsam, des Geliebten harrend, dem entgegen sie einen Falken fliegen sieht: so wol dir valke, daz du bist! Es ist eine Lyrik, die nicht reflektiert und analysiert; episch ist noch die Einkleidung ihrer Empfindungen, episch der Ton, und in den typischen Formen des Heldensangs bewegt sie sich selbst dann noch, wenn die ursprüngliche erzählende Einkleidung gefallen ist und die Frau sich ohne sie in unmittelbarer Anrede an den Geliebten wendet.

Die Heimat dieser Poesie, wie sie wohl um die Mitte des 12. Jahrhunderts erblühte, ist Österreich — jenes Österreich, von dem Walther sang ze Osterrîche lernte ich singen unde sagen, damals wie heute das Land frohen Lebensgenusses, aber im 12. Jahrhundert zugleich das Land aufblühender, soeben wurzelständig gewordener deutscher Kultur, das Durchgangsland jener deutschen Volksmassen, die hoffnungsfreudig bald dem Orient als Gottesstreiter zuströmten, bald den Ebenen Ungarns als stille Eroberer und Pioniere deutscher Kultur[1].

Aber diese Stufe höfischer Lyrik entbehrte der Verheißungen langer Dauer. Das Verhältnis der Frau als werbenden, sehnenden Teiles, worauf sie beruhte, ward in der Entwicklung der ritterlichen Gesellschaft bald in das Gegenteil verkehrt[2]: die Frau ward zur Herrin, der Ritter zum dienenden Vasallen. Es geschah das anfangs freilich noch nicht in dem konventionellen

---

[1] Vgl. unten Buch 10 Kap. 3.

[2] S. oben S. 188.

Sinne der französisch beeinflußten Zeit; die Frau war weit davon entfernt, als unerreichbare Halbgöttin zu gelten, die Minne in ihrem Dienst behielt einen stark sinnlichen Zug, sie suchte und fand Erhörung, und dementsprechend rief sie eine Lyrik hervor, die sich knapp und klar auf Wirklichkeiten aufbaute, Tatsachen der Empfindung schilderte und dem einzelnen Dichter meist nur wenige Jahre des Gesanges, eine in sehnender Wahrhaftigkeit durchlebte Liebes- und Jugendzeit, zumaß. Aus diesen Voraussetzungen heraus hat neben anderen bayrischen Rittern namentlich ein Burggraf von Regensburg gedichtet. Er gehörte, wie der spätere Rietenburger, einem altadligen Geschlecht an; schon seit dem letzten Drittel des 12. Jahrhunderts war dieses im Besitz des Grafenamtes; der Vater des Dichters war Schwager des Historikers Otto von Freising, des Bischofs von Passau, der Herzöge Leopold IV. und Heinrich II. von Österreich; seine Gemahlin, eine Babenbergerin, war Enkelin Kaiser Heinrichs IV. Man sieht: in dieser Form erstreckte sich die Lyrik in die höchsten Kreise des Volkes, soweit sie dem Südosten angehörten.

Es ist die letzte Stufe rein national geborener Lyrik: schon der Burggraf von Rietenburg, wohl einer der jüngeren Söhne des Regensburger Burggrafen, ist provençalisch beeinflußt[1].

IV.

Vergleicht man die unendliche Fülle von Herzensanliegen, denen die Blütezeit unserer staufischen Lyrik Ausdruck gibt, mit der größeren Armut der französischen und provençalischen Lyrik des 12. Jahrhunderts, so wird man vor dem Irrtum bewahrt bleiben, die deutsche Lyrik dieser Zeit sich als inhaltlich von fremdem Vorbild hergeleitet, ja, auch nur durchweg abhängig zu denken[2]. Eine stoffliche Beziehung besteht, ab-

[1] Vgl. Scherer, Deutsche Studien S. 86, 91 f.; Burdach, Reimar S. 52.

[2] Vgl. F. Diez, Poesie der Troubadours (2. Aufl. ed. K. Bartsch 1883) S. 233–247.

gesehen von einer kurzen Periode ältester Vermittlung, nur insofern, als das konventionelle Liebesideal, wie es sich nun in Deutschland entwickelte und der Lyrik eine wesentliche Seite seines Daseins verlieh, in der Ausbildung seiner gesellschaftlichen Formen von Frankreich teilweis beeinflußt wurde. Im übrigen aber sind die Entlehnungen der deutschen Lyrik wesentlich auf die Form des Gedichtes sowohl wie des konventionellen Ausdruckes beschränkt. Und auch hier wirkt der fremde Einfluß eigentlich nur läuternd auf die einheimische Entwicklung, so wie etwa die klassische Kunst in der Karlingischen Zeit zur Klärung mancher Formen der deutschen Ornamentik geführt hat[1]: die Silbenzahl des Verses wird geregelt, die Reime werden reiner gesucht und öfter gehäuft und ineinandergeschoben, die Strophen endlich dreiteilig gegliedert. Daneben mag noch die Einführung französischer Musikinstrumente nicht ohne Bedeutung auch für die Dichtung gewesen sein: denn Wort und Musik gehörten in der deutschen Lyrik noch untrennbar zusammen: gedoene âne wort, daz ist ein tôter galm, sagt noch im 13. Jahrhundert der Marner[2].

Aber abgesehen auch von der primitiven Aufnahme einiger französischer Elemente steht der Burggraf von Rietenburg in noch viel tieferem Sinne an der Schwelle einer neuen Entwicklung unserer Lyrik: er ist der erste unglückliche Liebhaber der ritterlichen Gesellschaft: er wirbt vergebens um die höchste Gunst seiner Frau, und er empfindet sein Leid im Unglück als poetisches Motiv. Damit wird er zum Herold jener reflektierten Minnepoesie, die von nun ab über mehr als zwei Generationen hin im Mittelpunkte der lyrischen Dichtung steht.

Die bisherige Poesie war naiv gewesen; in epischer Form oder in einfachster lyrischer Gestaltung hatten kleine, meist einstrophige Gedichte von Liebesglück und Liebesleid berichtet. Die neue Poesie ist sentimental; sie beobachtet die Gefühle, sie bespiegelt sich selbst im Schmachten und Schmeicheln, sie

---

[1] S. Band II[3] S. 77 ff.

[2] v. d. Hagen 3, 99b.

kultiviert den Schmerz und freut sich der Trauer, und sie strömt die verlorenen Träume endloser Stunden und Tage aus im Ergusse langflutender poetischer Gebilde. So schwinden die primitiven Formen; daz liet, die einfache Strophe, genügt nicht mehr; diu liet, das Gedicht, tritt auf, und es bewegt sich in den geistreichen Konversationsformen der Antithese und des Paradoxons. Die metaphorische Poesie ist verschwunden, eine rhetorische Lyrik tritt an die Stelle.

Fast gleichzeitig entwickelt sich diese neue Lyrik in verschiedenen Gegenden Deutschlands, durch die einheimische Gesellschaftsbildung hervorgerufen, durch französischen Einfluß gemodelt; neben den bayrischen Rietenburger stellt sich Heinrich von Veldeke[1], der in der Nähe von Maastricht daheim war, noch niederfränkisch-derb, dazu ein wenig steif und kalt, sowie der kühl zergliedernde Schweizer Rudolf von Fenis († vor 1196). Einen ersten Höhepunkt aber erhält die neue Lyrik am Mittelrhein. Hier dichtet neben dem Pfälzer Ulrich von Gutenburg vor allem Friedrich von Hausen, ein wahrer Poet, groß, lebendig und trotz aller Reflexion anschaulich, bisweilen leidenschaftlich und schroff, doch seine unglückliche Liebe mit der Resignation des höfischen Mannes tragend. Friedrich von Hausen stammte wohl vom Mittelrhein und lebte in der Gegend von Worms; er war vermutlich schon um 1170 als Dichter tätig; auf dem Kreuzzuge des Jahres 1190 ist er gefallen. Er befand sich viel in der Umgebung Kaiser Friedrichs I. und des nachmaligen Kaisers Heinrich VI.; vielleicht ist Heinrich durch ihn zu dem einzigen, von ihm erhaltenen Liede Ich grüeze mit gesange die süeze[2] angeregt worden, und gewiß mußten seine persönlichen Beziehungen zur Pflege der deutschen Dichtung durch die Staufer beitragen, wie sie in den späteren Generationen des Geschlechtes von König Philipp von Schwaben, Kaiser Friedrich II., Heinrich VII., Konrad IV. und Manfred von Sizilien opferreich geübt ward.

---

[1] Zum folgenden vgl. Burdach, Reimar S. 33 ff.

[2] Minnes. Frühling 5, 16. Nach Scherer, Deutsche Studien 2, 75 ist es vielleicht ins Jahr 1184 zu setzen.

Vom Mittelrhein aber wurde die neue sentimentale Lyrik durch den Ritter Reimar von Hagenau nach Österreich getragen; schon vor 1195 hat Reimar am Wiener Hofe gelebt, und bereits im Jahre 1190 war er vielleicht Begleiter des Herzogs Leopold VI. im Kreuzzuge Kaiser Friedrichs. Reimar muß als der bezeichnendste Vertreter der Reflexionslyrik betrachtet werden. Eine weich angelegte Natur von einem wunderbarer Vertiefung fähigen Gemütsleben[1] war er ganz zum Stimmungsdichter geworden; daneben fehlte es ihm nicht an einer gewissen Dosis eitler Selbstbespiegelung; er machte Anspruch darauf, wert d. h. interessant zu sein. Seine Gedichte sind voll eingetaucht in die höfische Konvenienz unglücklicher Liebe[2]; ihr Inhalt ist darum oft unpersönlich, farb- und gestaltlos; die Situation erscheint gleichsam hingehaucht und auch so noch verwischt durch die Irrfäden melancholischer Grübelei. Wie sticht von dieser gedankenblassen Kemenatenlyrik die Poesie des Ministerialen Heinrich von Morungen ab, des einzigen Vertreters der frühkonventionellen Lyrik in Mitteldeutschland. Begütert und glücklich, aufbrausend in Haß und in Liebe, in Freude und Zorn, dabei von neckischem Humor und gelegentlich von unverhüllter Sinnlichkeit, nimmt er nach seiner Heimat — er lebte seit 1180 in Leipzig — wie nach seiner Beanlagung eine besondere Stellung ein im Kreise verwandter Dichter; früh ist er darum verschollen; nur im Dunkel der Sage lebte er als der Moringer fort.

Im übrigen freilich zeichnet sich diese Periode der ritterlichen Lyrik nicht durch starke Dichterindividualitäten aus; neben Heinrich von Morungen wäre höchstens noch der leidenschaftliche Hartwic von Rute zu nennen; die meisten Sänger dagegen bleiben auch als Personen wesentlich im Konventionellen stecken, ganz im Gegensatz zu dem kühnen, mit der Persönlichkeit prunkenden Zuge der Trobadors. Der soziale Hintergrund

---

[1] Burdach S. 10.

[2] Hât si mir anders niht gegeben,
So erkenne ich doch wol senede nôt. (158, 29 f.)

überwiegt eben noch durchaus die individuelle Bedeutung: der Dichter fühlt sich selbst noch nicht losgelöst von der Gesellschaft, er sieht sich sozusagen identisch mit dem Publikum; er gilt darum auch noch keineswegs als besonders begnadet, oder gar etwa als Genie; erst seit Klopstock und dem Zeitalter der Originalgenies bildet sich die uns geläufige Auffassung[1]. Originell ist der Dichter und bestrebt er sich zu sein, nicht so sehr im Inhalt seiner Empfindungen, als im Äußern der Form; während die Franzosen dieselbe Strophenform oft wiederholen, sucht der deutsche Lyriker eine stetige Mannigfaltigkeit der Bildung gleich dem Kapitelle meißelnden Steinmetz; der gelegentlich einmal ausgesprochene Vorwurf, ein doenediep zu sein, gilt darum als schlimmste Beleidigung, während der Eigentumssinn für literarische Stoffe noch völlig fehlt, und die Dichter verfügen zur Bezeichnung der Töne und Weisen über eine unendlich entwickelte Kunstsprache. Es ist derselbe Zug, den wir auf dem Gebiete der bildenden Kunst wahrnehmen: der Sinn für den Umriß der Dinge ist entwickelt, aber es fehlt noch die Kraft, diese sich real, ihrem wahren Wesen nach anzueignen und ihren Besitz daraufhin als geistiges Eigen zu empfinden.

In dieser Richtung schritt als Lyriker fast allein der Österreicher Walther von der Vogelweide weiter[2]. Walther ist um 1170 geboren, begann vermutlich Ende der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts zu dichten, stand bis etwa 1198 unter dem Einfluß Reimars am Wiener Hofe, führte seitdem ein unstetes Wanderleben, wechselnd[3] in seiner Parteinahme für die vielbewegten Schicksale der Gegenkönige, doch beharrlich im nationalen Schwung seiner Anschauungen, wurde im Jahre 1220 seßhaft auf einem kleinen Lehen zu Würzburg, das er der Gnade Kaiser Friedrichs II. verdankte, und ent-

---

[1] Burdach S. 29 ff.

[2] Ebendeshalb ist er auch dem modernen Menschen am leichtesten verständlich.

[3] Zur Motivierung s. Burdach, Walther (1900) S. 41, 69, 77, 92 ff.

schwindet etwa 1228 der gesicherten Überlieferung. Er stammte aus ministerialem Geschlechte und er war erbelos; urkundlich ist er nur einmal erwähnt; auch als Träger äußerer Schicksale ist er nur durch seine Lieder unsterblich geworden.

Der Geburt nach zum ritterlichen Leben und zur höheren dichterischen Kunstübung des Hofes bestimmt, ward er doch durch seine Unhäbigkeit bei höchster dichterischer Begabung den Fahrenden zugewiesen; erst spät atmete er an eigenem Herde auf:

nu enfürhte ich niht den hornung an die zehen![1]

Aber seine Doppelstellung schuf auch seine Bedeutung. Leicht beweglichen, sanguinischen Temperamentes, dabei viel erfahren und höchst rezeptiv, und doch originell und selbstherrlich bis zu unerträglicher Streitlust, ein Dichter der Wirklichkeit und Kraft, hat er das konventionelle Liebeslied mit der gesunden Sinnlichkeit der Fahrenden befruchtet und das verlorengegangene Gleichgewicht zwischen unmittelbarer Liebeserfahrung und vermittelter Reflexion wieder hergestellt. Nur seine frühesten Lieder stehen unter dem Zeichen Reimarscher Empfindsamkeit; bald macht er sich von der ungesunden Fessel los und singt, wie ihm das Lied erklingt, viel liebend und viel geliebt, den Preis hoher wie niederer Minne. So verwandelt er das Leben in Poesie und die Poesie in Leben: unerreicht bleibt die Unmittelbarkeit seiner Empfindung und Darstellung in mittelalterlichen Zeiten.

Zugleich aber erweitert er, ebenfalls aus seiner Doppelstellung als Fahrender und Ritter heraus, den Stoffkreis der höfischen Dichtung. Vaganten wie Fahrende hatten schon im 12. Jahrhundert die Spruchdichtung gepflegt, teils im Sinne einfacher Gnomik[2], teils im Schelt- und Loblied auf Personen und Zustände. Hier setzt Walther ein, um eine politische Dichtung von ernstester Bedeutung zu entwickeln, die mahnend

---

[1] Lachmann 28, 32. Vgl. A. Schulte, Die Standesverhältnisse der Minnesänger in der Ztschr. f. deutsches Altertum 39 (1895) S. 192 ff. Burdach S. 9 A. 4 und ‘Walther’ (1900) S. 38 ff.

[2] Über Walthers Gnomik s. Burdach, Walther S. 89 ff.

und zürnend die öffentliche Meinung der Zeit in patriotischem Sinne gelenkt hat[1]. In diesem Zusammenhang wird Walther trotz guten Christenglaubens[2] zum eisernen Streiter gegen den Papst, aber auch allen Auswüchsen der nationalen Entwicklung stellt er sich selbstbewußt entgegen und rät gegen sie, ein kühner Arzt, die Anwendung meist radikaler Mittel.

Als Spruchdichter hat Walther einige schwächere Nachahmer gehabt; darauf sank die Gnomik wiederum in die Kreise reiner Fahrender herab, auch dann noch ein wesentlicher Bestandteil der Dichtung im späteren 13. Jahrhundert. Als Lyriker haben ihn alle dichterischen Nachfahren auch nachgeahmt, von Otto von Botenlauben, dem Markgrafen von Hohenburg und Hiltbolt von Schwangau an bis auf die letzten Minnesänger um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts. Annähernd gleichgekommen aber ist ihm nur einer, ein Zeitgenosse, Wolfram von Eschenbach. In seinen wenigen Gedichten ist Wolfram einer der größten Lyriker deutscher Zunge; seine Lieder quellen förmlich über von innerem Leben, und subjektiv in der Färbung wie kaum sonst Dichtungen der Stauferzeit, sind sie doch wieder so gegenständlich, daß selbst Walthers Gestalten vor den ihrigen verblassen. Am bedeutendsten freilich ist Wolfram im Tagelied, das in Gespräch und Erzählung verläuft; auch hier zeigt sich im tiefsten Grunde der Meister epischer Dichtung.

Die Epik, vornehmlich in romanhafter Ausbildung, kann man als die eigentliche Modedichtung der Zeit bezeichnen. Unerschöpflich war die ritterliche Gesellschaft in der geistigen Aufnahme ihrer Stoffe; wie einst die Stammeszeit des 7. bis 9. Jahrhunderts alle Reize ornamentaler Erfindung bei Römern und Orientalen, bei Iren und Angelsachsen in sich vereint hatte, so umfaßte das höfische Zeitalter die Erzählungen aus aller Welt und gebar sie zu buntester Mannigfaltigkeit wieder.

---

[1] Walthers enge Beziehungen zur nationalen staufischen Reichsministerialität sind von Burdach vortrefflich dargelegt: S. 135—260.

[2] Vgl. Hauck IV 902 ff. und Burdach, Walther S. 83 f., 97, 297.

Diese außerordentliche Rezeptionsfähigkeit war die Voraussetzung vor allem auch für das Eindringen von französischen Sagenstoffen und von Gedichten, welche diese behandeln.

In Frankreich war die epische Dichtung schon um die Mitte des 12. Jahrhunderts längst nicht mehr Volksdichtung, die etwa aus den cantilenae rusticae allein geschöpft hätte. Die französischen Epiker begannen damals schon ältere Gedichte umzuarbeiten, zogen lateinische Chroniken zu Rat und entlehnten den spätklassischen Geschichts- und Fabelbüchern neue Stoffe. Vor allem aber führten sie die bretonischen Sagen in ihren Kreis ein, Traditionen, die, um die Person des Königs Artus gesammelt, vielleicht vom normannischen Hofe in England, namentlich aber von der Bretagne her nach Nordfrankreich vordrangen. All diese Stoffe voll phantastischen Reichtums, lebensfähig durch die unendliche Zahl verschiedenartig möglicher Kombinationen ihrer Einzelheiten, verarbeiteten nun die französischen Dichter zu großen Romanen der höfischen Gesellschaft, indem sie ihnen durchweg ritterliches Leben und ritterliche Ideale unterlegten und auf diesem Grunde die mannigfachsten Zusammenstellungen ursprünglich getrennter Stoffe vornahmen. Und diese fruchtbare Produktion ergoß sich dann in ihren besseren Erzeugnissen nach England und nach Norwegen, nach Italien und nach den Niederlanden und nicht minder nach den Kernlanden des deutschen Südens.

Hier nahm man diese Literatur, die in den Niederlanden einfach übersetzt wurde, nicht mit gleichem Entgegenkommen auf. Zwar an der großen stofflichen Erfindung ändern auch die deutschen Bearbeiter nur selten. Dagegen übersetzen nur wenige unmittelbar und wörtlich, die meisten gießen freier um und versenken sich in die tiefere Darstellung der Gemütsbewegungen, überhaupt in eine bessere Motivierung, sowie in die umfänglichere Ausführung der gegenständlichen Schilderungen von Hoffesten und Turnieren, von Kleidung und Waffen. Beides ist charakteristisch. Wie der deutsche Heldensang schon im 10. Jahrhundert den reißenden Fluß der Darstellung verloren hatte und an seiner Stelle das Sagelied emporgediehen war

mit seiner mehr anekdotenhaften, gern verweilenden Schilderung, so wächst jetzt der Zug ins Gegenständliche, ins Malerische noch weiter. Wie fern war man damit dem Zuge des ältesten Epos zum Erhabenen, zum roh, aber schneidend Charakteristischen, zum Ornamentalen gleichsam in der Dichtung getreten! Jetzt wehen mildere Lüfte, die Personen weichen gelegentlich völlig der Staffage, und in breiter Modeausführung bemächtigt sich die Feder des Dichters der rein zuständlichen Schilderung.

Er ist nur eine andere Seite derselben Entwicklung, wenn zugleich die Person des Dichters gelegentlich hervortritt, wenn individuelle Reflexionen und Sentenzen den Gang der Darstellung unterbrechen, wenn der Stil nicht selten selbstgefällig wird und die Sprache in These und Antithese lustig einherschaukelt. Auch hier siegt der Zug aufs gegenständlich Verweilende, und die Form des epischen Romans vermag sich der gleichzeitigen reflektierenden Lyrik bis auf ein Geringes zu nähern.

Das älteste Denkmal der neuen Dichtung in Deutschland, soweit sie nicht mehr von einigen Mitgliedern des Klerus gegen die heimische Poesie ausgespielt, sondern von der höfischen Gesellschaft getragen ward, ist wohl das nur in Bruchstücken erhaltene Epos Floyris. Um etwa 1170 in der Trierer Gegend entstanden, erzählt es schlicht und knapp die treue, reine, bis in den Tod verharrende Liebe von Floris und Blancheflur. Bald darauf fand dann in Tristan und Isolde auch das Hohelied der unrein verzehrenden, alle Schranken des Rechts und der Sitte dämonisch durchbrechenden Liebe seine älteste Bearbeitung. Ihr Verfasser ist Eilhart von Oberge, ein Dienstmann Heinrichs des Löwen. Eilharts Stil ist noch formelhaft, sein Held noch ein halber Recke, und der Dichter ergeht sich gelegentlich noch in volkstümlich märchenhaften Zügen im Sinne der Fahrenden. Aber daneben finden sich bei ihm schon die höfischen Wörter amîe und kumpanîe, paulûn und garzûn und das Duzen ist durchs Ihrzen ersetzt[1]: unverkennbar ist der französische Einfluß.

---

[1] S. Liechtenstein, Quellen und Forschungen 19, CLII ff.

Ganz ihm hingegeben und daher der erste große Dichter der Rezeption ist Heinrich von Veldecke, jener Ritter von der Niedermaas, der nach einigen Legendendichtungen in der Eneit sein Lebenswerk schuf, einem Abenteuerroman wahrscheinlich nach dem Roman d'Eneas des Benedikt von Ste. More. Ist er schon völlig höfisch, aber noch unbeholfen, so ward bald darnach Hartmann von Aue, ein Dienstmann der schwäbischen Herren von Aue, zum vollendeten Typus des höfischen Epikers. Weit steht er in seinen Ritterromanen Erec und Iwein wie in den frommen Erzählungen von Gregorius und dem armen Heinrich über seinen Vorgängern an Anmut der Darstellung, an Klarheit der Sprache, an Reinheit der Form, und durchsichtig und hell in seinen Worten lebt er zugleich einer edlen Auffassung des ritterlichen, überall auch kirchlich beeinflußten Ideales. So wird er zum klassischen Erzähler einer Periode. da man ganz allgemein gut erzählen konnte, und zum vollendeten Beherrscher der höfischen Formen in einem Zeitalter des Konventionalismus.

Eine Steigerung gleichsam der Eigenschaften Hartmanns kann man im Wesen Gottfrieds von Straßburg finden wollen. Sein Sprachtalent ist bewundernswürdig bis zum Erstaunlich-Virtuosen; er handhabt die Sprache nicht bloß meisterhaft, er kokettiert mit ihr, so wenn er Isolde Weißhand einführt smierende unde lachende, kallende unde kôsende, smeichende unde lôsende[1], und er hat es ebenso verstanden, mit einer fast sinnfälligen Wortmusik glatte Oberflächlichkeit zu maskieren, wie wahre Leidenschaft in einer Glut der Darstellung zu schildern, die heute noch kaum wieder erreicht ist. Er war ferner ein Meister der Courtoisie noch weit über Hartmann hinaus; er war interessant und wollüstig modern; er handhabte das Konventionelle mit Chic. Aber eben hierin liegt auch wieder seine grundsätzliche Verschiedenheit von Hartmann. Hartmann war in seiner zuht ganz ein Kind seiner Zeit, Gottfried geht über sie hinaus; für ihn ist der ritterliche Ton nur Spielzeug eines

[1] Tristan 19 246 ff.

fast ungebundenen Subjektivismus. In der wohlig-warmen Luft der Großstadt, in der er lebte, und näher den heißblütigen Menschen der Provence, wagte er es, seiner glatten Lebensanschauung bis zum Leichtfertigen, seiner Sinnlichkeit bis zum Schlüpfrigen, seiner Freigeistigkeit bis zum Spott gegen Kirche und Klerus die Zügel schießen zu lassen: und so ward er schließlich jedes Ideales bar bis zur Verhöhnung auch des Rittertumes selber.

Unmittelbar der Größe der formalen Veranlagung nach neben Gottfried steht Wolfram von Eschenbach. Auch er war ein Subjektivist der Form; in noch vollendeterer Willkür und noch strengerer Herrschaft, als Gottfried, hat er sich Dichtung und Sprache unterzwungen. Aber er tat es zur Erzielung nicht des Sinnfälligen, sondern des Bedeutenden: seine Worte fallen wuchtig, schwer, gedrungen, und aufs engste verschweißen sie die Fülle der Gedanken. In deutschem Sinne ist hier die Sprache gemeistert als ein starkknochiges Roß: in deutschem Sinne hat sich der alternde Wolfram auch den Vers geschaffen: der Titurel zeigt statt der höfischen Reimpaare eine vierzeilige Strophe, die an die Formen des nationalen Heldensanges erinnert. Das sind jene formalen Seiten der Wolframschen Dichtung, die Zeitgenossen wie spätere Dichter immer wieder angezogen haben; darum hat man seiner in Deutschland gedacht als eines der Größesten unter den Großen selbst dann noch, als man ihn nicht mehr verstand.

Als Persönlichkeit aber hat sich Wolfram zu Anschauungen durchgerungen, die dem frivolen Subjektivismus Gottfrieds schneidend entgegentreten. Wissen wir von Gottfrieds Leben fast nichts, so gestattet seine Dichtung doch den Schluß, daß er, seinem Tristan gleich, in aller Feinheit des ritterlichen Lebens wohl erzogen, von allen Vorteilen höherer Bildung umgeben, erwachsen ist. Wolframs Wiege stand in der kärglichen Burg eines bayrischen Rittergeschlechts, fern dem großen Verkehrsleben der Zeit; er war wohl ein nachgeborener Sohn, war arm jedenfalls an Land und Leuten, arm auch an äußeren Mitteln der Bildung — vielleicht hat er nicht einmal lesen

und schreiben gelernt. Ein Fahrender Zeit seines Lebens, der wohl nur im Winter ein treues Weib daheim aufsuchte[1], scheint er seine ganze Erziehung den kriegerischen Anforderungen seines Standes und den Belehrungen des Volkes verdankt zu haben, dem er draußen begegnete. So waren ihm Weidwerk und Kampfwerk geläufig; aber niemals drang er vor zur Wissensklarheit eines Gottfried; die ganze Schuttmasse der Überlieferung der Vaganten häufte sich nur mühsam geordnet bei ihm an, und nur eine oberflächliche Kenntnis des Französischen ward ihm durch den Aufenthalt an fürstlichen Höfen vermittelt. Es war das Strandgut des Wissens, nichts mehr, dessen Besitz den ewig wissensdurstigen Mann befriedigen mußte.

Aber freilich nicht im Wissen waren die Grundvesten seines Wesens verankert. Im Gegensatz zu Gottfried ist Wolfram vor allem eine sittliche Natur, ja er ist der einzige Mensch der Stauferzeit, der uns als volle sittliche Individualität entgegentritt. Eben von hier aus nahm Wolfram Stellung zur Konvenienz seiner Zeit: sie konnte nur eine überlegen kritische sein.

Nie hat Wolfram tändelnde Minnelieder geschaffen; im vollsten Gegensatz zu den Idealen seiner Standesgenossen gehörte sein Herz allein dem tiefgegründeten Liebesfrieden der Ehe. Nicht als ob er leidenschaftlichen Regungen bar gewesen wäre. Noch in vorgerücktem Alter hat er die Liebessehnsucht Sigunens nach Schionatulander in bald schmelzend flutenden, bald heiß wallenden Versen zu schildern gewußt:

Owê swenn ich enslâfen bin, so kumt er mir vil dicke,
unde mich erweckent die vil süezen minneclichen schricke:
so wirt erniuwet aber min altez trûren.
ûf min flinslîchen sorge möht man für sturm eine burc mûren[2].

Was aber Wolfram verachtete, das war die höfische Konvenienz der Minne. In diesem Sinne kämpft seine Lyrik

[1] Vgl. Domanig im Hist. Jahrbuch 3 (1882), 67—81. Vogt S. 117, 119 f.

[2] Titurel, Strophe 125. (Lachmann 102.)

gegen den Minnedienst, wie seine Epik gegen die äußerliche Auffassung des konventionellen Heldentums.

Zwar bietet nach Wolfram auch das konventionelle Ritterideal ein Ziel tüchtigen Strebens. Sein Vertreter in diesem Sinne ist im Parzival Gawan: und wahrlich hat ihn Wolfram mit allen liebenswürdigen Zügen des Hof- und Minnedienstes wie ritterlicher Tapferkeit ausgestattet: nicht geringer Ruhm winkt ihm auf Erden; er führt die Königin Orgeluse heim, um mit ihr die süßen Leidenschaften der Liebe zu genießen, und er tritt eine stolze Herrschaft an auf Schastel marveil.

Erhabener, lebenswerter aber ist Parzivals Los, das Schicksal jenes reinen Toren, der, von Gurnemanz in aller Courtoisie erzogen, bei seiner ersten Ankunft auf Monsalväsche nach den Leiden des Amfortas in menschlicher Teilnahme zu fragen verabsäumt, da er bei Gurnemanz gelernt hat, die Konvenienz erheische, daß man nicht allzuviel spreche. Durch tausend Zweifel an Gott und der Welt von den äußeren Formen der Welt auf sein Selbst gelenkt, beginnt er den ritterlich-weltlichen Ruhm zu verachten, den die Taten seines Arms ihm gegen Aufgang wie Untergang der Sonne geschaffen haben: er wird demütig in Selbsterkenntnis, in Reue.

So vernimmt er unter dem milden Frühlingsweben eines gottgeweihten Tages staunend vom Gral. Heut, am Karfreitag, erneut sich die wundersame Stärke des Steins, den Gott, ein Symbol, der Belohnung idealen Strebens, zur Erde gesandt; heut bringt ihm, wie alljährlich, eine weiße Taube vom Himmel neue Kraft, daß er seinen Pflegern den Reichtum äußeren Gutes und innerer Wahrhaftigkeit spende. Denn nahen darf ihm, wer nur immer frommen Herzens und in reiner Keuschheit seines Wesens dahinlebt: der ist geschaffen zum Templeisen, ja zum König von Monsalväsche, dem Burghort des Grales.

Und nun erscheint Kundrie, die furchtbare Botin des Grals, und verkündet, daß Flammenschrift Parzival zum König bestimmt habe: in Selbstzucht ist er gereinigt von den Schlacken der Zeit und sich selbst voll gegeben: darum ist er zur Herrschaft gereift über andere. Weit wird seine Macht reichen auf

ewig; sein Sohn wird Lohengrin sein, der Helfer von Brabant, und sein Neffe Johannes, der mythische Herrscher des Morgenlands.

Mit diesen Akkorden endet Wolframs Epos. Es behandelt kein anderes Thema, als der Faust. Es stellt das Sehnen eines wahrhaftigen Herzens aus den Schlackenformen der Zeit dar nach größerer Vollendung. Es ist die Prophezeiung eines höheren, persönlicheren Daseins, wie es spätere Jahrhunderte der deutschen Geschichte in der Überwindung des sittlichen, ästhetischen und intellektuellen Konventionalismus der Stauferzeit verwirklicht haben. Wie Goethe, so war Wolfram im tiefsten Grunde seines Wesens der Sohn eines künftigen Zeitalters: an beiden hat sich bewahrheitet, daß Dichter Propheten sind.

Aber beide prophezeiten, ohne sich von den tiefsten Grundlagen des nationalen Lebens zu trennen. Wolfram faßt alles Streben nach innerer Vollendung, nach Wahrhaftigkeit zusammen in dem echt deutschen Begriffe der staete, der Treue:

> der unstaete geselle
> hât die swarzen varwe gar
> unt wirt och nah der vinster var:
> so habet sich an die blanken
> der mit staeten gedanken[1].

Es ist nur die Sprechweise einer anderen Zeit, aber der gleiche Sinn, den Goethes Verse in der Apotheose Fausts atmen:

> Wer immer strebend sich bemüht,
> Den können wir erlösen.

V.

Eine nicht geringe Anzahl von Dichtungen der staufischen Blütezeit ist uns in illustrierten Handschriften überliefert worden: so das Marienleben des Pfaffen Wernher, der wohl in Augsburg in den ersten siebziger Jahren des 12. Jahrhunderts dichtete, die Eneit Veldekes, der wälsche Gast Thomasins von Zirclaere, anderer nicht zu gedenken.

[1] Parzival I, 10 f.

Die Federzeichnungen dieser Handschriften entsprechen ganz dem Charakter der Texte: ihre Gestalten haben etwas unausgereift Anmutiges, zierlich Konventionelles; ihr Seelenleben bewegt sich in der Wiedergabe allgemeinerer Stimmungen, deren äußere Typik sich leicht darbietet, des Hasses, der Verachtung, des Schreckens, der Liebe; persönliche Charakteristik fehlt, trotzdem daß die Technik Empfindungsausdrücken, die sie wiedergeben will, mit überraschender Sicherheit gerecht wird. Wie die Auffassung des Körpers, so ist auch der Faltenwurf konventionell im Sinne der Modeformen der Zeit; gewisse Motive kehren auch unangebrachten Ortes wieder; die Rundung der Knie wird stark betont, ebenso der Ansatz der Oberschenkel und der Arme, die untere Bauchrundungslinie und die Vertiefung des Schoßes.

Sind diese Illustrationen französisch beeinflußt? Die Frage erhebt sich hier, wie früher bei den Bildern des Rolandsliedes und verwandten Schöpfungen[1], ohne vor der heutigen Forschung schon bestimmte Antwort gefunden zu haben. Soviel aber läßt sich behaupten, daß von diesen Anfängen klar stilisierter Federzeichnungen eine wesentlich deutsche Entwicklung anhebt, die es in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts und darüber hinaus zu vollendeten Leistungen gebracht hat.

Das erste Element, das sich an die zumeist in einfachen schwarzen Konturen verlaufende Federzeichnung schon im Laufe der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts ansetzt, ist die Farbe. An Stelle bloß einfarbig-dunkler Konturen treten rote und grüne, blaue und gelbe, graue und braune Linien auf; die Farbengebung ist dabei noch ziemlich bunt, anfangs fast noch im Sinne jenes früheren rein ornamentalen Farbenspiels, dem es auf eine naturalistische Verwendung der einzelnen Farbenwerte wenig ankam[2]. Aber bald werden über die bloße Färbung des Umrisses hinaus die Partien im Schatten, vor allem die unbeleuchteten Stellen des Faltenwurfs mit Farben

---

[1] S. oben S. 229.

[2] Vgl. dazu im Rückblick Band II[3] S. 225 f.

gedeckt: zumeist mit Braun, aber auch noch rein ornamental mit Grün, Blau oder Rot. Es ist eine Zwischenstufe, die rasch zur vollen farbigen Behandlung führt, freilich nur im Sinne einfachen Austuschens, wobei höchstens die Schatten durch sattere Nüancen des deckenden Tones hervorgehoben werden.

Von hier aber war es nur noch ein Schritt zur Entfaltung einer neuen, nun nationalen Gouachemalerei im Gegensatz zum Wiederaufleben der altchristlichen Waschfarbentechnik im 8. und 10. Jahrhundert. Voll und fertig erscheint die neue Technik im 13. Jahrhundert; als ihr Erzeugnis entwickelt sich eine neue Miniatur höherer Gattung. Und nun wird auch schon ein Farbensinn gewonnen, der den Gegenständen die ihnen natürlich zukommenden Farbenwerte zuteilt, und nur noch im Modellieren zeigt sich ein konventionelles Schema der Überführung von Rot in grünes, von Dunkelblau in komplementär gelbes Licht: doch findet sich daneben auch schon vereinzelt die Modellierung ins Weiße.

Es sind Fortschritte, die sich zugleich in einer Änderung des nationalen Farbengeschmackes äußern. An Stelle der alten ungebrochenen Töne, wie sie einer Palette ornamentalen Geschmackes entsprechen, tauchen etwa gegen Mitte des 13. Jahrhunderts gebrochene Töne, namentlich für Blau und Rot auf, während ein bis dahin beliebtes giftiges Grün nunmehr verschwindet. Und der Wechsel im Farbengeschmack steht nicht vereinzelt da. Er ist nur ein Symptom viel allgemeineren Umschwungs.

Die bisher ornamental gebundene Phantasie wirft endgültig die Fesseln ab; sie ergreift froh und voll einen neuen, konventionellen Formenkanon. Die alte Pflanzenornamentik stirbt ab; ihre besten Erzeugnisse nehmen krautartige Gestalt und halb naturalistische Färbung an. Die Freude an der Wiedergabe der menschlichen Gestalt wächst stetig; schon bildet man Szenen auch rein menschlichen, nicht mehr bloß Gestalten religiös gebundenen Charakters; Kampf und Jagd werden in den Grenzen des neuen Stiles meisterlich dargestellt; humor=

volle Vorwürfe aus dem Tagesleben werden gesucht, und schüchtern erscheinen die ersten Ansätze der Drolerien.

Die neue Kunst, zunächst in Süddeutschland, besonders auch in Bayern, in Schwaben und im Elsaß[1], sowie in den Moselgegenden hervorragend gepflegt, verbreitete sich in der späteren Stauferzeit vornehmlich nach Mitteldeutschland, nach Franken, Thüringen und auch nördlich des Harzes. Hier vor allem hat sie in Bamberg und in Mainz, am Hofe der sangliebenden Thüringer Landgrafen und in den braunschweigischen Klöstern zur Zeit Kaiser Friedrichs II. geblüht, und an ihre weitere Entwicklung knüpfte sich bald die Entstehung der Tafelmalerei, der führenden Kunst in der zweiten Hälfte des Mittelalters.

Rückwärts gewandt aber beseitigte sie in ihrer lebensfrischen Entwicklung die Alleinherrschaft jener hieratischen Kunst, welche die früheren Renaissancen geschaffen und hinterlassen hatten. Von Bedeutung hierfür ist schon, daß die Künstler der neuen Technik anscheinend wenigstens teilweis Laien gewesen sind und jedenfalls laienhaft empfunden und als Dilettanten anfangs geschaffen haben. Wichtiger ist, daß die neue Kunst überhaupt die erste Kunst nationaler Szenenmalerei war und die volkstümlich-ästhetische Anschauung zum ersten Male emporgehoben zeigte über ornamentale Auffassung: womit der hieratischen Malerei, die bisher die szenischen Darstellungen beherrscht hatte, von selbst der Boden entzogen ward.

Dieser Wandlung fiel die ältere Miniaturmalerei ihrem inneren Bestande nach zum Opfer; an ihre Stelle trat die neue, nationale Miniatur; was noch als lebensfähig aus der älteren Miniatur erkannt ward, ging in ihr auf. Aber auch die Wandmalerei der früheren Jahrhunderte unterlag jetzt

---

[1] Ihm entstammt im Hortus deliciarum der Herrad von Landsperg eines der anmutigsten, aber teilweis noch anderweitig beeinflußten, teilweis noch unbeholfenen Denkmäler der Frühzeit (ca. 1165—1175). Alle weltlichen Wissenschaften werden hier im Zusammenhang mit den biblischen Tatsachen dem Beschauer versinnbildlicht. Weit vollkommener ist das Matutinalbuch Konrads von Scheiern, worüber Janitschek, Geschichte der deutschen Malerei (1890) S. 124 ff.

starker Beeinflussung. Wandellos fast und starr, einer Bilderschrift der heiligen Texte ähnlich, durch ineinander übergehende Einzeldarstellungen ganze Erzählungen in ihren einzelnen Situationen, ganze Dogmen in ihren begrifflichen Teilvorstellungen umfassend, hatte sie die Jahrhunderte überdauert: mögen wir die Mosaiken des 4. bis 6. Jahrhunderts oder diejenigen des Aachener Münsters, mögen wir die Wandmalereien der ausgehenden frühchristlichen Kunst oder die zu St. Georg auf der Reichenau aus dem 10. Jahrhundert betrachten: überall tritt uns ein wesentlich gleicher Charakter entgegen. Wie änderte sich das nun seit dem Aufkeimen des konventionellen szenischen Geschmackes in der Nation, seit spätestens der Mitte des 12. Jahrhunderts. Von da ab kommt Leben in die starren Massen hergebrachter Typen; neue Beziehungen werden gefunden, neue Vorwürfe für die Darstellung treten auf, und auch die Formen lösen sich, bis aus den hageren, gleichsam einbalsamierten Figuren der Frühzeit die frei daherschreitenden, heiter blickenden, von stark, ja flatternd bewegtem Faltenwurf umfangenen und wohl modellierten Gestalten der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts geworden sind.

Und doch war auch diese neue Kunst in ihrer steigenden Bewegung, wie sie die zahlreichen Überreste in den Kirchen namentlich des Niederrheins[1] und Westfalens zeigen, immerhin noch konventionell, ja konventioneller als die Miniaturmalerei der Handschriften; noch immer ordnete sie sich den Anforderungen der Architektur durchaus unter, liebte nicht allzu ausgefüllte Szenen und vermied es, Grundsätze der Komposition zu entwickeln: in ihrem ganzen Wesen das charakteristische Zeugnis eines Zeitalters, das noch wenig über die ästhetische Einzelbetrachtung der Menschengestalt hinausgekommen war.

Aber eben das war die ästhetische Veranlagung, die als Voraussetzung einer großen, wenn auch noch nicht naturalistischen Plastik gedacht werden kann.

---

[1] Paul Clemen, Die romanischen Wandmalereien der Rheinlande. Publ. der Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde 25. Düsseldorf 1905.

Eine nationale Plastik nicht mehr ornamentalen Charakters hat noch das 10. bis 12. Jahrhundert nicht gekannt. Zwar machte man in Bayern, in Schwaben und Franken, in Sachsen und vereinzelt auch am Rhein in dieser Zeit Versuche, über bloß ornamentales Schaffen, wie es sich in den reichen Baugliedern des erwachenden romanischen Stiles auswirken konnte, hinauszukommen. Es entstanden hier aus der Vermischung von Ornament und freier Plastik Gebilde einer wunderlichen Phantasie, abenteuerliche Mischbildungen von Pflanzen, Tieren und menschlichen Gestalten, die sich wirr über Portale, Kapitelle, ja selbst Säulenschäfte ergossen, in denen die alte Tierornamentik in veränderter Form gleichsam nochmals auflebte. Schon früher ist ihrer gedacht worden[1].

Aber diese Entwicklung gehörte ihrem Wesen nach einem absterbenden Zeitalter an. Die lebendige Ausbildung einer wahrhaft nationalen, nicht mehr bloß im Ornament verlaufenden Plastik erfolgte von ganz anderen Voraussetzungen aus. Unter allen Stämmen, vornehmlich aber anscheinend in Sachsen, wohl fern romanokeltischem Einfluß, hat sich die alte metallurgische Technik der Nation, namentlich im Bronzeguß, viele Jahrhunderte hindurch erhalten: in tausend Gegenständen der Kleinkunst schuf sie fort. Von diesem Gebiete aber schritt sie seit der Wende des 10. und 11. Jahrhunderts zu größeren Aufgaben weiter: es ist die Zeit eines besonders reichen Gedeihens der Kirche, die Zeit eines beginnenden Bauluxus. Namentlich die Gegend nördlich des Harzes, unfern den kurz zuvor entdeckten Silberadern des Rammelsbergs, wurde der Herd der neuen Entwicklung, und Bischof Bernward von Hildesheim (933 bis 1022) ist ihr Held und ihr Führer. Unter seiner Leitung entstanden die ersten besseren, noch wenig umfangreichen Erzeugnisse des Bronzegusses, die Tafeln der Bernwardssäule und der Hildesheimer Türen, Denkmäler eines naiv schaffenden,

---

[1] S. Band II[3] S. 195.

aber gänzlich ungeschulten Naturalismus[1]. Einige Generationen darauf, gegen Ende des 11. Jahrhunderts, wird dann der verworrene Realismus dieser Frühkunst gebändigt; die Gestalten werden nun kalt und typisch, die Bewegungen hart und streng, der Faltenwurf geregelt, geschniegelt: der Einfluß byzantinischer Erzgüsse beherrscht die deutsche Entwicklung. So blieb es, vornehmlich in Sachsen, etwa bis zur Mitte des 12. Jahrhunderts.

Um diese Zeit aber, da so viele Knospen sprangen, entwickelte sich die mitteldeutsche Plastik zur herrlichsten Blüte konventioneller Kunst. Der romanische Baustil, jetzt völlig empordringend und plastischem Schmucke sich öffnend, leitete die vorhandene Erzbildnerei zu größeren Aufgaben und zu den neuen Stoffen des Sandsteins und des Stuckes über, ohne ihr doch allzu strenge tektonische Stilforderungen aufzudrängen: nicht die Magd der Architektur sollte die Plastik werden, wie später in gotischer Zeit, sondern die freie Genossin eines immer malerischer gestalteten Baustils. So entstand vor allem in Thüringen, dem Herzlande des neuen Aufschwungs, eine Reihe herrlicher konventionell-plastischer Denkmäler, die sich nur noch durch den Modefaltenwurf der ritterlichen Zeit wie teilweis durch das unverstandene Lächeln jeder archaischen Kunst als Erzeugnisse gerade ihres Zeitalters kundgeben, und neben ihnen, sie überholend, trat eine Anzahl von Gebilden hervor, die in jedem Betracht weit über das mittelalterliche Maß hinausragen: die Naumburger Donatoren, die Wechselburger Skulpturen (ca. 1200), die drei herrlichen Bildwerke des Meißner Domes und die Figuren der goldnen Pforte von Freiberg (ca. 1250). Sie alle zeichnen sich ebenso wie die Straßburger Skulpturen aus durch genaues Studium nach der Natur, durch klassische Ruhe der Auffassung, durch kräftige Gebundenheit eines voll

[1] Daß Bernward von der byzantinischen Kunst unabhängig ist, zeigt Stephan Beissel, Stimmen aus Maria-Laach 28 (1885), 358 ff. Vgl. F. X. Kraus, Geschichte der christlichen Kunst II 1 (1897) S. 211 ff. Über die Korssunschen Türen zu Nowgorod ebd. S. 214 f.

pulsierenden Lebens. Übertroffen aber werden auch sie noch von der Sibylle zu Bamberg. Tritt man aus der Krypta des Bamberger Doms, von dem Hochgrab König Konrads III. her in das südliche Seitenschiff des Ostchors, so hebt sich von den umgebenden Skulpturen mit ihrem schwulstigen Faltenwerk das edle Steinbild ab in seinem reich fallenden Gewand von klassischer Haltung, mit dem lebensvoll aufschauenden Antlitz und dem stolzen, stark aufgebauten Halse: die wunderbarste Vermählung eines schon naturalistischen Hauches mit dem geistigen Gehalt der staufischen Zeiten[1].

Es war ein Höhepunkt der Entwicklung, der nur besonderen Umständen verdankt ward; er konnte nicht lange Zeit währen. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts verfiel die Plastik, und erst gegen Schluß des 15. Jahrhunderts, nach mannigfacher Knechtung durch den Geist der Gotik, hat sie eine neue Auferstehung als frei schaffende Kunst gefeiert[2].

VI.

Im Verfolg der künstlerischen Entwicklung sind wir über die Grenzen dichterischer Blütezeit hinausgeeilt bis in die Mitte des 13. Jahrhunderts; kehren wir nunmehr zur Geschichte der Dichtung zurück. Freilich nur noch von ihrem Verfall ist zu melden.

Mit Walther von der Vogelweide hatte die ritterliche Lyrik ihren Höhepunkt erreicht; die Dichter nach ihm sind Epigonen. Der Grund hierfür ist nicht allein in dem geringeren poetischen Vermögen der Nachzügler zu suchen. Die zarte,

---

[1] In Bamberg ist keine Photographie der Sibylle, in Naumburg sind nur schlechte Abbildungen der Donatoren käuflich. Die glotzäugigen Gestalten der Ägineten weist jedes Museum auf, zahlreiche Gipsabgüsse unserer großen mittelalterlichen Plastik sucht man fast überall vergebens. Wie lange noch wird in unserm Volke die selbstmörderische Mißachtung eigner Größe währen? (Anmerkung der ersten Auflage vom J. 1893.)

[2] Über die Entwicklungsmomente des romanischen Baustils s. Band IV, S. 277 ff.; vgl. auch die Ausführungen in Band II[3], S. 71 ff.

stets etwas künstliche Blüte des Minnedienstes selbst welkte dahin[1], ihre überschwenglichen Sänger wurden als arge Minnerlein verspottet[2]. Nur im Osten, auf dem neuerworbenen kolonialen Gebiete, das die geistige Entwicklung des Mutterlandes eine geraume Zeit hindurch um etwa eine Generation später durchlebte, kam es noch zu einer beachtenswerten Nachblüte, der nicht nur epigonenhafter Charakter eignet. Die Fürsten waren es hier vor allem, die das Leben der hohen Minne fortpflanzten und in zarten Reimen priesen: Markgraf Heinrich III. von Meißen, Herzog Heinrich IV. von Breslau, König Wenzel II. von Böhmen, Markgraf Otto IV. mit dem Pfeile von Brandenburg: sogar in Rügen ertönten Minneweisen aus dem Munde eines Slawenfürsten, Wizlaws III. (1302—1325).

In den Kernlanden der deutschen Dichtung dagegen, in Süddeutschland am Hofe König Heinrichs VII. und vor allem in Österreich unter Herzog Friedrich dem Streitbaren erhielt die Lyrik einen realistischen, volkstümlichen, parodierenden oder gar frivolen Zug. Der erste Sänger der neuen Art ist Gottfried von Neifen. Er zieht den edlen, volksmäßigen Ton Walthers hinab ins Gemeine; er verwechselt das Volkstümliche mit dem schmutzig Rohen und dem bedenklich Lüsternen. Der volle Begründer der neuen Art aber ist der Bayer Neidhart von Reuenthal, ein unsteter Ritter, der schon um 1215 als Dichter weithin bekannt war und vornehmlich am Wiener Hofe gelebt hat. Seine dichterische Form ist die Tanzweise; wie die österreichische Musikerfamilie der Strauß ihre Walzer, so hat er den Tanzleich dem Ausdrucke jeder Empfindung zugrunde gelegt, sogar gelegentlichen Denk- und Bittsprüchen an den Wiener Herzog. Inhaltlich aber gab er der lyrischen Dichtung eine neue Färbung, indem er ihr die Schilderung des bäuerlichen

---

[1] S. oben S. 207 ff.

[2] S. die Stelle bei dem ganz materiell gerichteten Steinmar: Êst ein argez minnerlîn, vgl. Burdach Reimar S. 127. Auch bei Ulrich von Winterstetten wird das Wort erwähnt: Vogt S. 202.

Lebens mit seinem Liebesglück und Liebeskummer einverleibte. Doch geschah das nicht in naivem Zurücksinken ins Volkstümliche, sondern mit bewußter Einführung der bäuerlichen dörperheit in die höfischen Formen des Liedes, im Sinne der Satire, der Parodie, zur Aufheiterung der blasiert gewordenen Ritterschaft durch ein neues Thema.

Die neue, anscheinend so geistreiche Wendung, die dem Dichter übrigens den wohlbegründeten Haß der Bauern eintrug, hat vielen Anklang gefunden; ähnlich haben der Schwabe Burkart von Hohenfels, Ulrich von Winterstetten und viele andere gedichtet. Indes liegt es auf der Hand, daß eine so künstliche Grundlage der lyrischen Stimmung der Nation überhaupt nicht völlig und niemals auf lange Zeit genügen konnte. Auch das dörperliche Lied verfiel gleich dem hohen Minnesang — und nun trat, seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts, immer deutlicher ein wahrhafter Volksgesang zutage, erst leise einsetzend, ein wenig roh gegenüber dem Zartsinn der Minnezeit, natürlich fühlend gegenüber früherer Konvenienz, empfindend überhaupt und nicht reflektierend, von großer Einfachheit des Ausdruckes, niemals gekünstelt. Es ist die Lyrik der dörflichen Kreise des 14. und 15. Jahrhunderts; bald sollte von ihr der Spruch gelten, daß kein Bauer auf der Erde lebe so grob, der nicht ein Sänger sein wolle.

Das Schicksal der ritterlichen Epik ist dem des Minnesangs nahe verwandt: wie der Minnedienst zugrunde ging, so verblaßte auch das Heldenideal des Rittertums: wer hätte da noch Aventiuren lesen und schaffen wollen? Immer geringer wurde die Anzahl dichtender Epigonen, die nach den großen Vorbildern bald Gottfrieds von Straßburg, bald Wolframs von Eschenbach für neue und alte Romanstoffe jenen leichten Erzählerton beizubehalten suchten, dessen erster Meister Hartmann von Aue gewesen war. Und immer weniger vermochten sie die vornehme Höhe der Blütezeit festzuhalten; ihre Feinheit ward zur Tändelei und ihre geistige Wucht zu dunkler Geschraubtheit. Kam es auch in Niederdeutschland und in den Kolonialländern noch zu einer geringen Nachblüte im alten

Sinne, so begann doch der Gesang hoher Abenteuer an den Hauptstätten der Dichtung schon um die Mitte des 13. Jahrhunderts zu versiegen; wenigstens das Publikum wollte nur noch Volkstümliches hören. In den zwanziger Jahren des 13. Jahrhunderts noch hatte der Abt Gevardus, wie der liebenswürdige Cisterzienser-Novizenmeister Cäsarius zu Heisterbach im Siebengebirge, der Verfasser köstlicher geistlicher Novellen, erzählt, alle Schläfer während seiner Predigt zum Erwachen bringen zu können durch die bloße Nennung des Königs Artus und seiner Tafelrunde [1]; um 1250 trug der Marner vergeblich höfische Epen vor, man wollte nur noch hören, wen Kriemhilt verriet, Sifrides ald hern Eggen tôt.

Und wie sich neben dem Zuge aufs Volkstümliche in der Lyrik zugleich eine Neigung zum Parodistischen, Burlesken geltend gemacht hatte, so trat neben das höfische Epos der Schwank, die Erzählung lustiger Streiche und neckischer Einfälle. Es war recht eigentlich eine Dichtungsform der Fahrenden; durch ihren Ausbau tauchten sie von neuem zur Oberfläche der literarischen Strömungen empor, und je länger, um so drolliger, aber auch roher pflegten sie das neue Feld. Neben einheimischen Quellen zogen sie dazu die französischen Fabliaux und die lateinischen Überlieferungen heran; manches ward auch frei erfunden; eine Fülle von Märchen und Anekdoten durchschwirrte die Luft, aus der sich ernster etwa die Geschichten vom Guten Gerhart und von Meier Helmbrecht als soziale Schilderungen des Bürger- und Bauernstandes [2], heiterer die Schwänke des Pfaffen Amis und die Erzählung von Kaiser Otto mit dem Barte hervorheben.

Indem man aber so auf den Realismus des Tages einging, bunt, breit und lebhaft, wuchs der epische Sinn zum ersten Male hinein in das Verständnis und die Tradition des tatsächlich Zuständlichen, erhob sich zum ersten Male eine Art

---

[1] Dialogus IV 36 (ed. Strange 1851, I 205); vgl. XII 12 (II 324 f.).

[2] Vgl. auch die Pseudohelblingsatiren (nach 1250).

volkstümlich-historischen Sinns für die Geschichte der Gegenwart. Ihm verdanken wir bis zu einem gewissen Grade schon jene wundersame Wahrheit und Dichtung eines Ritterlebens, die im Frauendienst Ulrichs von Lichtenstein vorliegt; vor allem aber sind auf ihn die Reimchroniken zurückzuführen, der Sang des Kölner Stadtschreibers Gottfrid Hagene vom Kampf der Bürger gegen die Erzbischöfe (um 1280), die zeitgenössische Geschichte Otokars von Steier aus dem Anfange des 14. Jahrhunderts, später die Deutschordenschronik des Nicolaus von Jeroschin.

In all diesen Wandlungen war die Epik zum Volkstümlichen gelangt, nicht anders als die Lyrik: wie beide seit Mitte des 12. Jahrhunderts dem nährenden Urgrund des Nationalen entstiegen waren, so sanken sie seit Mitte des 13. Jahrhunderts wiederum in ihn hinab. Und wie dem Aufschwung eine Periode geistlicher Dichtung in volkstümlichem Sinne vorangegangen war, so ward jetzt der Verfall von einem analogen Hervortreten des Klerus oder wenigstens geistlicher Zeitströmungen begleitet und gemildert.

Schon die Spruchdichtung, die seit den Tagen Walthers durch das ganze 13. Jahrhundert und darüber hinaus geblüht hat, kann als Überleitung zur geistlichen Betrachtung gefaßt werden. Zwar haben fast alle großen Spruchdichter des 13. Jahrhunderts, der thüringische Kaplan Wernher, Reimar von Zweter, der Tanhuser, der Marner, später Rumezlant, Frauenlob und Regenbogen, auch weltliche Interessen gehabt, und ihre politische Dichtung überdauert sogar noch die Tage Rudolfs von Habsburg und erstirbt erst völlig mit den staatskirchenrechtlichen Kämpfen unter Ludwig dem Bayer. Aber danebenher läuft fast von Anbeginn eine religiöse Richtung; schon Freidanks Bescheidenheit verbindet ritterliche und geistliche Anschauung [1]. Dieser Einschuß wird dann immer stärker, und immer mehr nimmt er einen speziell kirchlichen Charakter an. So ganz im Renner des Bamberger Schulmeisters Hugo

[1] Hauck IV 540—544.

von Trimberg; Hugo will nichts wissen von Rittertum und Minnespiel; das Gemeinverständliche und Platte in geistlicher Färbung vor allem behagt ihm. Darauf noch ein Schritt, und wir befinden uns im geistlichen Lehrgedicht; die Allegorie wuchert empor, und die Erotik des Alten Testaments wird zu faden sittlichen Betrachtungen vergeudet und antitypisch den Erzählungen der Heilstatsachen des Neuen Testamentes gegenübergestellt.

Und auch die anderen Gattungen der Poesie verfallen geistlichem Einfluß; an die Stelle des Schwankes, der Novelle und des alten Abenteuerromans treten geistliche Erzählungen und Legenden, bis das deutsche Passional gegen Ende des 13. Jahrhunderts im ausgesprochnen Gegensatze zur Ritterdichtung all die Wundererzählungen der Legenda aurea für deutsche Ohren zusammenfaßt.

Aber der neuen Entwicklung, die in der Pflege der alten Formen der ritterlichen Poesie nur nachahmend schaffen konnte, fehlte nicht ein neuer, eigenartiger Zug ins Herbe und Große. Die deutsche Predigt erwachte jetzt, und dem mild entsagenden und demütigen, aber auch inquisitorisch tätigen David von Augsburg folgte in seinem Schüler Berhtolt von Regensburg einer der gewaltigsten Redner, die je in deutscher Zunge gesprochen haben. Ein Volksprediger von ursprünglichster Gewalt, zog er in den ersten Jahrzehnten nach der Mitte des 13. Jahrhunderts von Ort zu Ort, ganz Oberdeutschland zur Einkehr im Glauben zu zwingen; ein Eiferer seines Gottes, predigte er bald das süße Wort Christi, bald und noch glühender die Lehre von dem alttestamentlichen Herrn der Heerscharen, der da straft bis ins sechste und siebente Glied. Vertraut mit allen geistigen Geheimnissen seiner Nation, jede Regung der Volksseele mit zartestem Verständnis anempfindend, wußte er ebenso zu rühren in sinniger Ausdeutung der Naturanschauung zum Lobe Gottes, wie zu erschüttern in der episch-dramatischen Darstellung der christlichen Heilstatsachen zu menschlicher Buße. So ist er, ein geistiger Heros seiner süddeutschen Heimat, im Jahre 1272 gestorben.

Aber der Geist, der aus seinen Predigten weht, hat keinerlei Beziehungen mehr zur ritterlichen Gesellschaft der Stauferzeit. Aus ihm spricht der sittenfeste Ernst, die gestrenge Lebenshaltung des Bürgertums der zweiten Hälfte des Mittelalters: das alte Leben war unwiederbringlich dahin, und kräftige Erben pochten an die Tore schon der späteren staufischen Zeiten.

Viertes Kapitel.

Zerfall des Reiches.

I.

Kaiser Friedrich I. hatte vergebens die Grundfesten des Reiches noch einmal nach der monarchischen Seite hin sicherer auszubauen versucht. In seinem Königtum allseitig eingeengt von der emporquellenden Macht der Fürsten, hatte er sich schon mit dem Plan der Begründung einer staufischen Hausmacht innerhalb wie außerhalb Deutschlands getragen. Man darf urteilen, daß er diese Absicht wie deren Folge, eine neue Befestigung der Königsgewalt, erreicht haben würde, hätten ihn nicht die Kämpfe mit dem Papsttum immer wieder abgelenkt. Unter diesen Einwirkungen jedoch mußte er auf die Schöpfung eines staufischen Staates in der Lombardei verzichten — nur finanziell blieb die Lombardei wichtig —, und brachte es auch in Deutschland trotz immer wiederholter Versuche nicht zur geschlossenen Beherrschung selbst nur des Südwestens.

Dementsprechend war die Stellung des deutschen Fürstentums unter Friedrich schon sehr frei; der Kaiser wurde der Fürsten nur noch Herr, indem er ihre Spaltung in Pfaffen- und Laienfürsten zur Ausspielung der einen gegen die anderen benutzte: eine Politik, die fortwährende Beunruhigungen der heimischen Entwicklung hervorrief. Auch war es Friedrich nicht gelungen, gegenüber dieser Übermacht der Fürsten den emporstrebenden Stand der Ministerialen völlig frei zu einem in

seiner Hand sicher wuchtenden Gegengewichte zu entwickeln: es hätte das auch nur auf Grund einer größeren Hausmacht geschehen können, die zu schaffen dem Kaiser ja eben versagt blieb.

Um wieviel glücklicher stellten sich da die Dinge unter Heinrich VI. Heinrich fand in Sizilien den Punkt, von dem aus er, unbeirrt durch die deutschen Verhältnisse, die Macht der heimatlichen Fürsten aus den Angeln heben konnte, wo es ihm gestattet war, den militärischen und administrativen Kräften der deutschen Dienstmannen ein Feld fast unbegrenzter Wirksamkeit anzuweisen und sie zu einer Macht seines Willens zu entwickeln. Und schon nach wenigen Jahren zeigten sich in Deutschland die Folgen. Die Ministerialität ward nun wirklich zu dem Stande, durch den der Kaiser herrschte; die Fürsten wichen scheu zurück, die geistlichen Fürstentümer unterlagen immer mehr der unumschränkten Besetzung durch den Kaiser; den weltlichen Fürsten wäre beinahe die staufische Erbmonarchie abgedrungen worden.

Allein diese großen Erfolge kamen der deutschen Entwicklung in ihren weiteren Konsequenzen leider nicht mehr zugute; Heinrich VI. ist fern von der Heimat, vorzeitig, während der Vorbereitungen zu einer Kreuzfahrt gestorben. Seine Nachfolger aber wurden Erben seiner universalen Anschauungen, mochten sie reich an Macht oder machtlos sein; König Philipp nannte sich Philipp II. als Nachfolger des römischen Kaisers Philippus Arabs; Friedrich II. gar betrachtete sich völlig als Herrn der Welt; er hat Rotrußland an die Thüringer Landgrafen verliehen; er sah es gern, wenn ein französischer Dichter ihm mit der Bitte nahte, das römische Recht in einer Summa iuris Romani wieder erstehen zu lassen: er korrespondierte lieber mit arabischen Philosophen über die Unsterblichkeit der Seele, als daß er sich der Sterblichkeit der deutschen Königsgewalt erinnert hätte.

Dieser ausschweifende Universalismus hat die späteren Staufer schließlich der Heimat entfremdet; sie sind für die Nation untergegangen, noch ehe sie ausstarben, und mit ihnen

entschwand, da sie gleichwohl noch immer Träger der Krone blieben, ein gutes Teil deutsch-monarchischer Rechte.

Gleichzeitig aber nahm die soziale Entwicklung der führenden Stände in Deutschland eine Richtung, die zum vollen Ruin des Königtums ausschlagen mußte. Die Fürsten, unter Heinrich VI. so stark gedemütigt, gewannen schon unter dem Doppelkönigtum Philipps und Ottos naturgemäß wieder an Bedeutung, da jeder der Herrscher ihre Unterstützung suchte. Zudem wurde der Einfluß der Königsgewalt auf die Pfaffenfürsten stark unterbunden von dem Augenblick an, da Innocenz III. die Bischofswahlen ganz unter seinen Einfluß brachte. Gegenüber dieser Stärkung des Fürstentums im antimonarchischen Sinne vermochten sich die Könige noch etwa zwei Jahrzehnte hindurch der Ministerialität als selbstloser Stütze zu bedienen. Dann aber, etwa ums Jahr 1220, begann auch diese Hilfe zu versagen. Die Dienstmannen, einst unbedingte Vollstrecker der königlichen Befehle, waren inzwischen zu Vasallen geworden; nun begannen sie in die Klasse des niederen Adels aufzugehen[1], umspannen sich mit den besonderen, damals meist lokal gebundenen und niedrig gewerteten Anschauungen dieses Standes[2], traten zurück vom politischen Schauplatz.

Von neuem stand das Königtum den Fürsten gegenüber. Aber nicht ihnen allein. Neben sie stellte sich immer dringlicher, immer ebenbürtiger an Macht und Erfolgen das Bürgertum der großen Städte[3]; schon um 1225 war es eine der maßgebenden Kräfte im Reich, um die Mitte des 13. Jahrhunderts hat es die deutsche Entwicklung zeitweise völlig beherrscht. Es wäre die Aufgabe des deutschen Königtums gewesen, diese neue Bildung völlig abweichender Art mit ihren geldwirtschaftlichen Interessen dem Reiche einzuordnen, sie nutzbar zu machen für das Königtum, auf ihre Kraft gestützt sich von neuem an die Spitze der Nation zu schwingen. Die

---

[1] Vgl. oben S. 104.
[2] Vgl. oben S. 208.
[3] Vgl. oben S. 49 ff.

Staufer haben, von anderen, außerdeutschen Dingen in Anspruch genommen, die Lösung dieser Aufgabe versäumt; als Wilhelm von Holland sie versuchte, war es vielleicht schon zu spät, jedenfalls starb der König vorzeitig: an diesem Verhängnis ist die frühmittelalterliche Monarchie unseres Volkes zugrunde gegangen.

Und doch verrieten schon die ersten Ereignisse der Verfallsperiode, um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts, deutlich den steigenden Einfluß des Bürgertums, ja, dieses hatte durch die englischen Sympathien der niederrheinischen Städte, wie sie die Politik Philipps von Heinsberg bestimmten, schon dem letzten Jahrzehnt der Regierung Friedrichs I. nach vielen Seiten hin seinen Charakter aufgedrückt, wie es auch in der niederrheinischen Fürstenempörung unter Heinrich VI. wirksam geworden war.

Nach Heinrichs VI. Tode sind es die englischen Sympathien namentlich Kölns, die zu der unglücklichen Doppelwahl des Jahres 1198 geführt haben.

Heinrich VI. hatte neben seinem zweijährigen Sohne Friedrich, dem erwählten, aber noch nicht gekrönten deutschen Könige, noch seinen vierten und fünften Bruder, den Pfalzgrafen Otto von Burgund und den Herzog Philipp von Schwaben, hinterlassen. In Anbetracht der Jugend Friedrichs stiegen in Deutschland Bedenken über seine Nachfolge auf; auch die staufische Familie und die Ministerialität des Reiches verschlossen sich ihnen nicht. Allein da bei einer Wahl Philipps oder Ottos die Verbindung Deutschlands mit Sizilien, dem unbestreitbaren Erbreiche Friedrichs, gelöst und somit die bisherige Macht des staufischen Hauses geteilt worden wäre, so zögerte man mit entscheidenden Schritten.

Das machten sich die niederrheinischen und teilweis auch die sächsischen Fürsten zunutze. Nach Aufstellung verschiedener Kandidaten, die schließlich versagten, wählten sie am 9. Juni 1198 unter dem Einflusse der Kölner Bürger den Grafen Otto von Poitou, den jüngsten Sohn Heinrichs des Löwen, zum König; früh gebannt war er in den wilden Fehden der englisch-

französischen Kriege an der Seine und Garonne aufgewachsen; Sachse von Geburt, Neffe und Liebling König Richards von England, verband er nach Herkunft und Schicksal recht eigentlich englische und niederdeutsche Interessen.

Inzwischen hatte sich aber auch die staufische Partei endlich entschlossen; am 8. März 1198 hatte sie zu Mühlhausen in Thüringen den Herzog Philipp von Schwaben zum König gewählt.

Der Gegensatz zwischen beiden Königen, der sich nunmehr in Deutschland entwickelte, bewegte sich zunächst im wesentlichen noch auf dem alten sozialen Boden. Es zeigte sich, daß das Bürgertum Süddeutschlands, mit Ausnahme von Straßburg, nicht gesonnen war, den partikularen, niederrheinischen Interessen der Kölner zu folgen; es hielt zu Philipp. Da sich so die bürgerlichen Kräfte gegenseitig aufwogen, so blieben die Parteiungen noch im ganzen fürstlichen Charakters; Otto hatte die Territorien in den alten Landen des Gegenkönigtums, in Sachsen und am Niederrhein, für sich, Philipp die Laienfürsten von Süddeutschland, Böhmen, Meißen, ferner die Ministerialität und die Mehrheit des Episkopates.

Die Sympathien der Pfaffenfürsten für Philipp gaben Otto vermutlich Anlaß, den allgemeinen Gegensatz sofort auf das kirchliche Gebiet hinüberzuspielen; um den Episkopat und die Kurie zu gewinnen, verzichtete er auf das Regalienrecht und bewilligte damit eine der kurialen Forderungen, die der Reichstag von Gelnhausen noch im Jahre 1186 zurückgewiesen hatte; zugleich gestand er dem Papst die sogenannten Rekuperationen in Mittelitalien zu, territoriale Erwerbungen weit über das ursprüngliche Patrimonium Petri hinaus, die sich auf das Herzogtum Spoleto, die Mark Ancona wie einige Teile Tusciens bezogen. Das Schlimmste bei diesen Maßnahmen war, daß sie den beginnenden Bürgerkrieg in Deutschland alsbald den Einflüssen der Kurie preisgaben.

Nun war aber die Macht des Papsttums seit dem Tode Kaiser Heinrichs wieder beträchtlich gewachsen. In Italien war sofort nach dem Hingang des Kaisers überall starke Ver-

wirrung eingetreten; nur in Sizilien hatte sich die staufische Herrschaft unversehrt erhalten. In diesem Augenblick, am 8. Januar 1198, hatte der Kardinaldiakon Lothar von Segni, erst siebenunddreißigjährig, als Innocenz III. den päpstlichen Stuhl bestiegen. Unerhörtes erwarteten die Freunde der Kurie von ihm, und sie haben sich nicht getäuscht. Von der fanatischen Frömmigkeit eines Gregors VII., dabei erfüllt mit gestaltungskräftiger, politischer Phantasie, von angeborener Findigkeit in den kleinen Unredlichkeiten des Diplomaten, juristisch fein gebildet: so trat der junge Papst sein Amt an, um es, getragen von der kurialistischen Tradition, zur Weltherrschaft zu verwandeln. Rasch erhob er das Papsttum aus dem tiefen, äußeren Verfall seit Alexander III. Er machte den römischen Stadtpräfekten wiederum zum päpstlichen Beamten; er übernahm von neuem die Gewalt im Patrimonium Petri; er unterwarf das Herzogtum Spoleto wieder dem römischen Stuhl und zwang den Reichsvogt Konrad von Urslingen zum Abzug; er entriß Markward von Anweiler Ravenna, Ancona und die Romagna. Damit nicht genug, wußte er das Mathildische Erbgut teilweise mit Erfolg wieder zu beanspruchen und trat in enge Beziehungen zum tuscischen Städtebund. Denn einig und unabhängig sollte Italien werden. So Herr von Mittelitalien, empfing er kurz vor dem Tode der Kaiserin Konstanze, November 1198, die Vormundschaft über deren Sohn Friedrich II. und sein Reich Sizilien: fast zur selben Zeit, da ihm der deutsche Welfenkönig das Recht an den Rekuperationen zusprach.

Auf dieser Höhe des Erfolges war Innocenz gleichwohl nicht gewillt, das Entgegenkommen Ottos mit dem unmittelbaren Eintritt der Kurie in den deutschen Thronstreit zu seinen Gunsten zu beantworten. Für ihn hieß es die Errungenschaften in Italien befestigen; das konnte nur geschehen, wenn die deutschen Könige, durch päpstliche Neutralität in Deutschland festgehalten, sich gegenseitig zerfleischten.

So blieb Innocenz neutral, und Deutschland sah die Greuel eines Bürgerkriegs, unter denen namentlich die blühenden

Gegenden um den Harz und am Rheine litten. Endlos zog der Zwist sich hin; ein Ende schien nur abzusehen, wenn einer der Könige in seinen Mitteln völlig erschöpft sein würde. Unter diesen Umständen dachte die staufische Partei an eine Diversion nach Italien, um zu schnellerem Ende zu gelangen; zu Pfingsten des Jahres 1200 ward dem Papst die bevorstehende Romfahrt Philipps verkündet.

Es war ein unkluger Schritt. Innocenz ward nun gezwungen, sich mit den deutschen Verhältnissen zu beschäftigen; er konnte es nicht anders als zu Gunsten Ottos. Er trat mit ihm in Unterhandlung; am 1. März 1201 erkannte er ihn persönlich und privatim als König an, wogegen sich Otto unterm 8. Juni 1201 nochmals, wie schon am 9. Juni 1198, zur Anerkennung der päpstlichen Rekuperationen verpflichtete, eine mittelitalienische Politik nach den Wünschen des Papstes versprach und schließlich gelobte, das sizilische Königreich bei der päpstlichen Oberhoheit zu erhalten. Der Lohn war die nunmehr öffentliche Anerkennung Ottos, der Bann über Philipp: beides wurde am 3. Juli 1201 zu Köln durch den päpstlichen Legaten Guido von Palestrina ausgesprochen. Es war eine für Philipp immerhin ungünstige Wendung. Einige Bischöfe fielen von ihm ab; auch der Thüringer Landgraf Hermann und König Ottokar von Böhmen wechselten die Partei.

Allein Otto hatte inzwischen im äußersten Nordosten selbst den ersten Grund zu seinem Sturze gelegt. Hier entwickelte sich damals die dänische Macht unter König Knud in jähem Fortschritt gegen die Kolonialgebiete des Reiches; die wendische Ostseeküste wurde dänisch; im Herbste 1201 schlug der Dänenkönig auch den tatkräftigen Grafen Adolf III. von Holstein. Alledem hätte Otto als deutscher König entgegentreten müssen. Er tat das Gegenteil. Er ging ein Freundschaftsbündnis mit Knud ein, verlobte seinen jüngeren Bruder Wilhelm mit einer dänischen Königstochter und trat ihm die welfischen Besitzungen im Nordosten ab; unter dänischem Schutze schien eine große welfische Macht an Elbe und Nordsee im Entstehen begriffen. Der Vorgang machte die sächsischen Fürsten stutzig und

ängstigte auch den Erzbischof von Köln: niemals waren die fürstlichen Wähler Ottos gemeint gewesen, mit seiner Erhebung zum König eine wahrhaft tatkräftige Monarchie des Nordens zu begründen. Nun spielte zwar Otto gegen den Erzbischof Adolf von Köln die Stadt Köln aus, zunächst mit Erfolg; aber gleichwohl begann schon im Frühling 1204 der Abfall unter den ihm bisher ergebenen Fürsten. Zuerst zogen sich die sächsischen Großen zurück, dann die früheren Parteigänger Philipps, der Thüringer Landgraf und der Böhmenkönig; ausschlaggebend war der Übertritt des Erzbischofs von Köln und des Herzogs von Brabant auf staufische Seite, November 1204. Seitdem konnte Philipp fast als alleiniger Herrscher gelten; zur vollen Freiheit des Handelns bedurfte es nur noch der Vertreibung Ottos aus Köln, dessen Bürgerschaft dem Gegenkönig hartnäckig ergeben blieb, und der Aussöhnung mit der feindlichen Kurie.

Köln gelang es erst im Jahre 1206 zu bezwingen, und auch jetzt noch erreichte die Stadt die glimpflichste Behandlung: sie wahrte ihre alten Freiheiten, ja, sie erhielt noch obendrein mannigfache Erleichterungen der Zollpraxis am Rheine. Otto aber entwich 1207 in seine braunschweigischen Lande und von da über Dänemark nach England: sein Königtum war kaum noch ein Schatten.

Mit der Kurie sich auseinanderzusetzen gelang Philipp leichter, als nach der Lage der Dinge im Jahre 1203 anzunehmen gewesen wäre. Innocenz III. hatte inzwischen in seiner italienischen Machtstellung mannigfache Hindernisse gefunden. Vergebens hatte er nach dem Tode der Kaiserin Konstanze versucht, die päpstliche Oberhoheit im Reiche Sizilien in umfassender Weise durchzusetzen; die deutschen Ministerialen bemächtigten sich unter tapferen Kämpfen der Herrschaft zugunsten Friedrichs II. und erkannten die Vormundschaft des Papstes über den jungen König erst an, nachdem dieser seine Ansprüche herabgesetzt hatte. Und für Mittelitalien drohten der Kurie noch weit größere Gefahren. Der vierte Kreuzzug, von den klugen Venetianern gegen Byzanz gelenkt, hatte in Konstan-

tinopel zur Wiedereinsetzung des Kaisers Isaak II. Angelos und zur Mitherrschaft Alexios IV. geführt: es waren Schwiegervater und Schwager Philipps, die nunmehr am Bosporus herrschten: wie leicht konnten sie eine Lenkung der griechischen Streitkräfte nach Italien zugunsten des deutschen Königs veranlassen — um so mehr, als jetzt, nach der Besiegung Ottos, eine Romfahrt König Philipps überaus wahrscheinlich ward.

So beschloß Innocenz III., sich zu Philipp freundlich zu stellen — und er vermochte das um so mehr, als er die Zeit des Doppelkönigtums schon dazu benutzt hatte, die deutsche Kirche und das deutsche Reich in den Wahlangelegenheiten der Bischöfe wie in allen kirchlichen Streitigkeiten eines großen Teiles ihrer bisher noch bewahrten Selbständigkeit zu berauben. Im Mai 1207 zogen zwei Kardinallegaten über die Alpen, im August sprachen sie König Philipp des Bannes ledig. Darüber hinaus führten Besprechungen über die Regelung der italienischen Verhältnisse zu dem Plan, einen päpstlichen Nepoten mit einer Tochter Philipps zu vermählen und ihn mit Tuscien zu belehnen: der Weg Philipps nach Rom war geebnet.

Aber ehe der Plan zur Ausführung gelangte, wurde der heitere, liebenswürdige Fürst im bischöflichen Palaste zu Bamberg vom Pfalzgrafen Otto von Wittelsbach aus privater Rachsucht ermordet, am 21. Juni 1208.

II.

Sofort nach Philipps Tode suchte König Otto wieder in Deutschland festen Fuß zu fassen. Es gelang ihm früh in seiner sächsischen Heimat; um allgemein anerkannt zu werden, mußte er die staufische Partei gewinnen. In ihr war jetzt die Reichsdienstmannenschaft die bestimmende Kraft; je mehr die Fürsten in den Kampfjahren des Doppelkönigtums haltlos zwischen Otto und Philipp geschwankt hatten, um so mehr war die treue Ministerialität zur entscheidenden Rolle gelangt. Es glückte Otto, sie an sich zu fesseln, indem er alle speziell welfischen Pläne fallen ließ und seine Vermählung mit Beatrix,

einer Tochter des ermordeten Königs, anstrebte: indem er Erbe ward des staufischen Hauses in Deutschland und jener staufischen Politik, deren Hauptträger die Reichsdienstmannen mit dem Tode Heinrichs VI. geworden waren.

Diese neuen Zusammenhänge waren nahezu hergestellt, als Otto am 11. November 1208 auf einem Hoftage zu Frankfurt die allgemeine Anerkennung der Fürsten erlangte und gleichzeitig die Reichsacht über Otto von Wittelsbach und seine Mithelfer aussprach; sie traten sicher zutage, als Otto nach Schwaben ging, die allgemeinen und persönlichen Beziehungen im Stammlande der Staufer ordnete und darauf, im Sommer 1209, nach Italien zog. Es war, als sei König Philipp nicht gestorben: so sehr erschien Otto, der noch Ende Juli 1208 dem Papste in einem würdelosen Schreiben gehuldigt hatte, nunmehr in seiner Politik als Doppelgänger seines früheren Gegners.

Otto trat jenseits der Alpen mit einem gewaltigen Heere auf; überall bewirkte sein Erscheinen stumme Unterwerfung; die lombardischen Städte zahlten die Steuern, die sie seit dem Tode Kaiser Heinrichs zurückbehalten hatten. Von der Lombardei zog Otto nach Rom.

Dem Papste gegenüber war Otto durch die Versprechungen gelegentlich seiner Wahl und seiner Anerkennung durch die Kurie nicht mehr gebunden; hatte ihn doch Innocenz später gegenüber König Philipp fallen lassen. Allein seitdem hatte Otto mit der Kurie einen neuen Vertrag geschlossen, zu Speyer am 22. März 1209, und dessen Bedingungen wiederholten im wesentlichen den Inhalt der früheren Verträge: freilich entbehrten sie der staatsrechtlich notwendigen formalen Kenntnis und Zeugenschaft der Fürsten. Aus diesem Grunde vermutlich hielt sich Otto nicht an sie gebunden; gewiß ist, daß er völlig über sie hinwegsah. Er hatte schon von Deutschland aus dem Patriarchen Wolfger von Aquileja aufgetragen, in den Rekuperationen allen Reichsbesitz einzuziehen; nun richtete er in der Romagna, in Ancona und Spoleto eine förmliche Reichsverwaltung ein: und gleichwohl mußte ihn Innocenz III.,

jeder Gegenwirkung unfähig, am 4. Oktober 1209 zum Kaiser krönen.

Damit nicht genug. Nachdem Otto in Mittelitalien, ja im Patrimonium Petri nach Art Heinrichs VI. eigenmächtig durchgegriffen, besetzte er im Spätherbst des Jahres 1210 Capua, Neapel, Salerno; schon vorher wurde in Pisa eine Flotte gegen Sizilien mobil gemacht; es war kein Zweifel: Otto betrachtete das staufische Erbreich Sizilien als Avulsum imperii; sein Traum war das Universalreich Heinrichs VI., nur in welfischen Händen.

Entsetzt sah der Papst diese Fortschritte; vergebens suchte er sie in fieberhaften Unterhandlungen mit Otto zu hindern: da bannte er Otto, am 18. November 1210.

Der Bann tat in Deutschland eine unerwartet starke Wirkung. Zwar lähmten die Schrecken der kirchlichen Zensur an sich nur noch mäßig; aber die Fürsten, schon längst mit dem Ministerialenkaiser innerlich zerfallen, in Furcht vor der Erneuerung der Zeiten Heinrichs, begrüßten das Vorgehen des Papstes als Erlösung. Sofort begannen sie zu konspirieren; schon im Frühjahr 1211 haben der Böhmenkönig und der Thüringer Landgraf, diese unsichersten Elemente des damaligen Fürstentums, sich mit sächsischen Laien- und Pfaffenfürsten wegen einer Neuwahl besprochen; bald darauf bannte der Mainzer Erzbischof den Kaiser, und im September 1211 wurde Friedrich II. in Nürnberg zum Kaiser gewählt und, ein König von Gottes und des Papstes Gnaden, wie er sich selbst nannte, nach Deutschland berufen. Fürstentum, Papsttum und staufische Erbmonarchie in Sizilien traten vereint auf gegen den kaiserlichen Universalismus der Ministerialität und des Welfen.

Otto hatte inzwischen in Apulien wesentliche Fortschritte gemacht. Jetzt trieben ihn die deutschen Nachrichten zur Heimat zurück; im Frühjahr 1212 hielt er einen zahlreich besuchten Hoftag zu Frankfurt; seine Energie schien die Partei der Unzufriedenen gesprengt zu haben; schon konnte er sich gegen einzelne besonders unzuverlässige Fürsten wenden, zunächst

gegen Hermann von Thüringen; seit Juli 1212 belagerte er Weißensee.

Allein an Friedrich II. hatte Otto einen furchtbaren Gegner. Der junge Staufer ward eben damals mündig, und schon entfaltete er jene weltmännischen Eigenschaften des Geistes, die seiner glänzenden Begabung in der internationalen Luft Siziliens zu besonderer Schärfe anerzogen worden waren: die Liebenswürdigkeit des Temperamentes trotz mancher, an seinen Vater Heinrich VI. erinnernden, im späteren Alter zunehmenden Züge der Härte, die Fähigkeit des Abwartens langsam reifender Erfolge, den ungemein klaren Blick für die höchst erreichbaren Ziele und das unbeirrte Festhalten daran unter der Wahl bisweilen unsittlicher Mittel, die Scheu vor rohen, namentlich kriegerischen Eingriffen, ehe alle Mittel diplomatischer Einwirkung verbraucht sind, die Unerschöpflichkeit des Planens und die Universalität in der Einbeziehung scheinbar entlegener Hilfskräfte.

Wie aber stand dieser Fürst nun zur Kirche? Darf er noch als Anhänger der mittelalterlichen Weltanschauung bezeichnet werden? Fragen, die schwer zu beantworten sind. Der Minorit Salimbene freilich sagt einfach: fidem Dei non habuit. Aber aus ihm redet der Haß des Feindes. Schon die Stellung Friedrichs zum Wunderproblem ist mindestens unklar[1]. Und seine Politik weist manchen Zug auf, der mit kirchlichem Radikalismus nicht vereinbar scheint[2]: einmütiges Zusammenwirken von Staat und Kirche ist sein Ideal; eine Trennung der beiden Gewalten hat er niemals beabsichtigt[3].

Bis zur Mündigkeit hatte Innocenz III., von Heinrich VI. zum Vormund ernannt, dem jungen König die Herrschaft Siziliens gewahrt; nur im Einvernehmen mit Innocenz konnte er

---

[1] Reuter, Geschichte der religiösen Aufklärung im Mittelalter II (1877) 282 ff. Zur Kritik des Ausspruchs von den drei Betrügern ebd. S. 290 ff.

[2] Hauck IV 784—790, 819, 824 f. Was Hampe in der Historischen Zeitschrift 93 (1904) S. 422 ff. dagegen bemerkt, ist teilweise unberechtigt.

[3] Vgl. auch Hampe, Historische Zeitschrift 83 (1899) S. 38—41.

die ersten Schritte zum Erwerb des staufischen Heimatlandes tun. Indem Friedrich von Papst und Fürstentum zur deutschen Krone berufen ward, schien er sofort auf die Vereinigung Deutschlands mit der sizilischen Krone, eine der Kurie und den Fürsten gleich unerträgliche Schwierigkeit, dadurch zu verzichten, daß er seinen einjährigen Sohn im Februar 1212 zum König von Sizilien krönen ließ und der Vormundschaft seiner aragonischen Gemahlin Konstanze unterstellte. Darauf verließ er Sizilien, ging unter dem Segen des Papstes nach Genua und von da auf Umwegen ins Oberrheintal, erschien in Chur und ward sofort vom Bischof des Landes als König anerkannt.

Inzwischen hatte Otto von dem Unterfangen des jungen Staufers gehört; alsbald hob er die Belagerung Weißensees auf und eilte nach Süden. Aber schon war ihm Friedrich in der Besetzung eines wichtigen Platzes zuvorgekommen; in Konstanz hatte er freundliche Aufnahme gefunden. Und bald folgten Straßburg, Basel, Speyer, Mainz mit deren Bischöfen nach: der Oberrhein war in staufischer Gewalt.

Wichtiger freilich war es, daß Friedrich die Fürsten durch materielle Mittel nochmals an sich fesselte. Unter den Auspizien des Papstes konnte er am 19. November 1212 einen Vertrag mit dem Kronprinzen Ludwig von Frankreich abschließen, der ihm 20 000 Mark zur Verfügung stellte: eine Summe, die besonders wog, nachdem König Philipp durch unsinnige Verschleuderung von Reichsgut die finanzielle Macht der deutschen Krone arg geschwächt hatte. Das Geld floß durch die Hände des Mainzer Erzbischofs verschiedenen Fürsten zu, und der Erfolg war leider bemerkenswert. Am 5. Dezember 1212 wurde Friedrich nochmals zum König gewählt, am 9. Dezember gekrönt; sein Übergewicht war so unzweifelhaft, daß auch die Reichsministerialität auf seine Seite trat: Otto war schon halb vergessen.

Es bezeichnet den Charakter der ganzen Vorgänge, daß nunmehr vor allem der Papst den Lohn seiner Unterstützung von Fürsten und König erhielt. In einer Goldbulle vom 12. Juli 1213, die zu Eger ausgestellt ward, machen König

und Fürsten dem Papst Zugeständnisse, die Otto zwar verbrieft, aber niemals anerkannt hatte: sie gewähren die Abtretung des Mathildischen Gutes und der Rekuperationen und die Freiheit deutscher Appellationen nach Rom sowie die kirchliche Freiheit zur Ketzerverfolgung; sie verdammen Spolienrecht und Regalienrecht; sie sprechen den Grundsatz freier kanonischer Wahl aller Prälaten durch die Kapitel aus: gleichgültig fast oder wenigstens gleichmütig verlassen sie den festen Standpunkt des Wormser Konkordates.

Es war ein Erfolg der Kurie über alle Maßen; er fiel zeitlich nahe zusammen mit den Triumphen über die südfranzösischen Albigenser und den törichten König Johann von England.

Und weiter noch schwollen die Segel des Schiffleins Petri. Schon längst war es der Wunsch des Papstes gewesen, einen neuen großen Kreuzzug zum Orient unter seiner Führung zu veranstalten. Dem war bisher die Unfertigkeit der deutschen Verhältnisse wie der Kampf, der damals zwischen England und Frankreich tobte, entgegentreten. Nun herrschte in Deutschland ein König von Papstes Gnaden, nur den Krieg zwischen England und Frankreich galt es noch zu entscheiden. Er ward entschieden durch die furchtbare Schlacht von Bouvines, am 27. Juli 1214; sie brachte der englischen Seite und mit ihr dem Kaiser Otto eine volle Niederlage. Damit war der Weg der Kreuzfahrt frei für die papstfreundlichen Mächte Frankreich und Deutschland, und Friedrich II. nahm auf einer nochmaligen Krönung zu Aachen, am 25. Juli 1215, das Kreuz, während Kaiser Otto, von allen außer seinem Bruder Heinrich verlassen, auf seiner Burg zu Braunschweig einem einsamen Ende entgegensah. Er starb auf der Harzburg am 19. Mai 1218.

Innocenz III. aber krönte die Fülle seiner Erfolge durch das große Laterankonzil des Jahres 1215. Hierzu strömte die ganze kirchliche Welt in Rom zusammen; 71 Erzbischöfe und Patriarchen, 412 Bischöfe, über achthundert Äbte und Prioren harrten der Stimme des Papstes; fast alle Herrscher des Abendlandes, die Fürsten von Byzanz, Cypern, Jerusalem hatten

Gesandtschaften entboten. Es war der Höhepunkt in der Geschichte des mittelalterlichen Papsttums; außer wichtigen kirchlichen Beschlüssen kam es zur feierlichen Verkündung des großen Kreuzzugs auf den 1. Juli 1217.

III.

Am 16. Juli 1216 starb Innocenz III. Sein Nachfolger, Honorius III., war ein Greis, der, aufgewachsen in der Routine der kurialen Verwaltung, ein trefflicher Beamter, kein Politiker, nicht geeignet war, das reiche Gedankenkapital, das Innocenz aufgehäuft hatte, Zinsen tragen zu lassen.

Friedrich II. atmete auf. Hatte Innocenz seinem Ehrgeiz kein anderes Ziel gezeigt als das eines Kreuzzuges unter päpstlicher Führung: jetzt wollte er zunächst für sich und sein Geschlecht sorgen. Die wichtigste Aufgabe war dieselbe, wie schon unter Heinrich VI. und Otto, die Ordnung des staatsrechtlichen Verhältnisses des Reiches zu Sizilien. Und schon war in den Versuchen seiner Vorgänger das Notwendige klar gezeigt: Friedrich mußte die gleiche Verfügungsgewalt über Sizilien wie das Reich zu erringen suchen. Dem hatten Papst wie Fürsten bisher widerstrebt; noch kurz vor seinem Tode, am 1. Juli 1216, hatte sich Innocenz von Friedrich versprechen lassen, daß er Sizilien, von Deutschland völlig unabhängig, seinem Sohne Heinrich geben, daß dieser das Königreich als Lehen der römischen Kirche empfangen solle. Allein Friedrich mochte sich an dies Versprechen nach Innocenz' Tode nicht wörtlich gebunden halten; jedenfalls gab er seinen ferneren Maßregeln eine Wendung, die dem Versprechen wenn auch nicht formell, so doch inhaltlich widersprach, aber die deutschen Fürsten befriedigte und somit von einer mit der Kurie gemeinsamen Parteinahme losriß: er selbst wollte Kaiser werden und Sizilien beherrschen, während sein Sohn Heinrich unter ihm als König in Deutschland walten sollte: damit war die Personalunion Siziliens und Deutschlands vermieden und dennoch die Gesamtkraft aller Lande in Friedrichs Hand gelegt. Zur Erreichung dieses Ziels aber benutzte Friedrich aufs geschickteste

sein Kreuzzugsversprechen; indem er dessen Vollzug von Termin zu Termin verschob, entriß er schließlich dem ungeduldigen Papst die beabsichtigte Lösung.

Noch im Jahre 1216 ließ er seine Gemahlin Konstanze und den jungen Heinrich nach Deutschland kommen und ernannte Heinrich — eine Probemaßregel — zum Herzog von Schwaben und Rektor von Burgund. Der Papst widersprach nicht. Darauf begann er mit den Fürsten über die Wahl Heinrichs zum deutschen König zu verhandeln. Die Kurie wurde mißtrauisch. Aber Friedrich versicherte, er müsse während der Kreuzfahrt in Deutschland einen legitimen Vertreter haben; ihn zu erlangen sei die Absicht bei den Vorbereitungen zur Wahl Heinrichs. Inzwischen war, im Jahre 1217, der unglückselige Kreuzzug nach Damiette ohne Friedrichs Beteiligung unternommen worden; erst 1219 ward Damiette erobert; zur Weiterführung des Unternehmens harrte man dringend der Ankunft der Deutschen. Diese Lage nutzte Friedrich aus, um weitere Zugeständnisse des Papstes zu erwirken; Honorius versprach schließlich, Friedrich vor der Kreuzfahrt zum Kaiser zu krönen und Verhandlungen darüber zuzulassen, inwiefern Friedrich trotzdem auf Lebenszeit in den Besitz Siziliens gelangen könne. Damit war der Augenblick gegeben, die Wahl Heinrichs auch ohne vorhergehende Zustimmung der Kurie in Deutschland durchzusetzen; im April 1220 ward sie erreicht; dem Papst blieb nichts übrig als sie anzuerkennen, Friedrich zum Kaiser zu krönen (22. November 1220) und die Union Siziliens mit der Kaiserkrone zu gestatten: seitdem konnte sich Friedrich Imperator et rex Siciliae nennen und wird vom Papste so genannt: die Vorbedingung einer universalen Politik, wie sie Heinrich VI. gewonnen und Otto erstrebt hatte, war von neuem errungen.

Freilich: mit welchen Verlusten der deutschen Königsgewalt war dies Ziel erreicht worden! Friedrich hatte die geistlichen Fürsten, die Mehrheit der Königswähler, zur Kur Heinrichs nur geneigt machen können durch ein Privilegium (vom 26. April 1220), das die nahezu selbständige Gewalt der Pfaffenfürsten

in Deutschland begründete. Es hatte noch wenig zu bedeuten, daß die Bistümer durch dies Privileg sichergestellt wurden vor den Angriffen ihrer weltlichen Vögte, die sie häufig genug bedrückten; auch das ließ sich noch hören, daß den bischöflichen Grundherrschaften Schutz geboten werden sollte gegen das Weglaufen ihrer Grundholden in die Städte. Weit darüber hinaus aber ging es, wenn festgesetzt ward, daß auf den geistlichen Bann in absehbarer Zeit die weltliche Acht folgen solle, daß niemand auf bischöflichem Lande Zölle und Münzstätten, sowie Städte, Dörfer und Burgen anlegen dürfe ohne Erlaubnis des Bischofs, wenn in den großen Städten, soweit sie Sitze von Bischöfen waren, jede regelmäßige Einwirkung der königlichen Verwaltung aufgehoben ward. Das bedeutete die finanzielle und militärische Verselbständigung der geistlichen Territorien, es bedeutete zugleich die Parteinahme des Königtums ausschließlich zugunsten der Fürsten in der bevorstehenden Auseinandersetzung zwischen Bürgertum und Landesgewalt.

Freilich — der Gedanke einer staufischen Universalpolitik war durch diese Zugeständnisse gesichert. Und alsbald nahm diese Politik, nunmehr zu freier Entfaltung gebracht, eine Wendung, die schon unter Heinrich VI., ja vielleicht schon unter Friedrich I. zu bemerken war. Friedrich II. dachte nicht daran, den versprochenen Kreuzzug noch als getreuer Diener des Papsttums durchzuführen: als Herr des Okzidents wollte er im Orient erscheinen, ihn aus eigner Gewalt unterjochen. Hierzu bedurfte es allerdings noch einer erneuten Sammlung der kaiserlichen Kräfte und dazu wiederum noch weiteren Aufschubes des Kreuzzugs: die aus diesem Zusammenhang abgeleiteten Gedanken beherrschen die kaiserliche Politik der nächsten Jahre.

Friedrich begann mit einer Reorganisation des sizilischen Reiches: er unterwarf die Sarazenen, ordnete die Finanzen Apuliens, legte endlich mit jenem absolutistischen Organisationstalent, das ihn auszeichnete, die ersten Grundlagen rein staatlicher Beamtenjustiz und Beamtenverwaltung.

Inzwischen litt der Damietter Kreuzzug kläglich Schiff-

bruch. Im Sommer 1221 brach das Heer von Damiette gegen Kahira auf, nach dem vielfach bestrittenen Rate des päpstlichen Legaten. Der Zug mißlang, Unglück folgte auf Unglück, die Christen wurden völlig zurückgedrängt, am 8. September 1221 hielt der ägyptische Sultan Kamel wieder seinen Einzug in Damiette.

Gleichwohl ließ sich Friedrich im März 1223 vom Papste in einer Zusammenkunft zu Ferentino den Termin seiner Kreuzfahrt um abermals zwei Jahre verlängern: er wußte wohl, daß jedes weitere Jahr des Aufschubs den Kreuzzug, den alle Welt von ihm erwartete, zu einem immer mehr kaiserlichen Unternehmen machen mußte. In der Tat folgte bald ein Ereignis, das ein so charakterisiertes Eingreifen Friedrichs noch weiter vorbereitete; am 9. November 1225 vermählte sich der Kaiser in Brindisi mit Jolanthe, der Tochter Johanns von Brienne, des Titularkönigs von Jerusalem, nachdem sich Jolanthe vorher zu Jerusalem hatte krönen lassen.

Inzwischen hatte sich Friedrich in einem Vertrage mit dem Papste, der am 25. Juli 1225 in San Germano abgeschlossen ward, nochmals einen Aufschub seiner Kreuzfahrt um zwei Jahre erwirkt, freilich unter Bedrohung mit dem Banne im Falle nochmals erneuten Verzuges: er wollte vor dem Kreuzzuge außer Sizilien auch die] Lombardei seiner vollen Herrschaft sichern.

Hier aber stieß er auf Widerstand. Drohend erhob sich unter der Führung Mailands von neuem ein lombardischer Städtebund und verhinderte den Einmarsch eines deutschen Kontingentes über die Alpen. Friedrich befürchtete weitere Widersetzlichkeit; sofort stellte er sich außerhalb der Bedingungen des Konstanzer Friedens und ächtete die Städte. Es war ein für die Kreuzzugspläne der Kurie höchst peinlicher Zwischenfall; nur mit Mühe wurde er 1227 vom Papste ausgeglichen.

Bald darauf, am 18. März 1227, ist Honorius III. gestorben. Sein Nachfolger, Gregor IX., mit Innocenz III. verwandt, ein jähzorniger und entschlußzäher Greis, war nicht gemeint, den Kaiser in der glimpflichen Art seines Vorgängers

zu behandeln. Friedrich war sich des Unterschiedes wohl bewußt, und noch fühlte er sich seiner Macht nicht sicher genug, um dem Papste zu trotzen. So blieb ihm nichts übrig, als schließlich nun doch für seine Pläne vorzeitig in den Kreuzzug einzutreten: nur die großen Ereignisse der Fahrt selbst konnten ihm unter Umständen die erstrebte Übermacht noch sichern. Darum begann er mit den umfassendsten Rüstungen. Über ein halbes Hunderttausend vornehmlich deutscher Krieger sammelten sich im Sommer 1227 auf seinen Ruf zur Fahrt übers Meer in Apulien; langsam wurden sie auf kaiserlichen Schiffen übergeführt. Aber auf solche Massen war man nicht vorbereitet gewesen: es kam zu einer Stauung, die ansteckende Krankheiten verursachte, und als der Kaiser am 9. September von Brindisi abfuhr, ergab sich's, daß auch er erkrankt war; wenige Tage darauf mußte er in Otranto landen; in seiner Begleitung starb der Landgraf Ludwig von Thüringen, der jugendliche Gemahl der heiligen Elisabeth.

Aber Gregor IX. erkannte die echte Not des Kaisers nicht an; er bestand auf dem Vertrage von San Germano und bannte den Kaiser wegen Umgehung seines Gelübdes, am 29. September 1227.

Der Kaiser ließ sich den Bann nicht anfechten; er fuhr gleichwohl am 28. Juni des Jahres 1228 nach dem heiligen Lande ab: nun freilich unter Darangabe aller orientalisch-universalen Pläne, deren Durchführung infolge der Notwendigkeit, noch vorher eine Reihe von Aufgaben für das abendländische Imperium zu lösen, an sich in weite Ferne gerückt schien: nur um eine formale Erfüllung seines Kreuzzugsgelübdes konnte es sich für ihn noch handeln. Er fand sie darin, daß er nach längeren Verhandlungen mit dem Sultan Kamel die Auslieferung von Sidon sowie von Jerusalem, Bethlehem und Nazareth nebst den zwischen ihnen liegenden Orten und Straßen erhielt; nur der Zugang zu zwei Moscheen in Jerusalem blieb den Moslemin gestattet. Hiernach hielt er am 17. März 1229 als Gebannter unter den Verwünschungen der päpstlichen Partei seinen Einzug in Jerusalem, setzte sich in der Grabes-

kirche die Krone des heiligen Landes aufs Haupt und fuhr dann heimwärts, während der Bischof von Cäsarea die entweihten Stätten mit dem Interdikt belegte.

In Italien hatte inzwischen die Kurie denselben sinnlosen Widerstand, wie in Palästina, organisiert; ein päpstliches Söldnerheer, von Bettelmönchen begleitet, war in Apulien eingefallen. Als Friedrich am 10. Juni 1229 in Brindisi landete, legte sich freilich nach kurzem Kampfe der lose Spuk: Gregor konnte sich den immerhin nicht unbedeutenden Erfolgen des Kaisers nicht verschließen: am 28. August 1230 hat er ihn vom Banne gelöst.

Friedrich aber mochte lächelnd der eigenartigen Fahrt zum heiligen Lande gedenken, die bei der törichten Haltung der Kurie dem kaiserlichen Namen gleichwohl noch Ehre genug gebracht hatte. Von neuem wandte er sich der festeren Organisation seiner Reiche zu. In Sizilien war dabei das begonnene Werk nur noch zu vollenden. Im September 1231 erschienen gegen den Widerspruch des Papstes die Konstitutionen von Melfi; sie umschrieben endgültig die Verfassung des Königreiches im Sinne eines absolut regierten Beamten- und Polizeistaates, wie die Welt bisher noch keinen gesehen hatte; sie wiesen Friedrich die fast unumschränkte Verfügung zu über die finanziellen Kräfte des Landes.

Schwieriger lagen die Dinge in Deutschland. Hier hatte der Kaiser von Anbeginn verwickelte Verhältnisse gefunden, und seit seinem Weggange im Jahre 1220 hatten sich die Schwierigkeiten keineswegs gemindert.

IV.

Im Jahre 1220 hatte Friedrich Deutschland unter dem Regiment seines soeben zum deutschen König gewählten Sohnes Heinrich, Herzogs von Schwaben, zurückgelassen. Da Heinrich noch unmündig war, so wurde ihm eine Anzahl von Beratern in verschiedener Funktion zur Seite gestellt. Seine persönliche Erziehung leitete neben zwei Reichsministerialen der Hofkanzler

Konrad, Bischof von Speyer; Schwaben kam unter die Verwaltung des Schenken Konrad von Winterstetten und des Truchsessen Eberhard von Waldburg, zweier hervorragender Dienstmannen; Reichsverweser (Gubernator) wurde der energische Erzbischof Engelbert von Köln. Es war ein Versuch, neben der Ministerialität vor allem die Pfaffenfürsten an die Regierung des Landes zu bringen; zugleich sollte durch die Wahl Engelberts wohl der Niederrhein dem staufischen Interesse gewonnen werden: das alles ganz in Konsequenz der bisherigen deutschen Politik Friedrichs, wie sie im Einverständnis mit dem Papste betrieben worden war.

Es fragte sich nur, wie diese Ordnung sich dann bewähren würde, wenn der Kaiser in Gegensatz zur Kurie geriete; ein Fall, der, wie wir wissen, alsbald nach dem Jahr 1220 einzutreten begann. Würden dann die Pfaffenfürsten, seit Innocenz III. so mannigfach an die Kurie gebunden, seit dem großen Privilegium vom Jahre 1220 als Landesherren vom Reiche unabhängiger als je, in Treue zum Kaiser stehen? Und würde dann Engelbert, der große niederrheinische Kirchenfürst, die englischen Neigungen seines Landes dauernd zugunsten des staufischen Reichsgedankens unterdrücken können — ein Wagestück, das selbst einem Philipp von Heinsberg in den besten Jahren Friedrichs I. nicht mehr geglückt war?

Schwierigkeiten in der ersten Richtung ergaben sich sehr bald im Verhältnis des Reiches zu Dänemark. Es ist schon bemerkt worden und wird später genauer erzählt werden[1], daß die Dänen nach dem Sturze Heinrichs des Löwen unter ihren Königen Knud und vor allem Waldemar gegenüber dem deutschen Nordosten die außerordentlichsten Fortschritte machten. Die Deutschen, vom Reiche verlassen, halfen sich dagegen endlich durch einen Gewaltstreich; am 6. Mai 1223 nahm Graf Heinrich von Schwerin den König Waldemar und seinen Sohn auf einer kleinen Insel bei Fünen gefangen und verbrachte sie nach der festen Burg Dannenberg.

---

[1] S. oben S. 269 und unten Buch 10, Kap. 2.

Das Ereignis erinnerte an die Gefangennahme König Richards von England; der Kaiser gedachte es alsbald ähnlich, wie sein Vater Heinrich VI. den früheren Fall zu nutzen. Er ließ sich die Auslieferung des Königs gegen Zahlung von 50 000 Mark versprechen und übernahm es von Reichs wegen, mit dem Gefangenen zu verhandeln.

Es war das zu einer Zeit, da das diplomatische Übergewicht des Kaisers über Honorius III. nahezu unbestritten war[1]. In dieser Lage glaubte die Kurie Friedrich in jeder Hinsicht entgegentreten zu müssen; auch die Beziehungen des Reiches zu Dänemark zog sie in den Kreis ihrer Berechnung. Und hier gelang es ihr nun, auf den Gubernator Engelbert, der vom Kaiser mit der Führung der dänischen Verhandlungen betraut worden war, durchaus in ihrem Sinne zu wirken. Die Verhandlungen rückten nicht von der Stelle; Engelbert schwankte hin und her; der Kaiser mußte endlich andere Unterhändler einschieben, von denen der Deutschordensmeister Hermann von Salza am 4. Juli 1224 einen Vertrag zustande brachte: Waldemar sollte alle deutschen Eroberungen herausgeben, den Rest seines Reiches als deutsches Lehen empfangen und 25 000 Mark[2] zahlen oder zwei Jahre auf einem Kreuzzuge zubringen. Aber die Dänen hielten die Bedingungen des Vertrages nicht inne; es blieb schließlich nichts übrig, als daß sich die Deutschen an der Elbe selbst halfen. Heinrich von Schwerin besiegte die Dänen im Januar 1225 bei Mölln, Graf Adolf IV. von Schauenburg kehrte nach Holstein zurück, Lübeck schüttelte das dänische Joch ab. Erst dann ward König Waldemar am 21. Dezember 1225 entlassen, aber auf Grund von Bedingungen, die der Schweriner Graf vereinbart hatte; der König zahlte 45 000 Mark, verzichtete auf seine Eroberungen im Reichsgebiet und bestätigte den lübischen und hamburger Kaufleuten die alten Privilegien in seinem Lande. Als sich Waldemar dann, freigelassen, vom Papste seines Eides ent-

[1] S. oben S. 280.

[2] Nach der Kaufkraft unseres Geldes etwa 6 Millionen Mark.

binden ließ und die Bedingungen nicht hielt, da traten ihm Fürsten, Städte und Herren des Nordostens gemeinsam bei Bornhövede (zwischen Kiel und Neumünster) entgegen und schlugen ihn völlig aufs Haupt, am 22. Juli 1227.

Es war eine Entwicklung, in der sich der Nordosten völlig vom Reiche zu lösen schien; sie war in diesem besonderen Charakter zurückzuführen auf den päpstlichen Einfluß gegenüber dem erzbischöflichen Gubernator.

Wurde Engelbert im Nordosten durch kirchliche Rücksichten bestimmt, so verfolgte er in der äußeren Politik nach Westen und Nordwesten bald ausschließlich niederrheinische Interessen. In diesen Richtungen war die überlieferte Politik der Staufer franzosenfreundlich und gegen England gewendet; schon der enge Zusammenhang der Welfen mit der englischen Königsfamilie bedingte das. Diese Tradition war auch von Friedrich II. eingehalten worden; schon im Jahre 1212 hatte er mit dem Dauphin Ludwig einen Vertrag geschlossen, der sich gegen England richtete; er wiederholte ihn zu Catania, November 1223, und wies seinen Sohn Heinrich zu verwandten Besprechungen mit dem französischen König an.

Dieser Auftrag behagte nun dem niederrheinischen Gubernator in keiner Weise; er lief unmittelbar gegen die mehr englischen Interessen seiner Lande und der Stadt Köln. So wußte er die deutsch-französischen Verhandlungen zu hintertreiben und arbeitete statt dessen an einer deutsch-englischen Verbindung, deren Festigkeit durch die Verheiratung König Heinrichs mit einer englischen Königstochter gewährleistet werden sollte. Selbstverständlich konnte der Kaiser dem Gubernator auf diesem Wege nicht folgen; er erwählte vielmehr Margaretha, die Tochter des Herzogs Leopolds VI. von Österreich, zur Gemahlin seines Sohnes.

Die Gegensätze waren damit aufs deutlichste ausgesprochen; es war klar, daß sich die Regierung des Gubernators nicht halten ließ. Ehe Friedrich sich indes anschickte, sie zu beseitigen, wurde Engelbert am 7. November 1225 bei Schwelm

von einem Verwandten, dem Grafen Friedrich von Altena, aus persönlichen Beweggründen ermordet.

Nun hieß es ein neues Reichsregiment begründen. Die Erwägungen Friedrichs führten ihn naturgemäß von den Pfaffenfürsten zu den Laienfürsten, vom Niederrhein nach Süddeutschland; er ernannte im Juli 1226 den Herzog Ludwig von Bayern zum Reichsverweser; die ministerialischen Beiräte blieben bestehen.

Allein die Haltung auch dieses Regimentes entmutigte bald. Die großen Städte, wesentlich den geistlichen Territorien angehörend und darum unterwürfig, solange die Macht bei den Pfaffenfürsten gestanden hatte, erhoben jetzt freier ihr Haupt, da die Bischöfe zurücktraten; zum ersten Male hört man von einem größeren Städtebündnis politischer Natur zwischen Mainz, Bingen, Worms, Speyer, Frankfurt, Gelnhausen und Friedberg gegen das Erzbistum Mainz[1]; Lübeck und der Herzog von Sachsen verbinden sich; Kämpfe erheben sich manchen Ortes zwischen den Bischöfen und Städten, und das Reichsregiment tritt in einigen Fällen, wie in Verdun und Regensburg, vielleicht allzusehr auf seiten der Städte. Wurde diese Politik, die zunächst von den Laienfürsten eingeschlagen war, um die Pfaffenfürsten zu bedrängen, allzu eifrig fortgesetzt, so war kein Zweifel, daß sie leicht zu einem Kampfe aller gegen alle hätte führen können. Allein ehe solche Ergebnisse zutage treten konnten, wurde das Regiment Ludwigs jäh unterbrochen. König Heinrich, ein durch den frühen Nimbus der Macht mißleiteter Jüngling, dem besemen leider alze groz, den swerten alze kleine, empörte sich gegen seinen politischen Berater; im Sommer 1229 hat er den Herzog beseitigt.

Seitdem begann eine weitere, dritte Phase des Reichsregiments: die Ministerialität und die freien Herren, bisher an

[1] Schon auf einer Würzburger Tagung aber, am 27. November 1226, erklärt der König den Bund für unzulässig: Constitutiones II (1896) 294 S. 409.

zweiter Stelle, treten nunmehr die Herrschaft an gegen die Fürsten, unter gewissen Sympathien, wie es scheint, der großen bischöflichen Städte. Es war eine in sich völlig haltlose Kombination. Die Ministerialen waren nicht mehr die gewaltigen Krieger und Großbeamten der Zeiten Friedrichs I., Heinrichs VI. und noch König Philipps und Kaiser Ottos; Italien mit seinem neuen absolutistischen Beamtentum war ihrem Gesichtskreise entschwunden; sie saßen fest auf deutschem Boden, sich geistig wie gesellschaftlich dem engen Horizonte des niedern Adels annähernd; ihre Interessen wurden partikular, ihre Tatkraft erschlaffte. Wie hätte Heinrich mit ihnen gegen die gewaltig emporstrebende Macht der Fürsten regieren können!

Der Kaiser, der nunmehr schon neun Jahre in Italien weilte, erkannte die Lage klar genug, um sich trotz Heinrich weiterhin auf die Fürsten zu stützen. Deutsche Fürsten haben ihm den Frieden von San Germano (1230) mit dem Papste vermittelt; vom Fürstentum allein erwartete Friedrich militärischen Zuzug in den Kämpfen, die seiner in Italien warteten.

Diese verschiedenartige Haltung des Kaisers und König Heinrichs gegenüber den deutschen Zuständen mußte schließlich einen Konflikt beider veranlassen: und es war von vornherein klar, daß dieser mit der völligen Niederlage Heinrichs enden würde. In seiner schwierigen Lage hat er sich überdem zu Konzessionen an die Laienfürsten entschließen müssen, deren Tragweite noch weit über die des Privilegs für die Pfaffenfürsten vom Jahre 1220 hinausging.

Als nämlich König Heinrich inne ward, daß sein Vater, von den Fürsten unterstützt, ihn leicht überwältigen werde, suchte er diese, im Gegensatze zu seiner früheren städtefreundlichen Politik, im Januar, April und Mai 1231 durch eine Fülle von Zugeständnissen zu sich herüberzuziehen, deren Kosten das Reich und die städtische Entwicklung zu tragen hatten. Der König verpflichtete sich, im Reiche keine Städte zum Nachteil der Fürsten neu zu errichten; er verbot den Reichsstädten die Ausdehnung ihrer Gerichtsbarkeit über ihr Gebiet hinaus wie die Aufnahme von Pfahlbürgern; er sprach es aus, daß

städtische Einungen, Bruderschaften und Bünde vom König nur unter Zustimmung der Fürsten, von den Fürsten nur unter Zustimmung des Königs geduldet oder errichtet werden dürften. Für ihre Territorien aber erhielten die Fürsten die volle Verbriefung aller ihnen bisher zustehenden Rechte; sie erhielten ferner das territoriale Befestigungsrecht und das Recht der Gesetzgebung unter Zustimmung der maiores et meliores, der Notabeln des Landes.

Es war ein Schlag, dessen Bedeutung der Kaiser wohl erkannte, und er wußte ihn nur zu parieren, indem er die Zugeständnisse seines Sohnes übertrumpfte. Auf einem Reichstag zu Ravenna im Januar 1232 hob er alle städtischen Freiheiten auf, erklärte er jede bürgerliche Autonomie für null und nichtig, soweit sie sich nicht der Zustimmung der Stadtherren erfreue, und übertrug die städtischen Regalien und die Stadtverwaltung von neuem den Stadtherren. Das war freilich eine radikale Behandlung der Dinge, gegen die Heinrich nicht aufkommen konnte, da er doch immerhin auf die Aufrechterhaltung der deutschen Königsmacht einigermaßen bedacht sein mußte; es blieb ihm nun nichts übrig, als sich dem Vater Ostern 1232 unter demütigenden äußeren Bedingungen zu unterwerfen.

Für die deutsche Entwicklung aber bedeuteten die Maßregeln Heinrichs, wie sie Friedrich bestätigte, und deren Krönung durch das erweiterte Privileg Friedrichs den Anbruch eines neuen, für das alte Königtum verhängnisvollen Zeitalters. Offen ausgesprochen war der Gegensatz zwischen städtischer und territorialer Entwicklung, zwischen den entgegengesetzten Polen des Bürgertums und der Fürstengewalt, deren Entfaltung die nächsten Jahrhunderte beherrscht hat, und das Königtum hatte sich in deutlichster Weise auf die Seite nur einer dieser Gewalten, der konservativen, des Fürstentums gestellt: es hatte seine Stellung über den Parteien verloren.

Als nächste Folge des kaiserlichen Eingriffes ergab sich freilich ein neues, ziemlich sicher funktionierendes Fürstenregiment im Reiche, und etwa ein Jahr lang hat sich König

Heinrich ihm gefügt. Allein noch war neben den Fürsten und den Städten die Ministerialität vorhanden, wenngleich sie in ihrer alten Bedeutung allmählich abstarb. Jetzt hatte sie mit König Heinrich gemeinsame Demütigungen erfahren; bald gewann sie ausschließlich das Herz des Herrschers. Die Fürsten verschwinden wiederum vom königlichen Hofe; erneut treten die Dienstmannen hervor und versuchen, in Bewegung und Zielen nicht mehr völlig klar, ein eigenständiges Regiment gegen die Fürsten und den Kaiser zu begründen mit Hilfe auswärtiger Mächte.

Mitte November 1234 geht der Ministerial Anselm von Justingen nach der Lombardei; er bringt einen Bund König Heinrichs mit den kaiserfeindlichen Städten auf zehn Jahre zustande. Bald darauf, wohl Februar 1235, verhandelt Heinrich vergebens mit König Ludwig IX. von Frankreich; verwandtschaftliche Beziehungen zwischen beiden Königen sollen einen engen politischen Bund einleiten.

Es waren Schritte, die den längst mißtrauischen Kaiser zu energischem Einschreiten veranlaßten. Gegenüber der lombardischen Politik Heinrichs begann er sich auf den Papst zu stützen, gegenüber den deutsch-französischen Verhandlungen auf einen Bund mit England, der durch seine Verlobung mit der englischen Prinzessin Isabella eingeleitet ward: so gewann er den deutschen Episkopat und den Niederrhein; die Laienfürsten standen längst auf seiner Seite: nur die Ministerialität hielt noch zu Heinrich.

Heinrich war verloren, als der Kaiser dem deutschen Boden nahte. In friedlichem Zug, mit in Deutschland unerhörtem, fremdländischem Gepränge zog Friedrich durch Süddeutschland gen Worms, die Hochzeit mit Isabella zu feiern. Heinrich aber ward seiner Regierung entsetzt und nach Apulien gefangen geführt, wo er sieben Jahre später, am 12. Februar 1242, gestorben ist.

Das Schicksal Heinrichs riß das der Reichsministerialen mit sich. Sie scheiden nunmehr aus dem Dienste des deutschen Königtums; sie verschmelzen mit dem niederen Adel. Die

Zentralgewalt aber geht in ihnen eines letzten, wenn auch schon mißgestalteten Verwaltungskörpers verlustig; vergebens hat Friedrich in den Reichsvögten und Reichsschultheißen nochmals eine neue Verwaltung umfassenderen Stiles wenigstens für solche Teile des Reiches zu entwickeln gesucht, wo der König noch Landesherr war[1]: das Reich hatte sich jeder großen administrativen Einwirkung auf die Nation begeben. Es war der Anfang vom Ende.

Nichts in der Tat konnte die Zentralgewalt nun noch versuchen, als kraft einer noch immer gebliebenen moralischen Autorität wenigstens den Frieden im Reiche durch eine allgemeine Verständigung unter den Fürsten und durch Aufstellung eines obersten Reichsschiedsgerichtes zu sichern.

In dieser Richtung ist Kaiser Friedrich jetzt, gelegentlich seines letzten längeren Aufenthaltes in Deutschland, noch tätig gewesen. Er erließ auf einem Reichstage zu Mainz, 15. August 1235, einen großen Landfrieden; er verbesserte die obersten Instanzen der Rechtspflege; er schuf Frieden unter den Laienfürsten, indem er die Welfen als Reichsfürsten wieder einsetzte. Des weiteren hat er Ende Februar 1237 noch die Wahl seines Sohnes Konrad zum deutschen König, vornehmlich durch geistliche Hilfe, durchgesetzt — im übrigen erfüllten sich seine Geschicke und die seines Hauses in Italien.

Der Reichsfriede vom Jahre 1235 aber ist von den Städten um die Mitte des 13. Jahrhunderts noch einmal im kraftvollen Versuche einer Neubildung des Reiches aufgenommen worden; von dem Bürgertum getragen, hat er sich hindurchgerettet in die späteren Jahrhunderte des Mittelalters und den Namen Kaiser Friedrichs als des großen Pazifikators dem Andenken der Nation und der gestaltenden Sage vermittelt[2].

---

[1] Vgl. oben S. 106.

[2] S. unten S. 299 f. Vgl. schon Spruch 138 Reinmars von Zweter über Friedrich als Friedensfürst.

V.

Die Maßregeln Friedrichs in Deutschland hatten in ihren letzten Zielen der Begründung des Absolutismus in Sizilien und der halb absolutistischen Befestigung seines Ansehens in Burgund dienen sollen: es waren Mittel gewesen zur Stärkung der kaiserlichen Gewalt für den großen Plan universaler Herrschaft. Nun er die drei Reiche in zwar sehr verschiedenartiger Weise sich untertan sah, doch so, daß sie ihm die Machtmittel zur Begründung eines allgemeinen Kaisertums in Abwehr und Angriff zu gewähren schienen: Italien und Burgund finanziell, Deutschland militärisch: faßte er zur Krönung seiner Herrschaft die Unterwerfung der noch seit den zwanziger Jahren nur halb besiegten Lombarden ins Auge.

Die oberitalischen Städte ahnten schon früh mit der Hellsicht des Hasses, was ihnen bevorstand; schon im Jahre 1231 weigerten sie den deutschen Fürsten, die der Kaiser zum Reichstag nach Ravenna berufen hatte, die Fahrt über die Alpenpässe; es war eine Handlung offener Feindschaft. Friedrich beantwortete sie durch den Erlaß der furchtbaren Ketzergesetze von Ravenna (März 1232); er wußte, daß deren Durchführung vor allem die von Ketzereien durchseuchten Lombardenstädte treffen mußte. Dann ging er im Sinne seines Großvaters vor; er forderte die Regalien zurück, er untersagte den Städtebund. Das hieß die Entscheidung in der Schärfe des Schwertes suchen. Die Lombarden rüsteten; Friedrich zog ein furchtbares Heer von Deutschen, kaisertreuen Lombarden und sizilischen Sarazenen zusammen; am 27. November 1237 schlug er die Städte völlig bei Cortenuova; im Jahre 1238 war er Herr der Lombardei bis auf Genua, Alessandria, Mailand, Brescia und Piacenza; längst schon hatte die Organisation der Lombardei im Sinne des sizilischen Polizeistaates begonnen.

Und alsbald zeigte sich, daß mit der Lombardei Friedrich auch Herr von Mittelitalien geworden war und sich nicht scheute, als solcher aufzutreten. Er schob seine Vikare und Kapitane in die Rekuperationen vor; er verlieh seinem natürlichen Sohne

Enzio, dem schönen Jüngling, das stets von der Kurie beanspruchte Sardinien.

Mit jedem dieser Schritte wurde das Papsttum getroffen; die grausamen Zeiten Heinrichs VI. schienen sich zu erneuen. Aber noch hatte Friedrich Norditalien nicht durch gegenseitige Verfeindung seiner Fürsten und Städte wehrlos gemacht, wie Heinrich VI.; hier suchte darum der heißblütige Gregor IX., wie einst Alexander III., politische Anlehnung. Am 30. November 1238 gingen Venedig und Genua zu Rom einen Bund ein gegen den Kaiser auf neun Jahre und versprachen, ohne Zustimmung der Kurie keinen Vertrag mit dem Kaiser zu schließen: aus dem äußersten Westen und Osten wie von Rom her zog sich's über Friedrich zusammen. Am 20. März 1239 bannte Gregor IX. den Kaiser wegen fortgesetzter Mißhandlung der sizilischen Kirche und wegen des Kampfes wider den Papst; die lombardische Frage wurde in den Motiven der Bulle nicht erwähnt.

Der Bann blieb in Deutschland zunächst ohne Wirkung, trotz der fanatischen Agitation des Passauer Domherrn Albertus. In Italien aber setzte sich Friedrich nunmehr in den Besitz des Erbes Petri. Nachdem er im Juli 1239 den König Enzio zum Generallegaten für Italien ernannt hatte, zog er anfangs 1240 selbst in die Länder des Patrimoniums ein; nur dem unmittelbarsten persönlichen Einschreiten des Papstes ward es verdankt, daß ihm nicht auch Rom in die Hände fiel. Das Papsttum aber schien verloren.

In dieser äußersten Not winkte anscheinend eine Rettung so unverhofft, so unerwartet in ihrem Anlaß, wie die Rettung des Papsttums durch den ersten Kreuzzug gegen Schluß des 11. Jahrhunderts.

In Asien hatte seit 1206 Temudschin, der Dschengis-Khan mongolischer Horden, ein ungeheures Reich begründet, indem er die herrschende Dynastie Nord-Chinas stürzte und das blühende Reich der Chowaresmier zwischen Kaspischem Meer und Indus bezwang. Nach seinem Tode, im Jahre 1227, setzten Söhne und Enkel das Werk der Eroberung fort; die

Länder nördlich des Schwarzen Meeres wurden unterworfen, Moskau und Kiew eingenommen, Krakau verbrannt, die Ungarn auf der Heide von Mohy geschlagen, endlich, am 9. April 1241, deutsche Streitscharen unter Herzog Heinrich von Niederschlesien auf der Wahlstatt von Liegnitz besiegt: eine allgemeine Überschwemmung des christlichen Westeuropas durch Scharen schrecklicher Heiden schien bevorstehend.

Gregor IX. hatte dagegen zu Ostern 1241 ein Konzil ausgeschrieben, um den Kaiser mit überlegener Macht anzugreifen. Aber Friedrich sah die Gefahr und begegnete ihr mit der furchtbaren Energie seiner späteren Jahre. Er eroberte mit blutigen Anstrengungen Faenza, um dessen Belagerung sich die erneuten lombardischen Kämpfe zusammengezogen hatten; er ließ durch König Enzio auf der Höhe von Meloria bei der Insel Giglio mehr als hundert Prälaten abfangen, die im Begriff waren, sich zur See zum Konzil des Papstes zu begeben. Dann eroberte er im Laufe des Jahres 1241 fast die ganze Campagna; Tivoli, Albano, andere Städte fielen ihm zu; verzweifelt bot der Papst einem französischen Prinzen die Krone der Staufer: da starb er, ein ohnmächtiger Greis, am 21. August 1241. Nach seinem Tode aber und nach einem kurzen Pontifikat Cölestins IV. trat eine fast zweijährige Sedisvakanz für den heiligen Stuhl ein — das Papsttum schien besiegt, zumal die Mongolengefahr sich alsbald nach der Schlacht von Wahlstatt als völlig eingebildet erwies: endlich schien das große Reich der europäischen Mächte, die sichere Basis eines noch größeren staufischen Universalreichs, begründet.

Aber auch diesmal fand die Bewegung unübersteigbare Schranken. Mit wachsendem Erstaunen hatte man in Deutschland die kaiserliche Politik in Italien verfolgt. Fast erschien eine Zeit, da zwischen Kirche und Monarchie kein Papst mehr stehen würde, denkbar: ja, den Pfaffenfürsten schien sie nahe herbeigekommen. Ein Zeitalter kaiserlicher Allgewalt konnte hereinbrechen: was hatten die Laienfürsten ihm entgegenzusetzen? So begannen die geheimen Umtriebe Gregors IX., die Bannung Friedrichs, die bitteren Proklamationen der Kurie

über die Untaten des Kaisers erst jetzt, nach dem Tode des Papstes, zu wirken. Schon am 10. September 1241 schlossen Erzbischof Siegfried von Mainz, der Gubernator des Reiches neben dem jugendlichen Könige Konrad, und Erzbischof Konrad von Köln ein Bündnis, wodurch sie sich im Kampfe zwischen Kaiser und Papst zu gegenseitiger Unterstützung und gemeinsamer Haltung verpflichteten: es war der erste Schritt gegen den staufischen Universalismus.

Friedrich verstand ihn so, er sah die ausschlaggebende Bedeutung des Vorgangs: auf einem Reichstage zu Frankfurt übertrug er die Statthalterschaft des Reiches auf Wenzel von Böhmen und Heinrich Raspe von Thüringen; gleichzeitig gab er einer Anzahl bischöflicher und königlicher Städte weitgehende Privilegien[1]; gegen die Pfaffenfürsten spielte er das Bürgertum und die Laienfürsten, diese freilich nicht ohne Mißtrauen, aus. Seine Maßregeln hatten den beabsichtigten Erfolg. Am Niederrhein geriet der Erzbischof von Köln nach der Schlacht bei Lechenich (Februar 1242) in die Gefangenschaft des städtefreundlichen Grafen von Jülich; am Mittelrhein wußte König Konrad in Gemeinschaft mit den Wormser Bürgern den Mainzer Erzbischof wenigstens in Schach zu halten.

Aber nicht von Deutschland her vornehmlich, von den erwachenden nationalen Selbständigkeitstrieben der romanischen Völker vielmehr drohte dem Universalreich unbesiegbarer Widerstand. Indem die Kurie sich mit ihnen verband, wie einstmals mit der romanischen Kirchenreform des 10. und 11. Jahrhunderts, hat sie das germanische Kaisertum des früheren Mittelalters, die einzige halbwegs wahrhafte Universalherrschaft der modernen westeuropäischen Entwicklung, aus den Angeln gehoben.

Die Könige von Frankreich und England hatten sich bisher gegenüber den Kämpfen Friedrichs im allgemeinen neutral gehalten; politisch sind sie auch später bei dieser Auffassung

[1] Jastrow-Winter, Deutsche Geschichte im Zeitalter der Hohenstaufen II (1901) S. 498 f.

geblieben. Dagegen fand König Ludwig IX. von Frankreich die Aussicht auf ein völliges Erlöschen des Papsttums im alten Sinne doch zu furchtbar, um nicht bei dem Kardinalkollegium drohend auf die Neuwahl eines Papstes zu dringen. Mit Zittern entschlossen sich die Kardinäle zur Wahl; sie waren weit davon entfernt, dem Kaiser entschlossen entgegentreten zu wollen; sie wählten am 25. Juni 1243 seinen Freund, den Genuesen Sinibald Fiesko, Grafen von Lavagna, als Innocenz IV. zum Papste. Dementsprechend ging Innocenz IV. anfangs nur darauf aus, in ehrlichem Vertrag mit dem Kaiser dem Papsttum überhaupt das Dasein zu sichern; in diesem Sinne machte er mit ihm am 31. März 1244 freundschaftlich Frieden.

Allein bei Ausführung des Friedens kam es zu Mißverständnissen; die historische Bedeutung des Papsttums [1] machte sich auch bei seinem neuen Träger immer mehr geltend, um so mehr als der Kaiser gerade in dieser Zeit einige Einbußen seiner Macht erlitt [2]; es kam dahin, daß der Papst seinen vorschnellen Abschluß mit dem Kaiser bereute, daß er Ausflüchte suchte, daß er schließlich nach Frankreich entwich.

Persönlich frei aber berief er ein Konzil nach Lyon, beschuldigte den Kaiser der Ketzerei, des Sakrilegs, der Unzucht, des Meineids und der Felonie und setzte, sich des prinzipiellen Gegensatzes seiner Stellung zum Kaiser nunmehr völlig bewußt, trotz wesentlicher Bedenken der englischen und französischen Prälaten, trotz augenscheinlichen Zauderns der Könige von England und Frankreich, ja, obwohl selbst nach Meinung des Konzils der Kaiser erst befragt werden sollte, die Absetzung des Kaisers durch, am 17. Juli 1245.

Es war der entscheidende Schlag gegen Friedrich. Über die noch unreifen nationalen Bedenken der Franzosen hinweg hatte der alte, seines Handelns und seiner Ideen bewußte Feind

---

[1] Der Kaiser sagte: Perdidi bonum amicum, quia nullus papa potest esse Ghibellinus. S. Loserth, Gesch. d. späteren Mittelalters (1903) S. 114 A. 1.

[2] Verlust Jerusalems im August 1244.

des Kaisertums, das Papsttum, die Führung im Kampfe übernommen: ihm folgte alsbald die deutsche Kirche. Päpstliche Bestechungen gaben den Pfaffenfürsten den Mut öffentlichen Auftretens; am 22. Mai 1246 wählten die drei rheinischen Erzbischöfe und fünf Bischöfe, daneben einige unzufriedene Edle und Dienstmannen Heinrich Raspe von Thüringen zum deutschen Gegenkönig, zum rex clericorum.

Friedrich brannte darauf, den Papst in Lyon und die aufrührerischen Deutschen in der Heimat mit Heereskraft heimzusuchen; im Sommer 1247 war er bereit, da fiel die wichtige Stadt Parma von ihm ab und nötigte ihn, in Italien zu bleiben.

Seitdem häufte sich Unglück auf Unglück. Die Belagerung von Parma zog sich in die Länge, die Hilfsquellen Siziliens erschöpften sich, Deutschland lieferte schon seit etwa 1239 keine Heere mehr. In Sizilien mußten Zwangsanleihen bei den Beamten aufgenommen werden; in Mittelitalien errichtete Azzo von Este, in Oberitalien Ezzelino da Romano ein Schreckensregiment zur Erhaltung der staufischen Macht; der Kaiser, auf die Hilfe eines zuchtlosen Adels angewiesen, ließ es geschehen; seine eignen Maßregeln schmeckten immer mehr nach Blut.

Trotzdem war Friedrich nicht gebeugt. Sein Liebling Enzio fiel nach der unglücklichen Schlacht von Fossalta (26. Mai 1249) in die Hände der Bolognesen zu ewiger Gefangenschaft; wiederholte Verschwörungen gegen sein Leben kamen ans Tageslicht: er blieb aufrecht und voller Hoffnung. So ist er am 13. Dezember 1250 zu Fiorentino bei Foggia gestorben, unbesiegt noch und eben in Begriff, ein neues apulisches Heer gegen die Hydra des lombardischen Bundes zu führen. Er wurde im Dom von Palermo neben seinen Eltern beigesetzt.

Der Kaiser hatte seinen Sohn, den deutschen König Konrad, zu seinem Nachfolger im Kaisertum designiert und ihm das sizilische Reich vererbt; von ihm als sizilischem Könige sollte Manfred, ein natürlicher Sohn Friedrichs, mit dem Fürstentum Tarent belehnt werden.

Konrad folgte sofort dem Zuge seines Geschlechts nach

dem Süden. Nachdem er in Deutschland unter rücksichtsloser Verpfändung der letzten finanziellen Hoheitsrechte des Reiches ein kleines Heer mühsam gesammelt, überschritt er im Oktober 1251 die Alpen, fuhr von Istrien aus nach Sizilien, eroberte 1253 Neapel und sah die Bahn großer Taten vor sich geebnet, als er am 21. Mai 1254 der Fieberluft des Südens erlag.

Nun ergriff Manfred die legitime Führung der staufischen Partei in Unteritalien und Sizilien, und im Kampfe bald, bald im Einvernehmen mit den Päpsten begründete er das sizilische Reich zu neuer Festigkeit, ja führte eine Blütezeit empor über das geprüfte Land. Am 10. August 1258 empfing er zu Palermo die königliche Krone; mit Helena, einer griechischen Fürstentochter vermählt, machte er die schöne Hauptstadt wiederum zu einem bevorzugten Sitze der Musen. Inzwischen dauerten in Ober- und Mittelitalien furchtbare Kämpfe zwischen den staufischen Parteien und ihren Feinden fort, in denen sich bald das Bewußtsein der alten welfischen und staufischen Gegensätze verlor: es war ein Kampf aller gegen alle in anarchischem Lande. In seine Wechsel wurde schließlich auch Manfred hineingezogen; mit seiner Hilfe siegten die tuscischen Ghibellinen bei Montaperta über die Guelfen, am 4. September 1260.

Der staufische Triumph veranlaßte neue Befürchtungen der Kurie. Papst Urban IV. rief nunmehr den Grafen Karl von Anjou, den Bruder König Ludwigs IX. von Frankreich, als päpstlichen König Siziliens und Führer des Kreuzzuges gegen Manfred herbei. Mit unerhörter Kühnheit entsprach Karl dem Rufe; am 26. Februar 1266 besiegte er auf dem Rosenfelde bei Benevent den staufischen Manfred; Manfred selbst fand den Tod. Karl ward Herr des Landes, und er sorgte dafür, daß kein Glied des manfredischen Hauses die Herrschaft ihm streitig mache: eine Tochter Manfreds schmachtete achtzehn Jahre im Burgverließ zu Neapel; die drei Söhne des Königs sahen nie mehr den Tag der Freiheit, und der älteste starb, erblindet, erst 50 Jahre später.

Aber noch wuchs in Deutschland ein letztes Reis aus staufischem Stamme. Nach dem Abzug König Konrads hatte seine

Gemahlin ihm noch einen Sohn geboren, Konradin; ihm blieben das Herzogtum Schwaben und die Reste des Hausguts.

Jetzt riefen ihn die Ghibellinen Siziliens, und würdig seiner Ahnen erfüllte er ihre Hoffnung. Mit wenigen Getreuen verließ er im Herbste 1267 die Heimat; mit kleinem Heere durchzog er siegreich die Lombardei; in Rom empfing ihn der Bannfluch des Papstes und der Wonnegesang des Volkes. Aber er strebte weiter, dem sizilischen Erbe zu. Mit mäßiger Heereskraft überschritt er die Grenzen Neapels; bei Alba und Tagliacozzo ward er am 23. August 1268 besiegt und nach der Niederlage gefangen. Am 29. Oktober starb der letzte Staufer auf dem Karmelitermarkt zu Neapel den Tod durch Henkershand [1].

VI.

In Deutschland war, wie wir uns erinnern, der Thüringer Landgraf Heinrich Raspe am 22. Mai 1246 zum Gegenkönig gegen die Staufer gewählt worden: zum „Pfaffenkönig", denn außer einigen Edlen und Ministerialen hatten sich nur geistliche Fürsten der Wahl angenommen; die Laienfürsten zeigten schon damals kaum mehr tiefere Teilnahme an Reichsangelegenheiten, gingen vielmehr fast ausschließlich der Befestigung ihrer Landesgewalt nach. Nun wurde aber ein großer Teil der Pfaffenfürsten an der Unterstützung des neuen Königs durch den durchweg staufischen Geist ihrer Hauptstädte verhindert, den König Konrad klugen Sinnes bestärkt hatte. Die Folge war, daß Heinrich Raspe wahre Hilfe allein bei der Ritterschaft fand: er befand sich in der schon einmal von König Heinrich (VII.) eingenommenen Lage. Es wiederholten sich daher für ihn die Erfahrungen des flatterhaften staufischen Kaisersohns; obwohl er sich nach Schwaben begab, schon damals dem Herzlande der Ritterschaft, scheiterte er; am 16. Februar 1247 ist er auf der Wartburg gestorben.

---

[1] Hampe, Konradin (1894) S. 312 ff.

Im Herbst 1247 fand man einen neuen Gegenkönig. Es war Wilhelm, Graf von Holland, nicht fürstlichen Geblüts, herbeigeholt von den Enden des Reiches, vom Niederrhein begünstigt, jenem Nährboden des Gegenkönigtums seit den Tagen Heinrichs VI., wie vordem es Sachsen gewesen, zum König auserſehen auf einem Konzil zu Köln unter Einfluß des päpstlichen Legaten Petrus Capuccius[1]: der Wahl und dem Herkommen nach ein würdiger König des Übergangs zu der fremden Herrschaft Richards von Cornwallis und Alfons X. von Castilien. Er war anfangs ein rein niederrheinischer König; nach einem vergeblichen Versuche, die Städte zu gewinnen, stützte er sich gleich Heinrich Raspe auf den Adel. Da ging König Konrad IV. im Jahre 1251 nach Italien, 1254 starb er: seitdem war Wilhelm der einzige König im Reiche. Wilhelm benutzte den Wechsel, um hinaus über den bisher beschränkten Kreis seines Wirkens im Sinne seiner ursprünglichen, zunächst aber gescheiterten Politik vornehmlich die bisher staufischen Städte zu gewinnen: zum ersten Male ward das Bürgertum die Grundlage königlichen Waltens im Reiche.

Die Städte hatten freilich inzwischen nahezu allein noch den Reichsgedanken gepflegt; sie bedurften für ihren Handelsverkehr des Friedensschutzes einer Zentralgewalt. Und als das Reich, schon im vollsten Zerfall, selbst dieses Erfordernis staatlichen Gemeinlebens nicht mehr erfüllte, waren sie dazu fortgeschritten, den Frieden ihrerseits zu erwirken. Am 17. Juli 1253 hatten zuerst die westfälischen Städte Münster, Soest, Dortmund und Lippstadt einen Bund zum Schutze des Verkehrs, vor allem des Straßenfriedens geschlossen. Es war ein Vorbote der größeren Bundesbewegung, die im Februar 1254

---

[1] Meister Sigeher (MS. II, 134) sagt gelegentlich seiner Wahl von der Rolle des Papstes im Verhältnis zu den deutschen Königen:

er sezzet si ûf, er sezzet si abe,
nach der habe
wirfet er sie hin und her als einen bal.

von Mainz und Worms vornehmlich ausging, Städten, die sich seit Alters als ein Freundespaar betrachteten, die auch schon im Jahre 1226 den Mittelpunkt einer städtischen Einung gebildet hatten. Der Urheber des neuen Bundes war ein Mainzer Bürger, Arnold der Walpode; er war reich; wir wissen von ihm, daß er im Jahre 1251 den Predigermönchen zu Mainz Kirche und Kloster errichtet hat. Der Bund bezweckte, im Sinne des kaiserlichen Friedens vom Jahre 1235 den Landfriedensbruch zunächst durch Repressalien, später durch Vorbeugungsmaßregeln namentlich auf der Rheinstraße zu unterdrücken; auch die Ausgleichung bürgerlicher Differenzen zwischen den einzelnen Bundesgliedern ward ihm zugewiesen. Diese Ziele konnten nur bei ständiger Organisation einer Bundesbehörde erreicht werden; ein gemeinsames Achterkollegium ward eingesetzt; das Ganze konnte als Anfang eines staatlichen Bundes städtischer Republiken betrachtet werden.

Der Bund aber erweiterte sich zusehends; am 13. Juli 1254 verquickte sich mit ihm ein zehnjähriger Friede, der zwischen den großen Städten des rheinischen Verkehrsgebietes sowie den entsprechenden Pfaffenfürsten und vielen vom Adel abgeschlossen ward; im Februar 1255 traten mehrere Fürsten und Edle weiterhin bei; bald folgten verschiedene, meist westfälische Städte, denen Köln vorausgegangen war; am 29. Juni 1255 wurde auch der Herzog von Bayern als rheinischer Pfalzgraf in die Bewegung gezogen; dazu kamen von Städten schließlich sogar so weit entfernte, wie Lübeck, Hamburg, Bremen, Stade, Würzburg, Nürnberg, Regensburg, von Fürsten der Bischof von Würzburg: es schien, als sollte die ursprünglich städtische Einung des Westens in einen allgemeinen Verband aller Stände und Gegenden des Reiches übergehen.

Und schon hatte König Wilhelm seine königlichen Bestrebungen denen des Bundes fast völlig gleichgestellt; seit März 1255 konnte er als sein Schützer und formelles Haupt gelten. Es war ein ungemein wichtiger Schritt; gelang es dem Königtum, zunächst auch nur eine Ehrenstellung im Bunde

aufrecht zu erhalten, so konnte es von da aus versuchen, allmählich durch Vermittlung der Bundesorgane selbst die stets wachsenden Widersprüche der bürgerlichen und landesfürstlichen, der städtischen und ländlichen Entwicklung auszugleichen: es war nicht undenkbar, daß es auf diese Weise von neuem über den Bund hinaus zum Regulator, schließlich zum Beherrscher der gärenden sozialen Bewegung emporwuchs. König Wilhelm, obwohl noch jung, doch mild und verständig, zudem von seiner Heimat her dazu erzogen, städtische und fürstliche Interessen in ihrer politischen Bedeutung abzuwägen, hat diese Möglichkeit wohl begriffen.

Am 29. Juni 1255 trat unter dem Vorsitz des königlichen Hofrichters zum ersten Male ein Bundestag zusammen, der sich mit der Ausgleichung der vorhandenen sozialen Gegensätze beschäftigte. Die Städte kamen den Fürsten in vieler Hinsicht weit entgegen, namentlich in der Frage des Pfahlbürgertums, dessen weitere Entwicklung die Territorien der leistungsfähigsten Bevölkerungsklassen zu berauben drohte; das Bürgerrecht sollte nicht mehr an Leute verliehen werden, die den größten Teil des Jahres außerhalb der Stadt auf dem platten Lande zubrächten. Andererseits erklärten sich die Fürsten und edlen Grundherren bereit, der ländlichen Bevölkerung freien Zug in die Städte zu gewähren, vorausgesetzt, daß sie, soweit sie grundhold, ihren bestehenden herrschaftlichen Verpflichtungen nachkäme; auch sollte es den Bauerschaften unbenommen sein, dem Bunde beizutreten, falls sie ihre Zinse in der Höhe wie vor fünfzig Jahren zahlten. Es waren verheißungsvolle Anfänge zur Überbrückung jenes Gegensatzes zwischen Stadt und Land, der sich später in einer für die deutschen Geschicke so verhängnisvollen Weise entwickelt hat; König Wilhelm hat sie am 10. November 1255 auf einem Bundestag zu Oppenheim feierlich bestätigt.

Und schon versuchte der König darüber hinaus die ersten Schritte, sich zu schiedsrichtlicher Stellung über Städte und Fürsten zugleich zu erheben. Er bestimmte unter Einverständnis des Bundes, daß sich alle Bundesglieder, vor allem auch

die edlen Herren, falls sie sich gegenseitig geschädigt glaubten, zur Beilegung ihrer Zwiste an seinen Hofrichter oder auch an die von Friedrich II. neu entwickelte Beamtenschaft des Reiches, an die Reichsschultheißen wenden sollten, ehe sie Selbsthilfe übten. Klar liegt die Absicht zutage, dem Bunde zwar noch die vertragsmäßige Ausgleichung allgemeiner sozialer Mißstände zu überlassen, dem Reiche aber die Kognition über deren einzelne widerrechtliche Äußerungen wiederum zu sichern. Der Plan schien zu gelingen, wenn sich auch auf dem nächsten Bundestage zu Köln, am 6. Januar 1256, noch einige Schwierigkeiten zeigten: da kam die Kunde, daß der junge König vorzeitig auf einer Heerfahrt gegen die Friesen am 28. Januar 1256 erschlagen worden sei.

Es war ein schwerer Verlust für das Reich, unersetzlich namentlich wegen des Augenblickes, in dem er eintrat. In neuen Wahlwirren mußte das einmütige Zusammengehen von Städten und Fürsten schwer gefährdet werden; und unwahrscheinlich war es, daß der Versuch, die fürstlichen und städtischen Interessen auszugleichen, einmal gescheitert, nochmals unternommen werden würde.

Der Bund handelte nach Wilhelms Tode klug und korrekt; er nahm die königlichen Hoheitsrechte in seine Obhut und schrieb für alle Fälle eine allgemeine Rüstung aus; er wies die Neuwahl des Königs den zuständigen Gewalten zu, indem er sich für völlig neutral erklärte, versuchte aber gleichzeitig eine Doppelwahl zu verhindern, indem er Unterwerfung unter jeden einhellig, Widerstand gegen jeden zwiespältig gewählten König ankündigte.

So war es an den Fürsten, dem Vertrauen des Bundes durch eine glückliche Wahl zu entsprechen. Allein hierfür fehlten fast alle Vorbedingungen. Die alte Verfassung des Reiches war schon so zerklüftet, daß niemand wußte, wer eigentlich das Recht zur Kur besitze[1]; und der innere Anteil der Fürsten an dem gemeinsamen Schicksal der Nation war

---

[1] Jastrow-Winter II 614 ff.

derart herabgestimmt, daß es nicht einmal mehr zu energischer Wahlagitation kam. Man sprach wohl von diesem und jenem als Kandidaten, von Otokar von Böhmen, von Konradin, von Otto von Brandenburg; im Volke hielt sich hartnäckig der Glaube, Friedrich der Freidige von Thüringen, der frohgemute Enkel Kaiser Friedrichs II., sei der Herrscher der Zukunft: aber für einen von diesen lebendig einzutreten versuchte niemand. So meldete sich das Ausland. Es kam dahin, daß der Titel eines deutschen Königs, eines Kaisers, von fremder Eitelkeit im Sinne etwa eines heutigen zweifelhaften Grafentitels erstrebt ward. Es meldete sich Alfons X. von Kastilien, ein Verwandter der Staufer, ein gefeierter Held seines Landes; was ihm wert war an den neuen Beziehungen, nahm er sich vorweg; schon im März 1256 ließ er sich von den Pisanern in römisch-rechtlichen Formen zum Kaiser wählen [1]. Es meldete sich Richard von Cornwallis, der zweite Sohn König Johanns von England, der Schwager weiland Kaiser Friedrichs II.

In Deutschland siegte Richard; für ihn sprach der deutsche Klerus, abhängig vom Papste, für ihn die englischen Sympathien des Niederrheins, für ihn leider vor allem die übertriebene Vorstellung, die sich die fürstlichen Wähler von seinem Reichtum und seiner Freigebigkeit in Sachen der Wahlbestechung machten. So ward er am 13. Januar 1257 gewählt, und König Heinrich III. von England zahlte an den Papst etwa 2½ Millionen Mark unseres Geldes. Auch die deutschen Fürsten wurden bedacht; sie waren billiger; es erhielten angeblich der Herzog von Bayern 270 000 Mark, der Kölner Erzbischof 180 000 Mark, der Mainzer 120 000 Mark, der Herzog von Braunschweig 75 000 Mark, anderer nicht zu gedenken [2].

Freilich ward auch Alfons gewählt vom Trierer Erzbischof, vom Markgrafen von Brandenburg, vom Herzog von Sachsen, vom Bischof von Speyer und anderen; aber er kam

[1] Constitutiones II 392 S. 490 ff.

[2] Ebd. 376 ff. S. 479 ff.

nie ins Reich; fast seine einzige Tätigkeit bestand in der Führung eines Prozesses um seine Würde vor der Kurie, woraus das Papsttum später den hauptsächlichsten Anspruch auf das Recht herleitete, die deutschen Königswahlen förmlich zu billigen.

Richard dagegen kam ins Reich; feierlich ward der schlaffe Mann, den in England niemand ernst nahm, zu Aachen gekrönt, wogegen er auf die Kaiserkrone freilich verzichten mußte, da ihm eine Romfahrt sein Lebtag als ein bedenkliches Wagstück erschienen ist. Soweit er eine deutsche Politik geführt hat, war es die Wilhelms von Holland; doch fehlte ihr jede nachhaltige Energie. Zwar erschienen die Städte unter ihm noch im April 1269 zu Worms auf dem Reichstag, aber der Rheinische Bund ging zugrunde.

Die Schwierigkeiten des Bundes begannen mit der Doppelwahl. Bei dem kläglichen Ergebnisse konnte der Bund nicht anders als schließlich doch Richard anerkennen; er mußte seinen höheren Standpunkt der Neutralität aufgeben. Damit teilten sich ihm gegenüber die Sympathien der Fürsten; alle Landesherren traten allmählich aus. Was vermochten nun die vereinsamten Städte unter einem Könige wie Richard, unter den Trümmern einer Verfassung, die das bürgerliche Dasein politisch überhaupt noch nicht anerkannte? Der Bund verfiel; an seiner Stelle erhoben sich die ersten Anfänge der spätmittelalterlichen Landfriedensbündnisse[1].

Unter solchen Verhältnissen starb Richard am 12. April 1272; kein deutscher Geschichtsschreiber überliefert seinen Todestag; einige gleichzeitige deutsche Chroniken nennen ihn hartnäckig Rex Anglie. Nach seinem Tode kümmerte sich in Deutschland niemand um eine Neuwahl, niemand dachte an den „deutschen König" Alfons; die deutsche Verfassung war eingerostet. Nur der Papst begehrte einen neuen deutschen Herrscher: eine seltsame Ironie der Geschichte: schon hatte die

[1] Const. 441 S. 608 f. (1259).

Kurie begriffen, daß sie gegen Frankreich eines einigermaßen starken deutschen Königtums bedürfe.

In Deutschland aber war das Leben der Nation längst in vornehmlich anderen Bahnen verlaufen als in denen der königlichen Zentralgewalt und ihrer Verfassung; während die Könige nach Süden schauten, hatte das Volk sein Antlitz, seine Kraft, seine zukunftfrohe Begeisterung dem Osten zugewandt und hier, in den kulturarmen Ländern der Westslawen, aus den tiefsten Wurzeln seiner Entwicklung her ein neues, koloniales Deutschland geschaffen. Nicht der immer wieder gescheiterte, in sich aussichtslose Versuch der Begründung einer Universalgewalt, vielmehr die Kolonisation des deutschen Ostens jenseits der Elbe, des Böhmerwaldes und der Enns ist das große Ereignis unter den äußeren Schicksalen unserer Nation im 12. und 13. Jahrhundert.

Zehntes Buch.

Erstes Kapitel.

Sonderbildungen des deutschen Wesens in Flandern und Holland vom 10. bis zum 13. Jahrhundert.

I.

Die Geschichte der meisten großen europäischen Völker hat von jeher des Vorteils einer unveränderten geographischen Grundlage genossen. Das geeinte Italien hat nie eine andere Hauptstadt gekannt als Rom, England hat den Mittelpunkt seines Lebens von jeher in London gefunden, Frankreich mindestens seit dem 11. Jahrhundert dauernd in Paris; sogar der spanischen wie der Balkanhalbinsel mit ihren abgeschlossenen bergbegrenzten Landschaften ist ein natürlicher Zug nach Madrid und Konstantinopel schon frühzeitig zugute gekommen. Darum wurden fast überall im zivilisierten Europa die volkswirtschaftlichen Kapitalien in Straßen und Kanälen, in der Abstufung extensiveren und intensiveren Anbaues auf Grund völlig ständiger national-geographischer Verhältnisse festgelegt; darum bildeten sich überall unverrückbare Brennpunkte geistigen Lebens und nationaler Sitte; darum konnte unter denselben räumlichen Verhältnissen Errungenschaft auf Errungenschaft gehäuft werden: Paris vornehmlich, doch auch London und Rom sind vom geschichtlichen Standpunkte wie nach dem Maßstab der Gegenwart Mikrokosmen des französischen, englischen, italienischen Volkstums.

Den Deutschen allein ward die Gunst solcher Lage versagt. Nach Süden zu abgeschlossen durch den gewaltigen Gebirgsriegel der Alpen, nach Norden zu begrenzt durch die lange Zeit als ungastlich empfundenen Weiten zweier Meere, entbehrte unser Volk von jeher sicherer geographischer Grenzen nach West und Osten. In gewaltigen Schwankungen haben sich hier die nationalen Bestandteile zwischen Weichsel und Maas, ja über die Maas hinaus bis zum Ärmelkanal bewegt, bald diese, bald jene Grenzen gedrängt erfüllend oder volksleer zurücklassend; und diese Schwankungen haben bis tief in die Jahrhunderte der Neuzeit hinein eine endgültige Lokalisierung der deutschen Kultur, ihre Einordnung in unverrückbare geographische Bedingungen verhindert. Darum sind die heutigen Hauptstädte deutscher Kultur vielfach junge Städte, deshalb freilich ist auch die deutsche Kultur gleichmäßiger über alle Teile deutschen Landes verbreitet als die irgend einer europäischen Nation sonst; denn die geographischen Verschiebungen der Höhepunkte deutschen Wesens haben fast jede Landschaft einmal mit der führenden Stellung innerhalb der Nation bedacht.

In vorgeschichtlicher Zeit saßen unsere Urahnen zwischen Weichsel und Elbe; die Ostseeküsten sahen ihr reichstes Leben; namentlich jener Südostwinkel des Meerbeckens, der Lübeck und Kiel birgt, scheint damals die Höhen germanischer Kultur umfaßt zu haben.

Dann kam die Zeit der ersten großen Völkerwanderung. Noch hielten die Germanen alle Länder zwischen Weichsel und Elbe besetzt, aber sie drangen wohlgeschart weiterhin vor bis zum Rhein, ja bis zur Maas, und sie füllten in dünnen Heereszügen auch Süddeutschland zwischen Böhmerwald und Wasgenwald, bis die Stimme Cäsars ihnen Halt zurief. Und während sich nun an Rhein und Donau germanisches Wesen mehrere Jahrhunderte hindurch immer mehr staute gegenüber den Kriegesdämmen des Imperiums, begann im Osten die zweite Völkerwanderung. Die alte Heimat der Germanen entleerte sich, die Völker zwischen Elbe und Weichsel zogen dem Süden zu als das Salz der neu zu bildenden romanischen Nationen,

und langsam schlichen sich slawische Stämme in ihre alten Sitze ein, um im Laufe des 6. bis 8. Jahrhunderts über die Elbe hinaus bis zur Saale, und jenseits des Gebirgs bis zum mittleren Main zu gelangen.

Gleichzeitig aber hatten die Germanen im Westen den vernachlässigten Grenzhag des Römerreiches durchbrochen; Burgunder waren nach Savoyen und dem Rhonetal gewandert, Alemannen hatten das Elsaß eingenommen und im Norden der Vogesen die Gegenden bis Metz und Luxemburg; am Niederrhein waren Franken vorgebrochen in die Eifel und den Ardennerwald, in das Gebiet der Schelde und Lys, der Somme und Seine, ja der Loire. Hier lag jetzt das Zentrum der deutschen Bewegung. Von den Städten des südlichen Belgiens und nördlichen Frankreichs her gründete Chlodowech das Universalreich der Franken; bis zum Gestade des Ärmelkanals hatte die Völkerflut die Germanen getragen; in einer Hochwelle gleichsam war sie daran gebrandet.

Die große Oszillation nach Westen war vollendet; mit den späteren Merowingen, mit Karl dem Großen vor allem beginnt die entgegengesetzte Bewegung nach Osten. Der Brennpunkt des fränkischen Reiches, in Neustrien anfangs, später in Austrasien, fällt unter Karl dem Großen schon wieder in die Gegenden zwischen Maas und Rhein; in der Eifel liegt das Familienkloster der Karlingen, in Aachen residierte der Kaiser. Dem entsprach es, wenn den Marken des Universalreiches nach Osten zu alle deutschen Stämme einverleibt wurden, wenn als Grenze die Elbe im Norden, im Süden aber eine Linie erreicht ward, die schon slawische Völker einschloß und somit als Aufforderung zur Verbreitung deutschen Einflusses nach dem slawischen Osten wirken konnte.

Der Zerfall des Karlingenreichs brachte dann an sich schon eine Verschiebung der Höhepunkte deutschen Wesens nach Osten mit sich — sogar bis zu dem Grade, daß der äußerste Westen, das flandrische Gestade des Ärmelkanals, schon jetzt vom ostfränkisch-deutschen Reiche ausgeschlossen ward und, dem westfränkischen Reiche angegliedert, seinen nationalen Sympathien

nach, nicht jedoch in seinem nationalen Wesen Deutschland verloren ging. Der Zug nach Osten aber mußte um so ausgesprochener werden, als die Führung des neuen deutschen Reiches bald an den Sachsenstamm und sein Liudolfingisches Herrscherhaus überging. Die Ottonen haben eine gewaltige slawische Eroberungs- und Kultivationspolitik getrieben, die schließlich nur an ihren universalistischen Plänen, an dem südlichen Vordringen ihrer Politik bis nach Unteritalien scheiterte. Die Höhepunkte deutscher Kultur aber wurden in ottonischer Zeit und noch mehr in dem Jahrhundert der fränkischen Kaiser von den Gegenden zwischen Maas und Rhein an den Rhein selbst und noch weiter östlich verlegt. Die westliche Grenze des Reiches bildete nun die Maas und der Unterlauf der Schelde; am Rhein aber erblühten Mainz und Köln, Worms und Straßburg jetzt zu den bedeutendsten Städten des Reiches, und die Harzstädte im Norden wie Regensburg und Augsburg im Süden wiesen noch über den Rhein hinaus im Sinne der eingeschlagenen östlichen Richtung.

Völlig entschieden ward diese Richtung aber erst in den Kolonisationsvorgängen des 12. bis 14. Jahrhunderts, mit jener Großtat unserer Nation, der fast drei Fünftel des heutigen deutschen Landes als deutscher Besitz erst verdankt werden. Da wanderten deutsche Bauern und Bürger, deutsche Kleriker und Ritter unter dem Schutze der neubegründeten Territorialgewalten hinaus über die Elbe: wiederum begrüßten sie die Ostsee als deutsches Meer, von neuem tränkten sie ihre Rosse, gleich den Urahnen vor mehr als dreißig Generationen, in den trüben Fluten der Weichsel. Den längst verwischten Spuren Marbods zogen sie nach gen Böhmen und Schlesien; die Donau hinab drangen sie in friedlicher Eroberung mit Spaten und Pflug bis zu den sagenhaften Awarenringen, die Karls Heere in flüchtigem Feldzug zerstört hatten, ja drüber hinaus zu dauernder Niederlassung bis in die Donaufeste der abendländischen Welt, nach Siebenbürgen.

Es waren die Wonnetage nationalen Lebens im Mittelalter. Kräfte, in langer wirtschaftlicher wie geistiger Arbeit

daheim gesammelt, nun wurden sie ihrer Spannung entlöst; und die Verdienste einer friedlichen Entwicklung von mehr als drei Jahrhunderten im Mutterlande traten zutage.

Das Ergebnis war schließlich die heutige Verbreitung der Deutschen in Mitteleuropa. Zwar sind auch später noch, wie einst nach der großen Völkerwanderung des 5. bis 6. Jahrhunderts, einzelne Züge und Veränderungen erfolgt; im ganzen aber stand spätestens um die Wende des 14. und 15. Jahrhunderts die heutige Ausdehnung der Deutschen fest, und schon die folgenden Jahrhunderte begannen aus der ungeheuren Verschiebung jene Folgen erwachsen zu sehen, unter deren Wirkung wir heute noch leben.

Neben dem Deutschtum des Mutterlandes bildete sich ein koloniales Deutschtum heraus, in manchen Zügen ursprünglich nicht minder von dem des Mutterlandes abweichend, wie heutzutage der Charakter des Yankees von dem des Briten. Auf dem Neulande des Ostens wiederholten sich alle Impulse des Mutterlandes rascher und in gewaltigerem Ausmaß; hier griff man energischer zu, hier löste man die Fragen neuer gesellschaftlicher und politischer Bildung systematischer, hier lebte man anfangs voraussetzungsloser in weitgehender sozialer Gleichheit, unter einem demokratischen Zuge der Gesellschaft. Das alles entfesselte jenen besonderen, anfangs durch keinerlei geistige Kultur gemäßigten Egoismus, den jedes koloniale Leben mit sich bringt: nirgends wird der einzelne begrenzt oder gestört durch die konservativen Bande der Heimat in Sitte, Lebenshaltung und Rechten. Dieser Egoismus hat sich dann in den Kämpfen gegen die unterliegenden Slawen gelegentlich bis zur Brutalität gesteigert und in der Folge die sozialen Unterschiede des Kolonialbodens zu größerer Schärfe als im Mutterlande entwickelt.

Im ganzen aber entwuchs dieser Entwicklung der spezifisch norddeutsche, richtiger kolonialdeutsche Charakter, als dessen edelste Spielart der Typus des Märkers gelten kann. Dieser Geist ist ein Erzeugnis aller deutschen Stämme, nicht zum wenigsten auch der süddeutschen. Denn das ganze Mutter-

land hat sich am Zug nach dem Osten beteiligt; wie im Norden die Niederfranken, Sachsen und Westfalen vornehmlich, so sind in Böhmen und Schlesien Mitteldeutsche, an der Donau Rheinländer und Süddeutsche eingewandert. Das ganze Deutschland ist im Osten vertreten; nur so erklärt es sich, daß neben den großen niederdeutschen wie oberdeutschen Besiedlungsgruppen auch im Norden wie Süden überall, vornehmlich auch im fernen Preußen, Mitteldeutsch gesprochen ward: so daß die Kolonialgebiete durchweg die Vorbedingungen für das Verständnis jener neuhochdeutschen Sprache aufwiesen, die Luthers Sprachgewalt vornehmlich aus den Anfängen kanzleimäßiger Abschleifungen entwickelte und zum festesten geistigen Bande des Gesamtvolkes umschuf.

Aber lange bevor der kolonialdeutsche Charakter voll entwickelt war, hatten sich bereits die politischen Folgen der Kolonisation zu zeigen begonnen. Immer weiter rückte der Schwerpunkt der deutschen Geschicke nach Osten; Köln und Mainz, Worms und Basel wurden in ihrer überragenden Bedeutung jetzt abgelöst durch Lübeck, Nürnberg und Wien, und bald erwiesen sich in noch fernerem Osten Danzig und Thorn, Prag und Breslau, Preßburg und Hermannstadt als deutsche Emporien.

Zugleich machte sich ein politischer Dualismus zwischen Mutterland und Kolonialboden geltend, bei dessen allmählicher Abwandlung das Kolonialland über die Heimat obsiegte. Schon der Streit zwischen dem Staufer Friedrich I. und Heinrich dem Löwen beruhte zum Teil auf dem Gegensatz der alten Kaisermacht und der jungen Kraft des Kolonialfürstentums; noch ward er vom Kaisertum mit legalen Mitteln, mit Bann und Acht siegreich durchfochten. Minder günstig war die Machtverteilung schon im Kampfe Ottos und Philipps von Schwaben: hier gaben die Kolonialfürsten von Sachsen, Brandenburg und Böhmen den Ausschlag zugunsten Philipps. Wie aber waren Licht und Sonne gar anders verteilt in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts! Da hatte Otokar von Böhmen auf kolonialem Gebiete ein weites Reich begründet, und der Sinn König Rudolfs ging nur anfangs dahin, den Böhmenkönig einfach zu

demütigen: aber bald hat er das deutsche Zubehör des Tschechenstaates im Süden als Grundlage eigner Hausmacht erobert. Die deutsche Königsmacht fand ihren Hort jetzt auf kolonialem Boden, das Mutterland trat zurück.

Es ist die entscheidende Wendung; seit dem 14. Jahrhundert folgen alle Mächte, die sich des Besitzes der Königskrone annehmen, dem Zuge nach Osten. Allen überlegen die Luxemburger. Indem sie die Gewalt über den gesamten kolonialen Osten anstreben, geraten sie in Widerstreit mit den Habsburgern; nur durch den Umstand, daß Habsburg schließlich Luxemburg beerbt, wird eine große Katastrophe vermieden. Während sich aber im Süden des Koloniallandes nun das habsburgische Haus zu einer Weltmacht erhebt, der die Krone des deutschen Reiches mühelos in den Schoß fällt, wächst im Norden langsam, doch aus kraftvoll gelegtem Keime Brandenburg hervor; auch hier wird der koloniale Osten zum Führer der deutschen Geschicke. Die politische Rivalität, die einst zwischen Mutterland und Kolonialland herrschte, ist nun übertragen auf die beiden Großmächte des kolonialen Bodens selbst; mit ihrem Widerstreit erfüllt sich die nationale Geschichte.

Indem aber die Krone des neuen Reiches in unseren Tagen schließlich an Preußen fällt, scheint ein Ausgleich zwischen Mutterland und Kolonialland näher gerückt zu sein. Ein Staat, der ursprünglich nur im kolonialen Norden heimisch war, konnte nicht Norden und Süden des Mutterlandes zugleich führend beherrschen. Preußen wäre hierzu untauglich gewesen, hätte es sich nicht als Frucht der kriegerischen Ereignisse des 19. Jahrhunderts große Teile des Mutterlandes, Rheinland und Westfalen, dann die Eroberungen des Jahres 1866 einverleibt. So ist es kein eigentlicher Kolonialstaat mehr; altheimische und koloniale Lande zugleich umfassend, ist es recht eigentlich zum Mittler der älteren und der jüngeren deutschen Entwicklungen geworden.

Derart weisen die jüngsten Geschicke unseres Reiches zurück auf die kolonisatorischen Vorgänge des 12. bis 14. Jahrhunderts und beweisen eben dadurch deren unendliche geschichtliche Be-

deutung. Noch mehr aber stehen die Geschicke des deutschen Vaterlandes auch der Gegenwart, dessen Lande ja weit hinausreichen über die Staaten des Reichs, unter der Wirkung dieser Vorgänge. Denn nicht bloß eine Kolonisation des Ostens haben die Zeiten der Staufer gesehen; ihr zuvor und noch parallel ging eine innere Kolonisation auch jenes äußersten Westens, der schon im Begriffe war, sich dem deutschen Reichsverbande des Mittelalters völlig zu entziehen, Flanderns vornehmlich und Hollands: und eben sie ist für das Deutschtum überhaupt und namentlich auch für die Gewinnung der Länder im Osten von außerordentlicher Wirkung gewesen.

II.

In dem Herzogtum Niederlothringen, das seit dem Jahre 959 als selbständiger Teil des bisher vorhandenen lothringischen Gesamtherzogtums die Niederlande an Rhein und Maas mit Ausnahme Flanderns umfaßte, hatte sich bald eine Reihe größerer, mehr oder minder selbständiger Territorien herausgebildet[1]: an der Maas und jenseits des Flusses die Grafschaft Namur und das Bistum Lüttich, das Herzogtum Limburg, die Grafschaft Looz und die Grafschaft Geldern, und ihnen westlich vorgelagert zwischen Schelde und Maas die Grafschaft Hennegau, seit Mitte des 11. Jahrhunderts zumeist mit Flandern verbunden, und das Herzogtum Brabant. Sie alle waren bei stets zunehmender Schwäche der Reichsgewalt in um so heftigeren Fehden untereinander begriffen, bis schließlich die Herzöge von Brabant, hervorgegangen aus dem alten Geschlechte der Grafen von Löwen, im Laufe des 12. Jahrhunderts zu den einflußreichsten Landesfürsten und zu bevorzugten Trägern der alten niederlothringischen Herzogsgewalt erstarkten. Das entscheidende Ereignis dafür war der Verzicht der Herzöge von Limburg auf einen fast drei Generationen überdauernden Wettbewerb um die Herzogsrechte, wie er sich

[1] Pirenne, Geschichte Belgiens I (1899) S. 135 ff.

in der Tatsache aussprach, daß der Herzog von Limburg im Jahre 1191 den größten Teil seines Landes als Lehen an Brabant auftrug. Ungefähr ein Jahrhundert später ist dann das Herzogtum Limburg völlig an Brabant gefallen, nach einem furchtbaren Erbfolgestreit, der in der vielbesungenen Schlacht von Worringen am Rheine entschieden ward.

Während all dieser Ereignisse, im Laufe des 12. und 13. Jahrhunderts, hielten die Herzöge von Brabant wenigstens formell, bisweilen aber auch in einschneidenden Handlungen, noch den alten Zusammenhang mit dem Reiche aufrecht. Oft genug erschienen sie auf den Reichstagen, gern suchten sie verwandtschaftliche Verbindungen mit den Fürstenhäusern der deutschen Zentralländer; ein Zweig von ihnen hat nach dem Aussterben des alten Thüringer Landgrafenhauses dessen hessische Besitzungen geerbt und lebt damit in den verschiedenen Ästen des heutigen hessischen Fürstenstammes fort.

Aber immer schärfer wurden die Gegensätze. Wesentlich war, daß die Brabanter wie die niederlothringische Entwicklung überhaupt einen anderen Charakter anzunehmen begann als die der sonstigen Länder im Reiche. Überall erwuchs hier der Gegensatz zwischen Adel und Bürgertum schon zu entscheidender Stärke: die Fürsten, die sich mit Erfolg über ihm zu halten wußten, begründeten damit eine eigene innere Politik und mit dieser das tatsächliche Recht souveräner Haltung. In Brabant vor allem geschah das. Es gelang hier, die furchtbaren inneren Wirren des Jahres 1302 und der folgenden Zeit zu dämpfen; in den Gesetzen von Cortenberg (1312) wurde der Keim zu einem gegenseitigen Ausgleich der sozialen und politischen Gewalten gelegt, der in der Entwicklung einer höchst eigenartigen ständischen Verfassung bald reife Früchte trug.

Die Anregung zu dieser abweichenden sozialen und politischen Entwicklung verdankte aber weder Brabant noch sonst eins der wichtigeren Territorien Niederlothringens allein sich selbst: sie ging zum guten Teile von dem westlichen, der französischen Krone unterworfenen Nachbarterritorium aus, von Flandern.

Flandern war schon durch den Vertrag zu Verdun an das westfränkische Reich gekommen. Nun hatte allerdings Otto der Große im Jahre 941 einen Teil des Landes nördlich von Gent und jenseits der Schelde an das Reich zurückgebracht; er ließ dicht bei der Abtei Sint Baafs zu Gent eine Burg bauen und verlieh den Bezirk an einen Grafen aus billungischem Hause. Allein dieser Teil wie gewisse Gebiete Niederlothringens rechts der Schelde und endlich Seeland gelangten nach hartnäckigen Kämpfen zwischen Kaiser Heinrich III. und den Grafen von Flandern nach der Mitte des 11. Jahrhunderts doch wieder an diese als Lehen: neben das alte französische Lehen, die Flandre sous la couronne, stellte sich nunmehr Rijksvlanderen: die Grafen hatten es fertig gebracht, ihre entfernte Lage von dem Zentrum des französischen wie des deutschen Reiches zur Ausbildung einer Schaukelstellung zwischen beiden zu benutzen, ähnlich wie Venedig lange Zeit in systematischem Schwanken zwischen abendländischem und morgenländischem Imperium eine ganz oder nahezu unabhängige Stellung zu erringen gewußt hat.

Es ist die Politik eines Handelsstaates, der Verkehrsfreiheit nach allen Seiten erstrebt. In der Tat ward sie in Flandern zu einer Zeit eingeschlagen, wo sich aus den merkwürdigsten Voraussetzungen hier im äußersten Westen der erste Industrie- und Handelsstaat des nördlichen Europas entwickelte.

Der nördliche, bei weitem größte Teil Flanderns birgt seit den Zeiten der Völkerwanderung germanische Bevölkerung. So stellt sich das Volk noch jetzt dar, so schildert es gegen Anfang des 13. Jahrhunderts Wilhelm der Brite in seiner zum Ruhme des Königs Philipp August gedichteten Philippeis: blondglänzenden Haars, von rotem Gesicht und weißer Hautfarbe, in innerem Hader zerfahren, geeint, sobald es den Franzmann bekämpfen heißt. Schwer ist freilich zu sagen, wes Stammes die Einwohner sind; Vlaminc heißt Flüchtling; Franken und Friesen, vor allem auch Sachsen haben zur Bildung des Volkes beigetragen; das flandrische Gestade heißt schon

zu den Zeiten des Theodosius Litus Saxonicum[1], und der Hafen von Hulst wurde noch bis zum Ende des 14. Jahrhunderts Saxhaven genannt.

Das Land, das die Vlamingen einnahmen, bot lange Zeit nichts Verlockendes; vor einem Jahrtausend war es in der Tat ein Land der Elenden: sogar Gent heißt noch im Leben des heiligen Amandus ein locus iuxta Scaldim, qui propter ferocitatem gentis et terrae infoecunditatem praedonibus relictus est, und noch im 16. Jahrhundert fand sich in der Umgebung der Stadt vielfach die Einöde des Moors und der Heide. Wenn aber jetzt der fruchtbarste Boden das ganze Land durchzieht, wenn fette Polder längs der Ströme und Meeresgestade locken, wenn jeder Rain im Feld, jede Straße in der Flur eingefaßt erscheint von herrlichen, in Holzgärtnerei sorgsam gezogenen Bäumen, während fast kein einziger geschlossener Wald mehr im Lande sich findet: zur Zeit der Karlingen starrte an Stelle dieser hohen Kultur noch Moor und Sumpf, von kleinen Seen unterbrochen, und das feste Land war von Heiden (Woestynen) und unabsehbaren Wäldern bedeckt; nicht umsonst beginnt die sagenhafte Geschichte Flanderns mit der Erzählung von einem Urwald, darin der Riese Phinaert hauste; und noch die ältesten historischen Herrscher des Landes trugen mit Recht den Titel der Forestarii Flandriae.

So war das Land bis zum Schluß des ersten Jahrtausends keineswegs ein Sitz hoher Kultur; was von Römerstädten spärlich genug über seine öde und unfruchtbare Fläche zerstreut lag, war längst zu elenden Dörfern geworden; kein Bischofssitz hat sich ihm zu nähern gewagt; fern in Lüttich, in Cambray, Doornik und Thérouanne regierten die geistlichen Obern. Und während die südliche Kultur sich vom Lande der Flüchtlinge zurückhielt, drang vom Norden her germanisches Heidentum ein. Früh schon im 9. Jahrhundert (820) erschienen die Normannen an den Gestaden Flanderns auf flinkem Schiff;

[1] Über sächsische Kolonisation bei Boulogne s. Pirenne I 10.

und erst das beginnende 11. Jahrhundert sah die Peiniger zum letzten Male.

Nur langsam mag unter all diesen Schwierigkeiten die germanische Bevölkerung im Lande heimisch geworden sein. Hatte sie anfangs die geurbarten Fluren keltischen und römischen Vorbesitzes bestellt, so war ihr, arm und unhäbig wie sie war, bei steigender Seelenzahl jede Möglichkeit zur Kultur der ausgedehnten Moore und Sumpfwälder versagt: nur gewaltige Mittel an Kapital und Arbeit zugleich konnten hier Bahn brechen. Es bot sich in dem unwirtlichen Lande kein anderer Ausweg als der Übergang zur Industrie.

Einen ersten Anlaß hierzu scheint noch der Betrieb der Landwirtschaft[1] selbst gegeben zu haben. Zahlreiche Schafherden wanderten auf den Heiden; schon früh lieferten sie das Material zur Käsebereitung, zur gewerbsmäßigen Gerberei, zu den Anfängen der Weberei und zur Fertigung von Loden. Nach dieser Seite hin bot dann das Artois und das südliche wallonische Flandern weitere Förderung. In Arras, dem ältesten Sitze der flandrischen Grafen, wurde schon zur Römerzeit fabrikmäßig gesponnen und gewebt, sowohl in Flachs wie in Wolle, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß Überreste dieser Technik sich bis ins 10. Jahrhundert gerettet haben. Im 10. Jahrhundert aber, unter dem Grafen Balduin III. (958—962), soll die Weberei schon in Jeperen, in Gent und Brügge, den später größten Städten des Landes, geblüht haben: und gewiß stand der Übergang des Volkes vom Ackerbau zur Industrie schon weithin in Aussicht.

Es war eine Wendung, die aus besonderen Gründen, ohne die vollen Zwischenstufen einer höher organisierten Naturalwirtschaft, die Entstehung eines außerordentlich frühreifen städtischen Lebens veranlaßt hat. Ähnlich wie in Sachsen überall Burgen entstanden waren zur Sicherung des Landes gegen magyarische Einfälle, so hatte sich auch Flandern in der Normannenzeit mit

[1] Zur ältesten belgischen Agrargeschichte s. Pirenne I 145 ff. Von Bedeutung sind hier besonders die römischen Einflüsse.

befestigten Zufluchtsörtern bedeckt; vor allem die Klöster waren zumeist in Burgen umgeschaffen worden: die Abtei St. Baafs heißt wiederholt castrum coenobium Gandense. Diese Maßregel hatte schon in Sachsen zu den Anfängen städtischer Entwicklung geführt[1]. In ungleich höherem Maße trat die gleiche Wirkung in Flandern ein; hier ward fast jede Burgen- und Klosteranlage im Laufe des 10. und 11. Jahrhunderts der Nährboden bürgerlichen Lebens; zu förmlichen Stadtgründungen neben Burgen schritt man schließlich fort, so in Geeraardsbergen (Gramont) im Jahre 1068. Andere Städte werden als portus (Löschplätze) oder emporia (Marktplätze) erwähnt.

Es war eine Bewegung auf zunächst industrieller Grundlage; ihr Güteraustausch gewann noch nicht das Meer, ihre großen Märkte waren noch nicht die Hafenstädte, sondern die Zentren des Binnenlandes; die berühmteste Messe dieser Zeit ist die zu Thorhout, im Flachlande zwischen Ostende und Jeperen. Aber bald knüpfte sich an den Aufschwung namentlich der Weberei doch ein Ausfuhrhandel; er suchte die Messen der Champagne, überhaupt das zentrale Frankreich auf, er drang den Rhein empor bis weit über die Zollstätte von Koblenz; auch die Einfuhr von Rohmaterial, von Wolle aus England, war damit anscheinend schon verbunden. Darüber hinweg aber zu einem Vermittlungshandel fremder Erzeugnisse kam es doch wohl erst mit Beginn des 12. Jahrhunderts: erst seit dieser Zeit tritt der Handel somit ebenbürtig, ja bald überragend neben die Industrie und führt die großen Zeiten Flanderns herauf.

Um die Wende des ersten und zweiten Viertels im 12. Jahrhundert finden sich die ersten Italiener in Jeperen. Nicht lange und es treten zu ihnen Engländer, Skandinavier und Franzosen, Spanier und Portugiesen. Und während so die Beziehungen in die Ferne wachsen, suchen die kapitalkräftigen Kaufleute der größesten flandrischen Städte schon den näheren, besonders fruchtbringenden Handel nach England und zum

[1] Vgl. Band II³ S. 129.

französischen Norden zu monopolisieren: Brügge tritt zur Monopolisierung des Handels mit England an die Spitze einer flandrischen Hanse: die tunlichste Beherrschung des Lokalhandels im Ärmelkanal verbindet sich mit der Aufnahme internationaler Beziehungen zum Mittelmeere, zum Morgenland.

Schon seit dem 11. Jahrhundert sind die Landesherren Flanderns, die Grafen, dem Aufschwung ihrer Städte aufs hilfreichste beigesprungen. Sie befestigten den Grundsatz voller Handelsfreiheit aller Nationen in den flandrischen Häfen; und namentlich gegenüber dem deutschen Reiche gelang es ihnen, die persönlich freie Bewegung der vlaemischen Kaufleute gegen Gestattung der gleichen Freiheit deutscher Kaufleute in Flandern in einer Reihe von Einzelverhandlungen als leitenden Gedanken zu wahren. Seitdem begannen sich neben den Kaufleuten vom Rhein und aus Westfalen namentlich auch die deutschen Osterlinge massenhaft auf den flandrischen Plätzen einzufinden in ungestörtem, durch keinerlei Formen einer Faktorei eingeschnürtem Handelsverkehr[1]; Bremen und Hamburg, Stade und Lüneburg, Quedlinburg und Goslar, Halberstadt, Hildesheim und Braunschweig traten in unmittelbaren Austausch mit Flandern.

Es war das Ereignis, das für die Größe Flanderns den Ausschlag gab. Die Deutschen beherrschten den östlichen Markt; jetzt eben drangen sie über Lübeck nach Wisby und Nowgorod vor: sie wurden zu Herren der von Westeuropäern noch nicht befahrenen Gebiete der Ostsee. Indem sie die Erzeugnisse des Ostens nach Flandern, dem Hauptentrepot Englands, brachten, machten sie das Land zur wesentlichsten Stätte westöstlichen Austausches in Nordeuropa; indem sie die Produkte Skandinaviens und Deutschlands zum Gestade des Ärmelkanals vermittelten, dahin, bis wohin die letzten Ausläufer des italienischen und iberischen Mittelmeerhandels reichten, schufen sie für Flandern die Möglichkeit einer Beherrschung des südnordeuropäischen

[1] Privilegien von 1252 im Hansischen Urkundenbuche I 137 ff. Vgl. Pirenne I 293 f.

Handels, ja teilweise des Verkehrs überhaupt zwischen Abend- und Morgenland.

In der Kreuzung dieses Austausches ward Flandern zum ersten Handelsstaat Westeuropas; die großen Zeiten des vlaemischen Bürgertums beginnen. Die älteren Städte blühen zu ungeahnter Bedeutung empor; sie alle fast, vornehmlich Jeperen und Gent, Brügge und Oudenaarde, haben in den Jahren von etwa 1170—1190 eine gleichartige neue, freiere Ordnung ihrer Verfassung erreicht. Daneben erheben sich neubegründete Städte: Hulst und Damme, Nieupoort und Dünkirchen: bezeichnenderweise alles Seestädte. Denn wenn auch das Land in dieser Zeit zum ersten Male von gewaltigen Handelskanälen durchzogen erscheint, deren eigenartige Schleusen (Overdrachten) sich immer zahlreicherem Schiffsverkehr öffneten, so ward doch vor allem das Meer jetzt gewonnen; und Brügge, am damals noch schiffbaren Meerarm des Zwin, der alten Sinefala des friesischen Rechtes, gelegen, die einzige unter den alten Großstädten des Landes, deren Türme man vom Meere zu erblicken vermag, erblühte nunmehr zu einzigem Reichtum. Und als die Dünen und Deiche, die den Zwin zwischen Kadzand und Brügge begrenzten, durch die furchtbare Flut des Jahres 1180 zerstört worden waren, da ward dies Ereignis, weit entfernt zu entmutigen, Anlaß zu einer glänzenden Neuordnung der Schiffahrt bis Brügge. Tausende von friesischen und holländischen Arbeitern wurden gedungen, die Strandbefestigungen glänzender zu erneuen:

..... tra Gazzante e Bruggia
Temendo il fiotto che inver lo s'avventa
Fanno lo schermo, perchè 'l mar si fuggia [1].

Und nicht weit nördlich von Brügge, da wo der Zwin sich zu schmalem, kanalisiertem Wasserlauf verengt, ward in der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts Damme als Hafen der Großstadt angelegt, bald das belebteste Emporium Flanderns, ja Nordeuropas. Sein Bassin war so ausgedehnt und sicher, sagt

[1] Dante Inferno XV, 4–6.

Wilhelm der Brite um das Jahr 1213, daß es alle Schiffe aufnahm. Daran lag eine herrliche Burg, die sich in den friedlichen Wassern des Kanals nach Brügge spiegelte, stolz auf ihre fruchtbare Umgebung, die Nachbarschaft des Meeres und die glückliche Lage. Da sah man Reichtümer von aller Welt herbeigebracht, in Mengen über alles Erwarten: Gewürze aus Südeuropa, Gold und Silber, Webstoffe aus Syrien, China und den Cycladen, mannigfache Pelzwaren aus Ungarn, echt Scharlach, Weine aus der Gascogne, von Rochelle und von Deutschland, Eisen und sonstige Metalle, Tuche und andere Waren, die Flandern und England zur Ausfuhr hier angehäuft hatten[1]. Jetzt ist Damme ein stilles Dorf; traurig sehen die schlecht erhaltenen Reste eines unvollendeten Doms ins Land, in den umfangreichen Sälen des alten Stadthauses suchen Hühner nach Körnern, welche die Verwendung der Säle zu Speichern übrig gelassen hat; Entengries bedeckt den Kanal nach Brügge; und nur die Statue des großen Vlaamendichters Maarlant, die auf das verwahrloste Pflaster des Marktes herniederschaut, erinnert daran, daß die Vlamingen der Gegenwart ihrer alten Größe gedenken.

Das 13. Jahrhundert aber genoß und entwickelte in vollen Zügen, was das 12. Jahrhundert begonnen hatte. Weithin befruchtete die bürgerliche Kultur der Vlamingen die Territorien der Niederlande; in Brabant vor allem entwickelten sich Tuchgewerbe und Tuchhandel und die Städte des Landes blühten empor, wenn auch Löwen und Brüssel, Thienen und Utrecht den Höhepunkt ihrer mittelalterlichen Entwicklung erst im 14. Jahrhundert erlebt haben.

In Flandern selbst aber waren das 13. und 14. Jahrhundert die glänzenden Zeitalter zunächst aristokratischer, darnach popular-bürgerlicher Größe. Noch heute dauern die Zeugen dieser Jahrhunderte in unmittelbarster Belehrung fort: die umfassenden Gildhallen, Verkaufsräume, deren größter, die Yeperner Halle, in einer Fassadenausdehnung von 140 m schon

[1] Philipidis IX 380 ff. (M.G.H. XXVI 346).

im Jahre 1201 begonnen ward; die stolzen Belfriede, zumeist den Gildhallen einverleibt, deren Haupt die Glocke trug zu der Gemeinde Recht und Not, deren untere Stockwerke die Urkundengewölbe bargen und das eifrig gehütete große Siegel der Stadt; die Zeughäuser mit ihrem wohlgesichteten Vorrat an Bliden und Armbrüsten und Pfeilen; die freiräumigen Kirchen endlich, deren weite Dehnung gern fünf Schiffe umschließt, die Menge des Volks zu fassen.

Es war eine Kultur, die mit breiten Ellbogen gleichsam vorwärts drängte, weitspurig und unduldsam in ihrer Größe: sollte sie, lokalisiert in gewaltigen Städten, nicht den Gesamtverband des Landes haben sprengen müssen?

Die Macht der Grafen von Flandern war ursprünglich nicht gering. Als Markgrafen gegenüber den Einfällen der Normannen emporgekommen, vereinten sie in ihren Händen gleich den Markgrafen an der slawischen und magyarischen Ostgrenze des Reiches in besonderem Maße militärische und richterliche Gewalten und entwickelten über der früh verblassenden alten Gauverwaltung rasch eine neue Verwaltung nach den militärischen Bezirken der Burgwarte. Das Land zerfiel nun in landesherrliche Burggrafschaften (Chatellenien, Kastelrijen); und als deren Burggrafen erblich zu werden begannen, zweigten die Grafen frühzeitig genug die richterliche Tätigkeit von ihren Befugnissen ab und übertrugen diese neuen Beamten, den Criekhouders oder Baillis: es ist der erste Ursprung der später in ganz England und Frankreich, Spanien und Italien, ja auch in Holland und schließlich vielfach im Reiche in verwandter Weise entwickelten Trennung. So war die Gerichtsverwaltung für die Grafen gerettet, und auch die militärische und allgemeine Landesverwaltung wußten sie im 12. Jahrhundert in straffer Weise von neuem zu festigen. Und schon zum Jahre 1038 hören wir von einer Grafensteuer.

Die Macht aber, die sie derart vom 10. zum 12. Jahrhundert besaßen, stellten sie vor allem in den Dienst der bürgerlichen, ihnen finanziell überaus günstigen Entwicklung. Nirgends fast auf deutschem Boden wurden so früh Friedensgesetze erlassen

und Verbote des Waffentragens durchgeführt, als in Flandern; von dem Tage von Oudenaarde (1030) laufen ununterbrochen Friedensversammlungen durch mehrere Jahrhunderte, deren einzelne Bestimmungen dann in die Stadtrechte übergehen, und der letzte Herrscher aus dem männlichen Stamm der alten Flandrergrafen erhielt wegen seiner blutigen Gerechtigkeitsliebe und seiner eisernen Sorge für Frieden den Namen Boudewijn Hapkin, Balduinus Securicula.

Nach seinem Tode aber im Jahre 1119 traten mit der Unsicherheit der Erbfolge zum ersten Male die sozialen Klüfte der inneren Entwicklung zutage: der Adel des Landes begann sich des raschen Wachsens der städtischen Interessen zu erwehren. Das Opfer dieser Bewegung ward Graf Karl der Gute, der Bürgerfreund. Er starb im Jahre 1127 im Münster von St. Salvator zu Brügge, ermordet von wüsten Gesellen einer Adelsverschwörung, ein Märtyrer der städtischen Entwicklung und ein Heiliger der Kirche zugleich: noch jetzt werden seine Reliquien dem verehrenden Volke im Brügger Münster gezeigt; bis zum Ende des 18. Jahrhunderts noch ward das Anathem gegen seine Mörder alljährlich von städtischen Priestern feierlich verkündet, und über hundertfünfzig Adlige fielen nach seinem Tode der Wut der bürgerlichen Untertanen zum Opfer.

An die Wahl und Einweisung seines Nachfolgers aber knüpfte sich das erste politische, sofort von durchschlagendem Erfolge begleitete Auftreten der Städte: die Elsässer Grafenlinie, die nach kurzem Intermezzo auf Karl den Guten folgte, verdankte ihre Herrschaft durchaus den Bürgern.

So war es nur natürlich, wenn die Grafen Dietrich und Philipp in ihren Regierungen (1128—1168—1191) die städtische Entwicklung in jeder Hinsicht begünstigten. Nun gesellte sich der Handel zur Industrie, nun entstanden die reichen Patrizierfamilien der Poorters, nun ging die Handhabung der Rechtsprechung in den Städten an die Bürger über, und an die Stelle des alten geschworenen Rates trat überall das auf Lebenszeit gewählte, sich selbst ergänzende Schöffenkollegium

der Poorters als Gerichtsbehörde und als aristokratisch regierender Stadtrat.

Aber nur wenige Generationen dauerte es, und neben den aristokratischen Schichten der Altbürger begannen gerade in den Großstädten die unteren bürgerlichen Klassen emporzudrängen. Nur eine weise Beschränkung des alten Geschlechterregimentes der Poorters konnte hier retten. Sie durchgeführt zu haben ist der Ruhm zweier Frauen, der Gräfinnen Johanna (1202 bis 1244) und Margareta (1244—1280). Während sie einerseits durch klugen Erwerb abhanden gekommener Grafenrechte die eigene Gewalt von neuem stärkten und sie in einer festeren Verwaltung ausbauten, führten sie andrerseits die jährlich wechselnde Besetzung der Schöffenkollegien durch und brachen dadurch die einseitige Herrschaft der Poorters zu vernünftigerer Betätigung. Es ist eine Politik, die das ganze 13. Jahrhundert erfüllt; doch war in den größten Städten, in Jeperen, Gent und Brügge die Wohltat des Schöffenwechsels schon bis zur Mitte des Jahrhunderts errungen. In dieser neuen Form wurden die Schöffensenate dann gleichzeitig für die höchste Gerichtspflege des Landes in Anspruch genommen; seit etwa dem Jahre 1240 bildete sich der Hof von Flandern aus durch Vereinigung von Schöffen der Städte Gent, Brügge, Jeperen, Lille und Douai zu einem gemeinsamen Kollegium oberster Landesschöffen. Es sind zugleich die ersten Anfänge ständischer Bewegung.

Während so die innere Entwicklung ungemein segensreich verlief, freilich unter der Entfaltung glänzender autonomer Kräfte[1] neben der Grafengewalt, also unter relativer Schwächung der souveränen Machtstellung der Grafen, führte die äußere Politik immer mehr in ein Wirrsal unglücklicher Beziehungen.

---

[1] Die Einnahmen und Ausgaben von Brügge im Jahre 1285 balanzieren ungefähr mit etwas über 55000 Pfund, s. Warnkönig, Hist. de la Flandre 2, 258—259. Für eine spätere Periode s. auch De Pauw en Vuylsteke, Rekeningen der stad. Gent, 1336—1349 (die Genter Rechnungen beginnen mit dem Jahre 1314, die Jeperner und Brügger mit dem Jahre 1280).

Lange hatten die Grafen sich hier selbständig zu halten gewußt. Ursprünglich allein Lehnsmannen Frankreichs, hatten sie im 11. Jahrhundert auch mit Deutschland und England Lehnsverbindungen geknüpft und es seitdem verstanden, ihr Staatsschiff manche Generation hindurch zwischen den Kielwässern der großen Politik dieser drei Reiche an friedlicher Stelle zu verankern. Indes diese Haltung wurde um so schwieriger, je mannigfaltigere Beziehungen feindlicher wie freundlicher Art zwischen den drei Reichen entstanden. Schon am Ende des 12. Jahrhunderts war sie nicht mehr durchzuführen. In den großen Kämpfen dieser Zeit zwischen den drei Reichen, die mit der Schlacht von Bouvines (27. Juli 1214) endeten, hatte Flandern Partei nehmen müssen: es war gegen Frankreich geschehen. Nun siegte aber Frankreich; und selbstverständlich zahlte Flandern die Kosten seiner Untreue. Die Grafen verloren das Artois, sie wurden mehr wie bisher in Abhängigkeit von Frankreich gebracht; und deren Formen, in dem Vertrage von Melun (April 1226) festgestellt, mußten von jedem neuen Grafen bei Antritt seiner Herrschaft unter Gewährleistung der flandrischen Städte beschworen werden.

Es waren die Anfänge eines Verfalles der gräflichen Herrschaft, wie er im Laufe des 13. Jahrhunderts sich immer deutlicher zeigte. Immer stärker wurde die Grafengewalt von Frankreich abhängig; unter Margareta (1244—1280) läßt sich schon die Zunahme der französischen Sprache in Urkunden und Akten bemerken. Und nicht minder hatte im geschäftlichen Leben das Französische schon längst den Sieg errungen.

Völlig ans Licht aber trat die steigende Abhängigkeit der Grafengewalt von Frankreich unter dem Grafen Vijt (Gui) von Dampierre (1278—1305). Vijt, ein ebenso schwacher als ehrgeiziger und zugreifender Herr, bei seiner französischen Herkunft wenig bekannt mit dem knorrigen Wesen seiner vlaemischen Untertanen, suchte einerseits die aristokratische Freiheit der großen Städte durch Ausspielen der niederen Bürgerschichten gegen die Poorters zu unterdrücken, andrerseits die Grafschaft frei hinzustellen von dem zunehmenden Drucke Frankreichs.

Es waren Bestrebungen, denen die Macht der flandrischen Grafen, zumal in den ungeschickten Händen Vijts, nicht mehr gewachsen war. Die Poorters wie den ihnen verbundenen Adel des platten Landes drängte Vijt durch seine Begünstigung der unteren Bürgerklassen auf die Seite Frankreichs: bald bildeten sie die große Partei der Leliaarts (Lilienfreunde). Gegen Frankreich suchte er sich durch einen Bund mit dem Reiche, mit England, mit den Herzögen von Bar und Brabant, wie mit den Grafen von Jülich und Holland zu stärken. Eitles Bestreben! Philipp der Schöne von Frankreich schlug die Koalition bei Veurne, eroberte das Land, setzte Vijt in Compiègne gefangen und trat im Jahre 1301 in persönlichem Besuche die Herrschaft der Grafschaft an.

Hätten jetzt die Franzosen den freien Sinn der Bürger zu schonen gewußt, vielleicht wäre es um die Freiheit des Landes geschehen gewesen. Allein sie begriffen nichts von der germanischen Autonomie der Städte. Und so begannen die Poorters die Partei der Lilien zu verlassen. Mächtig aber und ungleich entschiedener erhoben sich unter ihnen die niederen Bürger gegen den fremden Zwingherrn.

Im Jahre 1301 tobte der Aufruhr in Brügge, März 1302 in Gent. Und entsetzlich beantwortete germanische Leidenschaft die herbe Unterdrückung dieser Empörungen: am 18. Mai 1302 kam es zu einem Blutbad, einer sizilianischen Vesper gegen alle Franzosen in Brügge. Es war das Zeichen allgemeinen Aufstands. Unter dem edlen Webervorstand Pieter de Coninc und dem Führer der Fleischer Jan Breydel, zweien Brügger Bürgern und längst schon Verteidigern der gemeinen Freiheit, erhob sich das Volk; vergebens trat Frankreich gewappnet ihnen entgegen; in der Sporenschlacht von Kortrijk (11. Juli 1302) siegte der grobe Vlaminc über den französischen Kavalier; die Körper von fünfundsiebenzig Prinzen und Herzögen, Grafen und Baronen deckten die Wahlstatt.

Das Ereignis erinnert an die gleichzeitigen Vorgänge in der Schweiz: an beiden äußersten Peripherien deutschen Wesens verteidigten demokratische Elemente von herber Kraft ihre alt-

hergebrachte oder werdende Freiheit gegen den Anspruch fürstlicher Herrschaft.

Die Vlamingen aber vermochten bei der Übermacht Frankreichs nicht die volle Frucht ihres Sieges zu ernten, zumal sie in sich nicht mehr innig gefestet waren. Die Zünfte, nun ihrer Vollgewalt gewiß, zog germanisches Empfinden wie wirtschaftlicher Vorteil auf die Seite Englands; die Poorters, die die Zeiten demokratischen Regimentes nahen sahen, hielten schon aus Feindschaft gegen die Zünfte bald wieder zum aristokratischen Frankreich. Nun gelang es zwar nach langen Verhandlungen im Jahre 1320 eine endgültige Auseinandersetzung mit Frankreich herbeizuführen: Französisch-Flandern sollte an den französischen König fallen, Deutsch-Flandern erhielt Robert von Bethune, ein Sohn des Grafen Vijt. Allein was war damit für den inneren Frieden gewonnen? Das Land ging den furchtbarsten Revolutionen entgegen. Diese aber mündeten schließlich ein in den weltgeschichtlichen, mehr als hundertjährigen Streit um die Krone Frankreichs, der seit der Thronbesteigung König Philipps IV. von Valois im Jahre 1328 zwischen dem französischen und dem englischen Herrscherhause entbrannt war. Hier aber kam Frankreich dem demokratischen und englisch gesinnten Flandern gegenüber in Vorteil seit dem Augenblick, da England (im Frieden von Bretigny, 1360) auf die französische Krone verzichtet hatte; seitdem war die Einverleibung Flanderns in das französische Reich oder in eine französisch gefärbte Herrschaft, wie sie das burgundische Reich nachmals darbot, nur noch eine Frage weniger Jahre. Doch um diese Zeit hatten die Vlamingen die großen Dienste, die sie ihrer Nation im Mittelalter in der Kolonisation des Mutterlandes wie in der des Nordostens taten, schon längst geleistet, und längst schon waren ihnen die Holländer in diesen Diensten zur Seite getreten[1].

---

[1] S. unten Abschnitt IV.

III.

Die älteste Geschichte Hollands hat noch mehr wie die Flanderns unter der peripherischen Lage zu den großen Reichen gelitten, denen das Land angehörte. Den Römern gewann nur der Rheinweg bis zum Flevosee und darüber hinaus zum Nordmeer Interesse ab; hier suchten sie eine sichere Straße des Sieges über Germanien: im übrigen beachteten sie nur noch die äußerste südwestliche Flanke des Landes als Bollwerk zum Schutz und Angriff gegen England; die Insel Walcheren war von ihnen rege kultiviert, das jetzt emporblühende Seebad Domburg war ein römischer Hafen.

Nicht minder vernachlässigt war das Land unter dem Karlingenreich. Nicht einmal die sonst fast überallhin verbreitete Institution des Schöffenkollegs ist unter den Karlingen in die Gerichtsverfassung der Friesen aufgenommen worden; erst im 13. Jahrhundert drang sie in Nordholland, erst im 16. Jahrhundert in Südholland ein, ohne daß das deutsche Reich, der Nachfolger des karlingischen Universalstaates, noch von Einfluß darauf gewesen wäre. Als dann das Karlingenreich zerfiel, da haben in Holland mehr wie irgendwo sonst die Normannen gewütet, ja schließlich auf längere Dauer sich festgesetzt.

Unter diesen Umständen war in den meerumfluteten, flußdurchzogenen Halbeilanden Raum für die Begründung einer eignen Herrschaft. Vom Kennemerland her, aus der Gegend zwischen Zuiderzee und Meer, ward sie errichtet. Von hier, aus dem wald- und weide-, wasser- und schleusenreichen Lande der Abtei Egmond drang das Geschlecht der späteren Grafen von Holland nach Süden zum Rheindelta vor; schon im 10. Jahrhundert scheint es bis über das Delta hinaus, bis zum Gau von Gent hin, Fuß gefaßt zu haben. Die Absicht dabei war klar. Bis dahin waren Wijk bij Durstede[1] an der Gabelung des Rheines und der Leek und Tiel am Waal die

---

[1] Oben S. 20.

am weitesten nach Westen vorgeschobenen Handelsstädte an den Wasserstraßen des Rheines und der Maas: hier wurden die letzten Zölle des Reiches erhoben. Eine Macht, die sich jenseits dieser Städte, noch westlicher, im Rheindelta niederließ, konnte über das Reich hinaus den Rhein- und Maashandel finanziell und politisch beherrschen.

Anfang des 11. Jahrhunderts brach Graf Dirk III. von neuem in diesem Sinne vor[1]; er setzte sich in einem buschbewachsenen Morast, dem Meriwido (Meerwald), zwischen dem heutigen Merwedestrom und der alten Maas, fest und begründete an diesem äußerst günstig gelegenen Punkte eine Burg mit Zollstätte, Anfänge des späteren Dordrecht, die alsbald den gesamten Tieler Handel unterbanden. Den Wijker Handel aber hatte Dirk anscheinend schon früher durch Einnahme von Vlaardingen am Ausfluß der Leek unter seine Aufsicht gebracht.

Nun gehörte aber der Meerwald durch alte kaiserliche Vergabung den Bischöfen von Lüttich und Utrecht; beide beklagten sich beim Reiche wegen dieser Vergewaltigung; für König Heinrich II. war aus diesem Grunde wie aus dem Gesichtspunkte der Verkehrshoheit des Reiches Anlaß zum Einschreiten gegeben. Mit Ernst betrieb der König persönlich wie durch seine niederländischen Organe, namentlich den Herzog von Niederlothringen, die Verjagung des usurpatorischen Grafen. Vergebens: das Reich besaß nicht die Kraft, die Anfänge eines neuen Staatswesens an seinem damals schon wichtigsten Verkehrswege zu hindern; Dirk blieb im Besitze Dordrechts; und von dem Meerforste, der sich jenseits der Merwede bis zur Leek als bruchiges Waldland fortsetzte, nannten er und seine Nachkommen sich Grafen von Holland (Holtland).

Gleichzeitig aber ging Dirk III. auch von seiner Heimat am Zuiderzee nach Norden hin vor. Das Ziel war hier die Eroberung Westfrieslands, ja in weiterer Ferne die Herrschaft über die Gaue auch jenseits des Ausflusses des Zuiderzees bis

[1] Thietmar, chron. IX 28 ff. (ed. Kurze 1889) S. 255 ff.

zu den Gegenden des linken Emsufers. Auch hier hatte die Eroberung wohl vor allem handelspolitische Ziele; wie die holländischen Grafen den Rhein- und Maashandel zu beherrschen suchten durch gleichsam kommerzielle Blockade von Tiel und Wijk bij Durstede, so suchten sie durch Beherrschung des Vlies, des Hauptausflusses des Zuiderzees zum Meere, Stavoren, den dritten großen altfriesischen Handelsplatz, in ihre Gewalt zu bringen.

Dirk III. freilich, der im Jahre 1041 starb, hat wahrscheinlich noch unbewußt die Anfangslinien dieser Politik gezogen. Und seine Nachfolger hatten mehr als fünf Generationen zunächst um die Wahrung des Erworbenen zu kämpfen. Weder die Kaiser des salischen Hauses, noch vor allem die Bischöfe von Utrecht erkannten ohne weiteres die Erfolge an, die Dirk III., der eigentliche Begründer Hollands, erreicht hatte. Bis zum Ausgang des 11. Jahrhunderts haben sie immer wieder Versuche gemacht, die holländischen Grafen aus dem Rheindelta zu vertreiben; und erreichten sie auch ihr Ziel nicht, so war doch das Utrechter Bistum, namentlich unter dem kriegerischen und verwaltungsgeschickten Bischof Wilhelm (1054—1076), noch kräftig genug, um der Grafschaft Holland, die nunmehr den Westen des heutigen Königreichs Holland umfaßte, auch im 12. Jahrhundert noch als ebenbürtiges Territorium des Ostens gegenüberzutreten.

Der allgemeine Reichszweck aber, den die Kaiser mit ihren Kämpfen gegen die holländischen Grafen verfolgt hatten, die Freiheit der Rhein- und Maasmündungen, war inzwischen trotz ihrer Niederlage auf einem freilich merkwürdigen Umwege wenigstens einigermaßen erreicht worden. Die Besetzung des Rheindeltas durch Dirk III. hatte alsbald, schon unter Dirk IV. (1041—1049), zu erbitterten Kämpfen mit den Grafen von Flandern geführt, die ihrerseits einen Einfluß nur der nördlichen Grafen im Rheindelta, namentlich wenn er sich etwa gar auf die Scheldemündung mit erstreckte, nicht dulden konnten. Diese Kämpfe führten bei dem annähernden Gleichgewicht der beiden Parteien diesmal wie späterhin zu keiner dauernden

Herrschaft einer der beiden Parteien an der Mündung der großen westdeutschen Flüsse; fast vier Jahrhunderte hindurch fortgesetzt haben sie die fast ununterbrochene Freiheit der Mündung wenigstens für die Maas und die Schelde, in gewissem Sinne auch für den Rhein in diesen Zeiten zur Folge gehabt.

Nördlich des Deltas aber machten die holländischen Grafen, namentlich in der Zeit Lothars, mächtige Fortschritte, da dieser Kaiser ihnen, wie die sächsischen Fürsten stets im Gegensatz zu den fränkischen Kaisern, günstig gesinnt war. Sie sicherten sich Westfriesland, und sie erhielten den friesischen Wester- und Ostergo nördlich und nordöstlich des Zuiderzees zugewiesen, bis dahin Utrechter Grafschaften. Diesen Besitz gegen den Widerstand der störrischen Einwohner zu sichern, ist dann Aufgabe der folgenden Grafen gewesen; noch Wilhelm, der deutsche König, ist im Jahre 1256 an ihr kläglich zu Grunde gegangen[1], und erst sein Nachfolger, Floris V. (1256—1296), wußte wenigstens Westfriesland dauernd zu beruhigen (1289).

Wilhelm ist es gewesen, der im Haag, in der Mitte etwa zwischen dem Rheindelta und der Heimat seines Geschlechtes im Kennemerland, jenen Rittersaal erbaute, der noch heute als ältester Teil der holländischen Königsresidenz erhalten ist. Er ist ein Symbol gleichsam der Tatsache, daß die Regierung Wilhelms und noch mehr die seines Nachfolgers weit eher der inneren Befestigung des Landes, als dem Ruhme großer äußerer Eroberungen zustrebte. Namentlich Floris muß als der Begründer eines geschlossenen holländischen Territoriums genannt werden. Ein Freund vergeistigten Daseins, begünstigte er den Dichter Maarlant, gab er dem Fortsetzer der Egmonder Reimchronik, Melis Stoke, Unterhalt in amtlicher Stellung. So bahnte er der Heranbildung einer besonderen holländischen Kultur, wie sie langsam, losgelöst von der deutschen, seit dem 14. Jahrhundert erfolgt ist, die Wege. Dem Adel feindlich gesinnt, unterzwang er die Edlen des Landes seinem lehnsherrlichen Gebot, regte die Aufzeichnung

[1] Oben S. 302.

der Landrechte zur Wahrung des gemeinen Friedens an und beförderte mit einsichtigem Fleiße das Emporkommen der Bauern und noch mehr der Bürger: mit Recht hat er den Beinamen der keerlen got erhalten.

Aber diese Richtung seiner Tätigkeit kostete ihm schließlich den Kopf; im Jahre 1296 ward er von Verschworenen des Landadels, die mit Flandern im Bunde standen, ermordet. Nun folgte auf wenige Jahre sein stumpfsinniger Sohn Johann I.; mit dessen Tode (1299) erlosch das Haus der alten holländischen Grafen.

Die Ermordung des Grafen Floris bietet eine Parallele zu dem Martyrium Karls des Guten von Flandern im Jahre 1127. Was Karl für diese Zeit in Flandern erreichen wollte: die erste Emanzipation des Bürgertums: das war auch das Hauptbestreben Floris V.; um etwa fünf Generationen war die flandrische Kultur der Entwicklung der holländischen im 12. und 13. Jahrhundert vorausgeeilt.

Zwar hat es in Holland, den Begriff im weiteren Sinne genommen, schon einen uralten Verkehr gegeben. Allein er beschränkte sich auf Nijmegen, Tiel, Wijk bij Durstede, Utrecht und Stavoren, Städte an Rhein und Waal und am Ausfluß des Zuiderzees: keine einzige von ihnen liegt im Westen des Landes, dem eigentlichen Träger der heutigen holländischen Kultur, Utrecht vielleicht ausgenommen; Utrecht aber, ursprünglich fast nichts als eine Burg des Bischofs, erblühte erst nach den Normannenkriegen zum Handelsplatz.

Die späteren großen Handelsstädte Hollands im Westen dagegen sind alle erst seit dem 11. Jahrhundert entstanden, emporgewachsen aus elenden Ansiedelungen um Burg und Zollstatt, an Flußgabelung und Furt, an Deich und Kanal. So Haarlem, Leyden, Vlaardingen und Dordrecht im 11. Jahrhundert, Amsterdam im 12. Jahrhundert, Schiedam und Gouda im 13. Jahrhundert; Rotterdam und Hoorn wurden gar erst im 14. Jahrhundert bedeutend. Die erste Zeit größeren Aufschwungs liegt hier durchweg frühestens in den späteren Jahrzehnten des 13. Jahrhunderts; das ist die Periode einer un-

gemein regen Stadtrechtsbildung; damals haben Leyden und Haarlem, Delft und Gouda, Schiedam und Amsterdam neue Ordnungen empfangen.

Die Erscheinung erklärt sich daraus, daß erst damals der Strom internationalen Handelsverkehrs, der schon so früh Flandern umspült hatte, Holland zu berühren begann. Bis dahin war der holländische Handel im wesentlichen der gleiche geblieben, wie der flandrische bis zum Schlusse des 11. Jahrhunderts; er hatte in der Ausfuhr der Erzeugnisse heimischer Landwirtschaft, vor allem im Käseexport bestanden, daneben hatte noch, als Gegenstück zur flandrischen Weberei, der Heringsfang geblüht und dem holländischen Eigenhandel fast den wesentlichsten Ausfuhrartikel geliefert.

Diesem Charakter des Handels entsprach es, daß sich das Land im ganzen noch auf dem Standpunkt der Naturalwirtschaft befand: Landbau und Landesausbau standen im Vordergrunde der wirtschaftlichen Tätigkeit und wurden mit wesentlich rein naturalwirtschaftlichen Mitteln betrieben. Ganz anders in Flandern. Hier war diese Periode längst, seit Beginn des 12. Jahrhunderts, überwunden. Aber gleichwohl war seitdem die Landwirtschaft nicht zurückgetreten vor Industrie und erwachendem Handel. Sie war nur eine andere geworden. Hatte man bis dahin den Ausbau der Moore und Heiden aus Mangel an Kapital vielfach nicht betrieben: jetzt stand dies Kapital aus bürgerlichem Erwerb reicher zu Gebote: darum begannen eben jetzt rege Fortschritte in der Technik der Moorkultur und der Kultivation der Heiden[1]. Damit erreichte man denn in Flandern eine Stufe landwirtschaftlicher Betätigung, die in Holland, wenn auch von ganz anderen Voraussetzungen aus, ebenfalls schon bestand. In Holland, dem Lande ewigen Sumpfes und wirr wachsenden Moorwalds, dessen beste Anbauflächen der heilige Bonifatius noch nicht anders als aquosa Frisonum arva hatte nennen können, war man von jeher zur Entwässerung der kleinen Seen, zur Entsumpfung der Moore gezwungen

[1] Unten S. 338.

gewesen: auch ohne große Kapitalien, rein mit der Macht frei waltender Arbeit, hatte man der groben Unkultur des Bodens kämpfend entgegentreten müssen. So hatten sich hier aus besonderen Gründen schon sehr früh besonders freie Landnutzungsformen entwickelt: bereits im 11. Jahrhundert findet sich freie Pacht gegen Pachtschilling oder im Teilbau, und zeitig bereits sind auch grundhörige Wirtschaften in ihrem Wirtschaftsbetrieb rein auf sich gestellt und nur zur Zahlung eines Geldzinses verpflichtet. Es sind Formen eines landwirtschaftlichen Daseins höherer, eigentlich geldwirtschaftlicher Kulturstufe, die hier, auf rauhem Boden, eine unergiebige Natur der Arbeit auch rein naturalwirtschaftlicher Zeitalter gewähren mußte. Es sind Formen, die in Flandern auf besserer, wenngleich ebenfalls noch beschwerlicher Erdscholle erst viel später, mit dem Übergang des Landes zum Industrie- und Handelsstaat entwickelt wurden. Und so treffen denn die beiden Länder trotz sehr verschiedenartiger wirtschaftlicher Entwicklung doch in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts etwa, wenn nicht schon früher, in der Entfaltung höchst eigenartiger, besonders freiheitlich gestalteter agrarischer Lebensformen zusammen.

Es sind die Voraussetzungen, von denen aus Flämingen und Holländer in der Heimat eine energische Besiedlung von Heide und Moor durchführten, von denen aus sie aber noch weit Größeres erreichten: den Ausbau von Moorflächen auch im norddeutschen Tieflande der Weser und der Elbe, den Übergang von diesem Ausbau zur Kultivation binnenländischer Moorböden oder auch nur schwerer Humusböden der norddeutschen Ebenen überhaupt, die vorbildliche Führung der ganzen großen deutschen Kolonisation des Ostens durch Siedlungsgemeinden flämischer und holländischer Herkunft.

IV.

Es ist nicht leicht, sich zu vergegenwärtigen, welches die besonderen rechtlichen und wirtschaftlichen Lebensformen gewesen seien, darin der Ausbau der holländischen und flandrischen

Moore im einzelnen betrieben ward. Für Flandern stehen hierüber fast gar keine unmittelbaren urkundlichen Nachrichten zu Gebote, da der Vorgang sich im Dunkel privater Unternehmung abspielte[1], und auch für Holland ergeben die Quellen nur gelegentliche Andeutungen[2]. Erst die ältesten Gemeinden, die vom Westen her einwandernd sich in den Mooren Bremens wie des Alten Landes bei Hamburg und sonstwo niederließen, gewähren, weil von öffentlichen Gewalten herbeigezogen und vielfach mit noch erhaltenen Beurkundungen ihrer Ansiedlungsbedingungen versehen, einen systematischen Einblick auch in die heimischen Vorgänge der flämischen, holländischen Besiedlung.

Man erkennt da vor allem den durchaus freien Charakter der neuen Siedlungen. War es in Holland die freie Arbeit, die allein imstande war, sich den feindlichen Naturkräften des Moores dauernd entgegenzusetzen, so machte in Flandern das Kapital, das die Ansiedler zur Einrichtung des Torfstiches und des Torfhandels als der unerläßlichen Nebenbetriebe der Kolonisation mitbringen mußten, die stets fast völlig freie Stellung der neuen Kolonisten zur Vorbedingung.

Doch nicht einzeln trat der Siedlungslustige den einsamen Weg an zu den Schrecken des Moores, dessen Gründe noch bevölkert gedacht wurden von Elben, Riesen und anderem Volke der Unholden, dessen Tiefen dereinst in Dänemark Grendel, der grimme Geist des Beowulfliedes, bewohnt haben sollte. Genossenschaftlich ging man an den Abbau des Moores, und schon im Beginn der herben Arbeit, vor der Herstellung der

---

[1] Doch vgl. Miraeus, 1, 188, 1172; De St. Genois S. 698, 1242. S. auch Duvivier, Hospites: défrichements en Europe et spécialement dans nos contrées aux XIe, XIIe et XIIIe s. (Revue d'histoire et d'archéologie, Bruxelles, Bd. 1); Van de Putte, Esquisse sur la mise en culture de la Flandre occidentale (Ann. de la société d'emulation de Bruges Bd. 3) sowie P. Errera in seinem Buche über die Masuirs passim.

[2] Man beachte namentlich v. d. Bergh OB. 1 Nr. 91, 1085; Nr. 132, 1155; Sloet OB. 1 Nr. 262, 1132; Nr. 278, 1143, und dazu Lacomblet UB. 1, Nr. 285, 1117.

gemeinsamen Deiche und Entwässerungsanlagen, ward von den vereinten Hausvätern der späteren Siedlung die Vertretung der Geschworenen oder des Heimrates aus ihrer Mitte gewählt, die die gemeinsamen Verhältnisse der neuen Mark regeln und mit dem Herren des Moorgrundes das nötige Abkommen treffen sollte.

Für diesen Vertrag ergeben unsere Quellen, soweit sie zurückreichen, überall schon ziemlich übereinstimmende Grundlagen. In gewaltigen Stücken, anscheinend immer in der Größe von etwa 50 ha[1], wurde der Moorgrund als Hufenland ausgetan; dabei war es Regel, daß diese Stücke bis zur Mitte des Moores reichten, wo ihnen vom entgegengesetzten Rande des Moores früher oder später andere kultivierte Hufen entgegenstoßen sollten. Dies Areal erhielten die einzelnen Anbauer frei zugewiesen unter dem Obereigentum des Herren des Moorgrundes: und dies Obereigentum fand seinen rein formellen, wirtschaftlich durchaus nicht bindenden Ausdruck nur noch in einem geringen jährlichen Anerkennungszins von gewöhnlich vier Pfennigen. Im übrigen standen die Hufen völlig zur Verfügung ihrer Bebauer; sie waren frei veräußerlich und frei vererblich und erbten unter den Nachkommen der ersten Kolonisten fort nach dem besonders günstigen, gelegentlich ausdrücklich ausgemachten fränkischen Erbrecht.

Der Nutzen des Grundherren am Moorboden bestand unter diesen Umständen in keinerlei Erbpacht; er konnte nur in dem finanziellen Ertrag der öffentlichen Rechte gefunden werden, deren Genuß der Grundherr in der Kolonie beanspruchte.

Die Folgen dieser Konstruktion waren ungemein günstig. Der Herr mußte bedacht sein, der Kolonie eine besondere Gerichtsverfassung und eine besondere Kirchenverfassung zu sichern; nur so durfte er auf den kirchlichen Zehnt und die Früchte der Rechtsprechung zugunsten seiner Einnahmen hoffen. Es galt also, die Kolonie in diesen beiden Hinsichten von vornherein völlig selbständig zu stellen: sie mußte sofort einen

[1] Für Bremen s. Lindmeiers Berechnung bei Meitzen III, 266.

eigenen Gerichtsbezirk und eine abgeschlossene Pfarrei bilden. So wurden alle Streitigkeiten vermieden, wozu die Einverleibung der Kolonie in benachbarte Marken, Gerichtsbezirke und Parochialsysteme geführt haben würde; und mit allen großen Mitteln auch öffentlichen Daseins traten die neuen Siedlungen schon in die ersten Tage ihrer Geschichte.

Und mehr noch ward ihnen gewährt. Da, wo die Kolonisten in die volle Tiefe der Waldsümpfe und Moorwildnisse einzogen, war ihr Dasein nicht selten von unheimlichen Mächten bedroht. Noch regelte kein einheitlich geleiteter Dienst, wie etwa das heutige holländische Ministerium van Waterstat, den Weg der tückischen Wassermassen, darin sich die Flüsse schwankenden Laufes zum Meer ergossen, und noch schützte kein lückenloser Damm, die natürlichen Dünen des Meeresgestades in unablässiger Folge verbindend, das niedere, oft unter dem Wasserspiegel des Meeres gelegene Land vor dem Einbruch der Springflut. Bis vor die Mauern von Utrecht hat noch im Jahre 1164 das empörte Meer seine Wogen geschleudert; die furchtbaren Fluten der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts blieben lange in der Leute Gedächtnis; nie war der Moorbauer seines Lebens sicher: quasi mors cotidiana per assiduas aquarum inundationes imminebat[1].

Da kam es darauf an, fest geschlossen in großen Verbänden dem wogenden Feind zu trotzen, ein Kriegsheer gleichsam des festen Bodens, ihm Damm und Deich entgegenzustellen, ihn aus dem Lande zu schlagen nach wütendem Einbruch. Das war nur möglich bei dauernder halbmilitärischer Organisation; selbst die furchtbare Strafgewalt des Krieges mußte ihr Gegenbild finden: nach friesischem Recht wurde, wer einen Deich vernachlässigt oder gebrochen hatte, in die Lücke hinabgestoßen, mit Leib und Leben den Schaden zu bessern.

Es versteht sich, daß man Männer, die im steten Kampfe

---

[1] Worte einer Urkunde Kaiser Friedrichs I., Sloet, OB. 1, 313, 1165. Vgl. Pirenne S. 158. Helmold I 88 (ed. 1841 S. 178) nennt die Niederländer: qui habitant iuxta oceanum et patiebantur vim maris . . .

mit einem tückischen Feinde daheim alterten, nicht zur Kriegsfahrt des gemeinen Freien außer Landes herbeiziehen konnte. So scheinen die Moorsiedler insgemein frei geworden zu sein von den Lasten gräflicher Heerfahrt und damit auch von der Auflage gräflicher Steuer: um so mehr waren sie zu unverzüglichster Hilfe verpflichtet bei heimischem Waffengeschrei gegen Deichbruch und flutende Welle.

Da aber der staatliche Dienst der Freien im 11. und 12. Jahrhundert nur selten in anderen Pflichten bestand, als in denen des Kriegsdienstes und der Steuer, so erhielten die Moorsiedler durch die Exemtion gerade von diesen Pflichten eine ungemein freie Stellung: persönlich gleichsam Herren und Herrscher lebten sie auf selbstgewonnenem Land, jeder ein Faust, Goethescher Lebensweisheit teilhaftig.

Es liegt auf der Hand, welche Eigenschaften des Charakters sich unter diesen Umständen in dem Volke der alten Moore, der erblühenden Polder und Marschen besonders entwickeln mußten. Strenger Unabhängigkeitssinn, nur langsam gemildert durch den emporwachsenden Reichtum des Neulands; Sicherheitsgefühl der eigenen Leistung neben der Einsicht, daß doch nur gemeinsames Einstehen aller das Errungene dauernd zu sichern vermöge; Entschlußfestigkeit im Rückblick auf elende Anfänge; klares Pflichtbewußtsein infolge glücklicher Erziehung durch ein einfaches System eigner wirtschaftlicher, gerichtlicher und kirchlicher Verwaltung: das waren die Gaben, womit die unholden Elben der alten Moore, zu wohltätigen Feen verwandelt, das grobe Volk überschütteten, dessen Schicksale sich an die Stätten alten Schweigens geheftet hatten.

So erwuchs denn eine hochgradige Energie des Tuns und eine sichere Klarheit begrenzter Lebensführung an diesen Stätten, nichts scheuend, nichts anerkennend, alles hoffend, alles versuchend: die Disposition für große kolonisatorische Unternehmungen war gewonnen. Von ihr getrieben zogen Flamingen und Holländer aus den Westgrenzen deutschen Wesens aus, die Ostgrenzen zu gewinnen; so gaben sie den Sauerteig ab für die große Masse der Kolonisten aus dem

zentralen Deutschland, die mit ihnen zogen, ihnen bewundernd folgten. Dieser Pionierdienst in der Kolonisation des deutschen Ostens ist unter den vielen Großtaten unserer westlichen Brüder eine der größten; er soll ihnen unvergessen bleiben in jeder deutschen Geschichte, wie sie selbst seiner in dichterisch gehobener Erinnerung wohl noch freudig gedenken: denn noch heute singen die Kinder der Vlamingen:

Naer Oostland willen wij rijden
Naer Oostland willen wij meê
Al over de groene heiden,
Al over de heiden,
Daer isser en betere steê.

Zweites Kapitel.

Germanisation der Lande zwischen Elbe und Oder.

I.

Unvermerkt sind die Slawen in das Mauringaland eingezogen, das Land wilder Grasnarbe, wie die Germanen die von ihnen verlassenen Gebiete zwischen Weichsel und Elbe nannten[1]. Vom Geographen Ptolemäus bis auf die Zeiten Karls des Großen fehlt jede genauere Kunde über diese Lande, die geschichtliche Urheimat unserer Nation. Als sie dann mit dem 9. und 10. Jahrhundert wiederum wenigstens in ihren der Elbe nahen Grenzen ins hellere Licht der Geschichte treten, erscheinen sie von Slawen besiedelt. Langsam und schüchtern, in kleinen, der Geschlechterverfassung der Hauskommunion angehörigen Volksteilen scheinen die Slawen in die Fußstapfen der südwärts schreitenden Germanen getreten zu sein, ähnlich wie sie sich ohne Aufsehen in die durch Awareneinfälle verödeten Landschaften der Balkanhalbinsel eingeschoben haben. Schon gegen Ende des 6. Jahrhunderts sind sie an der Saale und Elbe angelangt, ja haben diese nasse Grenze im Thüringer Vorgebirg wie in der Höhe der Altmark überschritten; ihr letzter größerer Erwerb ist das östliche Holstein, das spätere Wagrien: hier hat sie erst Karl der Große nach gewaltsamer Entfernung der sächsischen Nordleute endgültig eingewiesen[2].

---

[1] S. Bd. I³ S. 256.

[2] S. Bd. II³ S. 26.

Überall sonst aber trat ihnen eben dieser Herrscher zuerst energisch entgegen. Indem er ihre westlichen Stämme in halbe Unterwerfung zwang, indem er eine militärisch beaufsichtigte Grenze schuf, die von der Eider über Elbe, Saale, Böhmerwald, Enns und Wienerwald bis zur Raab und weiter lief, hat er auf mehrere Generationen die Beziehungen zwischen Slawen und Germanen festgelegt. Zwar saßen auch innerhalb der Marken Karls des Großen Slawen, so die Drawenen, die Reichsslawen in Thüringen bis zum Eichsfeld, die Mainwenden und die Slowenen in Kärnten und Pannonien; doch haben diese eine politische Rolle im slawischen Sinne nicht mehr gespielt, sind freilich auch durch ihre Lage innerhalb der friedlichen Grenzpfähle des Reiches vor jeder gewaltsamen Germanisierung vielfach bewahrt geblieben: so daß die Slowenen wenigstens noch heute als ein slawisches Volk fortleben.

Außerhalb der Marken des Reiches aber brachten es die Slawenvölker nach dem Tode Karls des Großen erst seit Mitte des 9. Jahrhunderts zu einer größeren politischen Schöpfung, dem großmährischen Reiche. Es war zugleich das erste umfassendere, auf rein slawischen Grundlagen aufgebaute Reich, von dem wir wissen; und auch bei ihm drängt sich die Vermutung auf, daß es nur unter dem Eindruck der germanischen Universalmacht möglich ward, so wie Marbod einstmals eine germanische Despotie umfassender Art gedrängt vom römischen Imperium gegründet hatte. Dies Reich, begonnen von Rastislaw (846—870), vollendet durch Swatopluk (870—894), umfaßte zur Zeit seiner höchsten Blüte, was von Slawenvölkern vom Böhmerwald bis zur Drau und Theiß beisammensaß; seine östlichen und nördlichen Grenzen, uns unbekannt, verloren sich wohl in den Karpathen und den weiten Ebenen der oberen Weichsel. Und schon versuchten seine Herrscher, ihm slawischen, d. h. deutschfeindlichen Charakter zu geben. Das Band loser Abhängigkeit vom ostfränkischen Reiche ward zerrissen, die Missionstätigkeit der Bistümer Regensburg, Passau und Salzburg unterbunden, die Anknüpfung an die abendländische Kirche überhaupt anfangs auch vom Volke abgelehnt. An

Stelle der deutschen Glaubensapostel erschienen die Slawen-apostel Methodius und Konstantin (Cyrillus); slawische Bibel-übersetzung und slawische Liturgie hielten mit ihnen Einzug; ein Erzbistum von Pannonien und Mähren mit zwei Suffragan-bistümern ward begründet. Ein slawisches Reich mit eigener Kultur war in Vorbereitung; mitten durch das Herz Europas schien der Trennungsstrich zwischen orientalisch-slawischen und germanisch-abendländischen Völkern gezogen werden zu sollen. Da erschien um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts das finnisch-türkische Volk der Magyaren, warf um 906 das groß-mährische Reich über den Haufen und zerriß in einem Menschen-alter fortgesetzter Verwüstungszüge für immer die Slawen an den Ostgrenzen Germaniens in eine südliche und nördliche Hälfte. Es war ein wesentlicher Schritt zur Begründung ger-manischen Übergewichts über die Slawenwelt: noch heute be-deutet das nationale Dasein der Magyaren den lautesten Protest gegen den Gedanken eines slawischen Universalreichs.

Gegenüber den slawischen Völkern südlich von der Ein-bruchslinie der Magyaren haben die Germanen, vertreten vor-nehmlich durch den bayrischen Stamm, weniger hervorragende Kräfte des Fortschritts entwickelt.

Anders im Norden. Hier ist während einer Zeit von vier Jahrhunderten in immer wiederholten, in sich wechselvollen Bewegungen schließlich fast der ganze urgermanische Boden bis zur Weichsel wiederum erstritten worden: hier entstand ein neues Deutschland, dessen kolonial gefärbte Kultur erst in unseren Tagen im Begriff steht, sich gegen Lebenshaltung und Sitte des westlichen Mutterlandes dauernd auszugleichen.

Die Slawen, die jenseits der Grenzen der Elbe, Saale und des Böhmerwaldes wohnten bis in die Gegenden hin, wo sich heute deutsches und slawisches Wesen mischen, zerfielen in vier große Gruppen: die Tschechen und Mähren, die Polen, die baltischen Slawen und die Sorben.

Von ihnen hatten die weitaus ständigsten Sitze und, nach Begründung einer gemeinsamen Monarchie seit Ende des 9. Jahrhunderts, die gesichertsten politischen Grenzen die

Tschechen. Inmitten ungeheurer Urwälder, deren Berglehnen erst die Deutschen später gelichtet haben, saßen sie im Kessel des böhmischen Landes; nie hat ihr Leben einen anderen Zentralpunkt gekannt, als Prag; an die goldene Stadt an der Moldau ist ihre älteste Geschichte geknüpft, die sagenhafte wie die erlogene; der Wissehrad trug ihr nationales Heiligtum. Östlich von den Tschechen wohnten, wie jetzt noch, die Mähren; den Tschechen sprachlich zugehörig, saßen sie beim Ausgang der Karlingerzeit noch südlich bis zur Donau und im heutigen Ungarn, ihre Hauptburgen waren Neutra und Theben bei Preßburg.

Von den Karpathen bis zu den öden Bruchländereien der Warthe und Netze sowie zu den Grenzen der Preußen, und westlich vom Riesengebirge, dem Queiß und der Oder bis zum Ostrande der russischen und litauischen Grenzwildnisse saßen die Polen, ein Volk, dessen erstmalige politische Einigung völlig im Dunkeln liegt: nur Sagen berichten, daß die Piasten von Gnesen aus die Einheit herstellten, bis das Reich unter Herzog Miesko in der zweiten Hälfte des 10. Jahrhunderts als fertiger Staat emportaucht.

Anders und weit früher als die großen slawischen Binnenländer erscheint Pommern, das baltisch-slawische Land nördlich der meilenweiten Brüche der Warthe und Netze, kultiviert, wenngleich seine einzelnen Völkerschaften erst sehr spät, und anscheinend erst unter unmittelbar deutschem Einfluß zu größeren Fürstentümern verschmolzen sind. Schon sein Name deutet auf das Meer[1]; von zwei großen Strömen, der Oder und der Weichsel, ward es begrenzt; seine wichtigsten geographischen Daseinsbedingungen wiesen auf den Handel. An der Mündung der Weichsel blühte Danzig auf, noch früher am Ausfluß der Oder das sagenreiche Wollin, wohl die Stadt der Ubâba des arabischen Reisenden Ibrahim, die Jomsburg der Normannen, das Vineta unserer Tage; schon mit Beginn des 12. Jahrhunderts erscheint es als von Stettin überflügelt.

---

[1] Slaw. Pomorje „Land am Meere", „Küstenland".

Den baltischen Slawen sind weiterhin noch zuzurechnen die beiden Völkergruppen der Ljutizen (Ljutici, Veleten) und der Abodriten; sie saßen zwischen Oder, Ostsee und Elbe; nach Süden hin schied sie eine Linie etwa von der Ohremündung über Brandenburg, Köpenick und Lebus von den Sorben. Den südöstlichen und östlichen Teil des so abgegrenzten Gebietes hatten die Ljutizen inne, der zäheste und tapferste der baltisch-slawischen Stämme. Zu ihnen gehörten vermutlich die Sprewaner mit der Burg Köpnick — noch kam Berlin nicht in Frage —, sicher die Heveller oder Stodoraner um Brandenburg, vor allem aber die Völker an der Recknitz und Peene bis hin zum Strande der Ostsee: die Kissiner, Circipaner, Tolensaner, Redarier u. a. In ihrem Gebiete lag zu Rethra, im heutigen Mecklenburg-Strelitz, das Bundesheiligtum des Stammes, der Mittelpunkt unerschrocken dauernden Widerstands gegen Deutschtum und Christentum, der Sitz der einzigen slawischen Priesterschaft, die mit theokratischer Macht immer wieder den Kampf gegen die Deutschen angefacht hat bis zu ihrer und ihres Volkes Vernichtung. Moralisch unterstützt ward diese stolze Haltung durch die Nähe Rügens, wo, geschützt durch das seeräuberische Volk der Ranen, in Arkona der Tempel des vierköpfigen Svantovit auf steiler Felswand vom Meere emporragte, bald die letzte Hochburg slawischen Heidentums. Im nordwestlichen Winkel des baltisch-slawischen Gebietes dagegen wohnte der Stamm der Abodriten; die Hauptstärke seiner Völkerschaften lag in der Gegend der Festen Schwerin und Mecklenburg. Mit Karl dem Großen im Einverständnis zur Bekämpfung der Dänen wie der Sachsen hatten sie das Land Wagrien im östlichen Holstein zugewiesen erhalten; schon früh hatten sie weiterhin Einfluß und Volkskraft auch jenseits der Elbe geltend gemacht: das heutige hannoversche Wendland um Lüchow und Wustrow wie große Teile der Altmark waren von ihnen besetzt worden.

Die Sorben endlich saßen im Süden der baltischen Slawen, von der Unstrut und Saale, wenn nicht gar Ilm hin durch das heutige Königreich Sachsen und die preußische Lausitz bis

zum Queiß und Bober in Schlesien. Ihre Reste, die Wenden im Spreewald und im Bautzener Lande, nennen sich noch heute Sorben. Sie bestanden aus einer Fülle kleiner Völker mit je einem größeren befestigten Zufluchtsort und einer Fülle geringerer Burgen; genannt seien die Daleminzier[1] zwischen Elbe und Mulde mit der Feste Gana bei Meißen, die Milziener (Milčane oder Milčene), um Bautzen, die Lusitzer mit der Hauptburg Lebusa bei Schlieben.

Gemeinsam ist den Sorben wie den Ljutizen und Abodriten, daß sie länger noch als die Tschechen, Mähren und Polen, ja als die Pommern, in kleine Völkerschaften mit dem Charakter der Geschlechterverfassung zerfielen; erst deutsches Beispiel ließ unter ihnen spät einzelne Familien nach der Würde und Sorge größerer Herrschaft streben, ähnlich wie einst die römische Nachbarschaft bei den Germanen der Vorzeit zur Ausbildung stammumfassender Herzogswürden beitrug.

Die Einnahme einst germanischen Landes durch die Slawen scheint sich überall unter wesentlich gleichen Bedingungen vollzogen zu haben. Nur das leichter kultivierbare Land besiedelten sie; mit Kühen vor dem hölzernen Hakenpfluge wußten sie im allgemeinen nur weniger schwere Böden zu furchen: Bruch und Moor, Wald und Gestrüpp, so verbreitet in den Hängen der Mittelgebirge wie in den breiten Flußtälern des Ostens, blieben zumeist unberührt von ihnen und unbevölkert. So saßen sie überall in einzelnen Gruppen, die dichter Hag und weiter Sumpf voneinander zu trennen pflegte; die Unzugänglichkeit selbst galt als Schutz. Die Moräste ließen sich nur im Winter überschreiten — sehr oft fallen darum die Angriffe der Deutschen in diese Jahreszeit —, die Wälder aber wurden durch befestigte Linien, in deren Bereich man über gefällte Bäume hinweg dichten Jungwald wachsen ließ (tschech. přeseka, zátes), noch besonders unzugänglich gemacht; nur wenige Waldtore führten ins Freie.

[1] Slaw. Glomači, erhalten im heutigen Lommatzsch. Vgl. E. O. Schulze, Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe. Preisschrift der Jablonowski-Gesellschaft 33 (1896) S. 19.

Die Ansiedlung selbst ging in Familien und Sippen vor sich. Jede Familie oder Sippe bildete unter dem Geschlechtsältesten (Župane, Starosten) ein besonderes Dorf, dessen Höfe im Kreisrund oder in einer breiten Gasse (Straßendörfer oder Rundlinge), mit dem Blick auf den inneren Raum erbaut wurden und leicht verteidigt werden konnten. Ihre Insassen lebten anfangs im vollen Kommunismus der ländlichen Arbeitsmühen und des Ertrages; erst die Urenkel, die Nachkommen der dritten Generation des ursprünglich besiedelnden Ältesten, pflegten zu teilen und nach der Zahl ihrer Großväter neue, kleinere Kommunionen zu begründen, die sich dann in den kommenden Geschlechtern unter immer weiteren Teilungen forterbten. Es war ein Leben, das sich aufs engste an die natürlichen Bedingungen der Erzeugung und der Verwandtschaft knüpfte; soweit es öffentliche Interessen kannte, waren diese an das Geschlecht gebunden; die Einheit ward hergestellt durch die absolute patriarchalische Gewalt des jeweiligen Ältesten. Eine Änderung trat erst dann ein, wenn sich über den Geschlechtsverbänden der einzelnen Siedlungen von irgendeinem der führenden Häuser her fürstliche Gewalt entwickelte. Das ist der Vorgang, der der slawischen Kultur, vornehmlich der Polen und Tschechen, seit etwa dem 10. Jahrhundert eine abweichende Färbung zu geben beginnt. Indem die fürstliche Gewalt sich über mehrere Verbände ausdehnt, beansprucht sie die Verfügung über die bisher trennenden, nun als störend empfundenen Grenzwälder; als Občina, als res nullius öffnet sie deren Dunkel der Rodung.

Diesen gewaltigen Bezirken — für Böhmen allein werden sie auf 500 Geviertmeilen berechnet[1] — strömten nunmehr jüngere Söhne der Familiendörfer, Abenteurer, schließlich auch deutsche Siedler zu. Sie traten damit in den ersten Jahrhunderten durchaus in die Gewalt der Ältesten, sie wurden fürstliche Hörige; neben den Altfreien der Geschlechtsdörfer erwuchs ein zahlreicher Stand halbfreier Männer. Es war in

---

[1] Peisker, Knechtschaft in Böhmen (1890) S. 32.

der Zeit, da sich den bevorzugten slawischen Ländern schon die ersten Einflüsse wachsenden Verkehrs zu nahen begannen, so namentlich den Oderländern und Böhmen; gleichzeitig erfolgte im Lande selbst auf Grund nunmehr eintretender nationaler Überschüsse im Ackerbau der völlige Übergang zum ländlichen Handwerk.

Die Anfänge des Handels und der Industrie nahmen dabei unter der Einwirkung der nun schon vorhandenen slawischen Fürstengewalten die eigenartigsten Formen an. Städtegründungen im deutschen Sinne erwiesen sich als unmöglich, dazu war die Fürstengewalt nicht stetig genug entwickelt: sie vermochte keinen dauernden Frieden zu wirken: die erste Lebensbedingung für den kapitalsammelnden, kapitalsbedürftigen Bürger fehlte. So wenig wie die orientalischen Reiche gegenüber den Hellenen, haben die Slawen gegenüber den Deutschen wirklich städtisches Leben begründen können. Wohl aber vermochte die fürstliche Gewalt, die, obwohl unfähig, allseitig in die Ferne zu wirken, doch ungemein absolut eingriff, soweit der persönliche Wille des Fürsten sich unmittelbar zu äußern verstand, der Industrie Schutz zu gewähren unter den neuen Hörigen der Grenzhage. Hier, und später auch sonst im Lande, entstanden darum ganze Kolonien höriger Handwerker, Dörfer, in denen eine Anzahl von Arbeitern desselben Handwerks zusammensaß: noch heute gibt es tschechische Ortsnamen, wie Tschernosekh (Mühlsteinschläger), Kolodějc (Radmacher), Mydlovary (Seifenkocher), und innerhalb der schlesischen Fürstentümer wohnen nur Drechsler in Schickwitz, Stellmacher in Jaurowitz, anderwärts Böttcher, Schuhmacher, Korbmacher, Schmiede. Die Erzeugnisse dieser Kolonien aber wurden durch fürstliche Agenten im Lande vertrieben: auch der Handel lag in der Hand des Fürsten.

Doch das sind schon die entwickelteren Zustände der späteren deutschen Kaiserzeit, und es sind Bildungen, die vornehmlich den großen slawischen Fürstentümern in Böhmen und Schlesien, in Polen und auch wohl Pommern angehören. Die Elbslawen dagegen, denen die Deutschen zunächst entgegentraten,

waren mehr auf dem Niveau rein agrarischer Kultur stehen geblieben; sie waren fürstenlos, sie zerfielen noch in kleine, durch Sumpf und Hag voneinander getrennte Stämme. Gleichwohl waren sie um die Zeit, da der magyarische Einfall Nord- und Südslawen für immer trennte, noch in langsamem Vorrücken nach Westen, über Saale und Elbe hinaus, begriffen. Ihnen trat dabei jetzt nicht mehr die gesammelte Macht des karlingischen Universalreiches, ja nicht einmal mehr die Kraft der geeinigten Ostfranken entgegen. Sachsen und Thüringer allein hatten sich ihrer zu erwehren; grausam, in blutigen Einzelunternehmungen, wogte zwischen ihnen und den Sorben, Ljutizen und Abodriten der Grenzkampf.

Da war es die entscheidende Wendung für die ethnographischen Verhältnisse an Saale und Elbe, daß das ottonische Geschlecht, herzoglich herrschend über Thüringen und Sachsen zugleich, zur Königskrone berufen ward[1]. Sofort änderte sich die Lage. Schon Heinrich I. zog die wüsten Grenzkriege der Deutschen ins Große; er unterwarf die ljutizischen Heveller und eroberte Brandenburg; er besiegte die sorbischen Daleminzier und begründete nicht weit von ihrer von ihm erstürmten Feste Gana das deutsche Meißen. Die Elblinie in ihrem vollen Laufe vom Gebirge ab ward zum deutschen Grenzsaum[2]. Das Burgwardsystem und die Bildung eines Reiterheeres vervollständigten das große Werk; deutscher Einfluß ward auch noch jenseits der Elbe bis zur Oder, vornehmlich unter den westlichen Ljutizen begründet; die Tschechen wurden dem Reiche als lehnhaft angegliedert und damit die rechte Flanke des Angriffes gegen die Elbslawen gesichert.

Weit über Heinrichs Erfolge hinaus gingen die Ottos des Großen. In rücksichtslosen Kämpfen begründeten seine Markherzöge Hermann der Billung und Gero die deutsche Herrschaft über die Elbslawen; Otto selbst unterwarf schließlich den Böhmenherzog Boleslaw den Grausamen. So kam es der

[1] Zum folgenden vgl. Band II[3] S. 131 ff., 140 ff.

[2] Doch vgl. Band II[3] S 132.

deutschen Sache zugute, daß Boleslaw die monarchische Gewalt im Tschechenland weit über das Maß früherer Zeiten hinaus begründete und den tschechischen Einfluß im Osten über Mähren und Polen bis zur Waag und bis zum Bug hin ausdehnte. Die eben im ersten Aufsteigen begriffene polnische Macht wurde dadurch gegen Nordwesten, nach der Warthe zu, verschoben, und Gero gelang es, auch ihr die Anerkennung der deutschen Oberhoheit abzuringen. Den militärischen Erfolgen aber setzte Otto zivilisatorische zur Seite. Für die Elbslawen wurde ein System christlicher Bistümer begründet; das selbständig, wenn auch unter deutschem Anstoß erwachsene Christentum der Tschechen und Polen wurde durch Errichtung der Bistümer Prag und Posen der deutschen Kirche einverleibt. So schien die politische wie die geistige Abhängigkeit der nordslawischen Völker vom deutschen Reiche gesichert; die Erwartung konnte geltend gemacht werden, daß das Slawentum rechts der Elbe und des Böhmerwalds sich unter deutscher Erziehung zu eigenständiger Kultur und Herrschaft entwickeln werde.

Diese Entwicklung, die unserer Nation für den Anfang günstige, doch für später um so unglücklichere Aussichten eröffnete, ward nach Ottos I. Tode jäh unterbrochen. Unter den Unglücksschlägen der italienischen Politik Ottos II. und Ottos III. brachen Abodriten und Ljutizen über die Elbe[1], verwüsteten große Teile Sachsens und verwuchsen zum engsten Bunde untereinander für die Verteidigung ihres Volkstums. Vergebens suchte Otto III. diesen Bund zu sprengen; unter den Auspizien der Priester Rethras hat er noch tief in die Zeiten König Heinrichs II. hineingeragt.

Gleichzeitig aber erwuchs im Polenland eine gewaltige, dem gesamten deutschen Reiche furchtbare Macht. Boleslaw I. Chrobry (992—1025) beseitigte das Übergewicht der Tschechen, eroberte Pommern und begründete ein Reich, das ums Jahr 1000 außer den Elbslawen, Tschechen und Mähren schon das gesamte nordische Slawentum von dem Gestade der Ostsee bis

[1] Band II[3] S. 168 f.

zu den Karpathen umfaßte. Und Kaiser Otto III. verfehlte von den Gesichtspunkten seiner universalen Politik aus nicht, dies Reich zu stärken. Er ehrte es durch seine kaiserliche Bestätigung; er verselbständigte es durch Errichtung eines polnischen Erzbistums in Gnesen[1], das mit dem Tschechen Radim, einem Bruder des heiligen Adalbert, besetzt ward — das alles zur selben Zeit, wo im Südosten des Reiches der selbständige Staat des heiligen Stephan und das magyarische Erzbistum von Gran entstanden. Heinrich II., der Erbe dieser Politik, fand nach den inneren Bewegungen, die sich an seine Thronbesteigung knüpften, die Lage in gewissem Sinne geklärt vor. Boleslaw hatte sich inzwischen die Mark Meißen und große Teile des deutschen Herrschaftsgebietes im Lande der Sorben und Ljutizen angeeignet; er besetzte bald darauf Böhmen: seine Stellung zum deutschen Reiche war entschieden[2]. Für Heinrich blieb nichts übrig als der Kampf um die Hegemonie in Mitteleuropa, und er hat ihn mit allen Mitteln geführt: sogar die heidnischen Ljutizen und Abodriten, ja selbst die Russen, die sich gleich den Deutschen gegen die Allgewalt eines polnischen Herrschers wehrten, sind von ihm als Bundesgenossen begrüßt worden. Das Ergebnis war trotz aller Anstrengungen traurig genug; im Frieden zu Bautzen (1018) behielt Boleslaw mit Ausnahme des schon früher verlorenen Tschechenlandes alle seine Besitzungen, ja seine Macht ward durch diesen Friedensschluß frei zum Kampfe gegen die Russen: schon am 14. August 1018 hat er Kiew erobert[3]. Für Deutschland aber blieb die Elbe die nordöstliche Grenze trotz aller Ansprüche und Versuche auf das jenseitige Uferland. Hier lebten Abodriten und Ljutizen nun wiederum frei ihrem Heidentum und der Verachtung der Deutschen, während die sorbischen Gebiete einen kleinen Teil des mächtigen polnischen Herzogtums — eines Königreichs seit dem Jahre 1025 — bildeten.

[1] Band II[3] S. 243. Hauck III, 274.
[2] Ebd. S. 271.
[3] Ebd. S. 271 f.

Die spätere kaiserliche Politik hat die Verluste des 10. Jahrhunderts nicht dauernd wett gemacht. Zwar versuchte Konrad II. das Übergewicht der Polen zu stürzen[1] und durch Abtretung Schleswigs[2] die Elbslawen von nordischer Hilfe zu isolieren. Beides gelang, und die sorbischen wie die ljutizischen Gebiete, ja anscheinend auch das Land der Abodriten, wurden der Tributpflicht gegen die Deutschen wiederum unterworfen. Indes mit diesen bloßen Tatsachen begnügte sich Konrad; die aktive Politik der Ottonen, die auf Verchristlichung und Kultivierung des Landes ausging, hat weder er noch sein Sohn Heinrich III. wieder aufgenommen. Vielmehr schien von nun ab als einzige Pflicht der deutschen Herrscher übrig zu bleiben, die staatlichen Bildungen auf slawischem Boden in ihrem gegenseitigen Ringen so im Gleichgewicht zu halten, daß sie die herrschende Stellung der Deutschen in Mitteleuropa nicht mehr bedrohten. Dieser Aufgabe hat namentlich Heinrich III. teilweise noch mit Erfolg gelebt.

Eine Folge der veränderten Reichspolitik mußte es sein, daß auch den Elbslawen wenigstens in ihren nördlichen abodritischen und ljutizischen, nicht unmittelbar zum Reiche gezogenen Stämmen die Freiheit eigener Bewegung gewährt ward. So konnte sich unter den Abodriten seit der Regierung Heinrichs III. ein eigenes Reich des Knesen Gottschalk von fast königlicher Bedeutung herausbilden; es gewann eine gewisse Wichtigkeit und jedenfalls geschichtliches Interesse dadurch, daß Gottschalk den Versuch machte, von sich aus in seinem Volke das Christentum zu verbreiten. Dem trat dann freilich der Ljutizenbund mit seinen heidnischen Tendenzen nur um so schroffer gegenüber. Und nun zeigte sich rasch das Unfruchtbare einer rein politischen Behandlung der slawischen und namentlich der elbslawischen Verhältnisse, wie sie die Kaiser des salischen Hauses begonnen hatten. Im Jahre 1066 überfielen die heidnischen Ljutizen die christlichen Abodriten; Gottschalk wurde ermordet,

---

[1] Band II³ S. 272.

[2] Ebd. S. 268.

der Bischof Johann von Mecklenburg den fremden Göttern geopfert[1]; dann brachen die Slawen über die deutsche, die christliche Grenze und zerstörten Hamburg und Schleswig. Darauf setzten sich die Abodriten von neuem einen heidnischen Fürsten, den Kruto; als gewaltiger Bedränger der Christen und Deutschen hat er bis zum Jahre 1093 in Buku, dem heutigen Lübeck geherrscht[2].

Während aber die kaiserliche Politik in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts mit ihrer Behandlung der slawischen Verhältnisse endgültig Schiffbruch litt, drangen hinter ihr schon die Landesfürsten als bessere Erben der deutschen Interessen vor. Die sächsischen Fürsten, durch mehr als ein Jahrzehnt furchtbarer Kämpfe unter Heinrich IV. in ihren Sympathien für das Reich entmutigt, übernahmen jetzt von sich aus die Führung der slawischen Politik, und für ihre Entschlüsse ist nicht mehr der Gesichtspunkt mitteleuropäischer Machtkonstellation maßgebend, sondern anfangs der einfache Gedanke, sich reiche Tribute unterworfener Slawen zu verschaffen, später die Absicht, auf slawischem Boden deutsche Landesherrschaften mit deutschen, einträglich zinsenden Untertanen zu begründen. Es ist die Politik, die zu den Anfängen einer Germanisierung des slawischen Ostens geführt hat.

II.

Schon früher hatten die Billunger Sachsenherzöge das Haus des ermordeten christenfreundlichen Abodritenfürsten Gottschalk begünstigt. Als jetzt, im Jahre 1093, ein Sohn Gottschalks, Heinrich, den heidnischen Mörder und Nachfolger Gottschalks, Kruto, beseitigte und eine neue Herrschaft unter seinen Stammesgenossen errichtete, fand er gegen Tributzahlungen die dauernde Beihilfe der nördlichen Sachsen.

Mit ihr gelang es ihm, von neuem über drei Jahrzehnte

---

[1] Band II[3] S. 331.

[2] Über die mangelhaften Bekehrungserfolge im Sorbenlande zu dieser Zeit s. Hauck IV, 555 f.

lang von Alt-Lübeck aus zu herrschen; doch wendete er sich, obwohl den Sachsen zinsbar und den deutschen Kaufleuten auf ihren Ostseefahrten günstig, ja, obwohl selbst Christ, nicht gegen das Heidentum seines Stammes. Es war eine eigenartige Verbindung bloß durch wirtschaftliche und politische Interessen, die den Slawenherrscher und die Sachsenfürsten aneinanderfesselte: in ihrem Sinne haben sächsische Heere sogar die Gewalt Heinrichs durch Kriegszüge gegen die östlicheren Slawen bis zu den Ranen hin erweitert. Verwandte Verhältnisse scheinen sich zu gleicher Zeit aber auch für die westlichen Ljutizen herausgebildet zu haben. In Havelberg herrschte um 1125 der christliche Slawenhäuptling Wirikind in Abhängigkeit vom sächsischen Herzog, ohne daß der Dienst des slawischen Gerovit aufgehört hätte; in Brandenburg gebot zu gleicher Zeit ein christlicher Häuptling, der ebenfalls weit davon entfernt war, die Verehrung des Triglav zu verbieten.

Während sich so Abodriten und Ljutizen, die noch nicht unterworfenen Stämme der Elbslawen, in eigenartige Zwitterverhältnisse hineinlebten, rückte ihnen von Osten her die damals wieder gewaltig anschwellende polnische Macht immer näher. Seit dem Jahre 1120 hatte Boleslaw III. die Pommern unterworfen, denen bald darauf der deutsche Bischof Otto von Bamberg in polnischem Auftrage das Christentum vermittelte[1]; um 1125 reichte die polnische Macht von der Weichsel bis zur Peene, der Müritz und der oberen Havel; große Stücke des ljutizischen Gebiets waren dem fremden Herrscher zugefallen, der alte Ljutizenbund selbst war erschüttert; nur auf Rügen behauptete sich noch ein theokratischer Seeräuberstaat unabhängig von polnischer Herrschaft. Unter diesen Umständen waren die Aussichten für einen sächsischen Angriff auf die Elbslawenländer günstig, sobald er von einer deutschen Beeinflussung der Polenherrschaft überhaupt begleitet werden konnte. Da war es ein günstiges Geschick, daß um diese Zeit der Sachsenherzog Lothar deutscher König ward: er hat Elbslawen und Polen

---

[1] Hauck IV, 571 ff. Bernhardi, Jahrb. unter Lothar (1879) S. 153 ff.

zugleich der Oberhoheit des Reiches unterworfen. Er zerstörte Rethra, den heiligen Ort des Ljutizenbundes, er unterwarf die Abodriten und legte ihnen fast unerschwingliche Tribute auf; er schloß gegen Ende seiner Regierung (1135) einen Frieden mit Boleslaw III., kraft dessen dieser dem Reiche für Pommern und Rügen den Lehnseid leistete und als Marschall vor dem Kaiser das Schwert trug. Nach König Boleslaws Tode aber, im Jahre 1139, begann die Polenherrschaft durch Teilungen inneren Wirren zu verfallen. Dennoch war Lothar in seiner slawischen Politik, die schließlich nur auf die Tributzahlungen heimischer Herrscher hinauslief, nur der Vorläufer einer späteren Generation von Fürsten, die siegreich die Elbe überschritt, um auf slawischem Boden selbst deutsche Herrschaften zu stiften. Ihre größten Vertreter waren Markgraf Albrecht der Bär, der Begründer des brandenburgisch-preußischen Staats (1134 bis 1170), und der Sachsenherzog Heinrich der Löwe (1139—1180).

Albrecht entstammte einem alten (Ballenstädter) Geschlechte jenes Schwabengaues, der sich vermutlich aus den letzten Nachzüglern der priesterlichen Völkerschaft der Semnonen an den östlichen Ausläufern des Harzes gebildet hatte: er war ein Schwabe, wie die heutigen Herrscher Sachsens und Thüringens, die Wettiner, wie vor ihm Gero, der gewaltige Markherzog der ottonischen Zeiten. Als er, durch Erbschaft begütert im heutigen Anhalt, wo seine Nachfahren noch herrschen, im Jahre 1134 von Kaiser Lothar mit der Nordmark belehnt ward, umfaßte diese tatsächlich nur noch die heutige Altmark und den Landzipfel zwischen Elbe und Havel; in der Altmark aber hielten die Deutschen nur noch den Westsaum besetzt, das übrige war wüste von Volk und stand voll langen Rohres. Doch über dies karge Gebiet wiesen Jahrhunderte alte Ansprüche unbegrenzt in den Norden und Osten, in alle abodritischen und ljutizischen Länder.

Albrecht folgte ihnen alsbald, indem er sich die Einverleibung der slawischen Herrschaften von Havelberg und Brandenburg zum Ziel setzte. In Havelberg unterdrückte er 1136 das Erbrecht der Söhne des verstorbenen Slawenfürsten Wirikind

und unterwarf die nördlich an Wirikinds Gebiet stoßende Priegnitz. Und sofort traf er alle Anstalten, die zum dauernden Besitze des Landes führen mußten. Eine Anzahl sächsischer Geschlechter wurde zur Unterherrschaft in die neuen Marken gezogen; in Havelberg ward das alte Bistum wiederum errichtet; bald kehrte Anselm, der rührige Staatsmann König Konrads III., auf seinen Bischofssitz zurück. In Brandenburg wußte Albrecht schon in den ersten Jahren seines Markgrafentums sich dem slawischen Fürsten Pribislaw-Heinrich unentbehrlich zu machen; er veranlaßte ihn zur Unterdrückung der heidnischen Verehrung des Triglav auf dem benachbarten Harlunger Berge und ging mit ihm 1142 einen Vertrag ein, wonach die Askanier zu Oberherren und Erben des Brandenburger Fürstentums nach dem Tode des Fürsten erklärt wurden.

So brachten schon die ersten Jahre des neuen Herrn die Anfänge weitschauender Politik. Doch war es Albrecht nicht vergönnt, rasch zu ernten. Zunächst ward er während der Regierungszeit König Konrads III. in die Kämpfe der Welfen und Staufer verwickelt und seine Königstreue trug ihm da zwar 1138 die Belehnung mit der sächsischen Herzogswürde und zeitweise auch den Besitz des Herzogtums ein, doch mußte er im Frieden zu Frankfurt (1142) schließlich auf Sachsen verzichten, blieb in seiner alten Stellung und hatte nur kostbare Jahre besserer Tätigkeit auf slawischem Boden verloren.

Den Jahren der Verhinderung durch die Angelegenheiten des Reiches folgte die Zeit des törichten Wendenkreuzzuges vom Jahre 1147. Ohne Kenntnis der Sachlage hat der heil. Bernhard ihn gepredigt[1]. Die bedächtigeren Sachsen glaubten zudem der religiösen Strömung der Zeit durch eine Kriegsreise gegen die heidnischen Wenden genügend nachzukommen, und sie erhielten hierfür die Zustimmung des Papstes. Ähnlich dachten die Dänen und die Polen, Tschechen und Mähren: die Dänen in der gleichen Absicht slawischer Eroberungen, wie die Sachsen, die Polen mit Plänen gegen Pommern und Preußen. Sogar Schwaben haben sich beteiligt.

[1] Hauck IV, 605 und Anm. 2.

In der Tat gelang es, die Massen für den nordischen Kreuzzugsgedanken in Bewegung zu setzen. Besonders aber nahmen die Fürsten teil, auf deutscher Seite allen voran die beiden Nebenbuhler Albrecht der Bär und Heinrich der Löwe, jetzt der Vertreter seines Hauses in Sachsen. Schon die entgegenstehenden Absichten der beteiligten Völker ließen bedeutende Ergebnisse der Fahrt schwerlich voraussehen. In der Tat kam es wohl zu weiten Zügen bis gen Pommerland und Preußenland, sie hatten aber keine weitere Folge, als die furchtbarste Verwüstung und Entvölkerung des Landes, und erweckten die gereizte Gegenwirkung der heidnischen Slawen. Schon vor dem Einmarsch der Deutschen hatte der abodritische Knes Niklot, der Stammvater des heutigen mecklenburgischen Hauses, die nördlichen Elbgegenden mit Feuer und Schwert verwüstet; nach dem Kreuzzuge wurden die Dänen zur Freude der Sachsen durch unablässigen Piratenkrieg der Slawen in Schrecken gesetzt.

Für die Entwicklung der Nordmark Albrechts aber war es weit wichtiger, daß kurz darauf, im Jahre 1150, Pribislaw-Heinrich von Brandenburg starb. Drei Tage lang verheimlichte seine Gemahlin Petrissa den Tod des Gatten, deutsch-christlich gesinnt, bis Markgraf Albrecht herbeieilte und mit bewaffneter Hand von Brandenburg Besitz nahm. Bestritten ward die neue Herrschaft nur noch einmal im Zusammenhang mit dem großen Polenzuge Kaiser Friedrichs I. im Jahre 1157[1]. Wie dieser eine erstmalige Ablösung Schlesiens vom polnischen Reiche zur Folge hatte, so scheint ihm die Auflösung eines kleinen polnischen Vasallenstaates an der Spree mit der Hauptstadt Köpenick vorausgegangen zu sein. Der Knes dieses Fürstentums, Jaczo, versuchte durch einen Angriff auf Brandenburg anscheinend eine Diversion zugunsten seines vom Kaiser angegriffenen polnischen Lehnsherrn. Sie mißlang ihm völlig. Im Verein mit dem gewaltigen Erzbischof Wichmann von Magdeburg, dem geistlichen Heros der deutschen Kolonisation im Osten, verjagte Albrecht den Knes nicht bloß aus Branden-

[1] Oben S. 132.

burg, sondern auch aus dem eigenen Lande; die nördlichen Teile seiner Herrschaft fielen in die Hände der Ljutizen, die westlichen und südlichen an die Nordmark und das magdeburgische Erzbistum. Seitdem reichte die Nordmark jenseits der Elbe bis zur Havel und Nuthe: diese Linie ward durch eine Reihe von Burgen befestigt und ist auf zwei Generationen hin die Grenze des brandenburgischen Staates gegen die Slawen geblieben.

Wenn Albrecht, altersgrau, aber immer noch tatkräftig, in seinen späteren Jahren weitergehende Erwerbungen nicht mehr gemacht hat, so ist der Grund hauptsächlich in der Behinderung durch die inzwischen kühn emporgewachsene Macht Heinrichs des Löwen zu suchen. Denn war der Nordmark ursprünglich der Anspruch auf die ljutizischen wie den größten Teil der abodritischen Länder unbestreitbar, so hatte doch Heinrich der Löwe schon längst begonnen, von den Niederungen der Elbe her in der Richtung auf Dänemark und Rügen zu neue Reichtümer in Landestributen und vor allem die gewinnverheißende Erschließung der Ostsee für seinen sächsischen Besitz zu suchen.

Die Anfänge deutschen Fortschrittes in diesen Gegenden gehen freilich auch auf Albrecht zurück. Während der wenigen Jahre seiner sächsischen Herzogswürde hatte er 1138 den tatkräftigen Heinrich von Badewide mit der sächsischen Grafschaft Holstein belehnt; unter ihm waren die Holsten gegen die Slawen im Lande Wagrien vorgegangen und hatten sie fast völlig ausgerottet: wiederum versprach das östliche Holstein deutsch zu werden, wie in den Zeiten, bevor Karl der Große es abodritischen Völkern überlassen hatte. Graf Adolf II. von Holstein, der Nachfolger Heinrichs von Badewide, den Heinrich der Löwe eingesetzt hatte, sobald er im Jahre 1142 Herzog von Sachsen geworden war, hatte dann ganz im Sinne Albrechts weiter gewirkt. Er zuerst rief flämische, holländische, westfälische und friesische Kolonisten ins ehemals slawische Land, er begann schon im Jahre 1143 den Bau Lübecks an

Stelle des alten Buku[1]: er schuf die erste deutsche Stadt an der Ostsee.

Das geschah in Zeiten, da Heinrich der Löwe noch nicht an eine Verbreitung germanischer Ansiedler, ja auch nur an die Begründung deutscher Herrschaft und christlichen Einflusses jenseits der Elbe dachte. Heinrich stützte zu dieser Zeit noch den heidnischen Abodritenfürsten Niklot in seiner Herrschaft, ja half ihm diese erweitern, damit dessen große Tributsummen noch reichlicher fließen möchten: nulla de christianitate fuit mentio, sed tantum de pecunia[2]. Allein eben vom wirtschaftlichen Standpunkte aus wurde schließlich Heinrich weiter getrieben. Seine Stadt Bardowiek litt zusehends unter dem rasch erblühenden Verkehre Lübecks: so entriß er dem Grafen den Platz. Die Dänen, durch innere Wirren in sich zerfallen, waren jahrelang durch slawische Seeräuber ausgebeutet worden; schließlich hatten sie Gleiches mit Gleichem vergolten und die Ostseeküsten geplündert. Da befürchtete Heinrich, sie möchten den Handel Lübecks unterbinden, und beschloß die Eroberung des Landes der Abodriten. Mit den gewaltigen Mitteln militärischer und wirtschaftlicher Art, die ihm zu Gebote standen, ging er im Jahre 1160 gegen denselben Niklot vor, den er bisher durch Tribute belastet hatte. Es kam zu einem Kampfe, reich an heroischen Zügen; als letzter nationaler Held der baltischen Slawen ist Niklot, umdrängt von feindlichen Hinterhalten, gefallen. Das eroberte Land behandelte Heinrich nach dem Vorgange Albrechts des Bären in Brandenburg. Er verteilte die einzelnen Bezirke lehnsweise an seine Helfer aus dem sächsischen Adel; er stellte die alten Bistümer wieder her; doch mußten ihm die drei Bischöfe von Oldenburg-Lübeck, Ratzeburg und Mecklenburg-Schwerin als Landesbischöfe huldigen, ungleich den märkischen von Havelberg und Brandenburg, die bis ins 14. Jahrhundert Reichsfürsten blieben wie die Bischöfe

---

[1] Helmold 1, 57 S. 115 f. ed. 1868. Über Vicelins Missionstätigkeit Hauck IV, 600 ff., 615 ff.

[2] Helmold 1, 68 S. 133.

des alten Deutschlands: so setzte es Heinrich durch unter Zustimmung seines kaiserlichen Freundes Friedrich I.

Eine Landesherrschaft bis zu den Grenzen Pommerns war dadurch gewonnen, ungleich stärker als die des brandenburgischen Nachbars und Rivalen. Indes blieb auch ihr ein Rückangriff der slawischen Elemente nicht erspart. Im Jahre 1164 schlug Pribislaw, der tapfere Sohn Niklots, nach zähen Widerstandsversuchen die Deutschen aufs Haupt; und Heinrich, durch eine große Fürstenverschwörung in Sachsen bedrängt[1], mußte ihm zwei Jahre später die Verwaltung des Abodritenlandes, mit Ausnahme der Grafschaft Schwerin, in Lehnsweise übertragen. Pribislaw führte darauf die entwichenen Reste seines Volkes wiederum der Heimat zu; als getreuer Vasall Heinrichs hat er geherrscht und das heutige Fürstenhaus der beiden mecklenburgischen Großherzogtümer begründet.

Heinrich aber begann, nachdem die abodritischen Lande beruhigt waren, sofort ältere Versuche gegen die letzten Horte des Slawentums an der Ostsee kräftiger zu erneuern, gegen Rügen und Pommern. Er mußte hierbei mit dem Wettbewerbe der Dänen rechnen. Schon längst hatten diese ihre Angriffe auf das slawische Ostseegestade gerichtet; im Jahre 1160 hatten sie sich, von neuem seit 1157 unter König Waldemar geeint, Rügen tributpflichtig gemacht. Sie durchschauten Heinrichs Pläne sehr wohl, in wie freundlichen Formen auch der Herzog ihrem Herrscherhause entgegenzukommen pflegte, und setzten alles daran, den Deutschen wenigstens in der Eroberung Rügens zuvorzukommen. Im Mai 1168 landeten sie an den Kreidefelsen der Insel; mit Macht belagerten sie das Heiligtum des äußersten rügischen Nordens, das erdumwallte Arcona; am 15. Juni 1168 fiel es in ihre Hände. Klug stürzten sie die bisher allmächtige Priesterschaft des Tempels und schufen den Landesfürsten freie Hand zur Herrschaft und Aufbringung eines großen Tributs; vergebens widersprach dem Heinrich, der beim Feldzuge durch den Mecklenburger Bischof und seine slawischen

[1] S. oben S. 147.

Vasallen vertreten war; die Dänen behielten das Land; von Heinrich organisierte oder wenigstens geduldete Raubzüge gegen ihre Küsten vermochten sie in den letzten Jahren nur zur Herausgabe der Hälfte des Tempelschatzes von Arcona und des Tributes, nicht zur Aufgabe der Herrschaft; bis zur Reformationszeit hat Rügen zum Bistum Roeskilde gehört.

Besseren Erfolg hatte die deutsche Sache in Pommern. Nach mannigfachen Wechselfällen dänischen und polnischen Ursprungs[1] gelang es Heinrich im Jahre 1177, mit Hilfe Ottos von Brandenburg, des Nachfolgers Albrechts des Bären, die pommerschen Knesen zum Anschluß an Deutschland zu zwingen. Es war die letzte slawische Tat Heinrichs vor seinem Sturze; im Verein mit den Fürsten des rivalisierenden Brandenburgs vollbracht, zeigt sie, was die Kraft der neuen Kolonialstaaten zwischen Oder und Elbe im Beginn des letzten Viertels des 12. Jahrhunderts vermochte, wenn sie gesammelt auftrat.

Was aber die neuen Staaten weit hinweg über die persönlichen Eifersüchteleien ihrer Herrscher verband, was gemeinsame Interessen von steter Dauer herzustellen begann, das war die Tatsache einer beiden schon gemeinsamen deutschen Bevölkerung. Denn nicht bloß erobert waren die Lande zwischen Elbe und Oder: germanisiert schon erschienen sie in weiten Strecken gegen Ende der Lebenszeit Kaiser Friedrichs I.

III.

Weit mehr als die Eroberung der Slawenländer im 12. und 13. Jahrhundert erscheint deren Germanisation als ein wahrhaft erstaunlicher Vorgang: es ist die Großtat unseres Volkes während des Mittelalters. Wo kamen jene nicht ermüdenden und ermattenden Mengen deutscher Ansiedler her, die sich in ununterbrochenem Strome durch mehr als zwei Jahrhunderte in die Länder des Ostens ergossen — zur selben Zeit, da der deutsche Söldner die Heere seiner Kaiser wie fremder

[1] Hauck IV, 564 f.

Fürsten zu füllen begann, da die Städte des Mutterlandes durch heimische Einwanderung in außerordentlichem Wachstum erblühten? In späterer Zeit finden wir Sachsen in Brandenburg, Mecklenburg und Pommern; Westfalen besonders am Rande der Ostseeküste hin bis Preußen und Livland; Thüringer und Franken im Meißnischen, in den Lausitzen, in Schlesien und Nordböhmen; Bayern in Südböhmen und Mähren, in den schlesischen Gebirgen, in den Osthängen der Alpen; Leute von Mosel und Rhein in Ungarn und Siebenbürgen; oberdeutsche Elemente vornehmlich im fernen Preußen: — und zwischen ihnen allseitig zerstreut Leute vom Niederrhein, von Holland, Brabant und vor allem Flandern: jene zähen Niederländer, die schon unter Karl dem Großen in die Gegend von Corvey verpflanzt worden waren, die bereits im 11. Jahrhundert in gelegentlichem Zuzug nach Ungarn, in massenhafter Einwanderung nach England gedrungen waren.

Es ist eine Erscheinung, die nur durch tiefe Wandlungen des heimischen Daseins veranlaßt sein kann, in denen die Auswanderer, je dichter sie daheim saßen, um so mehr mit der Kraft selbständigen Wagens zu weitem Zug und wirtschaftlicher Beherrschung unbekannter Lande ausgestattet worden sein müssen. In der Tat reichen die sozialen und wirtschaftlichen Erscheinungen, die den Wandertrieb nach Osten veranlaßten und den fürstlichen Eroberungen des 12. und 13. Jahrhunderts erst Halt gaben, im ganzen Mutterlande auch außerhalb Flanderns und Hollands um Jahrhunderte weit zurück in die Entwicklungszeit der fränkischen und sächsischen, ja der karlingischen Herrscher.

Die alte Flurverfassung der Urzeit und Stammeszeit, wie sie noch ungebrochen hineinragte ins 12. und 13. Jahrhundert und in ihren Resten noch heute vielfach fast unverändert fortlebt, war eine Gewannenverfassung gewesen: jede Hufe hätte grundsätzlich in jedem ursprünglich gemeinsam gerodeten Teil der Flur, in jeder Gewanne, einen gleich großen Anteil besessen, — und da es in älteren Fluren viele Hunderte von Gewannen gab, so waren die zu einem vollen Hufengut ge-

hörigen Landstücke weithin zerstreut und verzettelt worden über das ganze Flurland. Erschwerte diese Lage im Gemenge vielfach die Bestellung, so wurde die Wirtschaft des Hüfners durch eine andere Folge der ursprünglichen Fluranlage noch viel mehr betroffen. Die einzelnen Gewanne lagen ohne zwischenführende Wege zumeist geschlossen aneinander; es war dem einzelnen Hüfner nicht möglich, auf die Mehrzahl seiner Ackerstücke zu gelangen, ohne die Äcker anderer Hüfner, seiner Dorf- und Markgenossen, zu überschreiten oder zu überfahren. Die notwendige Folge war, daß alle Genossen, um sich gegenseitig nicht zu stören, zu gleicher Zeit bestellen, säen, ernten mußten, was wiederum nur möglich war bei Anbau derselben Frucht: eisern herrschte der Flurzwang: kein Landwirt war in der Lage, individuell, nach bloßem eigenem Ermessen seine Wirtschaft zu handhaben, zu bauen, wie, wo und was ihm beliebte. Das System unterzwang mithin jede wirtschaftliche Individualität seiner rauhen und unabänderlichen Anforderungen; es hemmte den Fortschritt besserer Wirte. Es konnte nicht ausbleiben, daß es als Härte empfunden ward, sobald die Fortschritte der materiellen, politischen und geistigen Kultur den einzelnen zu persönlicherem Leben geschickt machten.

Seit dem 8. und 9. Jahrhundert, in der Zeit des ersten großen Ausbaues neuer Dörfer in den noch ungelichteten Urwäldern der Heimat, fing der deutsche Bauer zuerst an, dunkel das Veraltete der bisherigen Flurverfassung zu ahnen, und sofort begann er bei Anlage neuer Dörfer mit dem Versuch, besseres an die Stelle zu setzen. Das einfachste war, daß man die bisherige Kleinheit der Gewanne, wie sie den urzeitlichen Schwierigkeiten der Rodung entsprach, nunmehr bei besseren Mitteln der Urbarmachung aufgab. Die Gewanne der Kolonialdörfer schon der Karlingenzeit sind darum meist groß und einheitlich angelegt; nicht selten besitzt jeder Hüfner in jedem Gewann Stücke von vier bis zehn Morgen. Bei dieser Ausdehnung war es denn auch möglich, zwischen den Gewannen, deren es nun viel weniger gab, schmale Wege auszusparen, so daß jeder Hüfner ohne Überfahren fremder Parzellen zu

dem Seinigen gelangen konnte. Unzählige Kolonialfluren sind im 8. bis 11. Jahrhundert und noch später nach diesem verbesserten System in den Wäldern des Mutterlandes, vornehmlich der rheinischen Gegenden, entstanden.

Allein es blieb dabei immer noch ein Bedenken. Noch immer lag die Hufe in vielen Stücken zerstreut über die Flur hin, noch immer mußte viel Zeit auf die Wege von einem zum anderen Stück wirtschaftlich nutzlos verschwendet werden, noch immer war es nicht leicht, sich von dem Wirtschaftsplan der benachbarten Hüfner zu entfernen. So gelangte man schon früh in Ober- wie Mitteldeutschland und vornehmlich wohl in den Niederlanden zu einem dritten Systeme, das völlig von den beiden bisherigen Fluranlagen verschieden war. Nicht im Durcheinander ihrer Ackerstücke, sondern durchaus von einander geschieden, als je eine große Ackerfläche wurden die Hufen begründet. Mit Vorliebe benutzte man zu diesen neuen Anlagen die sanft ansteigenden Täler der deutschen Mittelgebirge oder die weitgedehnten Moorflächen des Nordwestens. Hier zog man dem Bache oder dem Bruche entlang eine feste Straße: an ihr wurde in gewissen Entfernungen Hof an Hof erbaut und jedem Hofe das auf die Straße stoßende, ihn umgebende Land bis zur mittleren Grenze mit den benachbarten Höfen zugewiesen. So entstanden lange Ackerstreifen von bedeutender Ausdehnung, die in den meisten Fällen rechtwinklig auf die Straße stießen und von da ab in die Wildnis des Waldes oder des Moores verliefen. Jeder von diesen Streifen war groß genug abgemessen, um eine Hufe zu bilden: das Problem, die Hufe in einem Stücke anzulegen, war gelöst. Auf diese Weise erwuchsen jene Dörfer, die man wohl Fadendörfer genannt hat: einstraßig ziehen sie sich in gleichgemessener Entfernung ihrer einzelnen Gehöfte stundenweit durch die Täler Mitteldeutschlands und die einst bruchigen Ebenen Belgiens, Hollands und der niedersächsischen Landesteile hin, in sauberem Anbau getrennter Wirtschaften, mit meist herrlichen Wiesen im Grunde, mit schweren Getreideschwaden jenseits des Straßendamms, mit

Weide und Wald an der äußeren Grenze der von der Straße wegstrebenden Feldmark.

Das Ideal individualistisch-agrarischer Tätigkeit war damit erreicht; das neue System, anfangs, z. B. im Odenwald, noch unwirtschaftlich konstruiert, wurde bald wesentlich verbessert; jeder tüchtige Wirt mußte sich nach seiner Einführung sehnen: es ward eins der stärksten Erziehungsmittel zu wirtschaftlicher Selbständigkeit und Initiative, zum Wagemut der Kolonisation, zur Beherrschung ungebrochener Wildnis. Vollzog es die wirtschaftliche Befreiung des Individuums auf agrarischem Boden, löste es den einzelnen aus den allzustarken Fesseln der urzeitlichen Markgenossenschaft, so lief diesem Vorgang auf rechtlichem Gebiete ein völlig analoger parallel. Hier war der Bauer zum großen Teile hörig geworden; er war gebunden an die Rechtsordnung der Hofgenossenschaft, der er zugehörte, und an deren unverbrüchliche Normen. Diese Normen entstammten einem Zeitalter absoluter Naturalwirtschaft. Sie liefen darauf hinaus, den Bauer als Arbeitskraft an den Grundherrn zu binden: Frondienste waren ihr Charakteristikum: sie umstrickten mithin die Persönlichkeit des Hofgenossen. Demgegenüber galt es einen Zustand zu erreichen, wo der Bauer, weil vielfach landlos, dem Landherrn zwar noch zu gewissen Leistungen vom Lande, zu Zins oder Pacht, verpflichtet war, wo die rechtliche Bindung seiner Persönlichkeit aber hinwegfiel. Ein solcher Zustand ward naturgemäß nicht zunächst auf dem platten Lande, sondern — für etwas andere Verhältnisse — am ehesten in den eigentlichen Sitzen der aufkommenden Geldwirtschaft, in den Städten erreicht. Hier wurde eine Bodenleihe[1] entwickelt, die der Regel nach erblich war, von der ein wirklicher Pachtzins, nicht bloß ein symbolischer Zins für Anerkennung der Eigentumsrechte des Leiheherrn erfloß, und der alle Kennzeichen der früheren persönlichen Bindung des Be-

---

[1] Kritische Untersuchungen über Arten und Ursprung (Ableitung aus der Prekarie) hat S. Rietschel in der Ztschr. der Savignystiftung für Rechtsgeschichte 22 (1901) S. 181—244 angestellt.

liehenen fehlten. Es war eine Entwicklung, deren Einzelzüge auch für das platte Land anscheinend nicht ohne Folgen geblieben sind. Und schon hatten sich auf dem Lande selbst für gewisse Lagen verwandte Rechtsverhältnisse entfaltet. Der rechtlich lösende Anlaß wurde hier, wie in der wirtschaftlichen Lösung der Flurverfassung, durch den Ausbau des Landes seit dem 8. und 9. Jahrhundert gegeben. Auch die Grundherren, ja sie vor allem wollten die Früchte dieses Ausbaues genießen. Das war nur möglich bei Heranziehung weiterer, vielfach besonders gewandter, technischer Arbeitskräfte, wie z. B. beim Weinbau; und diese Kräfte mußte man, wollte man nicht eigenes Kapital für die schwierigen Anfangsjahre der Rodung und ersten Kultivation aufwenden, besonders günstig stellen, sollten sie ihrerseits zur selbständigen Durchführung der ersten Urbarung veranlaßt werden. So ging man ihnen gegenüber vielfach von den alten rigorosen Bedingungen grundhöriger Landnutzung ab und behandelte sie nach dieser oder jener Richtung hin freier, bis sich aus mannigfachen Versuchen seit dem letzten Viertel des 11. Jahrhunderts eine neue, rechtlich ziemlich genau abgegrenzte Form der Landleihe, die sogenannte Landsiedelleihe, entwickelte. Gewiß wirken in ihr noch vielfach grundhörige Erinnerungen nach. Das vergebene Land, das dem einzelnen Leihbauern als wohlabgerundeter, für sich stehender Hof zur Urbarmachung zukommt, gilt, wie das grundhörige Gut, als nicht für den freien Güterverkehr bestimmt, sondern als in der Familie des Leihbauern unveräußerlich forterbend; es wird ferner als unteilbar gedacht: der Leiheherr will seines Zinses als eines Ganzen sicher sein. Aber mit dieser teilweise noch bestehenden Bindung, die rechtlich nur das Gut, nicht mehr die Person seines Inhabers trifft, gehen doch auch sehr wohltätige Erinnerungen an sonst bestehende oder einst vorhandene grundhörige Richtungen Hand in Hand: das Eigentumsrecht des Leiheherrn ist praktisch fast gar nicht betont, es wird häufig zu einem halbverblaßten Obereigentum; und die Erblichkeit des Leihverhältnisses gilt als selbstverständlich, während der einmal festgesetzte, bei steigender Grundrente bald sehr gering

erscheinende Leihzins unverändert bleibt. Im ganzen entsteht ein rechtliches Verhältnis, das für den Beliehenen, der nicht selten, wenn nicht gar der Regel nach aus grundhörigen Verhältnissen herkam, eine sehr wesentliche Verbesserung seiner rechtlichen Stellung bedeutete, und das wohl geeignet schien, unter Abstreifung einiger noch vorhandener grundherrlicher Überreste zur freien Erbpacht wohlhabender Bauern zu führen. Nach diesem Systeme hat man seit dem Anfange des 11. Jahrhunderts bald vereinzelt, bald in vollen Ausbaudörfern im Mutterlande kolonisiert; namentlich in Mitteldeutschland und am Niederrhein kam es zu weitester Anwendung. Verband es sich mit dem verbesserten Gewannensystem der alten Flurverfassung oder gar dem System der neuen einheitlichen Streifenanlage der Hufe, so war es vollauf geeignet, einen ungemein kräftigen neuen Bauernstand zu erziehen.

Mit diesen Vorteilen der neuen Siedlung auf mutterländischem Boden während des 11. bis 13. Jahrhunderts verband sich endlich vielfach ein dritter, der nicht minder erheblich war. Fast alle Neubruchshufen wurden größer ausgemessen, als die Hufen alter Siedlung. Es ist das ein allgemeines Gesetz jeder Kolonisation. Die neuen Hufen, unter extensiver Wirtschaftsweise hineingerodet in die Wildnis und in das Gestrüpp des Urwaldes, wurzeldurchwachsenen und steindurchsetzten Bodens, können nur dann neben den alten Hufen geklärter Bodenarten bestehen, wenn sie größer angelegt werden: eine Notwendigkeit, die freilich nur für den Anfang jeder Siedlung besteht, später, wenn die Intensität des Anbaues fortgeschritten ist, wegfallen könnte, dann aber naturgemäß beibehalten wird und den Siedelanlagen ein steigendes wirtschaftliches Übergewicht über die älteren Anlagen des Mutterlandes zu sichern pflegt.

Nun war aber in Deutschland dieses notwendige Übermaß der neuen Hufen in vielen Fällen besonders stark infolge des alten Bodenregals der Könige an Heide und Urwald. Während die Volksgenossen sich in den Marken niederließen nach gemeinem Recht und den Landesausbau in den alten Hufen regelten nach

dem jeweilig vorhandenen Bedürfnis, so daß die Volkshufe, an Größe sehr verschieden, in ihrer wechselnden Ausdehnung jedenfalls den jeweiligen Lebensanforderungen der Dorfgenossen entsprach, stellte sich für den König, der Freien und Adeligen Rodeplätze in den unendlich ausgedehnten Waldungen seines Eigentums überwies, schon früh das Bedürfnis eines besonderen, abgeschlossenen Landmaßes für solche Begabungen heraus. Es ward gefunden in der Königshufe, die mit der virga regalis, der Königsrute, gemessen, den Umfang von etwa 47—50 ha erreichte: eine außerordentliche, wahrhaft königliche Ausmessung für die Bedürfnisse einer Familie, die das gemeine Maß der Volkshufe um das Drei- bis Vierfache überstieg.

In diesen Königshufen vergaben unsere Herrscher schon früh vieles Land für treu geleistete Dienste; schon im 9. Jahrhundert sind sie nachweisbar in Hessen und in Westfalen, später im Salzburgischen, an der Save und in Ungarn, in den Ardennen und bald auch in den slawischen Kolonisationsgebieten des Nordostens. Und wer von allen Siedellustigen der deutschen Kaiserzeit hätte nicht gewünscht, daß die Königshufe das gemeine Maß alles zu urbarenden Landes werden möchte? Die Grundherren konnten sich dem Einfluß des königlich großen Landmaßes nicht entziehen; auch die Hufen, welche sie austaten, stiegen an räumlicher Ausdehnung.

So vereinte sich alles, um die Besiedlung zunächst des Mutterlandes zu begünstigen: wirtschaftlich ein größerer Hufenumfang, rechtlich die steigende Freiheit, sozial die geringere genossenschaftliche Bindung: auf einen Punkt hin drängte die ganze Bewegung, auf die Erziehung des Landmanns zur Rodearbeit, zum Ausbau in freierem Besitze. In diesem Zusammenhange ward zunächst das Mutterland im 12. und 13. Jahrhundert vollends urbar gemacht.

Aber diese Tätigkeit war nur die Vorstufe für die größere Kolonisation des Ostens. Nicht in blöder Unerfahrenheit wandten sich die deutschen Siedler in die slawischen, die magyarischen Gegenden. In harter Arbeit daheim hatten sie gelernt, neue Grenzen die Hänge des Urwaldes emporzuziehen,

gastlichen Rauch aufsteigen zu lassen im unbewohnten Tal; und in einer wohltätigen, sozialen und rechtlichen Emanzipation hatten sie die Kraft gewonnen, sich und nur sich selbst anzugehören unter Aufgabe jedes genossenschaftlichen und herrschaftlichen Schutzes. Der herbe Mut des Auswanderers, ohne die Verzweiflung des verschuldet ins Elend Getriebenen, beseelte sie: gern zogen sie von dannen; lockend, wenn auch nicht ohne Züge saurer Mühe, erschien ihnen die Zukunft; sie zweifelten nicht, ein besseres Los zu erringen. Es ist die geistige Disposition, die den echten, den erfolgreichen Auswanderer aller Zeiten geziert hat: wie sie bei den Flamingen und Holländern am ausgeprägtesten vorhanden war, einfach in ihren Grundlagen, doch bedeutsam in ihrer tausendfach wiederholten Wirkung, so bestand sie auch bei den übrigen Deutschen des Mutterlandes: von außerordentlicher Wichtigkeit ist sie für die Geschichte unserer Nation geworden.

IV.

Von Flandern und Holland, von Brabant und vom Niederrhein, von den am dichtesten bevölkerten Gegenden des Reiches sind die Anfänge einer freien und systematischen Besiedlung des Ostens ausgegangen: von hier strömten seit der Neige des 11. Jahrhunderts in immer zunehmender Zahl auf fast zwei Jahrhunderte überschüssige Mengen deutschen Volkes nach Osten; ihr Freiheitssinn, ihre agrarische Ordnung hat zum großen Teil den Typus des regulären Besiedlungsgeschäfts bilden helfen.

Flandern scheint von Anbeginn zumeist in Einzelhöfen besonders großer Ausdehnung besiedelt gewesen zu sein; der flandrische Bunnar berechnet sich auf 3—4 ha[1], 12 Bunnare bilden eine Hufe, deren Flächenmaß mit 36—48 ha ohne

[1] Meitzen in der Festgabe für Hanssen S. 58 (Tübingen 1889). Siedelung und Agrarwesen, II (1895) S. 568. Lamprecht, Wirtschaftsleben, I, S. 345 ff.

weiteres an die Größe der Königshufe erinnert. Von ähnlich großer Anlage waren wohl auch die ursprünglichen holländischen Hufen. Gemeinsam aber war ferner beiden Stämmen die Kolonisation der Moore, schon in der zweiten Hälfte des 11. Jahrhunderts hatten namentlich die Holländer eine sichere Methode zu ihrer Urbarung geschaffen.

Es waren Erfahrungen, die die deutschen Fürsten des friesischen und niedersächsischen Nordseerandes leicht geneigt sein mußten, sich zu nutze zu machen. In einer Zeit, da sich die rheinischen und süddeutschen Fürsten in der finanziellen Ausbeutung des Verkehrs durch Städtegründung und Straßenbau, durch Geleit- und Zollwesen Einnahmen von ungeahnter Stärke schufen, wie sie in gleicher Weise die noch verkehrsarme norddeutsche Tiefebene nicht zur Verfügung stellte, mußte es ihnen darauf ankommen, andere Hilfsquellen zu erschließen, wollten sie nicht an Macht gegenüber dem hohen Adel des Südens zurückstehen. Da bot sich ihnen die Kolonisation der großen Moore.

Der erste aller Fürsten, der an sie dachte, scheint der große Erzbischof Adalbert von Bremen gewesen zu sein; warum sonst ließ er sich im Jahre 1062 die bremischen Moore links der Weser als kaiserliche Gabe zuweisen [1]? Zur Ausführung aber gelangte der Gedanke anscheinend erst um die Wende des 11. Jahrhunderts. Da erscheinen Männer vom Niederland diesseits des Rheins in Bremen und schließen durch ihren Priester und ihre Vertreter im Jahre 1106 einen Vertrag mit dem Erzbischof ab zur Kultivation eines Moores südöstlich der sandigen Landzunge, darauf die Stadt Bremen sich hinstreckt, in einer Gegend, die heute noch den Namen des Hollerlandes führt [2]. Sie wollen als Großgemeinden eigene Hundertschaften bilden, die zugleich Kirchspiele sein sollen und Gerichtsbezirke; da wollen sie ihre eigenen Priester haben über den von ihnen erbauten Kirchen; da wollen sie geistliches Recht genießen nach

---

[1] Brem. UB. 1 Nr. 21 S. 21 (27. Juni).

[2] Ebd. Nr. 27 S. 28 f.

den Bräuchen ihrer Heimatdiözese Utrecht; da wollen sie sich selbst Recht sprechen in der Weise der Altvordern, — nur wenn sie sich Rechtes nicht einen können, soll der Erzbischof selbst eingreifen dürfen als ein gewaltiger Herr. Das Land aber teilen sie unter sich auf vom Rande des Moores her, wo der Abzugskanal des Wassers in hoher Deichstraße an ihre Höfe grenzt: von hier aus laufen die Hufen als je ein Stück in langen Streifen hinein in das wüste Moor, und als ihre volle Ausdehnung ist das Maß der Königshufe in Aussicht genommen. Das Land aber wie ihre Höfe erhalten die Männer zu erblichem Recht, nur einen kleinen Zins zur Anerkennung des erzbischöflichen Obereigentums werden sie davon zahlen[1], nur zu einem Abkauf der Gerichtsbarkeit um je zwei Mark jährlichen Zinses von je einer Hundertschaft verpflichten sie sich, und für den Torf, der bei der Urbarmachung ihrer Hufen zu stechen sein wird, bedingen sie sich[2], wie überhaupt für ihren Verkehr, Freiheit aus von erzbischöflichem Zolle.

Es ist eine Kolonie mit durchaus eigenem Leben und eigenem Recht, die hier begründet wird; fast nur als Landesherr genießt der Erzbischof von ihr Vorteil. Die späteren Kolonien verwandter Art, die um Bremen herum an beiden Ufern der Weser bis zum Schlusse des 12. Jahrhunderts begründet wurden, die Siedlungen, die in der Gegend von Hamburg in gleicher Zeit zu gleichem Zwecke der Moorkultur entstanden, erfreuten sich nicht alle derselben äußerst günstigen Bedingungen. War es recht gewesen, Männer besonders frei zu stellen, die den ersten Gefahren bisher unbekannter Anlagen zu trotzen gewagt hatten, so erschien der Wagemut der Ansiedler späterer Zeit nicht in gleich hellem Lichte, und die Bedingungen gestalteten sich günstiger für den ansetzenden Landherrn. Immer aber blieb der Grundsatz bestehen: daß die neue Siedelgemeinde in den Genuß eines weitgehenden, freien Erbzinsrechtes gelangte, daß bei ihrer Ansetzung eine aus ihren

[1] Meitzen II, 346.

[2] Oder wenigstens ihre späteren Nachbarn im Jahre 1181.

Mitgliedern gewählte Kommission oder — dies ist später der gewöhnliche Fall — ein Unternehmer, der die Siedler gesammelt hatte oder sammeln wollte, für sie verhandelte und durch Stipulation mit dem Herrn des Grundes die künftigen Rechte der Gemeinde im Sinne weit reichender öffentlicher Freiheit ordnete. Auch die Hufenanlage in einem Streifen und zu besonderer Größe blieb gewahrt; bald ist sie als niederländisch oder flämisch im ganzen Norden bekannt.

In diesen allgemeinen Zügen ging dann das Recht der Moorkolonien der Flamingen und Holländer auch auf anderes als Moorgebiet über: aus der besonderen Kulturform entwickelte sich die allgemeine Besiedlung des Ostens. Der Übergang begreift sich leicht, bedenkt man, welch ausgedehnte Flächen schon Ostsachsens, noch mehr der slawischen Gebiete damals als Bruch und Morast in stauender Nässe ruhten: sie zu kultivieren war eine der Moorarbeit nah verwandte Aufgabe. Und darüber hinaus hatten die Slawen wenigstens sich auch tiefgründiger Humusböden nicht angenommen; ihre flache, den Boden nur ritzende Bestellung überwand die Unbilden solcher Böden mit nichten. Auch hier setzten die Niederländer ein. Je mehr aber ihre Kolonisationstechnik sich der einfachen Urbarmachung und Bestellung schwerer Böden überhaupt näherte, um so mehr erhielten sie Mitbewerber aus allerlei Volk anderer Stämme. Der Deutsche jeder Herkunft war mit seinem Streichbrettpflug der Urbarung und Bearbeitung dieser Böden gewachsen — neidisch hatten wohl die Sachsen da und dort auf den Moorgebieten, aus Sumpf und Rohr, die neue bäuerliche Freiheit der Holländer erwachsen sehen: nun nahmen sie teil an den Vorteilen des neuen Rechtes. Swa gebure ein nuewe dorf besezzen von wilder wurzelen, den mac des dorfes herre wol geben erbezinsesrecht an deme gute sagt der Sachsenspiegel ganz allgemein[1]; spätestens um 1230 galt das wesentlichste privatrechtliche Privilegium der Holländer als gemeines Recht neuen Anbaus. Und nun nahmen sie alle teil,

[1] Ssp. III, 79, § 1.

die Häusler, die Büdner, die Kossaten des Mutterlandes, wohl nicht selten als Grundholde dem heimischen Boden entwichen, nun als Freie auftretend und genießend im neuen Lande; nun flüchtete der wachsende Überschuß jüngerer Bauernsöhne nach Osten; nun erhoben sich die Niedersachsen selbst aus grundherrlichen, erst jetzt hier im Osten veraltenden Verhältnissen zur verjüngten Kultur ihres Landes. Diesem Ansturm ist die Unkultur der linkselbischen Gegenden, sind Heide und Waldwüste der Slawengegenden, sind die Slawen selbst endlich wenigstens in den zentralen Gebieten ihrer Ansiedlungen jenseits der Elbe erlegen.

Am wenigsten erfolgreich war die neue Kolonisation auf dem Boden der ältesten deutschen Eroberungen, in den alten Thüringer Marken, im Meißnischen, im Sorbenlande. Sehr natürlich: hier hatten sich seit der Mitte etwa des 10. Jahrhunderts schon feste, dem Rest der slawischen Bevölkerung günstige Verhältnisse gebildet, ganz abgesehen davon, daß das alte Milzienerland, etwa die heutige sächsische Oberlausitz, mit geringer Unterbrechung bis zum Jahre 1638 nicht zu den thüringisch-meißnischen Eroberungsgebieten, sondern zum Reiche Böhmen gehört hat. Eben hier, im Lande Bautzen (Budissin), bestehen noch heute, wie im benachbarten preußischen Spreewalde, Reste slawisch sprechender Bevölkerung.

Aber auch in den deutscher Herrschaft dauernd unterworfenen Gebieten vom Thüringerwald bis zur Elbe und darüber hinaus hielt sich noch lange ungebrochen das slawische Wesen. Als aristokratische Eroberer waren die Deutschen hier eingedrungen in die teilweis waldlosen Flächen der Flußebenen, die allein die Slawen besetzt hatten. Sie hatten hier die alten Bebauer in ihren Dörfern gelassen als mehr oder minder hörige Massen. Über die Köpfe der Slawen hinweg hatten die Deutschen nun die Burgwartsverfassung der alten Marken aufgerichtet, und nur wenige der Slawen hatten sich zu höherer gesellschaftlicher Würdigung, zu Teilnehmern vornehmlich an der kriegerischen Besatzung der Burgwarte emporgeschwungen.

Nun ward zwar, was im Lande noch als Občina[1] unbesiedelt lag, vielfach an die eingewanderten deutschen Krieger verteilt — aber auch dies Land wurde zumeist wohl an Slawen, weniger an Deutsche zur Besiedlung ausgetan; und so erstreckte sich seit dem 10. Jahrhundert ein mehr slawischer als deutscher Anbau langsam die Talränder der tiefeingebuchteten Flüsse hinauf zu den Höhen des Erzgebirgs.

Die eigentlich germanisierende Macht dieses Zeitalters unter den Sorben aber war und blieb bis tief ins 12. Jahrhundert hinein die Kirche. Ein deutscher Klerus zog ein; spärlich verteilte Mutterkirchen[2] entwickelten um sich herum bis auf die Entfernung vieler Meilen einen Kranz von Kapellen in Wald und Feld, und von allen Altären segneten deutsche Priester. In die größeren Orte des Landes aber zog neben der kriegerischen Kultur der Deutschen, von der Kirche vermittelt, auch die geistige ein; in Meißen finden sich romanische Reste deutscher Architektur wie eines Kunstgewerbes deutscher Prägung dicht neben dem herrlichen Dome gotischer Zeiten — keine Kolonialstadt des deutschen Ostens weist eine gleich reiche Verbindung frühdeutscher Kunstschöpfungen verschiedenen Stiles auf.

In diese Zustände nun, die trotz einzelner Punkte hoher Kultur schwerlich zu einer vollen Germanisierung des Landes geführt haben würden, drang neuer Odem mit dem Aufschwung der deutschen Kolonisation im 12. Jahrhundert. Schon im Jahre 1104 hatte der Graf Wiprecht von Groitzsch fränkische Bauern in seinen ausgedehnten Wäldern um Lausigk angesiedelt[3]; ihnen folgten bald Flamingen, die Bischof Gerung von Meißen zuerst einführte[4]; und massenhaft drangen Nieder-

[1] S. oben S. 336.

[2] So war in Plauen ursprünglich die einzige Kirche für zehn Geviertmeilen im Umkreis. Vgl. Hauck IV, 23 f., 520 ff. Leo, Untersuchungen (1900) S. 38 ff.

[3] Ann. Pegav. SS. 16, 247. E. O. Schulze S. 127, 133 f., 165. Leo S. 83.

[4] 1154, Cod. dipl. Sax. II 1, 50. Vgl. E. O. Schulze S. 130, 163 ff. Leo S. 84. Über die Rodungstätigkeit der Naumburger Bischöfe s. Leo S. 83 ff.

länder wie andere Kolonisten ein mit der Zunahme der Landeskultivation durch die Klöster der Zisterzienser. Es kam so weit, daß in einem Orte, wie Bitterfeld, vielleicht flämische Münzen geschlagen wurden; auch bestand hier und wohl auch anderswo Jahrhunderte hindurch eine besondere niederländische Anbaugenossenschaft unter dem Namen der „Flemminger Societät“.

Durchschlagend indes für die Germanisierung namentlich der dem Erzgebirge näherliegenden Landesteile war erst eine völlig andere Entwicklung. Noch unter dem großen Wettiner Markgrafen Konrad (1123—1157) gab es keine Städte im heutigen Königreich Sachsen. Da wurden ums Jahr 1165 die Silbererze Freibergs entdeckt; bald darauf, im Jahre 1169, begann ihr Abbau. Er konnte nur durch deutsche Bergleute erfolgen; so strömte mit ihm deutsche Bevölkerung massenhaft herzu; es war ein Hasten und Rennen im Sinne heutiger Besiedlung der Goldgräber des Auslands, und nach Analogie der kolonisatorischen Markgenossenschaften gebildete Gewerkschaften drangen unter einem Vorarbeiter ein in die dunklen Tiefen des Waldes und die unter ihm lockenden Erzgänge des freien Berges. Der Erfolg war außerordentlich, schon im Jahre 1225 besaß die Stadt Freiberg fünf Pfarrkirchen; im späteren Mittelalter war sie die größte städtische Ansiedlung in weitem Umkreis. Mit dem Freiberger Silberbau aber hob sich auch der alte Bau auf Zinn und Kupfer, der schon seit Anfang des 12. Jahrhunderts im Erzgebirge betrieben worden war: überall entstanden damit Ansiedlungen von Bergleuten, d. h. deutsche Orte. So von mehr städtischer, bürgerlich-industrieller Seite her ward die alte thüringisch-meißnische Mark dem Deutschtum gewonnen, ja es bedurfte noch eines zweiten großen Zulaufs industriell-deutscher Elemente seit der Entdeckung der Silberadern bei Schneeberg, im Westen des Erzgebirgs (um 1460), ehe die deutsche Zukunft des Landes völlig gesichert war. Noch heute aber trägt das Königreich Sachsen den Charakter dieser eigenartigen Entwicklung. Noch heute sind Höhen und Hänge des Erzgebirgs Sitze einer völlig deutschen, vornehmlich industriellen Bevölkerung, während im nördlichen Flachland aus

dem Lande der vordeutschen Anbauebenen, wie aus dem Humusboden geurbarter Wälder, neben dem deutschen noch immer das slawische Element des Volkslebens bald mehr bald minder deutlich hervorlugt.

Wie ganz anders verlief demgegenüber die Kolonisation im Zentrum wie im Norden der elbslawischen Gebiete, vor allem in Brandenburg. Unbarmherzig ward hier im allgemeinen aufgeräumt mit dem slawischen Element; eine fast völlig deutsche Bevölkerung ward geschaffen. Vernichtet wurden alle Traditionen der Slawen auf materiellem wie geistigem Gebiete: der Sagenschatz des heutigen brandenburgischen und teilsweis auch mecklenburgischen Volkes ist zumeist deutschen, spezifisch niedersächsischen Charakters. So erscheinen diese Gegenden von vornherein, erscheint Brandenburg vor allem vorherbestimmt zur Führung des kolonialen Ostens: nicht erst die Reformation in ihren schließlichen Folgen hat ein angebliches Übergewicht Sachsens Brandenburg gegenüber beseitigt.

V.

Die deutsche Kolonisation der mittleren und nördlichen Elbgebiete begann vom äußersten Norden her, ganz entsprechend dem politischen Vorgang der Eroberung: denn hier hatte Graf Adolf II. von Holstein zuerst auf dem slawischen Gebiete Wagriens einen kleinen Kolonialstaat begründet[1]. Krieg und Raubzug hatten ums Jahr 1139 die Slawen dieses Gebietes zum Teil vernichtet: das Land war menschenleer. Darum sandte Graf Adolf Boten aus in alle Lande, nach Flandern und Holland, nach Utrecht, Westfalen und Friesland, und hieß alle jene, die Landes darbten, nach Wagrien kommen mit ihren Familien: da würden sie sehr gutes Land erhalten, geräumig, Früchte, Fisch und Fleisch im Überfluß bietend, und strotzend von guter Weide. Auf dies Gebot erhob sich eine unzählige Menge aus verschiedenen Stämmen, und sie kamen mit Kind

[1] S. oben S. 361 f.

und Kegel ins Land Wagrien zum Grafen Adolf, das verheißene Land zu besitzen.

So erzählt Helmold in seiner Slawenchronik[1]: es ist das erste Mal, daß ein mittelalterlicher Schriftsteller der neuen Besiedlung in Norddeutschland gedenkt; erst in dem Augenblick, wo sie zu einem Vorgange von nicht mehr bloß wirtschaftlicher, sondern vor allem nationaler Bedeutung wird, erzwingt die Kolonisation sich das Wort der kargen zeitgenössischen Chronisten.

Nach Wagrien aber kamen, wie Helmold des weiteren berichtet, neben den benachbarten Holsten auch Westfalen, Landsleute des Grafen, der aus dem schauenburgischen Hause stammte, es kamen auch Niederländer unter dem Sammelnamen der Holländer; in kleinen Dörfern, deren bis zu einem Dutzend ein Kirchspiel bildeten, besiedelten sie, wie noch heute der Augenschein dartut, das Land mit Ausnahme des äußersten slawisch bleibenden Ostens: glänzend war die erste deutsche Kolonisation auf slawischem Boden gelungen. Gleichzeitig aber mit der Germanisation des platten Landes erbaute Graf Adolf 1143 an Stelle des slawischen Buku die Stadt Lübeck, zeitlich wie ihrer mittelalterlichen Bedeutung nach die erste deutsche Stadt der Ostsee, den Hafen jener deutschen Auswanderer, die wenige Generationen später nach Livland und Preußen zogen, das Emporium des deutschen Handels nach Nowgorod und Wisby: neben die ländlich verstreute Kultur trat sofort die städtische Zentralisation, neben den Ackerbau Verkehr und Handel. Gleichzeitig ward das Land in agrarischer, industrieller und kommerzieller Hinsicht erschlossen, wie es den Anforderungen der heimischen deutschen Kultur entsprach; niemals fehlte dem deutschen Bauer des Kolonialbodens das Absatzgebiet, niemals dem Bürger der starke Rückhalt des kriegerisch und wirtschaftlich schützenden Landes: von vornherein war die volle Einsicht in die Daseinsbedingungen eines germanischen Ostens klar gewonnen.

[1] I, 57 S. 115 f. ed. 1868.

Die Erfahrungen des Grafen Adolf kamen schon Albrecht dem Bären zugute. Indes scheint der Markgraf auf märkischem Kolonialgebiete schon in dem vielgewanderten und vielgewandten Staatsmann Anselm, Bischof von Havelberg, einen Vorläufer gehabt zu haben; wenigstens zeigen sich um die Zeit der Rückkehr Anselms in das Bistum Havelberg (um das Jahr 1144)[1] zum ersten Male deutliche Spuren deutscher Kolonisation[2] im Havelbergischen, und das Stift der Domherren des Bistums, Jerichow, liegt inmitten holländischer Hufen. Noch vor dem Jahre 1160 aber begann die systematische, massenhafte Kolonisation der Mark auch unter den Augen Albrechts. Nach dem Abfall der Slawen im Jahre 1157 und ihrer darauf folgenden Besiegung[3] scheint ein Eigentumsrecht der slawischen Bewohner am Boden der Mark grundsätzlich nicht mehr anerkannt worden zu sein: der Markgraf allein und die von ihm dotierte Kirche, sowie der aus einwandernden Ministerialen und Freien vornehmlich der Altmark erwachsende Adel erscheinen als Herren des Landes. Sie sind es, die nunmehr Deutsche, zunächst Sachsen, doch auch Friesen, Niederländer, ja Schwaben, Hessen und vielleicht auch Bayern ins Land rufen.

Und schon vollzieht sich die Germanisation des Landes in regelmäßigen Unternehmungen völlig typischer Bildung. Wenn der Grundherr die neue Ansiedlung nicht selbst einrichtet, so wird einem Lokator, der das Siedlungsgeschäft auf sich nimmt, Neuland für ein Dorf bestimmter Größe ausgemessen oder ein slawisches Dorf nach Entfernung (ejectio) der Slawen zum Besetzen mit Deutschen übergeben. Die Flur wird auf eine Anzahl Hufen von meist nur 30 Morgen zu je ½ ha berechnet; zwei bis vier dieser Hufen erhält der Lokator, zwei werden der Pfarrei zugewiesen, die anderen stehen zur Vergebung an bäuerliche Siedler aus, die nunmehr der Lokator heranzieht.

---

[1] S. oben S. 344.

[2] Vgl. O. v. Heinemann, Albrecht der Bär (1864) S. 215 f.

[3] O. v. Heinemann S. 205 ff.

Gelingt die Besiedlung, so wird der Lokator Erbschulz des Dorfes und als solcher Beamter wie reisiger Kriegsmann des Markgrafen; die Bauern bilden unter ihm eine Gemeinde, sie sitzen zu Erbzinsrecht und im Recht freien Zuges, sobald sie für einen Ersatzmann gesorgt haben; nach einer Anzahl von Freijahren, die bei Urbarungen bis zu sechzehn Jahren steigen können, zehnten sie der Kirche und zahlen dem Grundherrn mäßige Zinse[1]. Fern leben sie von den vielfach gedrückten Verhältnissen des Mutterlandes, wenngleich nicht in der günstigen Lage der anfänglichen, kapitalreich aus Holland gekommenen Ansiedler der Marschen: aus ihrer Mitte hat sich der wetterfeste Schlag der Märker entwickelt.

In solchen Besiedlungen ward die Mark bis Spandau schon um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts kerndeutsch; die östlichen Teile folgten später nach und erhielten fast durchweg den gleichen germanischen Charakter. Die Slawen aber, ihres Landes verstört, heimatlos und flüchtig, entwichen zunächst in das Dunkel der früher von ihnen gemiedenen Wälder; hier nahmen sie neues Land auf in kümmerlichem Anbau. Aber auch hierhin drang der Deutsche nach; eine große Anzahl der „Wendenfelder" sind deutsche Fluren geworden. So blieb dem Slawen kein Element mehr, als das ihm von altersher vertraute Wasser. Als Fischer, in sogenannten Kietzen, kleinen nnd schmutzigen Dörflein, hat der Rest der ehemaligen Herren des Landes gelebt, bis auch hier nationale Sitte und Sprache verloren gingen. Als die Hohenzollern ihre Herrschaft über die Mark begründeten, ertönte rechts der Elbe nur selten noch ein slawisches Wort von den Lippen der neuen Untertanen; nur links der Elbe in der Altmark, auf nicht rein kolonialem Gebiete, hatten sich, ähnlich wie in der thüringischen Mark, Reste von Slawen erhalten: zu Lüchow, im hannoverschen Wendland, ist noch bis zum Jahre 1752 in fremder Zunge gepredigt worden.

In der eigentlichen Mark aber folgte dem Zeitalter erst-

[1] Meist die geringe Summe von 1—4 Schillingen.

maliger Germanisation des platten Landes eine nicht minder fruchtbare Zeit städtischer Gründungen. Hatte es bis zum Ende des 12. Jahrhunderts im engeren Brandenburg nur drei Städte gegeben, Havelberg und Alt- und Neustadt Brandenburg, so waren doch schon in nächster Nähe der Mark alle Vorbedingungen größerer städtischer Entwicklung erwachsen. Jetzt floß die Elbe zwischen deutschen Landen dahin, eine Straße nationalen Handels; die Kaufkraft des flachen Landes auch auf ihrem rechten Ufer hatte sich entwickelt, und in Magdeburg, dem großen Emporium dieser Gegenden, war in dem Stadtrecht des Jahres 1188 eine erste Kodifikation altberühmter kaufmännischer und bürgerlicher Bräuche geschaffen worden.

Diese Bedingungen galt es nunmehr für die Mark zu nutzen. Es geschah in massenhaften, fast zu eifrigen Städtegründungen etwa seit dem Jahre 1225; nicht bloß die Markgrafen Johann I. und Otto II., auch Adelige, wie die edlen Herren zu Putlitz oder von Friesack oder von Wedel, erbauten Städte: bei hundert Städte und Städtchen entstanden im Laufe kaum zweier Geschlechter.

Und auch für diese bürgerlichen Anlagen bildete sich ein bestimmter Typus der Anlage und Unternehmung heraus[1]. Auch hier übernahm ein Lokator oder ein Konsortium von Lokatoren die Gefahr der Gründung; der Unternehmer wurde mit der Vogtei der Stadt belehnt; er erhielt neben Freihufen und Freiheit von der Haussteuer ein Drittel der Gerichtsgebühren, ein Drittel der Marktgefälle, ein Drittel der Einkünfte vom Kaufhaus und anderen Einnahmen aus Gewerbe und Handel: seine Stellung entwickelte sich nach Art derjenigen des Erbschulzen der Dörfer. Und wie das Dorf in Hufen angelegt ward, systematisch, unter ängstlicher Rücksicht auf die Gleichheit jeglichen Loses und die bequeme Wirtschaft aller, so bildete sich auch ein bestimmtes agrarisches Schema städtischer Anlage aus, das eine möglichst

[1] S. Joh. Fritz, Deutsche Städteanlagen. Straßb. Progr. 1894, S. 14 ff.

große Anzahl von Hausstellen in einem möglichst kleinen, schützenden Mauerbering zu fassen bestrebt war. So ward unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Handels und der Industrie ein Markt angelegt mit alles beherrschendem Rat- und Kaufhaus; den Markt umgaben die Hausstellen der Bürger, schmal, zwei bis höchstens vier Fenster breit, nicht zu tief; kaum irgendwo beträgt die Ausmessung bis zur nächsten Parallelstraße mehr als etwa 120 Schritt. So entstanden kleine bürgerliche Besiedlungen, deren etwa zwei Dutzend auf die Hofstelle eines mittleren Bauern des platten Landes gegangen wären. Und eng, wenn auch geradlinig, drängten sich auch die etwa sonst noch gezogenen Gassen an den Markt, alle umfaßt von der dichtgürtenden Stadtmauer, deren Umfang gleichwohl die Anlage mäßiger Wirtschafts- und Dungstätten für einen feineren Anbau noch zu gestatten pflegte.

Es ist der Typus norddeutsch-kolonisatorischer Stadtanlage, der auf diese Art — wie auch jener der Dorfanlage — zunächst in Brandenburg geschaffen ward: noch nicht nach allen Seiten völlig vollendet, noch nicht zu starrer Regelmäßigkeit entwickelt, noch lebensvoll und dehnbar genug, um in Länder späterer Kolonisation übertragen zu werden. Erst Schlesien und teilweise Preußen haben ihn dann im 13. Jahrhundert zu klarem Abschluß herausgebildet —, zunächst übernommen aber, ja teilweise parallel entwickelt ward er in den Gegenden nordöstlich der Mark, in den Landen von der Elbe bis zu den Ufern des Schweriner Sees im heutigen Mecklenburg.

Während der Slawenfürst Niklot um das Jahr 1167 im Osten Mecklenburgs jenen Resten der slawischen Bevölkerung Zuflucht gewährte, welche die furchtbaren Verheerungen in den früheren sechziger Jahren überstanden hatten, blühte im Westen, gestützt auf die Gründung der Stadt Schwerin und längere Kolonisationsarbeiten der Holsteiner Grafen, das Deutschtum mächtig empor. Mit rücksichtsloser Schärfe ward ihm Bahn gebrochen; selbst die zur Waldöde geflüchteten Slawen verfolgte der deutsche Eroberer ins Elend; in der Grafschaft Schwerin wird um 1170 befohlen, man solle jeden Slawen am nächsten

Baum aufknüpfen, sobald man seiner in den Wäldern habhaft werde und er nicht imstande sei, sich auszuweisen. So war schon vor dem Jahre 1230 das westliche Mecklenburg und das angrenzende Gebiet bis zur Elbe wesentlich deutsches Land; Niederländer hatten darin Aufnahme gefunden, vor allem aber Sachsen und Westfalen; noch heute zeigen manche Gegenden Mecklenburgs in Ortsnamen und Hausbau, in Tracht und Gerät, ja bis auf das Sielengeschirr der Pferde hinab Ähnlichkeit mit den Gewohnheiten sächsisch-westfälischer Gebiete, der Grafschaften Mark und Ravensburg zumal, und triumphierend konnte schon Helmold am Ende des Jahres 1171 seine Chronik mit den Worten beschließen: omnis Slavorum regio incipiens ab Egdora (Eider) ... usque Zverin, olim insidiis horrida et pene deserta, nunc dante Deo tota redacta est veluti in unam Saxonum coloniam[1]. Auch im östlichen Mecklenburg machte die Germanisation seit etwa 1200 unter Heinrich Burwy I. und seinen Söhnen bemerkenswerte Fortschritte.

Zur selben Zeit aber, wo Helmold jenen Satz niederschrieb, trat besonders energisch ein neues Element in die deutsche Bewegung nach Osten ein, das für die Verbreitung deutschen Wesens überhaupt, vornehmlich aber in den zunächst slawisch bleibenden Staaten des fernen Ostens von der größten Bedeutung geworden ist: die kultivierenden Mönchsorden. Zwar haben slawische Fürsten in Mecklenburg wie Pommern, in Schlesien wie Polen, in Böhmen wie Mähren nicht selten aus freiem Antrieb Deutsche als Siedler berufen: sie wußten sehr wohl, daß der deutsche Fleiß ihnen größere Einnahmen vom verliehenen Gute gewährte, als slawische Arbeit. Auch darf der Gegensatz zwischen Deutschen und Slawen während des ganzen Zeitalters der Kolonisation nicht als schroff national im Sinne unserer Zeit gefaßt werden[2]; erst im Laufe der

---

[1] II, 14 S. 220 ed. 1868. Über die Missionstätigkeit Bernos von Schwerin, O. Cist., s. Rudloff, Geschichte Mecklenburgs vom Tode Niclots bis zur Schlacht bei Bornhöved. Berlin 1901, S. 30 ff. Hauck IV, 622 f.

[2] Vgl. Rudloff S. 60.

späteren Jahrzehnte des 14. Jahrhunderts erwachten nationalslawische Antipathien gegen die Deutschen bei den fortgeschrittensten Slawenvölkern, den Tschechen und Polen, und noch in der Mitte des 13. Jahrhunderts konnte der Bischof Bogufal von Posen es aussprechen, daß keine Völker der Welt so miteinander befreundet wären wie Deutsche und Slawen. Anderseits aber hat doch erst christliche Vermittlung überhaupt, und insbesondere der Einfluß und das Beispiel der kultivierenden Orden, den Deutschen als nationaler Masse Eingang in die von Slawenfürsten beherrschten Slawenländer geschaffen.

Vorbereitend wirkten hier seit lange die zahlreichen Ehen slawischer Fürsten mit Töchtern des hohen deutschen Adels[1]. In Böhmen waren deutsche Herzoginnen fast die Regel; als Otokar I. die Markgrafentochter Adelheid von Meißen heimführte, bestieg die elfte deutsche Fürstentochter im Laufe von zwei Jahrhunderten den böhmischen Thron. In Schlesien waren deutsche Herzoginnen nicht minder häufig; unter ihnen tritt besonders die heilige Hedwig hervor. Sie alle fast waren nun zugleich dem christlichen Glauben innig ergeben; stille Missionarinnen des sanften Joches Christi, lebten sie frommem Werk und duldender Liebe neben nicht selten rohen Gemahlen. Was natürlicher, als daß sie, durch Lebensgang und Schicksal asketischen Idealen zugänglich, vor allem klösterlichen Stiftungen Vorschub leisteten. Hier verknüpften sich die germanisatorischen Siedlungsversuche der Mönche[2] mit dem christlich-deutschen Einfluß fürstlicher Frauen.

Der erste Orden, der im Slawenlande weithin Fuß faßte, freilich zunächst nur zu Missionszwecken, waren die Prämonstratenser. Sein Stifter, der heilige Norbert, war in den Jahren 1126 bis 1134 Erzbischof von Magdeburg gewesen; eben der Mission halber hatte er seine Ordensbrüder zur Elbe

[1] Beheim-Schwarzbach, Besiedlung von Ostdeutschland S. 17 ff. 59 f. Virchow-Holtzendorffsche Sammlung 393—394 (Berlin 1882).

[2] Mit Recht warnt Hauck IV 559 A. 2 vor einer Überschätzung der Kolonisationstätigkeit der Kirche. Vgl. E. O. Schulze S. 143.

gezogen. So entstanden die Stifter Leizkau (nicht weit von Magdeburg) vor 1139 und Jerichow 1144: die Domstifter Havelberg vor 1144, Brandenburg 1149, Ratzeburg 1158; und jenseits der Grenze des deutschen Einflusses, in Pommern, wurden um 1150 Grobe auf der Insel Usedom, nach 1182 Broda an der Tollense, gegenüber Neubrandenburg, begründet.

Eine weitere für die Germanisation bedeutsame Ausdehnung erreichten indes die Prämonstratenser nicht, und ganz allgemein wurden sie seit etwa 1170 durch die Zisterzienser überflügelt.

Ganz dem Ackerbau zugewendet, das Ora et labora des heiligen Benedikt im ursprünglichsten Sinne erneuend, war der Orden des heiligen Bernhard von Clairvaux, wohin er sich auch wandte, ein Orden der Kultivation und Besiedlung. So führte er sich auch im westlichen Deutschland ein; das deutsche Mutterkloster Altenkamp (gegründet etwa 1122) hat die Gegend von Geldern zu blühendem Gefilde umgeschaffen. In den deutschen Niederlanden zuerst ansässig, mußte der Orden bei seiner wirtschaftlichen Richtung sehr bald auf die Scharen von Kolonisten aufmerksam werden, die eben aus diesen Gegenden dem fernen Osten sich zuwandten: und alsbald bediente er sich ihrer bei seinen weiteren Pflanzungen; alsbald setzte er auch, wie sie, seinen Fuß selbst in das goldene Land des Ostens. Von Altenkamp aus wurde Walkenried an den Hängen des Südharzes im Jahre 1127 gegründet; neben der herrlichen Klosterruine bewahrt noch jetzt die goldene Aue das Andenken der Mönche: sie ist unter ihrer Leitung von Holländern wenigstens teilweise erst urbar gemacht worden. Von Walkenried ging Pforte bei Kösen aus, im thüringischen Vorgebirge, jetzt die bekannte preußische Landesschule; der benachbarte Ort Flemmingen zeugt noch heute mit seinem Namen für die Verbindung der Tätigkeit des Ordens mit derjenigen siedlungsbedürftiger Flamen. Von Pforte aus aber ward Leubus um 1170 begründet: das erste schlesische Zisterzienserkloster, zugleich auch der erste Hort deutscher Kolonisation im Oderland: schon bis zur Wende des 12. und

13. Jahrhunderts hat es in der Gegend zwischen oberer Katzbach und wütender Neiße ein erstes volldeutsches Siedlungs- und Sprachgebiet in Schlesien geschaffen.

Inzwischen waren aber die Ordensbrüder auch in die thüringisch-meißnischen Marken[1], ins Brandenburgische gewallt. Am Erzgebirge gewannen sie Klöster und feste deutsche Siedlungen, in der Lausitz legten sie um 1165 Dobrilugk an. In Brandenburg ward Kloster Zinna um 1170 auf einer aus Sumpflandschaften aufsteigenden Sandhöhe nicht weit von Jüterbock erbaut; ihm folgte, schon jenseits der damals von der deutschen Kolonisation erreichten geschlossenen Siedlungsgrenze, im Jahre 1183 Lehnin in einer von Seen umgebenen waldigen Landschaft.

Wie hier, so ward auch im östlichen Mecklenburg christliches und deutsches Leben zugleich verbreitet; um Doberan (begründet 1171) erwuchs bald eine völlig germanisch besiedelte und kultivierte Enklave. Darüber hinaus aber gegen Osten verbreiteten gleichzeitig dänische Zisterzienser wenn nicht deutsche, so wenigstens christliche und germanische Kultur; Dargun ward im Jahre 1172 vom Kloster Esrom im nördlichen Seeland her gestiftet; ihm trat um die gleiche Zeit Kolbatz südöstlich von Stettin zur Seite, und nun folgte, von hier aus mit Mönchen ausgestattet, im Jahre 1186 Oliva bei Danzig. Trügt aber nicht alles, so haben auch diese Klöster ursprünglich dänische Stiftung bald deutsche Ansiedler berufen: nur so setzten sie sich in die Lage, die zarten Keime der Kultur, die sie säten, zu dauerndem Wachstum zu befruchten.

Weit hinaus schon über die Grenzen deutscher politischer Herrschaft, über die noch engeren Marken deutscher volkstümlicher Besiedlung hatten die kühnen Mönche auf diese Weise bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts ihre Ziele und Erwartungen wie ihren persönlichen Einfluß gespannt; über Pommern hinweg erstreckten sie Fühler bis zu den Grenzen der Preußen; im Zentrum der deutschen Fortschritte erreichten nur sie fast

[1] E. O. Schulze S. 137 ff.

die Oder; in Schlesien hatten sie eine besonders blühende Kolonie eben am Mittellauf dieses noch völlig slawischen Flusses begründet. Es war eine Erscheinung ähnlich der des 10. Jahrhunderts: auch damals waren die in Magdeburg zusammenlaufenden Fäden der kirchlichen Organisation weit über die Grenzen des politischen Einflusses der Ottonen hinaus verlaufen bis zur Oder, ja über die Oder hinaus bis in die Tiefen des polnischen Reiches. Doch hatte ihnen die Politik der Kaiser des 11. Jahrhunderts nicht zu folgen vermocht; ja schon in den letzten Jahrzehnten des 10. Jahrhunderts war das Ziel einer großen Sachsenherrschaft über die Slawen verdunkelt worden.

Sollte ein gleiches nun im 13. Jahrhundert wiederum geschehen? Der volle Erfolg deutschen Vordringens im Osten hing jetzt ab von der Energie der gesamten germanischen Volksströmung, von der regen Teilnahme der Grenzfürsten, und von der Beihilfe oder wenigstens duldenden Einsicht der Kaiser.

Drittes Kapitel.

Deutsche Erfolge im Südosten sowie im Nordosten rechts der Oder; Schicksale der Kolonisation bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts.

I.

Soll der Gesamtverlauf der Germanisation des 13. und auch noch des 14. Jahrhunderts übersehen werden, so bedarf es der weitesten Umschau. Das Strombett, worin die Bewegungen des 12. Jahrhunderts verlaufen waren, erweitert sich jetzt zum Meer; der gesamte Osten von der Adria bis zur Ostsee erscheint durch germanische Wanderungen überflutet und bedeckt. Auszüge von Scharen, die die Donau hinabwandern, verknüpfen sich in ihren letzten Wirkungen mit dem Einfluß norddeutscher, von der Elbe und Oder her erfolgender Kolonisation; von Süden wie Norden her wird das mährische Gesenke, werden die Karpathen erreicht und überschritten. Die politischen Konstellationen der beiden großen Reiche des Ostens, des ungarischen wie des polnischen, die Strebungen aller östlichen, staatlich noch nicht geeinten Stämme, der Kumanen und Peschenegen wie der Litauer und Preußen, werden wichtig für die Stauungen des germanischen Elements: eine neue, bisher den Deutschen teilweise unbekannte Welt tritt ein in den Gesichtskreis ihrer Geschichte.

Für uns wird es, nach der Darstellung der deutschen Schicksale des 10. bis 12. Jahrhunderts im Nordosten, zwischen Elbe und Oder, vor allem nötig sein, die analogen Be-

wegungen gleicher Zeit im Südosten, an der Donau kennen zu lernen.

Hier waren die Anfänge einer großen Ostmark aus der Zeit Karls des Großen um die Wende des 9. und 10. Jahrhunderts im Sturm der Ungarneinfälle wieder verloren gegangen[1]. Von neuem wurde deutscher Einfluß erst wieder begründet mit den vierziger Jahren des 10. Jahrhunderts durch die Ungarnkämpfe der bayrischen Herzöge und den Sieg Ottos des Großen auf dem Lechfelde (955)[2]: in gemeinsamer Arbeit haben die zunächst beteiligten Stämme und das Reich hier wie an der Elbgrenze dem Vordringen deutschen Wesens nach Osten Vorschub geleistet. Freilich wurde der Sieg auf dem Lechfeld in dieser Richtung nicht dauernd ausgenutzt. Weder Otto der Große noch die Bayernherzöge scheinen dauernd organisatorisch eingegriffen zu haben. Zwar wurden adligen und geistlichen Instituten große Landstrecken in den deutsch-magyarischen Grenzgebieten verliehen und damit der Grund gelegt zu der von den Vorgängen im Elbgebiet völlig abweichenden, nicht vom bäuerlichen, sondern vom grundherrlichen Element getragenen Kolonisation der österreichischen Lande. Staatliche Einrichtungen aber erscheinen erst gegen Schluß der Regierung Ottos des Großen; nicht vor dem Jahre 970 wird ein Markgraf an der Mur erwähnt, in der Gegend der späteren Kärntnermark, der heutigen Steiermark, und 976 tritt Liutpold, aus angeblich babenbergischem Geschlecht, als der erste Markgraf in Österreich hervor[3]; doch reicht sein Gebiet donauabwärts höchstens bis in die Gegend zwischen Melk und Mautern. Es ist die Ausdehnung der Mark, welche die erste, unter Bischof Piligrim von Passau[4] aufgezeichnete lateinische Fassung des Nibelungen-

---

[1] Vgl. Bd. II³ S. 115.

[2] Bd. II³ S. 153.

[3] Ostarrichi zuerst im Jahre 996: Meiller, Regg. der Babenberger (1850) Nr. 2.

[4] Hauck III 166 ff.

liedes für die Beziehungen der Deutschen zu den Heunen voraussetzt.

Aber schon unter Liutpold († 994) wurde das Land 983 bis zum Wienerwald gewonnen, und unter seinem Nachfolger Heinrich I. (994—1018) begann die deutsche Besiedlung der Ostseite des Gebirgs, soweit sie nur jemals in karlingischer Zeit von Deutschen bewohnt gewesen war. Mit vollen Händen spendeten die deutschen Könige Besitzrechte auf Grund und Boden; Markgraf Heinrich allein erhielt ein Gebiet von achtzehn Geviertmeilen, und eine große Anzahl bayrischer Landleute mag sich auf eigene Faust in den Urwäldern der Abhänge niedergelassen haben.

So konnte auch die politische Grenze weitergeschoben werden; unter Markgraf Adalbert (1018—1055) wurden Leitha und March erreicht.

Es war die Zeit größten Übergewichts des deutschen Reichs gegenüber Ungarn[1]. Seit Mitte des 11. Jahrhunderts änderte sich die Lage: das Reich, im Innern zerrissen, vermochte seine Marken kaum noch zu decken; die Grenzen der Ostmark sind seitdem nur noch nach Böhmen und Mähren hin erweitert worden, bis die Kolonisten des Nordens und Südens hier inmitten der großen Grenzwälder aufeinanderstießen und die Grenze in gegenseitigem Hader der böhmischen und der österreichischen Fürsten gefestet ward. Es geschah das um 1175, zu einer Zeit, wo das österreichische Markgrafentum schon hohe Achtung im Reiche errungen hatte, wo einer seiner Fürsten als Kandidat für den Thron genannt worden war, wo das Land unter besonderen Freiheiten der Verwaltung und Erbfolge (1156) zum Herzogtum erhöht worden war[2].

Inzwischen waren aber auch die südlichen Vorländer Kärntens, im oberen Gebiete der Sau, Drau und Mur erstarkt. Kärnten, das im ursprünglichen Sinne auch Krain und die Steiermark mit umfaßt hatte, war gegen Ende des

---

[1] Vgl. Bd. II³ S. 273 ff.

[2] Oben S. 130 f.

10. Jahrhunderts zu einem besonderen Herzogtum erhoben worden; doch vermochte kein Fürstenhaus im Lande recht Fuß zu fassen; auch war die Bevölkerung noch weitaus zum größten Teile slawisch, namentlich gegen die östliche Grenze, so daß das herzogliche Amt eigentlich mehr den Charakter einer markgräflichen Herrschaft aufwies.

Das änderte sich im Laufe des 11. Jahrhunderts dadurch, daß sich die östlichen Vorlande Krain und Steiermark (damals noch Kärntnermark genannt) vom Kernland absonderten. Nun entwickelte sich in diesem eine wirkliche, freilich durch geistliche Herrschaften ausnahmsweise stark beengte Herzogsgewalt; in den Vorlanden aber wie auch in Istrien tauchten eigene markgräfliche Häuser empor. Von ihnen war im Laufe des 12. Jahrhunderts keines tatkräftiger als das der Markgrafen von Steier. In Krieg und friedlichem Erwerb wußten sie ihre Mark bis fast zur vollen Ausdehnung des heutigen Steirerlandes zu erweitern, so daß sie, beinahe die ganze Südgrenze der österreichischen Mark umklammernd, tief in die Alpen eingriff bis zur Nachbarschaft mit dem bayrischen Herzogtum. Als fast hervorragendstes Territorium des Südostens konnte die Mark gelten, als sie im Jahre 1180 vom Kaiser Friedrich I. zum Herzogtum erhoben ward.

Zu dieser Zeit herrschte über sie Otokar VI. (seit 1164), kinderlos und vom Aussatze ergriffen. In der Voraussicht dauernder Erblosigkeit vermachte er sein Land dem ritterlichen Herzog Leopold V. von Österreich; im Jahre 1186 übergab er ihm auf dem Georgenberge bei Enns feierlich die Ministerialen und die unfreien Ritter der Herrschaft, und nachdem er im Jahre 1192 gestorben, ward Leopold vom Kaiser ohne Verzug mit dem steierischen Lande belehnt.

Es ist der erste Anfang des Großstaates Österreich; schon 1229 ward auch Krain halb und halb gewonnen: der Ostabhang der Alpen von der Donau bis zur Adria war jetzt in seinen wesentlichsten Teilen in den Händen der gleichen Herrschaft. Schon um 1245 ward dann der Versuch gemacht, diese Ländermasse zu einem Königreiche unter Festhalten an

einer nur losen Unterordnung unter das Reich zu erheben, und nur kirchliche Einflüsse haben die Durchführung dieses Planes im letzten Augenblicke verhindert[1].

Tatsächlich aber war und blieb der Herzog von Österreich und Steiermark fast unabhängiger Herr in seinen Landen. Selten haben die Kaiser diesen äußersten Winkel besucht; fern von ihm fand die Reichspolitik ihre Geleise in den Gegenden des Rheines. Ungestört von außen genoß der Herzog des besonderen Vorzuges ursprünglich markgräflicher, d. h. besonders weitreichender, auf der Grundlage ausschließlichen militärischen Kommandos beruhender Herrschaftsrechte im Innern. Er sah sich im Besitze starker Gewalten über die Kirche; seine Finanzen waren reich und übersichtlich geordnet; indem er eine zahlreiche Ministerialität und unter dieser noch eine unfreie Ritterschaft in häufigem Grenzkampfe um sich sammelte, beherrschte er weithin das gesellschaftliche Werden der Bevölkerung.

So waren schon früh viele Vorbedingungen mannigfacher und eigenartiger Entwicklung gegeben. Nachdem sechs Generationen von Grundherren und Bauern das Land organisiert und geordnet hatten, setzte sie seit etwa Mitte des 12. Jahrhunderts in voller Deutlichkeit ein. Die Anfänge der großen mittelalterlichen Literaturperiode erblühen hier in den ersten Liebesliedern; die Volksepen des Zeitalters finden hier ihre Ausprägung in Vers und Reim: es sind die spezifisch nationalen Keime des Geisteslebens, die an den Ufern der Donau zu besonders reichen Trieben erwachsen[2]. Und als dann die heimische Lyrik und das Volksepos in ganz Deutschland von französisch gefärbtem Minnesang und Roman abgelöst werden und von ihnen erstickt zu werden drohen, da ist es wiederum Österreich, dessen Dichter Einspruch erheben gegen die neue Art. Vom österreichischen Hofe geht Walther von der Vogelweide aus, der verfeinernde Regenerator volkstümlicher Lyrik; vom Salzburgischen her verspottet der derbsinnliche Tanhuser

---

[1] Vgl. Juritsch, Geschichte der Babenberger (1894) S. 649.

[2] Vgl. oben namentlich S. 235 ff.

die angeblaßten Weisen höfischen Minnesangs[1]; und an der Donau zieht Herr Ulrich von Lichtenstein[1], der deutsche Don Quixote, das minniglich-fremde Wesen durch seine Person und sein Treiben selbst ins Lächerliche, ein unbewußter Zerstörer.

Indem aber während der letzten Generationen der Babenberger, die mit Friedrich dem Streitbaren im Jahre 1246 erloschen, eine so eigenständige, rein deutsche Kultur erwuchs, indem das Herrscherhaus den Gedanken einer Einigung der deutschen Gebiete am Abhange der Ostalpen zu einem großen Reiche verfolgte — indem auf diese Art ein in sich wohl abgewogenes, aber auch in sich gesättigtes Leben des deutschen Südostens herrlich emporschoß: vergaß man der harten Aufgaben deutscher Propaganda jenseits der östlichen wie nördlichen Grenzen, und deutsches Wesen verschaffte sich hier, in Ungarn wie Böhmen, nur kraft seiner inneren Überlegenheit, doch unter fremder Führung Leben und Einfluß.

In Ungarn blieb auch noch nach Begründung einer einheitlichen Herrschaft durch Stephan den Heiligen ums Jahr 1000 die Ostgrenze, die sich feindlicher Einwirkung von Südosten her im Donautal nur allzu leicht öffnet, auf lange Zeit unbeschützt und wilden Angriffen der südlich und östlich wohnenden Völker anheimgegeben. Sollte das Land hier gesichert werden, so mußte die gewaltige Ostbastion des heutigen Österreichs, Siebenbürgen, das Land jenseits des Urwaldes, der die Theißebene östlich begrenzte, besetzt und dauernd gehalten werden. Die Magyaren suchten das zunächst durch Ansiedlung von Landsleuten zu erreichen. Um die Wende des 11. und 12. Jahrhunderts, unter dem König Ladislaus (1078—1095), Siebenbürgens Schutzpatron, und unter dessen Nachfolgern wurden kriegerische Magyaren unter Führung eines Grafen hier heimisch gemacht; es sind die späteren Szekler. Aber die Szekler genügten wohl der bloßen Abwehr der Feinde, doch nicht der Kultivation des beschützten Landes.

---

[1] Oben S. 260.

Dazu bedurfte es des deutschen Landmanns. Seit Geisa II. (1141—1161) wanderten Deutsche aus Flandern und vom Niederrhein, vor allem aber von den rauhen Waldhöhen der Eifel, des Hunsrücks, des Westerwaldes, auch aus Bayern zum fernen Lande; in den öden Gegenden und Wäldern um die Sibinburg[1] begannen sie zu roden und zu pflanzen; es sind die Anfänge des deutschen Siebenbürgens[2]. Gleichzeitig aber zogen wohl auch Deutsche in die Zips, in die Nordwestecke des Ungarnlandes; hier gründeten sie im Laufe eines Jahrhunderts zahlreiche deutsche Städte, darunter Käsmark und Leutschau; im Jahre 1271 haben sie von König Stephan V. einen großen Freiheitsbrief erhalten. Doch energischer noch verstärkte sich das deutsche Element in Siebenbürgen; schon am Ende des 12. Jahrhunderts erscheinen die Deutschen als wichtige Bestandteile der ungarischen Kriegskräfte und als dem Könige finanziell besonders wertvoller Teil der Bevölkerung.

Im Beginn des 13. Jahrhunderts aber schien es, als sollte sich den Deutschen hier eine außerordentliche Zukunft eröffnen. König Andreas II. von Ungarn, nach Thronstreitigkeiten eines Jahrhunderts der erste einigermaßen unbestrittene Herr im Lande, doch Erbe eines durch Adel und Kirche geschwächten Königtums, berief zum Schutze Siebenbürgens wie der magyarischen Ebenen an Donau und Theiß im Jahre 1211 den Deutschen Orden ins Reich und übergab ihm das Burzenland im südöstlichen Siebenbürgen mit dem Auftrag der Grenzwehr gegen die räuberischen Kumanen. Mit außerordentlichem Eifer ging der Orden ans Werk; er rief deutsche Ansiedler ins Land; er griff über die Schneeberge hinweg ein in die walachische Ebene; er eignete sich die weiten Öden

[1] Burg am Flusse Szeben — das spätere Hermannstadt.

[2] Über die Echtheit der Urkunde von 1206, in der die Deutschen von der Gerichtsbarkeit der siebenbürgischen Woiwoden befreit werden, s. Zimmermann in den Mitt. des Instituts für österr. Geschichtsforschung 5 (1884) S. 539 ff.

königlicher Waldungen in seiner Nachbarschaft an: er strebte nach eigener Herrschaft. Aber zu offenkundig, zu rasch war dies Vorgehen. Nach vierzehn Jahren glänzender Tätigkeit ward der Orden von dem mißtrauischen König vertrieben; er ist danach seiner weltgeschichtlichen Aufgabe in Preußen zugezogen.

Die Siebenbürger Deutschen aber, eine vornehmlich agrarische Bevölkerung, blieben nunmehr zunächst auf sich angewiesen; der große Freiheitsbrief des Jahres 1224, worin König Andreas ihnen ihre althergebrachte Autonomie bestätigte, konnte wohl ihre Rechte durch Jahrhunderte hin bis auf ein rechtverachtendes Säkulum retten, nicht aber die Vereinsamung ihres Volkstums beseitigen. Doch hielten sie sich tapfer während des Mongolensturms um das Jahr 1240, während dessen die magyarischen Gebiete an den Rand vollen Verderbens und allgemeiner Verödung gebracht wurden, und nach ihm wußten sie wenigstens einige Fühlung zu erreichen mit den zahlreichen Deutschen, die, nunmehr gleich eifrig dem Ackerbau wie dem Bergbau zugewendet, das nordwestliche Bergland Ungarns und die reichen Südhänge der Karpathen zu besiedeln begannen.

Gleichzeitig aber ergoß sich der deutsche Einfluß in Ungarn noch in einer anderen, fast wichtigeren Richtung. König Bela IV. (1235—1270), ein verständiger und tatkräftiger Fürst, ist recht eigentlich der ungarische Städtegründer. Zwar blühte schon längst in Ungarn ein gewisser Handel im Austausch von tierischen Produkten, namentlich von Fellen gegen die feinen Wollgespinste Flanderns uud des Niederrheins und die Gewürze venetianischer Einfuhr; in Pest saßen lateinische, wallonische, vor allem auch deutsche Kaufleute. Eigentliche Städte aber, die über den Rahmen fremdländischer Faktoreien hinausgingen, gab es schwerlich vor dem 13. Jahrhundert. Da begann nach dem Mongoleneinfall, der die Wichtigkeit fester Plätze gelehrt hatte, die Städtegründung nach deutschem Vorbild; Preßburg und Ofen erhielten Magdeburger Recht, andere Handelsplätze folgten nach; auch an Neugründungen hat es nirgends gefehlt.

Es war eine Bewegung, welche die agrarische Eroberung großer Teile Ungarns durch deutsche Besitzer in gewissem Grade krönte. Nun waren die vereinzelten Kolonien des flachen Landes durch städtischen Verkehr zu einem großen Ganzen verbunden, dessen eigenartige Stellung die Einbeziehung Ungarns in den Kreis der westeuropäischen Mächte, wie sie seit dem 14. Jahrhundert erfolgte, zum besten Teile bewirkt hat. —

Auf nahezu umgekehrtem Wege entwickelte sich der deutsche Einfluß in Böhmen und Mähren. Hier war der Anschluß des Landes an das Deutsche Reich alt und unverbrüchlich: seit 929 war Böhmen deutsches Lehen, seit 1029 auch Mähren, zunächst mittelbar als böhmisches Zubehör, seit 1182 als unmittelbare Reichsmarkgrafschaft. Dieser Stellung entsprach der engste Anschluß beider Länder an die Kultur des Westens in geistiger wie materieller Hinsicht. Wie die Bischöfe von Prag und Olmütz Suffragane des Erzbistums Mainz waren, so saßen seit spätestens Herzog Wratislaw III. (1061—1092) deutsche Kaufleute bayrischer Abkunft zahlreich in Prag und bildeten in der Vorstadt am Pořič eine eigene Bürgerschaft mit deutschem Recht und besonderem Kirchspiel: den Kern der späteren Stadtbürgergemeinde.

Und vor allem die Fürsten und die herrschenden Schichten der Tschechen erschlossen sich wehrlos dem deutschen Einfluß; sie heirateten deutsche Frauen, sie nahmen deutsche Kriegszucht an, sie ordneten Staat und Gesellschaft nach deutschem Vorbild. Im 13. Jahrhundert hatten die přemyslidischen Könige fast ohne Ausnahme deutsche Fürstentöchter zu Müttern, sprachen Deutsch und pflegten deutsch-nationale Bildung. Am Hofe Wenzels I. lebte in den letzten dreißiger Jahren des 13. Jahrhunderts der Dichter Reimar von Zweter; der Tanhuser wie Ulrich von Türlin verkehrten am Hofe Otokars II., und dessen Sohn Wenzel II. huldigte in eigenen Schöpfungen dem deutschen Minnesang.

So versteht es sich, wenn die Könige Böhmens in der ersten Hälfte des 13. Jahrhunderts, im Zeitalter bürgerlichen Aufschwungs und zahlreicher Städtegründungen in Deutschland,

auch in ihren Landen dem deutschen Bürgertum zur Hebung der eigenen Einnahmen Eingang verschafften. Mit Wenzel I. beginnt die Periode deutscher Städtegründungen, unter Otokar II. erreicht sie den Höhepunkt. Von dem kleinen Städtchen Freudenthal in Mähren, dessen Privileg vom Jahre 1213 als die älteste aller Städteurkunden noch das Ungewohnte des Gründungsvorganges erkennen läßt, reicht eine fast ununterbrochene Kette von Freiheitsbriefen bis in den Schluß des 13. Jahrhunderts, ja weiter: für Olmütz und Brünn, für Kladrau und Königgrätz, für Komotau und Leitmeritz: und schon unter Otokar II. steigt die Zahl der königlichen Städte auf über zwanzig. Zur königlichen Huld aber gesellte sich im Laufe des 13. Jahrhunderts immer mehr das bergbauliche Interesse, um dem deutschen Städtewesen in Böhmen einen außerordentlichen Aufschwung zu geben; von Iglau ausgehend, ist diese Bewegung namentlich in dem erzreichen Gebirge Ostböhmens (Kuttenberg, Deutschbrod) von Bedeutung geworden.

Vornehmlich von den Städten aus wurde dann das platte Land Zentralböhmens deutschem Einfluß und deutscher Besiedlung erschlossen[1]. Neben dem Könige, den Klöstern und manchen tschechischen Adelsfamilien, wie z. B. den Herren von Drakoletz, war es namentlich auch der deutsche Bürger, der als Unternehmer deutsche Kolonisten ins Land führte. Aber freilich wirkte die deutsche Kolonisation in Zentralböhmen nicht so sehr für dauernde Verbreitung deutschen Volkstums als für Verbesserung der verfahrenen sozialen Verhältnisse der Tschechen. Die Deutschen brachten an Stelle der tschechischen Landnutzungsweise in den Formen mehr oder minder starker Hörigkeit ihr festes Erbzinsrecht mit; begierig ward es auch von den tschechischen Bauern erstrebt; so verbreitete es sich im Laufe des 14. Jahrhunderts auch vielfach in die Tschechendörfer und führte ein Zeitalter besserer bäuerlicher Zustände herauf.

---

[1] Ausführliche Darstellung der ländlichen Kolonisation bei J. Lippert, Sozialgeschichte Böhmens, II (1898) S. 366 ff.

Während sich aber diese Wandlungen im Zentrum Böhmens vollzogen, ohne der deutschen Nationalität ein dauerndes Übergewicht zu verschaffen, wie es nur eine intensive und von der städtischen Entwicklung unabhängige agrarische Überwältigung der Tschechen zu geben vermocht hätte, drangen in den deutsch-tschechischen Grenzgebirgen die Deutschen tatsächlich in dieser Weise geschlossen und unaufhaltsam vor. Noch im Anfange des 12. Jahrhunderts waren die Main- und Rednitzwenden nicht völlig germanisiert gewesen: jetzt, im Beginn des 13. Jahrhunderts, sind sie längst von der deutschen Vorwärtsbewegung nach den Urwäldern der böhmischen Grenzgebirge überholt. Allenthalben drängen die Deutschen, von Norden wie Westen wie Süden her, über die Wasserscheiden hinein in die böhmischen Hänge; immer häufiger erscheinen seit Schluß des 12. Jahrhunderts Dörfer mit deutschem Namen[1], bis die neuen Ansiedler sich schließlich den zentralen Landschaften nähern, wo die rein tschechische Kultur eben von den deutschen Städten aus angegriffen zu werden begann.

Es ist der kritische Augenblick; aber in ihm kam die deutsche Besiedlung Böhmens zum Stillstand. Seit der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts begann die nationale Gegenwirkung der Tschechen gegen die drohende deutsche Übermacht; in den Hussitenkriegen beseitigte sie anscheinend für immer die Gefahr einer vollen Germanisation des tschechischen Kessellandes. Seitdem haben Tschechen und Deutsche in Böhmen bald in verborgenem Haß, bald in auflodernder Fehde, immer aber Ellbogen an Ellbogen nebeneinander gestanden.

Wer heute die böhmischen und mährischen Lande auf der Eisenbahn durchreist, deren hohe Dämme so leicht weite Einblicke in den nationalen und geschichtlichen Charakter der durcheilten Feldfluren gestatten, der wird erstaunt sein über den schroffen Unterschied national-tschechischen und national-deutschen Anbaues, der ihm auch in den Gegenden alter Be-

---

[1] Der erste reindeutsche Dorfname in Böhmen ist Neudorf an der bayrischen Grenze, 1196; vgl. Dudik, Allg. Geschichte Mährens 4, 261.

siedlung noch jetzt greifbar entgegentritt. In den zentralen Landesteilen, vor allem um Prag, die unregelmäßigen Parzellen der slawischen, auf Hauskommunion zurückgehenden Flurverfassung, meist in den Ebenen, nur die mäßigen Gelände emporkletternd und die Gipfel der Hügel deckend, wie schlecht gelegte Schindeln ein langsam ansteigendes Turmdach. Daneben aber in den gebirgigen Gegenden vor allem der Sudeten wie auch gelegentlich im Zentrum des Landes das System der Hagenhufe: im Tale längs des Baches malerisch gebettete Höfe inmitten üppiger Wiesen, und von ihnen nach Bergeshang und bewaldetem Gipfel auslaufend die langen regelmäßigen Streifen des einheitlichen Hufackers: hier ist deutsches Land, hier gründeten deutsche Männer der späten Stauferzeit ein neues Heim auf rauher Wurzel, in den Wald hinein und die Wildnis.

II.

Über Schlesien empfangen wir aus dem Jahre 990 nach fast tausendjährigem Dunkel[1] eine erste Nachricht: und schon zeigt sie deutschen Einfluß: in diesem Jahre wird die Burg Nimptsch am Fuße des Eulengebirges, im Herzen Schlesiens, genannt: hier schützten vermutlich deutsche Ritter (Niemci) in slawischem Solde das Land südlich des Zobten, jenes Berges, der, die Landwarte Schlesiens, zugleich den Mittelpunkt des heidnischen Kultus und der völkerschaftlichen Kultusverbände der Slawen bildete.

Politisch war Schlesien schon damals ein Teil des polnischen Reiches, wenngleich die tschechischen Herrscher Böhmens dies vielfach bestritten. Deutlich wird der Zusammenhang namentlich in den Zeiten Boleslaw Chrobrys und wieder Boleslaws III., jener Polenkönige, die in den ersten Dezennien des 11. und 12. Jahrhunderts die Herrschaft ihres Landes zu hoher Blüte brachten. Aber auch in seinen Kulturbeziehungen

[1] Die Nachrichten der Alten über die germanischen Völker Schlesiens in der Urzeit berühren uns hier nicht: erwähnt sei nur, daß das Land seinen Namen vermutlich von dem Stamme der Silingen trägt.

neigte Schlesien seit dem 11. Jahrhundert deutlich zu Polen. Das Bistum Breslau war dem Erzbistum Gnesen untergeordnet, und der polnische Klerus beider Diözesen entwickelte sich ohne Anlehnung an Deutschland, zeitweis sogar ohne starke Einwirkungen Roms, unter byzantinischem Einfluß. Als dann in Polen seit dem 11. Jahrhundert die Hingabe an das romanische, namentlich französische Wesen einzutreten begann, die, seit dem 16. und 17. Jahrhundert von neuem genährt, bis zum heutigen Tage trotz aller Enttäuschungen nicht verleugnet wird, da hat auch die schlesische Bevölkerung diese Wendung mitgemacht: Augustiner aus der Grafschaft Artois erhielten im Jahre 1109 zu Gorkau auf dem Zobten ein neues Heim, von ihnen sind dann weitere Pflanzstätten wallonischen Lebens ausgegangen. Prämonstratenser und Cistercienser drangen unmittelbar von ihren französischen Heimsitzen aus mit ihrem Einflusse ins Land; Bischof Walther von Breslau hat Liturgie und Ritus seines Bistums nach dem Vorbilde der Diözöse Laon geordnet.

Indes während die polnisch-politischen und die französisch-geistlichen Einwirkungen Schlesien noch beherrschten, bereiteten sich während des 12. Jahrhunderts, seit dem Tode des Königs Boleslaw III. (1138) die Ereignisse vor, welche das Land dem deutschen Einfluß eröffneten. Boleslaw hinterließ das polnische Reich mehreren Söhnen unter Einsetzung eines Seniorates; es war eine slawische, aber bisher gern vermiedene Erbfolgeordnung; sie führte zum Sturze des Reiches. Zwar siegte einer der Söhne, Wladislaw, zeitweis ob, so daß eine neue Gesamtherrschaft über das Reich begründet ward, doch mußte er schließlich vor revolutionären Bewegungen des Adels und Klerus nach Deutschland entfliehen. Da gaben denn seine nahen Beziehungen zur Stauferfamilie dem Kaiser Friedrich I. Anlaß, sich der polnischen Dinge anzunehmen. Im ruhmreichsten Zuge, den je ein deutscher Herrscher gegen Polen unternommen, drang er im Jahre 1157 bis Posen vor[1]; sein

[1] Vgl. oben S. 132. 359.

Erscheinen, obwohl zunächst ergebnislos, hatte doch später zur Folge, daß den Söhnen Wladislaws, der im Jahre 1163 starb, Schlesien im Umfang der Diözese Breslau zur Absindung der alten Ansprüche des Vaters gewährt ward. Mit diesen Söhnen kamen nun deutsch gewordene, deutsch gesinnte Herrscher ins Land; der jüngste, Konrad, noch ein Knabe, ward eben erst in einem deutschen Kloster erzogen, die älteren, Boleslaw der Lange und Mesko, hatten in bildungsfähigen Jahren fast zwei Jahrzehnte deutscher Kultur auf sich wirken lassen.

Während Oberschlesien an Mesko fiel und slawisch blieb, ist Boleslaw der Begründer deutschen Wesens im weiteren Tale der Oder bis zu den nördlichen Grenzen Schlesiens geworden. Mit den Formen einer höheren nationalen Wirtschaft von Deutschland her bekannt, einer besseren Lebenshaltung zugetan und darum geldbedürftig über die Mittel hinaus, welche die gewohnte Herrschaft über slawische Untertanen gewährte, rief er Deutsche ins Land und lud sie zur Urbarmachung der großen Waldwüsten des herzoglichen Fiskus ein gegen Zins und Zehnt. Daneben gründete er schon Städte für deutsche Bürger und zog die wirtschaftsstarken Orden der Cistercienser und Prämonstratenser ins Land. Um das Jahr 1170 traten die Mönche von Leubus in die deutsche Kolonisationsarbeit ein; wahrten sie ihrem Kloster durch Schonung eines nahen urwaldartigen Forstes die Wohltat beschaulicher Einsamkeit, so schufen sie im weiteren Umkreis um so mehr neue Dörfer deutschen Lebens. So kam es, daß im Liegnitzer Lande, westlich Leubus, das Deutschtum im 12. Jahrhundert am weitesten fortgeschritten war[1]. Doch auch um Krossen, Jauer und Trebnitz, um Breslau und am Zobten reicht die deutsche Besiedelung in ihren Anfängen wohl durchweg bis ins 12. Jahrhundert zurück. Ihren größten Aufschwung aber nimmt sie erst im 13. Jahrhundert.

Im Jahre 1201 starb Boleslaw der Lange, und nun folgte ihm nach blutigem Zwist mit der oberschlesischen Herzogs=

---

[1] S. oben S. 386 f.

familie Heinrich I., der Bärtige (1202—1238), der eigentliche Begründer eines mächtigen Herzogtums Schlesien, ein ganz von germanischen Bestrebungen durchglühter Fürst, der zugleich das Reich weit ausdehnte, die Oder hinab bis Lebus oberhalb Küstrins und bis zu den Marken Pommerns, nach Nordosten zu über den Umfang der heutigen Provinz Posen hinaus mindestens bis Kalisch, nach Südosten bis zur Herrschaft über Krakau und das polnische Oberschlesien: in Übereinstimmung mit den Tatsachen führte er schließlich den Titel eines Herzogs von Schlesien, Polen und Krakau: ziemlich drei Viertel des alten polnischen Reiches vereinigte er in seiner Hand. Heinrich, von deutscher Mutter geboren, in Deutschland erzogen, mit der heiligen Hedwig, Tochter eines fränkischen Grafen Bertold, Herzogs von Meran, vermählt, von deutschen Beamten umgeben, war ein Deutscher; deutsche Sprache, deutsche Sitte und Geselligkeit herrschten an seinem Hofe. Nicht bloß Schlesien germanisierte er, auch nach Polen hin hat er die deutsche Kultur vermittelt. Die Cistercienser begründeten unter ihm die polnischen Klöster Lond und Priment, polnische Güter wurden vielfach an schlesische Stifter verliehen; in Krakau begann eine deutsche Bürgergemeinde zu entstehen und ward zusehends wichtiger. In Schlesien selbst ward unter Heinrich eine Anzahl neuer Siedelungen der Cistercienser, Augustiner-Chorherren und Prämonstratenser begründet: sie haben das linke Oderufer bis zum Gebirge hin, vornehmlich zwischen Bober und Neiße, besiedeln helfen; vor allem aber wurden deutsche Städte angelegt nach Magdeburgischem Rechte: Neumarkt und Goldberg, Neiße und Ohlau, Oppeln, Ratibor u. a. m. verdanken der Zeit Heinrichs ihren deutschen Charakter.

Dies emporblühende Leben ward nach dem Tode Heinrichs I. nur zeitweilig unterbrochen durch den großen Mongoleneinfall des Jahres 1241. Hier bleibt es der Ruhm Schlesiens, zum erstenmal als großes Bollwerk Deutschlands dem Siege der Unkultur östlicher Steppen über das Leben in Mitteleuropa gewehrt zu haben. Herzog Heinrich II. selbst

fiel in der Schlacht auf der Wahlstatt (9. April 1241); die Mongolen, obwohl Sieger, zogen durch das mährische Gesenke von dannen.

Nach Heinrichs II. Tode ward das große schlesisch-polnische Reich unter fünf Söhne geteilt: dabei entzogen sich das heutige preußische Polen und das Land um Krakau bald der schlesischen Herrschaft, auch die Lausitzer Gebiete sind später verloren gegangen: Schlesien war in seinen verschiedenen Herrschaften wieder auf den Umfang der heutigen Provinz beschränkt. Zudem kam es unter den Brüdern zu blutigen Zwisten, die namentlich durch den ältesten Bruder Boleslaw veranlaßt wurden, einen wilden Gesellen, der, zeitweis im Lande flüchtig umherirrend, nur die Gesellschaft eines fahrenden Fiedlers genoß: eine Zwittergestalt deutsch-slawischen Blutes, aus der die slawische Barbarei immer wieder durch die Oberschicht germanischer Kultur emporzüngelte.

Die Ohnmacht, in die das Land verfiel, sowie der Gegensatz, der sich politisch zu Polen entwickelt hatte und durch kirchliche Streitigkeiten zwischen dem polnischen Episkopat und dem Bischof von Breslau über einige durch die deutsche Einwanderung höchst verwickelt gewordene Zehntenfragen noch gesteigert ward, drängte jetzt immer mehr zu einem Anschluß nach Westen. Freilich kam hier das Reich nicht mehr in Betracht: es waren die Zeiten staufischen Niedergangs. Dagegen erhob sich eben jetzt in Böhmen unter Otokar II. eine gewaltige tschechische Macht. Im Jahre 1254 finden wir nun Otokar in Breslau als Friedensstifter unter den herzoglichen Brüdern. Indes gelangte die tschechische Politik doch einstweilen noch nicht zum Ziele der Besitzergreifung, und bei der gleichzeitigen Abwendung von der Nation und Kirche Polens blieb Schlesien in einer wenn auch unsicheren, doch immerhin so selbständigen Lage, daß der Verdeutschung noch weitere mächtige Fortschritte gelangen.

Zwar auf dem platten Lande begann der polnische Klerus seit etwa 1260, nachdem schon 1500 deutsche Dörfer neu entstanden und gegen 150—180 000 Deutsche eingewandert waren,

die Ansiedelung von Deutschen mit steigendem Erfolge zu bekämpfen: es sind die Anfänge einer heute noch befolgten Politik. In den Städten dagegen kam eigentlich erst jetzt das große Zeitalter der Germanisation zur vollen Blüte. Breslau wurde als deutsche Stadt ausgetan; daneben traten, außer einer Fülle kleinerer Städte, Landshut und Trebnitz, Brieg und Liegnitz, Glogau und Beuthen und Neiße. Und schon regte sich's in den Städten zu eigenem Leben; Breslau schließt im Jahre 1261 mit dem Landesherrn einen sehr günstigen Vergleich betreffs städtischer Selbständigkeit ab; auch anderswo zeigen sich längst vor Schluß des 13. Jahrhunderts die Anfänge eines mehr oder minder autonomen Rates.

Diese Impulse wurden von den bürgerlichen Kreisen auf die Landesherrschaft selbst übertragen, als in Heinrich IV. dem Lande aus piastischem Hause noch einmal ein glänzender, deutschgesinnter Herrscher erstand. Es ist jener Heinrich, der an seinem Hofe die Spätblüte des deutschen Minnesangs pflegte; der Tanhuser hat in seinem Lande geweilt, und er selbst lebte und dichtete in den Idealen deutschen Rittertums. Von Haus aus nur ein kleiner Teilfürst des Landes, stand er anfangs unter dem übermächtigen Einflusse Otokars II. von Böhmen; wie seine fürstlichen Verwandten hat er diesem die Schlacht auf dem Marchfelde (1278) schlagen helfen. Nach Otokars jähem Fall aber ward er überraschend schnell selbständig, wußte eine Art von Oberherrlichkeit über die schlesischen Teilfürsten zu gewinnen und suchte Anschluß an das Reich; er hat seine Lande von König Rudolf zu Lehen genommen.

Dieser Schritt, der die Aufhebung des uralten politischen Verbandes mit dem damals völlig in sich zerrissenen Polen bedeutete, ward vervollständigt durch die Lockerung auch der kirchlichen Zusammenhänge. Schon längst war Herzog Heinrich in Streit mit dem Bischof von Breslau und dadurch mit der polnischen Kirche, der das Bistum Breslau zugehörte, als der Kampf durch den Übertritt der Mehrzahl der schlesischen Minoritenklöster von der schlesischen zur sächsi-

schen Kirchenprovinz eine nationale Wendung erhielt. Der polnische Episkopat nahm diesen Vorgang zum Anlaß, um im Jahre 1285 auf der Synode von Lenczyc in einem Schreiben an den Papst alle alten Beschwerden gegen die Deutschen in Schlesien — vornehmlich ihre Verachtung des Peterspfennigs und der polnischen Zehntzahlung — klagend zu erneuern: die Kurie solle gegen Herzog Heinrich vorgehen. Gegen dies Treiben entfaltete Heinrich eine furchtbare Energie; er stieß den Breslauer Bischof aus dem Lande, ja er verfolgte ihn auch noch außerhalb der Grenzen, bis er sich gütlicher Einigung geneigt zeigte. In dem Vergleiche aber erkannte der Bischof die deutschen Eigenheiten der Kirche Schlesiens im wesentlichen an.

Ein Festiger deutschen Wesens in Schlesien, unternahm Heinrich zugleich die damals noch nicht aussichtslose Aufgabe einer Germanisierung des südlichen Polens. Schon lange bestand eine deutsche Gemeinde in Krakau, die sich auf reichen Handel und faustkräftige Handwerke stützte; deutsche Parteien gab es auch in Auschwitz und Zator, in Sendomir und Bochnia. Als nun im Jahre 1288 Lesko der Schwarze, der kinderlose Herzog von Warschau, gestorben war, da brach Heinrich gegen das Land vor; jubelnd empfingen ihn die Deutschen Krakaus; gern sahen sie die Begabung der Salzstadt Wieliczka mit deutschem Recht: glänzende Zeiten einer Germanisierung im Norden der Karpathen schienen herbeigekommen.

Da starb der Herzog Heinrich in der Johannisnacht des Jahres 1290, und mit seinem Tode starben auch all die schönen Hoffnungen. Im letzten Augenblick hat Heinrich noch durch merkwürdige, vom Klerus erzwungene Bestimmungen seines Testaments einen großen Teil seines Lebenswerkes zerstört; das Aufgegebene aber wieder zu erbauen, ja auch nur das noch Bestehende zu erhalten, lag nicht im Vermögen seiner Nachfolger. Das Herzogtum Krakau ging verloren; die Herrschaften in Schlesien zersplitterten sich mehr wie je; und die zahlreichen Deutschen, namentlich in Breslau, lehnten

sich an Böhmen als Schutzmacht an zur Sicherung ihrer Nationalität wie ihrer Handelsverbindungen nach West und Osten. So gelang es König Wenzel von Böhmen, im Jahre 1290 von Rudolf von Habsburg die Erneuerung alter Erbrechte auf Schlesien und Breslau als Lehen des Reiches zu erwerben; darauf machte er sich im Jahre 1292 zum Herrn von Krakau und belehnte die oberschlesischen Herzöge mit ihren Ländern als Teilgebieten der böhmischen Krone; im Jahre 1300 endlich ward er zu Gnesen feierlich als König von Polen gekrönt.

Schlesien begann damit einzutreten in den großen halb deutschen, halb slawischen Staatenbau des Ostens, den Otokar II. zu errichten begonnen hatte und den die Luxemburger im 14. Jahrhundert vollendet haben; seit 1337 waren alle seine Lande lehnsrührig von der Krone des h. Wenzel. Es war das Schicksal eines Deutschtums, das, großgezogen von den einst slawischen Herren des Landes, ungestützt durch die kaiserliche Macht der Heimat, in sich nicht genügenden Halt zu politischer Selbständigkeit zu finden vermochte. So gelang es ihm wohl, sich als nationale Kulturmacht in Schlesien auch unter tschechisch-böhmischen, bald in deutsche Hände übergehendem Szepter fortzupflanzen; doch die deutsche Propaganda im polnischen Osten aufrecht zu erhalten und weiter zu führen war ihm versagt. Zwar ist von Schlesien aus vereinzelt auch noch weiter im Posenschen wie an den Nordabhängen der Karpathen, ja auch in Oberungarn kolonisiert worden; doch die polnisch-deutschen Städte des 13. Jahrhunderts wurden bald slawisch, und in Krakau vernichtete der Aufstand des Jahres 1312 gegen die Deutschen für immer die frühere Blüte germanischen Handels und die bis dahin treu gepflegte deutsche Sprache des Stadtbuchs.

III.

Entbehrte das neue schlesische Deutschtum jener festen Fügung, welche ihm allein eine selbständige politische Stellung innerhalb der Territorien des Reiches hätte sichern können, so war die deutsche Kolonisation, die sich etwa gleichzeitig mit der

Germanisierung Schlesiens dem baltischen Nordosten zuwandte, von um so stärkeren eigenständigen Impulsen getragen. Während das Deutschtum Schlesiens vornehmlich von slawischen Fürsten und mönchischen Kolonisatoren begründet ward, zogen die deutschen Eroberer und Befreier der Ostseeländer auf eigene Faust in die unbekannte Ferne, und was sie erreichten, ward ganz ihr Eigen in jedem Zuge mühsam erarbeiteten Daseins.

Mit der Entwicklung der Macht Heinrichs des Löwen werden die weitreichenden Beziehungen, die das Becken der Ostsee von jeher vermittelte, zum erstenmal von größerer Bedeutung für die mittelalterliche Geschichte unseres Volkes: neben die alten slawischen, nordgermanischen und russischen Handelsplätze, neben Nowgorod am Ilmensee, neben Smolensk und Polozk an der Düna, neben Björkö im Mälarsee und Wisby auf Gotland, neben Danzig und Wollin tritt Lübeck als die erste deutsche Stadt, bald als das wichtigste Emporium der Ostsee. Die neuen Handelsbeziehungen aber haben sofort auch ein tieferes Interesse der Deutschen für die gesamte Südküste der Ostsee zur Folge: deren politischer Ewerb, deren Germanisation wird zu einer Aufgabe, die zu lösen die mannigfachsten Berufe der Nation, die Vertreter der Kirche und der Religion, des Rittertums und der Territorialgewalt, des agrarischen Wandertriebs und der Handelsinteressen in gleicher Weise sich beeilen: in keiner anderen Richtung der nordöstlichen Kolonisation haben alle großen Lebensrichtungen, alle verschiedenen Stämme gleich vollen Anteil genommen: die Hauptländer der Ostsee, und vor allem Preußen, werden recht eigentlich zu regsamen Mikrokosmen der bisher in den verschiedensten Teilen des Mutterlandes durchlebten Entwicklung.

Noch bis in die Anfänge des 12. Jahrhunderts hinein beherrschten vornehmlich Dänen und Slawen die Ostsee; den großen Seeweg, der unter Vermeidung der heute deutschen Küsten von Schleswig an den Gestaden Dänemarks und Schonens vorbei nach Gotland führte, um von da an den Küsten des finnischen Meerbusens hin nach Nowgorod zu verlaufen, sind damals deutsche Kaufleute wohl noch nicht zu häufig ge-

segelt[1]; sogar in Bardowik, auf dem linken Elbufer, vermitteln gelegentlich noch Slawen den Umsatz deutscher und nordischer Waren.

Die ersten geschichtlich vollkommen deutlichen Spuren regelmäßigen deutschen Verkehrs auf der Ostsee tauchen auf, sobald sich der deutsche Einfluß Albrechts des Bären, der Grafen von Holstein, später Heinrichs des Löwen, der Nordwestecke des Seebeckens dauernd nähert, und sofort führen sie zur Begründung Lübecks. Als Lübeck dann seit dem Jahre 1158 unmittelbare Stadt Heinrichs des Löwen geworden ist, mehren sich die Beweise deutscher Tätigkeit. Im Oktober 1163 stellt Heinrich den gestörten Frieden zwischen den Deutschen und den Gotländern in Wisby wieder her und setzt die Bildung einer selbständigen deutschen Gemeinde in Wisby durch; wenige Wochen später ladet er Russen, Goten, Normannen und andere Völker des Ostens zur Einkehr in Lübeck und befreit sie vom Zoll und von der Abgabe für die Hanse, die Berechtigung zum Handel. Gegen Schluß der achtziger Jahre des 12. Jahrhunderts stehen dann deutsche Kaufleute schon in den regsten unmittelbaren Beziehungen zu Rußland, vornehmlich Nowgorod, wo Fürst Jaroslaw Wladimirowitsch im Jahre 1199 unter Zustimmung des Possadniks Mirodgka den alten Frieden mit allen deutschen Söhnen, mit den Goten und der ganzen lateinischen (römisch-katholischen) Zunge bestätigt und einen völlig freien Handelsverkehr gewährleistet.

---

[1] Den einzigen urkundlich frühen Beweis für den Verkehr der Deutschen und Goten geben vielleicht die Juris et pacis decreta König Lothars vom Jahre c. 1130. Die zahlreichen Funde deutscher Münzen des 10. und 11. Jahrhunderts in Schweden (s. z. B. Schäfer, Die Hansestädte und König Waldemar S. 39—40) beweisen noch nicht unmittelbar für einen Verkehr des deutschen Kaufmanns selbst. Dagegen zeigt der unverkennbare Zusammenhang zwischen der gotländischen Architektur des ausgehenden 12. Jahrhunderts und den gleichzeitigen westfälischen und niederrheinischen Bauten, daß wenigstens seit Mitte des 12. Jahrhunderts ein durchaus reger unmittelbarer Verkehr bestanden haben muß. Vgl. Band IV S. 144 f.

Gewiß erhob sich um diese Zeit schon die deutsche Faktorei zu St. Peter in Nowgorod; ihre älteste Skra stammt aus dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts. Vor allem den sächsischen Nordwesten finden wir um diese Zeit an dem neuen Verkehr des Ostbeckens mit beteiligt; Lübeck hat von vornherein Soester Recht erhalten; die kleine Stadt Medebach in Westfalen handelt schon im Jahre 1165 selbständig bis Rußland[1]; im deutschen Hofe zu Nowgorod regieren Olderleute aus Gotland, Lübeck, Soest und Dortmund, und auch die große deutsche Gemeinde zu Wisby ist anfangs neben Lübeckern vornehmlich durch Westfalen gebildet.

Und bald zeigte sich der selbständige Wagemut des deutschen Kaufmanns in diesen östlichen Gebieten, die von den nächsten Punkten der Heimat nicht weniger weit entfernt waren, wie die Herzgebiete Deutschlands von der ewigen Stadt, dem Zielpunkte der kaiserlichen Politik unserer Herrscher. Schon früh, in den ersten Jahrzehnten nach der Mitte des 12. Jahrhunderts, sah man ein, daß die Straße von Wisby nach Nowgorod für den ostwestlichen Handel einen Umweg bedeute, daß man den Strom des russisch-kontinentalen Handels bequemer von den großen Handelsstädten der Düna, von Polozk und Smolensk nach dem Westen leiten könne. So segelten deutsche Kaufleute wohl von Wisby aus ums Jahr 1165 die Mündung der Düna auf; bald folgte ihnen die deutsche Mission: es sind die Anfänge der deutschen Eroberung und Kolonisation in Livland.

Schon im Jahre 1186 war hier ein deutscher Glaubensbote, der Priester Meinhard vom Kloster Segeberg in Wagrien, soweit fortgeschritten, daß er vom Erzstuhle Bremen-Hamburg, dem alten Sitze des Patriarchats für den heidnischen Norden, mit Erfolg die Erhebung seines Missionsgebietes zum Bistum begehren konnte. Größeren Aufschwung nahm die neue Pflanzung dann unter dem Bremer Domherrn Albert, der im Jahre 1199 zum dritten Bischof Livlands geweiht ward.

---

[1] Oben S. 23.

Eine energische Natur, ganz in den Idealen seines großen Papstes Innocenz III. lebend, erwirkte er römische Privilegien, welche die Sachsen und Westfalen zur Kreuzfahrt nach Livland aufriefen, erbaute mit Hilfe der nun zahlreich zuströmenden Landsleute die Stadt Riga (1201) und gründete aus ihren besten Männern den geistlichen Orden der Schwertritter, der von nun ab unter seinem Befehl die Grenzen deutschen und christlichen Einflusses namhaft erweiterte. Nur wenige Jahre, und es war hier, fern von den deutschen Gestaden der Ostsee, ein neuer germanischer Staat entstanden; im Jahre 1207 übertrug der Staufer Philipp dem livischen Bischof auf seine Bitte das Land als fürstliches Lehen des Reiches. Und schon hatte inzwischen die Eroberung über die nördlichen Grenzen Livlands hinausgegriffen und durch Estland hin beinahe die Südküste des finnischen Meerbusens erreicht; im Jahre 1211 konnte Albert einen Bischof von Estland weihen, im Jahre 1218 trat ein Bischof für Semgallen hinzu; bereits fünf Jahre vorher war das Rigaische Bistum frei von der Obergewalt Bremens dem Papst unmittelbar unterstellt worden.

Diese außerordentlich raschen Fortschritte in einem Lande, worauf bisher die russischen Fürsten Ansprüche gemacht hatten, erklären sich vor allem aus der Überlegenheit und aus der besonders energischen Einführung der deutschen Kultur. Die russische Kultur hatte nach der Ostsee zu nicht fördernd gewirkt; „es ist die Gewohnheit der Könige der Russen, bezwungene Völker nicht dem Christenglauben zu unterwerfen, sondern nur zur Zahlung von Tributen und Geld zu knechten,“ sagt Heinrich der Lette[1].

Wie anders waren die Deutschen vorgegangen. Überall wirkte neben dem scharfen Schwert des Eroberers und den verlockenden Anerbietungen des Kaufmanns der Priester, der zugleich Träger war jeder Kunst und höheren Gesittung. Aber eben mit dieser Anwendung geistiger Waffen hing es zusammen, daß die deutsche Herrschaft sich zwar rasch ausbreitete unter den weichen, unzusammenhängenden Völkern der Letten

---

[1] XVI, 2.

und Esten, daß sie aber nur gehalten werden konnte bei außerordentlich starker Einwanderung deutscher Elemente.

Hieran begann es schon früh zu mangeln. Welch außerordentliche Kraft der Ausbreitung hat unser Volk nicht um die Wende des 12. und 13. Jahrhunderts entfalten können! Ganz Ostdeutschland wurde überzogen, besiedelt: kein Wunder, wenn man der Kaufmanns-, Priester- und Ritterkolonie an der Düna minder gedachte. Dazu kam ein weiteres: eben um diese Zeit begannen die Deutschen noch einmal von der Ostsee abgedrängt zu werden; eine feindliche Macht verschloß Lübeck, den großen Auswanderungshafen nach dem baltischen Osten.

Nach dem Sturze Heinrichs des Löwen, im Jahre 1181, trat im damaligen deutschen Nordosten, an den Mündungen der Elbe wie im heutigen Holstein und Mecklenburg eine bedenkliche Auflösung der deutschen Kräfte ein. Kaiser Friedrich I. hat sie veranlaßt: er zerschlug die Lande, die zum sächsischen Machtbereich Heinrichs gehört hatten, und übergab sie vereinzelt schwächlichen Fürsten; er machte Lübeck vorzeitig zur Reichsstadt; aus seinen Händen empfing Bogislaw II. von Pommern seine Herrschaft als Fahnlehn des Reiches[1]. Die reiche Ernte, welche diese kaiserliche Politik an der Ostsee jedem Rivalen des deutschen Einflusses verhieß, haben die Dänen eingeheimst.

Seit dem 12. Jahrhundert war Dänemark in eine Periode des Verfalls getreten, nachdem es unter Kanut dem Großen, dem Freunde Kaiser Konrads II., eine ungeahnte Ausdehnung seiner Macht nach England und Norwegen erlebt hatte. Zwar gelang es im Beginn des neuen Jahrhunderts noch, als einen Nachhall gleichsam früherer großer Zeiten, die kirchliche Selbständigkeit des Landes gegenüber den Ansprüchen des bremi-

---

[1] Zum erstenmal war Pommern wirksam vom Reiche zu Lehen genommen durch den polnischen Boleslaw III., 1135. Reichsfürsten werden die Pommernherzöge endgültig erst 1320, nach dem Aussterben der askanischen Markgrafen von Brandenburg.

schen Patriarchates zu sichern; im Jahre 1103 wurde Lund zum Erzbistum des Dänenreiches erhoben. Allein bald darauf begann eine Zeit größter innerer Schwäche: die deutschen Könige vermögen immer tiefer einzugreifen, das Land wird schließlich lehnsrührig vom Reiche.

Anlaß zu diesem Verfall gab weniger eine soziale und politische Zersetzung des Volkes, als der ewige Zwist um die Thronfolge innerhalb der Königsfamilie: altgermanisches Erbrecht, wonach Bastarde gleich erbten mit den Söhnen voller Ehe, wonach noch die Schwestersöhne dem Oheim zu folgen berechtigt schienen, lag im Kampfe mit neueren christlichen Anschauungen. So ward das Land zerrissen, ein Raub innerer Kriege und von außen kommender Plünderung durch die slawischen Piraten des Festlands. Diesem Wesen machten König Waldemar der Große (seit 1157) und sein nicht minder großer Kanzler Absalon, Erzbischof von Lund, ein Ende. Waldemar gelang es, die Erbfolge im Sinne der neueren Anschauungen zu regeln, obwohl diese von einem Teil seines Volkes als deutsch heftig befehdet wurden; im Jahre 1171 ward sein Sohn Knut, erst achtjährig, zum königlichen Nachfolger gewählt. Darauf ging er gegen die slawischen Seeräuber vor, unter deren Anfällen ganze Inseln des Reiches verödet oder wenigstens tributfällig darniederlagen.

In der Bekämpfung dieses Unwesens traf Waldemar mit Heinrich dem Löwen zusammen. In gleichem Interesse wandten sich beide anfangs gegen die Slawen, bis unter den Fortschritten slawischer Befriedung die gegensätzliche Richtung ihres Strebens immer mehr hervortrat: beide wollten sich nicht mehr bloß vor den Slawen schützen, sie wollten die slawischen Länder erobern. Jedermann deutlich war ihre Nebenbuhlerschaft seit der Eroberung Rügens durch die Dänen (1168); bei den Angriffen Kaiser Friedrichs auf die sächsisch-slawische Stellung Heinrichs hat Waldemar sich zurückgehalten, bis die Niederlage seines Rivalen sicher schien: dann begrüßte er den Kaiser frohlockend in Lübeck.

Und nun begann ein Zeitalter dänischer Eroberung der

Ostseeländer. In Holstein waren nach Heinrichs Sturz Zwistigkeiten zwischen den Grafen und dem Adel eingetreten, der Adel entwich teilweis nach Dänemark; im Jahre 1200 bemächtigten sich die Dänen des Landes. Schon vorher waren die slawischen Fürsten des Ostens, sowohl der Herzog von Pommern wie diejenigen Mecklenburgs, von Waldemar gezwungen worden, ihre Länder vom Dänenreich zu Lehen zu nehmen; nun fiel auch Lübeck an Dänemark, schließlich huldigten selbst die Grafen von Schwerin — und um die Wende der Jahre 1214 und 1215 sanktionierte der jugendliche deutsche König Friedrich II. all dies Unglück, indem er dem Dänenherrscher alle Eroberungen jenseits der Elbe und in Slawien auf ewige Zeiten bestätigte: von neuem war Deutschland von der Ostsee verdrängt.

Und längst schon hatte dieser Gang der Ereignisse auch auf Livland zurückgewirkt. Seit dem Jahre 1206 begann König Waldemar die Esten, die gelegentlich dänische Küsten geplündert hatten, dadurch zu bestrafen, daß er die Eroberung ihres Landes, vornehmlich auch der dem deutschen Livland vorgelagerten Insel Ösel erstrebte. Es waren Versuche, die in den Jahren 1220 bis 1222 mit dem Übergang großer Teile Estlands, namentlich der nordischen Küste mit der festen Burg und Stadt Reval in dänischen Besitz und in dänisches Kirchentum endeten; zugleich ward der Verkehr der deutschen Kolonie mit dem Mutterland fast ganz unterbunden: Lübeck unterstand der genauesten Aufsicht des dänischen Königs.

Da nahm, in der Nacht vom 6. zum 7. Mai 1223, Graf Heinrich von Schwerin den König in kühnem Handstreich auf der Insel Lyoe an der fünenschen Küste gefangen. Alles, was deutsch hieß an den Gestaden der Ostsee, atmete auf; auch die Slawen frohlockten, auf denen die Hand des Königs schwer gelastet hatte. Die Freilassung des Königs ward nach längeren Verhandlungen, woran auch das Reich sich beteiligte, nur unter schweren Bedingungen gewährt[1]. Fast alle Früchte

---

[1] S. oben S. 283 ff.

dreißigjähriger Mühen mußte Waldemar opfern: neben einem ungeheuren Lösegeld verlor er die Länder diesseits der Eider, deren Fürsten und Völker sich übrigens sofort nach seiner Gefangennahme befreit hatten; nur Rügen blieb in dänischen Händen.

Es verstand sich von selbst, daß Waldemar nach seiner Freilassung, vom Papste seiner erzwungenen Verpflichtungen entbunden, den alten Machtbereich zurückzuerobern strebte. Allein die furchtbare Schlacht auf der Heide von Bornhövede, 1227, machte diesen Plänen ein Ende: hier erfocht das fürstliche, adlige, bürgerliche und bäuerliche Norddeutschland noch einmal vollkommen geeint die Freiheit vom dänischen Joch: nun waren die Eroberungen Heinrichs des Löwen auf slawischem Gebiete gesichert, erweitert, von den Deutschen der eroberten Länder selbst im Kampfe behauptet. Die große Zeit Lübecks, eine Expansion der Deutschen überhaupt über alle Ostseeländer beginnt.

Am frühesten mußten diese Ereignisse einwirken auf die schon bestehende deutsche Kolonie in Livland. Fast gleichzeitig mit der Schlacht von Bornhövede hatten die Deutschen auch hier namhafte Vorteile errungen; im Jahre 1226 hatten sie sich die wilden Bewohner der Insel Ösel unterzwungen, bald darauf gingen sie, von Lübeck unterstützt, gegen Reval vor und eroberten die Burg; den dänischen Rittern und Bischöfen blieb nichts übrig, als das Land zu verlassen. Nun rettete zwar König Waldemar in späteren Verhandlungen noch einen Teil Estlands für seine Herrschaft; noch über ein Jahrhundert haben die Dänen am finnischen Meerbusen geherrscht. Aber die Deutschen hatten hier jetzt gleichwohl die Aussicht der größeren Zukunft — und schon waren die Anfänge eines neuen deutschen Staates in ihrer Nähe, im Mündungsgebiete der Weichsel, emporgediehen, eines Staates, der das livische Land der Schwertritter bald überholen und sich einverleiben sollte, dem die Herrschaft beschieden war über alle fremdsprachigen Völker des südlichen Ostseerandes bis zur Oder, des Staates des deutschen Ordens.

IV.

In dem Lande zwischen Weichsel und Memel, zwischen den sandigen Nehrungen des Frischen und des Kurischen Haffs und der Kette von Landseen und Urwäldern, die sich teilweise noch heute von Marienwerder in Halbmondform östlich durch Masuren hin zum Memelflusse erstrecken, wohnten die Preußen. Es war ein in mehrere Stämme und viele Völkerschaften zerfallendes Volk, das etwa noch auf der Kulturstufe der Germanen der Urzeit stand: nur im Samlande, da wo sich Hügelreihen zwischen den beiden Nehrungen unmittelbar und leicht den freien Wogen der Ostsee öffnen, saßen Völkerschaften, denen der Handel eine etwas höhere Kultur zugeführt hatte, wie einst den germanischen Ubiern an den Rheinufern des kölnischen Flachlands.

Das Familienleben dieser Stämme verlief noch in Vielweiberei, die staatlichen Bildungen waren räumlich eng begrenzt und kämpften noch mit den Resten bloßer Geschlechterverfassung: noch galten Blutrache und obligatorisches Erbrecht. Die soziale Schichtung kannte neben Freien nur einen landbesitzenden Adel und dessen Leibeigene; für allen Grundbesitz galt aber noch, wenn auch verblaßt, so doch im Prinzip das kommunistische Ideal, beim Mangel männlicher unmittelbarer Nachkommen trat der Grund und Boden des einzelnen ins Gemeine zurück.

Die religiösen Anschauungen liefen auf einen einfachen Dienst der Naturgewalten hinaus; dabei bestand über den geteilten Stämmen ein Band religiöser Einung; in Romowe auf nadrauischem Boden hielt der höchste Priester der nationalen Gottheiten, der Kriwe, Hof; er nährte das ewige Feuer, er opferte den Göttern nach erstrittenem Sieg, er bezeugte den Hinterbliebenen eines teuren Toten, daß er diesen in der Stunde des Abscheidens sinnlich zur Stätte des Wohlseins wandeln gesehen. Denn sinnlich dachten die Preußen das Leben nach dem Tode; darum pflegten sie die Leichname so lange als möglich in künstlicher Kälte, darum glaubten sie an

einen Unterschied des jenseitigen Lebens nach der ständischen Gliederung des Diesseits.

Nach außen hatte das preußische Land längst vor aller geschichtlicher Überlieferung christlicher Art weiten Handelsbeziehungen offen gestanden; kufische und englische Münzen des 9. Jahrhunderts werden noch heute zahlreich gefunden, und neben Hedaby in Schleswig, Jumme (Wollin) in Pommern, Ostrogard in Rußland und Birka (Björkö) in Schweden gehört Truso am Drausensee, südlich von Elbing, zu den ältesten Handelsstätten der Ostseeländer.

Schon früh waren die preußischen Küsten von Normannen heimgesucht worden; bis zum Beginn des 13. Jahrhunderts erstreckten sich dänische Raubzüge. Daneben wurden vor allem die Polen den Preußen furchtbar; schon Boleslaw der Kühne, der Zeitgenosse Kaiser Otto III. und Heinrich II., der Ostpommern unterwarf, hat auch gegen sie sich gewendet; vielleicht verdankt das Kulmerland, zwischen Thorn und Kulm östlich der Weichsel, seinem Eingriff die später zweifellos polnische Bevölkerung. Ungefähr gleichzeitig aber unterstützten die Polen auch die ersten Versuche zur Ausbreitung des Christentums; der heilige Adalbert, der Freund Ottos III., und nicht minder der heilige Brun von Querfurt, ein Verwandter des ottonischen Hauses, sind unter polnischem Schutze nach Preußen gezogen, um in nutzlosem Martyrium zu enden. Es waren verfrühte Anfänge; auf zwei Jahrhunderte hin haben sie weitere Anknüpfungen nicht zur Folge gehabt. Und als dann mit dem Tode König Kasimirs (1194) jene furchtbare Selbstzerfleischung der polnischen Herrscherfamilie wie des polnischen Volkes im Kampfe um Seniorat und Teilfürstentümer begann, die länger als ein Jahrhundert währen sollte, da waren nicht mehr die Polen die Angreifenden. Gleich den Litauern fielen jetzt Preußen und Russen in das verwaiste Polen ein — in alle Lande des westlichen Europas erscholl von hier der Hilferuf gegen die Heiden und Ketzer.

Und von neuem begann die Mission unter den Preußen. Ermutigt durch die Erfolge der Deutschen unter den Liven

und Letten zog der Zisterzienserabt Gottfried mit päpstlicher Unterstützung aus dem großpolnischen Kloster Lekno im zweiten Lustrum des 13. Jahrhunderts als Glaubensbote in das wilde Land; ihm folgte Christian, der im Jahre 1215 von Innocenz III. zum Bischof unter den Preußen geweiht ward: schon waren anscheinend gute Erfolge erreicht. Da brachen die unbekehrten Stämme, über das neue Wesen erbittert, hervor, verwüsteten das Kulmerland und verheerten die polnischen Landschaften Cujaviens und Masowiens: es waren Ereignisse ähnlich denen der ersten Bekehrungsjahre in Livland. Wie Bischof Albert dort, so griff Bischof Christian hier zu dem Mittel des Kreuzrufes. Aber vergebens predigte man in Polen, vergebens in Deutschland die fromme Fahrt; erst in den Jahren 1222 und 1223 kamen größere Heere zusammen, auch sie, ohne dauernd zu nützen. Es war klar, man bedurfte eines ständigen, militärischen, ritterlichen Organs zu Verteidigung und Angriff. In Polen war es nicht zu finden. So ward der deutsche Orden berufen.

Der Orden der Ritter des Hospitals St. Marien der Deutschen zu Jerusalem war aus kleinen Anfängen erwachsen. Im Jahre 1191 als Hospitalorden zu Accon päpstlich bestätigt, im Jahre 1198 von deutschen Fürsten in einen geistlichen Ritterorden nach dem Beispiel der Johanniter umgewandelt, hatte er, wie in Palästina, so in Unteritalien und Deutschland unter der doppelten Gunst der Kaiser und Päpste rasch Fuß gefaßt. Darüber hinaus erschienen die neuen Ordensritter im weißen Mantel mit dem schwarzen Kreuz seit dem Jahre 1211 im Burzenlande, in der äußersten Südostecke Siebenbürgens, vom Ungarnkönig Andreas II. zum Schutz der eingewanderten deutschen Kolonisten gegen die heidnischen Kumanen berufen[1]: es war die Vorschule zu der um vieles größeren Wirksamkeit, die ihrer nunmehr in Preußen harrte.

Die Einführung im Norden vermittelte Hermann von Salza, vielleicht der größte Politiker unter allen Hochmeistern, die der

---

[1] S. oben S. 395 f.

Orden besessen hat. Gleich befreundet mit Kaiser Friedrich II. wie mit dessen päpstlichen Gegnern, wußte er die Lage des Ordens in Preußen zu einer von dem polnischen Reiche wie der polnischen Kirche gleich unabhängigen zu gestalten, wirkte ihm den Besitz des Kulmerlandes aus, und veranlaßte den Kaiser zu einem Privileg, das dem Orden dies Land wie alle künftigen Eroberungen als ein Fürstentum des römischen Reiches zusicherte (1226).

Es war die Verselbständigung der deutschen Politik, der Anfang der Germanisation im Binnenlande des äußersten Ostens. Von nun ab schritt der Orden über die Einwendungen der polnischen Herrscher wie über die Klagen der alten polnischen Missionare hinweg[1] zur eigenen Verkündung des Christentums, zur vollen Eroberung des Landes. Als Magister Prussiae übernahm Hermann Balke seit 1230 die Führung des Ordenskrieges; der Papst ließ die Kreuzfahrt gegen die Preußen durch Norddeutschland und die Slawenländer des Ostens predigen. Darauf setzte im Frühjahr 1231 eine Ordensschar in der Stärke von sieben Rittern über die Weichsel hinüber in das feindliche Kulmerland; unter einem hochragenden Eichbaum ließ man sich nieder, in den Zweigen hielt der Späher Turmwacht, drunter schaufelten die Brüder Wall und Graben: es sind die Anfänge der Stadt Thorn und des Ordenslandes. Und schon gelang es im selben Jahre, außer Thorn weichselabwärts auch Kulm zu besetzen, eine alte Burg der Preußen, und das folgende Jahr brachte die Beruhigung des zwischen Thorn und Kulm liegenden rechten Weichselufers bis hin zu den dunklen Wäldern des östlichen Talrands. In das Tal aber ergoß sich alsbald ein gewaltiger Zuzug deutschen Volkes; Kulm und Thorn sind schon 1231 und 1232 als deutsche Städte neben den Ordensburgen ge-

[1] Über die Modalitäten der notgedrungenen Verständigung dieser mit dem Orden (Vertrag zu Leslau 1230) vgl. Ewald, Eroberung Preußens 1 (1872), 125 ff., Lohmeyer, Geschichte von Ost- und Westpreußen (1880) S. 61 f. Hauck IV. 648 f.

gründet worden. Der Orden selbst aber zog stromabwärts mit der erobernden Schar seiner Ritter; 1233 legte er Marienwerder an und schlug die Heiden in der furchtbaren Schlacht an der Sirgune, südlich vom Drausensee, 1237 errichtete er die Burg Elbing: die östliche Mündung der Weichsel, das frische Haff, das Meer war erreicht. Und nun erscholl das Weichseltal von den Lauten deutscher Ansiedler; neben Bauern und Bürgern, vornehmlich aus Mitteldeutschland, zog auch Adel ins Land; bereits 1236 wird dem edlen Herrn Dietrich von Tiefenau fast eine Quadratmeile Landes — 300 flämische Hufen — im Osten von Marienwerder verliehen.

Dem Orden aber mußte es jetzt vor allem darauf ankommen, die Seeküste in ihrer vollen Ausdehnung zu erobern: dadurch trat er heraus aus seiner vereinzelten Stellung mitten im fremden Osten, gewann er Berührung mit den christlichen Völkern nordgermanischer Abstammung, erreichte er die Unterstützung vor allem der deutschen Landsleute, indem er in Zusammenhang trat mit den Pflanzungen deutschen Wesens um Lübeck im Westen wie um Riga im Osten. Während lübecker Ankömmlinge neben der kaum erbauten Burg Elbing eine Stadt zu begründen wagten, schritt der Orden am frischen Haffe fort; 1239 eroberte er acht Meilen südlich von Elbing die steil aus dem Haff emporragende Halbinselburg Balga, bald darauf erstreckte er seinen Einfluß bis zum Pregel hin, ja tief hinein schon ins Samland.

Und von der Peripherie des Weichseltales wie der Gestade des frischen Haffs erfolgten nun gleichzeitig unablässige Angriffe in das Zentrum der heidnischen Binnenlande: schon konnte Preußenglaube und Preußenherrschaft im Kulmerland, in Pomesanien und im Ermland als erschüttert gelten.

Dagegen war in Livland, nach der Abfindung Dänemarks mit einem Teile Estlands, die deutsche Sache nicht gefördert worden. Zwar hatte der Schwertorden über Kurland nach Süden hin erobernd ausgegriffen und war damit der Richtung entgegengekommen, in welcher der deutsche Orden vorging. Aber im Innern herrschte Unzufriedenheit über die Teilung der

Gewalten zwischen den Bischöfen und dem Orden; die Schwertritter, die des Tages Last und Hitze trugen, waren Untergebene der geistlichen Herren, sie sehnten sich nach ähnlich freier Stellung, wie sie der Deutschorden in Preußen genoß. Dazu kam, daß äußere Feinde — die Russen von Osten, die eben jetzt zum erstenmal unter einem fürstlichen Herrscher geeinten Litauer im Süden — mehr wie früher gegen die Grenze drängten. Bei dieser Lage war im Schoße des Schwertordens schon öfter die Verschmelzung mit dem Deutschorden erörtert worden. Zur Tat ward sie, als die furchtbare Niederlage der Schwertritter bei Bauske (1235) es zu einer Ehrensache des anfangs widerstrebenden Deutschordens machte, einzugreifen.

Gewaltige Aufgaben neuer Art traten damit an die preußischen Ritter heran: nun galt es, die gesamte baltische Küste vom finnischen Meerbusen bis zum vorspringenden Gestade Pomerellens, fast die volle Hälfte der südlichen Küstenentwicklung des Ostseebeckens, zu gewinnen und zu beherrschen.

Hierzu bedurfte es vor allem einer territorialen Verbindung zwischen den Gebieten der beiden nun vorhandenen Zweige des Ordens, des preußischen und des livischen. Mitten unter den Aufständen einzelner Preußenvölker und den feindlichen Zwischenwirkungen des neidischen Fürstenhauses von Pomerellen ward sie vorbereitet und kurz nach der Mitte des 13. Jahrhunderts ins Werk gesetzt: 1251 ward die Memelburg auf den kontinentalen Dünen gegenüber der äußersten Zunge der kurischen Nehrung erbaut als Treffpunkt der livischen und preußischen Ritter. Dem folgte die volle Unterwerfung Samlands; im Jahre 1254 ward am nördlichen Pregelufer auf der Anhöhe Tuwangste Königsberg begründet als Zwingburg der nördlichen Meeresvölker, vielleicht zu Ehren König Otokars II. von Böhmen, der in diesem Jahre, wie viele deutsche Fürsten vor ihm, die Anstrengungen des Ordens durch kriegerischen Zuzug unterstützt hatte. Gleichzeitig gelang es auch, in diplomatischen Verhandlungen mit Polen Galindien, das Zentralland der masurischen Seenplatte, zu gewinnen;

es war das letzte noch fehlende Gebiet des alten Preußenlandes. Nach nicht ganz einem Menschenalter aufreibender kriegerischer und diplomatischer Tätigkeit konnte der Orden sich als Gebieter der Preußen, Kuren, Liven und Letten betrachten.

Aber noch fehlte viel, daß dieser Besitz als auch nur militärisch voll gesichert bezeichnet werden konnte. In wütenden Aufständen erhoben sich namentlich die Preußen gegen die fremde Zwingherrschaft, sobald ein äußeres Unglück des Ordens zu neuen Hoffnungen zu berechtigen schien. Die sechziger und teilweise noch die siebenziger Jahre des 13. Jahrhunderts sind erfüllt von wüsten Kriegszügen und Handlungen wilder Grausamkeit; sie beginnen 1260 mit einer sizilianischen Vesper gegen alle Christen im Lande, sie enden mit der völligen Ausrottung, Verknechtung oder Vertreibung der Preußen in fast allen Stätten ihrer Heimat; mehr als einmal stand der Ordensstaat während dieser Zeit am Rande des Abgrunds.

Endlich, um die Mitte der siebenziger Jahre, hatte der Orden gesiegt. Aus Strömen von Blut und Verzweiflung wandte er sich der Eroberung der preußischen Außenwerke, der Landschaften Nadrauen, Schalauen und Sudauen zu, die die Gegenden westlich des Memelflusses bis zu den Grenzen des eigentlichen Preußens im engeren Sinne erfüllen. Auch dieser letzte Schritt gelang ums Jahr 1283: da war niemand mehr, der nicht seinen Nacken dem Orden und der römischen Kirche demütig gebeugt hätte; alle Lande waren dem Ordensgebiet einverleibt, freilich auch vielfach ihrer alten Bevölkerung beraubt; noch ein Chronist der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts bezeichnet Sudauen als bis auf seine Zeit menschenleer und wüste.

Nun man aber Herr im eigenen Hause war, galt es günstige Machtverhältnisse zur Nachbarschaft herzustellen. Bei den Polen mußte die alte Verwirrung der Parteien möglichst aufrecht erhalten werden; nach Litauen war das Licht des Evangeliums zu tragen und damit eine gewisse Abhängigkeit des Landes vom livisch-preußischen Ordensstaat zu begründen;

nach Westen zu war Pomerellen, dessen ordensfeindliches Fürstenhaus dem Aussterben entgegensah, zu gewinnen und dadurch der Anschluß an die Kolonialstaaten des deutschen Mutterlands. Es sind die Aufgaben, an deren Lösung sich der Orden im letzten Viertel des 13. Jahrhunderts versucht hat. Hatte er gegenüber Litauen weniger Glück, so war er um so erfolgreicher in Polen und Pomerellen. Namentlich gelang es, während der langjährigen Wirren, die nach dem Tode des letzten ostpommerschen Fürsten Mestwin II. (1294) ausbrachen, Pomerellen gegen die Absichten der polnischen wie der brandenburgischen Herrscher im Jahre 1308 in tatsächlichen Besitz zu nehmen und gewaltsam zu halten, ja sogar den Markgrafen von Brandenburg zum Verzicht auf das Land zu bewegen.

Mit der Erwerbung Pomerellens hat der deutsche Orden denjenigen Besitzstand erreicht, den es ihm während der Zeit seiner höchsten Blüte im 14. Jahrhundert festzuhalten und in glänzender Weise zu organisieren gelang. Es geschah fast zur selben Zeit, da dem Orden nach dem Falle von Akkon (1291) seine letzten morgenländischen Besitzungen verloren gingen. Mit gutem Gewissen konnte der letzte am Mittelmeer residierende Hochmeister, Siegfrid von Feuchtwangen, den alten Schauplatz der Ordenstätigkeit mit dem neugewonnenen vertauschen: im Jahre 1309 ward die Marienburg im Deltagebiet der Weichsel, recht eigentlich im Zentrum der neuen Gesamtlande, zum Hochsitz des Ordens erwählt.

Und schon war das Land nach manchen Richtungen hin germanisiert. Zwar gab es noch Landschaften, wo weder der deutsche Bauer noch der deutsche Bürger Fuß gefaßt hatte, so vor allem das Samland, nicht minder die Gegenden des äußersten Ostens und der masurischen Seenplatte: hier lebten zurückgezogen in Sumpf und Urwald und vereinzelt in weiter Zerstreuung die Überreste der alten Bevölkerung noch ein trostloses Dasein der Jagd und des Fischfangs. Die Kerngegenden der deutschen Einwanderung dagegen lagen im Weichseltal oberhalb des Deltas — der Werder zwischen Weichsel und Nogat ist wohl erst im 14. Jahrhundert ge-

manisiert worden — und hin an den Küsten des frischen Haffes.

Die Kolonisation begann hier nicht so sehr mit der Besiedlung des platten Landes wie mit der Erbauung reger städtischer Verkehrspunkte. Eine Erscheinung, die in Kulturen schon organisierten Handelsverkehrs sich häufig geltend macht, trat auch hier hervor: die einwandernde deutsche Bevölkerung, höhere Kultur von daheim her gewöhnt, bedurfte reger Einfuhr: neben Heringen und Salz waren Leinenzeuge und Tuche, Farben, Wein und Pfeffer Hauptgegenstände frühen Imports: und so entstanden schon sehr früh ziemlich volkreiche Städte über einem verhältnismäßig dünn besiedelten Lande. Es ist eine für das ganze deutsche Kolonialgebiet östlich der Elbe zu beobachtende, im Ordensland nur besonders deutlich ausgeprägte Entwicklung; sie allein läßt den raschen Aufschwung der späteren Hanse im Osten begreiflich erscheinen.

Die frühesten Städte sind Thorn und Kulm, beide so hoch an der Weichsel gelegen, daß sie noch eben von den kleinsten Ostseeschiffen ohne Leichterung erreicht werden konnten: die eigentlichen Seestädte werden dann Elbing und Königsberg, dazu später das pomerellische Danzig. Für sie alle, soweit sie Preußen angehören, galt, mit Ausnahme des von Lübeck aus gegründeten Elbing, das Recht der Kulmer Handveste vom Jahre 1233, das in seinen stadtrechtlichen Teilen auf Magdeburg zurückgeht: sie traten in den Besitz selbständig gewählter, vom Orden bestätigter Obrigkeiten; ihre Bürger genossen eines freien Grundeigens unter nur geringer Beschwerung zu Urkund der Herrschaft des Ordens; ihrem Handel, ihrem Gedeihen überhaupt leistete der Orden jede Förderung eines vernünftig verfahrenden Gründers.

Auf dem platten Lande wurden die Polen Pomesaniens und des Kulmerlands tunlichst zurückgedrängt; in die traurigste Lage aber gerieten nach den wiederholten Aufständen des 13. Jahrhunderts die Ureinwohner des Landes. Mit der eisernen Härte des Priesters und Kriegers zugleich setzte der Orden es durch, die angeborenen Standesverhältnisse der

Unterworfenen einfach zu übersehen. Unfrei war ihm, wer ein Knecht der heidnischen Götzen blieb, frei, wer dem Christengotte sich fügte, edel, wer sich dem Orden zu Dienste gab. Nichts blieb grundsätzlich übrig von der alten sozialen Schichtung der Preußen: Edle wurden hörig, ja als Sklaven und Elende von Land und Leuten vertrieben, wenn sie sich dem Orden nicht unterordneten: Unfreie von ehedem erhielten bei überzeugtem Wirken zugunsten des Ordens den höchsten Einfluß. Nichts hat das alte Volkstum der Preußen sicherer beseitigen helfen, als die Durchführung dieser Grundsätze gegenüber allen Widersachern, je mehr sie sich mit milder Behandlung der überzeugten Unterworfenen verband.

Für den deutschen Siedler des Ordenslandes galten anfangs die außerordentlich günstigen Ansiedlungsbestimmungen der Kulmer Veste; später sind diese teilweise drückenderen Auflagen gewichen. Zahlreich waren die jüngeren Söhne des deutschen, vornehmlich des fränkischen, schwäbischen und bayrischen Adels, die sich in dem neuen Lande niederließen, das ihre geistlich gewordenen Standesgenossen erobert hatten. Sie erhielten weite Landflächen von 100, 150 und mehr flämischen Hufen; sofort wurden sie Grundherren über preußische Grundholde nach dem Vorbild der Heimat; dem Lande dienten sie zu Roß in schwerer Rüstung. Neben ihnen standen später die freien Bauern neu angelegter Dörfer, die ein unternehmender Lokator aus der Heimat herbeigeführt hatte. Sie erhielten im wesentlichen die auch sonst im Osten üblichen Ansiedlungsbedingungen, und auch sie wurden als gerüstete Krieger zu Fuß zum Landeskampfe herangezogen.

Aus all diesen Bildungen, bürgerlichen wie bäuerlichen, wuchs ein starkes, selbstbewußtes, zu Herrenanschauungen neigendes Geschlecht empor, das sich als Sieger fühlte über die Waldes- und Sumpfmächte des Landes wie über die Barbarei der ursprünglichen Bewohner. Eine Gesinnung, die bestärkt und zu harter Selbstsicherheit erzogen ward durch die innere Politik des Ordens. Militärisch und religiös zugleich, wirtschaftlich klar bedacht, politisch allzeit vorsichtig, vereinigte der

Orden in sich alle Kräfte zu einer eingehenden, straffen und vom fiskalischen Standpunkte, der mit dem volkswirtschaftlichen fast durchaus zusammenfiel, vorteilhaften Verwaltung des Landes. Es hinderte ihn dabei nicht, daß ein Drittel des Landes unter der Herrlichkeit der vier Bischöfe und ihrer Domkapitel stand, seine einschneidende Verwaltung fand freiwillig oder gezwungen Nachahmung auch in den rein geistlichen Gebieten[1]. Es erleichterte seine Tätigkeit, daß er nach palästinischem Vorbild überall dieselbe Landeseinteilung durchgeführt hatte: überall ursprünglich militärische Bezirke, die in einer Burg den Mittelpunkt fanden, überall ein befehlender Komthur und ein ihn helfend und ratend umgebender Konvent von Brüdern. Brüder aber und Komthur waren ebenso Genossen, wie zu absolutem Gehorsam verpflichtete Beamte des Ordens: alljährlich hatten sie Rechenschaft zu legen über ihre Amtsführung, über Gulde und Schulde, und der Hochmeister konnte sie nach Rat des Kapitels versetzen, entsetzen, befördern, wie ihm beliebte.

In dieser Richtung ist der Ordensstaat, aus der alten administrativen Schulung der Kirche auf das Gebiet weltlicher Verwaltung verpflanzt, weitaus der modernste deutsche Staat des 13. und der folgenden Jahrhunderte gewesen: er allein verfügte in so früher Zeit innerhalb der Grenzen deutschen Wesens über das wirksame Werkzeug eines absolut sicheren Beamtentums. Dies Werkzeug, nicht eine absolutistische Verfassung – schon früh kennt man auch für Preußen die Anfänge ständischer Vertretungen — hat im 14. Jahrhundert seine eigenartige Größe, seine bewundernswürdige Stellung unter den Ostseestaaten herbeigeführt.

Während aber im fernen Lande der Weichsel dieser merkwürdige Staat reifte, eine gewaltige Nordbastion germanischen Wesens nach Osten zu, entsprechend der schlesischen Angriffs- und Verteidigungsstellung im Süden, war das Land zwischen

---

[1] Vgl. P. Reh in der Zeitschrift des westpreußischen Geschichtsvereins 35 (1896) S. 84 ff. über das Verhältnis des Ordens zu ihnen.

beiden Bastionen noch in slawischen Händen geblieben: noch ragte hier in den Landen der heutigen Provinz Posen polnisches Gebiet weit hinein nach Westen. Das Zentrum der deutschen Angriffsstellung ward hier erst durch das brandenburgische Territorium zwischen Oder und Elbe gebildet. Auf seine Entwicklung kam es deshalb an für eine volle deutsche Zukunft zwischen Oder und Weichsel und über die Weichsel hinaus: schon damals mußten die brandenburgischen Schicksale und damit auch bald die brandenburgischen Zustände typisch werden für die Schicksale und Zustände überhaupt im deutschbesiedelten Osten.

V.

Kein norddeutsches Fürstenhaus hat durch die Zerstörung der Macht Heinrichs des Löwen mehr gewonnen, als das der Askanier. Der jüngere Zweig des Hauses, wie er aus der Erbteilung nach dem Tode Albrechts des Bären hervorgegangen war, gelangte dadurch zum Herzogtum Sachsen, das freilich nur aus einigen Landschaften an der Elbe, d. h. beinah durchweg nichtsächsischem Boden bestand; der ältere Zweig, im Besitze der Altmark, der Mark Brandenburg und der Priegnitz, ward schon 1184 zum Erzkämmereramt des Reiches zugelassen, worauf sich später die kurfürstliche Würde gegründet hat.

Zum wachsenden Einfluß im Reiche wußte die zweite Generation des Hauses nach Albrecht dem Bären die größere Selbständigkeit des errungenen Besitzes gegenüber dem noch immer festgehaltenen Begriffe der Markgrafschaft als eines Reichsamtes hinzuzufügen. In feierlicher Versammlung übertrugen die Brüder Otto II. und Albrecht II. dem Magdeburger Erzstift das volle Eigentum an ihren Erbgütern in der Markgrafschaft, unter dem Beding, sie als auch in weiblicher Linie vererbliches Lehen zurückzuerhalten, ohne die Möglichkeit oberlehnsherrlicher Einsprüche seitens der Reichsgewalt: und der Kaiser bestätigte die wesentlichen Punkte dieses Ver-

trages[1]: als dynastisch gesicherter Staat trat die Mark Brandenburg in das 13. Jahrhundert.

Zur selben Zeit freilich hatte sich Dänemark als erste aller Mächte des südwestlichen Ostseebeckens erhoben; auf fast drei Jahrzehnte erschwerte es die weitere Ausdehnung des brandenburgischen Territoriums nach Norden, indem es die Küstenländer der Ostsee bis nach Pommern hin besetzte und damit den großen Binnenstaat der deutschen Kolonisation vom unmittelbaren Verkehr des Meeres abhielt[2].

Erst nach dem Sturz der dänischen Macht in der Niederlage von Bornhövede (1227) begann die große Zeit der brandenburgischen Askanier. Die beiden Brüder Johann I. (1221—1266) und Otto III. (1221—1267), seit dem Jahre 1226 mündig, unter sich immer einig, nach außen stets fehdelustig und streitbar, begriffen voll die Mission Brandenburgs als eines nach allen Seiten hin auszudehnenden Reiches der Mitte. In langjährigen Zwisten mit den Kirchenfürsten von Magdeburg und Halberstadt wie den Markgrafen von Meißen wahrten sie nicht bloß das ihre, sondern wußten sich auch von der magdeburgischen Lehnsrührigkeit zu lösen, ohne die darunter erlangten Vorteile aufzugeben. Vornehmlich aber suchten sie Brandenburgs Ziele im Norden und Osten. Dem Kaiser Friedrich II. treu, fanden sie ihren Lohn in der kaiserlich-lehnsherrlichen Begabung mit Pommern, und wenigstens für Teile des Landes Stargard und die Ukermark wußten sie dies schwache Anrecht in tatsächlichen Besitz zu wandeln. Nach Osten hin kam ihnen der Verfall des polnischen Reiches zu statten, sowie die Zersplitterung der schlesischen Herrschaft in eine Fülle kleinerer, von Polen nur lose abhängiger Gebiete. Geschickt griffen sie in die persönlichen Aspirationen der slawischen Fürsten ein, die sich innerhalb dieser Wirren bewegten; das endliche Ergebnis war der Erwerb des Landes

---

[1] Zum Verständnis des Vertrages vom Jahre 1197 vgl. v. Ranke, Zwölf Bücher preuß. Geschichte 1, (1874) 15—16.

[2] S. oben S. 412 ff.

Lebus im Jahre 1253; nun reichten die Grenzen der Mark auf der ganzen Linie bis zur mittleren Oder. Und schon waren alle Bedingungen zur Übertragung der märkischen Herrschaft auf das rechte Oderufer, das damalige Slawien, die heutige Neumark mit dem südlich davon gelegenen Lande Sternberg gegeben. Hier hatten Tempelherren und Johanniter, die schon Albrecht der Bär mit kluger Berechnung ins Land gezogen, große Striche Landes deutscher Einwirkung unterworfen; sie erkannten jetzt die Landeshoheit der Markgrafen um so lieber an, je mehr sie von diesen gegen polnische Angriffe geschützt wurden.

All diese Erwerbungen waren beigebracht bis zu den Jahren, da im kaiserlichen Deutschland die furchtbare Zeit des Interregnums anbrach. Ein reger Handel durchströmte schon die einzelnen Landesteile der Mark; Köpenick, Spandau, Berlin-Köln, Frankfurt a. O. und Landsberg a. W. waren 1230—1260 begründet worden. Das Land war jetzt nicht bloß das größte Fürstentum deutschen Charakters auf deutsch-slawischem Boden, es war eines der größten Territorien im Reiche überhaupt. Weit über das Doppelte des einstigen Territorialbesitzes hinaus war es vergrößert, seine Lehnsansprüche umfaßten Pommern und Mecklenburg, von der Meißner Mark waren die Gegenden auf dem rechten Elbufer bald gewonnen, auf dem linken gerieten wenigstens bedeutsame Stücke in Pfandbesitz; späterhin konnten auch die beiden Lausitzen dauernd erworben scheinen[1]. Die Kerngebiete aber erstreckten sich über fast alles Land, das zwischen Elbe und Oder von der mecklenburgischen Seenplatte südlich bis weit über die Havelseen hinaus sich ausdehnt, und enthielten noch jenseits der Elbe die Altmark, jenseits der Oder das Land Sternberg und nördlich davon die Anfänge der Neumark. Freilich zerfiel das herrschende Haus seit der Erbteilung der beiden Markgrafen (1258) in eine Anzahl nebeneinander regierender Herren: nach einer alten Erzählung sollen einmal

[1] Die meißnische Niederlausitz kam 1303 durch Kauf an Brandenburg.

neunzehn Markgrafen zugleich auf der Rathenower Höhe beisammen gewesen sein und geklagt haben, es seien ihrer so viele, drum genieße keiner fürstlichen Einkommens.

Doch eben die Teilungen veranlaßten die Markgrafen nur zu immer erneuten Versuchen, sich für ihre kärgliche Ausstattung nach außen hin, am Gebiete der Nachbarn zu erholen. Als dann Markgraf Waldemar (1308—1319) alle Besitzungen wiederum in einer Hand vereinte, da durfte er zweifellos als der mächtigste Fürst des Ostens, als einer der wichtigsten im Reiche gelten; im Jahre 1314 ist er als Kandidat für die Kaiserkrone genannt worden, wie sein Vorgänger Otto mit dem Pfeile schon im Jahre 1308; gegen Schluß seiner Regierung gebietet er als neuer Herr in Sagan und einigen Teilen Großpolens; und gegen einen Bund aller nordischen Mächte, Schwedens und Dänemarks, Polens und Rügens, hat er sich trotz der Niederlage bei Gransee (1316) zu behaupten und ehrenvollen Frieden zu erringen gewußt.

Es sind Ehrungen und Ereignisse, die sich freilich bei aller kriegerischen Tüchtigkeit der Markgrafen völlig nur aus einer überaus raschen inneren Entwicklung des Landes erklären. In der Tat waren die Askanier ihren vorwiegenden Neigungen nach ein friedlich erwerbendes, organisatorisch hochbegabtes Geschlecht, echte Nachkommen Albrechts des Bären. Sie haben im Verlaufe weniger Generationen einen Staat geschaffen, der um die Wende des 13. und 14. Jahrhunderts noch immer als der bestorganisierte aller Kolonialstaaten des Ostens gelten konnte, wenn er auch schon die Anfänge jener eigenartigen Wendung der sozialen Bewegung zu zeigen begann, die fast überall im kolonisierten Osten seit dem 14. und 15. Jahrhundert das Übergewicht des großgrundbesitzenden Adels und den Verfall des staatlichen Lebens verursacht hat.

Was Brandenburg vor den übrigen großen Territorien unmittelbar jenseits der Elbe auszeichnete, das war seine durchaus koloniale Bildung. Das Territorium der meißnischen Markgrafen konnte als solche nicht gelten; auf dem fruchtbaren Lande der Ebene waren hier die Slawen sitzen geblieben, nur

in das Waldgebirg hatte der Deutsche sich eingerodet. In Mecklenburg, Pommern, Schlesien hatten slawische Fürsten unter Schonung ihrer Landsleute das Werk der Germanisierung ergriffen. Nur unter der dünnen Bevölkerung der märkischen Luche und Heiden scheint erbarmungslos aufgeräumt worden zu sein; verstohlen nur fristeten hier die Urbewohner noch da und dort in kleinen Dörfern das flüchtige Leben des Fischers, Waldbauers und Jägers, oder saßen abseits in den engen Fischervierteln der neuen germanischen Städte[1].

Zugleich war Brandenburg das einzige Territorium, wo die alte freie Stellung des markgräflichen Amtes zu einer fast völligen Exemtion der Verwaltung vom Einfluß des Reiches geführt hatte[2]. Der Markgraf besaß die volle administrative Hoheit, er war der oberste Heerführer und vor allem auch der selbständige oberste Richter. Kein Richter im Lande dingte bei des Königs Bann, sie alle, hinab bis zum letzten Dorfschulzen, sprachen Recht unter des Markgrafen Hulden. Auch der Klerus, fast überall in dieser Zeit wie früher ein widerstrebendes Element klaren staatlichen Aufbaus, war, außer den Bischöfen, völlig vom Markgrafen abhängig: der Markgraf besaß grundsätzlich alle kirchlichen Vogteien; jeder kirchliche Hintersasse war ihm landwehrpflichtig. Und auch die Bischöfe, obwohl anfänglich meist noch reichsunmittelbar, waren doch immer stark gebunden; der brandenburgische Bischof z. B. hatte dem Markgrafen allen Zehnt seiner Diözese überlassen müssen.

So konnte sich frei von den Einflüssen des Reiches und der Kirche eine aus dem Vollen aufgebaute Verfassung erheben. Sie gipfelte in der Person des Markgrafen. Die Markgrafen hatten im Lande anfangs einige Burgwartbezirke eingerichtet, so lange noch von einer zunächst rein militärischen Besetzung die Rede sein mußte. Später überspannten sie es mit einer Anzahl ländlicher und städtischer Verwaltungsbezirke,

[1] S. oben S. 381.

[2] J. G. Droysen, Geschichte der preußischen Politik 1² S. 21 f.

den Vogteien, an deren Spitze sie Vögte als richterliche und militärische Beamte, später Kastner als Finanzbeamte beriefen nach ihrem Gefallen: auch hier ward, wie in Preußen, auf kolonialem Boden der Gedanke einer durch reine Beamte zu führenden territorialen Verwaltung sicher erfaßt. Unter den Vögten aber standen in den Städten die autonom gewählten, doch staatlich zu bestätigenden Obrigkeiten, wo nicht etwa gar bloß eine Verwaltung durch den landesherrlichen Stadtvogt oder einen gesetzten Rat geführt wurde; und auf dem platten Lande dienten Dorf für Dorf die Erbschulzen, deren Amt als ein markgräfliches Lehen betrachtet ward. Es war eine Organisation, der sich nur wenig alte Geschlechter deutschen und slawischen Adels, namentlich in der Altmark und in der Priegnitz, anfänglich nicht einfügten, während späterhin nur noch den tapferen Geschlechtern der stets gefährdeten Neumark eine bevorzugte Stellung in ihren zahlreichen Burgen und dem umgebenden Lande zugestanden ward. Im ganzen aber ließ die Organisation der Mark, trotz dieser hervorragenden Stellung einzelner Familien, grundsätzlich keinerlei besondere Einwirkungen der höheren Klassen des Adels zu. Vielmehr war der Markgraf mit aller Gewalt allein ausgestattet, soweit er sich nicht in seinen Entschlüssen freiwillig an den in Deutschland herkömmlichen Rat seiner Getreuen und Diener band.

Aber freilich nach einer Seite genügte diese Verfassung nicht, und eben von dieser her ward sie aus den Angeln gehoben. Sie lieferte keine regulären kriegerischen Kräfte hervorragender Art, wie deren gerade die Mark dauernd bedurfte.

Wohl waren Bauer und Bürger für die Folge bei Landgeschrei, wie zu Burg- und Heerdienst pflichtig und brauchbar. Aber die Reiterei war die Hauptwaffe des Jahrhunderts. Sie galt es dem neuen Staate in voller Bereitschaft zu sichern. Die Forderung mußte sich den Markgrafen von Anbeginn aufdrängen; denn das Land ließ sich ohne ihre Erfüllung von vornherein weder erobern noch festhalten. Darum ward die Lösung mit der Okkupation des Landes zugleich in Angriff genommen. Neben den Bauernschaften, die unter ihren Unter-

nehmern, den künftigen Lehnschulzen, ins Land zogen und Dörfer gründeten, wurden zahlreich an einzelne einwandernde Freie wie Ministerialen, die des Dienstes zu Roß mächtig waren, Landstücke in der Ausdehnung von mindestens 4 oder 6 Hufen vergeben; und fast regelmäßig trat so neben die Neugründung eines Dorfes auf rauher Flur das gelegentlich wohl schon für sich bestehende, in zusammenhängender Landmasse liegende Gut des Knappen oder Ritters[1]. Seine Besitzer hatten nach Bestimmungen der Jahre 1280 und 1283[2], wenn sie Knappen waren, mit zwei bis drei Spießjungen, wenn Ritter, mit drei bis vier reisigen Knechten anzureiten, dafür genossen sie ihres Landes und waren für dessen normalen Umfang bedefrei und frei von den Lasten bäuerlichen Zinses und Dienstes.

Neben die bäuerliche Bevölkerung, die dem Markgrafen unter dem Gebote seiner Schulzen und Vögte zinste, steuerte und staatlich frondete, trat damit eine neue Gruppe ländlicher Siedler. Rekrutierte sie sich vielfach aus den ungemein zahlreichen Dienstmannengeschlechtern des Mutterlandes und vornehmlich Sachsens, war sie also ursprünglich meist unfreiem Stamme entsprossen, wie sie denn auch im Mutterlande noch lange als unfrei galt: hier auf kolonialem Boden fragte man wenig nach Vorgeschichte und einstiger Stellung: nur der feste Arm, die kriegerische Bedeutung, die das Bauerngut fast stets überragende Höhe des Besitzes galten; fast ohne weiteres wurden die reisigen Inhaber des Vier- und Sechshufenlandes zur gesellschaftlich führenden Schicht, zum Adel des flachen Landes. Freilich waren sie dabei anfangs noch in keiner Weise persön-

[1] Das Sechshufengut sollte allerdings den Ritter nicht voll nähren; dazu traten landesherrliche Zehnten oder Zinse (vgl. Droysen I², 39): ein Versuch, von der naturalwirtschaftlichen Besoldungsanlage wenigstens teilweis abzukommen.

[2] In den bekannten Bedeverträgen bei Riedel, C. D. Brand. Hauptteil III, 1 Nr. 8 und 9. Vgl. auch Großmann, Gutsherrlich-bäuerliche Rechtsverhältnisse (1890) S. 8 ff. und Fuchs in der Zeitschr. der Savigny-Stiftung, German. Abt. 12 (1891), 19. Zum Datum des zweiten Vertrages s. Kühns, Gerichtsverfassung 2 (1867), 152 Anm. 222.

lich bevorrechtet: in gleiches Gericht zogen sie mit den Bauern, die gleich vollkommen erschienen in ihrem Rechte.

Aber doch war schon der Anfang einer beiderseitigen Absonderung gegeben, auf dem Boden rechtlicher wie politischer Beziehungen. Die Bauern saßen auf ihren Hufen unter dem Obereigentum des Grafen kraft Erbzinsrechts, so saß auch ihr Schulze; nur sein Amt, nicht auch sein Gut ging grundsätzlich vom Markgrafen zu Lehen. Der Ritter dagegen nutzte sein Gut unter dem Obereigentum des Markgrafen kraft Lehnsrechts: so stand er in Lehnssachen von vornherein vor dem Vasallenhof des Landes, vor dem Hofgericht, zu Rechte, unter dem Markgrafen als persönlichem Richter. Nach dieser Seite hin war, außer seinen besseren sozialen Beziehungen, auch rechtlich seine Stellung dem Markgrafen gegenüber bevorzugt neben dem Bauern. Politisch bevorzugt erschien sie sehr leicht hinsichtlich der öffentlichen Lasten. Dem Ritter, der mit seinen Reisigen die Sorgen der Landesverteidigung trug, war schon zu Beginn des 14. Jahrhunderts neben dem Ertrage seiner sechs Hufen zugleich die Freiheit derselben von direkter Besteuerung zugesprochen worden. War das anfangs nur im Sinne finanzieller Erleichterung gedacht gewesen, so erschien es doch bald im Lichte politischer Bevorrechtung — die Steuerfreiheit erschien als ein Privilegium des Ritterstandes als solchen.

Von diesem Erfolge an beginnt eine Entwicklung, die neben anderen Momenten den ursprünglichen Aufbau des markgräflichen Staates schon vor Schluß des 13. Jahrhunderts unterwühlt, im 14. Jahrhundert gestürzt hat.

Die Ritter begnügten sich mit nichten noch lange mit der allerdings ihre Dienste nur kärglich lohnenden Ausstattung im Sechshufenland. Zu kriegsfreien Zeiten im Besitz überreichlicher Arbeitskräfte, begannen sie, je friedlicher die Lage wurde, um so mehr über die ursprüngliche Ausdehnung ihres Landes hinaus zu roden und sonstwie Landbesitz zu erwerben: schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts sind Rittergüter von zwanzig Hufen (= 600 Morgen) keine Seltenheit;

im neumärkischen Landbuche vom Jahre 1337 finden sich solche bis zu dreißig Hufen. Und früh schon beanspruchten die Ritter die Steuerfreiheit auch für diesen neuen Erwerb; durchgesetzt ward sie überall im 14. Jahrhundert.

Ließ sich bei so privilegierter Stellung noch der Gerichtsstand der Ritter vor den gemeinen Gerichten halten? Immer mehr wurden die Sachen der Ritter nur noch vor dem Hofgerichte des Markgrafen verhandelt; schon in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts erscheint ihr besonderer Stand vor diesem Gericht als fast selbstverständlich: sie werden zu eximierten Gerichts- und Rechtsgenossen; das neue Standesbewußtsein findet die dem sozialen Vorstellungsvermögen des 13. Jahrhunderts entsprechenden korporativen Formen.

Mit alledem waren die Ritter zu einem vollen Landesadel im mittelalterlichen Sinne geworden. Aber mochten sie nun auch in dieser Eigenschaft die Entschließungen der Landesherren mehr oder minder verfassungsgemäß zu beeinflussen suchen, die Verfassung als solche durchbrochen hatten sie noch immer nicht. Hierzu bedurfte es erst der finanziellen Nöte der Markgrafen seit den fortwährenden Landesteilungen und den großen polnischen Kriegszügen in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts.

Wie den Landesherren des Mutterlandes, so galt auch den Landesherren der Kolonialgebiete, mit Ausnahme teilweise des deutschen Ordens, die landesherrliche Gewalt nur als ein Komplex von nutzbaren Rechten: die Idee des modernen Staates war auch den askanischen Herrschern fremd. In wirtschaftlicher Verlegenheit begannen sie daher, wie die Fürsten jenseits der Elbe, die Liquidation dieses Komplexes staatlicher Rechte, ohne zu bedenken, daß ein solches Vorgehen in dem straffer organisierten Kolonialstaate von ganz besonders verheerender Wirkung sein mußte. Abnehmer der landesfürstlichen Rechte, die sie veräußerten, fanden sich überall im Lande selbst: vornehmlich waren es die Ritter. Die Ritter kauften die Verwaltung, d. h. die finanzielle Ausbeutung einzelner vogteilicher Bezirke, auf Jahr und Lebenszeit; ward das Ver-

hältnis noch dauernder, so war die Entstehung kleiner Staaten nicht ausgeschlossen. Es sind Entwicklungen, die voll freilich erst in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eingesetzt haben jenseits der Periode der Askanier; daran recht eigentlich ist die märkische Staatsgewalt in ihrem oberen Gefüge zugrunde gegangen. Vor allem aber kauften die Ritter ihnen näher liegende Rechte. Sie kauften das Schulzenlehen des Dorfes, dem ihr Rittergut nachbarlich angrenzte; sie kauften die staatlicheu Fronden der Bauerschaft, sie kauften den markgräflichen Erbzins der Hufen, sie kauften die Bede. So traten sie in ihrem Dorfe an des Markgrafen Statt; und sofort verwandelten sich die staatlichen Gesichtspunkte, von denen aus die Pflichten der Bauern einst konstruiert waren, in grundherrliche. Der Ritter ward der Grundherr seines Dorfes, die Bauern seine Grundholden. Nur war es nicht die behagliche, korporativ unendlich reich ausgestaltete, von unten her konstruierte, in Recht und Pflicht vielfach ins Humoristische gezogene Grundhörigkeit der späteren Zeiten des Mutterlandes[1]. Auf kolonialem Boden pflegen in wirtschaftlichen Dingen die Gegensätze schärfer hervorzutreten: alles wird Recht und alles Bedeutung. Dazu waren die neuen, an die Ritter übertragenen Rechte an sich ungemessen: ursprünglich staatlich gedacht, hatten sie an dem staatlichen Interesse des öffentlichen Wohles ihre virtuell völlig sichere Grenze finden sollen. Diese Grenze bestand jetzt nicht mehr. Welche Rechtsvorstellung sollte jetzt hindern, daß ein Ritter die privat gewordenen Kriegsfronden zu ungemessenen Ackerdiensten umwandelte? Warum sollte das im Erbzinsrecht anerkannte Obereigentum des Markgrafen, nun mit diesem Rechte an den Ritter übergegangen, bei der größeren, durch die Nachbarschaft bedingten Einwirkungsfähigkeit des Ritters auf die Bauern nicht zugleich strengere, bisher ungeahnte Formen annehmen?

[1] Schon 1282 wird vielmehr von ‚subditi‘ gesprochen, Riedel C. D. Brand. III, 1, S. 11. Vgl. Bornhak, Geschichte des preußischen Verwaltungsrechts I (1884) S. 17. Ebend. S. 19 f. über die verschiedenen Dorfarten.

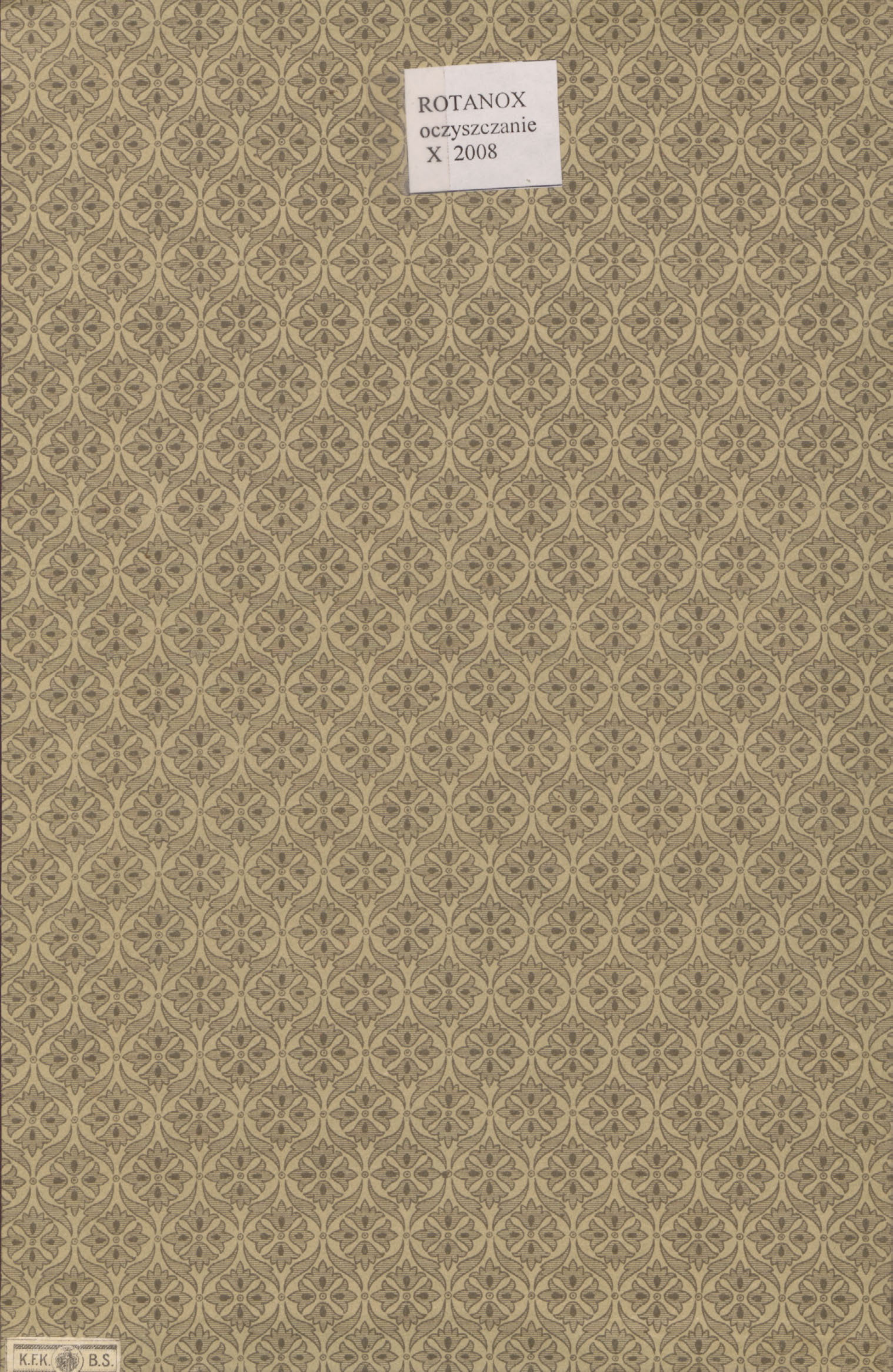
Nur allzuleicht geschah es, daß aus der Übernahme des Erbschulzenamtes sich volle Patrimonialgerichtsbarkeit entwickelte.

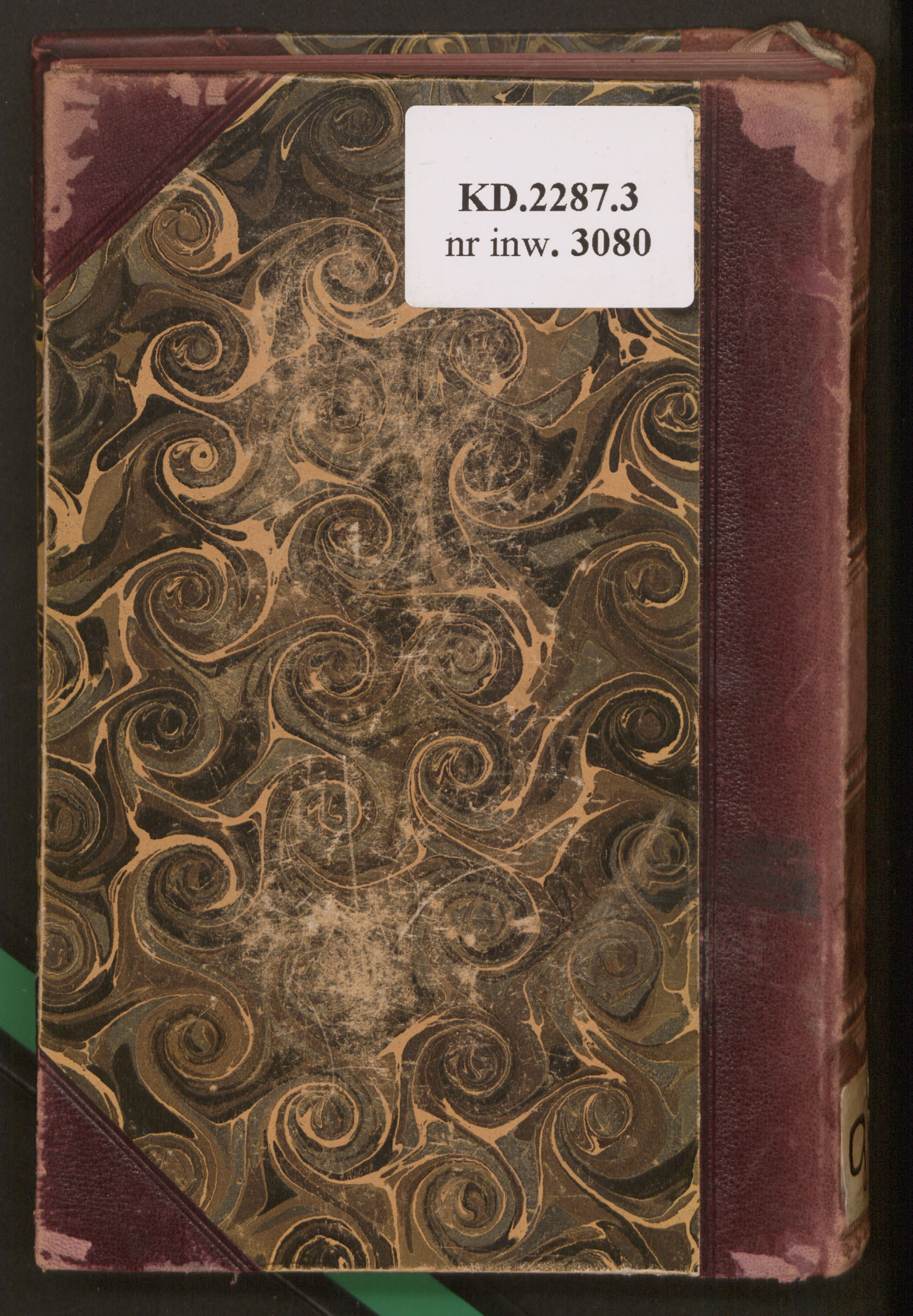
Das waren die Aussichten, mit denen die Periode der Askanier in Brandenburg abschloß. Keine Frage, daß sie im vollen Gegensatz standen zu dem ursprünglichen Charakter der kolonialen Kultur des Ostens. Grundstürzend noch einmal hatte im Verlauf der Entwicklung von zwei Jahrhunderten gewirkt, daß kriegerische Dienste im früheren Mittelalter nicht anders, als durch Landschenkungen gelohnt werden konnten. Wie die Besiedlung des Ostens aus einer noch agrarischen Kultur her erfolgte, so trug sie in sich zunächst noch die Entwicklungskeime der Naturalwirtschaft, dieselben Keime, deren Entfaltung einst das Universalreich der Karlingen und jüngst die kaiserliche Monarchie der Staufer gestürzt hatte. Es war das letztemal, daß naturalwirtschaftliche Faktoren eine junge Staatsbildung auf deutschem Boden herrschend beeinflußten: schon begann der handeltreibende und kriegerische Ordensstaat in Preußen, begannen einige fortgeschrittene Territorien im geldwirtschaftlich emporsteigenden Westen neue Wege staatlicher Selbständigkeit zu suchen.

Brandenburg aber war in seinem Verfall während der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts für den Osten mit Ausnahme etwa Preußens nur das größte Beispiel einer Entwicklung, die sich auch in den anderen kolonisierten Territorien ähnlich vollzog: ungelenk und in sich verzehrt erwarteten diese Lande die weitere Verfügung über ihr Schicksal von fremder Hand; allerorten fand die große kolonisatorische Bewegung der Stauferzeit ein jähes Ende. Der Nordosten von den Karpathen bis zur Ostsee war bereit, dienendes Glied jener gewaltigen politischen Konzeption zu werden, welche die Luxemburger von Böhmen aus faßten, und die in der ostmitteleuropäischen Monarchie Karls IV. wenigstens zeitweise verwirklicht ward. Der Südosten aber ging mit Ausnahme der österreichischen Lande und allenfalls Siebenbürgens in der immer selbständigeren Entwickelung magyarischer und slawischer Staatsformen politisch zugrunde.

Altenburg, S.-A.
Piererſche Hofbuchdruckerei
Stephan Geibel & Co.




ROTANOX
oczyszczanie
X 2008
K.F.K.
B.S.


KD.2287.3
nr inw. 3080